image not available





Königlich-Baierisches

Intelligenzblatt

des Iller-Kreises.

MDCCCXV.

Neustadt Kempten, bey Joseph Kösel.

* * *

Von diesem Intelligenz-Blatte erscheint alle Wochen ein Stück, welches Dienstags in Kempten ausgegeben und an die entfernten Abnehmer übersendet wird.

Der Jahrgang kostet zwey Gulden, welche gleich bey der Bestellung erlegt werden.

Die Bekanntmachungen und Anzeigen der königlichen Kreisstellen und der Unterbehörden, welche ex Officio erlassen sind, werden unentgeldlich eingerückt. In Partheysachen werden wie bisher für die einfache Zeile drey und für die durchgehende Zeile sechs Kreuzer bezahlt.

Bestellungsbriefe und Anzeigen, so wie die Bezahlung müssen Post- und Frachtfrey an die Redaction des allgemeinen Intelligenz-Blattes, bey Joseph Kösel in der Neustadt Kempten abgegeben werden.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

I. Stück. Kempten, Dienstag den 3ten Jäner 1815.

Aufträge,

(Die Einführung der beyden Bändchen der biblischen Geschichte für Kinder in die katholischen Volksschulen betreffend.)

An die sämmtlichen Schul-Inspektionen des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Befolgung.

Königreich Baiern.
Ministerium des Innern
an
das königliche General-Commissariat in Kempten.

Da nunmehr auch das zweyte Bändchen der biblischen Geschichte für Kinder, die Geschichte des N. T. enthaltend, so wie bereits im vorigen Jahre das erste Bändchen davon im königl. Zentral-Schulbücher-Verlage erschienen ist, und da jedes dieser planmäßigen Schulbücher überall bey den Filial-Schulbücherverlegern um den geringen Preis von 15 Kreutzern gekauft werden kann; so wird das königliche General-Commissariat davon mit der Weisung hierdurch in Kenntniß gesetzt, für die allgemeine Einführung derselben in die katholischen Volksschulen des Kreises angelegentliche Sorge zu tragen, und die Local- und Districts-Schulvorstände dazu mit Nachdruck aufzufordern.

München den 19ten December 1814.

Aus
Auftrag des königlichen geheimen Ministeriums
des Innern.

von Zentner.

Gossinger.

An
die königlichen Polizey-Behörden und Schul-Inspectionen des Iller-Kreises.

(Schullohn für arme Kinder betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Obwohl die allerhöchste Verordnung vom 6ten Hornung 1812 (Regierungsblatt 1812

Stück XI.,) die besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend, Tit. II. Art. 8. Ziffer 4. ausdrücklich bestimmt, daß das Schulgeld für arme Kinder, so ferne dasselbe nicht aus dem Local-Armen-Fond bestritten werden kann, durch ordentliche Gemeinde Umlagen gedeckt und bezahlt werden soll, so ist doch erst jüngst vorgekommen, daß eine Behörde in den Etats der Gemeinden für 1813/14 gänzlich hievon Umgang genommen und hierdurch einen für die betreffenden Lehrer schädlichen Mißstand veranlaßt habe.

Um solchen Mißstand für die Zukunft und überall hindanzuhalten, sieht sich die königl. Kreisstelle bewogen, hierdurch ausdrücklich an die oben erwähnte Verordnung zu erinnern, und die königl. Schul-Inspectoren anzuweisen, es nicht an jenen Erinnerungen ermangeln zu lassen, wozu sie der 34te Artikel der nämlichen Verordnung ohnehin verbindet.

Wo jene Vormerkung in dem letzten Jahrs-Etat ist unterlassen worden, ist solche in dem für 1814/15 nachzutragen.

Kempten den 28ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen baierischen Land-Herrschafts- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Etats- und Umlage-Berechnungen der Gemeinden für 1813/14 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die meisten obgenannten königlichen Behörden haben die ihnen hinausgeschlossenen Original Etats- und Umlage-Berechnungen für 1813/14 noch nicht reproducirt, sie werden daher erinnert, dieselben binnen 8 Tagen bey Executionsvermeidung vorzulegen.

Kempten den 27ten December 1814.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die künftige Anfertigung der Regie-Kosten-Verzeichnisse betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Wenn gleich der Etat, welcher alle Jahre durch das geheime Ministerium der Finanzen sanctionirt, und den königl. Rentämtern wieder zugefertigt wird, für sich allein weder eine Befugniß zur Anschaffung von Amts-Geräthschaften und Requisiten, noch eine Zahlungsermächtigung gewähret, so bildet derselbe doch die Hauptgrundlage aller Aus-

gabsbewilligungen, und in dieser Hinsicht findet es die unterfertigte Stelle für zweckmäßig, mit dem gegenwärtigen Finanz-Jahre angefangen, in den Quartaliter einzustellenden Regie-Kostenverzeichnissen die bewilligten Etats-Positionen von Rubrike zu Rubrike vortragen, und die hieran geschehene Verwendung von Quartal zu Quartal nachweisen zu lassen.

Da jedoch hiedurch rücksichtlich der zur Anfertigung der Regie-Kostenverzeichnisse bisher vorgeschriebenen Form wesentliche Modificationen eintreten; so wird den königlichen Landgerichten in der Anlage A. und den königl. Rentämtern in der Anlage B. ein Formular zur künftigen Anfertigung unter folgenden Weisungen mitgetheilt.

1) Das Regie-Kostenverzeichniß ist innerhalb 14 Tagen nach Umfluß eines jeden Quartals mit allen Verificaten versehen unfehlbar einzusenden, mit diesem

2) haben die königl. Landgerichte mittels gesönderten Berichts innerhalb dem nämlichen Termine das Verzeichniß über die Verpflegs- und Transport-Kosten der Vaganten nach der bisher vorgeschriebenen Form vorzulegen.

3) Die Criminal-Kosten sind von den kön. Landgerichten wie bisher, sobald der Criminal-Act geschlossen ist, und zwar längstens innerhalb 8 Tagen zur Ratification, und Zahlungsanweisung einzusenden.

4) Hat es rücksichtlich der Anschaffung der Büreau-Requisiten, und der übrigen Regie-Ausgaben bey den in den diesseitigen gedruckten Verordnungen vom 4ten Novemb. 1809 sub Nro. 608, und 18ten Februar 1810 sub Nro. 2841 enthaltenen Bestimmungen sein unabänderliches Verbleiben.

5) Werden den königl. Landgerichten die sanctionirten Etats-Summen von dem einschlägigen Rentamte jedesmahl mitgetheilt werden, wozu man die königl. Rentämter ausdrücklich beauftragt.

6) Die Kosten der Gütervermessungen und so andere Ausgaben auf Staatsgüter-Verkäufe haben die königl. Rentämter künftig nicht mehr in das Regie-Kostenverzeichniß aufzunehmen, sondern dieselbe sind in einem besondern Verzeichnisse mit dem Schlusse des letzten Quartals zur Ratification vorzulegen.

Man gewärtiget, daß die königl. Landgerichte und Rentämter genau nach diesen Vorschriften sich achten werden.

In den seltenen Fällen, wo Ueberschreitungen der Etats-Summen eintreten sollten, sind die Ursachen dieser Ueberschreitungen, am Schluße des Verzeichnißes unter Beyfügung besonderer Anmerkungen umständlich zu rechtfertigen.

Vorschriftwidrige Verzeichnisse werden auf Kosten der einsendenden Behörden ohne Justification zur neuen Anfertigung zurückgeschlossen, Verspätungen in solcher Einstellung aber strenge geahndet werden, und nach Umständen, besonders wenn sie erst nach Abschluß der Jahresrechnung erfolgen sollte, sogar gänzliche Zurückweisung und Vergütungsversagung zur Folge haben.

Kempten den 24ten December 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vogl.

A.

Verzeichniß

über die Regie-Ausgaben des königlichen Landgerichts N. für das II. Quartal des Etats-Jahres 1814/15.

Genehmigte Etats-Summe			Hieran wurden im Iten Quartal verausgabt			Bleibt somit noch zur Verwendung übrig			Ausgabs-Rubriken.	Betrag der Ausgaben im IIten Quartal						Bleibt als Ueberschuß fürs IIIte Quartal			Beilage.
										Einzeln			Zusammen.						
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
									I.										
									Allgemeine Regie-Ausgaben.										
									1) Amtserfordernisse.										
100	.	.	25	.	.	75	.	.	a) Schreibmaterialien auf Abschlag des Aversums.	.	.	.	25	.	.	50	.	.	.
5	.	.	.	.	.	5	.	.	b) Buchdruckerlöhne										
									dem Aloys Parbill. . . .	1	14	.	.	.	.	.	.	.	1
									dem Jonas Dallhammer.	2	.	.	3	14	.	1	46	.	2
20	.	.	6	23	.	13	37	.	c) Buchbinderlöhne										
									dem Buchbinder Zöster. . . .	4	42	.	.	.	.	.	.	.	3
									dem Buchbinder Baracher.	2	8	.	6	50	.	6	47	.	4
8	.	.	3	15	.	4	45	.	d) Oeffentliche Blätter.	.	.	.	.	.	.	4	45	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	e) Geräthschaften.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2) Diäten und Reisekösten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	.	.	4	12	.	35	48	.	3) Postgeld Fuhr- und Bothenlöhne.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									Dem Jakob Obler.	3	32	.	.	.	.	.	.	.	5
									dem Postamt Kempten. . .	4	10	.	7	42	.	28	6	.	6
									II.										
									Besondere Regie-Ausgaben.										
40	.	.	10	54	.	29	6	.	1) Auf Criminal-Requisiten.	.	.	.	6	30	.	22	36	.	7
30	.	.	.	.	.	30	.	.	2) Auf Streifen										
									dem Assessor Pfedler.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	8
									dem Forstwart Holler.	1	.	.	4	.	.	26	.	.	9
243	.	.	49	44	.	193	16	.	Summa der Ausgaben.	.	.	.	53	16	.	140	.	.	.

Signatum N. am 6ten April 1814.

Königliches baierisches Landgericht.

N. N. Landrichter.

B.

Verzeichniß

über die Regie-Ausgaben beym königlichen Rentamte N. für das II. Quartal 1814/15.

Genehmigte Etats-Summe			Hieran wurde im II. Quartale verwendet			Bleibt somit noch zur Verwendung übrig.			Ausgabs-Rubriken.	Betrag der Ausgaben im II. Quartale.						Bleibt als Ueberschuß fürs III. Quartal.			Beilage.
										Einzeln			Zusammen						
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
									I. Allgemeine Regie-Ausgaben.										
									1) Amts-Erfordernisse.										
150	.	.	24	30	.	125	30	.	a) Schreibmaterialien gemäß der Brutto-Einnahme in obigem Quartale.		.	.	40	27	.	85	3	.	.
30	.	.	9	21	.	20	39	.	b) Buchbinderlöhne Dem Johann Schlieder. . .	.	.	.	5	12	.	15	27	.	1
20	.	.	.	.	.	20	.	.	c) Buchdruckerlöhne										
									Tobias Graf.	6	12	.	.	.	.	.	.	.	2
									Paul Köselberger.	5	.		11	12	.	8	48	.	3
8	30	.	.	.	.	8	30	.	d) Oeffentliche Blätter.	.	.	.	.	.	.	8	30	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	e) Geräthschaften.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	.	.	6	46	.	23	14	.	2) Diäten und Reisekösten.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									3) Postgeld, Fuhr- und Bothenlöhne.	.	.	.	.	.	.	23	14	.	.
									II. Besondere Regie-Ausgaben. Perception der Getraidgilten und Zehend.										
130	.	.	126	36	.	3	24	.	a) Zehendbeschrieb, und Verstiftungs-Kösten.	.	.	.	.	.	.	3	24	.	.
									rc. rc. rc.										
368	30	.	167	13	.	201	17	.	Summa.	.	.	.	56	51	.	114	26	.	.

Siguatum N. am 10ten April 1814.

Königliches baierisches Rentamt.

N. N. Rentbeamter.

(Die Constituirung eines Herrschaftsgerichts zu Kirchheim betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 30ten November dieses Jahrs ist allergnädigst bewilliget, daß das Untergericht Kirchheim nach seinen bisherigen Bestandtheilen zu einem Herrschaftsgerichte erster Classe, enthaltend,

I.

Den Steuer-District Kirchheim mit dem Markte Kirchheim, die Dörfer Mörgen, Derndorf und Spöck, und die Mühlen Diepenhofen und Eschenlohe,

II.

Den Steuerdistrict Epishausen mit den Dörfern Epishausen, Aspach, Weiler, Haselbach, und den Einöden Könghausen, Ellenried, Lützenberg, Tanzbihl, Klingenhof, Weisenhof, und Aufschoß mit 649 Familien, und 2719 Seelen constituirt werden solle.

Dieses wird hiemit zur offiziellen Kenntniß gebracht.

Kempten den 10ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Zum Behufe der pädagogischen Bibliothek sind von dem königl. Districts-Schul-Inspectorate zu Sulzschneid, königl. Landgerichts Oberdorf 7 fl 12 kr., von dem zu Waltenhausen, Herrschaftsgerichts Babenhausen 7 fl. 52 kr. 4 hl. eingegangen.

Zu gleichem Zwecke hat der königliche Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Georg Luidl in Sibnach, königl. Landgerichts Türkheim 30 fl., welche er an Reise-Diäten vom Jahre 1812/13 zu fordern hat, angelassen, und sich dadurch das Wohlgefallen der königlichen Kreisstelle erworben.

Die Gemeinde Ruderatshofen königlichen Landgerichts Oberdorf hat schon in den Jahren 1812 und 1813 ein neues Schul- und Meßnerhaus auf ihre Kosten hergestellt. — Die darüber noch obgewalteten Anstände über die Vertheilung der Kosten wurden am 10ten December durch Vergleich berichtigt.

Die Gemeinde Nattenhausen Landgerichts Roggenburg, hat in dem Jahre 1814 auf eigene Kosten ein ganz neues Schulhaus erbaut. In diesem königl. Landgerichte haben auch schon die Gemeinden Oberwiesenbach, Oberhausen, und Biberberg in den Jahren 1812 und 1813 ganz neue und zweckmäßige Schulhäuser hergestellt.

Landwirthschaftlicher-Verein.

Diejenigen Preise-Medaillen des landwirthschaftlichen Vereins, welche bey der Preisevertheilung zu Sonthofen am 14ten September nicht gegeben werden konnten, (S. Kreisblatt Stück XXXVIII.) sind den Preisträgern nunmehr nachträglich zugestellet worden, als:

dem Mathias Schneider von Niedersonthofen für 200 gepflanzte Obstbäume, dem Johann Baptist Reichhart von Niedersonthofen für eine neue Hopfenanlage von 527 Stangen.

Kempten den 4ten December 1814.

Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins.

Dorn.

Königlich-Baierisches Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

II. Stück. Kempten, Dienstag den 10ten Jäner 1815.

Aufträge, an sämmtliche Land-Herrschafts- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Advokaten-Qualifications- und Straf-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs

Wird sämmtlichen Untergerichten, welche entweder die Qualifications-Tabelle der Advokaten noch gar nicht eingesendet — oder derselben die Straf-Tabelle nach dem Kalender-Jahre nicht beygelegt, oder keine Fehl-Anzeige erstattet haben, die allerschleunigste Einsendung befohlen, indem durch die Kolonne der neuesten Verordnung (Regierungs-Blatt von 1814 Seite 1456) erhaltene Disciplinar-Strafen, die Verordnung vom 23ten März 1813 (Regierungsblatt Seite 436) und die Nro. 2 des Ausschreibens vom 19ten Jäner 1814 deswegen nicht aufgehoben ist, weil auch Advokaten anderer Gerichte gestraft worden seyn können.

Memmingen den 5ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf.

Flach. (2)

An sämmtliche königliche Landgerichte Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Musikpatente betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da man durch vielfältige Erfahrungen überzeugt wurde, daß eine Menge Musikanten und Spielleute in dem Kreise umherziehen, welche das Publicum belästigen, und als bloße Vaganten die öffentliche Sicherheit gefährden, so werden hierüber nachfolgende Bestimmungen getroffen.

1.

Jeder Musikant und Spielmann, welcher außer seinem Wohnorte mit Musikmachen sich Verdienst suchen will, muß sich mit einem Patente von dem Land-Mediat-oder Herrschaftsgerichte versehen, welchem er untergeben ist.

2.

Mit diesem Patente ist er befugt, bey Kirchweihen, Hochzeiten, und anderen öffentlichen Belustigungen auf Verlangen der Wirthe und Gäste innerhalb den Gränzen des betref-

fenden Land-Mediat-oder Herrschaftsgerichts aufzuspielen, niemahls aber sich aufzudringen, oder an öffentlichen Orten oder in Privat-Häusern zu betteln.

3.

Das Formular des Patents wird dieser Verfügung beygesetzt.

4.

Kein Musikant oder Spielmann darf außer den Gränzen des Land-Mediat-oder Herrschaftsgerichts, in welchem er seinen Wohnsitz hat, mit Musikmachen umherziehen.

5.

Die königl. Land-Mediat-und Herrschaftsgerichte werden beauftragt, bey einer Strafe von 50 Gulden keinem fremden in ihrem Bezirke nicht angesessenen oder nicht wohnhaften Spielmann, oder Musikanten ein Patent zu ertheilen, und keinen Einwohner des Gerichts, selbst auch nicht unter dem Vorwande des Besuchs der Jahrmärkte über die Gränzen derselben zu patentisiren.

6.

Bey gleicher Strafe wird ihnen untersagt, diesen Musikanten oder Spielleuten die Päße, welche sie produciren würden, zu visiren, oder ihnen solche für das Inn-oder für das Ausland zu ertheilen.

Alle Musikanten und Spielleute, welche sich in einem Gerichts-Districte betreten lassen, wenn sie auch mit Päßen von anderen Gerichts-Behörden, oder auch von Obrigkeiten anderer Kreise, oder auswärtiger Behörden versehen wären, sollen an ihren Wohnort zurückgeliefert, und die Päße oder Patente alsobald anher eingesandt werden.

7.

Wenn besondere Fälle eintreten, in welchen die Ausstellung von Musikpatenten für einen größern Bezirk, oder für den ganzen Kreis begutachtet werden kann, so sind solche mit besonderem Berichte anzuzeigen, damit das Patent von dem General-Commissariate ausgefertiget werden kann.

8.

Diejenigen Land-Mediat-und Herrschafts-Gerichte, welche bisher schon nach den eingelaufenen Berichten viele derley Patente ausgestellet haben, werden angewiesen, noch im Laufe des Monaths Jäner die ausgestellten Patente zurück zu nehmen, und sie gegen andern nach dem unten vorgeschriebenen Formulare auszuwechseln.

9.

Man hat heute das Legions-Commando der königlichen Gensd'armerie von diesen Verfügungen in Kenntniß gesetzt, damit auch von demselben zur Erreichung des Zweckes für die innere Sicherheit und zur Beruhigung des Publicums thätig mitgewirkt werden möge.

Kempten den 6ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

Formular der Musikpatente.

Musikpatent

für N. N.

von N. N.

Gerichts N. N.

Personal-Beschreibung.

Alter,
Größe,
Haare,
Stirne,
Augenbraune,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart;
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,
Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Patent-Inhabers.

Taxe 30 kr.
Siegel 15 kr.

Der obengenannte Inhaber des gegenwärtigen Patents hat gegen Entrichtung untenstehender Taxen die Bewilligung erhalten, mit seinem führenden musikalischen Instrument, nämlich:

für das Jahr . . . . aller Orten in dem Bezirke des königlichen Landgerichts N. N. auf Verlangen der Wirthe oder Gäste aufspielen zu dürfen, jedoch ist derselbe, wenn er außer den Gränzen des Gerichtsbezirks betreten wird, oder wenn er das Patent zum Betteln, oder Belästigung des Publicums gebrauchen würde, als Vagant zu behandeln, und mit Abnahme des Patents an die Gerichtsbehörde zu liefern.

Ort und Zeit der Ausstellung.

Gerichtsbehörde.

Unterschrift und Siegel.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Biersatz für das Jahr 1815 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Der Biersatz wird für das Jahr 1815 eben so wie für das vergangene Jahr 1814 regulirt. Diesem nach ist der Ganter-Preis für die Maß in dem 1ten Brau-Districte, welcher den ganzen nördlichen Theil des Iller-Kreises umfaßt, bey dem

Winterbier 4 kr. —
Sommerbier. 4 kr. 3 dl.

In dem zweyten Brau-Districte, welcher aus dem Stadt- und Landgerichte Kempten, dann den Landgerichten Schongau, Grönenbach, Obergünzburg, Sonthofen und Immenstadt besteht, bey dem

Winterbier 4 kr. 1 dl.
Sommerbier 4 kr. 3 dl.

Im dritten Brau-Districte, welcher nur noch die Stadt Lindau, dann die Landgerichte Lindau, Weiler und Füssen begreift, bey dem

Winterbier 4 kr. 2 dl.
Sommerbier 5 kr. 1 dl.

Kempten den 3ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Mediat und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät müssen noch immer vernehmen, daß die meisten Civil-Beamten sich mit der eigentlichen Bestimmung, und der Instruction der Gensd'armerie noch nicht gehörig vertraut gemacht haben, die über die Handhabung der Local-Polizey, und für die Gerichtsdiener bestehenden Vorschriften entweder in Vergessenheit bringen, oder durch die Errichtung der Gensd'armerie außer Wirkung gesetzet halten, und daher glauben, daß nunmehr alles den Gensd'armen allein obliege, was noch immer Pflicht der Ortsvorsteher, und Gerichtsdiener ist.

Allerhöchstdieselben haben zwar schon mehrmahl gelegenheitlich ausgesprochen, und besonders unter dem 6ten April sämmtliche königl. General-Commissariate angewiesen, daß die Gensd'armen ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider, nicht zu Local-Polizey-Diensten, und zwar nahmentlich nicht zur Vornahme von Feuerbeschauen, Untersuchungen, und Anzeigen über Maß und Gewicht rc. verwendet werden sollen. Allein die wiederhohlten Beschwerden mehrerer Beamten, daß die Gensd'armen noch immer nicht zur Anzeige über geringhaltiges Getränke, Ueber-

schreitung der Fleisch-Bier-und Brod-Taxe, über ruinöse Brücken, Wege, und Stege ꝛc. brauchbar seyen, und die einstimmigen Klagen der Legions-Chefs über verschiedene Zumuthungen ungeeigneter Dienste liefern den sprechendsten Beweis, daß diese Beamte die allerhöchsten Vorschriften sich nicht eigen gemacht haben, oder der älteren sich nicht mehr erinnern, oder sie nicht mehr wirksam glauben.

Seine königliche Majestät sehen Allerhöchst sich hiedurch veranlaßt, alle Polizey-Behörden, wie hiedurch geschieht, auf die noch immer in Wirkung stehenden Gesetze vom 19ten May 1784 und 24ten März 1802, worinn dergleichen Polizey-Gegenstände ausdrücklich zu den Obligenheiten der Dorfsführer gezählet sind, besonders aber auf die erneuerte Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24ten September 1808 aufmerksam zu machen, und zur Befolgung derselben anzuweisen, indem solche überhaupt besonders aber in den §. §. 57. 58. 62. 66. 67. 70. 71. 74. 78. 80. 81. 84. 94. 95. und besonders im §. 97. deutlich genug ausspricht, durch wen die Beamten die Local-Polizey in Bezug auf die Lebensmittel, feuergefährlichen Gebäude und Gegenstände, herrnlose Dienstbothen, Reinlichkeit und Brauchbarkeit der Wege, Brücken, und Stege, Kultur, Vieh- und Wildschaden, und besondern Besichtigungen vorzüglich handhaben sollen, ohne daß ihnen übrigens die Beyziehung der Gens-d'armen in nöthig erachteten Fällen verwehret ist.

Kempten den 6ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche Gerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die Anzeigen der Gerichtsärzte über die Gesuche um Aufnahme in die königl. Zentral-Veterinär-Schule betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Zentral-Veterinär-Schule hat bey der vorjährigen Aufnahme der Zöglinge die wiederhohlte Bemerkung gemacht, daß sehr viele Gerichtsärzte die vorgeschriebenen Fehlanzeigen, wenn sich nähmlich in ihren Bezirken kein zur Bildung als Thier-Arzt aspirirendes Subject ausfindig machen läßt, an die königl. Zentral-Veterinär-Schule einzusenden unterlassen.

Die unterfertigte Stelle erinnert demnach in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 26ten November v. J. die Gerichtsärzte, in Zukunft den diesjährigen Vorschriften besonders Tit. III. §. 16 und 17 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen (Regierunssblatt 1810 Stück VIII. Seite 120 im v. J.) vollkommen zu genügen, und sich zu bemühen, taugliche Subjecte zum Unterrichte in die Zentral-Veterinär-Schule als künftige Thierärzte auszuwählen.

Kempten den 5ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Den Jahresbericht betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Landgerichte Immenstadt, Mindelheim, Ottobeuern, Roggenburg, Schongau, und das Mediat-Gericht Edelstetten werden erinnert, den Jahresbericht für das Jahr 1813/14 in Zeit von 8 Tagen bey Vermeidung eigenen Bothens einzusenden.

Kempten den 5ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 17ten December bewilliget, daß für den Müller Aloys Socher zu Dornau, Landgerichts Schongau, wegen erlittenem Wasserschaden eine Collecte bey den Müllern des Iller-Kreises, und für den Schmidt Anton Sieber zu Helbach nemlichen Landgerichts, wegen des Verlustes seines Hauses eine Sammlung in den königl. Landgerichten Schongau, und Füssen veranstaltet werde.

Kempten den 4ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Das Husaren-Regiment betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Behörden werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Husaren-Regiment gegenwärtig unter den Befehlen des königl. mobilen Armee-Corps in München stehet, wohin sich dieselben bey Entlassung der zur Linie nicht pflichtigen Soldaten zu wenden haben.

Kempten den 4ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung des Curat-Beneficiums Au im königl. Landgerichte Illertissen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Ludwig von Schwarz, auf das Emeriten-Beneficium Bettlinshausen ist das Curat-Beneficium zu Au erlediget worden: dasselbe liegt nach einer provisorischen Anordnung im Bisthume Augsburg, Decanate Weissenhorn, und dem Pfarramte Bellenberg, dann dem Landgerichte Illertissen, und der Stiftungs-Administration Memmingen: enthält 256 Seelen,

die jährlichen Einkünfte belaufen sich nach der letzten Fassion auf 328 fl., — ein jeweiliger Beneficiat hat die Verbindlichkeit alle pfärrlichen Functionen in dem Dorfe Au zu verrichten.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Bittschriften binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 26ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Zum Behufe der pädagogischen Bibliothek sind von dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektorate zu Ottobeuern 15 fl. 18 kr. und von dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektorate zu Roßhaupten, königlichen Landgerichts Füssen 5 fl. — von dem königl. Distrikts-Schul-Inspektorate Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt 10 fl. 48 kr. eingegangen.

Die ledig verstorbene Walburga Bayer von Immenstadt hat der dortigen Stadtschule 50 fl. zur Herbeyschaffung nöthiger Kleidungsstücke und Unterrichtsbücher armer Kinder vermacht.

Landwirthschaftlicher-Verein.

Das Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins des Iller-Kreises hat wieder einen Zuwachs nachfolgender Mitglieder erhalten, nämlich:

75. Tit. Herrn Georg Bauer, königl. Landrichter in Schongau.
76. Herrn Anton Pleybner, königl. Salz-Beamten in Lindau.
77. Franz Xaver Heiligenfetzer, Papierfabrikanten zur Au, königl. Landgerichts Kempten.

Gant-Edikt.

Lukas Settele von Königsried hat sich vor unterzeichnetem Landgerichte erklärt, daß er außer Stand sey, fernerhin sein Anwesen zu behaupten. Es wird daher gegen ihn die Gant erkannt, und sämmtliche Gläubiger, welche an ihn aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen haben, und Ansprüche machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am 18ten kommenden Monaths Jäner bey diesem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidieren, an welchem Tage zugleich ein Versuch gemacht werden soll, die Befriedigung der Gläubiger im Wege gütlichen Uebereinkommnißes zu erzwecken. Sollte aber ein solcher gütlicher Vertrag nicht zu Stande kommen, so wird zum zweyten Edikts-Tage ad excipiendum der 11ten Febr., und zum dritten Edikts-Tage ad concludendum der 4te März des Jahrs 1815 bestimmt, wobey die Gläubiger um so mehr ihre Nothdurften gehörig zu bestellen haben, als sie widrigen Falls mit ihren Foderungen nicht mehr gehört, und von dem in die Gant gezogenen Vermögen ausgeschlossen würden.

Am 20ten Dezember 1814.

Königlich Baierisches Landgericht Oberdorf.

Gram.

Bekanntmachung.

Von unterzeichneter königl. Behörde werden den 16ten Jäner 1815 in der Spital-Kanzley zu Kaufbeuern nachstehende Stiftungs-Realitäten nach den über die Verkäufe derselben bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 1ten Februar 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück VIII. Seite 458) dann vom 6ten September 1811 (Regierungsblatt 1811 Stück LXII.) unter Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich verkauft, oder verpachtet werden, als:

I. Von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

werden folgende den Stiftungen an Zahlungsstatt zugefallene Häuser und Wohngemächer in der Stadt Kaufbeuern verkauft werden, nämlich:

a) Das Leonhard Heinzelmännische Wohnhaus im I. Stadtviertel, Haus Nro. 71.
b) die Friederich Mitzlischen zwey Wohngemächer im I. Stadtviertel, Haus Nro. 99.
c) der Wohngemach des Johann Martin im II. Stadtviertel, Haus Nro. 135.
d) der Wohngemach des Gilbert Mang im II. Stadtviertel, Haus Nro. 163.
e) der Wohngemach des Johann Hellsteck im II. Stadtviertel, Haus Nro. 178.
f) der Wohngemach des Sebastian Baur im II. Stadtviertel, Haus Nro. 205.
g) der Wohngemach des Michael Wagenseil im III. Stadtviertel, Haus Nro. 240.
h) der Wohngemach des Joh. Nepomuck Möst im III. Stadtviertel, Haus Nro. 244.
i) der Wohngemach des Jakob Koblers Wittib im IV. Stadtviertel, Haus Nro. 352.
k) der Wohngemach des Kaspar Hader im IV. Stadtviertel, Haus Nro. 404.
l) das Bernhard Mitzlische Weisgerberhaus mit Hofraum im IV. Stadtviertel, Haus Nro. 410. Sodann werden,

II. Von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 4 Uhr

nachstehende den Stiftungen der Stadt Kaufbeuern angehörige Realitäten verkauft, oder verpachtet werden;

a) Von der katholischen St. Martins-Stadtpfarrkirche,

1 Krautgarten vor dem Spitalthor, welchen bisher Hafnermeister Schegg in Pacht gehabt, und zu einem Wurzgarten umgeschaffen hat.

b) Von der St. Dominici oder Leprosen Stiftung.

2 1/2 Jauchert Acker im Hirschzellerfeld, und 1/2 Jauchert Acker daselbst, welche beide Glockenwirth Ortlieb im Pacht gehabt hat.

2 Tagwerke der sogenannte Siechenanger zweymädig, welche obiger Hafner Schegg im Pacht gehabt hat.

c) Von der 7. Kaplaney Stiftung.

2 Jauchert Ackerfelder in dem sogenannten Spitaler-Oesche, welche Glockenwirth Orthlieb im Pacht gehabt hat.

d) Vom Heinzelmännischen Fidei-Commiß.

1 Anger auf dem obern Hofe zweymädig, welchen bisher Mathäus Schweyer Engelwirth im Pacht gehabt hat.

e) Von der Hospital-Stiftung.

1 kleines Grasplätzchen vor dem Kemnaththore, welches an das Haus und Garten des Advokaten Biechl anstößt.

Kaufsliebhaber werden daher zu dieser Verkaufsverhandlung mit dem Anhange eingeladen, daß sich auswärtige und unbekannte Käufer mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen vor der Steige auszuweisen haben.

Wer sich vorläufig von diesen Verkaufs-Objecten einige Kenntniß verschaffen will, hat sich entweder an die diesseitige königlichen Behörde, oder an die Spital-Verwaltung in Kaufbeuern zu wenden.

Mindelheim den 24ten December 1814.

Königliche baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.

Bach, Administrator.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

III. Stück. Kempten, Dienstag den 17ten Jäner 1815.

Aufträge,

(Die Ausspielungen durch die Lotterie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben beschlossen, unter Bezug auf die Verordnung vom 14ten August 1810 (Regierungsblatt Seite 614.) mit Ausnahme der bereits in der Instruction begriffenen Verloosungsgesuche, worüber besondere allerhöchste Entschließung erfolgen wird, alle künftigen Güterverloosungen allgemein zu verbiethen.

Kempten den 9ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Reverse gegen geheime Gesellschaften betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 4ten und empfangen den 12ten d. M. haben obbenannte Behörden die Reverse gegen geheime Gesellschaften auch von allen in ihrem Bezirke sich aufhaltenden quiescirten und pensionirten Staatsdienern abzufodern, und einzusenden, zu dem Ende die benöthigten Formularien, wenn sie damit nicht mehr versehen seyn sollten, bey dem diesseitigen Expeditions-Amte nachzusuchen, und selbe in Zeit 14 Tägen gefertigt vorzulegen. Von jenen Behörden, in deren Bezirke sich keine Quiescenten und Pensionisten befinden, wird eine Fehlanzeige erwartet.

Kempten den 13ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen Schul-Inspectionen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

(Den Vorschlag eines einzuführenden Schulwanderbuches betreffend.)

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Auf den Bericht des königl. General-Commissariats N. v. 28. vorigen Monaths, den Vorschlag eines einzuführenden Schul-Wanderbuches betreffend, ergeht hiedurch nachstehende Entschließung.

1) Da die Einführung des vorgeschlagenen Schulwanderbuches den beabsichtigten Hauptzweck, nämlich die Vollziehung der vermittelst allerhöchster Entschließung ꝛc. vom 5ten Juny 1813 über das Verdingen schulpflichtiger Kinder festgesetzten Bestimmungen zu sichern, nicht erfüllt, indem doch die wirkliche Befolgung der Vorschriften hauptsächlich von der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit der bey dem Verdingen schulpflichtiger Kinder betheiligten Local-Schul-Inspectionen abhängig bleibt: so ist nicht genehm gefunden worden, hierin eine Neuerung vorzunehmen.

2) Dagegen ist mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß in denjenigen Orten, wo ein solches in Dienst geben oder nehmen schulpflichtiger Kinder gebräuchlich ist, die Local-Schul-Inspectionen streng darüber wachen, daß von der einen Seite kein schulpflichtiges Kind sich aus ihrem Schulsprengel entferne, und von der andern Seite kein solches Kind sich in ihrem Schulsprengel aufhalte, das nicht die in der obenerwähnten allerhöchsten Entschließung vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt habe, was von den Local-Schul-Inspectionen um so mehr gefordert werden kann, da es ohnehin schon in ihrer Amtspflicht liegt, und sie dafür verantwortlich sind, alle schulpflichtigen Kinder ihres Sprengels zu kennen, und sie zum Schulbesuche anzuhalten.

3) Damit sie aber in der Erfüllung jener Obliegenheit von der einen Seite gehörig beaufsichtet, von der andern Seite mit dem nöthigen Nachdrucke unterstützt werden, ist a) von allen Local-Schul-Inspectionen zu fordern, daß sie ein eigenes Verzeichniß, sowohl der aus ihren Schulsprengel in einen andern übergehenden, als auch der aus einem andern Schulsprengel in dem ihrigen befindlichen schulpflichtigen Kinder halten, das als eine besondere Beylage des Jahrsberichtes den Districts-Schul-Inspectionen zu übergeben ist, woraus dann durch die anzustellende Vergleichung sich leicht ergeben wird, wo Nachläßigkeiten hierinn vorgefallen sind, die dann nach Umständen zu ahnden seyn werden; b) sodann ist für jedes Kind, das seinen Schulsprengel ohne die Erlaubniß dazu von seiner Local-Schul-Inspection erhohlt zu haben, verläßt, von dessen Aeltern oder Pflegern eine Strafe von 30 kr. zur Local Schul-Casse zu erheben, oder eine angemessene Polizey-Strafe gegen jene Letztere zu verfügen; c)

eben so ist von jedem Schullehrer, der das Ausbleiben eines solchen Kindes aus seiner Schule seiner Local-Schul-Inspection nicht angezeigt, oder ein solches Kind aus einem andern Schulsprengel, ohne von demselben das vorschriftsmäßige Zeugniß abgefordert und seiner Local-Schul-Inspection übergeben zu haben, in seine Schule aufgenommen hat, eine Strafe von 30 kr. an die Local-Schul-Casse zu bezahlen.

4) Die Schulzeugnisse, die zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 5ten Juny 1813 §. 3. zum Austritt eines Schulkindes in einen andern Schulsprengel, so wie zur Zurückkehr in seinen Schulsprengel erforderlich sind, sollen rücksichtlich der Armuth den *sich verdingenden Kindern unentgeldlich* ausgefertiget werden.

5) Damit die Verordnung nicht in Vergessenheit gerathe, und Niemand sich mit Nichtwissen derselben entschuldigen könne, sind die Local-Schul-Inspectionen anzuhalten, den Schulgemeinden die Verordnung alljährlich auf geeignete Weise wiederhohlt bekannt zu machen.

München den 17ten December 1814.

Aus
Special-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.
von Zentner.

v. Grimmeisen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einsendung der Bordereaux betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da die militärischen Durchzüge aufgehört haben, so wird den königl. Behörden die monathliche Einsendung der Bordereaux hiermit erlassen, und dieselbe haben nur quartalweise die Quittungen der einzelnen durchziehenden Mannschaft in die vorgeschriebenen Bordereaux aufzunehmen und einzusenden. —

Kempten den 14ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Aiwael.

Uebersichts-

der in den Jahren 1813 und 1814 an den

Studien-Orte.	Lehranstalten.	Schüler-Zahl.		Ausländer darunter.		Stände der			
						aus den höhern Ständen.		aus dem Mittel- oder Bürgerstande.	
		1813	1814	1813	1814	1813	1814	1813	1814
Kempten.	Studienanstalt (aus einem Gymnasium und einer Studien-Schule bestehend.)	182	222	8	31	67	71	76	108
Memmingen.	Studien-Schule.	59	51	5	1	15	19	44	32
Lindau.	Supplementar-Studien-Schule.	60	47	10	10	25	25	35	20
Kaufbeuren.	Real-Schule.	26	26	—	—	4	3	22	23
	Total-Summe	327	346	23	42	111	118	175	183

Unter diesen befinden sich

Tabelle.

Studien-Anstalten des Iller-Kreises Studirenden.

Eltern		Unterhaltungsquellen				Abgegangene				gestorben.		Uebrig bleibende für das folgende Studien-Jahr.	
aus dem Bauernstande.		eigenes Vermögen.		fremde Wohlthätigkeit und Selbsterwerb.		auf Universitäten oder andere Lehranstalten.		zu verschiedenen Ständen oder Berufsarten.					
1813	1814	1813	1814	1813	1814	1813	1814	1813	1814	1813	1814	1813	1814
39	41	140	169	42	53	15	41	17	31	—	—	150	149
—	—	64	48	5	3	29	16	1	8	1	—	28	27
—	2	58	43	2	4	1	2	11	13	—	—	60	47
—	—	12	16	9	10	—	1	12	7	—	—	14	18
39	43	264	276	58	70	45	60	41	59	1	—	252	241

an Fähigkeiten	Vorzügliche	Mittelmäßige	Schwache
zu Kempten — —	69	92	24
— Memmingen —	13	12	10
— Lindau — —	14	20	13
— Kaufbeuren —	8	10	8
	104	134	55

Schulnachrichten.

Der Schullehrer Hörner zu Illerberg hat einen von der Gemeinde erhaltenen ganz öden Berg mit vieler Mühe und Kosten in einen Garten umgewandelt, um der Schuljugend Unterricht in dem Baue der Gartenfrüchte, Pflanzen, der Obstbäume und in der Bienenzucht Unterricht zu geben.

Sowohl der königl. Districts-Schul-Inspector von Zwergern als mehrere Pfarrer des Mediat-Gerichts Weissenhorn nahmentlich zu Buch, Wullenstetten, und der Beneficiat Jackel zu Witzighausen verwenden ihre Pfarrhausgärten zu gleichem Zwecke.

Die Gemeinde Witzighausen hat nicht nur auf eigene Kosten ein ganz neues Schulhaus erbaut, sondern auch eine eigene Hofstatt mit der Gemeindegerechtigkeit erkauft, um damit, und mit Anweisung von Früchte den Schul-Dienst zu dotiren.

Der verstorbene Decan und Pfarrer Weickmann zu Buch hat in seinem Testamente neben einem Kapitale von 500 fl. zur Kirche in Buch auch ein Kapital von 500 fl. der dortigen Schule legirt.

Die Gemeinde Roth im Mediat-Gerichte Weissenhorn hat ihr Schulhaus mit nahmhaften Kosten erweitert, und so hergestellt, daß es einem ganz neuen Gebäude an die Seite gestellt werden darf. —

Bekanntmachung.

Nachbenannte Behörden haben die in Gemäßheit der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 15ten November vorigen Jahrs Seiten 911 gemachten Aufforderung gesammelten freywilligt Beyträge für die am 30ten July vorigen Jahrs durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirschenreuth an Endes gesetzte Stelle eingeschickt, als

	fl.	kr.
Das königl. Polizey-Commissariat Kempten . . .	318 fl.	21 kr.
= Landgericht Kempten	188 =	22 =
= Untergericht Buxheim	21 =	31 ½
= Landgericht Grönenbach	285 =	18 ½
= = Illertissen	70 =	47 =
= = Roggenburg	94 =	12 =
= = Füssen	94 =	57 ½
= = Buchloe.	60 =	20 ½
Summa	1053 fl.	50 kr.

Welches anmit statt Quittung öffentlich bekannt gemacht wird.

Kempten den 15ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 3ten laufenden Monaths wurde genehmigt, daß das geschlossene Patrimonial-Gericht Trunkelsberg des Johann v. Heuß, welches den Ort und Steuer-District Trunkelsberg mit 121 Familien in sich begreift, und in dem Bezirke des königl. Landgerichts Ottobeuern gelegen ist, in ein Ortsgericht umgewandelt werde.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 10ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchstem Rescripte vom 29ten December vorigen Jahrs wurde bewilliget, daß das geschlossene Patrimonial-Gericht Kronburg des königl. Vasallens Freyherr von Westernach, welches die Orte Kronberg, Illerbeuren, Ober- und Unter-Binwang, Wagsberg und Greuth, dann die Engelhöfe, Oslang, Harren, im Weyher, Heusin, Schwendi, Schollen, Hagenbuch, und Hengmühle mit 97 Familien in sich schliesset, und im königl. Landgerichte Grönenbach gelegen ist, in ein Orts-Gericht verwandelt werde.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 10ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der Verlassenschaftssache der Crescentia Wöhr Wittib, ehehvorigen Besitzerinn eines Bauernhofes in Oberroth ist nöthig ihren Schuldenstand zu erfahren.

Alle, die aus welch immer einem Grunde eine Forderung an die Masse der Crescentia Wöhr machen wollen, haben daher Freytag den 20ten Jäner 1815 vor dem Landgerichte rechtsgenügend ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls nach Befund die Verlassenschaft abgehandelt, und ohne Rücksicht auf die ausbleibenden Creditoren die Erbschaft getheilt würde.

Illertissen am 22ten December 1814.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen. Braunmühl.

Edictal-Citation.

Das Anwesen des auf die Gant gerathenen Handelsmannes Johann Nepomuck Sartor in Füssen, welches in einem wohlgebauten und zur Treibung eines Gewerbes sehr gut gelegenen Hauses in der sogenannten reichen Gasse, dann in einem Garten vor dem Augsburger Thore besteht, wird am 1ten Hornung künftigen Jahres 1815 Vormittags in der hiesigen Landgerichts-Canzley unter Vorbehalt der Ratification der Creditorschaft, so wie auch eine große Menge von vorhandenen Material- und Farbwaaren, dann Hauseinrichtungsstücken an den Meistbiethenden verkauft werden. Kaufslustige haben daher an besagtem Tage ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, und sich über ihr Vermögen und ihren Leumuth durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren.

Füssen den 29ten December 1814.

Königliches baierisches Landgericht Füssen. Schill, Landrichter.

Vorladung.

Philipp Kiefer Mahler von Mindelheim, welcher schon vor einigen Jahren von hier abgereißt ist, ohne unter dieser Zeit etwas von sich hören zu lassen, wird hiemit aufgefordert, den Ort seines Aufenthaltes und eine bestimmte Erklärung anher binnen 3 Monathen abzugeben, wie und wann er die bey dem Bürger Clement Rheinek zu Memmingen, und bey den Erben des verstorbenen Wirths Ludwig Jänke zum Baumstark in Ulm haftende Schuld bezahlen werde, widrigenfalls diese Schuldforderungen als liquid anerkannt, und aus dem bey der Stadtgemeinde Mindelheim stehenden Vermögen des Philipp Kiefer befriediget werden.

Mindelheim am 31ten December 1814.

Königliches baierisches Landgericht Mindelheim. v. Mader, Landrichter.

Jagdversteigerung.

„Auf allerhöchsten Befehl der königl. General - Forst - Administration ddo. München den „20ten vorigen Monaths, soll der vormahlige Ingstetter Jagdbezirk der Revier Roggen„burg in drey verschiedenen Abtheilungen auf lebenslänglich verpachtet werden."

„Die Liebhaber werden eingeladen, sich deshalb auf Mittwoch den 1ten Februar um 10 „Uhr in der Rentamts - Kanzley zu Roggenburg einzufinden, wo sie ihr Anboth zu Protokoll geben „können. Unbekannte Licitanten müssen sich durch Vollmachten ausweisen."

Günzburg den 1ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Forstamt Günzburg. v. Greyerz, Oberförster.

Edictal - Citation.

Anna Maria Batzer, gebohrne Baumann in Eragen, Districts Arbon, Cantons Thurgau wohnhaft, entwich in der Nacht vom 26ten auf den 27ten September vorigen Jahrs dahier aus ihrem Verhaft.

Dieselbe wird daher nach Erkenntniß des königl. Criminal-Gerichts zu Memmingen durch gegenwärtige Edictal - Citation vorgeladen, innerhalb drey Monathen vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen mehrerer von ihr im Mayen Jahrmarkte vorigen Jahrs verübten Marktdiebstähle zu verantworten.

Lindau den 3ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Bobonovsky, Landrichter.

An die Subscribenten auf des königl. Kreisraths Wagenseil Gedichte und prosaischen Aufsätze.

(Kempten bey Joseph Kösel 1814.)

Von den auf dieses Werk eingegangenen Subscriptions - Geldern sind nach Abzug der Druck-Papier-und andern Kosten 192 fl. 29 kr., mit Worten: Einhundert zwey und neunzig Gulden, neun und zwanzig Kreutzer zu dem in der Vorrede bestimmten wohlthätigen Zwecke übrig geblieben. Die Summe wurde als Kapital angelegt, der Schein dem hiesigen königl. Militär - Commando zur Deponirung in der Regimentskasse behändigt, und wird dereinst, wie schon bekannt, verwendet werden. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Kempten den 13ten Jäner 1815. Kreisrath Wagenseil.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

IV. Stück. Kempten, Dienstag den 24ten Jäner 1815.

Aufträge,

An sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Straßen-Polizey betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Auf allerhöchsten Befehl vom 9. Jänner d. J. wird die Befolgung der k. Verordnung in Erinnerung gebracht, daß die sich auf den Straßen begegnenden Wagen rechts ausweichen, und die Fuhrleute sich nicht von ihren Wagen und Pferden entfernen sollen.

Kempten den 20sten Jäner 1815.

Königliches General Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner. Asmus.

An sämmtliche königl. Polizey-Commissariate Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Daumschrauben betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bey strenger Kälte sollen die Daumschrauben zur Transportirung der Arrestanten nicht angewendet, sondern andere Sicherheitsmittel gebraucht werden.

Kempten den 20sten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner. Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Das Holzmaß betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem durch die bestehenden königlichen Verordnungen das Klaftermaß allgemein auf 6 Fuß Höhe, und 6 Fuß Breite die Scheiterlänge aber auf 3 ½ Fuß bestimmt worden ist, diese Bestimmung indessen nicht allenthalben beobachtet wird, so werden die königl. Polizey-Behörden angewiesen, die Unterthanen davon wiederhohlt zu unterrichten, und selbst genau auf den Vollzug zu wachen.

Die Holzeigenthümer müssen es sich selbst zuschreiben, wenn das Holz von minderer Scheiterlänge auf keinem öffentlichen Markte zugelassen, und sie mit Herabsetzung des Preises oder Confiscation der Waare bestraft werden.

Kempten den 16ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Schleifer, Keßler, Wannen- und Regenschirmmacher betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Jedes Polizey-Commissariat, Land-Mediat- und Herrschaftsgericht hat in Zeit von 14 Tagen anzuzeigen, wie viele angesessene und unangesessene Schleifer, Keßler, Wannen- und Regenschirmmacher sich in seinem Districte befinden. Sie müssen mit Nahmen und Wohnort angezeigt werden.

Kempten den 18ten Jäner 1816.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Grönenbach betreffend.)

Durch den am 3ten Okt. v. J. erfolgten Todfall des Priesters Johann Nepomuck Frey ist die kath. Pfarrey Grönebach erledigt worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Decanate Bleß, Landgerichte Grönenbach, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, enthält 1431 Seelen, welche in 15 Filialien, welche meistens über 1 ½ Stund von dem Hauptorte entlegen sind, wohnen, und wobey eine Haupt, dann drey Nebenschulen bestehen. Vermöge der erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 3ten September 1813 ist diese Pfarrey nachstehendermassen organisirt worden.

I.

Das Personale der Pfarrey wird vorläufig auf den Pfarrer und einen Hilfspriester festgesetzt, sollte sich in der Folge ergeben, daß ein zweyter Hilfspriester unumgänglich erforderlich seye, so wird über den Gehalt desselben besondere Entschließung erfolgen.

II.

Der Gehalt des Pfarrers wird nachstehendermassen regulirt:

a) an ständigem Gehalte 700 fl., wovon jedoch der Betrag der Jahrtäge mit 174 fl, 55 kr. einzurechnen ist, dann

b) freye Wohnung in dem vorhandenen Pfarrgebäude mit Benützung des dazu gehörigen Gartens:

c) den Ertrag der Stollgebühren endlich

d) zu Haltung eines Hilfspriesters jährlich 300 fl. —

Bewerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 21sten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

(Ursprungszeugnisse betreffend.)

In Folge königlich-allerhöchster Weisung wird hinsichtlich der Ursprungszeugnisse, welche nach Inhalt der königlichen Verordnung vom 24. Oktober dieses Jahres §. 7, die Mautverhältnisse in dem Großherzogthume Würzburg und dem Fürstenthume Aschaffenburg betreffend, zu ertheilen sind, folgende Instruktion zur allseitigen Nachachtung bekannt gemacht.

Instruktion.

§. 1.

Die Ursprungszeugnisse werden von der ordentlichen Polizey-Obrigkeit des Producenten, Fabricanten, oder Händlers ausgestellt.

§. 2.

Sie können aber unmittelbar nur dem Producenten oder Fabricanten der fraglichen Waare selbst ertheilt werden.

Ausgenommen hievon sind die Weinhändler, welche nach vorausgegangener Herstellung des inländischen Ursprungs ihrer erkauften Weine solche Zeugnisse erhalten können.

§. 3.

Es kann kein solches Zeugniß weder für den Producenten, oder Fabricanten, noch für den Weinhändler ausgefertiget werden, ehe der inländische Ursprung derselben geprüft, und anerkannt ist.

§. 4.

Diese Prüfung geschieht jedesmal in Gegenwart, und unter Aufsicht der königlichen Polizey-Behörde von zwey beeidigten Sachkundigen, welche die Obrigkeit hiezu überall, wo es nöthig ist, für die Fabricate aus den Zunftgeschwornen, für die Weine aus den geschwornen Büttnern, für andere Gegenstände aus sonstigen Sachkundigen zu wählen, und aufzustellen hat.

§. 5.

Wenn diese Geschwornen die Waare geprüft, und für inländisch erkannt haben, so wird der Befund ihrer Untersuchung in das Zeugniß, wovon sie gedruckte Exemplare erhalten, nebst ihren Unterschriften und Siegeln, nach dem beyfolgenden Formular, eingetragen.

Aus dem Inhalte des Ursprungszeugnißes, und aus der Besichtigung der vorkommenden Waarengattungen werden die Zoll- und Mautämter sich überzeugen, daß keine Auswechslung der letztern eingetreten sey.

§. 6.

Dergleichen Waaren nebst den Zeugnissen können zwar von dem Producenten, Fabricanten, oder Weinhändler, welchem diese ausgestellt worden sind, an andere inländische Individuen zum weitern Absatze, und von diesen wieder an andere überlassen werden: der Uebergeber wie die Uebernehmer sind aber verbunden, dieses sogleich bey der Uebernahme mit ihrer eigenen Unterschrift und Fertigung in dem Zeugniße selbst zu bemerken; damit man ersehen könne, durch

welche Hände dasselbe gegangen, und wer zuletzt dafür verantwortlich sey.

§. 7.

Diese Zeugnisse sind aber nur 25 Tage von dem Tage der Ausfertigung an gerechnet gültig, und sie müssen binnen diesem Zeitraume bey einem königlichen Maut- oder Hallamte producirt, und die hierin bemerkte Waare zugleich zur Consumo-Behandlung gestellt werden. Bey dem Behandlungs-Amte bleiben selbe zurück, und werden ein Beleg der über die begünstigende Behandlungsfälle eigens abzuhaltenden Manualien. Nur unvorherzusehende Zufälle können auf

das Zeugniß der vorgesetzten Polizey-Behörde eine Verlängerung erwirken, die diese zu bestimmen hat.

§. 8.

Jeder Mißbrauch dieser Begünstigung wird mit dem Verluste derselben auf immer, und nebenbey mit der Confiscation der Waare bestraft.

München am 7. Dezember. 1814.

Königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

von Miller.

G. Gansler.

Formular der Ursprungszeugnisse.

N. N. in N.

stellte bey unterzeichneter Behörde das Gesuch, die gesetzliche Untersuchung eintreten zu lassen, daß die von ihm vorliegenden Gegenstände, als

Namen und Eigenschaft,

Netto-Gewicht, Zahl oder Maß,

Werth der Gegenstände

wirklich inländischen Ursprunges seyen. Man hat diese Untersuchung vornehmen lassen. — Die hiezu berufenen Geschwornen erkannten, nach Innhalt des abgehaltenen Protokolls, diese Gegenstände als im Königreiche Baiern, und zwar zu N. Landgerichts N. erzeugte Producte, oder geschaffenes Fabricat, und bekräftigen dieses Erkenntniß mit eigener Unterschrift und Fertigung. N. den

(L. S.)

Unterschriften der Geschwornen.

Eingangs genannter N. eröffnet nun, daß er Willens ist, die besagten Gegenstände nach N. an N. N. zur Versendung bringen zu lassen. Derselbe wird angewiesen, dieses unter Beobachtung desjenigen, was die königl. baierischen Mautgesetze bestimmen, binnen — Tagen in Vollzug zu setzen, wornach derselbe jene Begünstigung in Anspruch nehmen kann, welche die königlich-baierische allerhöchste, in Betreff der Mautverhältnisse in dem

Großherzogthume Würzburg und dem Fürstenthume Aschaffenburg, den 24. Oktober 1814. erlassene Verordnung §. §. VI. und VIII. festsetzet. Sollten besondere, wohl zu rechtfertigende Gründe eine Verlängerung des obigen Termin unausweichlich nothwendig erfordern, so muß sich hierum bey der einschlägigen königl. Polizey-Behörde gemeldet werden.

Uebrigens ist dem N. noch bemerkt worden, daß im Falle eines Mißbrauches dieses Ursprungszeugnißes die Sendungsgegenstände der Confiscation, und er selbst dem Verluste jeder Begünstigung für die Gegenwart, wie für die Zukunft, unterliege.

N., den

Königlich Baierische Polizey-Direction, Commission, oder Landgericht, als Polizey-Behörde.

(L. S.)

Unterschrift des Beamten.

a) Oben benannter Besitzer kann diese Waaren und dieses Zeugniß auch an andere Inländer zur Verwerthung anlassen; in diesem Falle ist aber der Uebergeber, und sind die Uebernehmer verbunden, dieses sogleich bey der Uebernahme mit ihrer eigenen Unterschrift und Fertigung in dem Zeugnisse zu bemerken; damit man ersehen könne, durch welche Hände dasselbe gegangen, und wer zuletzt dafür verantwortlich sey.

b) Die Ursprungszeugnisse müssen jederzeit mit den Sendungen bey Amte vorgelegt werden; indem die nachgebracht werdenden von keinem Amte mehr geachtet werden dürfen, und in diesem Falle jedes Gesuch für Begünstigung zurückgewiesen werden wird.

Kempten.

Das Helenwehr, und die Wasserleitung von der Rottach nach Kempten.

Die Stadt Kempten muß mit dankbarem Gefühle die Wohlthat erkennen, welche ihr die königliche Regierung durch die ganz neue kunstmäßige Herstellung des Helenwehrs an der Rottach mit bedeutendem Kosten des Staats erzeigt.

Da das Publikum an diesem Baue vielen Antheil nimmt, — und die mit dem Werke verbundene Wasserleitung schon an und für sich alle Aufmerksamkeit verdient, so dürfte der folgende Commentar zu diesem Denkmahle der königl. Regierung nicht unwillkommen seyn. —

Das Entstehen dieser Wasserleitung reicht bis in die ältesten Zeiten, von welchen uns die Urkunden verlassen, zurück; — die Stadt Kempten hat immer den Ursprung derselben bis zur Entstehung der Stadt selbst hinaufgeleitet, und es bleibt daher wahrscheinlich, daß die Wasserleitung schon von den Zeiten der Römer herrühre.

Allein die erste uralte Wasserleitung wurde nicht von der Rottach abgeleitet, sondern sie wurde aus den Bächen und Quellen im sogenannten Allmey gebildet, — in einen Teich, den heutigen Stadtweiher zusammen-

gefaßt, und von diesem durch den Berg bey Eggen in die Stadt geführt. —

Diese Wasserleitung war von jeher der eigentlichen alten Stadt Kempten von großem Nutzen, sie erhielt aber durch die Erweiterung der Neustadt Kempten noch viel größeren Werth, und hat selbst zu ihrer Anlage und Aufnahme wieder sehr Vieles beygetragen. —

Um den Beschwerden der Altstadt auszuweichen, daß ihr durch den Gebrauch der Wasserleitung für die Neustadt, und ihre Werke das Wasser entzogen werde, war die fürstliche Regierung des Stifts Kempten schon frühzeitig bedacht, diese Wasserleitung, durch einen Canal von der Rottach zu bereichern. —

Der Vorschlag schien um so leichter ausführbar, als man dabey nur eben so zu Werke gehen durfte, wie bey der Wasserleitung durch den Berg bey Eggen verfahren wurde, um das Wasser der Rottach, durch den Berg am rechten Rottach Ufer in das Allmeythal zu bringen, und dort mit dem Ablaufe des Stadtweyhers zu vereinigen.

Der erste Plan hierzu wurde schon 1613 unter dem Fürsten Heinrich entworfen; — da aber die Stadt von der Hereinleitung der Rottach viele nachtheilige Folgen besorgte, und sich derselben widersetzte, so unterblieb die Ausführung bis zum Jahre 1677.

In dem Jahre 1677 kam endlich zwischen der Stadt und dem Fürsten, dem damahls regierenden Kardinal Bernhard Gustav Markgraf zu Baden — ein Vergleich zu

Stande, in welchem der Magistrat dem Stifte zugestanden,

> „daß das Wasser aus der Rottach, oberhalb der Brugge, unter des Georg Helen Gut gefangen, und dann durch die Kempter Viehweide im Allmey genannt bey 340. Klafter lang, worunter bey 90 minirt werden müssen, in den Geyernbach geführt werden möge.

Die übrigen Theile des Vergleiches betreffen die Abtheilung des Wassers für den Gebrauch der Neustadt, und der Altstadt Kempten, nach welcher Grundlage sich jetzt noch die Vertheilung des Wassers in beyden Städten richtet. —

In Folge dieses Vergleiches wurde nun nach dem Jahre 1677 mit Erbauung des Helenwehers angefangen, ein Stollen durch den Berg getrieben, ein von Stein gewölbter Canal durchgeführt, und auf diese Weise das Wasser der Rottach mit den Wässern des Allmeythals der Stadt zugeführt. — Die Ehre der Ausführung gebührt der Regierung des Fürsten Rupert Bodmann dessen Andenken immer geehret werden wird.

In den vergangenen zwey Jahren unterlag das nach den damahligen unvollkommenen Regeln der Wasserbaukunde errichtete Helenwehr der Zeit, und den Hochwässern der Rottach, — der Fluß folgte wieder seinem natürlichen Bette, und hörte auf, den Canal mit Wasser zu versehen. —

Von jetzt an konnte der Stadt Kempten kein anderes Wasser zugeführt werden, als welches von den Bächen in dem Allmeythale in den uralten Canal eingeleitet ist, und lange nicht zureicht, um die Werke im Be-

triebe zu erhalten, welche erst seit der Einleitung der Rottach an dem Canale oder Mühlbache entstanden sind.

Der Zustand war wieder der nämliche, wie er vor 1677 gewesen ist, und die Fortdauer desselben würde die Neustadt Kempten eben so wieder in Abnahme gebracht haben, wie sie seit 1677 zugenommen hat. —

Seine königliche Majestät haben daher kein Opfer für zu groß gefunden, um der Stadt die ihr so wichtige Wasserleitung zu erhalten, und der königl. Strassen- und Wasserbaudirection die Wiederherstellung des Hellenwehrs auf eine solide und dauerhafte Weise aufgetragen. —

Die Ursachen der Zerstörung dieses Werkes, und eines Theils des Mühl-Canals, so wie der jedesmahligen Versandungen desselben, bey eintretenden Hochgewässern, war nicht allein die mangelhafte Construction dieser Anlage, sondern hauptsächlich auch, daß sowohl das Wehr als der Canal in gleicher Richtung mit der Rottach, in einer recht winklichten Krümmung derselben erbaut wurde.

Um nun für die Zukunft solchen nachtheiligen Ereignissen vorzubeugen, wird eine Strecke dieses Flußes, welche directen Bezug auf die Wasserleitung hat, möglichst gerade geleitet, — der Mühl-Canal in Folge dieser Verbesserung um 300 Schuhe verlängert, und zur Einleitung des den Gewerken nöthigen Wassers, ein aus Balkenwänden bestehendes Schleusen- oder Durchlaßwehr mit zwey Oeffnungen erbaut. —

Diese Arbeit ist im Monathe August angefangen worden, und bereits, ohnerachtet der öftern schlechten Witterung und eingetretenen Hochgewässern so weit gediehen, daß die Neustadt vom ersten Tage des Jahrs 1815 sich des ungehinderten Umtriebes ihrer Werke erfreuen kann, und dieselbe in 3 Monathen gänzlich vollendet seyn wird. —

Die Fundirung des Wehres geschieht auf einem Sandsteinlager (als der Hauptgebirgs-Masse) mittelst 12 Zoll starken Grund-Pfählen, welche in die, in den Felsen gebohrten Pfahllöcher 5 bis 8 Schuhe tief, nach Beschaffenheit der Steinhärte, eingetrieben werden. — Eine Methode, welche vereinigt mit der solidesten Verbindung der Balkenwände diesem Werke eine Stärke giebt, die jedem Angriffe eines solchen Wildbachs, der oft in einer Stunde, durch die vielen Zuflüsse, die derselbe in einem zwey Stunden langen Thale erhält, den höchsten Stand erreicht, und mit einer Geschwindigkeit von 6 bis 10 Schuhe centnerschwere Steine mit sich fortwälzt, — trotzen kann, und die jeden Zweifel an Dauer hebt, welche nur mit der gänzlichen Fäulung des Holzes aufhören kann. —

Mittels der Verrichtung, welche die Wehröffnungen schließt, kann jede hohe Ueberschwemmung ohne den mindesten Schaden für die Wasserleitung durchgelassen, so wie hingegen auch bey dem niedrigsten Stande der Rottach dieselbe ganz den Gewerken zugeführt werden, welches bey der ehemahligen Ueberfallswehr nicht möglich war. —

Nach der Vollendung dieser Anlage bleibt alsdann noch übrig, einige schadhafte Strecken des offenen und gewölbten Canals zu verbessern, um die gesammte Wasserleitung in einen solchen vollkommenen Stand zu setzen, als es ihre erste Anlage gestattet.

Nachrichten von alten theils noch stehenden, theils in Trümmern liegenden Burgen zwischen dem Lech, der Wertach, und an der Günz aus Urkunden und Geschichtbüchern gezogen.

Unter diesem Titel hat sich ein Manuscript erhalten, welches den gelehrten Paul von Stetten, den Jüngern zu Augsburg, und den vormahligen Pfarrer zu Leutershofen Köberle zu Verfassern hat. —

Das Manuscript befindet sich sowohl in den Händen der Familie von Stetten, als auch in den Händen der Anverwandten des Pfarrers Köberle zu Sonthofen, und in beyden Manuscripten ist bemerket, welche Theile von dem der Geschichte sehr kundigen Pfarrer Köberle bearbeitet wurden.

Da diese Nachrichten niemahls zum Drucke befördert wurden, und nunmehr historische Notizen zusammengestellt enthalten, welche man sonst nur in mehreren Quellen zerstreut findet; so wird es den Lesern des Kreisblattes von Interesse seyn, in demselben diejenigen Artikel aufgenommen zu finden, welche eigentlich den Iller-Kreis berühren.

Man wird daher in diesem Jahrgange von Zeit zu Zeit diese Nachrichten in einem getreuen Abdrucke einschalten, und sie nach Landgerichten ordnen, sohin diejenigen Festen und Burgen aneinander reihen, welche in dem nämlichen Landgerichte gelegen sind.

Die meisten in diesem Manuscripte beschriebenen Burgen, soweit sie zu dem Iller-Kreise gehören, sind in den Gerichten Türkheim, Schwabmünchen, Buchloe, Ursberg, und Mindelheim gelegen, und in dieser Ordnung werden sie auch folgen. —

Bekanntmachung.

Mittwoch den 30ten Jäner werden dahier 1450 niederösterreichische Metzen Gersten, und 1146 " " Haber im Aufstreiche öffentlich, vorbehaltlich der gnädigsten Ratification des königl. General-Commissariats vom Isar-Kreise verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen am besagten Tage im Gasthause zum Mohrenkopf dahier von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr sich einzufinden.

Schwabmünchen den 18ten Jener 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Weber.

Edictal-Citation.

Nach Erkenntniß des königl. baierischen Appellationsgerichts für den Iller-Kreis als Criminal-Gericht dd̃o Memmingen den 9ten Jäner 1815 werden die Brüder Johann und Joseph Böhm Stadtschäfers-Söhne von Weißenhorn hiemit vorgeladen, innerhalb drey Monathen von Heute an, vor gefertigtem Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der, wider sie vorhandenen Anschuldigungen der Beeinträchtigung des Eigenthümers durch Entwendung zu verantworten.

Geschehen den 13ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen. v. Braunmühl.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

V. Stück. Kempten, Dienstag den 31ten Jäner 1815.

Auftrag

an

sämmtliche Tax-Aemter der königl. Kreisstellen, sämmtliche Polizey-Commissariate, Stadt- und Land-Gerichte, wie auch Rentämter im Iller-Kreise.

(Anwendung der provisorischen Tax-Ordnung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des königlichen Finanz-Ministerium vom 29ten November vorigen Jahrs Nro. 15902. sind in Bezug auf einige bey der Revision der Tax-Rechnungen bemerkte Verschiedenheiten in Anwendung der allgemeinen provisorischen Tax-Ordnung vom 8ten October 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810 Stück LV.) bey Verhandlungen nicht contentioser Gerichtsbarkeit die hier auszüglich folgenden allerhöchsten Zurecht- respective Hinweisungen auf den Inhalt und Geist derselben Tax-Ordnung ertheilet worden.

I.

Für Berichte und Noten ꝛc. an höhere Behörden sind die in der Tax-Ordnung Abschnitt LX. §. 67 — 73. vorgeschriebenen 4 Tax-Classen genauest zu beobachten, und zwar:

a) zu — fl. 30 kr. für simple Remiß-Berichte
b) zu 1 fl. 30 kr. und
c) zu 3 fl. — kr. für Informations-Berichte von minderer oder größerer Wichtigkeit, endlich
d) zu 6 fl. — kr. für besondere berichtliche Ausarbeitungen aus weitläufigen Acten, große Relationen, Anträge über neu zu begründende systematische Gegenstände ꝛc.

II.

Für Ausfertigungen an Unterbehörden oder Privaten in Parthey-Sachen sind nach Abschnitt X. §. 74 durchgängig 30 kr. zu beziehen, ohne dabey das Stempel- und Zustellgeld als schon einbegriffen zu erachten, wie es aus dem §. 89. klar hervorgehet.

In Fällen, wo bey Kreisstellen besondere Protokolle aufgenommen werden, ist die Protokolar-Taxe zu 36 kr. nach §. 61. allerdings zu beziehen.

III.

Für Abschriften und Vidimirungen ist, so wie von Unterbehörden, auch von den Kreisstellen in eintretenden Fällen die Taxe

a) für Abschriften nach §. 83. vom Blatte mit 6 kr., oder vom Bogen mit 12 kr. und

b) für Vidimirung nach §. 94. mit 30 kr. und wenn das zu vidimirende Product mehr als einen Bogen enthält, für jeden weitern Bogen noch besonders 4 kr zu nehmen.

IV.

Anstellungen, Besoldungsanweisungen, Gehaltsvermehrungen, Gratifications- und Pensions-Verleihungen.

In allen diesen Fällen hat außer der Taxe einer gewöhnlichen Ausfertigung mit 30 kr. keine andere Taxe statt. Die geheime Raths-Taxe bey Anstellungen mit 10 pro Cento gehört nicht hieher.

Alle andere Einhebungen und Taxirungen, wenn sie nicht auf besondere allerhöchste Weisungen beruhen, haben zu unterbleiben.

V.

Realitäten-Verkäufe und Verpachtungen, Getreideverkäufe und Zehendverstiftungen.

Bey Verkäufen, bey welchen ein Kauf-Brief ausgestellt werden muß, ist die Brief-

Taxe mit 2 Pfenningen von jedem Gulden des Kaufschillings, wenn dieser nämlich nicht mehr als 2000 fl. beträgt, im Falle er aber die Summe von 2000 fl. übersteigt, von jedem Gulden darüber nur mehr 1 Pfenning zu erheben, wie solches der §. 8. klar bestimmt.

Erreicht die Kaufssumme nicht 100 fl., so hat gar kein Kaufbrief statt, sondern nach §. 6. nur eine Protokolar-Einschreibung mit 36 kr. Taxe, und mit der Gebühr für Abschriften.

Das nämliche gilt bey Käufen über Vieh und Fahrnisse nach §. 7.

Bey Pächten gilt das nämliche, wie bey Käufen nach §. 6. und 8. mit Beobachtung desjenigen, was, um die Objects-Summe zu bestimmen, von Zeit- und Erbpächten in §. 10. und 11. besonders angeordnet ist.

Einhebungen außer diesen Bestimmungen sind Anomalien, und Excesse, die in der Tax-Ordnung nicht gegründet sind. Besonders sträflich sind die gerügten, und noch näher zu untersuchenden Tax-Einhebungen bey Nachlässen mit 2 und 1 Pfenninge vom Gulden, und beym Verkaufe der Amtsgetreiden mit 1 ½ kr. per Schäffel, da hiebey ex Officio und ungentgeldlich zu verfahren ausdrücklich angeordnet ist.

VI.

Reise- und Heuraths-Lizenzen.

Diese Taxen konnten nie ein Gegenstand der provisorischen Tax-Ordnung über Fälle der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit seyn.

Die Taxen hiefür bestimmt die geheime Kanzley-Tax-Ordnung vom Jahre 1759, in welcher die Taxe für Heuraths-Lizenz auf fünf Gulden, und die für Reise-Lizenz (unter den Ordinar-Aussertigungen) auf 1 fl. gesetzt ist. Außer diesen hieher eigentlich gar nicht gehörigen Taxen ist bey den General-Commissariaten und Finanz-Directionen nur die Taxe für die simple Aussertigung mit 30 kr. zu erheben.

Die ehemahlige Lage der Dinge ist indessen hierinn dadurch sehr geändert worden, daß jetzt dem untern Personale Heuraths-Lizenzen auch von den Unterbehörden ertheilt werden mögen, und die Gesuche um Reise-Lizenzen, da schon in der Regel ein Ausbleiben über Nacht solche erfodert, sehr häufig eintreten. In Rücksicht dieser Umstände, und da die fraglichen Lizenzen, insbesondere die zu Heurathen an sich nicht mehr, wie ehemahls, die Pensions-Fähigkeit der Wittwen begründen, hat bey diesen Taxen allerdings eine Milde einzutreten, welche die Kreisstellen auch bereits anticipirt haben.

Es wird daher hiemit bestimmt, daß

a) Heuraths-Lizenzen des untern Personals vom Rathe exclusive abwärts nur mehr in 3 Classen, und zwar:

1) zu 3 fl. für Secretärs, Rechnungs-Commissärs ꝛc.

2) zu 2 fl. für Kanzlisten ꝛc. und

3) zu 1 fl. für Bothen ꝛc.

tarirt; dagegen

b) Für Reise-Lizenzen bis 3 Wochen (außer der gewöhnlichen Aussertigungs-Gebühr) gar nichts und auf längere Dauer 1 fl. genommen werden soll.

VII.

Wegen der Reise-Pässe wird nächstens eine abgesonderte Entschließung erfolgen.

VIII.

Grund- und lehenherrliche Briefe, Consense, Laudemial-Taxen, grund- und lehenherrliche Ober-Eigenthums-Ablösungen ꝛc.

1) Grundherrliche und Lehenbriefe werden, wie alle andere Briefe, nach den Vorschriften der provisorischen Tax-Ordnung Abschnitt II. §. 6. 7. ꝛc. taxirt.

2) Grund- und lehenherrliche Consense unterliegen der in erwähnter Tax-Ordnung §. 12., hinweisend auf §. 74. bestimmten Taxe;

3) Schätzungen aus Veranlassung von Lehens-Allodificationen und Grundeigenthumsablösungen werden nach den Normen derselben Tax-Ordnung Abschnitt VII. §. 45. bey Lehen-Allodificationen mit Hinsicht auf das modificirende Rescript vom 26ten Octob. 1813 (Regierungsblatt Seite 1439) behandelt.

4) Laudemial-Taxen sind nach Abschnitt IV. der Tax-Ordnung abgestellt; es wird jedoch hierüber demnächst besondere Entschließung folgen.

IX.

Entscheidungen in Appellations-Sachen über Aufschlag- und Stempel-Defraudationen, so wie über Culturs- Handwerks- rc. Streitigkeiten.

Da derley Entscheidungen Gegenstände der contentiosen Gerichtsbarkeit sind, und für solche noch die alten Tax-Normen gelten; so hat auch ihre Taxirung nach solchen alten Tax-Normen zu geschehen.

X.

Verpflichtungen der Staatsdiener.

Der Verpflichtungs-Act an sich unterliegt keiner Taxe.

XI.

Bey Vorrückungen der Domicellaren und Canoniker in höhere Präbenden rc. ist, wenn die Präbenden, vielmehr Pensionen solcher Individuen aus der Säcularisation nicht an sich ordnungsmäßig taxfrey sind, nur von den neu bewilligten Beträgen neben den Kanzley-Ausfertigungs-Gebühren die gewöhnliche geheime Raths-Taxe mit 10 pro Cento zu erheben.

XII.

Concurs-Prüfungs-Zeugnisse unterliegen keiner andern Taxe, als jener per 30 kr., welche der §. 70. für Zeugnisse im allgemeinen bestimmt.

XIII.

Bey Güterzertrümmerungen, deren Beförderung in der allerhöchsten Absicht liegt, ist außer der gewöhnlichen Ausfertigungs-Taxe nichts zu beziehen.

XIV.

Ganz das nämliche ist auch bey Bewilligungen zu Neubauten zu beobachten.

XV.

Concessionen.

Eben so hat es von der besondern nur in einigen Kreisen bisher bestandenen Concessions-Taxe abzukommen, und ist blos die ordnungsmäßige Ausfertigungs-Taxe zu erheben.

XVI.

Handels-Patente.

Die Patent-Taxe ist mit vorstehender Concessions-Taxe nicht zu vermengen. In so ferne diese Patente blos Certificate für hausirende Krämer sind, so fällt die Taxe hiefür in den X. Abschnitt der provisorischen Tax-Ordnung, und ist sohin mit 30 kr. zu erholen.

XVII.

Dispensationen in Ehesachen.

Die Tax-Ordnung über die nicht contentiose Gerichtsbarkeit konnte derley kirchliche Tax-Gegenstände nicht aufnehmen, und es ist daher zur künftigen Vermeidung der bisher verschiedenen Tax-Aufrechnungen,

a) hinsichtlich der katholischen Unterthanen das unterm 3ten July 1812 an sämmtliche General-Commissariate ergangene allerhöchste Rescript, und

b) bey den protestantischen Unterthanen die allerhöchste Verordnung

vom 14ten December 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1811 Seite 516) hierin als allein entscheidend zu betrachten, und hiernach zu verfahren.

XVIII.

Dispensationen vom 1ten 2ten und 3ten Aufgebothe, dann Bewilligungen zu Privat-Copulationen.

Um auch hierinn die bisher verschiedenen Tax-Erhohlungen für die Zukunft abzustellen, sollen von nun an diese Dispensations-Taxen

a) bey protestantischen Unterthanen nach den allerhöchsten Verordnungen vom 27ten Februar 1809 und 11ten August 1813 (Regierungsblatt vom Jahre 1809 Seite 499, und vom Jahre 1813 Seite 1033) durchgehnds erhoben, und

b) bey den katholischen Unterthanen wie bisher, nach der bestehenden besondern Tax-Ordnung der Ordinariate und Vicariate behandelt werden.

XIX.

Bestätigung der Patrimonial-Gerichtshalter.

Hiefür bestimmt die provisorische Tax-Ordnung keine Taxe. Da es jedoch billig ist, daß der Gerichtshalter für die verordnungsmäßige Bestätigung eine Taxe entrichte; so wird hiefür als Norm der Satz von vier Gulden bestimmt; wornach in vorkommenden Fällen die Erhebung zu geschehen hat.

XX.

Die wahrscheinlich nach einer Local-Observation bezogene Taxe per 4 fl. für Bewilligung zu großen Leichen, und zum Gebrauche des großen Geläutes hat auch da, wo sie bisher bestand, für die Zukunft zu cessiren.

Sämmtliche Tax-Aemter der Kreisstellen, sämmtliche Polizey-Commissariate, Stadt- und Landgerichte, wie auch Rentämter des Iller-Kreises haben in den einschlägigen Tax-Fällen, in so weit solche bey ihnen vorkommen, sich genauest hiernach zu benehmen

Kempten den 4ten Jäner 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

An sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat-und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Tisch-Titel-Verleihungen der Privaten im Laufe des Jahres 1814 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bezüglich auf die unterm 27ten Decemb. 1813 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1814 Stück I. vom 4ten Jäner) ergangene höchste Weisung werden sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises mit Ausnahme des königl. Landgerichts Immenstadt aufge-

fordert, binnen nächster 8 Tagen über die von Privaten ausgestellten Tisch-Titel mit umständlicher Bemerkung der Personal-Verhältnisse und Qualification der Candidaten eine specifike Consignation, oder aber, wenn in dem Jahre 1814 sich keine solche Verleihung ergeben hat, binnen nämmlicher Frist eine Fehlanzeige anher zu erstatten, und künftig diesem höchsten Auftrage in der ersten Hälfte des Monaths Jäner von selbst die schuldige Folge zu leisten, ohne noch besonders hieran erinnert zu werden.

Kempten den 24sten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen königlichen Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Das Militärbefreyungs-Gesuch des Adam Eckert betreffend.)

Max Joseph König.

Auf den über das Militär-Befreiungsgesuch des Conscribirten Adam Eckert von Großhabertsdorf aus der Altersklasse 1790 erstatteten Bericht vom 28ten May, und unter Rücksendung seiner Beylagen, wird dem königl. General-Commissariate hiemit zur Entschliessung eröffnet, daß der Müllermeister Georg Eckert mit seiner ungegründeten Beschwerde lediglich zur verweisen, und dessen jüngster obengenannter Sohn nur gegen die ihm auferlegte Stellung eines Ersatzmannes zu entlassen sey.

Nach den Bestimmungen des Art. 98. des Conscriptions-Gesetzes kann der Ankauf der Mühle bey Schwabach aus freyer Hand an sich schon kein gesetzlicher Grund seyn, den ältern Sohn Johann aus der Militär-Pflicht zu entlassen, noch weniger also den Jüngern von der Einreihung zu befreyen.

Da übrigens durch den Art. 98. zwar die Begünstigung aller Militärpflichtigen aus den dabey gegebenen Gründen keineswegs aber die des Reichen vor dem Armen, und noch weniger die Zulassung einer Wohlthat beabsichtet wird, welche zum offenbaren Nachtheil der übrigen Militärpflichtigen sowohl, als des Militär-Dienstes bey absichtlicher Entziehung der jüngern Söhne gereichen würde; so soll in jenen Fällen, wo durch die im Art. 98. bestimmten besondern Begünstigungen der jüngern — in der ersten Alters-Classe stehenden Söhne der Militär-Pflicht ebenfalls entzogen würde, für den ältern Bruder die Wirkung und Anwendung des Art. 98. so lange suspendirt werden, bis der Jüngere eingereiht, oder für ihn ein anderer Mann gestellt ist.

München den 19ten November 1814.

An das königl. General-Commissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

An sämmtliche königl. Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Einstands-Contracte betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Es sind bey gegenwärtiger Conscribirung mehrere Fälle vorgekommen, wo die Conscriptions-Behorden bey Protokollirung der Einstands-Contracte die allerhöchste Vorschriften vom 10ten November vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XLIX.) nicht beobachtet haben; dieselben werden daher angemahnt, sich künftig hiernach zu benehmen.

Kempten den 26ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises
von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den wegen Diebstahl aus Wien entwichenen Johann Jakob Semm betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Auf die Auffindung und Verhaftung des nachfolgend beschriebenen Verbrechers haben die Polizey-Behörden die geeignete Sorgfalt zu verwenden, und im Falle des Betrettens

oder wen sie irgend eine Spur von ihm entdecken würden, hieher unversäumt Bericht zu erstatten.

Kempten den 25ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Beschreibung

des nach begangenem Diebstahle aus Wien entwichenen Johann Jacob Semm.

Er ist von Auenstein Canton Argau in der Schweitz gebürtig, 25 Jahre alt, mißt 5 Schuhe 1 Zoll, ist starker untersetzter Statur, hat ein gefärbtes Gesicht, kleine Nase, braune kleine Augen, braune abgeschnittene Haare, einen scheuchen Blick, und auf der Oberlippe eine Narbe; er spricht deutsch im schweizerischen Dialecte, und etwas französisch. Bey seiner Entweichung trug er einen schwarz grauen Frack, ein derley Beinkleid, und einen gleichfärbig tüchenen Mantel, mit einem herabhängenden großen tüchenen und einen kleinen kirschrothsammten Kragen, trägt auch eine silberne Sackuhr sammt einer silbernen Kette bey sich.

Vorher hat er in schweizerischen und französischen Militär-Diensten gestanden; hat einen Abschied als Unteroffizier in der Hanseatischen Legion, und einen Paß vom Canton Argau ausgefertiget in Händen. Entwendet hat derselbe 500 Stücke, theils kaiserliche, theils holländer und salzburger Ducaten in Gold, unter welchen sich ohngefähr 50 Stücke französische Louisd'or befinden.

Steckbrief.

Der bey dem Wasenmeister Lukas Deigendesch zu Grünebach als Knecht in Diensten gestandene vorgebliche Joseph Schmid von Burgau hat sich eines Diebstahls schuldig gemacht, und ist hierauf entflohen, ehe derselbe zu Verhaft gebracht werden konnte. Dieser vorgebliche Joseph Schmid ist groser, jedoch schmaler, hagerer Statur, 26 Jahre alt, hat ein breites Gesicht, weißlichte Haare, große blaue Augen, eine kurze dicke Nase, großen Mund, schöne weiße Zähne, und unterm Kinn einen zusammenhangenden Bart. Derselbe spricht die schwäbische Mundart, seine Stimme ist laut, und seine beiden Füsse sind von den Schinnbeinen bis zu den Knöcheln schadhaft.

Seine Kleidung besteht in einem weißwollenen Schöppel, einem weiß und roth gedupften Gilet, und lichtgrauen tüchenen langen Hosen, und neuer Bändelschuhe; auch hat derselbe noch ein weiß und blau gedupftes Gilet bey sich.

Man ersucht sämmtliche Polizey-Behörden geziemendst, auf den oben beschriebenen Joseph Schmid die geeignete Amtsspähe zu verfügen, selben im Betrettungsfalle arretiren zu lassen, und hievon dann gefälligste Anzeige anher zu machen.

Weiler den 20ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht Weiler.

von Gimmi, Landrichter.

Oeffenliche Vorladung.

Wider Lorenz Thoma, Wirth in Frankenhofen ist auf Eröffnung des Concurses erkannt, und

1) zur Liquidation der 21te Februar,
2) zur Exception der 20te März,
3) zur Replik und schließlichen Handlung der 16te April bestimmt worden.

Wer also aus was immer für einem Grunde an diesen Lorenz Thoma eine Forderung zu stellen hat, wird hiermit unter Vermeidung der in der bestehenden Gerichtsordnung ausgesprochenen Nachtheile vorgeladen, an den bestimmten Tagen entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags 9 Uhr vor diesem Landgerichte zu erscheinen, seine Forderung zu Protokoll zu geben, und ihre Richtigkeit sowohl als ihr allenfallsiges Vorzugsrecht zu beweisen.

Wer nicht erscheint, wird, wenn er auch seine Forderung schon einmal angemeldet hat, von der Masse, wie sie jetzt liegt, ausgeschlossen.

Buchloe den 18ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger.

Amortisations-Edikt.

Da die von der ehemahligen Landschaft Mindelheim auf den bürgerlichen Weißgerber Ambros Rehholz ausgestellte, in Verlust gerathene Obligation Nro. 2717 per 200 fl. bisher nicht zum Vorschein gekommen, und sich der unbekannte Besitzer derselben hierorts nicht gemeldet hat; so wird nun nach Umfluß des in der Ausschreibung vom 15ten October 1814 festgesetzten Productions-Termins die gedachte Obligation hiemit als kraft- und wirkungslos erklärt.

Mindelheim den 25ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht Mindelheim. v. Mader, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

VI. Stück. Kempten, Dienstag den 7ten Februar 1815.

Allerhöchste Entschliessung.

(Die Stemplung der Ursprungszeugnisse betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
die königliche General-Zoll- und Mauth-Direction.

Seine königl. Majestät genehmigen auf den berichtlichen Antrag der General-Direction vom 30ten vorigen Monaths die unentgeldliche — sonach stempel- und taxfreye Ausfertigung der Ursprungszeugnisse der Würzburgischen und Aschaffenburgischen Industrie-Erzeugnisse, und haben die königlichen Hof-Commissionen zu Würzburg und Aschaffenburg von dieser allerhöchsten Entschliessung in Kenntniß setzen lassen, weshalb auch die königl. General-Zoll- und Mauth-Direction das Geeignete zu verfügen hat.

München den 13ten Jäner 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Secretär,
von Geiger.

(Die Landwehr betreffend.)

sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden Land-Mediat- und Herrschaftsgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Da die administrativen Behörden der königl. General-Zoll und Mauth-Direction

aus besonderer Rücksicht auf die Natur ihres Dienstes von der personellen Dienstesleistung bey der Landwehre befreyet sind, so tritt der nämliche Fall auch bey den Güter- oder Trokenladern ein, indem derselben Verrichtungen keinen Aufschub leiden, ohne hierdurch dem inneren Verkehre und dem Wohlstande der Unterthanen bedeutenden Eintrag zu thun.

Seine Majestät der König wollen daher auch die Classe der aufgestellten Güterlader gegen eine ihren Verhältnissen angemessene Geld-Reluition vom Personal-Dienste bey der Landwehre freygeben; wonach sich zu achten ist.

München den 27ten Jäner 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
General Secretär,
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Den unerlaubten Handel betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Von dem hiesigen Handelsstande wurde zur Anzeige gebracht, daß die auf den Märkten herumziehenden Krämer, insonderheit die Italiener, Reutlinger und Juden, außer den Märkten und außer den den leztern eingeräumten Bezirken noch immer den durch mehrfältige Verordnungen verbothenen Hausierhandel treiben, — daß sie mit ihren Tragkörben nur Tagreisen von wenigen Stunden machen, in den nächstgelegenen Wohnungen der Landleute übernachten, dort die Dorfbewohner zusammenrufen, ihre Waaren zum Verkaufe auslegen, nirgend das baierische allgemeine Landesmaß oder Gewicht anwenden, und die Käufer, so wie auch die königlichen Zölle auf die manigfaltigste Weise gefährden. —

Den königl. Polizey-Behörden wird daher der Auftrag ertheilt, daß sie diesem polizeywidrigen Handel der herumziehenden Kleinkrämer Schranken setzen, und diejenigen, welche sich auf solche gesetzwidrige Weise betreten lassen, ohne alle Rückfrage, mit Abnahme ihrer Patente, Zeugnisse, und Maßstäbe entweder in ihre Heimath, oder wenn sie Ausländer sind, über die Gränze liefern lassen sollen.

Kempten den 2ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Peräquation der ältern Kriegskosten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Was von der allerhöchsten Stelle als Erläuterung der, sämmtlichen Polizey-Commissariaten, Land-Mediat- und Herrschafts-Gerichten mittels Auftrag vom 31. Decemb. v. J. zugekommenen Entschließung vom 17ten nämlichen Monaths und Jahrs nachgefolgt ist, wird nachstehend den bemeldten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung auszugsweise eröffnet:

1) Für die erste Hauptabtheilung der zu peräquirenden ältern Kriegskosten ist als Terminus a quo das Jahr 1800 anzunehmen.

2) Die noch rückständigen Kosten auf Militär-Spitäler, und Verpflegung der Divisions-Generale mögen hierin aufgenommen werden.

3) Jene Kosten, welche für den Zeitraum der 1ten Abtheilung nach der Verordnung vom 16ten September 1811 auf Local-Ausgleichung verwiesen worden sind, sollen dahin verwiesen bleiben, und gehören nicht in die allgemeine Peräquation.

4) Eben so wenig ist von Vergütung weggenommener Ochsen, und Pferde mit Ausschluß der verlorenen Vorspanns-Pferde die Rede.

5) Requisitionen an Geld, und Naturalien, wenn solche in der bemerkten Periode bis 1809/10 in ein Magazin oder an ein hierfür bestelltes Amt geleistet worden, gehören nach dem Sinne des allerhöchsten Rescriptes vom 17ten Decemb. v. J. in die I. Hauptabtheilung, welches auch auf ordnungsmäßig abgegebenes Schlachtvieh zu beziehen ist, während bloß weggenommenes Vieh mit den übrigen Plünderungsschäden nicht vergütet wird.

6) Die übrigen in den ältern Kriegskostenrechnungen liquidirten, noch rückständigen Foderungen, Kurkosten für einzelne Militärs außer den Spitälern, Unterhalt der Sauvegarden, Ersatz der vom Aerar vorgeschossene Tafelgelder, für weggenommene Schiffe, Schanzbaukosten, s. a. eignen sich nie zur Aufnahme in die I. Hauptabtheilung, in so ferne sie nicht die Eigenschaften haben, welche das allerhöchste Rescript vom 17ten December v. J. ausspricht.

7) Akord-Lieferungen in die Magazine sind schon unter den Lieferungen begriffen, und kann wegen deren Aufnahme kein Zweifel bestehen.

8) Die von den Communen für Kriegskosten aufgenommenen Capitalien gehören nicht zur Peräquation, da sie jene hieraus bestrit-

tenen Kosten, welche als veräquabl erkannt sind, ohnehin vergütet erhalten.

Kempten den 3ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen baierischen Stiftungs-Administrationen Kempten, Lindau, Füssen, Memmingen, Mindelheim.

(Verluste auf Ganten und Abschreibung von Vermögenstheilen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nicht immer kömmt die königl. Kreis-Administration in die Kenntniß derjenigen Renten und Vermögensverluste, welche dem Stiftungsvermögen durch richterliche Erkenntnisse in Ganten zugehen. Die königl. Stiftungs-Administrationen glauben sich für die Abschreibung solcher Posten zureichend gedeckt, wenn dieselbe eine Abschrift des Prioritäts-Erkenntnißes und des Massen-Distributions-Protokoll besitzen. Allein da auch nach erfolgtem Prioritäts-Erkenntniße der königl. Kreis-Administration noch immer die Entscheidung über die Haftung der administrativen Beamten für die Verluste vorbehalten bleibet, so folget schon hieraus die Nothwendigkeit der besondern Abschreibungs-Decretur für jede verlohrene Post; nicht zu erwähnen, daß der obern Curatel keine Veränderung des Vermögens und der Rente, wofür der Unterbeamte haftet, unbekannt seyn soll.

Die königl. Stiftungs-Administrationen erhalten daher den Auftrag, von nun an alle Fälle unter Beyfügung des Minderungs-Conspectes binnen 8 Tagen nach erfolgten Prioritäts Erkenntnißes der höhern Entscheidung vorzulegen, in welchen wegen erlittenen Verlusten an dem Vermögen oder der Rente eine Abschreibung nothwendig ist. Die Vorlage muß für jeden einzelnen Fall motivirt und sofort theils mit der Verantwortung des einschlägigen Verwalters theils mit dem Gutachten der Administration über die Zuläßigkeit der Abschreibung oder die Nothwendigkeit einer Regreß-Klage verbunden werden.

Für die verflossenen Etats-Jahre hat jeder dermahlige Beamte die Vorlage für die Zeit seiner Amtirung nachzutragen, und es wird im Allgemeinen hierzu ein Termin von 6 Wochen bestimmt.

Die nicht zur Abschreibung decretirten Posten könnten auch nicht in der Rechnung paßirt werden.

In jenen Fällen, wo der königl. Kron-Fiscal von den Prioritäts-Erkenntnissen durch die verhandelte Gerichtsbehörde keine Notiz erhält, weil die Stiftung in unbedeutenden Fällen von der Administration vertreten wurde, ist auch diesem die geeignete Mittheilung zu

machen, damit wegen der Appellation das allenfalls Nöthige vorgekehrt werde.

Kempten den 24ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Ehe Dispens-Gesuche der Katholiken betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Was von allerhöchster Stelle durch Ministerial-Entschließung vom 4ten dieß in Beziehung auf die Form der Ehe-Dispens-Gesuche der Katholiken und den Weg, auf welchem dieselbe eingeleitet werden sollen, verordnet worden ist, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, insbesondere werden sämmtliche Anwälte hierauf angewiesen; dieselben haben nicht außer Acht zu lassen, daß die zur Erwirkung der Dispense nöthigen Vor-Requisiten bey dem einschlägigen bischöflichen Ordinariate jedesmal erhohlt und dem Gesuche beygelegt werden.

Kempten den 26ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Seine königl. Majestät wollen bey der nunmehr eingetretenen Wiedereröffnung der Communication mit dem päbstlichen Stuhle die an denselben geeigneten Dispens-Gesuche wieder in der ehemahls verordneten Weise nach Rom gelangen lassen.

Es sollen demnach künftig alle dergleichen Gesuche wieder durch die königl. General-Kreis-Commissariate an das königl. geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung an die königliche Gesandtschaft eingesendet werden.

Alle an Seine päbstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften müssen in lateinischer Sprache abgefaßt, und die Gesuche mit dem Zeugniße der bischöflichen Ordinariate über die Wahrheit der angeführten Thatumstände, und in den betreffenden Fällen zugleich auch über die Armuth der Bittenden Behufs der Dispensen in forma pauperum versehen seyn.

Die Gesuche der Dispensationen über solche Gattungen der geheimen Ehehindernisse, durch welche die Partheyen vor dem weltlichen Richter verantwortlich werden

könnten, und welche sonach pro foro interno bey der römischen Pönitentiarie angebracht werden, sind bey den bischöflichen Stellen anzubringen, und von diesen unter ihrem Siegel verschlossen zum königl. General-Kreis-Commissariat, und durch dieses uneröffnet zur allerhöchsten Stelle einzusenden. Dieselben werden der königl. Gesandtschaft in dieser Art verschlossen zur weitern Beförderung übermacht werden, und die darauf erfolgenden Dispensationen ebenfalls verschlossen an die bischöfliche Stelle zurückgehen.

Die durch die erfolgten Dispensen verursachten Kosten und Auslagen sind jederzeit durch die einschlägigen Behörden von den Partheyen vor Ablieferung der Dispens-Urkunden zu erheben, und durch die betreffende Kreisstelle an das königliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

München den 4ten Jäner 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Secretair
v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Constituirung des Ortsgerichts Obenhausen, königl. Landgerichts Roggenburg betreffend.)

Zu Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 18ten laufenden Monaths wurde genehmigt, daß das geschlossene Patrimonial-Gericht des königlichen baierischen Vasallens, General-Majors Freyherrn von Berger zu Obenhausen, welches den Ort und die Gemeinde Obenhausen mit 71 ständigen Familien in sich begreift, in ein Ortsgericht verwandelt werde.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 29ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Constituirung des Ortsgerichts Osterberg betreffend.)

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 3ten l. M. wurde das bisherige Patrimonial-Gericht des Freyherrn von Osterberg zu Osterberg, welches in den Orten Osterberg, und Weiler eine Anzahl von 156 behausten Gerichtsassen umfasset, als Ortsgericht zu constituiren allergnädigst bewilligt, und mittels früherer allerhöchster Entschließung dasselbe dem Bezirke des königl. baierischen fürstlich schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts II. Klasse zu Illereichen zugetheilt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 14ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Sonthofen.

Am 28ten Jäner als am höchsten Namensfeste unserer allerdurchlauchtigsten Königin wurde in Sonthofen nach einer schon unterm 14ten November v. J. erlassenen allerhöchsten Genehmigung die Weihe der von dem daselbst bey dem Bergwerke und Schmelzofen angestellten königlichen Factor Kraus als Chef des 29ten Landwehr-Bataillons angeschaften, und nach allerhöhster Ordonanz verfertigten Fahnen unter nachstehender Feyerlichkeit vorgenommen.

Am 27ten d. M. als am Vorabende des allerhöchsten Namensfestes empfieng besagter Herr Bataillons-Chef nebst vielen Herren Offizieren und 24 berittenen Cavallerie-Ordonanzen, alle in der National-Tracht bestens montirt und armirt, unter Vorreitung von zwey Trompetern den Herrn Oberst und funktionierenden Kreis-Commandanten von Uchtritz in Immenstadt und begleiteten denselben bis Sonthofen, wo bey dessen Ankunft 200 theils in der früher bestandenen, theils in der neuen National-Tracht bestens montirte National-Gardisten unter Vortretung und Salutirung der gleichfalls neu uniformirten Offiziere unter Schlagung des General-Marsches von 6 Tambours und Präsentirung des Gewehrs paradirten; indem 12 Salven von einer nahe gelegenen Anhöhe aus zwey 3 Pfündner Kanonen gegeben wurden. Hier ist rühmlichst zu bemerken, daß der Herr Bataillons-Chef Krauß mit einem beyspiellosen patriotischen Eifer diese zum Felddienst ganz brauchbare Kanonen mit allen dahin einschlagenden Gegenständen versehen angeschafft, 16 Artilleristen zu deren Bedienung neu montirt, und exerciert hat, dergestalt, daß in einer Minute 3mal abgefeuert wurde, ohne die anderen vielen patriotischen Opfer und Anstrengungen desselben hier öffentlich zu erwähnen, und ruhmvollst anzuführen.

Mit Anbruch des festlichen Tages begann die Revelle begleitet von türkischer Musik und Kanonen-Salven, um 9 Uhr waren alle Landwehr-Männer des Bataillons schon versammelt und 800 Mann bildeten das Bataillon. Die Gewehre wurden in Piramide gestellt, und der feyerliche Zug begab sich in die Kirche, wo nach gehaltenem Hochamte und Te Deum der Hochwürdige Herr Decan Mößnang eine dieser Handlung ganz entsprechende, und alle patriotische Gefühle hoch weckende Anrede mit classischem Werthe und hoher Salbung hielt, nach deren Beendigung die am Hochaltare aufgestellte Mannschaft des Fahnen-Zugs präsentirte, und die priesterliche Einweihung mit der gewöhnlichen Ceremonie des Nägelschlagens folgte. —

Der Zug begab sich sodann auf eine nahe gelegene Ebene, wo das Bataillon ein Quaree bildete, nach einer kurzen Anrede des Herrn Oberst und Commandanten von

Uchtritz, und des Garnisons-Auditors Riffl von Kempten geschahe die Beeidigung nach Vorschrift. Ein lautes von den dankbaren Unterthanen 4mahliges Vivat ertönte im Thale, und wiederhallte in den Bergen dem besten Könige, der Königin, Kronprinzen, und dem gesammten königlichen Hause. Das Quarree wurde geöffnet, die Mannschaft entlassen, und die vielen anwesenden Honoratioren speißten an mehrern wohlgeordneten Tafeln, die von dem Herrn Commandanten ausgebrachten Toasts wurden jedesmahl mit Kanonen-Salven begleitet. Concert und Ball beschlossen das schöne National-Fest, das unvergeßlich in den Herzen eines guten Volkes lodern, und in Thatkraft übergehen wird, wenn König und Vaterland es rufet.

Edict.

Da Georg Schindele Sohn des verstorbenen sogenannten alten Hauptmanns Bauern von Hopferbach wegen verschwenderischer Lebensart unter Pflegschaft gesetzt werden mußte, so wird solches anmit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, sich mit diesem Verschwender in keine Borge oder Handel einzulassen, indem jedes mit ihm ohne Wissen und Einwilligung seiner aufgestellten Pfleger Johann Schindele von Stöcken, und Joseph Raub von Hopferbach eingegangene Geschäft als nichtig angesehen und keine Bezahlung hiefür geleistet wird.

Obergünzburg den 21ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. v. Payr, Landrichter.

Feilbiethungs-Edict.

Montag den 20ten Februar wird das Anwesen des Aloys Berkmüller von Jengen im Wege der Versteigerung veräußert werden. Das Anwesen besteht:

a) in einem Hause, Stallung, Stadel, Backküche, Speicher und Garten;
b) in 63 Jauchert Ackerfeld in allen 3 Oeschen;
c) in 59 Tagwerken Anger, Mäder und Waldung;
d) Gehört noch ein bestandbares Gütl dazu, welches in 8 6/8 Jauchert Ackerfeld, und 4 Tagwerke Wiesen besteht.

Mit den Lasten und Kaufsbedingungen werden die Käufer am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen, am bestimmten Tage der Versteigerung Vormittags 9 Uhr in der Taferne zu Jengen sich einzufinden, und die weitere Behandlung abzuwarten.

Buchloe den 21ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

VII. Stück. Kempten, Dienstag den 14ten Februar 1815.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Landwehre betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Da die Verwendung des zum Forstschutze bestimmten Revier-Personals zu Adjutantens-Chargen bey der National-Garde III. Classe sich mit ihrem forstdienstlichen Berufe, der eine ununterbrochene Thätigkeit und Aufsicht der denselben anvertrauten Revieren in Anspruch nimmt, um so weniger verträgt, als oft der Fall eintreten kann, daß diese Forstbedienten sich nicht einmahl am Sitze des respectiven Bataillons-Chefs befinden, so wollen Seine Majestät der König diese Forst-Bedienten von dem Adjutanten-Dienste freygeben, ohne jedoch dieselben von der Einreihung in der Landwehre, und der durch ihre Qualification etwa bestimmte Verwendung für Officiers-Chargen auszunehmen.

München den 27ten Jäner 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Secretär,
v. Baumüller.

(Urlaubspässe der Militär-Individuen betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen und des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Von der unterm 15ten dieses Monaths an das Armee-Corps, dann sämmtliche Ge-

neral-Commandos ergangenen allerhöchsten Entschließung, die Urlaubspässe der Militär-Individuen betreffend, folgt in der Anlage eine Abschrift zur Verständigung der Landgerichte.

München den 27ten Jäner 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General Secretär
von Geiger.

Max Joseph König.

Wir haben aus verschiedenen Uns zur Vorlage gekommenen Anzeigen entnommen, daß bereits mehrere Differenzen zwischen beurlaubten Soldaten, und den zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe auf dem Lande stationirten Gensd'armen auf Veranlassung der von erstern verweigerten Vorzeigung ihrer Urlaubspässe Statt gefunden haben, und mit excessiven Handlungen von Seite der Beurlaubten verbunden worden seyen. Um dergleichen Unser Mißfallen erregenden Auftritten für die Folge möglichst vorzubeugen, wollen Wir den sämmtlichen Militär-Abtheilungen und Behörden nicht nur die in dem organischen Edicte über die Errichtung der Gensd'armerie vom 11ten October 1812 enthaltenen, die Verhältnisse und Obliegenheiten der Gensd'armerie, in Beziehung auf die Linien-Truppen betreffenden Vorschriften in Erinnerung bringen, sondern Wir finden Uns zugleich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften weiters zu verordnen, wie folgt:

1) Jeder Beurlaubte auf dem Lande ist verbunden, sich nicht nur wie bisher bey seiner Ankunft und vor seinem Wiederabgange zum Korps, bey dem betreffenden Land-Gerichte zu stellen, seinen Urlaubspaß vorzuzeigen, und seine Stellung sowohl, als die Vorweisung des Passes gehörig vormerken zu lassen, sondern mit diesem Passe sich eben so bey seiner Ankunft, und bey seinem Abgange zu dem nächsten Commandanten der Gensd'armerie zu verfügen, welcher den Paß zu visiren, und darüber besondere Aufschreibung zu halten hat. Da übrigens die Stations-Quartiere der Hauptleute, oder der Lieutenants der Gensd'armerie von dem Aufenthaltsorte des Beurlaubten öfters sehr weit entlegen sind, so wird der Art. 133 des genannten Edicts dahin modificirt, daß diese Visirung nicht absolute durch den nächsten Hauptmann oder Lieutenant von der Gensd'armerie zu geschehen habe, sondern es hinlänglich befunden werde, wenn der Paß mit dem Visa des zunächst stationirten Gensd'armerie-Unterofficiers versehen ist.

2) Der auf dem Lande beurlaubte Soldat hat sodann diesen Paß stets bey sich zu führen, und denselben jedem Gensd'armen auf Verlangen vorzuweisen, hiedurch hebt sich sohin die früher eingeführte Verfahrungsweise, wornach der Beurlaubte seinen Paß bey dem Landgerichte zu hinterlegen hatte, nunmehr auch gänzlich auf.

3) Die Urlaubspässe selbst sind nur auf bestimmte Districte auszustellen, und sobald der Beurlaubte aus irgend einer gegründeten

Ursache sich in eine entferntere Gegend zu begeben hätte, so muß derselbe auf seinem Passe sich darüber die gerichtliche Vormerkung machen lassen.

Die Beurlaubten haben es sich hiebey lediglich selbst zuzuschreiben, wenn sie bey Vernachläßigung der einen, oder andern dieser Maßregeln von der Gensd'armerie angehalten, und nach Umständen zur weitern Behandlung an die Behörden abgeliefert werden. Sollte übrigens ein solcher Beurlaubter seinen Paß ohne Verschulden verlieren, so soll demselben bis zur Erlangung eines andern Passes ein landgerichtliches Attest zum einsweiligen Ersatze dienen.

4) Hinsichtlich der von auswärtigen Regimentern und Bataillons nach hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt beurlaubt werdenden Mannschaft soll es aber bey der durch die Verordnung vom 17ten November 1804 vorgeschriebenen Einrichtung lediglich das Verbleiben haben, wornach selbe ihre Urlaubspässe auf der Hauptwache zu hinterlegen hat, und von der Commandantschaft mit Certificaten zu versehen ist, welche diese dahier beurlaubten fremden Soldaten sohin zu ihrer Legitimation eben so stets bey sich zu führen haben sollen.

Diese Einrichtung bezieht sich endlich in gleicher Art auf alle mit Garnisonen und Militär-Commandantschaften versehenen Städte, und ist daher auch dort, wo sie allenfalls noch nicht beobachtet würde, in gehörige Anwendung zu bringen.

München den 15ten Jäner 1815.

An das
Armee-Corps, dann sämmtliche General-Commandos ꝛc. ꝛc. also erlassen.

Auftrag,

an
die königliche Iller-Kreis-Kasse, und an sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Pensionsfonds Beyträge der Staatsdiener betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Da mehrere königl. Geschäftsstellen über die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 28ten Jäner vorigen Jahrs rücksichtlich der Pensionsfonds-Beyträge der Staatsdiener, welche Verordnung den königl. Kasse-Aemtern des Iller-Kreises unterm 26ten April v. J. durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1814 Stück XIX. Seite 457 — 462 bekannt gegeben wurde, einige Anstände und Zweifel gefunden haben; so fanden sich Seine königl. Majestät bewogen, Erläuterungsweise zu bestimmen, wie folgt:

I.

Nachdem der erste §. eben allegirter Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß alle Diener und Pensionisten, ohne Ausnahme, den Pensionsfonds-Beyträgen nach den in der Hauptverordnung vom 8ten Juny 1807 enthaltenen Bestimmungen zu leisten haben, nach welchen diejenigen Individuen, deren Besoldung oder Pension sich nicht über 600 fl. beläuft, von der Beytragszahlung gänzlich befreyt seyn sollen; dann nachdem der 2te §. der gedachten Verordnung vom 28ten Jäner vorigen Jahrs bestimmt, daß der Beytrags-Maßstab derselbe bleibt, wie er in ersterwähnter Hauptverordnung vorgezeichnet ist; so soll es hiebey ferner sein Verbleiben haben, und also von Besoldungen und Pensionen, welche nicht mehr als 600 fl. betragen, auch künftig keine Pensionsfonds-Beyträge erhoben werden. Da ferner

II.

diese Beyträge zum Unterhalte der Wittwen und Waisen geleistet werden; so dürfen schon nach dem Sinne der mehr erwähnten Hauptverordnung vom 8ten Juny 1807 weder die Pensionen, noch Alimentationen derselben hiezu beygezogen werden, sondern bleiben, wie bisher, hievon befreyt.

III.

Die sämmtlichen Natural-Besoldungs-Bezüge sind schon durch die allerhöchste Verordnung vom 14ten July 1807 und 16ten Jäner 1810 von Leistung der Pensionsfonds-Beyträge frey erklärt worden, weßwegen hievon so wenig, als

IV.

von den Brutto-Prozenten oder Tantiemen künftig eine Beytragserhebung Statt finden soll, eines Theils, weil letztere nicht unter die in dem §. 2. der Verordnung vom 28ten Jäner v. J. benannten ständigen Bezüge gerechnet werden können, andern Theils aber, weil die Einbringung der hieraus zu berechnenden Pensionsfonds-Beyträge, wegen der sich immer ungleich zeigenden Basis mit zu vielen Weitläufigkeiten verbunden seyn würde.

V.

Dagegen können noch zur Zeit, und bis Seine Majestät hierüber eine andere Bestimmung eintreten zu lassen, für zweckdienlich erachten werden, die sämmtlichen Pfarrer und Weltgeistlichen, die exclusive ihrer Natural-Bezüge oder deren Surrogate aus dem Finanz-Aerar einen größern Gehalt, als jährlich 600 fl. beziehen, nach der allerhöchsten Verordnung vom 13ten July 1807 von Zahlung der Pensionsfonds-Beyträge so wenig, als die weltlichen Diener der säkularisirten Stifter und Klöster frey bleiben, weil nur die geistlichen Mitglieder der letzteren durch die allerhöchste Verordnung vom 28ten Jäner v. J. hievon vorläufig bis auf weitere Verordnung ausgenommen sind.

VI.

Uebrigens hat es bey der bisherigen Einhebungs- und Verrechnungsweise der einzelnen

Stellen und Kassen, um allen zweckwidrigen Reclamationen und Abrechnungen vorzubeugen, bis zum 1ten Jäner v. J. sein Verbleiben, indem durch die Verordnung vom 28ten Jäner v. J. pcto. 6to ausdrücklich festgesetzt ist, daß ihre Bestimmungen erst mit diesem Tage in Wirkung treten sollen.

Die königl. Iller-Kreis-Kasse, wie auch sämmliche Rentämter des Iller-Kreises haben sich daher genauest nach obigen allerhöchsten Erläuterungen zu achten.

Kempten den 19ten Jäner 1815.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Vogl.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Widerspenstige Conscribirte des Jahrs 1815 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Einreihung der zur activen Armee bestimmten Jünglinge des Jahrs 1815 vollendet ist, so wird nach dem allerhöchsten Conscriptions-Gesetze, und der Erläuterung hierzu befohlen, wie folgt:

1) Die Conscriptions-Behörden haben unverzüglich gegen diejenigen Conscribirten, welche sich in der vorgeschriebenen Ordnung und zur festgesetzten Zeit bey den Conscriptions-Verhandlungen nicht einfanden, auch den Bedingungen, in deren Unterlaßungsfällen sie als widerspenstig behandelt werden sollen, nicht nachgekommen sind, einzuschreiten, und das Urtheil wider dieselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu fällen. —

Diese Verurtheilung muß binnen 14 Tagen vom Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung unfehlbar erfolgen, den Eltern oder Vormündern der Conscribirten sogleich eröffnet, und demnach zur Vollziehung derselben das Erforderliche eingeleitet und verfügt werden. Die Berufung muß binnen 24 Stunden erklärt, und solche binnen 10 Tagen vom Tage der Eröffnung eingelegt werden. Sollte sich der Recurrent nach diesem Termine über die ergriffene Berufung nicht ausweisen, so hat die königl. Conscriptions-Behörde nach Vorschrift ohne Verschub zu verfahren.

Die Conscriptions-Behörden haben innerhalb 4 Wochen nach dem Formular der gedruckten Verordnung vom 21ten September vorigen Jahrs (die Deserteur und Widerspenstige betreffend) ein Verzeichniß einzusenden, und

3) jeden Widerspenstigen oder sonstigen Verspäteten bey seinem Eintreffen nach der Qualification entweder dem III. Linien-Infanterie-Regiment oder dem IV. Cheveaux leg. Regimente in Augsburg abzuliefern, dem unterfertigten General-Commissariate nach erhaltener Ablieferungsbescheinigung mit Hinweisung auf die Conscriptions-Liste sogleich die Anzeige zu erstatten.

Kempten den 9ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Conscriptions-Cassa-Gelder betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seit dem Anfange dieses Jahrs sind folgende Taxen zur Conscriptions-Casse anfällig geworden:

1) Von allen Conscribirten, welche im Jahre 1791 gebohren sind, sohin mit dem Anfange dieses Jahrs die Militär-Conscriptions-Pflicht zurückgelegt haben, und zur activen Armee nicht eingereiht worden sind.

2) Von allen Conscribirten, welche bey der jüngsten Conscriptions-Verhandlung nach Art. 56 und 57 von der wirklichen Einreihung definitiv befreyt wurden, oder die Bewilligung zu Einstellung eines Ersatzmannes erhalten haben.

Ueber beyde Abtheilungen ist ein Nahmensverzeichniß der Conscribirten, welche zu Bezahlung der Taxen verbunden sind, in Zeit eines Monaths vorzulegen, die Taxen selbst aber sammt der Stempelgebühr für den Entlassungsschein müssen in Zeit zwey Monathen erhoben und abgeliefert seyn.

Kempten den 11ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Schul-Inspectionen des Iller-Kreises

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Dem allerhöchsten Rescripte vom 24ten vorigen Monaths gemäß soll veranlaßt werden, daß die Local-Schul-Inspectoren mehrerer Orte oder eines ganzen Districtes sich vereinigen, die für ihre Schulen erforderlichen Preisebücher aus der Zentral-Schul-Buchhandlung unmittelbar zu beziehen, indem sie durch den Rabat zu 20 pro Cento, den die Schulbuchhandlung, bey einer Bestellung über 25 fl. den Abnehmern gestattet, mehr gewinnen, als durch den etwaigen Rabat der Filial-Verleger.

Kempten den 2ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die Aufnahmsfähigkeit in das Armenspital in dem Heilbade zu Gastein im Salzach-Kreise betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Diejenige Verfügung, welche das königl. General-Commissariat des Salzach-Kreises

in bemerktem Betreffe an die unterzeichnete Stelle unter dem 25ten December vorigen Jahrs mitgetheilt hat, wird den sämmtlichen Polizey-Behörden, und Gerichts-Aerzten in nachstehendem Abdrucke zu ihrer genauen Nachachtung zur Wissenschaft gebracht.

Kempten den 26ten Jäner 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Es sind zwar im Betreffe der Aufnahmsfähigkeit in das Armenspital im Heilbade Gastein verschiedene Verordnungen erlassen worden, und die vorige Regierung sah sich sogar zur Verminderung der Bettler, und Erhaltung des dortigen Spitals veranlaßt, hierin mit mehr Strenge zu verfahren, und deshalb am 21ten April 1810 für die des Heilbades Gastein bedürftigen, armen Inn- und Ausländer eine erneuerte Verordnung zu erlassen.

Da aber aus den vom Landgerichte Gastein erstatteten Berichten hervorgeht, daß diese Verordnung nicht befolgt wurde; so findet das königliche General-Kreis-Commissariat es für nothwendig, neuerdings zu befehlen, daß sich die dahinkommenden Inn- und Ausländer männlich- und weiblichen Geschlechts durch obrigkeitliche und ärztliche Zeugnisse,

1. über ihre wirkliche Armuth;
2. über ihren guten Leumuth;
3. über die Nothwendigkeit, das Bad in der Gastein zu gebrauchen, ausweisen.
4. Da im Spitale gewöhnlich keine Kost gereicht wird; so haben zur Anschaffung derselben, zur Her- und Rückreise die Ausländer einen baaren Geldvorrath von wenigstens 12 fl. Conventions-Münze, Innländer aber 6 fl. mitzubringen: die letztern können sich auch zum Theile durch mitgebrachte Viktualien behelfen.

Es werden daher sämmtliche Landgerichte, Aerzte und Chyrurgen des Inn- und Auslandes aufgerufen, durch legale Zeugnisse nur solche Arme nach Gastein zu legitimiren, welche nach den oben angegebenen Eigenschaften, und nach den im Taschenbuche (das Gasteinerthal mit seinen warmen Heilquellen) bestimmten Krankheitsfällen hiezu geeignet sind.

Sämmtliche an den Gränzen befindliche Mautämter werden solche mit den angeführten Zeugnissen, und dem benannten Geldbetrage nicht versehene Personen über die Gränze zurückweisen, welches auch das Landgericht Gastein mittels des Schubes zu thun angewiesen wird, wenn sich gegen alle Erwartung dergleichen arme Personen, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, nicht mit den zur Bedingniß gemachten Aufnahms-Qualificationen legal ausweisen können.

Salzburg den 2ten März 1811.

Königliches General-Commissariat des Salzach-Kreises.
von Mieg, Director.
Sartorius.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe December 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis		Verkauft Schäffl	Mittel-Preis		Verkauft Schäffl	Mittel-Preis		Verkauft Schäffl	Mittel-Preis	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1. Altusried.	6	16	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	36	6	9
2. Babenhausen.	164	14	50	71	12	39	56	8	18	91	3	58
3. Dietmansried.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
4. Füssen.	518	17	42	213	14	26	694	9	30	394	6	5
5. Grönenbach.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
6. Illertissen.	23	15	21	3	13	⸗	12	8	20	29	3	55
7. Kaufbeuren.	702	16	1	248	13	18	787	8	35	349	5	16
8. Kempten.	902	17	39	463	14	49	229	9	50	226	6	13
	218	17	39	176	14	19	119	9	50	198	6	13
9. Krumbach.	408	14	42	142	12	43	686	7	38	150	3	57
10. Legau.	55	17	7	⸗	⸗	⸗	10	10	⸗	16	5	50
11. Lindau.	1712	18	36	5	15	26	3	10	52	136	6	28
12. Memmingen.	3432	15	36	949	13	⸗	2272	9	10	382	4	36
13. Mindelheim.	365	15	5	162	12	40	266	7	46	245	4	13
14. Obergünzburg.	141	17	2	42	15	11	36	9	⸗	33	5	25
15. Ottobeuren.	174	16	1	67	13	52	35	8	49	161	4	57
16. Schongau.	195	17	⸗	140	13	47	611	9	50	137	5	30
17. Weissenhorn.	992	15	9	168	12	⸗	490	8	18	86	4	6
Summa	10007	⸗	⸗	2849	⸗	⸗	6306	⸗	⸗	2669	⸗	⸗

Kempten den 31ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Memmingen.

In dem XXII. Stück des vorjährigen Kreisblattes wurde die Rechnung des Armen-Instituts von Memmingen für das Jahr 1812/13 bekannt gemacht.

Hier folgt die Rechnung für das Jahr 1813/14.

Einnahmen.

	fl.	kr.
Renten von den Armenstiftungen	1173	40.
Gesammelte Stock- und Gassengelder	2493	23.
Leichentücher, Kränzlein und Säckel	411	45.
Sparrhafengelder	—	—
Andere Beyhülfen	697	20.
Promotions- und Dispensationsgelder	—	—
Strafgelder.	79	57.
Summa	4856	5.

Ausgaben.

	fl.	kr.
Für diverse Bedürfnisse	123	52.
„ Holz-Tuch-Wasch- und Manggeld	6	42.
„ Roggen- und Backerlohn	484	36.
„ Sparrhafengelder	—	—
„ Beschläfungen	3	12.
„ Medicin, und Curconten	333	35.
„ Schul- und Lehrgelder	70	27.
„ Monathbesoldung und Allmosen-Diener	787	20.
„ Leichenkostenbeyträge	103	49.
„ Krankenhülfe	423	56.
„ fremde Handwerker	222	36.
„ Allmosen aller Art	2248	48.
„ Privat-Stiftungsaustheilungen	16	—
„ Besondere Ausgaben	31	—
Summa.	4856	5.

Unbezahlt sind aus Mangel des Fonds und der Beyträge geblieben

Für Roggen und Bäckerlohn	1255	24.
„ Beschläfungen	180	—
„ Allmosen aller Art	3737	32.
„ Hauszinse	132	—
Summa.	5304	56.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß das Armen-Institut in dem vergangenen Jahre wieder tiefer gesunken, und mehr Schulden und Retardaten zurückgelassen hat, als es Ausgaben bestreiten konnte.

Die Gemeinde zu Memmingen hat sich aber auch durch diesen Zustand überzeugt, wie nothwendig es sey, die Armenpflege besser zu

ordnen, und mit Vergnügen können wir anzeigen, daß die Bemühungen der Menschen-Freunde, welche sich diesem oft mit wenigem Danke belohnten Geschäfte unterzogen haben, schon mit dem besten Erfolge gekrönt worden sind. —

In dem Monathe August vergangenen Jahrs wurde unter der Leitung des Polizey-Commissariats eine Armen-Commission niedergesetzt, welche aus folgenden Mitgliedern besteht:

Dem königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten Freyherrn von Völderndorf.

Verwaltungsrath von Wachter.

Stadtpfarrer und Schul-Commissär Zangmeister.

Stadt-Physikus von Erhart.

Municipal-Rath Schiederle.

Kaufmann Jacob Pilgram.

— Leonhard Rupprecht.

— Wilhelm Nöttling.

— Jacob Besenfelder.

— Onuphrius von Paris.

— David Küner.

— Jacob Fridrich Plebst,

Goldarbeiter Conrad Jacob Huber.

Diese Commission begann ihr Geschäft damit, daß sie von dem Vermögen, Schulden, Renten und Lasten sowohl des Instituts als der dazu concurrirenden Stiftungen die genaueste Kenntniß nahm, — sodann eine Revision aller Armen veranstaltete, und das Publikum einlud, dem Institute mit seiner Hülfe entgegen zu kommen.

Die Auffoderung hiezu erreichte auch ihren Zweck, — die Beyträge der wohlthätigen Gemeindeglieder haben sich um eine bedeutende Summe vermehrt, — die Rente ist dadurch, wie es die Rechnung für das laufende Jahr zeigen wird, höher gestiegen, — dagegen wurden die Ausgaben durch ihre Untersuchung gemindert, und auf solche Weise ein Gleichgewicht der Renten und Ausgaben hergestellt, ohne welches kein Institut lange bestehen kann. —

Die Reihe kam nun auf die künftige Verwendung der Rente, und auch hierin hat die Armen-Commission die angemessensten Wege gewählt, welche mehr dahin gehen, den Armen durch Nahrung, Kleidung, und Beschäftigung als durch bloßes Allmosen Unterstützung zu verschaffen.

Sie hat daher sogleich mit dem Anfange ihrer Verwaltung die Anstalt der Rumforter Suppe eingeführt, und dadurch allein schon für eines der vorzüglicheren Armenbedürfnisse gesorgt. —

Die Armen wurden nach dem Grade ihrer Bedürfnisse in Classen getheilt, und bey einer jeden Classe wurde bestimmt, was den darinn begriffenen Individuen an Natural- und Geldunterstützung gereicht werden solle. —

Zur Beschäftigung wurde den Armen ein besonderes Local eingeräumt.

Um für die in Memmingen bisher verlassenen armen Kinder, im gänzlichen Abgange eines Waisen-Instituts einiger Massen zu sorgen, wurden 22 ganz arme Kinder ausgewählt, und in ein Local vereiniget, wo sie unter beständiger Aufsicht gepflegt, und zur Arbeit angewiesen, und unterrichtet werden.

Außerdem hat die Armen-Commission noch von ihrer Einnahme einen Theil bestimmt, um ihn zu kleinen Vorlehen, und zur Unterstützung ganz armer und dürftiger Gewerbs-Leute zu verwenden, — und wenn auch schon das hiezu verwendete Kapital anfangs sehr klein ist, so wird doch dasselbe bey fortgesetzter guter Oekonomie mit jedem Jahre wachsen, und endlich in der Gemeinde wesentlichen Nutzen bringen.

Bey allen diesen Anstalten und Einrichtungen gebührt vorzüglich Ehre und Dank dem Antheile, welchen der k. Appellations-Gerichts-Präsident Freyherr von Völderndorf an der Armen-Commission genommen hat, und der Liebe und Thätigkeit, welche er für das Gedeihen der Anstalt wiedmet. —

Die Armen finden übrigens in der Tuch-Fabrike des Herrn Kaufmanns Majer, welche allein die Stelle einer Beschäftigungs-Anstalt vertritt, und in andern Manufacturen Beschäftigungen.

Seine königliche Majestät, welche der Stadt Memmingen schon viele Beweise höchstihres besonderen Wohlwollens gaben, haben diese auch dadurch vermehrt, daß Sie das dem Aerar gehörige Gebäude des Frauenklosters zu dem Zwecke, und zur Vereinigung der bisher zerstreuten Wohlthätigkeits-Institute der Stadt Memmingen unter den billigsten Bedingungen abgetreten haben. —

Bey diesen Verhältnissen darf man erwarten, daß die Zweige der Wohlthätigkeit in der Stadt Memmingen bald sich einer bessern Ordnung erfreuen werden, und man kann in den regen und wohlthätigen Sinn der dortigen Gemeinde das volle Vertrauen setzen, daß es den Werth derselben erkennen, und zu ihrer Unterstützung und Aufnahme ihr Möglichstes beytragen werde. —

Schulnachrichten.

Immenstadt.

Den Gemeinden des königl. Landgerichts Immenstadt gereicht es zur großen Ehre, daß sie sich für Verbesserung des Schulwesens bisher sehr thätig verwendet haben.

In dem einzigen Bezirke des Districts-Inspectorats von Immenstadt, welches dem schon öfters angerühmten Herrn Dekan Breyer zu Stiefenhofen anvertrauet ist, sind seit dem Jahre 1806, sohin in einem Zeitraume von 8 Jahren, nicht weniger als 18 ganz neue Schulgebäude durch bloße Aufmunterung, ohne Zwang, von den Gemeinden auf ihre eigene Kosten, und ohne auswärtige Unterstützung vom Grunde aus neu aufgeführt, und hergestellet worden, als:

zu Stiefenhofen	1806
zu Bleichach	1807
zu Obermeiselstein	1807
zu Diepolz	1807
zu Laufeneck	1807
zu Seifriedsberg	1808
zu Tiefenbach	1809
zu Steibis	1809
zu Mühlegg	1810
zu Ekharts	1811
zu Osterschwang	1811

zu Immenstadt	1811
zu Sigishofen	1812
zu Wiederhofen	1812
zu Niedersonthofen	1813
zu Kirchdorf	1813
zu Stein	1813
zu Fischen.	1814.

Außer diesen ganz neuen Schulhäusern wurden noch bedeutende Verbesserungen der Schul-Localitäten vorgenommen.

zu Rathholz	1807
zu See	1807
zu Polsterlang	1807
zu Genhofen	1812
zu Willhams.	1814.

Die Gemeinde Heimenkirch Landgerichts Weiler hat den Entschluß gefaßt, nicht nur die bisherigen beyden Lehrzimmer zweckmäßiger herzurichten, sondern auch bey einer Zahl von beynahe 200 Schülern noch ein drittes Lehrzimmer herzustellen.

Die Gemeinde Rechtis, Landgerichts Kempten steht im Begriffe, ein neues Schul-Zimmer nach dem von der königl. Kreis-Bau-Inspection revidirten Plane auf eigene Kosten zu erbauen.

Die Gemeinde Sulzschneid Landgerichts Oberdorf hat in dem abgewichenen Schul-Jahre auf eigene Kosten das ganze Schulhaus ausgebessert, und ein ganz neues Lehrzimmer mit allen nöthigen Erfordernissen hergestellt. —

Zum Behufe der pädagogischen Bibliothek sind von dem königl. Districts-Schul-Inspectorate zu Sonthofen 20 fl. 36 kr.; von dem königl. Districts-Schul-Inspectorate zu Mindelheim 11 fl. 42 kr.; von dem katholischen Districts-Schul-Inspectorate zu Kempten 9 fl. 22 kr. und von dem protestantischen Districts-Schul-Inspectorate in Kempten 2 fl. 45 kr. eingegangen.

Ferner sind zu gleichem Behufe von dem königlichen Districts-Schul-Inspectorate in Roggenburg 5 fl. 36 kr eingegangen, und von dem königlichen Districts-Schul-Inspectorate Waltenhausen zu dem früheren Beytrage noch 8 fl. 39 kr. so wie von dem katholischen Districts-Schul-Inspectorate in Kempten gleichfalls zu dem früheren Beytrage noch 3 fl. 44 kr. nachgetragen worden.

Kempten den 25ten Jäner 1816.

Mindelheim.

Der thätigen Verwendung des Beneficiaten zu Mussenhausen und dermahligen Pfarrers zu Fischach Georg Stauber hat die Gemeinde Mussenhausen Landgerichts Mindelheim, die Reparationen der dortigen Filial-Kirche zu verdanken.

Die sowohl 1810 als 1814 ratificirten Bausummen wurden ganz von den Gemeindegliedern und vorzüglich von dem genannten Beneficiaten, dann dem Wirthe Xaver Deschler und dem Mitgemeinder Joseph Fleschhut bestritten.

Worringen.

In dem Dorfe Worringen ist am 24ten Jäner von einer jungen Bäuerin ein gesundes und wohlgebildetes Mädchen aber nur mit dem linken Aermchen, ohne die geringste Spur eines rechten Aermchens gebohren worden. — Dieser Fall wird seiner Seltenheit und Merkwürdigkeit wegen angezeigt. —

(Pflanzung der Bäume an den Straßen betreffend.)

Die in dem vergangenen Herbste erlassene Auffoderung an die Gemeinden, daß sie die öffentlichen Straßen mit Obst- und andern nuzbaren Bäumen bepflanzen mögen, ist mit überaus glücklichem Erfolge belohnet worden.

Man hat bereits mehrere Gemeinden, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, gerühmt, — man muß aber auch noch ein sehr ehrenvolles Zeugniß für die Stadt Kaufbeuern und die Gemeinde Türkheim nachtragen.

Wodurch könnten auch die Unterthanen und Gemeinden ihren Gemeinsinn für alles Gute besser beweisen, als durch die Beförderung aller Anstalten, welche nicht bloß ihnen, sondern auch ihren Nachkommen nützen, und welche zugleich die Cultur des Landes befördern.

Zum besondern Wohlgefallen hat es daher gereichen müssen, daß von verschiedenen Orten und Gerichten bereits die Anzeigen angelanget sind, daß die Gemeinden bloß das herannahende Frühjahr erwarten, um die Pflanzungen der Bäume an den öffentlichen Straßen fortzusetzen.

Insonderheit verspricht man sich diese Verbesserung von den Städten Memmingen, und Kempten, — und auf der sogenannten Hochstraße von Bobingen bis Langenerringen, wo die ohnehin sehr langen Dörfer nur kurze Strecken bepflanzen dürfen, um sich durch eine ununterbrochene Reihe von Obstbäumen zu verbinden.

Krumbach.

Das lang berühmte seit zwey Jahren wiedererbaute mit allen Bequemlichkeiten versehene Krumbad, im Landgerichte Ursberg, hat auch im letzten Sommer durch auffallend gelungene Kuren seine Heilkraft bewiesen, wovon die näheren Aufschlüsse bey dem Herrn Badarzte und Land-Physikus Doctor von Zimmermann in Krumbach erhohlet und eingesehen werden können.

Der mit jedem Jahre sich vermehrende Besuch hat den Unternehmer veranlaßt, den schon ins Große angelegten Einrichtungen eine noch erweiterte Ausdehnung zu geben. Zu diesem Ende wurden im verwichenen Herbste durch einen neugeführten Bau

1) eine größere Anzahl meublirter Wohnzimmer für Badgäste;
2) ein, neben dem schon bestehenden Tanzsaale, eigens eingerichteter Speisesaal;
3) eine mit einer Feueresse versehene Anstalt zu Stahl- und Eisenbädern, deren anerkannter Nutzen durch neueste Erfahrungen sich wohlthätig ausspricht, und

4) eigene Badzimmer mit Tropf- und Tusch-Maschinen hergestellet, und die Verfügung getroffen, daß neben der vorzüglich bedienten Table d'hôte eine geringere Mittagtafel zu vier Schüsseln, um 24 kr. für ein Gedeck, nach dem Wunsche der Badgäste vom Mittelstand servirt werde.

Die Badordnung hat übrigens sein Verbleiben nach der gedruckten Nachricht, welche sowohl im Badorte selbst, als zu Augsburg Lit. D. Nro. 160 unentgeldlich, so wie die Abbildung des Krumbades mit Notizen u. s. w. in einem fein illuminirten und zwey schwarzen Kupferstichen um 24 kr. und endlich die ächten Krumbadsteine zu 18 kr. das Pfund zu jeder Zeit empfangen werden können.

Jede Verfälschung ist unredlich und ungerecht: Wenn aber zum Nachtheile der menschlichen Gesundheit Verfälschung getrieben wird, so ist es Pflicht, öffentlich aufmerksam zu machen, und die Mittel an Handen zu geben, um sich vor Betrüge zu verwahren.

Der medizinische Nutzen häuslicher Bäder mit Krumbadsteinen ist anerkannt, und diese werden oft von erfahrnen Aerzten für Leidende verordnet, die Krankheit oder Hindernisse wegen sich derselben nicht an der Quelle bedienen können. Durch Habsucht und Eigennutz liessen sich gewinnsüchtige Betrüger verleiten, mit Steinen Handel zu treiben, welche für Krumbadsteine theuer genug verkauft werden, und offenbar unächt und unwirksam sind, weil sie nicht von der untenstehenden Bad-Direction bezogen wurden, die sich allein im Besitze dieses, auf Localität der Badquellen beschränkten Heilmittels befindet.

Es dient demnach dem betheiligten Publicum zur Nachricht, daß die ächten Krumbadsteine, mit dem Badsiegel versehen zu 18 kr. das Pfund, gegen portofreye Einsendung des Betrags von der Bad-Direction in alle Gegenden versandt werden, und auch in Augsburg bey dem aufgestellten Commissions-Lager Lit. D. Nro. 160 zu gleichem Preise zu haben sind.

Wollen auswärtige Unternehmer, oder auch Fuhrleute und Bothen aus der Gegend, sich mit deren Verkäufe im Großen befassen, so haben sie sich an die mehrbesagte Bad-Direction unmittelbar zu wenden, wo ihnen ein angemessener Vortheil im Preise zugesichert, und eine legale Authorisation zum Verkaufe ausgestellt wird, welche sich jeder Käufer vorweisen zu lassen berechtiget ist. In diesem Falle werden auch die Namen der authorisirten Verkäufer von Krumbadsteinen in der Folge durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden.

Krumbach den 9ten Februar 1815.

Bade-Direction.

Vorladung.

Auf Anrufen des Xaver Herzog Wirths zu Baiersried wird zum Versuche gütlicher Nachlaßbehandlung mit seinen Gläubigern, Tagsfahrt auf Montag den 27ten Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger desselben werden zu dieser Verhandlung hiemit vorgeladen. Die Ausbleibenden haben sich dem Beschluße der Anwesenden nach der Mehrzahl anzuschließen.

Ursberg den 24ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mit grundherrlicher Bewilligung wird das dem Herrn Johann von Heuß in Memmingen als Ortsgerichtsinhaber von Trunkelsberg leibrechtsweise grundbare Gut zu Trunkelsberg, welches durch den Sterbefall des Bauern Vincenz Eisenschmied daselbst erlediget wurde, am Montag den 20ten Februar Vormittags 9 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley in gleicher streng leibfälliger Eigenschaft zur lebenslänglichen Nutznießung an den Meistbiethenden überlassen werden.

Gedachtes Gut besteht in einem sehr geräumigen Hause, Hofstatt, Stadel, Backküche, und Schöpfbrunnen,

9 Tagwerk 97 Ruthen Garten,
1/2 — 94 — Gütchen beym Stadel,
23 3/4 — 54 — einmädige Wiesen, und
66 1/2 Jchrt 19 — Ackerfeld, wovon 15 Jauchert mit Vesen, und 7 Jauchert mit Roggen angebaut sind, auch wurden 5 Tagwerke von obigem großen Garten gut gedüngt.

Nebst diesem Hauptgute wird mit gleicher grundherrlicher Bewilligung ein erblehenbares Nebenhaus, auch zerschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse, 4 Stück Pferde, 9 Stück Kühe, und 3 Stück Jungvieh an die Meistbiethenden verkauft.

Nebst den landesherrlichen Abgaben, und etwaigen Kriegslasten hat der Meistbiethende an den Gerichts- und Grundherrn sammt einem Erdschatz für 1000 fl. — welcher gleich bey der Guts-Uebernahme baar zu erlegen ist, folgende grundherrliche Abgaben alle Jahre zu entrichten.

Statt den Frohndiensten jährlich 50 fl. — An Gilten jährlich auf Martini nach dermahliger Messerey 15 Schaf 1. M. — V. 3 Sechzentel Roggen
17 — 2. M. — — — — Haber
oder nach alter Memminger Messerey
14 Malter 2 Viertl Roggen, und
130 Viertel Haber,
An Heugeld jährlich 9 fl. —
Ferner 1 gemästetes Schwein, oder nach Belieben der Grundherrschaft hiefür jährlich 22 fl. —
An Küchegilt jährlich 5 Pfund gehechelten Flachs,
Auf den Herbst 5 Hennen,
Auf Pfingsten 2 Kapaunen,
Auf die Faßnacht 2 Hennnen,
Auf Ostern 180 Eyer.

Aus dem erblehenbaren Nebenhause ist alle Jahre 5 fl. — Grundstift zu entrichten.

In dem gedachten Nebenhause wird für die Vinzenz Eisenschmidische Wittwe der lebenslängliche Aufenthalt bedungen.

Eben so muß auch für die Vinzenz Eisenschmidischen Kinder, wenn sie im ledigen Stande arbeitsunfähig nach Hause kommen sollten, die nothdürftige Unterkunft in diesem Nebenhause landesüblich vorbehalten werden.

Bey der wirklichen Versteigerung des Hauptgutes wird man auch eine mäßige jährliche Abgabe an Naturalien für den Lebensunterhalt der obgedachten Wittwe bestimmen.

Der künftige Gutsinhaber erhält nebst dem Genuße des Hauptgutes alle Jahre 4 Klafter weiches Brennholz, oder nach Belieben der Grundherrschaft dafür 10 fl. — auch zum Unterhalte der nöthigen Verzäunung jährlich 10 Riegelstangen, und zur Reparatur der leibfälligen Gebäude wird das benöthigte Bauholz in dem billigsten Anschlage von der Grundherrschaft zugesichert.

Gedachtes Hauptgut kann auch, wenn sich mehrere Kaufslustige hiezu finden, in zwey Theile abgetheilt werden, in welchem Falle dann auch die oberwähnten Lasten und Abgaben in verhältnißmäßige Abtheilung kommen.

Die Summe des Meistgeboths muß nach Verfluß 1/4 Jahres baar erlegt werden.

Das ausgeschriebene Gut kann zu Trunkelsberg täglich in Augenschein genommen, und die weiters nöthige Auskunft entweder bey dem unterfertigten Landgerichte, oder bey dem Ortsgerichte und Grundherrn von Heuß in Memmingen erhohlt werden.

Ottobeuern am 23ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht, als Johann von Heußisches Ortsgericht Trunkelsberg. v. Kolb, Landrichter.

Feilbiethungs-Edict.

Das Johann Kätzische Anwesen von Engratshofen wird hiermit zum zweyten Mahle öffentlich feilgebothen, und zur Versteigerung auf Montag den 27ten Februar Tagsfahrt angeordnet.

Dasselbe besteht:

a) In einem halb gemauerten Wohnhause, mit Stallung, Stadel und Backküche, und mit 1 1/2 Tagwerk großen Garten;
b) in 43 Jauchert Ackerfeld;
c) in 32 Tagwerk Wiesen;
d) in 2 3/4 Tagwerk Waldung; und
e) in dem Antheile an dem noch unvertheilten Gemeindswalde.

Mit den Lasten, welche auf dem Gute haften, so wie mit den Kaufsbedingungen werden die Käufer am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen, am Tage der Versteigerung Vormittags 9 Uhr in Engertshofen sich einzufinden, und die weitere Behandlung abzuwarten.

Buchloe den 1ten Hornung 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Betheiligten soll das freyeigene Bauerngut des Georg Böck zu Oberblaichen, aus Haus, Stadel, 1 Tagwerk Garten, 32 Jauchert Acker, 12 Tagwerk Wiesen, und 12 Jauchert Holz, und der Gemeindegerechtigkeit bestehend, wiederhohlt entweder im Ganzen, oder Theilweise an die Meistbiethenden versteigert werden.

Kaufslustige haben sich deshalb Donnerstag den 23ten Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Oberblaichen einzufinden, und Falls sie unbekannt sind, über Vermögen und guten Leumuth gehörig auszuweisen.

Ursberg den 27ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. von Bentele, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

VIII. Stück. Kempten, Dienstag den 21ten Februar 1815.

Auftrag
an
sämmtliche königl. Conscriptions-Behörden, und Cassa-Aemter des Iller-Kreises.

(Conscriptions-Kosten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die durch allerhöchstes Rescript des königl. obersten Rechnungshofes vom 18ten v. M. anher gelangten allergnädigsten instructiven Erläuterungen vom 15ten Novemb. v. J. im Betreffe der Verrechnung, Revision, und Vergütung der Conscriptions-Kosten wird in nachstehender Instructions-Abschrift sämmtlichen königl. Conscriptions-Behörden, und königl. Kassa-Aemtern im Iller-Kreise zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung mitgetheilt, damit die unterzeichnete Stelle sowohl jeder unangenehmen Strafverfügung, wozu man im Falle der Versäumung des im §. IV. allerhöchst vorgeschriebenen Vorlags-Termins genöthiget wäre, wie auch aller den Abschluß verzögernden Rügen über gänzlich unpassirbare, oder wenigst nicht gehörig berechnete, oder nachgewiesene Aufrechnungen enthoben, und überhaupt eine vollkommen richtige Behandlung erzwecket werde.

Um die Conscriptions-Behörden in den Stand zu setzen, daß sie die während eines jeden ganzen Jahres erlaufenden Conscriptions-Kosten, welche sich zur Aerarial-Vergütung eignen, immer sogleich an die Theilhaber berichtigen können, ohne deshalb in lästiger Vorauslage stehen zu müssen, beauftragt man die Conscriptions-Behörden, bey allerhöchsten Conscriptions-Anordnungen sogleich den beyläufigen Vorschußbedarf zu derley Kosten anher anzuzeigen, und um dessen Anweisung gegen Haftschein und künftige Abrechnung das Ansuchen zu machen, welchem man sohin unaufhaltlich willfahren wird.

Dagegen haben alle eigenmächtige Vorschuß-Erhebungen von Conscriptions-Kosten aus den Aerarial-Taxgefällen, welche nach Ende jeden Monaths ohne alle Vorenthaltung zur einschlägigen Aerarial-Kasse abgeführt werden müssen, für die Zukunft zu unterbleiben. Eben darum sind auch derley Vorschußan-

suchen für die im Laufe des gegenwärtigen Finanz-Jahres bereits bestrittenen Conscriptions-Kosten noch nachträglich anher zu überreichen, und zugleich anzuzeigen, ob — und wie viel hiefür aus Aerarial-Tax-Gefällen als Vorschuß allenfalls schon innebehalten wurde.

Daß hinsichtlich der Vorschüsse, welche zu Conscriptions-Kosten bis einschlüßlich 1813/14 erhoben wurden, bereits vollständige Abrechnung und Ausgleichung gepflogen wurde, wird als sich von selbst verstehend vorausgesetzt. Sollte jedoch diese Abrechnung und Ausgleichung bey irgend einem Amte wider Vermuthen noch nicht erfolget seyn; so ist sie auf der Stelle bey strengster Verantwortlichkeit zu pflegen, und jedes k. Rentamt, gegen welches solche Abrechnung und Ausgleichung innerhalb längstens acht Tagen nicht befolgt seyn würde, ist verbunden, unverzüglichste Anzeige des bis einschließlich 1813/14 noch unausgeglichenen Vorschußbetrages anher zu machen.

Kempten den 8ten Februar 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

(Instruction für die sämmtlichen Finanz-Directionen zur Behandlung der Conscriptions-Kosten betreffend.)

Maximilian Joseph König von Baiern *rc.* *rc.*

Die seit der über die Behandlung der Conscriptions-Kosten erlassenen Instruction vom 19ten Februar 1813 sich ergebenen Veränderungen und die über verschiedene ungeeignete Aufrechnungen gemachten Erfahrungen veranlassen Uns, zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Verrechnungsart der Conscriptions-Kosten, folgende allgemeine instructive Erläuterungen zu ertheilen.

I.

Die Conscriptions-Kosten sind in Beziehung auf die Streitkräfte des Königreiches dreyfacher Art:

a) Für die active Armee oder das Linien-Militär.

b) Für die mobilen Legionen oder National-Garde II. Classe (Landregimenter.)

c) Für die National-Garde III. Classe (Landwehre,) wohin auch die freywilligen Corps, als die freywilligen Jäger und Landhusaren gehören.

II.

Für jede Gattung dieser Conscriptions-Kosten muß eine eigene nach den in der Instruction vom 19ten Februar 1813 bestimmten Rubriken gebildete Zusammenstellung angefertiget werden; sonach sind auch von den Conscriptions-Behörden die Kosten gesondert zu behandeln, und über jede Gattung eine eigene Kostenberechnung herzustellen.

III.

Da aus der quartaligen Anfertigung dieser Conscriptions-Kostenrechnungen Inconvenienzen für die Conscriptions-Behörden sowohl, als für die Finanz-Directionen, und

den obersten Rechnungshof hervorlegen; so hat zur Beseitigung derselben die Anfertigung der Quartals-Rechnungen zu unterbleiben, und mit dem Finanz-Jahre 1814/15 anfangend die Stellung einer Jahresrechnung nach den in der Instruction vom 19ten Febr. 1813 (*) bestimmten 5 Rubriken über jede Gattung der Conscriptions-Kosten einzutreten.

IV.

Damit nun aus den von den äußern Conscriptions-Behörden einzusendenden Jahres-Rechnungen nach vorgenommener strenger primitiver Revision die Zusammenstellungen der jährlichen Kosten des ganzen Kreises von den Kreis-Finanz-Stellen zeitig verfaßt, und dem obersten Rechnungshofe zur Super-Revision und Veranlassung der Uebernahme der festgestellten Kosten auf die Militär-Exigenz vorgelegt werden; so haben alle Conscriptions-Behörden mit Einschluß des Conscriptions-Raths bis 10ten October jeden Jahrs ihre gesönderten Rechnungen über die dreyfache Gattung der Conscriptions-Kosten für das abgeflossene Finanz-Jahr, oder eine Fehlanzeige über diejenige Kostengattung, bey welcher keine Auslagen vorfielen, bey einer unnachsichtlich bey dem einschlägigen Finanz-Directions-Taxamte zu erlegenden Strafe von zehen Gulden an die Kreis-Finanz-Stelle zur Revision und Zusammenstellung einzusenden, und die Kreis-Finanz-Stellen haben die in Triplo zu verfassenden Conspecte über die revidirten Conscriptions-Kosten mit den Nebenrechnungen für jede Gattung gesöndert bey einer gleichen Strafe bis letzten October jeden Jahrs dem obersten Rechnungshofe zur Super-Revision vorzulegen.

V.

Die Verrechnung keiner Gattung der Conscriptions-Kosten findet in den Kreis-Kasse-Rechnungen mehr Statt; sondern alle Conscriptions-Kosten sind auf Rechnung des Militär-Etats zu bestreiten; es bilden sonach diese Kosten bey den Final-Abrechnungen der Kreis-Kassen mit der Central-Staats-Kasse Gutmachungs-Posten in geldgiltigen Papieren; indem die Central-Staats-Kasse sämmtliche vom obersten Rechnungshofe festgestellten und vom Finanz-Ministerium auf die Militär-Exigenz angewiesenen Conscriptions-Kosten der Militär-Haupt-Kasse statt baar Geld zuzurechnen hat.

VI.

Bey der primitiven Revision ist sich streng nach folgenden Vorschriften zu achten.

§. 1. Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Binder- dann Bothen-Löhne betreffend.

a) Auf Schreibmaterialien darf nur der wirkliche für die Conscription bestimmt ausgewiesene Verwand aufgerechnet werden, bis die Bestimmung eines angemessenen Aversi oder Aequivalents erfolgt;

(*) Die hier berufene allerhöchste Instruktion erscheint im Iller-Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1813 Stück XIII. Seite 149 — 158.

es ist sonach jede übermäßige Aufrechnung dem Striche zu unterwerfen; indem den Conscriptions-Behörden für die Schreibmaterialien-Bedürfnisse des Amts ohnehin eigene Aversa oder Summen bewilliget sind.

b) Die Buchdrucker- und Binderlöhne passiren nur in so ferne, als ihre Aufrechnung für Conscriptions-Gegenstände nachgewiesen ist, und sind insbesondere die der Conscriptions-Kassa zur lastfallenden Auslagen auszuscheiden, und hier nicht zu passiren.

c) Die Aufrechnung von Insertions-Gebühren für die Vorladungen der Abwesenden, Ausgetretenen und Widerspenstigen ist dem §. 241 der Vorschriften über die Anwendung des Conscriptions-Gesetzes entgegen, und daher nur bey vorliegender besonderer Ministerial-Bewilligung anzuerkennen.

d) Bothenlöhne können nur für Gänge außer den Landgerichtsgrenzen aufgerechnet werden, und zwar nach der Verordnung vom 23ten Februar 1809 Regierungs-Blatt 1809 Seite 394 §. 30 mit 16 kr. pr. Meil mit Einschluß des Rückweges, und auf Tag und Nacht mit 20 kr. pr. Meil; die höhere Bothenlohnsaufrechnungen müssen durch besondere Ministerial-Entschließungen begründet werden.

Die Aufrechnung muß durch Anlage der Vorweise nachgewiesen werden, und die Quittungen, welche den Betrag von einem Gulden übersteigen, müssen normalmäßig gestempelt seyn.

Alle Gänge in Conscriptions-Angelegenheiten innerhalb des Landgerichtsbezirks ohne Ausnahme hat der Landgerichtsdiener aus Dienstes-Obliegenheit nach der Verordnung vom 24ten März 1802 §. 11. Regierungs-Blatt 1802 Seite 257 und 258 zu verrichten; sonach kann hiefür keine Aufrechnung anerkannt werden.

§. 2. Die Kosten auf Untersuchung der Conscribirten, Taggelder für unbesoldete Landgerichts-Aerzte, Landärzte und Chyrurgen betreffend.

a) Den aus der Staats-Casse besoldeten Landgerichtsärzten passiren keine Tag-Gelder, sollte aber kein besoldeter Landgerichtsarzt angestellt seyn, und daher es nothwendig werden, einen unbesoldeten Landarzt zur Untersuchung der Conscribirten zu adhibiren; so gebühren demselben für einen ganzen in diesem Geschäfte verwendeten Tag 5 fl.

b) Den zur Untersuchung der Conscribirten adhibirten Chyrurgen, welche in der Regel unbesoldet sind, gebührt in loco domicilii als Taggeld 1 fl. 30 kr., müssen dieselben sich aber extra locum domicilii aufhalten, 3 fl.

c) Den Landärzten ist für das Untersuchungsgeschäft der Conscribirten, in so ferne dieselben unbesoldet sind, in loco domicilii ein Taggeld von 2 fl. 30 kr.

und extra locum domicilii von 3 fl. zugestanden.

d) Sowohl die Anzahl der verwendeten Tage, als der Umstand, daß der Arzt, Landarzt oder Chyrurg aus der Staats-Casse ganz unbesoldet sey, muß von dem Landgerichtsvorstande auf der Diäten-Liquidation attestirt werden.

e) Dieses Diäten-Regulativ findet ohne Ausnahme seine Anwendung; die früher bestandenen Observanzen können daher nicht berücksichtigt, und hieraus Ansprüche auf höhere Diäten-Bezüge abgeleitet werden.

§. 3. Die Verpflegung der Conskribirten vom Sammelplatze ihres Gerichtsbezirkes bis zur Abgabe an das Militär betreffend.

a) Hier ist strenge auf die in der Instruction vom 19ten Februar 1813 vorgeschriebenen Nachweisungen zu bestehen, um die Aufrechnung zu begründen.

b) Da die Conscribirten, welche durch die bey dem Militär vorzunehmende Untersuchung untauglich befunden werden, die Verpflegung zurückzuvergüten haben, oder im Armuthsfalle die Verpflegung der Conscriptions-Casse zur Last fällt; so sind die Landgerichtsvorstände verpflichtet, auf den Zahlungsausweisungen den Betrag für die untauglich Befundenen von der Liquidations-Summe unter nahmentlicher Aufführung derselben abzusetzen, oder im Falle Keiner für untauglich befunden wurde, solches zu attestiren, damit keine ungeeignete Aufrechnungen erscheinen.

§. 4. Den Transport der Conscribirten betreffend.

a) Die Conscribirten werden in der Regel von dem Gerichtsdiener zum Conscriptions-Rathe begleitet, und der Conscriptions-Beamte selbst hat sich nur dann an den Sitz des Conscriptions-Raths zu begeben; wenn derselbe in Gemäßheit des §. 269 der Vorschriften über das Conscriptions-Gesetz zur Ertheilung der nöthigen Erklärungen und Aufschlüsse einberufen wird; weswegen muß dessen Diäten-Liquidation das Einberufungs-Dekret angefügt, und nebst dem die Zahl der verwendeten Täge instructionsmäßig nachgewiesen seyn.

b) Für die im Verhinderungsfalle der Landrichter den Transport der Conscribirten begleitenden Assessoren, Adjuncte und Actuare passiren täglich 5 fl. ohne Gefährts-Geldaufrechnung; indem nach dem Diäten-Regulativ vom 9ten May 1809 Regierungsblatt 1809 Seite 767 und 768 das Pferdgeld hierunter begriffen ist.

c) Die Polizeydiener sind den Gerichtsdienersknechten, und die Polizey-Rottmeister den Landgerichtsdienern gleich zu behandeln.

d) Zwischen Landrichter und Herrschafts-Richtern ist in Ansehung der Diäten kein Unterschied zu machen; sonach findet für letztere auch keine Gefährtgeldaufrechnung Statt.

c) Für die Vornahme der Conscription in den Steuer-Distrieten oder außerhalb des Gerichtssitzes können in der Regel keine Diäten passirt werden, weil der Landrichter oder Herrschaftsrichter dieses Geschäft selbst zu verrichten hat, und zwar am Sitze des Gerichts; für die Vornahme außerhalb des Gerichtssitzes und durch einen Adjuncten oder Actuar muß daher ein besonderes Bewilligungs-Decret vorliegen; wornach sich besonders bey den Conscriptions-Kosten für die National-Garde III. Classe zu achten ist.

§. 5. Die Bureau-Kosten betreffend.

a) Die bey dem Conscriptions-Rathe sich ergebenden Kosten auf Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Binder-dann Bothen-Löhne rc. dürfen zwar besonders aufgerechnet werden, allein es muß

1) die Verwendung für das Conscriptions-Geschäft streng nachgewiesen,

2) der Verbrauch der Schreibmaterialien durch eine Material-Rechnung ausgezeigt, und

3) alle Conten und Scheine von dem das Conscriptions-Geschäft respizirenden Kreisrathe contrasignirt seyn.

b) Die der Conscriptions-Casse zur Last fallenden Regie-Auslagen auf Buchdrucker-Löhne, für Cassabücher rc. rc. und Post-Porto dürfen mit diesen Bureau-Kosten nicht vermengt werden; wie solches durch besondere Verordnungen schon bekannt ist.

c) Bey den äußern Conscriptions-Behörden können nur in seltenen Fällen Bureau-Kosten aufgerechnet werden, indem solche keine besondere Conscriptions-Bureaux haben; weswegen dergleichen Aufrechnungen streng zu würdigen sind.

VII.

Nach diesen instructiven Erläuterungen haben sich die Kreis-Finanz-Directionen pünktlich zu achten, die Conscriptions-Behörden ihres Kreises hievon in Kenntniß zu setzen, und über die Beobachtung derselben strenge zu wachen.

München den 15ten November 1815.

Bekanntmachung.

(Die freywillige Collecte für die durch Brand am 30ten July vorigen Jahrs verunglückten Bürger der Stadt Tirschenreuth betreffend.)

Nachbenannte Behörden haben die in Gemäßheit der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 15ten November vorigen Jahrs Seite 911 gemachten Auffoderung gesammelten freywilligen Beyträge für die am 30ten July v. J. durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirschenreuth an endesgesetzte Stelle eingeschickt, nämlich:

	fl.	kr.	hl.
das königl. Polizey-Commissariat Kempten	172	19	2
Landgericht Illertissen Nachtrag	3	54	—

	fl.	kr.	hl.
das k. Landgericht Kaufbeuern	177	59	—
— Mindelheim . .	137	—	—
— Ottobeuern . .	223	8	1
— Schongau . .	100	50	—
— Schwabmünchen .	90	29	2
— Sonthofen . .	92	54	3
— Türkheim . .	71	26	—
Summa	1070	1	—

Welches anmit statt Quittung öffentlich bekannt gemacht wird.

Kempten den 9ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Kimmel.

Kempten.

Schon lange sahen die katholischen Schulen der Stadt Kempten, welche sich bisher in einem dem marianischen Bunde zugehörigen Hause befanden, einer Verbesserung ihres sehr unzweckmäßigen Locals entgegen. —

Man hatte schon im Jahre 1812 den Entschluß gefaßt, das Merlet'sche Haus zu dem Zwecke der katholischen Schulen anzukaufen, die Ausführung blieb aber bis auf den jetzigen Zeitpunkt verschoben, weil der Ankauf noch verschiedene Hindernisse fand. —

Die Hindernisse sind nunmehr beseitiget, — der Ankauf ist vollzogen, und man kann erwarten, daß noch in dem hernnahenden Sommer das Haus seinem Zwecke gemäß hergestellt seyn, und die Schulen aufnehmen wird. —

Diese Verbesserung der Unterrichtsanstalten der Stadt Kempten verdient für sich schon eine öffentliche Erwähnung, noch mehr aber muß ein ehrenvolles Zeugniß denjenigen gegeben werden, welche hiezu mit Thätigkeit, Wohlwollen, und Aufopferung besonders mitgewirket haben.

Vorzüglich hat sich dabey der marianische Bund ein schönes Denkmahl gestiftet, denn er war es, welcher gleich Anfangs zum Behufe der Erwerbung eines zweckmäßigen Schul-Hauses nicht nur das bisherige Schulhaus zur Veräußerung, sondern auch noch ein Kapital von 3000 Gulden dargebothen hat. —

Seine königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 9ten July 1814 allergnädigst befohlen, daß den Vorstehern und Mitgliedern der Congregation, welche sich künftig mit Recht den marianischen Bund für die Erziehung nennen sollen, nicht nur das allerhöchste Wohlgefallen bezeugt, sondern auch, daß eine öffentliche Ehrenmeldung dieser schönen Handlung geschehen solle.

Aber auch die von der guten Absicht eingenommene katholische Bürgerschaft der Stadt Kempten blieb bey diesem Vorhaben nicht gleichgültig, sie bewieß ihren Antheil durch eine freywillige in Fristen eingetheilte Umlage einer Summe von zwey tausend Gulden, um den Abgang an dem Kaufschillinge zu decken, und das Haus dem Zwecke gemäß herzurichten. —

Da das Local der evangelischen Schulen in Kempten schon durch frühere Fürsorge in zweckmäßigem Zustande sich befindet, so wird die Stadt Kempten in Kurzem bey dem Bestreben, welches allenthalben im Iller-Kreise für die Verbesserung der Unterrichtsanstalten lebendig ist, keiner andern Gemeinde nachstehen, sondern vielmehr, wie es sich der Kreis-Stadt geziemt, auch hierinn mit dem besten Beyspiele vorleuchten. —

Lindau.

Die zuerst in der Bauernzeitung von St. Gallen erschienene, dann in den Erzähler übergegangene, und nun auch in die Augsburg'sche ordinari Postzeitung ohne Anzeige der Quelle aufgenommene Nachricht von einem Bäckerknechte in Lindau, welcher ein ausgesetztes Kind in den Backofen geworfen haben soll, ist ganz ohne allen Grund, und scheint nur erdichtet zu seyn, um eine Lücke in den genannten öffentlichen Blättern auszufüllen.

Edikt al-Vorladung.

Auf Ansuchen der Regina Millerinn verwittweten Söldnerinn und Schusterinn von Edenhausen werden hiemit alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel einige Forderungen an sie, oder ihren verstorbenen Mann Johann Miller begründen zu können glauben, zur Liquidation derselben und zum Versuche einer gütlichen Behandlung auf Montag den 27ten Februar dieses Jahrs bey Strafe des Ausschlußes und Verlustes ihrer Forderungen in hießiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, hiemit öffentlich vorgeladen.

Ursberg den 30ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Vorladung.

Sämmtliche Gläubiger des Bauern und Huffschmid, Mathias Schöb von Tiefenbach, werden hierdurch vorgeladen, Montag den 27ten Februar 1815 vor gefertigter Behörde ihre etwaigen Forderungen an denselben anzubringen, da sie widrigens sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn bey dessen bevorstehendem Gutsverkaufe keine Rücksicht auf diese Forderungen genommen, und sie ihrer Hypothekar-Ansprüche verlustig würden.

Illertissen den 28ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht Braunmühl.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

IX. Stück. Kempten, Dienstag den 28ten Februar 1815.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Commissariaten, Land-Mediat-Herrschafts-Orts- und Parimonialgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Vorspann für Vaganten-Transporte betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen und des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Aus den häufigen Beschwerden, welche über den Mißbrauch der Vorspann zum Transporte von Betteleuten, Vaganten und anderen Arrestanten eingekommen, haben Seine königl. Majestät mißfällig ersehen, daß die obersten Kreisbehörden die desfalls bestehenden Vorschriften nicht gehörig handhaben, mehreren Local-Polizey-Behörden für jeden Transport ohne Unterschied Vorspann bewilligen, und hiedurch unnöthigerweise jene Lasten vermehren, denen die Unterthanen bey dem ohnehin drückenden Zeitverhältniße unterliegen.

Seine königl. Majestät wollen daher den königl. General-Kreis-Commissariaten die bereits bestehenden Verordnungen über die Abgabe der Landesvorspann zum Behufe der Vaganten-Transporte hiemit ausdrücklich wiederhohlt und eingeschärft haben, und verordnen zugleich noch besonders, daß

1) die für aufgegriffene und durch die Polizey-Behörde zum weitern Transporte bestimmten Betteleute, Vaganten, oder andere Arrestanten erforderliche Vorspann, wenn anders der Transport zu Fuß durchaus unthunlich seyn sollte, nur auf den schriftlichen Vorweis dieser Polizey-Behörde, worinn solche bey eigener Verantwortlichkeit die Unvermögenheit des zu transportirenden Individuum, den Weg zu Fuß zu machen, zu attestiren hat, abgegeben werde.

2) Daß in solchem Falle für einen oder zwey Vaganten nur ein halber Vorspanns-Wagen verabfolgt, auf keinen Fall aber der

transportirende Gensd'arme, Gerichtsdiener oder Knecht sich selbst des Wagens bedienen, sondern jeder Zeit den Wagen zu Fuß zu begleiten haben solle.

3) Jede Polizey-Behörde, welche für einen Transport, der zu Fuß geschehen kann und soll, einen Vorspann anweißt, unterliegt einer unnachsichtlichen Strafe von 25 fl. — wovon die Hälfte dem Armenfond der betreffenden Gemeinde, und die andere Hälfte demjenigen, welcher die Anzeige bey dem der Polizey-Behörde vorgesetzten General-Commissariate macht, gebührt.

4) Jeder Ortsvorstand, welcher, ohne hiezu durch einen schriftlichen in dem Transport-Vorweise enthaltenen Auftrag einer Polizey-Behörde hiezu authorisirt zu seyn, eine Vorspann stellt, unterliegt einer Strafe von 6 fl., wovon die eine Hälfte dem Anzeiger bey der einschlägigen Polizey-Behörde, die andere Hälfte der Armen-Casse des Orts gehört.

5) Gensd'armen, Gerichtsdiener und ihre Knechte, welche unbefugt Vorspann zum Behufe der ihnen übertragenen Transporte fordern, und solche mit Umgehung der Polizey-Behörde zu erhalten suchen, oder sich bey dem Transporte der Vorspann für ihre Person bedienen, sollen nach aller Strenge der Disziplinar-Gesetze bestraft werden, und die Polizey-Behörden haben den desfallsigen Excessen fleißig nachzuspüren, und solche, was die Gensd'armen betrifft, nicht allein den nächstgelegenen Officieren zur Kenntniß zu bringen, sondern solche auch in ihren Monathsberichten an ihre vorgesetzten General-Commissariate anzuführen.

Die königl. General-Commissariate selbst werden übrigens wegen genauer Befolgung dieser Anordnungen verantwortlich erklärt.

München den 1ten Februar 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General Secretär
von Geiger.

Sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Den Patrouillen-Dienst der Gensd'armerie betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen und des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird hierbey eine Abschrift des vom Corps-Commando der königlichen Gensd'armerie wegen Bestättigung der Patrouillen in den Patrouille-Büchern an die Legionen expedirten Befehls mit dem Auf-

trage mitgetheilt, hienach auch die königl. Landgerichte anzuweisen.

München den 11ten Februar 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Secretär,
v. Geiger.

Abschrift.

Um allen möglichen Unterschleifen rücksichtlich des Patrouillen-Dienstes zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) Jeder Stations-Commandant ist für die richtige Vornahme der Patrouillen seiner Mannschaft verantwortlich, welche er derselben nach vorläufigem Benehmen mit dem betreffenden königl. Landgerichte im Patrouillen-Buche vorgezeichnet hat.

2) Diesemnach ist es eine der vorzüglichsten Pflichten des Stations-Commandanten, sogleich nach jeder Rückkunft der Patrouillen, die Richtigkeit der Attestirungen zu prüfen, jeder wahrgenommenen Unrichtigkeit nachzuspüren, und im Nothfalle selbst eine Nacht-Patrouille zu machen, und zum Behufe der weiteren Einleitung die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

3) Da jeder Stations-Commandant die Handschrift der ihm untergebenen Mannschaft sowohl, als auch der in dem zugewiesenen Districte befindlichen Ortsvorstände, welche das Patrouillen-Buch in der Regel zu unterschreiben haben, in kurzer Zeit kennen lernen kann; so wird es den Stations-Commandanten nicht schwer seyn, Unterschleife zu entdecken, welche von den Gensd'armen selbst, oder von andern auf die Nahmen der Orts-Vorstände begangen werden.

4) In Abwesenheit der Ortsvorstände hat der patrouillirende Gensd'arme zwar vom Pfarrer, Schullehrer, oder einem anderen des Schreibens Kundigen die Bestättigung seiner Anwesenheit zu erhohlen, jedoch darf er immer nur den Nahmen desjenigen, der unterschreibt, und nie den Nahmen des abwesenden Ortsvorstandes eintragen, noch weniger aber sich die Patrouille eines entfernten Ortes in einem näheren Orte attestiren lassen.

5) Findet sich durchaus Niemand zur Unterschrift vor, so darf der Gensd'arme in jenen Orten, welche er zur Vollendung der ihm vorgezeichneten Patrouille nothwendig durchgehen muß, mit eigener Hand die nöthige Vormerkung im Patrouillen-Buche machen. In entfernten oder abgelegenen Orten aber hat derselbe seinen Nahmen und den Tag, so wie die Stunde seiner Anwesenheit auf der allenfalls vorhandenen Schreib-Tafel, oder auf einem Blättchen Papier zu hinterlassen, damit dem darnach patrouillirenden Gensd'armen im ersten Falle die Bestättigung in das Patrouillen-Buch nachgetragen, oder das vom Obmanne ꝛc. ꝛc. unterschriebene Blatt behändiget werden kann, welches in dem Falle, daß abermahl keine Unterschrift erhalten werden könnte, zugleich als Beweis der von diesem Gensd'armen vorgenommene Patrouille dient.

6) Da sich Fälle, wo in einem Orte gar Niemand zu Hause, und sohin auch die Anwendung der vorstehenden Vorschrift unmöglich seyn sollte, gar nicht, oder doch äußerst selten, und allenfalls nur auf Einöden ergeben können, so wird desfalls noch keine besondere Vorschrift nöthig erachtet.

Das Legions-Commando hat also hienach das weiter Nöthige von selbst zu verfügen, und sowohl die Gensd'armen, als die Stations-Commandanten geeignet unterrichten zu lassen.

München den 5ten Februar 1815.

An die
drey Gensd'armerie-Legionen also ergangen.

An
sämmtliche Landgerichte und Polizey-Commissariate des Iller-Kreises.

(Streifen der Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Was Seine königliche Majestät vermöge allerhöchsten Rescripts vom 11ten laufenden Monaths hinsichtlich der von den Gensd'armerie-Officieren mit ihren Gensd'armen vorzunehmenden Streifen ohne Vorwissen und Mitwirkung der Polizey-Behörden, allergnädigst zu verordnen geruhet haben, wird den königlichen Polizey-Behörden hiemit nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bey vorkommenden Fällen eröffnet. —

„Wenn schon die Anordnung von Streifen in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 24ten November vorigen Jahrs in der Regel den Polizey-Behörden zusteht, und in so ferne, als ihnen nach Anleitung der Art. 121 126 167 168 und 169 des Edictes vom 11ten October 1812 von der Gensd'armerie jeder Zeit sogleich die nöthigen Anzeigen und Notizen mitgetheilt werden, von selben auch am schnellsten und zweckmäßigsten verfügt werden kann; so darf doch die Thätigkeit der Gensd'armerie-Officiere im Allgemeinen nicht so sehr beschränkt werden, daß sie ohne Vorwissen und Mitwirkung der Polizey-Behörden mit ihren Gensd'armen durchaus nie eine Streife sollten vornehmen können. Denn, nachdem die Streifen eigentlich nur ausgedehntere Patrouillen sind, welche letztere den Gensd'armen ex officio obliegen, so darf die ausnahmsweise Anordnung derselben in außerordentlichen Fällen, wenn sie sich nicht verschieben lassen, oder gelegenheitlich der Musterungsreisen der Officiere veranlaßt, und ohne viele Umstände vorgenommen werden können, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, den Officieren um so weniger untersagt werden, da durch vorläufige Einleitungen bey den Polizey-Behörden nicht selten die beste Zeit zum erfolgreichen Handeln verlohren gehen, so wie oft auch schon lange vorher der Gang derselben

bekannt, und damit ihr Zweck vereitelt würde.“

Kempten den 20ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Das Kalkmaß betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Schon unter dem 7ten Juny 1811 wurde in dem Königreiche Baiern ein allgemeines gleiches Kalkmaß eingeführt (Regierungsblatt von 1811 Stück XLII.)

Nachdem nunmehr von der königl. Münz-Commission die eisernen Stäbe, auf welchen die verschiedenen Dimensionen der beyden Durchmesser, und der Höhe bezeichnet sind, verabfolgt wurden, so wird einem jeden Poilzey-Commissariate, Landgerichte, Mediat- und Herrschaftsgerichte ein Muster übersandt werden, um hiernach die Maße rectificiren zu können.

Kempten den 19ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreise für die an das königl. baierische Militär zu liefernden Naturalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescriptes vom 14ten laufenden Monaths Nro. 1520 geruhten Seine königl. Majestät allergnädigst zu bestimmen, daß die Naturalien, welche von den Unterthanen in den Monathen Februar, März und April laufenden Jahrs für das königliche baierische Militär geliefert werden, nach folgenden Preisen vergütet werden, und zwar:

in der Garnisons-Station Kempten.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen . . .	14.	56
„ „ „ Haber . . .	6.	15
für den Zentner Heu	1.	20
„ „ „ Stroh . . .	1.	12

in der Garnisons-Station Lindau.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen . .	15.	18
„ „ „ Haber . . .	6.	36
für den Zentner Heu . . .	1.	8
„ „ „ Stroh . . .	1.	12

in der Garnisons-Station Memmingen.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen. . .	13.	—
„ „ „ Haber . . .	4.	48
für den Zentner Heu	1.	12
„ „ „ Stroh . . .	—	44

in der Garnisons-Station Ottobeuern.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen . .	13.	30
" " " Haber	5.	4
für den Zentner Heu	1.	45
" " " Stroh	1.	6

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Kempten den 23ten Februar 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

Bekanntmachung.

Clara Graf, Wittwe des Factors der hiesigen Cottonfabrik hat bereits im Jahre 1806 ihren wohlthätigen Sinn dadurch auf eine ausgezeichnete Art bewährt, daß sie für die Armen der Neustadt eine Stiftung von 2000 fl. und für die dortigen Schulen eine gleiche von 1000 fl. machte. —

Dieselbe Clara Graf hat im Jahre 1810 an obige edle Handlung eine neue gereiht, indem sie abermahls den Hausarmen ein Kapital von 2000 fl. schankungsweise überließ. —

Obwohl sich Handlungen solcher Art von selbst belohnen, so kann die unterfertigte

Stelle doch nicht umhin, die bezeichneten großmüthigen Opfer zur Kenntniß des Publicums zu bringen, und die Bemerkung beyzufügen, daß Seine königl. Majestät diese Handlungen mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen haben. —

Kempten den 14ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Schulnachrichten.

Unter den königl. Landgerichten des Iller-Kreises; deren Vorstände und Einwohner sich die bessere Einrichtung des Schulwesens vorzüglich angelegen seyn ließen, zeichnet sich das königl. Landgericht Schongau vorzüglich aus. Die allermeisten Gemeinden sind bereits mit sehr zweckmäßigen Schul-Localitäten versehen, und das nachstehende von dem königlichen Districts-Schul-Inspector und Stadtpfarrer zu Schongau Scharl gelieferte Verzeichniß wird dem Schulfreunde eine sehr angenehme Uebersicht, und anderen Theilen des Reiches ein schönes Beyspiel zur Nachfolge gewähren. Unter den Baukösten sind die Hand- und Spannfrohnen zu Geld angeschlagen, mitgerechnet. —

Laufender Nummer	Namen der Schulorte.	Jahr der Erbauung	Erbaute Lehrzimmer	Erbaute Lehrers-Wohnungen	Verwendete Baukösten. fl.	kr.	Beytrag aus der k. Schuldotation. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Vom Jahre 1803 bis 1814 neu erbaute Schulgebäude.								
1	Apfeldorf.	1812	1	.	850	42	.	.	
2	Bayrsoien	1810	1	.	816	50	.	.	
3	Birkland	1808	1	1	1400	.	.	.	
4	Böbing	1811	1	.	1010	55	.	.	
5	Epfach	1811	1	.	607	19	.	.	
6	Hohenfurch	1811	1	1	511	5	.	.	
7	Niederhofen bey Schongau	1813	1	.	100	.	.	.	
8	Oberammergau	1807	1	1	1704	.	1350	.	
9	Peiting	1803 / 1811	1	1	2268	24	.	.	
10	Reichling	1811	1	.	1261	44	260	.	
11	Prem	1808	1	1	2115	17	200	.	
12	Schongau	1813	2	2	1919	56	.	.	
13	Schwabsoien	1811	1	.	300	13	.	.	
14	Steingaden	1808	1	1	1023	10	.	.	
15	Trauggau	1811	1	1	1396	24	.	.	
16	Wildsteig	1811	1	1	1787	30	200	.	
	II. Reparirte und zweckmäßig veränderte Schulgebäude.								
17	Kohlgrub	1789	1	.	491	11	.	.	
18	Mundraching	1813	1	.	60	.	.	.	
19	Niederhofen bey Füssen	1805	1	1	692	.	.	.	
20	Peissenberg	1809 / 1810	1	1	190	.	190	.	
21	Rothenbuch	1813	1	1	56	.	.	.	
	III. Schon länger bestehende Schulgebäude.								
22	Unterammergau	.	1	.	.	.	.	.	
23	Waltenhofen	.	1	1	.	.	.	.	
	Summa		24	14	20562	40	2200	.	

Da die Erbauung respec. Reparation eines Schulzimmers in Stadl, der Lehrerswohnung in Steingaden, dann der Schulgebäude in Rothenbuch bey der höchsten Stelle in gehorsamsten Vortrag gebracht ist, und sich die Gemeinde Waltenhofen entschlossen hat, im laufenden Jahre ein Schulzimmer herzustellen, so wäre bloß in den Pfarrschulen Ettal und Kinsau, so wie in den Filialschulen Glashüte, Graswang und Riesen noch abgesönderte Lehrzimmer zu errichten. —

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten des Illerkreises, welche für das Jahr 1814/15 die Bestättigung im Fortgenusse bereits zugewiesener Stipendien erhielten, oder in diesem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der		
Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungsbehörden.
Joseph Anton Weiß, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Joseph Herz'sches zu 80 fl.	Stiftungs-Administration Füssen.
Peter Amad. Stoß, Mittel-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Joseph Stoß'sches zu 70 fl.	detto.
Johann Beßler, Candidat der Philosophie in Landshut.	Kaspar Zeller'sches zu 65 fl.	detto.
Michael Auktor, Mittel-Gymnasial-Schüler in Passau.	Johann Michael Welz'sches zu 80 fl. pro 1813/14 und 1814/15.	detto.
Friedrich Galler, Candidat der Philosophie in München.	Georg Hornstein'sches zu 34 fl. und Indel'sches zu 73 fl. 30 kr.	Stiftungs-Administration Kempten.
Georg Griesler, Candidat der Rechte in Landshut.	Indel'sches zu 100 fl.	detto.
Marx Reichhart, Candidat der Rechte in Landshut.	detto zu 70 fl.	detto.
Clemens Erler, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	detto zu 20 fl.	detto.
Joh. Georg Kustermann, Mittel-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Bodmann'sches zu 32 fl.	detto.

Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Ambros Schneider, Progymnasial-Schüler in Kempten.	Bodmann'sches zu 36 fl.	Stiftungs-Administration Kempten.
David Schmidt, Mittel-Gymnasial-Schüler in Kempten.	König'sches zu 34 fl.	detto.
Xaver Hagspiel, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Leiden'sches zu 43 fl. 29 kr.	Stiftungs-Administration Lindau.
Wendelin Mayr, Candidat der Theologie in Landshut.	Greißler'sches zu 75 fl.	Stiftungs-Administration Memmingen.
Xaver Rauch, Privat-Schüler in Weißenhorn.	Kohler'sches zu 46 fl.	detto.
Christ. Ludwig Köberlin, Candidat der Theologie in Erlangen.	Gabriel Wachter'sches zu 62 fl. und v. Hermann'sches zu 147 fl.	detto.
Christoph von Erhard, Candidat der Philosophie in Erlangen.	Werner Erhard'sches zu 14 fl. und Benedict Zoller'sches zu 195 fl.	detto.
Heinrich Ferdinand von Wachter, Candidat der Rechte in Erlangen.	Stebenhaber'sches und Schnifelin'sches zu 160 fl.	detto.
Konstantin Schmid, Unter-Primär-Schüler in Paßau.	Stebenhaber'sches zu 50 fl.	detto.
Andreas Karrer, Privat-Schüler in Woringen.	Bernhard Miller'sches zu 75 fl.	detto.
Eduart von Hartlieb, Ober-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Nikolaus v. Hartlieb'sches zu 73 fl.	detto.

(11)

Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Wilhelm Kunzler, Candidat der Rechte in Würzburg.	Johann Wilhelm Hugel'sches zu 100 fl.	Stiftungs-Administration Memmingen.
Ludwig Fridrich, und Vinzenz Fririch Auer, Studien-Schüler.	detto. 100 fl.	detto.
Sales Weiß, Candidat der Rechte in Landshut.	Dodel'sches zu 127 fl.	Stiftungs-Administration Mindelheim.
Balthasar Waibel, Candidat der Philosophie in Landshut.	detto. 63 fl.	detto.
Joseph Bauer, Kandidat der Theologie in Dillingen.	Franz Bonaventura Demmelmayr'sches zu 66 fl.	detto.
Joseph Schneider Progymnasial-Schüler in Augsburg.	Adam Gaßner'sches zu 52 fl. 30 fl.	detto.
Joseph Geyer Ober-Primär-Schüler in Kempten.	Konnt'sches zu 41 fl. 24 kr.	Stiftungs-Administration Dillingen.
Johann Baptist Rist, Ober-Primär-Schüler in Kempten.	Frei'sches zu 105 fl.	detto.
Joseph v. Predl, Progymnasial-Schüler in Augsburg.	Ingolstadter-Convict-Stiftung zu 50 fl.	detto.
Franz Rinkl, Mittel-Gymnasial-Schüler in Augsburg.	detto.	detto.
Bernard Kobald, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	detto.	detto.
Wilhelm Baader, Primär-Schüler in München.	detto.	detto.

Kempten den 18ten Februar 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Edictal-Vorladung.

Nach höchstem Criminal-Gerichts-Erkenntnisse werden die Brüder Johann, und Joseph Böhm, Stadtschäfer-Söhne von Weißenhorn, hiemit zum zweyten Mahle vorgeladen, innerhalb zwey Monathen von Heute an, vor gefertigtem Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der, wider sie vorhandenen Anschuldigungen der Beeinträchtigung des Eigenthumes durch Entwendungen, zu verantworten.

Nach Verlauf des hiemit erneuerten Termines, wird im Falle der Nichtstellung gegen sie, als gegen Ungehorsame den Gesetzen gemäß, verfahren.

Illertissen den 13ten Februar 1815.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen. v. Braunmühl.

Feilbiethungs-Edict.

Das leibfällige Gantgut des Leonhard Hörmann, Bauern zu Eschers der Pfarrey Untrasried, wird Dienstag den 7ten März ganz oder in zwey Abtheilungen an den Meistbiethenden verkauft werden. Dasselbe bestehet:

a) in einem Bauernhause mit Stallung und Stadel unter einem Dache,
b) einem Handgarten und Baindl beym Hause, pr. 3/4 Jauchert,
c) ein Krautbett pr. 36 Ruthen,
d) 28 1/4 Jauchert arrondirtes Ackerfeld,
e) 16 Jauchert Madboden,
f) 1/4 Jauchert grundeigenes Holz.

Ein seitwärts liegender Theil dieses Guts von ungefähr 10 Jaucherten ist vorzüglich geeignet, ein besonderes Söldgut darauf zu gründen, und wird der besondere Verkauf desselben auf grundherrlichen Consens und Ratification der Gläubiger versucht werden.

Kaufsliebhaber können das Gut in Augenschein nehmen, und haben sich an der Verkaufs-Tagfahrt im Orte Eschers einzufinden.

Obergünzburg dem 21ten Februar 1815.

Königliches baierisches Landgericht Obergünzburg. v. Payr, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Verkauf der Sequestrations-Früchte 1814/15 betreffend.)

Von Seiten des königlichen baierischen Rentamts Lindau werden am Montag den 6ten März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Schaffners Vögelin zu Petersweiler, folgende Früchte salva ratificatione an den Meistbiethenden verkauft werden, als

34 Schäffel Vesen. 9 Schäffel Haber. 1 Schäffel Roggen. 1 Schäffel Mühlenmischling. 5 Metzen Gersten. 4 Metzen Kern.

zu welchem Verkaufe hiemit die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lindau den 4ten Februar 1815.

Königliches baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Verkauf eines Bauerngutes.

Am 5ten kommenden Monaths März wird zu Burken ein Bauerngut, bestehend in einem hölzernen Hause Nro. 88 mit Stallung und Einlage unter einem Dache, nebst Gras und Wurzgarten bestandbar, auch

3	Krautstrangen, ludeigen,	
8 3/4	Jauchert bestandbare	Aecker,
1 3/4	Jauchert ludeigene	
2	Tagmad Anger ludeigen,	
10	Tagmad bestandbare	einmädige Wiesen,
2	Tagmad ludeigene	

nebst dem Rechte des Nuzantheils in den Gemeindswaldungen, und dem 3 Pfarrwalde, dann auch den noch unvertheilten Gemeinds- und Viehweidgründen, an den Meistbiethenden verkauft.

Der Verkaufsplan, nach welchem mit dem Hause, der Gras- und Wurzgarten, die 3 Krautstrangen, 7 1/4 Jauchert Acker, ein Tagmad Anger, und 7 Tagmad einmädige Wiesen, die übrigen Grundstücke aber einzeln verkauft werden wollen, kann täglich in der hiesigen Amts-Kanzley, und auch bey dem Ortsvorsteher in Burggen, welcher zugleich auch die Einsicht der Grundstücke gewährt, eingesehen werden.

Als Abgaben ruhen auf diesem Gut:

		fl.	kr.	hl.	
a)	Grundsteuern auf dem Herrn-Gut	à 1530 fl.	kr.	hl.	Kapital,
	Steuer pr. Simplum	1	54	6.	
	Auf den eigenen Gütern	805	—	—	Kapital,
	Steuer pr. Simplum	1	—	3.	
b)	grundherrliche Abgaben	—	48	1.	
c)	Stiftgeld	4	30	—	

d)	Hundshaber	2 Viertel	1 1/4 Sechzehl.
e)	Heiligen Haber	3 Viertel	1 1/2 Sechzehl.
f)	Kirchenbrod	3 1/4 Laib	—

g) Groß- und Kleinzehendbarkeiten mit Ausschluß 1 Tagmad Anger, und den einmädigen Wiesen.

Kaufsliebhaber, welchen auf ausdrückliches Verlangen, und nach Gutbefinden der Verkaufsplan abgeändert wird, werden sofort auf oben bestimmten 5ten März in das Wirthshaus zum Adler eingeladen, wo sie unter Vorweisung der gerichtlichen Vermögenszeugnisse ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Füssen am 14ten Februar 1815.

Königliche baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration Füssen.

Kempter, Administrator.

Berichtigung.

In dem VIII. Stücke dieses Blattes ist S. 140. bey den Beyträgen für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirschenreuth das Polizey-Commissariat Kempten mit 172 fl. 19 kr. 2 hl. irrig aufgeführt. Dieser Beytrag ist vom Polizey-Commissariat Memmingen abgeliefert, jener des Polizey-Commissariats Kempten aber schon im III. Stücke angezeigt worden, was hiemit berichtigt wird.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

X. Stück. Kempten, Dienstag den 7ten März 1815.

Sämmtlichen königlichen Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft.

(Die Dauer der Legions-Pflichtigkeit betreffend.)

Max Joseph König.

In Uebereinstimmung, und zu Folge Unserer Verordnung vom 21ten October vorigen Jahrs „den künftigen Bestand der Landesvertheidigungsanstalt in Baiern betreffend“ wird hiemit festgesetzt, daß das erreichte 40te Lebensjahr zum Austritte aus den — die Land-Regimenter bildenden mobilen Legionen berechtige, und keiner, wenn er nicht freywillig fortzudienen verlangt, über das 40te Lebensjahr zu dienen angehalten, sondern der Austretende nach Vollendung dieses Alters in die Landwehr (National-Garde III. Classe) übertreten müsse.

Unserem Armee-Corps-Commando wird dieses mit dem Auftrage allergnädigst eröffnet, sogleich die Verfügung zu treffen, daß diejenigen Soldaten der mobilen Legionen, welche das 40te Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht etwa freywillig fortzudienen vorziehen, entlassen werden; zugleich wird Unser Armee-Corps-Commando ermächtiget, allen denjenigen Legionisten, welche in der Folge das 40te Lebensjahr zurücklegen, und ihre Entlassung verlangen, dieselbe ohne weitere Anfrage von selbst zu ertheilen.

München den 13ten Februar 1815.

An das
Armee-Corps-Commando also ergangen.

(Die auf Stein gravirten Mustervorschriften für die Volksschulen des Königreichs betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium des Innern

Im königl. Zentral-Schulbücherverlage werden auf Stein gravirte Vorschriften für die Volksschulen des Königreichs Baiern, bestehend in fünf Blättern und einem Umschlage verkauft.

Wiewohl diese Vorschriften im eilften und zwölften Jahrgange der monathlichen Nachrichten vom deutschen Schulwesen angezeigt worden, und geeignete Muster zu den Elementar-Uebungen in der Schönschreibkunst sind; so scheint jedoch, daß dieselben bis jetzt zur allgemeinen Kenntniß der Volksschul-Lehrer nicht gekommen seyn.

Das königl. General-Commissariat wird daher beauftragt, zu veranlassen, daß die gedachten Lehrer auf diese Mustervorschriften um so mehr aufmerksam gemacht werden, als durch deren zweckmäßigen Gebrauch in den Schulen die Bildung einer bessern Current-Schrift und sonach die allgemeine Einführung derselben im Königreiche erleichtert werden kann und soll.

München den 30ten Jäner 1815.

Aus

Auftrag des königlichen geheimen Ministeriums des Innern.

von Zentner.

An das königl. General-Commissariat in Kempten.

Gossinger.

Bekanntmachung.

Diejenigen Studenten, welche das Dydel'sche, Doboss'sche und Buster'sche Stipendium für das laufende Etats-Jahr ansprechen zu können glauben, haben sich binnen längstens 4 Wochen auf die geeignete Art hier zu melden.

Kempten den 1ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Die Stelle einer Industrie-Schülerinn der protestantischen Volksschule in Kempten, womit ein bestimmtes Einkommen von 60 fl. und der Schullohn verknüpft ist, ist in Erledigung gekommen.

Diejenigen weiblichen Individuen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Arbeiten binnen längstens 14 Tagen hier zu melden.

Kempten den 1ten März 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Der südliche Theil des Pfarrbezirks Obergünzburg mit Ausnahme der Weiler Sellthüren, Schellhorn, Rudwarts und Upratsberg hat sich in der vollen Ueberzeugung, welche Vortheile eine ordentliche Schule gewähre, entschlossen, Statt der bisherigen Nebenschulen eine eigene selbstständige Schule in Günzach zu gründen, einen ordentlichen Lehrer mit 300 fl. jährlich zu besolden, und innerhalb 2 Jahren ein ordentliches Schulgebäude mit dem erforderlichen Schul-Geräthe herzustellen.

Bis dahin wird man von dem schönen Anerbiethen des Braumeisters Friedrich zu Günzbach, in seinem Hause 3 Zimmer für die Schule und den Lehrer unentgeldlich anzulassen, Gebrauch machen.

Von dem königl. Distrikts-Schul-Inspectorate zu Kempten sind zu den früheren Beyträgen zur pädagogischen Bibliothek noch weiter 2 fl. 12 kr. nachgetragen worden.

Anzeige

über die Viehmärkte im Iller-Kreise vom 1ten Oktober 1813. bis Ende September 1814.

Viehmarkts-Orte.	Markts-Tage.	Gattungen des Viehes.	Wurden auf den Markt gebracht.	Wurden verkauft.	Mittlere Preise. fl.	kr.	Geldsumme des verkauften Viehes. fl.	kr.
Altusried. . .	25. April. . .	Ochsen	87	87	60	—		
	22. Sept. . .	Kühe	140	90	25	—		
		Schmalv.	181	155	25	—		
		Kälber	30	30	15	—		
		Geisen	20	8	—	—		
		Schafe	50	25	—	—	11,624	—
Babenhausen. . .	11. Okt. } 1813.	Stiere	223	62	43	15		
	6. Dez. } 1813.	Kühe	218	94	22	36		
	2. Febr. } 1814.	Kälber	288	127	16	37		
	25. April. } 1814.	Schweine	337	245	7	37	8223	27
Buchenberg. .	12. Okt. 1813.	Stiere	177	22	35	—		
		Kühe	74	23	25	—		
		Kälber	144	31	13	—	1748	—
Blonhofen . .	4. July 1814.	Ochsen	1	1	45	—		
		Kühe	17	1	33	—		
		Jungvieh	1	1	15	—	93	—
Buchloe. . . .	13. Okt. 1813.	Ochsen	55	42	62	30		
	12. April 1814.	Kühe	180	68	42	30	4710	—
		Jungvieh	8	—	—	—		
Dietmannsried.	4. Okt. 1513	Pferde	1025	135	121	—		
	21. Febr. } 1514.	Ochsen	159	61	50	—		
	7. März, 4. April, 6. Junn. } 1514.	Kühe und Schmalv.	502	96	30	—		
	1. Aug. } 1514.	Schweine	156	37	12	—	17,439	—
Dirlewang. . .	24. Okt. } 1813.	Pferde	45	29	19	30		
	21. Nov. } 1813.	Ochsen	120	59	39	30		
		Kühe	450	223	29	—		
		Jungvieh	110	34	20	30	9130	—
Füssen. . . .	18. Okt. 1813.	Stiere	25	12	25	—		
		Ochsen	17	8	65	—		
		Kühe	40	25	45	—		
		Kälber	20	12	12	—	1521	—
Grönenbach. . .	20. Okt. 1813.	Stiere	82	41	28	—		
	30. May. 1814.	Ochsen	23	6	55	—		
		Kühe	57	11	30	—		
		Schmalv.	116	58	20	—		
		Schweine	30	12	12	—	4952	—
		Fürtrag	4508	1974	—	—	59,640	27

Viehmarkts-Orte.	Markts-Tage.	Gattungen des Viehes.	Wurden auf den Markt gebracht.	Wurden verkauft.	Mittlere Preise. fl.	kr.	Geldsumme des verkauften Viehes. fl.	kr.
		Uebertrag	5508	1974	—	—	59,640	27
Irrsee. . . .	28. Okt. 1813.	Ochsen	73	26	52	30		
	24. April 1814.	Kühe	173	71	30	—		
		Jungvieh	164	40	17	30		
		Kälber	53	18	9	—		
		Geise	2	2	2	—	3961	—
Illertissen. . .	15. Nov. 1813.	Stiere	13	13	20	—		
	23. Maj. 1814.	Kühe	8	8	20	—		
		Kälber	15	15	16	30		
		Schweine	8	8	20	—	804	—
Kaufbeuren. . .	8. Nov. 1813.	Pferde	1	—	—	—		
		Ochsen	102	15	40	—		
		Kühe	196	79	28	—		
		Jungvieh	191	99	20	—		
		Kälber	12	12	7	—		
		Geise	1	1	3	30		
		Schweine	18	—	—	—	3749	30
Kempten. . . .	21. Nov. 1813.	Pferde	243	81	75	—		
	23. Febr. 1814.	Stiere	793	418	38	55		
	2. März	Kühe	819	375	35	46		
	9. ddo.	Schmalv.	1397	826	21	36	43,442	—
	16. ddo.							
	23. ddo.							
	30. ddo.							
	6. April							
	13. et 20. ddo.							
	18. May							
	29. Juny							
	21. Sept.							
Kirchheim. . .	23. Okt. 1813.	Ochsen	32	11	36	—		
	22. May } 1814.	Kühe	59	24	22	—		
	4. Sept. }	Kälber	62	34	12	—		
		Schweine	85	53	22	—	1870	—
Krumbach. . .	14. Nov. } 1813.	Ochsen	318	240	47	51		
	12. Dez. }	Kühe	1634	422	24	8		
	20. Febr. }	Jungvieh	528	276	14	17	25,379	—
	29. März }							
	26. Juny } 1814.							
	21. Aust. }							
	18. Sept. }							
		Fürtrag	12508	5141	—	—	138,45	57

Viemarkts-Orte.	Markts-Tage.	Gattungen des Viehes.	Wurden auf den Markt gebracht.	Wurden verkauft.	Mitlere Preise. fl.	kr.	Geldsumme des verkauften Viehes. fl.	kr.
		Uebertrag	12507	5141	—	—	138,845	57
Leder.	10. Okt. 1813.	Ochsen	20	2	22	—		
	17. Apr. 1814.	Kühe	40	5	20	—		
		Jungvieh	4	—	—	—	197	—
Legau.	12. Okt. 1813.	Ochsen	23	10	50	—		
	25. May 1814.	Kühe	36	14	28	—		
		Stiere	132	61	25	—		
		Schmalv.	179	82	20	—		
		Geise.	3	3	2	40	3465	—
Lindau.	Alle Samstage des Jahrs.	Ochsen	1169	307	80	30		
		Kühe	458	215	32	30		
		Rinder	384	231	22	15		
		Kälber	311	149	18	45		
		Schafe	33	7	7	—		
		Schweine	104	58	15	—	21,302	—
Lindenberg.	29. Sept. 1814.	Stiere	1	1	55	—		
		Kühe	2	1	27	—		
		Schmalv.	6	4	20	—	157	—
Martinszell.	19. Sept. 1814.	Stiere	181	23	45	—		
		Kühe	58	19	25	—		
		Kälber	159	55	14	—	2280	—
Memmingen.	12. Okt. 1813.	Stutten	18	9	75	—		
	22. Febr. 1814.	Wallachen	19	4	66	—		
		Follen	5	—	—	—		
		Ochsen	21	5	55	—		
		Kühe	1	—	—	—		
		Jungvieh	4	—	—	—		
		Kälber	1	—	—	—	1212	—
Mindelheim.	17. Apr. } 11. Sept. } 1814.	Pferde	116	48	32	30		
		Schweine	6	—	—	—	660	—
Nesselwang.	5. Dez. 1813.	Pferde	1375	851	160	—		
	12. Apr. } 26. Sept. } 1814.	Follen	268	171	141	40		
		Stiere	445	280	22	40		
		Ochsen	670	442	60	—		
		Kühe	1100	692	40	—		
		Kälber	510	355	17	20		
		Schafe	200	144	6	20		
		Schweine	620	392	9	20		
		Ziegen	250	170	5	—	142,106	—
Oberdorf.	16. Nov. 1813.	Pferde	110	44	70	—		
	30 May. 1814.	Ochsen	130	40	55	—		
		Kühe	80	27	30	—		
		Jungvieh	76	34	15	30		
		Schweine	50	10	8	—	6842	—
		Fürtrag	21856	10106	—	—	317066	57

Viehmarkts-Orte.	Markts-Tage.	Gattungen des Viehes.	Wurden auf den Markt gebracht.	Wurden verkauft.	Mittlere Preise. fl.	kr.	Geldsumme des verkauften Viehes. fl.	kr.
		Uebertrag	21886	10106	—	—	31,7066	57
Obergünzburg. .	17. Okt. } 18. Dez. } 1813.	Stiere	1730	1038	34	—		
		Kühe	2870	1722	30	—	86,952	—
	1. May } 22. July } 1814.							
	Die Osterwoche.							
Ottobeuren. . .	6. Okt. } 17. Nov. } 1813.	Ochsen	175	69	41	—		
		Kühe	138	64	41	—		
	8. May 1814.	Jungvieh	434	199	25	40	10,255	—
Pfaffenhausen. .	6. März } 30. May } 25. Sept. } 1814.	Pferde	298	160	55	40		
		Ochsen	283	201	53	20		
		Kühe	464	368	36	40		
		Jungvieh	207	140	15	—		
		Schweine	132	77	10	—	30,199	—
Ronsberg. . .	31. Okt. 1813.	Stiere	160	104	25	—		
		Kühe	140	84	30	—	5180	—
Rottenbuch. . .	8. Sept. 1814.	Pferde	124	36	75	—	2700	—
Schwabmünchen.	21. Febr. } 26. Sept. } 1814.	Pferde	9	—	—	—		
		Ochsen	34	3	57	—		
		Kühe	62	15	29	—		
		Kälber	22	—	—	—		
		Schweine	16	12	6	—	555	—
Schongau . . .	31. Okt. } 26. Dez. } 1813.	Ochsen	64	36	60	—		
		Kühe	71	38	41	40		
	25. Jan. } 11. Apr. } 30. May } 14. Sept. } 1814.	Jungvieh	164	96	19	—	5565	—
Simmerberg. .	23. Apr. } 15. Sept. } 1814.	Stiere	16	11	50	—		
		Kühe	38	29	33	—		
		Schmalv.	75	50	20	—	2198	—
Sonthofen. . .	15. Okt. 1813.	Pferde	1830	1098	100	—		
	24. März } 14. Sept. } 1814.	Fohlen	150	90	40	—		
		Ochsen	550	330	70	—		
		Stiere	2540	1524	60	—		
		Kühe	1836	1101	30	—		
		Kälber	1600	960	15	—		
		Ziegen	1210	726	5	—		
		Schafe	3100	1560	5	—	288,300	—
		Fürtrag	41428	23347	—	—	648,970	57

Viehmarkts-Orte.	Markts-Tage.	Gattungen des Viehes.	Wurden auf den Markt gebracht	Wurden verkauft.	Mittlere Preise.		Geldsumme des verkauften Viehes.	
					fl.	kr	fl.	kr.
		Uebertrag	41,428	23347	—	-	648,970	57
Staufen.	5. Okt. 19. Okt. } 1813.	Stiere	227	108	23	20		
		Ochsen	250	87	54	30		
	6. Apr.	Kühe	775	368	33	12		
	20. Apr. } 1814.	Kälber	1630	629	23	—		
	12. Sept.	Ziegen	549	299	3	12		
		Schafe	469	256	3	24	38,495	—
Thingau.	14. Okt. 1813.	Pferde	300	180	70	—		
	15. März 1814.	Stiere	225	134	34	—		
		Kühe	375	225	30	—	23,906	—
Türkheim.	9. Okt 1813.	Ochsen	36	23	41	30		
	1. May 1814.	Stiere	15	5	25	—		
		Kühe	105	58	31	—	2840	—
Tussenhausen.	30. Okt. 18. Dez. } 1813.	Ochsen	25	15	33	—		
		Stiere	16	6	25	—		
		Kühe	120	63	23	—		
		Schweine	35	21	6	—	1870	—
Wald.	24. Apr. 31. July } 1814.	Ochsen	4	3	34	—		
		Stiere	6	5	25	—		
		Kühe	20	10	23	—	526	—
Weiler.	3. 10. 17. 24.	Hengste	7	1	110	—		
	31. März 7. 14. Apr. } 1814.	Stutten	144	31	55	—		
		Wallachen	200	54	52	48		
		Follen	6	4	16	40	4495	—
Weissenhorn.	12. Okt. 1813.	Ochsen	60	32	60	—		
	16. Jan.	Kühe	220	90	24	—		
	12 Apr. } 1814.	Jungstücke	95	45	15	30		
	3. July.	Schweine	305	285	16	—	9350	—
Weitenau.	20. Sept. 1814.	Stiere	30	20	45	—		
		Kühe	18	10	30	—		
		Schmalv.	290	165	20	—		
		Schweine	—	—	—	—		
		Schafe	8	8	4	—		
		Geiße	4	4	3	—	4318	—
	Summa	— —	49,027	25,511	—	—	734,770	57

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe Jäner 1815.

Schrannenorte	Kern Verkauft Schäffl	Kern Mittel-Preis fl.	Kern Mittel-Preis kr.	Roggen Verkauft Schäffl	Roggen Mittel-Preis fl.	Roggen Mittel-Preis kr.	Gerste Verkauft Schäffl	Gerste Mittel-Preis fl.	Gerste Mittel-Preis kr.	Haber Verkauft Schäffl	Haber Mittel-Preis fl.	Haber Mittel-Preis kr.
1. Altusried.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	8	6	30
2. Babenhausen.	186	14	42	62	12	26	57	8	52½	140	4	7½
3. Dietmansried.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
4. Füssen.	460	17	7½	315	14	8½	873	9	11¼	447	6	7½
5. Grönenbach.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
6. Illertissen.	19	15	48¼	2	12	30	15	10	;	12½	4	15
7. Kaufbeuren.	617	15	46¼	232	13	35	749	7	41¼	521	5	13
8. Kempten.	801	16	47½	516	14	47½	218	9	51¼	675	6	12
	229	16	47½	183	14	47½	106	9	51¼	204	6	12
9. Krumbach.	380	14	14	136	12	12½	575	8	;	123	4	3¾
10. Legau.	75	16	48	;	;	;	;	;	;	26	5	45
11. Lindau.	1398	17	43	52	14	48	73	13	;	344	6	13½
12. Memmingen.	4041	15	12	1356	12	51	2825	9	42	506	4	43
13. Mindelheim.	242	15	18¾	114	12	5¼	175	7	56½	179	4	13¾
14. Obergünzburg.	129	17	19	44	15	22	45	9	6	66	5	27½
15. Ottobeuren.	127	15	17¾	61	12	49½	32	9	15	154	4	36¼
16. Schongau.	226	16	46	219	13	38	684	9	38	127	5	46
17. Weissenhorn.	922	14	27	133	11	24	494	8	36	81	4	10½
Summa	9852	;	;	3425	;	;	6921	;	;	3613½	;	;

Kempten den 31ten Jäner 1815.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Predigten bey festlichen Veranlassungen gehalten in der protestantischen Kirche St. Mang zu Kempten im Jahre 1814 von M. Franz Philipp Heinrich Rabus königl. baierischer Dekan, Hauptprediger, Districts-Schul-Inspector und Local-Schul-Commissär. Kempten bey Danheimer 1815 8. Seite 87.

Mit diesem Buche hat der würdige Verfasser seinen Freunden und Zuhörern schon im Jäner zum neuen Jahre ein Geschenk gemacht.

Dasselbe enthält sechs Predigten, welche er bey verschiedenen feyerlichen Gelegenheiten hielt, nämlich:

Antrittspredigt.
Dankpredigt nach der Einnahme von Paris.
Am Nahmensfeste Ihrer Majestät der Königinn.
Am Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs.
Bußtagspredigt.
Erndtepredigt. —

Alle diese Reden zeichnen sich durch die Wahl der Gegenstände, und durch ihren Vortrag vorzüglich aus, — sie sind voll religiöser und moralischer Wahrheiten, und werden daher bey allen Lesern mit eben dem Beyfalle, wie von den Zuhörern aufgenommen werden. —

Edictale.

Das Ganterkenntniß gegen den Kaufmann Franz Schichtel von Kempten ist nunmehr in Rechtskraft erwachsen; es werden daher folgende Edicts-Tage festgesetzt, als:

Freytag der 31te März dieses Jahrs ad liquidandum,
Freytag der 28te April dieses Jahrs ad excipiendum,
Freytag der 19te May dieses Jahrs ad replicandum, und
Freytag der 2te Juny dieses Jahrs ad duplicandum.

Alle diejenigen, welche immer eine Foderung an besagten Schichtel oder dessen Masse zu machen haben, werden aufgefordert, an besagten Ganttägen persönlich oder durch instruirte und bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Rechte zu gewähren, und zwar bey Vermeidung des Gantausschlußes. Dabey wird bemerkt, daß der 1te Ganttag der 31te März dieses Jahrs auch dazu bestimmt ist, einen Vergleich zwischen den sämmtlichen Creditoren zu erziehlen.

Kempten den 17ten Februar 1815.

Königliches baierisches Stadtgericht. Lict. Kellerer, Stadtrichter.

von Frohn.

Gant-Edikt.

Johann Bokhard Söldner von Burken hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und sich wegen Ueberschuldung dem Concurs-Verfahren unterworfen. Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß in dieser Concurs-Sache in der hiesigen Landgerichts-Canzley am 22ten künftigen Monaths März um 8 Uhr Tagfahrt ad producendum et liquidandum, am 19ten April dieses Jahrs ad excipiendum, und am 24ten May d. J. ad concludendum werden abgehalten werden, wobey dieselbe entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte bey Strafe des Ausschlußes von der Masse unfehlbar zu erscheinen haben.

Auch wird zugleich am 22ten März d. J. bey der Liquidations-Tagfahrt auf Ratification der Creditoren das gesammte Anwesen des Johann Bokhard, welches zu Burken, in einem Hause, Gärtel, ungefähr 6 Jauchert Acker und 11 1/2 Tagwerke Wiesen besteht, durch das Meistgeboth dem Verkaufe, und im Falle kein Verkauf zu Stande kommen sollte, der Verpachtung ausgesetzt werden; wobey auswärtige Kaufs- und Pachtlustige sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihr Vermögen und ihren Leumuth auszuweisen haben.

Füssen den 17ten Februar 1815.

Königliches baierisches Landgericht Füssen. Schill, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mit grundherrlicher Bewilligung des Herrn Johann von Heuß in Memmingen als Ortsgerichts Inhaber von Trunkelsberg wird das in die Gant gefallene theils erblehenbare, theils streng leibfällige Gut des verstorbenen Metzgers Nikomed Beck von Trunkelsberg am 20ten März dieses Jahrs unter folgenden Bedingnissen in der hiesigen Landgerichts-Canzley Vormittags 10 Uhr an die Meistbiethenden überlassen werden.

Gedachtes Gut besteht in einem erblehenbaren Hause, dessen künftiger Besitzer auf geeignete Bitte eine personelle Metzger-Concession erlangen kann, dann in folgenden leibfälligen Grundstücken:

1/4 Tagwerk 69 Ruthen Garten am Hause,
6 3/4 Jauchert Ackerfeld in allen 3 Oeschen,
2 Tagwerk 85 Ruthen Garten und ohmadrechte Bichelwiese.

Dem künftigen Besitzer dieser Realitäten ist erlaubt, alle Jahre 1 Klafter Holz zu machen.

Nebst den Staats-Auflagen und Zehenden sind von dem gesammten Guts-Complex folgende grundherrliche Abgaben zu entrichten:

Gleich beym Aufzuge 225 fl. Ehrschatz, dann alle Jahr
auf Jacobi 2 fl. 30 kr. Canon
auf Martini 1 Schaff Roggen, 1 1/2 Metzen Haber } nach neuer Mäßerey,
oder 1 Malter Roggen, 2 Viertel Haber } nach alter Mäßerey.
Hengeld 15 fl. 38 kr. Dienstgeld 2 fl. 20 kr.
1 Henne, 2 Hühner, 40 Eyer, 2 Pfunde Flachs, 2 Pfunde Butter,

Dann bey den Sterbfällen der Eheleute die herkommlichen Abfahrtsgebühren.

Mit diesem Gute können noch weiter 6 Tagwerke Heuboden von dem leibfälligen Gute des verstorbenen Vinzenz Elsenschmid von Trunkelsberg gegen zu bestimmenden Ehrschatz und zu entrichtende grundherrliche Abgaben im Meistgebothe übernommen werden.

Ueberhin werden alle vorhandenen Haus- und Baumannsfahrnissen, nebst 1 Pferd in dem Kaufe eingeschlossen, und dem Meistbiethenden eigenthümlich überlassen.

Die verpfründeten Eltern des verstorbenen Nikomed Beck haben den lebenslänglichen Aufenthalt in dem abgesonderten Stübchen, auch wird für dieselbe nach Umständen ein Leibgeding bedungen werden.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen zu versehen.

Ottobeuern den 18ten Februar 1815.

Königliches baierisches Landgericht, als Johann v. Heußisches Ortsgericht Trunkelsberg.

von Kolb, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Maria Müller, Mahlmüllerinn und Gutsbesitzerinn zu Thalhofen hiesigen Bezirks verstorben ist, und deren Kinder das hinterlassene Anwesen nicht übernehmen können, so werden Montag den 20ten des künftigen Monaths März Nachmittags 1 Uhr folgende zu dieser Verlassenschaft gehörige und bisher innegehabte Realitäten mit Vorbehalt der landgerichtlichen Ratification einzeln oder zusammen an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

1) Das bestandbare Gut, Gebäude sammt hierauf befindlichen Seg- und Mahlmühlegerechtigkeit bestehend.

a) In einem Gute von 5 1/2 Jauchert Acker, 6 1/2 Jauchert 9 1/2 Stange Wiesen, Garten, Baumlege und Gemeindstheil.

b) Wohnhaus und Stadel, nebst Speicher.

c) Eine ruinirte Mahl- und Segmühle, dann Backküche und Holzschupfe.

Bey der Mahlmühle sind zu 5 Gänge noch die Boden und Laufsteine sammt Sargen und zu den Wasserrädern das Eisen vorhanden.

2) Das bestandbare Heiligen Gut von 8 1/2 Jauchert Acker, und 13 Jauchert 34 Stangen Wiesen.

3) Eigenthümliche Grundstücke, 5 Jauchert Acker, 2 Jauchert 3 1/2 Viertl Wiesen, 1 3/4 Jauchert Holz, 1 Jauchert Gemeindstheil und 2 Krautstragen.

Den Kaufsliebhabern werden an besagter Tagsfahrt sowohl die auf diesem Anwesen haftenden Beschwerden als die festgesetzten Kaufsbedingnisse fordersamst gehörig eröffnet werden.

Oberdorf den 19ten Februar 1815.

Königliches baierisches Landgericht Oberdorf. Gramm.

Feilbiethungs-Edict.

Freytag den 17ten künftigen Monaths März wird in dem dießgerichtlichen Orte Königsried das Söldgut des in Concurs verfallenen Lucas Settele im ganzen oder theilweise öffentlich feilgebothen, und unter Vorbehalt der landgerichtlichen Genehmigung versteigert werden. Das Anwesen besteht in

a) einem Hause sammt 2 Tagwerke Garten,

b) 13 3/4 Jauchert Acker,

c) 1 1/2 Tagwerke zweymädige Wiesen,

d) 8 Tagwerke einmädige Wiesen.

Die auf diesem Anwesen haftenden Lasten, so wie die Kaufsbedingungen werden den Kaufslustigen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Die Versteigerung wird an ermeldtem Freytag in der Behausung des Gantierers Nachmittags 2 Uhr vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Oberdorf den 24ten Februar 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Kundmachung.

Nachdem der unterm 15ten September 1814 vor sich gegangene Verkauf der Kloster Ursbergischen Realitäten die gnädigste Ratification nicht erhalten hat; so werden diese sämmtliche Realitäten im ganzen Complexe, wie solche in dem königl. baierischen Intelligenz-Blatte des Iller-Kreises Stück XXXIV. den 23ten August 1814 beschrieben stehen, bis auf den 28ten künftigen Monaths März öffentlich in hiesiger Rentamts-Kanzley versteigert.

Das Protokoll zu dieser Verhandlung wird frühe 8 Uhr eröffnet, und Abends 4 Uhr geschlossen werden.

Liebhaber können sich täglich in Rücksicht der Beschaffenheit der Gebäude und Gründe, dann der Bedingnisse wegen beym königl. Rentamte melden, wo ihnen gehörige Auskunft ertheilt werden wird.

Käufer, die dem Rentamte nicht bekannt sind, müssen sich wegen ihren Vermögensumständen gehörig legitimiren.

Ursberg den 25ten Februar 1815.

Königliches baierisches Rentamt. Bauhoff.

Gant-Edict.

Der Büchsenschifter Sigmund Steble in der Altstadt Kempten, hat sich insolvent erklärt, der Passiv-Stand übersteiget weit das Activ-Vermögen. Es werden daher die Edicts-Tage festgesetzt, und zwar ad liquidandum, excipiendum et concludendum, der 15te April d. J.

Alle diejenige, welche eine Forderung zu machen haben, werden auf diesen Tag zu Bewahrung ihrer Rechte sub poena praeclusi, entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirten und bevollmächtigten Anwald vorgeladen.

Kempten den 21ten Februar 1815.

Königliches baierisches Stadtgericht. Lict. Kellerer, Sadtrichter.

Köchlen.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XI. Stück. Kempten, Dienstag den 14ten März 1815.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

(Waffenübung der Landwehre betreffend.)

Um den Waffenübungen der Landwehre eine fixe Norm zu geben, und sie vor Mißgriffen zu sichern, haben Wir in Beziehung auf Unser wegen schonendster Anordnung der Waffenübungen bereits am 1ten des vorigen Monaths erlassenes Mandat folgendes zu verordnen für nöthig erachtet:

1) Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sollen an Sonn- und Feyertagen alle Waffenübungen der Landwehre eingestellt seyn.

2) Die Versammlung eines ganzen Bataillons in Bezirken von solchem Umfange, darin die Mehrzahl der Mannschaft auf dem Marsche nach dem Versammlungsorte und zurücke, einen ganzen Tag zubringen muß, darf nur mit besonderer Bewilligung Unsers Kreis-Commando geschehen.

3) Sind die Andachtsübungen an Sonn- und Feyertagen längstens um zwey oder drey Uhr Nachmittags zu beendigen, damit für die Waffenübungen der Landwehre die erforderliche Zeit übrig bleibe, welche an jenen Ruhetagen nach gefeyertem Gottesdienste für keinen allgemein wichtigern Zweck mehr in Anspruch kann genommen werden.

Unsere General- Kreis- Local- und Hof-Commissariate beauftragen Wir diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

München den 2ten März 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs special Vollmacht.

Graf von Montgelas.

An das königl. General-Commissariat des Iller-Kreises.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretär.
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Herrschafts- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Guthaben der vom II. Linien-Infanterie-Regiment verabschiedeten Soldaten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben des königl. Regiments-Commando des II. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz in Würzburg wird das rückständige Löhnungsguthaben der beabschiedeten Soldaten bezahlt. —

Wenn sich dergleichen Individuen im Amts-Distriete befinden, so sind sie anzuweisen, die erforderlichen Belege dem Regimente zuzusenden, worauf der Betrag erhoben werden kann.

Kempten den 10ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Bezahlung der den Gensd'armen zu reichenden Verpflegung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nach den deutlichen Bestimmungen des 59ten Art. des organischen Edicts vom 11ten October 1812; — des allerhöchsten Rescripts vom 20ten April 1813, — und des 29ten Art. des Reglements über Bestrafung der Dienstvergehen bey der Gensd'armerie, ist jedes Individuum dieses Corps vom ersten Unteroffizier abwärts verbunden, für erhaltene vorschriftmäßige Verpflegung den Quartier-Trägern täglich 9 kr. baar zu bezahlen.

Dieser wiederhohlten allerhöchsten Bestimmungen ungeachtet, wurden von dem königl. Legions-Commando schon mehrere Individuen wegen nicht geleisteter Bezahlung vor den Disciplinar-Rath gezogen, und zur Strafe von dem Corps entlassen.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden erhalten daher die Weisung, den Ortsvorständen bekannt zu machen, daß keinem Gensd'armen anders, als gegen die vorschriftmäßige Vergütung von 9 kr., die vorgeschriebene Verpflegung verabreicht werden darf; und daß es durchaus nicht gestattet sey, daß der Quartier-Träger auf diese Bezahlung verzichte; indem der Gensd'arme, den bestehenden allerhöchsten Befehlen gemäß, einen solchen Nachlaß nie annehmen kann, und darf, ohne sich der Gefahr auszusetzen, vor den Disciplinar-Rath gestellt, und zur Strafe entlassen zu werden, selbst wenn erwiesen wäre, daß der Quartier-Träger durchaus keine Zahlung habe annehmen wollen.

Auf diesen Beweis wird bey vorkommenden Fällen keine Rücksicht genommen, und das betheiligte Individuum eben so bestraft werden, als wenn die geforderte Bezahlung wirklich verweigert worden wäre.

Zugleich erhalten die königl. Polizey-Behörden den Befehl, die betreffenden Orts-Vorstände dahin anzuweisen, daß kein Gens-d'armerie-Individuum, welches nicht mit einem ordentlichen Marsch-Vorweise versehen ist, über Mittag einquartirt werde, indem die im ordentlichen und außerordentlichen Dienste sich befindende Mannschaft nur dann ohne Marsch-Vorweis auf Einquartirung gerechten Anspruch machen kann, wenn sie wirklich wegen zu großer Entfernung, oder sonstiger unvorhergesehener Hindernisse ꝛc. ꝛc., auf ihre Station den nämlichen Tag nicht mehr zurückzukehren im Stande ist, oder sich im ordentlichen oder außerordentlichen Dienste auf Requisition einer Behörde einen oder mehrere Tage außer ihrem Standorte aufhalten muß.

Kempten den 6ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den endlichen Beytrag zu den Bedürfnissen der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1812/13 mit 7 kr. für 100 fl. betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden erhalten

hiemit auf den Grund des im k. Regierungs-Blatte Stück IX. Seite 153 laufenden Jahrs enthaltenen Ausschreibens den Auftrag, zuverläßig in Zeit 14 Tagen, die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Brand-Assecuranz-Beyträge für 1812/13 zu erheben, und bis zum Eintreffen der besonders demnächst ergehenden Entschädigungsanweisungen, in Verwahrung zu nehmen.

. . . .

Die Erhebung geschieht nach den Bestimmungen der allgemeinen Brandversicherungsordnung Art. 22, so wie nach den speciellen Weisungen der ergänzenden Instruction §. 11, und ist durch eigene hieher zu erstattende Anzeige in 14 Tagen nachzuweisen, und dieser zugleich ein Sortenzettel der eingehobenen Baarschaft mit beyzufügen. —

Kempten den 10ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Ueber=

der von nachstehenden Polizey=Behörden für das Brandassekuranz=

Laufender Nummer.	Polizey=Behörden nebst inclavirten Patrimonial=Gerichten.	Asseeuranz=Capitals=Summe am Schluße des Jahrs 1812/13.	Beytrag zu 7 kr. pr. 100 fl. —		
		fl.	fl.	kr.	dl.
	Polizey=Commissariate.				
1.	Kempten.	1,131,310	1319	51	3
2.	Lindau.	537,930	627	35	1
3.	Memmingen.	1,319,390	1539	17	1
	Landgerichte.				
4.	Babenhausen.	694,905	810	43	2
5.	Bregenz.	1,076,300	1255	41	—
6.	Buchloe.	600,050	700	3	2
7.	Dornbirn.	1,028,350	1199	44	2
8.	Feldkirch.	928,200	1082	54	—
9.	Füssen.	1,227,325	1431	52	3
10.	Grönenbach.	1,513,290	1765	30	1
11.	Illertissen.	603,650	704	15	2
12.	Immenstadt.	642,400	749	28	—
13.	Innerbregenzerwald.	768,750	896	52	2
14.	Kaufbeuren.	634,560	740	19	1
15.	Kempten.	1,142,805	1333	16	2
16.	Lindau.	551,770	643	44	—
17.	Mindelheim.	933,400	1088	58	—
18.	Montafon.	258,250	301	17	1
19.	Oberdorf.	706,730	824	31	—
	Latus 1.	16,299,365	19015	55	2

sicht

Jahr 1812/13 zu erhebenden Beyträgen zu 7 kr. von 100 fl. —

Laufender Nummer.	Polizey-Behörden nebst inclavirten Patrimonial-Gerichten.	Assecuranz-Capitals-Summe am Schluße des Jahrs 1812/13.	Beytrag zu 7 kr. pr. 100 fl. —		
		fl.	fl.	kr.	dl.
	Landgerichte.				
20.	Obergünzburg.	822,970	960	8	—
21.	Ottobeuren.	2,070,070	2415	5	—
22.	Reutti.	245,490	286	24	1
23.	Roggenburg.	677,900	790	53	—
24.	Schongau.	1,582,270	1845	59	—
25.	Sonnenberg.	558,560	651	39	1
26.	Sonthofen.	771,480	900	3	2
27.	Schwabmünchen.	1,346,350	1570	44	2
28.	Türkheim.	892,060	1040	44	1
29.	Ursberg.	750,520	875	36	2
30.	Weiler.	1,045,055	1219	13	3
	Mediat-Gerichte.				
31.	Buxheim.	84,480	98	33	2
32.	Edelstetten.	35,820	41	47	2
33.	Kirchheim.	213,080	248	35	2
34.	Thannhausen.	107,980	125	58	2
35.	Weissenhorn.	590,610	689	2	3
	Latus 2	11,794,695	13,760	28	3
	— 1	16,299,365	19,015	55	2
	Total Summe	28,094,060	32,776	24	1

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Recherchirung der Einstands-Capitalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Aus den vorgelegten Hauptübersichten der Einstands-Capitalien hat man ersehen, daß dieselben zwar als auf sichere Hypothek verzinslich angelegt aufgeführt sind, die Hypothek ist aber oft so gering, daß das Capital nicht hinreichend versichert zu seyn scheint, dann kömmt bey manchen Aemtern noch baares Geld vor, und oftmahls sind keine Zinsen bemerkt worden. —

Nach diesen Anständen ist es nothwendig, daß die Einstands-Capitalien recherchirt werden. Die königl. Conscriptions-Behörden haben innerhalb 14 Tagen die Einstands-Capitalien-Hauptbücher mit den Verhandlungs-Acten einzusenden, insbesondere die Obligationen beyzulegen, und in dem Berichte bey jeder Obligation die Bemerkung beyzufügen, ob sie das Capital durch die Hypothek hinreichend gesichert glauben.

Man versieht sich des genauen Vollzugs.

Kempten den 10ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

Auftrag, an sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Behandlung gemeiner Lehen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem das Aufhören des Lehenverbandes bey allen gemeinen Lehen bereits durch das Lehen-Edict vom 7ten July 1808 ausgesprochen ist; so sollen bey eingetretenen oder eintretenden Lehenfällen keine förmliche Belehnungen mehr vorgenommen werden. Es sind lediglich die herkömmlichen Relevien und andere etwa bestimmte Reichnisse mit Ausschluß der bloßen Taxen zu erheben, an deren Stelle überall die in der provisorischen Tax-Ordnung festgesetzten Gebühren treten sollen. —

Kempten den 3ten März 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

II.

Nachrichten von alten Festen und Burgen von Paul von Stetten zu Augsburg, und Pfarrer Köberle zu Leutershofen.

Schwabeck.

Die jetzt völlig vergangene Burg Schwabeck lag ehedem auf einem Hügel, an dessen Fuß in einiger Entfernung die Wertach vorbey fließt, nicht weit von Türkheim, das mit mehr anderen Orten zu der Grafschaft gehöret, die von dem Schloße den Nahmen hat. Ohne anders war es vor Zeiten eine Gränzfestung des Landes Schwaben, und hatte davon den Nahmen, und ohne Widerspruch kann es als eines der ältesten Schlößer in der Gegend angesehen werden; jetzt steht allein eine Schweitzerey auf dem Platze, wo ehedem die Burg gestanden, aber Trümmer, die noch zu sehen sind, machen es wahrscheinlich, daß es in Zeiten seines Wohlstandes ein Schloß von weitem Umfange und von vieler Bedeutung muß gewesen seyn.

Seine Erbauung mag schon in diejenigen Zeiten gesetzt werden, da sich Sueven und Allemannen der Gegend bemächtiget, und sich darinn gesetzt haben, von welchen erstern das Land den Nahmen Schwaben erhalten hat. — Daß die Besitzer dieses Schloßes, und der Grafschaft im 11ten und 12ten Jahrhunderte mächtige Herren gewesen, ist aus alten Urkunden bekannt, und daß sie von polnischen und ungarischen Königen abgestammt seyen, träumet Lazius de migrat. gentium, vermuthlich durch einige Gleichheit des Wappens verleitet, nach der ihm gewöhnlichen Weise.

Diese alten Grafen waren augsburgische Land- und Kirchenvögte, und starben schon im 11 Saeculum mit Adelgos ab. Die Tochter dieses Adelgos Grafen von Schwabeck, Bertha, war an Schwiegern Grafen von Balzhausen vermählt, und brachte die Grafschaft Schwabeck ihm zu, zugleich auch die augsburgische Land- und Kirchenvogtey; dieser von Balzhausen soll sächsischen Herkommens gewesen seyn, allein auch in Schwaben, nicht weit von Schwabeck entfernt, liegt ein Balzhausen, das diesem Grafen (wenn es nicht etwa von ihm angelegt worden) den Nahmen gegeben haben könnte; allein die Geschichtsforscher sind überhaupt über das Geschlechtsregister der Grafen von Schwabeck, und ihrer Erben der Grafen von Balzhausen nicht einig: zuverläßig ist es, daß Schwieger Graf von Balzhausen und Schwabeck nebst seiner Gemahlin Bertha, letzterer Gräfin von Schwabeck um das Jahr 1070 die St. Peterskirche zu Augsburg, nebst dem Chorstifte gestiftet, und schöne Güter demselben zugeeignet, auch daß sie in dieser Kirche begraben liegen: daß Werner vermuthlich Schwiegers-Sohn Stifter des Klosters Ursberg, und Gisela 1126 Stifterinn des adelichen Frauenstifts Edelstetten

gewesen; daß sich alle dieses Geschlechtes als augsburgische Kirchen-Land-und Stadtvögte behauptet, daß sie sehr mächtige Herren gewesen, und nicht nur an der Wertach, sondern vorzüglich an der Mindel herrliche Burgen, und weitläufige Besitzungen gehabt haben, und daß endlich um das Jahr 1156 das gesammte Geschlecht von Balzhausen, und Schwabeck in Schwaben ausgestorben ist.

Uebrigens soll sich Hunold der jüngste Sohn Conrads Grafen zu Schwabeck und Balzhausen schon zu den Zeiten Kaiser Heinrich des II., das ist, zwischen 1002 und 1024 Schwaben verlassen, sich nach Niedersachsen gesetzt, und bey Hildesheim die Burg Ahlefeld gebauet, alsdann aber nicht mehr von Schwabeck, sondern von Ahlefeld geschrieben haben; von dieser noch florirenden Familie von Ahlefeld sind einige zu Anfang vorigen Jahrhunderts nach Dännemark gekommen, woselbst Fridrich Großkanzler und 1668 von Kaiser Ferdinand den III. neuerdings mit dem Reichsgrafenstand unter dem Nahmen eines Grafen von Langeland und Kitzingen erhoben worden. Henninges geneal. aliquot famil. nobil. in Saxonia.

Allein das Schloß Schwabeck blieb nicht so lange bey denen von Balzhausen, sondern kam durch Heurath der Gräfin Mechtildis an Grafen Mangold von Dillingen, und dieser verkaufte es an Bischof Sigfried von Augsburg aus dem Geschlechte der von Rechberg.

Bischof Sigfried war ein gewaltiger kriegerischer Mann, der viel auf die Gnade des Königs Philipps, der ihm sehr geneigt war, los wagte. Die von Schwabeck hatten ihn durch verschiedene Angriffe an die Güter seiner Kirche zu Schwabmenchingen aufgebracht. — Er zog also gegen sie aus, eroberte das Schloß, und zerstörte es; erst alsdann kaufte er Graf Mangolden, welcher vermuthlich seinen Sitz nicht darinnen gehabt, den Platz, darauf das Schloß gestanden, ab, und erbaute es wieder. Allein er und seine Nachkommen kamen nie in ruhigen Besitz, vielmehr entstund 1208 ein langwieriger Krieg darüber, in welchem öfters auch die Stadt Augsburg mit hinein gezogen worden. Vermuthlich war Schwabeck mit seiner Grafschaft ein Lehen der Herzoge von Schwaben, und fiel nach Aussterben der Grafen als ein Eigenthum an solche zurück. Daher verpfändete schon König Conrad der IV. diese Grafschaft mit andern Herrschaften und Gütern an damahligen Herzog von Baiern, und König Conradin, als er sich zu seinem Zuge nach Italien rüstete, verkaufte solche gänzlich an Herzog Ludwig den Strengen von Baiern, seiner Mutter Bruder im Jahre 1266. — Dieser nahm hernach davon Besitz, obschon mit beständigem Widerspruche der Bischöfe von Augsburg, welcher auf den geschehenen Kauf sich gründete, und noch nach verflossenen Jahrhunderten wieder erneuert wurde.

In einer Hospital augsburgischen Urkunde vom Jahre 1290 findet man unter andern

adelichen Zeugen Herrn Conrad von Bildeswanch Vogt zu Schwabeck, (vermuthlich baierischer Richter oder Beamter) zugleich auch Hartmann und Diepold von Schwabeck, und es ist schwer zu bestimmen, von welchem Geschlechte diese gewesen, und wie sie zu diesen Nahmen gekommen seyn mögen. — Auch in einer Kloster Steingadischen Urkunde von 1197 stehet ein Cunrat v. Schwabeckhe, der in das Geschlechtsregister der 1156 ausgestorbenen Grafen schwer einzureihen seyn möchte, vermuthlich waren sie Vasallen oder Burgmänner, die von dem Schloße als dem Orte ihrer Wohnung und Aufnethalts allein den Nahmen hatten.

Indessen gieng es dem Schloße Schwabeck nicht am Besten. — Bey den Mißhelligkeiten zwischen dem römischen Kaiser Albrecht, und dem baierischen Herzoge Rudolph, welcher nebst anderen Fürsten ihn wieder vom Throne zu stossen trachtete, gab jener der Stadt Augsburg, und anderen Reichsstädten den Befehl, ihn zu bekriegen: sie griffen demnach im Jahre 1299 diejenigen Oerter an, welche von der Conradinischen Erbschaft an Baiern gekommen waren, und darunter auch Schwabeck, welches sie eroberten.

Was nach der Zeit die Herrschaft für Schicksale betroffen haben, liegt noch zur Zeit im Dunkeln. Aus einer Urkunde von 1335 (sieh die Geschichte des Lechrains Nro. XXXV.) zeigt sich, daß in solchem Jahre die Herren Schwieger von Mindelberg Vater und Sohn das Schloß inne gehabt haben. Das traurigste Schicksaal traf dasselbe erst im Jahre 1371 bey dem zwischen Herzog Johann von Baiern, und der Stadt Augsburg ausgebrochenen Kriege, dann die von Augsburg rückten aus, eroberten an St. Catharina Tag das Schloß, verbrannten, und zerstörten es gänzlich zu einem Steinhaufen, so daß seit dem kaum noch Trümmer zu bemerken sind, daß jemahls auf dem Platze eine starke Feste gestanden. — Dem ungeachtet versetzten 1375 die Herzoge Stephan und Friedrich von Baiern die Feste und Herrschaft von Schwabeck an Kraft den Walár und seine Hausfrau um 1800 fl. de dato St Andrä Tag (Geschichte des Lechrains Seite 73) 1433 aber wurde sie von Herzog Wilhelm den III. wiederum eingelöset, ebendaselbst Seite 122, 123, 127, und 132.

Indessen hatte die Graf- oder Herrschaft Schwabeck, zu welcher die Flecken, und Dorfschaften Türkheim, Hiltefingen, Oettringen, und zum Theil Scherstetten gehören, — noch mancherley zu bemerkende Schicksale.

1439 wurde sie von Herzog Albrecht von Baiern an Wilhelm von Rietheim versetzt. (Geschichte des Lechrains Seite 147) In dem Vertrage aber, der im Jahre 1469 unter kaiserl. Ansehen zwischen den Herzogen Ludwig und Albrecht und der Stadt Augsburg geschlossen worden, bekam diese die Befugniß, die verpfändete Herrschaft innerhalb 3 Jahren an sich zu lösen, und solche mit allen Herrlichkeiten, und Einkünften ruhig

zu besitzen, hingegen aber dem Herzoge sogleich damahls 4000 fl. zu bezahlen. (Geschichte des Lechrains Seite 195.) Es zeigt sich nicht, daß dieser Punct des Vergleichs zu Stande gekommen, vielmehr aber, daß 1497 Herzog Wolfgang von Baiern die Herrschaft von Ulrich von Rietheim, welcher sie damahls inne gehabt, wiederum ausgelöset, im Jahre 1491 aber an Conrad von Rietheim wiederum versetzet habe.

Allein im Jahre 1494 verkaufte Herzog Wolfgang von Baiern die Herrschaft vermöge eines förmlichen Kaufbriefes von dom. nach oculi an die Stadt Augsburg mit aller Zugehörde um 5250 fl. Rheinisch, jedoch auf einen ewigen jährlichen Wiederkauf um solche Summe, auf einen jeden weißen Sonntag, in der Fasten 8 Tage vor oder 8 Tage nach ungefährlich, davon um St. Martins Tag zuvor dem Rathe soll Anzeige gemacht werden, jedoch erst nach Verfluße von 6 Jahren.

Hierzu kam noch unter einem andern Briefe ad diem nach St. Catharina die Vogtey und Steuer zu Widergeltingen, Irsingen, und Siebenaich, welche Dörfer dem Kloster Steingaden zugehörten, aber in der Grafschaft Schwabegg gelegen sind, um 900 fl. — Dabey war aber das Ansehnlichste der Dörfer Türkheim nicht, dann dieses hatte Herzog Wolfgang schon das Jahr zuvor, nämlich am Mittwoch nach dem neuen Jahre 1493 an Sigm. Gossenbrod Bürgermeister zu Augsburg gleichfalls auf Wiederverkauf gegeben, jedoch solches im Jahre 1501 wieder eingelöset, und hernach an Hans und Franz die Baumgartner zu Augsburg verkauft.

Nach Verfluße von 6 Jahren 1500 wurde von Herzog Wolfgang von Baiern nach vorgegangener Aufkündung (Geschichte des Lechrains Seite 232) der Wiederkauf der ganzen Herrschaft vorgenommen; aber sogleich im Jahre 1504 verkaufte eben derselbe solche Herrschaft abermahls auf gleiche Weise nur auf 8 Jahre, um 8700 fl. Rheinisch. —

Dieser erkaufte Besitz dauerte etwas längere Zeit, nemlich bis in das Jahr 1528, die Stadt Augsburg bezog während solcher Zeit alles Einkommen, und die vorderste Rathsglieder ergötzten sich mit den bey dieser Herrschaft vorzüglich schönen Jagden in Herbst-Tagen, in welchen sie jährlich sich zu solchem Ende dahin verfügten, allein in vorgedachten Jahren lösten die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern die Herrschaft abermahls an sich, sowohl von der Stadt, als von den Baumgartnern, (Geschichte des Lechrains Seite 272) traten sie aber an Wolf Dietrich von Knöringen ab, und die Unterthanen wurden vor besonderen Rathsabgeordneten ihrer der Stadt geleisteten Pflichten entlassen.

1542 war sie wiederum von den von Knöringen eingelöset, und wurde von Herzog Wilhelm an Hansen von Rechberg auf Wiederkauf verkauft, (Lechrain Seite 302) um das Jahr 1600 war Hans Wilhelm Frhr. von Rechberg Pfandinnhaber der Herrschaft Schwabeck. 1604 aber erhielt Wolf Con-

rad von Rechberg die Herrschaft mit Vorbehalt landesfürstlicher Obrigkeit vom Herzoge Maximilian I. als ein Mannslehen. (Lechrain Seite 449.)

Nach der Zeit ist diese Grafschaft Schwabeck von den baierischen Herzogen und Churfürsten den Fürsten von Zollern, jedoch mit Vorbehalt der landesfürstlichen Obrigkeit zu Lehen gegeben worden, und noch 1651, da Churfürst Ferdinand Maria die Regierung angetreten, wurde von dem Fürsten Menrad von Zollern die Landeshuldigung abgelegt. Allein im Jahre 1666 kaufte der Herzog Maximilian Philipp solche den Fürsten von Zollern ab, und brachte sie käuflich an sich, und Churfürst Ferdinand Maria sah die Recognoscirung des Lehens dergestalt nach, daß Herzog Max. Philipp von der Superiorität, und dem, was vor Alters lehenbar gewesen, nichts entäussern solle, worüber auch von ihm ein Revers de dato 18ten September 1666 ist ausgestellt worden, wobey er sich gleichwohl über dasjenige, was er dazu erkauft, oder darinn verwendet, freye Disposition vorbehalten; dieser Herzog erbaute das ansehnliche fürstliche Schloß zu Türkheim, in welchem er sich meistens aufgehalten.

1682 wurde Herzog Max. Philipp von Kaiser Leopold mit dieser Herrschaft als Reichslehen belehnt den 18ten April, (Lechrain Seite 489) er stiftete in Türkheim nebst seiner Gemahlin Mauritia Febronia gebohrenen Herzogin von Bouillon das Kapuziner-Kloster, zu welchem 1685 der erste Stein gelegt worden. Fr. Petri Suev. Eccl. pag. 796.

Im spanischen Erbfolge-Kriege zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts suchte das augsburgische Hochstift wegen erlittener Kriegsschäden aus den Ländern des in die Reichsacht verfallenen Churfürsten Max. Emanuels entschädiget zu werden, und erbath dazu von dem Reiche gegen Renunciation aller seiner Ansprüche auf die dazumahl in ein Fürstenthum erhobene Herrschaft Mindelheim eine Summe von 4 Millionen; Kaiser und Reich, die solches nicht für unbillig ansahen, bestimmten hiezu neben der Herrschaft Hohenschwangau, sammt dem sogenannten an das Hochstift anstossenden und nach Ausweis der darüber vorhandenen Verträge und Urkunden vor Alters zum Theil dahin gehörig gewesenen Lechrain, auch die Grafschaft Schwabeck, eigentlich als ein Reichslehen, im Jahre 1709 und 1710, allein da Churbaiern durch den badenschen Frieden völlig wiederum zu seinen Ländern und Besitzungen gekommen, so mußten auch diese Stücke wiederum abgetreten werden.

Note des Abschreibers. Aus den Grafen von Schwabeck soll schon einer in der Schlacht bey Feilenforst im Jahre 727 geblieben seyn.

Edictal-Citation.

Anna Maria Bazer, gebohrne Baumann in Tragen, Districts Arbon, Cantons Thurgau wohnhaft, entwich in der Nacht vom 26ten auf den 27ten September v. J. dahier aus ihrem Verhaft.

Dieselbe wird daher nach Erkenntniß des königl. Criminalgerichts zu Memmingen durch gegenwärtige Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb 3 Monathen vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen mehrerer von ihr im Mayen Markte vorigen Jahrs verübten Marktdiebstähle zu verantworten.

Lindau den 3ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Bobonovsky, Landrichter.

Steckbrief.

Die ledige Magdalena Zeller von Sonthofen hat sich eines Diebstahles schuldig gemacht, und entfloh auf ihrem Transporte hieher zu Memmingen in der Nacht vom 14ten — 15ten Dezember vorigen Jahrs mittels Erbrechung ihres polizeylichen Behältnißes.

Da dieselbe schon dreymahl wegen Diebstahl prozesirt, und eine geübte Diebin seyn soll; so werden hiemit alle königl. Behörden aufgefordert, auf dieselbe eine sehr wachsame Spähe halten, im Betrettungsfalle arretiren, und an das unterzeichnete königl. Landgericht wohlverwahrt abliefern zu lassen.

Personal-Beschrieb.

Magdalena Zeller, ledig, ohngefähr 24 Jahre alt, von Sonthofen gebürtig, hat eine mittlere Statur, braune Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, ein vollkommenes Angesicht, bleiche Gesichtsfarbe, und eine große Nase.

Sie spricht die im königlichen Landgerichts-Bezirke Sonthofen übliche Sprache, und giebt sich gewöhnlich für die Frau eines k. k. österreichischen Soldaten aus.

Ihre Kleidung kann um so weniger angegeben werden, als die Beschriebene selbe seither ohne Zweifel bereits wieder gewechselt hat.

Grönenbach den 20ten Jäner 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzzenberger, Landrichter.

Vorladung.

Da es nothwendig geworden, das Schuldenwesen des Strumpfstrikers Franz Joseph Eggensberger von Legau zu liquidiren; so wird anmit auf Montag den 20ten März 1815 Tagsfahrt angesetzt, und alle diejenigen, welche an gedachten Eggensberger irgend eine Forderung zu machen haben, werden vorgeladen, am besagten Tage Vormittags unter Strafe des Ausschlußes entweder in Person, oder durch hinreichend Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, ihre etwaige gütliche Nachläße zu Protokoll zu geben, und sodann das weitere zu erwarten.

Grönenbach den 2ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzzenberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den 28ten wird man für die Forst-Revier Irrsee, und den 29ten dieses für die Forsten Friesenried als Holzschreibtage ansetzen.

Diejenigen, welche sowohl Brenn- als Bau- und Werkholz um bestimmte Forstpreise aus obigen Revieren für 1814/15 zu erhalten wünschen, haben sich an besagten Tagen früh bis 9 Uhr in der hiesigen Forstamts-Canceley einzufinden, Auswärtige aber mit landgerichtlichen Zeugnissen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und das Weitere zu gewärtigen.

Actum den 8ten März 1815.

Königliches baierisches Forstamt Kaufbeuern. Danner, Oberförster.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XII. Stück. Kempten, Dienstag den 21ten März 1815.

Bekanntmachung.

Jene Abnehmer des Kreis-Intelligenz-Blattes, welche den Pränumerations-Preis vom heurigen Jahre noch nicht abgeliefert haben, werden erinnert, denselben im Laufe dieses Monaths zu berichtigen. —

Auftrag,

An sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Intercalar-Früchte-Rechnungen geistlicher Pfründen vom Jahre 1807 bis zum Schlusse 1814 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die Mehrzahl der obenbemeldten königl. Behörden sind bisher dem Auftrage vom 30. Nov. 1814 (Kreisblatt XLIX. Stück) in Betreff der Herstellung einer vollständigen Uebersicht über den Bestand der theils gestellten, und adjustirten, theils noch zu stellenden und rückständigen Intercalar-Rechnungen vakant gewesener geistlicher Pfründen vom Jahre 1807 bis zum Schlusse 1814, nicht nachgekommen.

Sie werden daher erinnert, daß, wenn dem bemerkten Auftrage vom 30ten Nov. vorigen Jahrs innerhalb 8 Tagen nicht gehorsamste Folge geleistet seyn wird, nach Umfluß des letztern Termins ohne weitere Erinnerung eigene Bothen zur Abhohlung dieses Geschäftsrückstandes werden abgeordnet werden.

Kempten den 7ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche Stadt- und Landgerichte, dann Stiftungs- und Communal-Administrationen des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Kaufbriefe Errichtung über veräußerte Stiftungs- und Communal-Realitäten betreffend.)

Max Joseph König.

Wir sind durch einen Bericht Unsers Local-Commissariats in Nürnberg in Kenntniß gesetzt worden, daß vom Stadtgerichte in Nürnberg ungeachtet der klaren Vorschrift des Artikels VI. des organischen Edicts vom 1ten Februar 1808 über die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Communal-Realitäten das Recht der Briefserrichtung über verkaufte Stiftungs-Realitäten den Administrationen streitig gemacht werden wolle, weil durch die provisorische Tax-Ordnung vom 8ten Oct. 1810 bestimmt ist, daß über alle Verhandlungen um liegende Güter, oder dingliche Rechte die brieflichen Urkunden obrigkeitlich ausgefertiget werden müssen. — Wir eröffnen hierüber, daß durch diese Stelle der gedachten Tax-Ordnung eine Abänderung des Artikels VI. der Verordnung vom 1ten Februar 1808 keineswegs beabsichtet worden sey, und daß daher nichts im Wege liege, um die von den Stiftungs- und Communal-Administrationen ausgefertigten Kaufbriefe vor Gericht anzuerkennen, und in das Briefs-Protokoll einzutragen. —

München den 10ten Februar 1815.

An das
königl. Stadtgericht in Nürnberg also erlassen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Herumziehende angebliche Schäferknechte betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da seit einiger Zeit in dem Iller-Kreise mehrere Bursche bemerkt wurden, welche sich unter dem Vorwande, als herrnlose Schäferknechte Dienste zu suchen, herumtreiben, auch zuweilen mit entlehnten Schäfer-Zeugnissen versehen sind, und auf diese Weise sich der Aufmerksamkeit der Polizey und Gensd'armerie zu entziehen wissen, so erhalten sämmtliche Polizey-Behörden den Befehl, auf derley Gesindel ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, und jedes Individuum ohne einem von einer königlichen baierischen Amtsbehörde ausgestellten Zeugniße, dem auch der genaue Personal-Beschrieb, (wie solcher in den Päßen erforderlich ist) beygefügt seyn muß, anzuhalten, und strenge zu untersuchen.

Kempten den 14ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche Behörden des Iller-Kreises.

(Verwendung von angebotenen Bestechungs-Geldern betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da Seine königliche Majestät bey Gelegenheit der an Allerhöchstdieselbe erstatteten Gensd'armerie-Hauptberichte für die Monathe October, November und December v. J. wahrgenommen haben, daß von mehreren Behörden die einigen Gensd'armen angebotene Geschenke, welche von selben mit lobenswürdiger Uneigennützigkeit zurückgewiesen wurden, entweder dem Geber irrig zurückgestellt, oder über deren Verwendung gar keine Erwähnung gemacht haben, so wurde vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17ten l. M. die unterzeichnete Stelle beauftragt, die königl. Behörden anzuweisen, sich in derley Fällen an die Vorschriften des Strafgesetz-Buches I. Theil Artikel 444 zu halten.

Kempten den 28ten Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das Landgestüttwesen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da zum Behufe des Landgestüttwesens die vom königl. baierischen Oberststallmeister-Staabe bestimmten Beschellhengste nebst ihrer Bedienung bereits allhier in Kempten und in Grönenbach angekommen sind, so ist solches nunmehr bekannt zu machen, damit die Besitzer derjenigen Stuttenpferde, für welche die Approbations-Zeugnisse bereits ausgestellt wurden, sich gehörigen Orts anmelden können.

Diejenigen königl. Behörden, welche in Befolgung des wegen der hierauf bezüglichen Voranstalten erledigten Auftrages vom 18ten Februar dieses Jahrs noch rückhaften, werden hiemit aufgefordert, den Vollzug längstens inner 8 Tagen zu bewirken. —

Kempten den 16ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

An
die königl. baier. Land-Herrschafts-
Mediat-Orts- und Patrimonial-
Gerichte des Iller-Kreises.

(Pflegschafts-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die Rapularien der Pflegschafts- und Haupt-Tabellen vom Kalender-Jahre 1812 sind bey der Revision der Tabellen fürs Jahr 1814 unentbehrlich, und daher den letztern unfehlbar beyzulegen, den bereits eingesendeten Tabellen aber unverzüglich nachzuschicken.

Memmingen den 16ten März 1815.

Königliches baierisches Appellations-
Gericht des Iller-Kreises.

Wöldernborf.

Drissl.

(Die Erledigung der Pfarrey Seifriedsberg betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Martin Münch nach Gallenbach ist die Pfarrey Seifriedsberg in Erledigung gekommen; sie liegt im Bisthume Constanz, Dekanate Stiefenhofen, Landgerichte Immenstadt, Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, und enthält 508 Seelen; die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf 700 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 10ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des
Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Die königl. Central-Veterinär-Schule macht hiemit bekannt, daß der Sommerlehr-Curs für die Huf- und Beschlagschmide den 1ten April seinen Anfang nimmt. —

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bey diesem zwey Monathe lang andauernden Curse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Verfluß dieses Zeitraumes bis auf den wieder beginnenden Winterlehr-Curs verwiesen werden müßten.

München den 9ten Februar 1815.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling.

Weymar.

Alterthümer des Iller-Kreises.

Den Bewohnern des Iller-Kreises wird es nicht unangenehm seyn, eine sinnliche Darstellung von verschiedenen Alterthümern, besonders von den Ueberresten der alten Burgen und Befestigungen zu erhalten, deren Entstehung sich bis in die Zeiten der Römer, und wohl auch noch über dieselben zurückbeziehen mag.

Ein Jeder wird durch Vergleichung der Lage, und der Construction selbst auf verschiedene Schlüsse geführet werden, und immer haben diese Materialien auch für die Geschichte und alte Geographie ihren Werth. —

Gegenwärtig wird den Lesern des Iller-Kreises-Blattes die erste Lieferung solcher Abrisse mitgetheilt, welcher nach erhaltener günstiger Aufnahme auch noch mehrere folgen werden. —

III.

Nachrichten von alten Festen und Burgen zwischen dem Lech und der Wertach im Iller-Kreise von Paul von Stetten und Conrad Köberle.

Hiltofingen an der Genach.

Ein Dorf, welches zwar zur Grafschaft Schwabeck gehört, vor Zeiten aber eigene Herren gehabt hat. Conrad von Hiltofingen verkaufte 1290 den Berghof bey Erkhausen an das Spital Augsburg. Da aber seiner Sohnes-Frau Morgengab darauf versichert gewesen, wurden ihr dagegen seine Güter zu Hiltofingen angewiesen. 1304 saß Hermann von Agawang mit Haus zu Hiltofingen, und vergönnte der Stadt Augsburg durch die Wertachbrücke daselbst die Floßfahrt, an unserer Frauenabend zu Lichtmesse.

Oetringen an der Wertach

Gehörte vor Zeiten den Ostheimern oder von Ostheim; Einer von Ostheim erlaubte der Stadt Augsburg über die Mühr bey seiner Mühle zu Oettringen mit Flossen zu fahren.

Conradshofen an der Wertach.

1592 findet man als Ortsherren Hansen von Rechberg, zu Conradshofen, der Herrschaft Schwabeck Pfandherr. 1554 hat Hans von Rechberg edler Ritter auf Conradshofen den grossen Kreuzpartikel von Jerusalem gebracht, und nach Klimmach deponirt. —

Sibenaich an der Wertach.

1137 Manigoldus de Siebenaich, cujus vitricus Sifridus Spannagl.

Amberg vulgo Auberg an der Floßach.

Paulus v. Furtenbach in Amberg obiit 1634 Zach. v. Furtenbach in Amberg Bucel. tom. 2.

Bernhard Meiting zu Augsburg verkaufte das Gut an Bartlmä Welser; 1586 besaß es Christoph Welser von Augsburg.

Jetzt ist es baierisch, und gehört unter Schwabeck.

Angelberg an der Flosach.

In Mitte des 15ten Jahrhunderts kam Angelberg durch Heurath der Elisabetha von Freiberg als einzige Erbin an Wilhelm von Rietheim. Bucel. tom. 2. pag. 524. An Freyberg kam es schon 1258 durch Heurath des Heinrichs von Freyberg mit der Erntruda von Schonstein. Bucel. n. 2. pag. 524.

1202 gehörte Angelberg einem Sohne Conrads von Matzensies, wie oben bemerkt ist. 1280 lebte Henr. de Angelberg und führte gleiches Wappen mit denen von Matzensies.

1373 gehörte der Ort nebst der Herrschaft Balzheim einem Heinrich von Freyberg, 1401 einem Thomas von Freyberg; 1455 erhielt Wilhelm von Rietheim vom Kaiser Fridrich dem III. für Angelberg die Marktfreiheit, und den Blutbann. 1490 war Eglof von Rietheim und Conz von Rietheim zu Waal, und 1492 Ulrich von Rietheim Herr zu Angelberg. 1576 führte Conrad von Rietheim die evangelische Religion zu Angelberg ein, starb aber 1599. „Martin Müller von Memmingen gebürtig, war unter diesem von Rietheim luterischer Pastor 40 Jahre. Zu Zaisertshofen, welches eben dem Conrad von Rietheim zugehörte, wurde gleichfalls 1576 die luterische Religion eingeführt, und daselbst evangelischer Prediger war M. Marx Zangmeister von Memmingen und sein Sohn gleiches Nahmens.“ Nach 1618 erfolgtem Tode Johann Wilhelms oder Hans Fridrich von Rietheim fiel Angelberg als eröffnetes Lehen dem hochfürstlichen Stifte Kempten heim, und wurde im nämlichen Jahre die evangelische Religion sowohl in Angelberg als Zaisertshofen wieder abgeschafft. Von diesem Stifte erkaufte es die St. Jakobspfründe zu Augsburg um 131,500fl. — Im Jahre 1690 aber kam diese Herrschaft nach aufgehobener Lehensherrlichkeit durch Kauf an Baiern. (Topographisches Lexicon von Schwaben.)

Es ist noch daselbst ein altes zerfallenes Schloß zu sehen. Nach Bucel. Stemmatographie Tom. 2. Seite 524 kam Angelberg schon 1258 durch Heurath der Erntruda von Schönstein als Erbin an Heinrich von Freyberg. Herr von Stetten jun. glaubt, daß Angelberg vermöge eines Laudi 1620 an das Stift Kempten gekommen, und erst 1685 als eröffnetes Lehen obigem Stifte heimgefallen sey. Diesem widerspricht aber Johann Georg Schelhorn jun. in Memmingen im 2. Stück seiner schwäbischen Kirchengeschichte Seite 134, und setzet das eröffnete Lehen nach dem Tode Wilhelm von Rietheim ad annum 1618.“ Bucelin. tom. 2. pag. 520 nennt anno 906 Hildebrandum de Freiberg, cujus uxor Euphrosina domina et haeres Angelbergae.

Mittelneufnach.

In dem jetzt zum augsburgischen Hospitale gehörenden Dorfe Mittelneufnach war

vor Zeiten ein ansehnlicher Burgstall, welcher so, wie das Gericht daselbst, und der größte Theil der Güter ohne Zweifel eigene Herren hatte, davon ein Henr. von Neufnach in einer Kl. Steingadischen Urkunde von 1284 unter adelichen Zeugen gefunden wird.

Hernach aber gehörte es denen von Knöringen; doch hatten auch die von Schönek, von Hohenegg, und von Bocksberg ansehnliche Güter daselbst, welche sie im Anfange des 14ten Jahrhunderts nach und nach an das augsburgische Hospital verkauften. Die von Knöringen selbst, welche die Güter vertheilt hatten, so daß auch die Schwestern in einigem Besitze waren, verkauften endlich solche an Heinrich von Knöringen Dommherrn zu Augsburg im Jahre 1399, dieser aber 1403 an Eglof von Knöringen Domprobst zu Speyer und Domherren zu Augsburg. Von diesem erbten das Gut Wilhelm und Hans von Knöringen, Brüder Cuntzens von Knöringen zu Hammerstetten, Söhne, die im Jahre 1410 das ganze Dorf mit dem dazu gehörenden Buchhof, an das augsburgische Hospital verkauften. Ohne Zweifel stund der alte Burgstall da, wo jetzt das Amthaus erbaut ist. Zu den Reformations-Zeiten war ein evangelischer Pfarrer da, aber 1547 durch den Landvogt zu Burgau Fridrich von Gravenegg auf Anstiften des Cardinals Otto Bischof zu Augsburg abgeschafft. Nahe dabey liegt das Dorf

Grimoltsried und Kelsried Weiler.

So viel von diesen zwey Orten bekannt ist, so besaß sie gegen Ende des 14ten Jahrhunderts Hartmann Onsorg Bürger zu Augsburg. Bald nachdem er mit der Stadt Augsburg, mit der er wegen Jacob Bittrichs in einer gewaltigen Fehde gestanden, darinn seine Veste Wöllenburg zerstört worden, sich ausgesöhnt hatte, verkaufte er mit Rath seiner Hausfrauen Elsbetha der Vögelerin, und seiner Söhne Hartmann, Joseph und Stephan das Dorf Grimoltsried an Frau Annen die Schnellmännin (forf. Suelmännin) und ihren Sohn Sitzen von Bilenbach im Jahre 1397. — Allein schon 5 Jahre hernach verkaufte es eben diese und ihr Sohn Hans Bilenbach 1402 an das Hospital zu Augsburg. — Dem in den Reform.-Zeiten zu Grimoltsried aufgestellten evangelischen Pfarrer ergieng es wie dem zu Mittelneufnach.

Kelsried hatte Hanns Lauinger von Augsburg eine Zeit lang vom Hospitale zu Lehen, er verkaufte aber 1537 solches wieder an dasselbe vermöge Kaufbriefs.

Schweinbach.

Selbst das dabey gelegene Gütlein Schweinbach hatte 1293 seine eigene Herren an Bero von Schweinbach fidili et ministeriali ecclesiae augustensis. Er verkaufte das Gut an Marq. von Cheminata und Conrad Bucher, und diese an Meister Hermann von Bannacker, und die Brüder des Hospitals zu Augsburg. Nach 4 Jahrhunderten verkaufte das Hospital sowohl Kelsried als Schweinbach an Nikolaus Ferdinand

Langenmantel von Westheim, nahm es aber von dessen Erben 1272 wieder zurücke.

Scherstetten an der Schmutter

Gehört zur Hälfte, wie vorige Güter, dem augsburgischen Hospitale, zur Hälfte unter die Herrschaft Schwabeck nach Baiern; hatte ehemahls ein Dom. Bertoldus von Scherstetten. Er verkaufte seine Güter in Alantshofen und Scherstetten schon im Jahre 1259 an das Hospital zu Augsburg mit Einwilligung des Bischofs Hartman, und unter Verzicht seiner Gemahlin Dominae Annae, und seines Sohnes Fratris Hermanni ordinis templi hierosolimitani. Es gehören auch noch andere in der Nähe gelegene Güter zu dieser Stiftung. — Im Jahre 1290 verkaufte derselbe Conrad von Hiltofingen den Berghof diesseits Erkhausen an der Schmutter mit gutem Willen Herrn Weinharts von Rohrbach, und seiner Söhne Winharts, Eberharts, und Hermanns seiner Herrn, und mit Verzicht seines Sohns-Frauen Agnes, Heinrichs Ehewirthin, welcher der Hof zur Morgengabe angewiesen war, und welcher er solche mit Gütern zu Hiltofingen widerlegt hatte. 1314 schenkten Kuntz, und Hanns von Schönegg der Stiftung das Jungholz daselbst.

Herr Werner der Suelmann schenkte gleichfalls der Stiftung einen Hof zu Traunried in den Perkhof, welche Schankung 1343 seine Söhne Heinrich Suelmann Ritter, und Hiltbrand sein Bruder und Heinrich, Heinrichs Sohn bestättigten. Endlich verkaufte auch Heinrich von Knöringen, Domherr zu Augsburg seinen Wiedumhof zu Scherstetten an das Spital in Augsburg im Jahre 1406.

An sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Stadt-Landgerichte, Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Schrift des königl. baier. Reichs-Archivs-Sekretair Klüber über die Gränzmarkung betreffend.)

Der Commissionsrath und dermahlige Reichsarchivs-Sekretair Klüber hat schon in dem Jahre 1808 eine

Instruction für verpflichtete Landesschieder, Steinsetzer, Umgänger, Siebener, Marker, Untergänger, und Feldgeschworne

herausgegeben, welche durch ein allerhöchstes Reseript vom 12ten Februar 1808 wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit für die Gerichte, und die Genossenschaft der Feldgeschwornen öffentlich empfohlen wurde.

Der Verfasser hat nunmehr aus eigenem Antriebe unentgeldlich eine Anzahl Exemplare an das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises übersandt, um sie an die Gerichtsstellen zum angemessenen Gebrauche zu vertheilen.

Man wird daher einer jeden obengenannten Gerichts- und Polizeybehörde ein Exemplar dieser nützlichen Schrift durch das Expeditions-Amt übersenden lassen. —

Zugleich wird die Mittheilung des Verfassers hier öffentlich dankbar anerkannt.

Kempten den 19ten März 1815.

Krumbacher Heilbad.

Auch in dem verflossenen Jahre bewieß sich wieder die Heilquelle Krumbachs ihrem seit Jahrhunderten andauernden Ruhme getreu.

Dem Arzte und Nichtarzte mußten die Wirkungen auffallen, welche diese heilbringende Quelle hervorbrachte. Groß war der vorjährige Badebesuch, und Wenige haben selbes ohne Hilfe, oder doch wenigstens ohne große Linderung ihrer Leiden erhalten zu haben, verlassen.

Es wurden im verflossenen Jahre über 2000 Bäder für Leute vom Stande, und über 1900 Bäder für die ärmere Menschen-Classe bereitet.

In folgenden Krankheitsformen erwies sich das Bad besonders heil- und wirksam, und brachte Heilungen hervor, welche vorher durch die geschicktesten Heilkünstler und all ihr Wissen nicht erzweckt werden konnten.

Nämlich, in langwierigen, veralteten Rheumatismen, in der Gicht, Steifigkeit der Gelenke, Verhärtungen, Lähmungen, in dem Schwächezustande nach großem erlittenen Blutverluste, (wovon, wenn es erlaubt wäre, ein außerordentlich auffallendes Beyspiel könnte angeführt werden.) In der Hypochondrie und Hysterie, ferners in Krankheiten des weiblichen Geschlechtes, der Bleichsucht, des weißen Flußes, in unregelmäßigem Monathsfluße, und in den davon herrührenden Krämpfen. In allen Gattungen von Hautausschlägen, Geschwüren, und den Hämorhoidal-Beschwerden.

Nebst der Heilung, die Kranke von Krumbachs-Quelle zu erwarten haben, sorgte auch der gegenwärtige Eigenthümer, Herr Christoph von Zabuesnigg aus Augsburg, ein Mann von hoher Bildung, Verstand, und munterm Geiste, für den angenehmen Aufenthalt daselbst.

Dieser edle Mann führte nicht aus Gewinnsucht, sondern nur aus reiner Menschenliebe ein Prachtgebäude zur Wohnung der Badegäste mit einem ungeheuren Kostenaufwande vom Grunde aus neu auf, versah die Zimmer mit allen zur Bequemlichkeit nöthigen Meublen, errichtete zu angenehmer gesellschaftlicher Unterhaltung Conversations-Säle und Zimmer, stellte in selbe ein Billard und Tische zu kleinen Spielen auf, — legte im nahe gelegenen Walde schöne Promenaden an, wo verschiedene Parthien den Wandler erfreuen werden.

Die Gesellschaft war voriges Jahr ausgesucht, Scherz und die frölichste Laune belebte Alle, und selbst der finsterste Hypochonder vergaß oft seine Leiden, und freute sich des angenehmen Aufenthaltes, und der eben so angenehmen Gesellschaft.

Da man sicher vermuthen kann, daß der diesjährige Badebesuch noch zahlreicher, als der vorjährige seyn werde, und Mancher, welcher das Bad zu gebrauchen gedenkt, sich ehevor ganz genaue Kenntniß, in Ansehung seiner Bestandtheile, Gebrauch, Wirksamkeit, Krankheiten, in welchen es sich besonders heilbar beweißt, zu verschaffen wünscht, so empfiehlt man hiezu Herrn Medizinal-Rath Doctor Welzlers Beschreibung des Krumbacher-Bades, welche in allen guten Buchhandlungen und bey dem Herrn Verfasser selbst zu haben ist.

Es wird sich übrigens auch der königl. Landgerichtsarzt Doctor Zimmermann in Krumbach ein Vergnügen daraus machen, jeder Anfrage die schnellste und bestimmteste Antwort zu ertheilen.

Was die Kosten sowohl für Logie, Kost, Wein, Bäder und Bedienung u. s. w. betrifft, kann bey der Bade-Direction eine gedruckte Ankündigung unentgeldlich abverlangt werden, worinn alles enthalten ist.

Steckbrief.

Johann Michael Herkommer Bauersknecht zu Waal, gräflich von Schenkischen Ober-Amts gebürtig, hat sich des Diebstahls und der verübten Nothzucht verdächtig gemacht, und die Flucht ergriffen. Auf den Grund des königl. baierischen Strafgesetzbuches Art. 414 und 415 II. Theil werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizey-Behörden, auf diesen nachstehenden beschriebenen Flüchtling gute Spähe zu verfügen, denselben im Falle des Betrettens zu ergreiffen, und dem unterfertigten königl. Landgerichte auszuliefern, ergebenst ersucht.

Personal-Beschreibung.

Johann Michael Herkommer 26 bis 28 Jahre alt, katholisch, ledig, ohne Profession, mittelmäßig groser hagerer Statur, hat braune nach Bauernart geschnittene Haare, ein länglichtes mageres Angesicht, spitzige Nase, graulichte Augen, einen braunen kurzen Backenbart, schmalen Mund, braunlichte proportionirte Augenbraunen. Er tragt sich nach Bauersart, gewöhnlich einen lichtbraunen Kittel, und schwarz lederne kurze Hosen, er spricht die schwäbische Mundart, besondere Zeichen sind unbekannt.

Schongau den 6ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht Schongau im Iller-Kreise.

Bauer, Landrichter

Vorladung.

In dem Schuldenwesen des Valentin Gail, Bäckers zu Ziemetshausen, werden folgende Edictstage festgesetzt:

1) Zur Liquidation, Production und zum wiederhohlten Versuche gütlicher Erledigung Freytag der 31te März dieses Jahrs.
2) Zur Exception Freytag der 28te April dieses Jahrs.
3) Zur Replik Freytag der 26te May dieses Jahrs.
4) Zur Dupplic Freytag der 9te Juny dieses Jahrs.
jedesmahl Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Canzley.

Sämmtliche Gläubiger haben sich bey Strafe des Ausschlußes ihrer Forderungen und der ihnen zuständigen Verhandlungen an diesen Tagen einzufinden.

Zugleich wird das Anwesen des Gemeinschuldners, bestehend in Haus mit Gemeinde- und realer Bäckergerechtigkeit, dann 5 1/2 Jauchert Ackers, und 4 Tagwerke Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich Donnerstag den 4ten April dieses Jahrs in dem Kronenwirthshause zu Ziemetshausen einzufinden, und sich, wenn sie unbekannt sind, durch Vermögens- und Leumuthszeugnisse auszuweisen.

Ursberg den 4ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das freyeigene Bauerngut des Georg Beck von Oberblaichen, welches aus Haus und Stadel, 1 Tagwerk Garten, 32 Jauchert Acker, 12 Tagwerke Wiesen, 12 Jauchert Holz, und der Gemeindegerechtigkeit besteht, wird Donnerstag den 30ten März dieses Jahrs Vormittags in hiesiger Landgerichts-Canzley zum dritten Mahle versteigert. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Ursberg den 28ten Februar 1815.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Marianna Mayrin, Einödbäuerinn bey Ebenhofen sonst beym Laur genannt, ist bey mehreren eingetretenen sehr widrigen häuslichen Verhältnissen nicht mehr im Stande, der Feldwirthschaft allein vorzustehen, und deshalb gesinnet, ihr Bauerngut ganz oder stückweise zu verkaufen. Damit dieses ohne Nachtheil ihrer Gläubiger geschehen kann, hat sie um Zusammenberufung und Liquidation ihres Schuldenwesens gebethen.

Es werden demnach alle jene, welche an Franz Joseph Mayer und dessen Eheweib Marianna Foderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefodert, Donnerstag den 30ten d. M. Vormittags in hiesiger Landgerichts-Canzley in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte ihre Foderungen zu liquidiren, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, nachhin mit späteren Anfoderungen nicht mehr angehört zu werden.

Oberdorf den 4ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Kundmachung.

Vermög höchste.. Befehls des königl. General-Commissariats des Iller-Kreises, als Kreis-Administration der Communen ddo. Kempten am 3ten März dieses Jahrs Nro. 1508 wird das städtische Haus, welches für die Wohnung des zweyten Knabenlehrers Kretzer bisher bestimmt war, durch öffentliche Versteigerung am 30ten März nach höchster Vorschrift und mit Vorbehalt der höchsten Begnehmigung verkauft.

Kaufsliebhaber, welche diese ganz gemauerte zweygädige Behausung im Mühlviertel mit Preis und Hacken bedeckt, und mit Gemeindsnutzen zu kaufen gedenken, haben am obigen Tage Morgens 9 Uhr zu erscheinen.

Die Kaufsbedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, und fremde Käufer haben sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Mindelheim am 13ten März 1815.

Königliche baierische Communal-Administration.

Dorfner, Administrator.

Bekanntmachung.

Die wegen Eintritt eines unvorgesehenen Hindernisses unmöglich gewordene Vornahme der auf den 28ten dieses Monaths bereits ausgeschriebenen Versteigerung der hiesigen Ursbergischen Kloster-Realitäten wird hiemit dem Publicum bekannt gemacht.

Ursberg den 15ten März 1815.

Königliches baierisches Rentamt. Banhoff.

Edikkal-Vorladung.

Nach höchstem Criminal-Gerichtserkenntniße wird Joseph Böhm Stadtschäfersohn von Weißenhorn hiemit zum dritten Mahle vorgeladen, sich in dem — ihm unterm 13ten Jäner dieses Jahrs gesetzten — drey monathlichen Termine vor gefertigtem Untersuchungsgerichte zu stellen, und sich wegen den Anschuldigungen des Verbrechens der Entwendungen, zu rechtfertigen; da widrigens nach Umfluß dieses Termins, gegen ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß verfahren würde.

Illertissen den 13ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen.

v. Braunmühl.

Königlich-Baierisches Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XIII. Stück. Kempten, Dienstag den 28ten März 1815.

Bekanntmachung.

(Kosten auf Verhinderung entstehender Viehseuchen betreffend.)

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät beschliessen auf den berichtlichen Antrag vom 7ten October laufenden Jahrs im Betreffe der von dem Finanz-Aerar zu übernehmenden Kosten auf Verhinderung entstehender Viehseuchen, wie folgt: es sollen nämlich

1) die Polizey-Beamten, Land- und Stadtgerichtsärzte, so wie die Polizey- und Gerichtsdiener für Besorgung der Geschäfte bey ausbrechenden Viehseuchen in ihrem Amts-Bezirke, für sich weder Diäten noch Reise-Kosten in Anspruch zu nehmen haben, da diese Function in ihrem ordentlichen Wirkungskreise liegt, wofür die statusmäßigen Gehälter bezogen werden.

2) In besondern Fällen, wo sich die Geschäfte außer den Amtsbezirk erstrecken, der Landrichter seine Verhinderung legal erweisen kann, und wo kein besoldeter Gerichts-Arzt vorhanden ist, dürfen diejenigen Diäten passiren, welche für andere Polizey- und Amtsgeschäfte bereits regulativmäßig bestimmt sind.

3) Da für Thierärzte noch kein Diäten-Satz feststeht, so sind solchen gleich den Landärzten, täglich 2 fl. 30 kr zu passiren.

4) In Ansehung der Wasenmeister wird es bey den Fällen einzelner Stücke Viehes, wenn sie ganz vergraben werden müssen, bey der Bezahlung von 1 fl. 30 kr. pr. Stück belassen.

Wenn aber die Anwesenheit eines Wasenmeisters auf längere Zeit erforderlich, oder die gänzliche Entfernung des Viehes eines Orts, oder mehrerer Ställe nothwendig werden sollte; so ist dem Wasenmeister täglich 1 fl. 30 kr., und für einen Gehülfen 40 kr., dann für das erfoderliche Fuhrwerk der jeden Orts herkommliche Lohn zu vergüten.

5) Da für das nöthige Personal zur Absonderung und Besorgung des kranken Viehes, die Kosten von dem Eigenthümer desselben zu tragen sind, so darf hiefür dem Aerar nichts aufgerechnet werden. Sollte aber doch ein außerordentlicher Fall zu Bestellung eigener Wärter eintreten, so passirt

für diese nicht mehr, als der Lohn eines gewöhnlichen Taglöhners.

6) Die erforderlichen Materialien zur vorgeschriebenen Reinigung unterliegen der Veränderung der Preise zu sehr, und können daher nicht im Voraus bestimmt werden, weshalb erstere auf die Conti der Abgeber nach gehöriger Prüfung des Arztes, oder sonstigen Sachverständigen aufzunehmen sind. Dieß gilt nun auch

7) bey Errichtung der Quarantaine und der Pestställe. Es wird jedoch bestimmt, daß diese Errichtung nur im äußersten Falle Statt finden kann, wenn nämlich keine abgelegenen Gebäude, wo weder Vieh noch Fourage hinkömmt, und die Fortpflanzung des Krankheitsstoffes nicht zu besorgen ist, auszumitteln sind. Im äußersten Falle aber haben die Behörden durchaus mit Beiziehung von Sachverständigen und mit den eingeschränktesten Kosten zu verfahren, und hierüber Rechnung zu legen.

Der königl. oberste Rechnungshof hat sich bey Prüfung derley Rechnungen ꝛc. und der Erledigung desfallsiger Rückstände, diese vorstehenden Puncte zur Vorschrift dienen zu lassen, und hiernach, so wie auf den wieder zurückfolgenden unterm 2ten vorigen Monaths vorgelegten Bericht der königl. Finanz-Administration zu Baireuth das Geeignete zu veranlassen.

Die königl. Kreis-Finanz-Directionen sind von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt worden.

München den 2ten December 1814.

An den
königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

An
sämmtliche Herrschafts- und Mediat-, dann Orts- und Patrimonial-Gerichts-Herren des Iller-Kreises.

(Die Bestallung der Herrschafts- und Orts-Richter betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 1ten laufenden Monaths wurde festgesetzt, daß es für unzuläßig zu halten seye, wenn die Herrschafts- und Ortsrichter auf den ganzen Bezug der Sporteln und Taxen statt Besoldung angewiesen werden, daß aber die Anweisung auf eine Tantieme als Theil der Besoldung in so lange unverwehrt bleibe, als eine solche Anweisung auch bey den Landgerichten bestehet.

Dieß wird sämmtlichen Mediat- und Patrimonial-Gerichtsinhabern, welchen bereits die Constituirung der Herrschafts- und Ortsgerichte bewilliget wurde, oder noch bewilliget werden wird, zur Nachachtung eröffnet.

Kempten den 18ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Herrschaftsgerichte Kirchheim und Illereichen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß Herr Hugo Graf von Fugger unterm 3ten l. M. in das constituirte Herrschaftsgericht I. Classe zu Kirchheim, und Herr Fürst von Schwarzenberg unterm 5ten desselben in das constituirte Herrschafts-Gericht II. Classe zu Illereichen förmlich immittirt wurde.

Kempten den 21ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Pfarrmeßnerdienstes in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Der Meßnerdienst in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg dessen Erträgnisse auf 138 fl. 3 kr. 4 hl. sich belaufen, ist in Erledigung gekommen.

Die Competenten haben sich binnen 14 Tagen bey endesgesetzter Stelle zu melden, wobey aber zugleich bemerkt wird, daß der Schul- und Organisten-Dienst daselbst mit der Meßnerey nicht vereiniget werden kann. — Kempten den 23ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Das Landwehr-Bataillon Sonthofen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dem Chef, Officiers-Corps und der gesammten Mannschaft des Landwehr-Bataillons Sonthofen ist über den bey der stattgehabten Fahnenweihe bewiesenen Dienst-Eifer, gute Armirung, Propertät, Haltung und Geschicklichkeit in der Waffenübung das allergnädigste Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs zu eröffnen.

München den 10ten März 1815.

Aus Auftrag des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse.

Freyherr von Aretin.

An das königl. General-Commissariat in Kempten.

v. Mayr, Sekretär.

Immenstadt.

Der königl. baierische Landgerichts-Physicus Doctor Geiger zu Immenstadt hat eine physisch-medicinische-Topographie des Gerichtsbezirks Immenstadt mit statistischer Rücksicht bearbeitet, welche er auf Subscription dem Drucke übergeben wird.

Die Eigenheiten des Landes, das Naturgeschichtliche, Historische, und Statistische wird nicht nur den Bewohnern des Gerichtsbezirks, sondern auch den Auswärtigen großes Interesse gewähren.

Das Werk wird einen ziemlich starken Band ausmachen, der, sobald sich eine Anzahl Abnehmer unterschrieben hat, wodurch die Druckkösten gedeckt sind, nach einigen Wochen die Presse verlassen wird. Der Subscriptions-Preis ist 2 fl. —

Feilbiethungs-Edict.

Zur Versteigerung des Johann Käß'schen Bauerngutes in Engratshofen wird auf Montag den 17ten April Tagsfahrt angeordnet. Dasselbe besteht:

a) In einem halb gemauertem Wohnhause mit Stallung, Stadel und Backküche, und einem dabey befindlichen 1 1/2 Tagwerke großen Garten,
b) in 43 Jauchert Ackerfeld;
c) in 32 Tagwerken Wiesen;
d) in 2 3/4 Tagwerken Waldung, und
e) in dem Antheile an dem noch unvertheilten Gemeindswalde.

Mit den Lasten, welche auf dem Gute haften, so wie mit den übrigen Kaufsbedingungen werden die Käufer am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen, am Tage der Versteigerung Vormittags 9 Uhr in Engratshofen sich einzufinden, und die weitere Behandlung abzuwarten.

Buchloe den 1ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Durch gegenwärtiges Edict wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß dem Joseph Mayr von Völken als Vormund der Georg Mayer'schen Kinder von Ried der Pfarr Altusried eine hochfürstliche Kemptische jetzt Staats-Obligation für 300 fl. — Nro. 5828 zu Verlust gerathen sey, und demnach der unbekannte Innhaber aufgefordert, diese Obligation binnen 6 Monathen à dato um so gewißer dahier vorzuweisen, als widrigenfalls dieselbe nach Abfluß dieses Termins für kraftlos erklärt werden wird. —

Grönenbach den 9ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Amortisations-Edict.

Bey der königl. baierischen Districts-Stiftungs-Administration Memmingen sind gemäß officieller Anzeige nachstehende der Pfarrkirche Volkratshofen gehörige Obligationen nicht mehr aufzufinden:

1) eine von dem ehemahligen Mediat-Kreutzherrn-Kloster in Memmingen respec. Oberhospital ausgestellte — in dem Staatspassiv-Kapitalien-Hauptbuche unter dem Liquidations-Nro. 3 vorgetragene Obligation per 100 fl. Capital zu 3 Procent auf den 26ten April verzinslich, deren Datum unbekannt ist:

2) eine von dem nämlichen Gotteshause ausgestellte Obligation (wovon das Datum ebenfalls nicht aufgefunden werden konnte) auf 200 fl. zu 3 Procent auf den 24ten July verzinsliches Kapital lautend, Liquidations-Nro. 4;

3) eine weitere von diesem Kreutzherrn-Kloster ausgestellte, und unter Liquidations-Nro. 5 vorgemerkte Obligation, von welcher das Datum unbekannt ist, für 50 fl. Kapital auf den 19ten März zu 3 Procent verzinslich:

4) eine von dem Kloster des heiligen Geistordens zu Wimpfen ausgestellte und auf 300 fl. zu 3 Procent auf den 19ten November verzinsliches Kapital lautende Obligation, deren Datum ebenfalls unbekannt ist.

Der Innhaber dieser Obligationen wird hiedurch auf Ansuchen der königl. Districts-Stiftungs-Administration Memmingen aufgefordert, dieselben binnen 6 Monathen vom Tage dieser Ausfertigung angerechnet, bey dem unterzeichneten königl. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden. —

Grönenbach den 13ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XIV. Stück. Kempten, Dienstag den 4ten April 1815.

Auftrag,
An
die k. baier. Land- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den Vollzug des Edicts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises, inner deren Bezirke sich bereits constituirte Ortsgerichte befinden, werden hiemit erinnert, über alle jene Obliegenheiten, zu welchen das allerhöchste Edict vom 16ten August 1812 und insbesonders die §. §. 72 und 107 die Ortsgerichte verbindlich machen, genau und pünktlich zu wachen, und wenn denselben nicht nachgekommen würde, nach vorgängiger Aufforderung bey den competenten höheren Behörden Anzeige zu machen.

Kempten den 1ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Quartal-Verzeichnisse über die widerspenstigen Conscribirten und Deserteurs betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bey den alle Quartal einzusendenden Verzeichnissen der Widerspenstigen wird den Conscriptions-Behörden die Einsendung des Duplicats hiemit für die Zukunft erlassen, hingegen muß bey den Verzeichnissen der Deserteurs das Duplicat fortan beygelegt werden.

Kempten den 28. März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des
Iller-Kreises.

(Competenz-Ueberschreitungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da vorgekommen ist, daß mehrere Polizey-Behörden sich beygehen lassen sollen, Holzdiebstähle, die doch nach Art. 218 Theil I. Nro. III. des königlichen baierischen Strafgesetzbuches als ausgezeichnete Diebstähle II. Classe und als wirkliche Verbrechen gesetzlich ausgesprochen sind, nichts destoweniger als bloße Forstfrevel selbst abzuwandeln; so werden hiemit dieselben vor derley Competenz-Ueberschreitungen mit dem Anhange gewarnet, daß man bey Revidirung der Polizeystraf-Protokolle hierauf besonders aufmerksam seyn, und gegen die sich verfehlenden Polizey-Behörden die gesetzliche Bestrafungen eintretend machen müßte.

Kempten den 29ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

(Die Feldzäune betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In den Landgerichten Immenstadt, Sonthofen, und der denselben benachbarten Gegend kömmt eine der Sicherheit der Reisenden gefährliche Bezäunungsart immer mehr in Aufnahme.

Die Landleute machen nämlich entweder Zäune aus über das Kreuz in die Erde gesenkten Zaunstecken, die sich unter einem spitzigen Winkel gegen die Strassen und Wege neigen, und daher ihr oberes spitziges Ende der Strasse zukehren, oder wenn sie auch Stangenzäune machen, so setzen sie anstatt der Stützsäulen oder Stützpfähle ähnliche über das Kreuz gestellte Zaunstecken, wovon der eine sein oberes spitziges Ende dem Wege zuwendet. —

Da sich durch diese Art von Verzäunungen schon mehrere Unglücke ereignet haben, so werden die königl. Landgerichte, in deren Bezirken sie angewendet werden, hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, den Landleuten die Unstatthaftigkeit dieser Zäune vorzustellen, keine neuen solchen Zäune entstehen zu lassen, und dahin zu trachten, daß die schon Bestehenden nach und nach abgeändert werden. —

Kempten den 25ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Emeriten-Beneficium zu Klosterbeuern, Herrschaftsgerichts Babenhausen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 23ten vorigen Monaths erfolgten Ableben des Priesters Georg Baumeisters ist das Incurat-Fruhmeß-Beneficium zu Klosterbeuern, Herrschaftsgerichts Babenhausen erlediget worden, dessen jährliche Einkünfte sich ungefähr auf 316 fl. — belaufen.

Alle jene, welche zu Erlangung eines Emeriten-Beneficium geeignet sind, haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen. —

Kempten den 25ten März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Gründung einer katholischen Wohlthätigkeits-Stiftung der Stadt Lindau und ihrer Umgebungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs von Baiern rc.

Durch die Armen-Commission zu Lindau, besonders aber durch die Bemühungen und

beharrliche Sorgfalt der königl. Districts-Stiftungs-Administration daselbst, wurde eine freywillige Kollecte zu Errichtung einer Wohlthätigkeitsstiftung für katholische Religions-Verwandte der Stadt Lindau und ihrer Umgebungen eingeleitet. —

Seine königliche Majestät haben dieses in der bemerkten Absicht eingeleitete Unternehmen wohlgefällig vernommen, und wenn auch der Erfolg dem beabsichtigten Zwecke nicht vollständig entsprach, so gehet vermög allerhöchsten Rescripts vom 11ten dieses die allerhöchste Willensmeynung doch dahin, daß die eingegangenen freywilligen Beyträge über Abzug der Kosten und Auslagen, in der noch zu Rest bestehenden Summe von 206 fl. 21 kr. nach der frommen Intention, als die Erstlinge eines Wohlthätigkeits-Fond für katholische Religions-Verwandte der Stadt Lindau, und ihren Umgebungen, welchen in der Folge vielleicht auch andere Vermächtnisse und Schankungen zufließen dürften, verzinslich angelegt, und behandelt werden sollen.

Indem man diese Fundation hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird den Gründern derselben zugleich die höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben. —

Kempten den 31. März 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Schulnachrichten.

Von dem königl. Districts - Schul - Inspectorate zu Illerberg, Mediat - Gerichts Weißenhorn sind zum Behufe der pädagogischen Bibliothek 2 fl. 54 kr. eingegangen.

Die Gemeinde Oberreute des königl. Landgerichts Weiler hat den Entschluß gefaßt, für ihre Unterrichtsanstalten durch die Herstellung eines ganz neuen und zweckmäßigen Schulhauses zu sorgen. Der Eifer, welcher das k. Landgericht Weiler für die Verbesserung seiner Schulanstalten belebt, ist ein Beweis von den Einsichten, und den besten Willen, womit dieser Theil des Iller - Kreises sich auszeichnet. —

Die Erben der verstorbenen Wittwe Ottilia Neumayr in Füssen, haben zu dem dortigen Local - Schul - Fonde 7 fl. 30 kr. geschenkt. —

Der Pfarrer Joseph Ulrich Kieser zu Ziemetshausen, welcher im verflossenen Monathe starb, hat neben andern frommen Vermächtnissen auch der Ortsschule ein Kapital von 50 Gulden vermacht. —

Oberdorf.

Zu Görisried im Landgerichte Oberdorf hat die Gemeinde im vergangenen Jahre 1814 unter Leitung ihres thätigen Pfarrers Bichele zur Herstellung ihrer Kirche, neben den Natural - Diensten noch eine Summe von 445 fl. — durch freywillige Beyträge verwendet. —

Mindelheim.

Die Stadt Mindelheim hat der Aufforderung, die Landstraße mit Obstbäumen zu bepflanzen, auf eine sehr lobenswerthe Weise entsprochen, und auch die an der Landstraße gelegenen Gemeinden Auerbach, Oberkammlach und Kirchdorf sind diesem Beyspiele gefolgt. —

Schongau.

Der königl. Rentamtsboth Thomas Bader hatte das Unglück, in den angelaufenen Halblech zu fallen. Zwey Bauernsöhne Georg Heisenberger aus Schweighof, und Andrä Kleber von Berghof retteten ihn mit Gefahr ihres eigenen Lebens, und verdienen daher öffentliche Belobung. —

leitenden Burgen u: Befestigungen

Die Sölthürn.

A. die ei nach Augusta. Dem Namen nach gleichen Ursprungs weitz. Sieh das Kreisblatt von 1814 Stück XIV.

Ueber zwey alte Gränzbeschreibungen des Stiftes Kempten, und des Hochstifts Augsburg.

Unter den Urkunden des Mittelalters verdienen die Gränzbestimmung des Stifts Kempten vom Jahre 804, und die Beschreibung der Wildbanns Gränze des Hochstifts Augsburg von 1059 vorzügliche Aufmerksamkeit.

Die Absicht ist hier nicht, die Aechtheit dieser Urkunden diplomatisch zu untersuchen, sondern bloß die darinn vorkommenden Orte soweit es möglich ist, nachzuweisen. —

Zu diesem Ende soll daher der lateinische Text mit der Lage und der heutigen Benennung der Orte neben einander gestellt werden.

I.

Diploma Ottonis II. de marcha Campidonensi.
Wegelin Thesaurus rerum Suevicarum T. IV. F. 459.

Gründliche Ausführung und Rettung der Reichsstadt Kempten 1731 Beylage 6. Des hochfürstlichen Stifts Kempten Widerlegung. Beylage 4.

Ab Huminfurt.

Huminfurth ist die alte Ueberfahrt über die Iller. An ihre Stelle ist in der Folge eine Brücke getreten, welche noch am Anfange des vorigen Jahrhunderts an demselben Orte stand, später aber eine halbe Stunde weiter gegen Martinszell herab gesetzt wurde, wo sich zuvor ein bloser Steg befand.

Die alte Ueberfahrt befand sich in einer von der Natur hiezu sehr begünstigten Gegend unweit dem Heiberge oder der Rumel, wo die Iller zwischen zwey gegenüberstehenden Felsen eingeenget wird.

Sie bildete in den frühesten Zeiten die Gränze des Illergaues und trennte bis auf unsere Tage die Gebiethe von Rothenfels und Kempten.

Usque ad Rogginsfluh.

Rogginsfluh ist der erste steile Punct des Haubenberges, welcher die ehemahlige Herrschaft Hoheneck und die Grafschaft Rothenfels von einander trennte. —

Der Ort führt den Nahmen von dem nahe gelegenen Dörfchen Rieggis, wo sich auch noch eine alte Burg befindet, und Fluh heißt in der Gebirgsprache Fels, daher Fluhenstein bey Sonthofen, daher die Nagelfluhe. — Die Wässer laufen von den Seiten der Rogginsfluh, oder Rieggisfluh in die Donau und in den Rhein. —

Deinde in Zimchellindinwege.

Hierunter kann nichts anders verstanden seyn, als zu den Weg nach Hellengerst, welches eine kleine halbe Meile von Rogginsfluh entfernt liegt, und von ferne gesehen wird. —

Deinde Isinmar Wazzir.

Das Isner Wasser. Auf diese Weise werden die Bäche bezeichnet, welche in der Gegend von Hellengerst die untere Argen bilden, weil das Stift Isny daselbst das Fischrecht ausübte. — An diesem Isner Wasser liegt die Fuchsmühle bey Hellengerst. Von den ehemahligen Rechten des

Stifts Jsny auf diesen Wässern leitet sich die Abgabe her, welche der Moosmüller an der Argen ehebin an das Stift Jsny und jetzt an das königl. Rentamt Lindau leistet.

Dein in rivum qui vocatur Aescha.

Die Eschach

Dein in Luterache ubi in hilaram vadit.

Die Lautrach, und die Iller.

Dein in directum super Hohinrain.

Hohenrain ist eine dem Freyherrn von Westernach gehörige Fichtenwaldung südöstlich vom Schloße Kronburg. Mitten in dieser Waldung erhebt sich ein Berg, welcher an Höhe jenem des Schloßes Kronburg gleich kommen dürfte, und dessen höchste Spitze hier bezeichnet ist, wo sich noch die rudera einer Burg befinden.

Deinde in Sedinbrunnin juxta Wolfoltiswendi.

Der Sedelbrunnen liegt von Wolfertsschwenden südöstlich in der Entfernung von ½ Stunde, fast in der Mitte der Wolfertsschwender Halden an einer dermahl unfahrbaren Steige, die Riedles-Steige genannt, — daher der Brunnen auch den Nahmen Riedelsbrunnen führt. —

Deinde in fontem Zibehaim.

Der Bärenbrunnen zu Böhen.

Deinde in Mindelin ursprinc.

Ursprung der Mindel.

Deinde in di Wertahe.

Die Wertach.

Deinde in di Geltinahe sursum.

Die Geltnach.

Deinde in Rotaham ubi vadit in hilaram.

Die Rottach.

Eine spätere Gränzbeschreibung von 1711 bezeichnet die nämliche Gränze auf folgende Weise. —

Von der Jller hinauf an den Heubach bis zur Brücke.

Dieses ist eben dieselbe Brücke, welche an dem Orte der alten Ueberfahrt errichtet wurde.

Von da in Keßelsbrunnen in das Orgelmoos, daraus in Fleckenstein, von da in den guten Brunnen zum Hellengerst.

Auf der bohnenbergischen Charte Heinzlang.

Auf der Charte Rottes.

Auf der Charte Algers.

Rottwasser bey Görlsried.

Von da in die Wettertanne, aus dieser in den Weiler Osterhofen, von da in die Mühle zu Wengen, dann auf Wengereck von da in Rottenbach, von Rottenbach, in die Eschach, von da hinab gegen Hinwang in die Landstraße, von da bis zu der Linden, die auf der Steige steht, von da die Landstraße hinab gegen Außnang in das Dorf, von da hinab bis in den Bach zum Rottin, aus dem Bach nach Lautrach in die Steige, von da in gerader Linie hinüber bis an den Schloßberg zu Kronburg, von da bis in die Capelle oder Hirtenhaus auf dem Ried vor Grüningen, von da schrägs nach Wolfertschwenden in die Steige, aus dieser nach Böhen in den Bärenbrunnen, von da nach Lauenberg unterhalb Günzegg, von da bis in die Capelle zu Ronsberg, von hieraus in der Mindel-Ursprung gegen Walkers, von da auf den Lerchanger sofort bis Blöcktach in das Dorf, von hier hinauf nach Friesenried von da in das Bächlein zu Salenwang, das aus dem Weiher geht, von da aufwärts an das Kobholz in Boßenanger, von da in das Hard hinein bis gegen Kaufbeuern in die Buchleite zu der Kopfstatt, von da in die Geltnach, die in die Wertach fließt, und an der Wertach hinauf in das Rottwasser, von da in das Dintenbächel im mitteren Schwarzenberg, aus diesem in das Zollhaus im Wald, von da hinauf auf die Stelle am Kohlenberg, über diesen, und alle Höhen hinaus bis hinab nach Albis in den Hirschbach, längst dem Bach bis in die Iller. —

II.

Schenkbrief K. Heinrichs IV. über den Wildbann an Bischof Heinrich in Augsburg.

Lori Lechrainsgeschichte fol. 3. Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg. 1. B. S. 376. Wegelin T. IV. fol. 490.

De Lico ad Spetinga.	Lech und Speting bey Landsberg.
Inde ad Alinchova.	Ellenhofen, Landgerichts Buchloe.
Inde ad flumen Sinkalta.	Sinkel.
Et per illud flumen usque Hemmenhussa.	Emmenhausen, Landgerichts Buchloe.
Inde usque Lengenveld.	Lengenfeld, Landgerichts Buchloe.
Inde ad Engelhereshovan.	Engratshofen, Landgerichts Buchloe.
Hinc Wintenesaha.	Der Ort heißt jetzt Winterzach, und ist ein Bezirk von mehreren Jauchert Boden, wo ehemahls Wohnungen standen. — Die Gründe gehören jetzt verschiedenen Besitzern von Ostendorf, Engratshofen, Elderatshofen, Altusberg, Auffirch und Plonhofen.
De hinc ad Aschatala.	Das Aschthal, Landgerichts Buchloe.
In locum, qui dicitur ad Lintum.	Ist ein Ort im Aschthale, welches man jetzt noch zur Linde heißt, — wo die Floßleute und Holzhändler ihre Hölzer zusammenführen, um sie zur gelegenen Zeit weiter zu bringen. Die Linde existirt natürlich nicht mehr, man zeigt aber noch den Stock der uralten Linde.
Posthinc per eandem vallin usque Vinsterunstia.	Dieser Ort hat mit aller Bemühung bisher noch nicht weder unter diesem noch einem andern ähnlichen Nahmen aufgefunden werden können.
Hinc Saxenried.	Sachsenried, Landgerichts Buchloe, ein Ort, welcher so, wie Engratshofen und Ingenried auf sächsische Abkömmlinge deutet.

Inde ad Erboldeswanc.	Eberswang, Landgerichts Oberdorf.
Hinc ad Rischanc.	Reisgang, Landgerichts Füssen.
Inde ad Durgisbach.	Der Türkenbach, welcher von Reisgang gegen den Lech fließt.
Hinc in Regenprehtesriet.	Rematsried, Landgerichts Oberdorf.
Inde ad Hirzbol.	Hirschbüchel unweit Rematsried.
Deinde in Geltenaha.	Die Geltnach.
De Geltenaha ad Gotengraben.	In dem deutschen Exemplar in Lori Lechrainsgeschichte heißt es Gettengraben. In alten Gemeinderechnungen des Markts Oberdorf vom 17ten Jahrhunderts stehen Grundzinse von Gütern am Kötengraben. Dieser läuft quer durch die Waldungen zwischen Oberdorf und Bertoldshofen. —
De hinc ad Thalehofen:	Thalhofen, Landgerichts Oberdorf.
Usque in flumen Wertacha.	Wertach. — Hier schließt sich die Gränze, an jene des Stiftes Kempten an. —
Et inde sursum per illud flumen usque Parenstein.	Parenstein, Landgerichts Oberdorf.
De Parenstein usque ad flumen Rottwazzer.	Das nämliche Rottwasser, welches in der Gränzbeschreibung von Kempten von 1711 vorkömmt.
Posthinc ad Habechesekke.	Wachseneck bey Sulzberg, Landgerichts Kempten. Dieser Ort ist unrichtig gesetzt, und soll erst nach Schwarzenberg folgen.
Deinde ad Schwarzenberg.	Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen.
Inde ad Sulzeberch.	Sulzberg, Landgerichts Kempten.
Et per summitatem eiusdem montis usque Mosebach.	Mosbach, Landgerichts Sonthofen.
Inde ad Kanale.	Känels, Landgerichts Kempten unweit Albis. Im nächstgelegenen Burzwald oder Burgwald befinden sich noch alte Schanzen.

Inde ad flumen Ilara in locum, qui dicitur Ummungesvurt.

Die Ueberfarth, und zwar die nämliche Ueberfahrt, welche in der ersten Urkunde über die Gränzen des Stifts Kempten Huminfurt genannt wird. Von diesem Huminfurt, Umungesvurt hat das nahe Dorf Humbach noch seinen Nahmen. —

Hinc sursum per illud flumen Ilara usque ad ostium Praitache.

Die Breitach, Landgerichts Immenstadt

Sursum ad apicem Gemeinengunbet.

Die Alpe Imergund zunächst am Widerstein. Gunt ist ein celtisches Wort, und bedeutet den Zusammenfluß der Wässer. Daher leitet auch die Günz ihren Nahmen ab. — Man findet die Alpe Imergund auf der Annichischen Charte von Tyrol.

De hinc ac Widerostein.

Das bekannte Gebirg Widerstein, wahrscheinlich von dem celtischen Wyde oder Widt grün. —

Hinc supra Eunoschin.

Die Alpe Vorder- und Hinteruntschen in der Bohnenbergischen Charte.

Ad Durechelienstein.

Die Alpe Durrach, auf der bohnenbergischen Charte bey Untschen.

Et hinc directo tramite in Geizbach.

Geisbach unterhalb Amlech.

Et per ipsum fluvium Geizbach in Licum, et sic per licum deorsum usque ad supra dictum locum Spetingen. —

Oeffenliche Vorladung.

Wider Augustin Wind von Oberostendorf ist am 22ten März die Eröffnung des Universal-Concurses erkannt worden.

Die Edicts-Tage werden bestimmt, wie folgt:

1) zur Liquidation der 29te April;
2) zur Exceptions-Handlung der 29te May;
3) zur Replik-Handlung der 22te Juny;
4) zur schließlichen Handlung der 24te July;

Wer nun, aus was immer für einem Grunde an diesen Augustin Wind von Oberostendorf eine Forderung zu stellen hat, wird hiedurch vorgeladen, an den oben bestimmten Tagen Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Canzley entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, seine Forderung zu Protokoll zu geben, ihre Richtigkeit sowohl, als ihr allenfallsiges Vorzugsrecht zu beweisen, und überhaupt an den bestimmten Tagen nach der bestehenden Gerichtsordnung unter Vermeidung der darinn ausgesprochenen Nachtheile zu handeln.

Buchloe den 25ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger, Landrichter.

Feilbiethungs-Edict.

Augustin Wind von Oberostendorf besitzt in dem Distriete Oberostendorf ein Lehengut, welches besteht:

1) In 18 3/4 Jauchert Ackerfeld.
2) In 6 3/4 Tagwerke zweymädigen und einmädigen Wiesen.
3) In 4 Jauchert Waldung.

Montag den 24ten April wird dieses Lehengut mit gnädigstem Consense der höchsten Stelle im Wege der Versteigerung stückweise veräußert werden.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Oberostendorf sich einzufinden.

Buchloe den 25ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XV. Stück. Kempten, Dienstag den 11ten April 1815.

An
die königlichen Districts- und Local-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Sicherstellung der Stiftungsforderungen bey Personal-Veränderungen der Güterbesitzer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Das allerhöchste Rescript, welches unterm 25ten Februar dieses Jahrs in vorstehendem Betreffe an das Appellations-Gericht des Main-Kreises erlassen worden ist, wird den königl. Districts- und Local-Admininistrationen des Iller-Kreises zur Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht. —

Kempten den 4ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Max Joseph König.

Auf den Bericht vom 24ten October und präsentirt den 7ten November des vorigen Jahres, die Sicherstellung der Stiftungsforderungen bey Personal-Veränderungen der Güterbesitzer betreffend, eröffnen Wir, daß bey Revision des bürgerlichen Gesetzbuches und Einführung einer allgemeinen und gleichförmigen Hypotheken-Verfassung und Ordnung auch über das Verhalten der Gerichte in Hinsicht auf diesen Gegenstand die bestimmten und näheren Normen theils vorgeschrieben, theils sich selbst ergeben werden.

In dem vorliegenden speciellen Falle theilen Wir einsweilen die aus dem Gerichts-Gebrauche und der zur Zeit bestehenden Tax-Ordnung ausgehenden Ansichten hierüber folgendermassen mit.

I.

In der ganzen Differenz zwischen dem Landgerichte zu Neustadt und der Stiftungs-Administration zu Amberg liegt eigentlich die Frage: ob die auf einer Realität liegenden Passiv-Capitalien in die Urkunde, welche

bey einer Personal-Veränderung des Besitzers der Realität errichtet wird, auf den Fall, daß diese Passiv-Capitalien dem neuen Besitzer der Realität überbürdet werden, förmlich aufgenommen, und in derselben Urkunde unter der Clausel, sine novatione prioris juris et hypothecae, vorgetragen werden sollen, und

ob bey Gantkäufen neue Schuldbriefe über diejenigen Passiv-Capitalien, welche der Käufer übernimmt, ausgestellt werden müssen oder nicht? Diese Frage muß nach dem uralten Gerichtsgebrauche, nach der Natur des Geschäftes, und nach der Tax-Ordnung dahin beantwortet werden, daß die auf einer Realität haftenden, und gerichtlich bekannten Schulden in einer jeden Urkunde, welche über die Personal-Veränderung des Besitzers einer Realität errichtet wird, neuerlich und zwar ex officio vorgetragen werden sollen, wenn sie bey der Personal-Veränderung nicht getilgt, sondern von dem neuen Besitzer der Realität übernommen werden, und daß die Errichtung neuer Schuldbriefe über ältere Passiv-Capitalien, welche ein Gant-Käufer übernimmt, durchaus nicht erforderlich sey.

Die Gründe hiefür sind:

1) Eine jede ordentliche Urkunde über eine Personal-Veränderung des Besitzers einer Realität muß den Preis enthalten, um welchen die Realität von dem neuen Besitzer übernommen wird, und es muß in der Urkunde genau ausgezeigt seyn, wie dieser Preis entrichtet werde. Zum Beyspiel: ein Vater, übergiebt das Gut einem seiner drey Söhne unter der Bedingniß, daß der Uebernehmer einem jeden seiner zwey Brüder eintausend Gulden hinausbezahlen, und die in eintausend fünfhundert Gulden bestehenden Schulden des Guts übernehmen müsse; in diesem Falle besteht der Preis, oder die Uebergabs-Summe in viertausend fünfhundert Gulden, und wird dergestalt ausgezeigt, daß eintausend Gulden dem einen Bruder, eintausend Gulden dem andern Bruder unter zu bestimmenden Modalitäten hinausbezahlt, eintausend fünfhundert Gulden ältere auf dem Gut verbleibende Schulden von dem neuen Besitzer übernommen, und eintausend Gulden dem Uebernehmer als gleichmäßigen Sohn, stillschweigend in Handen belassen werden.

Dabey versteht es sich geschäftsmäßig von selbst, daß der Uebernehmer wissen müsse, aus welchen Posten die Schulden zu eintausend fünfhundert Gulden bestehen; zu diesem Ende werden die theilhabenden Creditoren unter Beyfügung der Größe des Capitals, des Zinsenfußes, der Hypotheke, der Zeit der Ausstellung des Schuldbriefes, und der etwa bestehenden, in die Uebergabs-Summe gleichfalls einzurechnenden Zinsenrückstände in einer jeden ordentlichen Schuldurkunde genau vorgetragen, und es muß als eine ahndungswürdige Nachläßigkeit der Gerichts-Behörden erklärt werden, wenn sie diese Auszeige und diesen Vortrag unterlassen.

2) Von Amtswegen müssen die auf den neuen Besitzer übergehenden ältern Schulden in die Urkunde aufgenommen werden, weil

die Creditoren von einer Personal-Veränderung des Besitzers der ihnen verpfändeten Realität, die Gant ausgenommen, nicht in Kenntniß gesetzt sind; am wenigsten kann ein Stiftungs-Administrator bey einer großen Zahl von Schuldnern, oft eintausend an der Zahl von den eintretenden Personal-Veränderungen rechtzeitig unterrichtet seyn.

3) Die Hypothek wird durch die Personal-Veränderung des Besitzers einer Realität eben so wenig, als die Realität selbst verändert; es läßt sich daher nicht absehen, warum ein neuer Schuldbrief über eine ältere Schuld errichtet werden solle, wenn sie der neue Besitzer vertragsmäßig übernimmt.

4) Durch den Kauf einer Realität auf der Gant erlöschen zwar alle ältere Hypotheken, es versteht sich aber dabey vernünftigerweise von selbst, daß die Hypotheken für solche Schulden nicht erlöschen können, welche der Käufer als fortbestehend anerkannt und übernimmt; der Käufer zieht ja den Betrag dieser Schuld an dem Kaufschillinge ab, und tritt dadurch in die Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers ein.

Wir überlassen dem Appellations-Gerichte für den Main-Kreis, das Landgericht Neustadt in Hinsicht auf den Kaufbrief zwischen der Catharina Roder, und Michael Böhm auf geeignete Art anzuweisen, und zugleich zu sorgen, daß bey den Landgerichten, wo bey dem Mangel von Hypotheken-Büchern alle auf eine Realität ruhenden Schulden nicht mit Zuversicht gerichtlich bekannt seyn können, wenn sie von dem Schuldner nicht

angezeigt werden, den zu besorgenden Nachtheilen und Unterschleifen durch ordentlich gesonderte und mit Register versehene Schuld-Briefs-Protokolle bis zu allgemeiner Einführung der Hypotheken-Bücher einigermaßen begegnet werde.

Die obengedachtem Berichte angelegten Acten folgen zurück.

München den 25ten Februar 1815.

An das
königliche baierische Appellations-Gericht für den Main-Kreis also erlassen.

(Den Prüfungs-Concurs der katholischen Pfarramts-Candidaten des Iller-Kreises und der Stadt Augsburg betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für die katholischen Pfarramts-Candidaten des Iller-Kreises und der Stadt Augsburg wird die bey der unterfertigten Stelle, nach den Bestimmungen der im VII. Stücke des königl. Regierungs-Blattes von 1807 erlesenlichen allerhöchsten Verordnung abzuhaltende Concurs-Prüfung am 17ten July gegenwärtigen Jahres beginnen.

Die zur Zulassung zu diesem Concurse geeigneten Priester haben sich spätestens drey Wochen vor Eröffnung desselben über die verordnungsmäßige Vollendung ihrer theologischen Studien an einer der vaterländischen höheren Lehranstalten; über ihre Arbeiten

sowohl, als über die Vollstreckung der vorgeschriebenen acht practischen Jahre in der Seelsorge, ferner über ihre Verwendungen im Schulsache; dann über ihre sittliche Aufführung gebührend auszuweisen, und die hierüber beyzubringenden Zeugnisse ihrer respectiven Ordinariate, Studienrectorate, Landgerichte, und Schul-Districts-Inspectionen ihren Admissions-Gesuchen verschlossen beyzufügen. —

Augsburg den 30ten März 1815.

Königliches Commissariat der Stadt Augsburg.

Freyherr von Seida.

Stiwel.

IV.

Nachrichten von alten Festen und Burgen zwischen dem Lech, und Wertach im Iller-Kreise; von Paul von Stetten und Conrad Köberle.

Schwabmenchingen an der Sinkelt

War in uralten Zeiten ein festes Schloß der Bischöfe von Augsburg daselbst. Zu Zeiten des heiligen Ulrichs im Jahre 953 wurde derselbe von Herzog Arnulph in Baiern, welcher ihn mit Krieg überzogen, eine geraume Zeit in diesem Schloße belagert; es ist aber nicht die geringste Spur mehr davon vorhanden. Im Jahre 1059 wurde daß Schloß zu Menchingen von einem benachbarten Grafen Ratboto, der mit dem augsburgischen Bischofe Heinrich in Fehde stunde, belagert, und verbrannt.

Vermuthlich stand das Schloß auf der sogenannten Geyrenburg. In dem 13ten Jahrhunderte besaßen es die Miner augsburgische Burger, nach ihnen die Bach ebenfalls augsburgische Burger. Ita habet doc. publ. Heinrich Bachs Kaufbrief über Schwabmenchingen von Anna Minerin für 964 Goldgulden im Jahre 1368 den 17. März, 1237 in einer domcapitlischen Urkunde findet man einen Wernherum de Mendichingen.

Kleinkizigbofen an der Sinkelt.

Werenhere de Kuezzichova stehet in einer Urkunde, welche von Bischof Embrico über die Bestättigung St. Peters Stift ausgefertiget worden, als Zeuge von 1067. — Vermuthlich war er Herr dieses Orts, was für Herren es nach solcher Zeit gehabt habe, ist unbekannt.

Im 15ten Jahrhunderte gehörte Kleinkizighofen den Gossenbroten in Augsburg, und im 16ten noch 1536 ihren Erben den Welsern.

Im 17ten Jahrhunderte wurde Marx Rehlinger davon Besitzer, und brachte es auf seine Nachkommen, die lange Zeit im Schloße daselbst ihren Sitz gehabt, jetzt aber, nachdem sie die Güter ihrer Agnaten erblich erhalten, solchen zu Heimhofen genommen haben.

Das Schloß in Kleinkizighofen, weil es von Carl Freyherr von Rehling zu Einhofen

im baulichen Stande nicht erhalten worden, wurde ganz ruinos, so, daß es 1790 an einen von Schwabmenchingen verkauft, und von selbem gänzlich abgetragen wurde.

Nota: 1278 kommt in der pappenheimischen Chronik p. 1. pag. 40 Berchtoldus miles de Kuzenhofen vor, und im 12ten Jahrhunderte ein Gebhart de Chuzinchofen. Oefelin tom. 2. in rotulo Polling.

Schwabmühlhausen an der Sinkelt.

1197 findet man schon einen Heinrich de Mulehusa, und vermög einer Kl. Diessenschen Urkunde 1275 war ein castrum Marescalci de Schiltperc in Mulhusa; sie waren de anno 1242 Marescalci ducis Bavariae gewesen; in dem ersten Viertel des 16ten Jahrhunderts besaß es Lukas Welser von Augsburg, hernach kam es an das Kloster Rottenbuch, nach dem Welser besaß es Georg Baumgartner Patrit. aug.

Untermeitingen auf dem Lechfeld.

1354 legitur Conrad. a Freiberg Muotingen Bucel. tom. 2. pag. 522.

Gehörte im 15ten Jahrhunderte, wie mehrere Güter daherum, den Gosenbroten, und hernach den Welsern in Augsburg, alsdann kam es an Fridrich Imhof; er hatte Regina Bimlin von Rheinhartshausen zur Ehe, welche das Franciscaner Kloster und die Wahlfahrtskirche unserer lieben Frau = Hilf auf dem Lechfeld gestiftet hat.

Joh. Bapt. gab das Bürgerrecht zu Augsburg 1688 auf, und dessen Sohn J. Jos. wurde in den Freyherrenstand erhoben, die Nachkommen haben ein schönes Schloß daselbst erbauet, und besitzen das Gut noch. Obiger Joh. Bapt. Imhof war bischöflicher augsburgischer Rath, und Pfleger in Wehringen.

Eringen an der Sinkelt und Gennach, oder Erlingen.

1202 kommt Ludovicus von Eringen in einer Steingadischen Urkunde vor.

Straßberg an der Wertach

Ist noch ein Schloß in gleichem Strich mit Schwabeck, und Guggenberg, dem großen hochstiftischen Dorfe Bobingen gegen über, über der Wertach, und bestreitet mit Aussicht einen großen Theil der Straße gegen Memmingen und Tyrol, oder der Straßvogtey, davon es vermuthlich den Nahmen und eine geschickte Lage zu einem Raubneste hat, wozu es auch vor Zeiten gedient haben mag; gleichwohl wird in der alten Geschichte nichts davon gedacht. Im Burgauischen Feuerstadt-Register von 1492 kommt Georg Konzelmann mit einer Feuerstätte zu Straßberg vor; vermuthlich war er auch Besitzer des Schloßes. 1537 gehörte die Burgstall mit ihrer Zugehörde Doc. Ulrich Jungen vermög eines kaiserlichen Mandats, ihn in seinen Waldrecht daselbst nicht zu irren; hernach dem berühmten augsburgisch. Geschlechter und Rechtsgelehrten D. Conrad

Heelen, alsdann dessen Sohne Carl Conrad. Durch dessen Schwester, dann er hatte keine Kinder, kam es nach seinem 1597 erfolgten Tod an Carl Hermann von Guttenberg; sodann aber mit dessen Tochter an Georg Christoph Hopfer, und Jerem. Buroner.

Allein jener begab sich während des 30 jährigen Krieges von hier hinweg nach Königsberg in Preußen.

1635 als Bischof Heinrich sich anmaßte alle Lehengüter, welche evangelische Bürger inhalten, einzuziehen, geschah es auch mit Straßberg; ja, er verkaufte dieses Gut sogleich an D. Jacob Holzapfel, und gab es ihm zu Lehen: allein auf kaiserlichen Befehl wurde die Einziehung solcher Güter, und also auch des Straßbergers wieder aufgehoben, und solches den rechtmäßigen Besitzern wieder eingeräumt. Nach dem Frieden erkaufte Joh. Baptist Garb Schloß und Gut Straßberg, sein Sohn gleiches Nahmens aber verkaufte es wieder an einen Hochstift. Syndicus D. Grenzing; nach dem Tode seines Enkels fiel es dem Hochstifte als ein Lehen heim. 1755 brannte ein großer Theil des Schloßes ab.

Bobingen an der Sinkelt.

In den Steingadischen und Hospital augsburgischen Urkunden findet man 1137 einen Bertold de Bobingen, item 1194 unter den augsburgischen Dommherren einen Leitfried von Bobingen. Es scheint, sie seyen eines Geschlechts mit den Marschalkhen von Dornsperg und Kühlenthal gewesen. Unter den Stiftern des Klosters zum Holz war auch ein Otto Marsch. von Dornsperg und Bobingen. Man findet auch 1264 einen Ottonem de Bobingen militem, Berchtoldum, Ottonem filium ottonis et Conradum, die vermuthlich, wann schon nicht Herren des ganzen Dorfes, doch darinn wohl begütert, und angesessen gewesen seyn mögen. In alten Wappen kömmt ein Sulenbach von Bobingen vor, der einen gelben Ochsenkopf im blauen Felde führte. Item 1465 Caspar von Freyberg zu Bobingen. Die Hopfer haben auch starke Güter daselbst gehabt.

Ad annum 1209 kömmt Heinrich von Bobingen als Ministerialis des Episcop. Sigfrid von Rechberg vor. Vid. Crusium.

Ottmarshausen auf dem Lechfeld.

1284 floruit Conrad, et Engelschalka Wildenrode.

Im 13ten Jahrhunderte hatten die von Wildenrode hier eine Feste, die aber in einer Fehde zerstört worden, worauf sie sich gegen die Stadt Augsburg, solche nicht wieder zu erbauen, verschreiben mußten.

1345 verkauften die Pfleger der Jungfrau Catharina der Portnerin Heinrich des Portners Bruders Tochter, und Johann des Schöngauers Schwester Tochter derselben Antheil an Ottmarshausen, an Meister Ulrich den Hofmayr. Jetzt gehört der Ort zum Theil dem Hochstift, und dem Stift zu St. Moriz.

Hart an der Wertach.

Zwischen Guggenberg und Straßberg, weiter hinein gegen das Schmuterthal zu liegt das ansehnliche Schloß, der Hart genannt, bey dem Dorfe Reinhartshausen. Es ist groß und schön gebauet, mit Teichen, Holzungen, und Jagdbarkeit versehen. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts besaß Schloß und Gut Hans Fugger, Herrn Anton Fuggers und Frau Anna Rehlingerin IIdo genitus filius 1531, vermählt mit Elisabetha Nothhaftin 1560. Dieser Fugger starb 1598 im Schloße Kirchheim.

Von den Fuggern kam es an die Freyherren von Zech zu Deubach von Augsburg. Im Jahre 175. kaufte es das Reichsgotteshaus St. Ulrich und Afra von ihnen, und genoß es einige Jahre, während welchen es großen Feuerschaden erlitten. Im Jahre 17. überließ es dieses Gotteshaus an die reichen Kaufleute von Obwexer in Augsburg, die es noch besitzen, und stark melioriren.

Mikhausen.

Die von Argon zu Augsburg besaßen im 15ten Jahrhunderte einen ansehnlichen Theil der Mikhausischen Herrschaft; im nämlichen 15ten Jahrhunderte gehörte die Herrschaft auch den von Freyberg. Im Walde bey Waldberg ist noch ein altes in Trümmern liegendes Monument vorfindig, wo die Innschrift also heißt:

> Anno domini 1481 am Samstage nach Bartolomä ward an dieser Statt erschossen der Edel und Vest Paulus von Freiberg zu Mikhausen, dem Gott Gnad.

1492 lebte noch Paul von Freybergs Wittwe Wolf von Freyberg verkaufte 1528 die Herrschaft Mikhausen an König Ferdinand den I. als Herzog zu Oesterreich; dieser aber überließ solche sogleich an Raimund Fugger als Reichslehen, belehnte auch sogleich damit ihn, seinen Bruder und Vetter Anton und Hieronimus, Wildban und Jagden sind davon ausgenommen, dermahlen besitzen die Herrschaft die Fugger von Schwindeck in Baiern.

Chronica augustan. M. S. dicit Raymundum Fugger a Wolf Freiberg immediate emmisse eodem anno.

Mikhausen burgauisches Lehen.

Das Schloß in Burgau gelegen, mit allen seinen Obrigkeiten, Leuten, Gülten, Nutzen, und Zugehörungen des Haus Oestreich Eigenthum, und der von Freyberg Lehengut, hat Kaiser Maximilian pr. 4000 fl. käuflich an sich nehmen wollen, auch darum einen ordentlichen Kaufscontract beschlossen, weil aber soller Kauf nicht vollzogen, noch die darum bedingte Kaufssumma erlegt worden, sondern Ihre Majestät sie von Freiberg dieses Kaufs aus sondern Gnaden wieder erlassen, also haben ihre Majestät Ihnen v. Freyberg das alles (nichts dann das Gejaidt, und den Wildbann, das Ihre Majestät mit 1000 fl. insonderheit erkauft, und bezahltes Gut ausgenommen) wiederum zu Lehen verliehen, daß sie auch Haasen, Hüner, und Wachteln jagen mögen, deshalben ist auch Wolfen von Freyberg ein neuer Lehenbrief 1513 den 1ten December gefertiget worden.

1528 hat dieser von Freyberg solches Lehen für Herrn Sigmund Fugger verkauft, dem es den 9ten Juny geliehen worden, und sein Geschlecht noch Dato inne hat, auch letztmahls von Herrn Grafen Bonaventura Fugger den 5ten August 1666 empfangen worden.

Burgau'sches Lehenbuch.

Hiebersberg oder Kreuzanger.

Ein Weiler an Waldberg, der ehemahls ein Schloß gehabt, und solches wieder zu bauen die Gerechtigkeit hat, hatte seit wenig mehr als 100 Jahren achterley Grundherrschaften, dann die Gerichtsherrschaft gehört nach Mikhausen, ist also fuggerisch, von den alten Besitzern ist nichts bekannt.

1667 verkaufte Michael Mayer zu Augsburg den Kreuzanger an Joh. Baptist Imhof, dieser an den Grafen von Zinzendorf zu Thannhausen, welcher solchen an seinen Pfleger daselbst Sebastian Herpfer von Herpfenburg überließ. Dieser verkaufte ihn an Georg Bernard von Westendorf 1683, welcher ihn sogleich wieder in solchem Jahre an D. David Helder überließ; er kam hernach 1699 an Leonhard Daniel Sulzer, der ein Jahr zuvor Izlinshofen, oder den Bögelinshof erkauft hatte, und hatte nachdem mit solchem immer gleiche Besitzer.

Izlinshofen oder Vögelinshof

Liegt ½ Stunde von Wollmatshofen im Wald, und ist ein kleines Rittergut mit einem kleinen Schloße oder Herrenhaus. 1492 gehörte es dem Kloster zum heiligen Kreuz in Augsburg, 1567 hat es Hans Herbst Burger zu Augsburg von demselben gegen einen Hof zu Depshofen eingetauscht: es kam hernach an Wolfgang Paler von Augsburg, welcher sehr ansehnliche Waldstücke dazu erkaufte, und es dadurch beträchtlicher machte. Durch die Heurath der Rosina Palerin mit Hieronimus Rehlinger kam das, wie mehrere Palerische Güter an ihre Söhne Marx Conrad und Ferdinand Freyherr von Rehlingen. 1628 wurden die Rehling'schen Güter, und darunter auch dieses von Kaiser Ferdinand II. sequestrirt, weil sie sich in k. schwedischen Dienste begeben hatten, und 1637 schenkte gedachter Kaiser den Bögelinshof den Dominicanern in Augsburg, und verlangte von dem Rathe sie zu immittiren, weil aber die Rhelingische Schwester Rosina, die an gedachten Paler verheurathet gewesen, daran Anspruch hatte, so geschah es nicht, und 1648 nach dem westphälischen Frieden kamen die Rhelinger wieder in Besitz. 1671 kam das Gut in solutum an Ulrich Fridrich Freyherrn von Knigge, und 1681 wurde es an D. J. Jakob Kolben in Augsburg verkauft, dessen Kindspfleger verkauften es 1698 wieder an Leonhard Daniel Sulzer, und dieser, der mit Landgütern handelte, 1701 an das Kloster zu den Wengen in Ulm; bey diesem Kloster blieb es bis 1762, wo es an das Domkapitel augsburgische Hospital zu Dinkelscherben, und von demselben hernach 1775 an Herrn geheimen Kammerrath von Schnurbein, zugleich mit Wollmatshofen, und Hiebersberg oder Kreuzanger verkauft wurde.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XVI. Stück. Kempten, Dienstag den 18ten April 1815.

Auftrag,
an
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Bordereaux für kaiserl. königl. österreichische Truppen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bey den neuerdings für sich gehenden k. k. österreichischen Truppenmärschen hat es sowohl in Hinsicht der Quittirung, als auch der Anfertigung, und monathlichen Einsendung der Bordereaux nach den im letzten Kriege ertheilten Weisungen, und Normen sein unabänderliches Verbleiben, wornach sich pünktlich zu achten ist. —

Kempten den 10ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Liquidations-Commissionen der Dominical-Renten des Staates im Iller-Kreise.

(Die Liquidation der Dominical-Renten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Um für den richtigen Vortrag der Dominical-Renten des Staates in den Liquidations-Protokollen eine verläßige Controlle zu begründen, werden sämmtliche Liquidations-Commissionen, in Specie die königl. Rentämter andurch beauftragt, mit dem Liquidations-Protokolle eines jeden Steuer-Distrikts eine tabellarische Auszeige vorzulegen, welche zunächst:

A) die richtige Verrechnung der fraglichen Dominical-Renten in der letzten Rentamtsrechnung — sodann

B) den mit dieser Verrechnung übereinstimmenden Vortrag der nämlichen Dominical-Renten in dem Liquidations-Protokolle — und

C) die Begründung der allenfallsigen Abweichungen als Haupt-Rubriken-Eintheilung enthalten sollen.

Sowohl für die Geld- als Natural-Gefälle sind diese Auszeigen gesöndert einzureichen — diejenigen Liquidations-Commissionen aber, welche schon Liquidations-Protokolle zur Revision vorgelegt haben, sollen diese Auszeigen unverzüglich nachtragen.

Kempten den 10ten April 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Vogl.

An sämmtliche Staats-Dominical-Gefälls-Liquidations-Commissionen des Iller-Kreises.

(Den Beyzug der Herrschafts- und Ortsgerichte zur Liquidations-Verhandlung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vom geheimen Finanz-Ministerium ist auf mehrere Anfragen, ob bey der Staats-Dominical-Gefälls-Liquidation mit den in den Herrschafts- und Ortsgerichten ansässigen Grund-Lehen- und Zehentholden auch der einschlägige Herrschafts- und Ortsrichter beygezogen werden soll, die abschriftlich nachstehende allerhöchste Entschließung erfolgt, welche den sämmtlichen Kreis-Liquidations-Commissionen zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, und noch beygefügt wird, daß bey jenen Rentämtern, welche sich auf mehrere Landgerichte ausdehnen, dadurch die erhobene Schwierigkeiten gehoben werden können, wenn durch Einverständnisse der einschlägigen Landgerichte, die in dem Rentamtssitze zur Liquidation committirte ordentliche Gerichtsperson für den ganzen Rentamtsbezirk substituirt, und diese Uebertragung der Gerichtsbarkeit quo ad actum liquidationis förmlich beurkundet wird, welches Document den einschlägigen Liquidations-Protokollen nicht nur beyzufügen, sondern auch in dem Vortrage der Liquidations-Protokolle selbst das Geeignete zu bemerken ist, damit niemahls ob incompetentiam judicis ein aufgenommenes Liquidations-Protokoll angefochten werden könne.

Kempten den 10ten April 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an den königlichen obersten Rechnungs-Hof.

Auf die berichtliche Anfrage vom 28ten vorigen Monaths, ob bey den Staats-Do-

minical-Renten-Liquidationen mit den in den Herrschafts- und Ortsgerichten ansäßigen königl. Grund- Lehen- und Zehentholden auch der einschlägige Herrschafts- und Orts-Richter beygezogen werden solle, wird erwiedert, daß, da die befragliche Liquidation eine öffentliche commissionelle Verhandlung ist, die dabey assistirende Gerichtsperson, um so nothwendiger mit der competenten Gerichtsbarkeit über die Liquidanten versehen seyn müsse, als außer dessen in der Folge die gesetzliche Förmlichkeit der Handlung wegen des Mangels der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestritten werden könnte.

Deßwegen, und da in den neu gebildeten Herrschaftsgerichtsbezirken den constituirten Herrschaftsrichtern lediglich die ordentliche Gerichtsbarkeit zusteht, ist es auch nothwendig, daß diese bey der Liquidation mit den in ihren Gerichtsbezirken ansäßigen königl. Grund- Lehen oder Zehentholden auf gleiche Weise beygezogen werden, wie solches in dem §. 3 des Edicts vom 28ten Februar vorigen Jahrs hinsichtlich der Stadt- und Landgerichte in Beziehung auf die in ihren Gerichtsbezirken ansäßigen grund- lehen oder zehentpflichtigen Individuen bestimmt ist.

Dabey versteht es sich von selbst, daß auch wegen der Remuneration der Herrschafts-Richter keine andere, als die allgemeinen edictmäßigen Bestimmungen zu gelten haben.

Uebrigens hängt es von dem Einverständniße derselben mit den einschlägigen Landgerichten ab, die in dem betreffenden Landgerichtsbezirke überhaupt zur Liquidation committirte ordentliche Gerichtsperson für ihre individuellen Verrichtungen zu substituiren.

Was aber die Ortsrichter betrifft; so sind solche bey den Liquidations-Verhandlungen, welche im Mangel eines Widerspruches von Seite der Liquidanten die Natur eines definitiven Erkenntnißes annehmen, zwar nicht competent, jedoch kann denselben gestattet werden, der Liquidation mit den in ihren Bezirken ansäßigen Liquidanten zum Zwecke der näheren privativen Kenntnißnahme persönlich beyzuwohnen.

In Folge dieser nachträglich erläuternden Bestimmungen hat der königl. oberste Rechnungshof das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 25ten Februar 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General Secretär
von Geiger.

Schulnachrichten.

Die Schulen zu Mindelheim haben in dem vergangenen Jahre außer der Regulirung ihres Etats (Kreisblatt von 1814 Seite 156) noch eine andere wesentliche Verbesserung dadurch erhalten, daß ihnen das Local in dem Gebäude des vormahligen englischen Fräuleinstiftes angewiesen wurde,

wo 5 sehr schöne Lehrzimmer hergestellet wurden, welche man in größern Städten selten findet. —

Dadurch haben die Schulen, welche zuvor an mehreren zerstreuten Orten, und in übelgebauten Häusern gehalten wurden, ein sehr freundliches und würdiges Ansehen erhalten; — die Unterrichtsanstalten gereichen nun zur Zierde der Stadt Mindelheim. —

Die Gemeinde Warmisried hat ein Haus gekauft, und darinn ein Lehrzimmer mit dem nöthigen Apparate, und der Wohnung des Lehrers zubereitet. —

Zu Roßhaupten haben die Schulen ein neues zweckmäßiges Local durch den Ankauf eines dafür geeigneten Hauses erworben. — Die Bemühungen des königl. Districts-Schul-Inspectors Cölestin Bader verdienen hiebey angerühmt zu werden. —

Zu Mörgen Mediatgerichts Kirchheim ist von der dortigen Gemeinde in dem vergangenen Jahre ein zweckmäßiges Schulhaus auf eigene Kosten hergestellet worden. —

Zu Kranzeck im Landgerichte Sonthofen erbaute die Gemeinde aus eigenem Antriebe ein Schulzimmer. —

Ausser dem im vorjährigen Kreisblatte Seite 1009 schon angezeigten neuen Schulhause zu Buchenberg ist in dem Landgerichte Kempten noch ein zweytes neues Schulhaus zu Berwang hergestellet werden. —

In dem Polizey-Bezirke Kempten wurde in dem Klostergebäude zum heiligen Kreuze ein zweckmäßiges Lehrzimmer auf Kosten der Gemeinde hergerichtet. —

Obstbaumpflanzung.

Die Obstbaumpflanzung hat auch in Kempten so viele Freunde gefunden, daß bereits alle Strassen und Umgebungen der Stadt damit gezieret sind. —

Sie ist zugleich ein Geschenk für hiesige Schulen, welche davon den Nutzen ziehen, aber auch Sorge dafür verwenden, und die Schulgärten zur Nachpflanzung benützen sollen. —

Zu Buchloe sind die nach Mindelheim, Augsburg und Landsberg führenden Strassen ebenfalls schon mit Obstbäumen besetzet worden. —

Immenstadt.

Von dem Heilbade zu Tiefenbach bey Fischen, wovon schon in dem vorjährigen Kreis-Blatte Seite 493 Meldung geschah, ist eine gedruckte Beschreibung vom Jahre 1766 vorhanden, unter dem Titel:

Kurze Entwerfung des Tiefenbacher Bades, welches auf gnädiges Begehren des hochgebohrnen Herrn Haugen Grafen von Königsberg Rothenfels rc. v. Jac. Eckholder der Arzney Doctoren,

und der Reichsstadt Memmingen Physicum ꝛc. wegen seiner Kraft, Eigenschaft, und Wirkung, auch heilsamen nützlichen Gebrauchs 1644 beschrieben worden, anjetzt aber auf beschehene Reparation bey diesem Baade abgegangener Nothwendigkeiten, als in der Beschreibung erzählet wird, auf nochmahliges Hochermeldt ihre hochgräfliche Excellenz gnädiges Anbefehlen vom neuen mit Fleiß untersucht, und nachträglich dargestellt von Joh. Fried. Bilgeren der Arzney Dr., und der Reichsstadt Kempten Physicum. Erstlich gedruckt im fürstlichen Stift Kempten durch Rud. Dreer 1664 anjetzo zum dritten Mahle daselbst durch Caspar Roll 1766.

Der fleißige königl. Landgerichts-Physicus Dr. Geiger zu Immenstadt hat auf dieses sehr heilsame Bad ebenfalls alle Aufmerksamkeit gewendet, und das Publicum mit einer neuen Beschreibung desselben beschenkt, welche den Titel führt:

Beschreibung des Heilbades zu Obertiefenbach im königl. Landgerichtsbezirke Immenstadt: im Iller-Kreise nebst einer Anleitung dasselbe nützlich und heilsam zu gebrauchen, von Dr. Geiger königl. bair. Landgerichtsarzt zu Immenstadt, und Mitglied der landwirthschaftlichen Vereins. Kempten, gedruckt bey Joseph Kösel 1815.

Der interessanten Beschreibung dieses Baades, welches eigentlich aus zweyerley Quellen einem Schwefelwasser, und einem Kupferwasser besteht, ist am Ende eine Untersuchung der Bestandtheile beygefügt, aus welcher sich folgende Resultate ergeben:

Von dem Schwefelwasser enthalten 20 Maß Wasser

salzsaueres Mineralkali	2 ½	Gran
schwefelsaueres Mineralkali	1 ¾	Gran
Schwefelwasserstoffgas	26 ⅓	Kubikzoll
freye Kohlensäure	45	Kubikzoll.

Von dem Kupferwasser enthalten 20 Maß Wasser

salzsaueres Mineralkali	2 ½	Gran
schwefelsaueres Mineralkali	1 ¾	Gran
freye Kohlensäure	45	Kubikzoll.

Wir hoffen von dem Verfasser ähnliche Beschreibung auch von den Bädern zu Niedersonthofen und Staufen zu erhalten, welche in der Beschreibung der Reichsgrafschaft Rothenfels im Tyroler Almanach für 1805 nur mit dem Nahmen bemerket sind. —

Litteratur.

In dem Verlage des sehr thätigen Buch- und Kunsthändlers Christoph Müller in Memmingen im Iller-Kreise sind folgende Schriften erschienen.

1.

Denkbuch der französischen Revolution vom ersten Aufruhre in der Vorstadt S. Antoine den 28ten April 1789 bis zum Todestage Ludwigs XVI. den 21ten Jäner 1793 in 42 Kupfern, mit einem erläuternden Texte von Franz Eugen Freyherrn von Seida und Landesberg, königl. baier. Kämerer, Kreisrath und Ritter des St. Michaelis Ordens in Augsburg. Memmingen in der Christoph Müller'schen Buch- und Kunsthandlung 1815. Querfolium Seite 108. Subscriptions-Preis 9 fl. — Ladenpreis 18 fl.

Diese Schrift, welche über 1500 Subscribenten zählt, ist in jeder Hinsicht unter die ausgezeichneten Werke zu zählen.

Das Publikum erhält hier eine Gallerie aller der gräulichen revolutionairen Scenen von der Entstehung der Revolution bis zur Hinrichtung des Königs Ludwigs des XVI., welche Frankreich so gränzenlos unglücklich gemacht, und so viel Elend über alle Länder verbreitet haben.

Der Text und die Erklärung der Kupfer hat einen Gelehrten zum Verfasser, welcher in der litterarischen Welt schon rühmlich bekannt ist, und erst vor 2 Jahren durch die Geschichte der Stiftungen zu Augsburg sich ein besonderes Verdienst erworben hat. —

Die Kupfer sind von bekannten Künstlern gestochen, und außer den geschichtlichen Darstellungen liefern sie zugleich treffende Bilder von den merkwürdigsten Gebäuden in Paris und anderen Städten von Frankreich.

Mit diesen Vollkommenheiten vereiniget das Werk auch noch alle typographische Schönheit.

Der Herausgeber verspricht zugleich ein Seitenstück, welches die Begebenheiten von den Jahren 1789 bis 1814 enthalten wird, wozu er noch die Materialien sammelt. —

2.

Beschreibung des Kaiserthums Frankreichs dargestellt in seiner Größe vor der Schlacht bey Leipzig. Mit einer Charte. Memmingen 1814. 8. Seite 114.

Der nämliche Buch- und Kunsthändler Müller hat es auch unternommen, noch zwey andere Werke von größerem Umfange herauszugeben, nämlich:

3.

Darstellung der Kunstwerke des Pariser Museums im Louvre nebst den wichtigen Kunst-Producten der neuesten Zeit. Nach C. P. Landons französischem Original-Werke für Deutschland bearbeitet 25 Bände, — jeder Band mit 73 Kupfern. Subscriptions-Preis 208 fl.

Dieses Werk, welches einzig in seiner Art ist, erschien schon im Jahre 1802 unter dem Titel französische Kunst-Annalen von Landon.

Da nicht mehr als 6 Bände erschienen sind, so macht Müller sich anheischig, eine neue Ausgabe dieser 6 Bände, und dann eine ununterbrochene Fortsetzung des Ganzen bis zur Beendigung zu liefern. —

4.

Recreations tirées de l'histoire universelle traduites de l'allemand de M. Wilhelm ministre ds la parole de Dieu à Augsbourg XIX. Tomes in 8vo mit vielen illuminirten Kupfern geziert. Preis des ganzen Werks 108 fl. 30 fl.

Das vortreffliche Werk des verewigten Pfarrers Wilhelm in Augsburg erhält hiedurch eine Uebersetzung, wodurch dasselbe auch für andere Nationen gemeinnützig gemacht wird.

Die ersten 3 Bände, welche die Insecten mit 150 illuminirten Kupfern enthalten, werden bereits um 5 fl. für jeden Band verabfolgt.

Vorladung.

Jacob Bogner Zimmermeister in Buchloe ist gestorben, ohne mit seinen Gläubigern gehörig abgerechnet zu haben, und bey der Inventarisation haben sich bereits mehrere unbekannte Gläubiger gemeldet.

Um nun den Schuldenstand rein zu erheben, werden sämmtliche Jacob Bognerische Gläubiger unter Strafe des Ausschlußes auf den 27ten April d. J. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation, und da die Wittwe dem Scheine nach in eine traurige Lage versetzt wreden dürfte, zugleich zu einem Nachlaßversuche vorgeladen.

Buchloe den 29ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht.

Enzensberger.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 19ten April werden in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Behörde mit Vorbehalt höchster Genehmigung, und gegen baare Bezahlung bey dem Einlaufe der höchsten Ratification verkauft werden, als:

1) Drey ganz gute und brauchbare Kirchthurmglocken à 65 Pfunde à 165 Pfunde und à 300 Pfunde, zusammen alle drey zu 5 Zentner 30 Pfunde Glockenspeis.
2) Eine zersprungene, und zum Umguße brauchbare große Glocke zu 4 Zentner 93 Pfunde, und endlich
3) altes Kupfer zu 58 Pfunde.

Kaufsliebhaber werden anmit eingeladen.

Mindelheim den 1ten April 1815.

Königliche baierische allgemeine Districts-Stiftungs-Administration Mindelheim.

Bach, Administrator.

Bekanntmachung.

In Folge vorliegenden allerhöchsten und höchsten Weisung werden nachstehende den diesseitigen Stiftungen angehörige Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den über die Verkäufe und Verpachtungen der Stiftungs-Realitäten bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 1ten Februar 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück VIII. Seite 453) dann vom 6ten September 1811 (Regierungsblatt 1811 Stück LXII.) mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und gleichzeitig auf 9 Jahre verpachtet werden, als:

I. Am 20ten April dieses Jahrs in der Administrations-Canzley zu Mindelheim.

A. Zum Verkaufe allein.

Von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr.

1) Die längst schon gesperrte, und bisher schon zum provanen Gebrauche benützte St. Stephans-Kirche außerhalb der Stadt zum Abbruche.
2) Die ebenfalls längst schon gesperrte, und zu gleichem Zwecke schon gebrauchte St. Anna-Kirche im Hößelwang mit einem Grasplätzchen um die Kirche ungefähr 1/4 Tagwerk.
3) Das ehemahlige Meßnerhaus, zweygädig und ganz gemauert, mit einem kleinen Wurzgärtchen.
4) Das ehemahlige Schulhaus zu nächst der Pfarrkirche, dreygädig mit Blatten gedeckt, von mehreren Zimmern, Kammern, Küche und Keller.

B. Zum Verkaufe, oder gleichzeitig zur Verpachtung.

Von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr.

1) Der sogenannte Berggarten, zu nächst dem Leprosen-Hause außerhalb der Stadt Mindelheim gelegen, pr. 1 Tagwerk.
2) 4 Jauchert Ackerfeld in den Mindelheimer Stadtfluhren; und endlich
3) 22 Tagwerke Anger und Mäder, gleichfalls in den Mindelheimer Stadtmarkungen gelegen.

II. Am 24ten April dieses Jahrs von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Wirthshause zu Unterbleichen, im Landgerichte Ursberg.

Zum Verkaufe, oder gleichzeitig zur Verpachtung.

3 1/2 Tagwerke zweymädig, das Prielmad genannt.

III. Am 25ten April dieses Jahrs von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Wirthshause zu Grimoldsried, im Landgerichte Türkheim.

Zum Verkaufe, oder gleichzeitig zur Verpachtung.

5 Tagwerke Heiligenmäder an den Aenger.

IV. Am 26ten April dieses Jahrs von Morgens 8 Uhr bis Mittags 11 Uhr bey dem Kapelwirth zu Bobingen, im Landgerichte Schwabmünchen.

Zum Verkaufe, oder gleichzeitig zur Verpachtung.

7 Tagwerke einmädige Lechfeldmäder.

V. Am 26ten April dieses Jahrs von Mittags 1 Uhr bis Abends 5 Uhr im Wirthshause zu Großkitzighofen, im Landgerichte Schwabmünchen.

Zur Verpachtung allein.

Das Beneficiat-Gütel zu Großkitzighofen, welches besteht: in einer ganz gemauerten mit Blatten bedeckten Behausung, worinn sich mehrere Zimmer, Kämmern, Küche, Keller, und ein Viehstall befindet, dann in einem Gras- und Wurzgarten ungefähr 1/4 Tagwerk, und 1 Tagwerk Wiesboden, und mehreren Gemeindsnutzungen.

VI. Am 27ten April dieses Jahrs von Morgens 8 Uhr bis Mittags 11 Uhr im Wirthshause zu Schwabmühlhausen, Landgerichts Schwabmünchen.

Zum Verkaufe, oder gleichzeitig zur Verpachtung.

1) 6 Tagwerke einmädige Wiesen, die Kuhhaut genannt, und
2) 4 Tagwerke das heilige Mad die Rosenau genannt.

Kaufs- und Pachtliebhaber werden daher zu diesen bestimmten Verhandlungen mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige und Unbekannte mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Mindelheim am 1ten April 1815.

Königliche baierische allgemeine Districts-Stiftungs-Administration Mindelheim.

Bach, Administrator.

(Mit Beylage: Anzeige über die Getreideschrannen im Monathe Hornung.)

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XVII. Stück. Kempten, Dienstag den 25ten April 1815.

Auftrag,

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Zum Zwecke der Anschaffung von Kirchen-Paramenten und von Gegenständen der innern Einrichtung der Wohlthätigkeits-Institute, wurde für den District Lindau heute bewilliget:

A. Paramente.

	fl.	kr.
1) Für die Kirche in Wasserburg	40	—
2) für die Antons Kapelle im Sellmenau	1	20
3) für die Kirche in Oberreitenau	33	32
4) für die Kirche in Bösenreutin.	37	58
5) für jene in Ebratzhofen.	33	—
Summa	145	50

B. Innere Einrichtung.

	fl.	kr.
1) für das Spital in Lindau	800	—
2) für das dortige Arbeitshaus	70	42
3) für die Leprosorien an der Rotach und Waldach	37	31
Summa	908	13

Was zu jedermanns Wissenschaft dient.

Kempten den 20ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Conscriptions-Cassa-Gelder betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Jene Behörden, welche den in obigem Betreffe am 11ten Jäner dieses Jahrs erlassenen Auftrag (Kreisblatt Stück VII.) noch nicht erfüllt haben, werden hiezu unter Anberaumung eines Termins von 14 Tagen mit dem Beysatze erinnert, daß gegen selbe nach Verfluß dieses Termins den Bestim-

mungen der Rechnungs-Instruction zu §. 18 b. gemäß verfahren werden wird.

Kempten den 19ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der organisirten Klosterpfarrey Westerheim betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 6ten vorigen Monaths erfolgten Tod des Priesters Thadä Lederle, ist die organisirte Klosterpfarrey Westerheim erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Wahl-Decanate Pleß, Landgerichte Ottobeuern, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Memmingen, sie enthält 402 Seelen, und derselben jährliche Einkünfte betragen ungefähr 700 fl. —

Geeignete Bittwerber, nämlich pensionirte Klostergeistliche haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 12ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Curat-Beneficiums zu Rotach, Landgerichts Sonthofen, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Franz Paul, auf das Emeriten-Beneficium zu Nesselwang, ist das Curat-Beneficium zu Rotach erlediget worden; dasselbe liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts Sonthofen, Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, in der Pfarrey Meiselstein, und enthält 160 Seelen: die jährlichen Einkünfte betragen 246 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen. —

Kempten den 13ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Mittelneufnach betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Franz Mayr zu Mittelneufnach, königl. Landgerichts Türkheim ist der dortige Schul- und Meßnerdienst, dessen jährliche Erträgnisse zu 271 fl. 25 kr. berechnet sind, in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche sich um denselben zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren gehörig belegten Gesuchen binnen längstens 6 Wochen bey der unterzeichneten Kreisstelle zu melden. —

Kempten den 15ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Außer den schon angezeigten Stiftungen haben die Schulen in dem Iller-Kreise im vergangenen Jahre noch nachfolgende Beyträge und Bereicherungen erhalten.

Zu Grönenbach vermachte der verstorbene Schul-Inspector Epple 100 fl. zu Anschaffung nützlicher Bücher. —

Zu Edelstetten hat der Herr Fürst von Esterhazzi 100 fl. zur Vergrößerung des Schulhauses angewiesen. —

Zu Ingenried, königl. Landgerichts Kaufbeuern, erhielt die Schule von dem Bauern Georg Riederer ein Vermächtniß von 100 fl. —

Zu Ketterschwang wurden der Schule von dem verstorbenen Pfarrer Fesenmayer 350 fl., und von Maria Schmid 30 fl. zu Theil. — Die Gemeinde steht im Begriffe, sich ein neues zweckmäßiges Schulhaus zu verschaffen. —

Zu Osterzell vermachte der verstorbene Pfarrer Ildephons Lodter der Schule 50 fl.

Zu Stettwang wurde das Reichhardtische Schul-Capital von 200 fl. durch das Ableben der Cäcilia Reichhardt flüßig.

Zu Auerbach wurde der Local-Schul-Fond durch ein Legat des Pfarrers Ott von 100 fl. vermehrt. —

Zu Konradshofen sind von der Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Mathias Sommer 1600 fl. zu Guten gegangen. —

Zu Zuffenhausen verdankt die Schule zwey dortigen Bürgern 650 fl., sie erhielt auch den Erlös von einer Kapelle mit 130 fl.

Zu Amberg dachte der verstorbene Pfarrer Leitz der Schule 25 fl. zu. —

Zu Unterroth, königl. Landgerichts Illertissen vermachte der Frühmesser Leonhard Heinz 100 fl. für Schulgelder, und 75 fl. für Schulbücher. —

Durch Gemeinheitstheilungen haben die Schulen zu Pforzen, und Ingenried königl. Landgerichts Kaufbeuern, zu Frechenrieden, Böhen, Eck an der Günz, und Wolfertschwenden königl. Landgerichts Ottobeuern ihre Antheile erhalten. —

Vor drey Jahren wurde der Ort Mayerhöfen, Landgerichts Weiler zu einer selbstständigen Pfarrey erhoben, wobey sich die Gemeinde erboth, Kirche, Pfarrwohnung, und Schulhaus auf eigene Kosten zu errichten. —

Die Kirche und Pfarrwohnung wurden gleich erbaut, die Gemeinde steht aber nun im Begriffe, auch für die Unterrichts-Anstalten ihr Versprechen zu erfüllen, und wird ein eigenes Schul- und Meßnerhaus nach zweckmäßigem Plane, noch in diesem Verwaltungsjahre herstellen. —

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des königl. General-Commissariats.

Der traurige Fall, welcher sich erst im vorigen Jahre in unserer Kreishauptstadt ereignete, daß nemlich ein Forst-Eleve, ein hoffnungsvoller Jüngling, durch den Biß eines wüthenden Hundes, in der Blüthe seines Lebens dahin sterben mußte, wird den Einwohnern Kemptens noch im frischen Andenken seyn, und man hält es für heilige Pflicht, den sämmtlichen Einwohnern des Iller-Kreises hiemit bekannt zu machen, daß sich eben ein zweyter in seinen Folgen vielleicht noch weit furchtbarerer Fall im Landgerichte Illertissen, und königl. baierischen fürstlich Fuggerischen Herrschaftsgerichte Babenhausen ergeben habe.

Am 10ten dieses Monaths hat nämlich der Hund des Johann Martin Schölhorn, Bauern zu Fellheim, als dieser von dort nach Unterroth gefahren, sowohl auf dem Wege, als in den Ortschaften Osterberg, Ober- und Unterroth, Pleß, und Fellheim Menschen und Vieh gebissen, und obgleich der Besitzer des Hundes keine, eine Wuthkrankheit näher karakterisirendes Zeichen an demselben bemerkt haben will, so ist doch, nachdem er denselben am 11ten dieses aus eigenem Antriebe todtgeschlagen hatte, amtlich erhoben, daß gedachter Hund bey der Eröffnung von den Sachkundigen als wüthend anerkannt worden ist.

Wenn eine milde und liberale Regierung dem Vergnügen des einzelnen Staatsbürgers

durch ein strenges Gesetz, welches alle, nicht unumgänglich nothwendige Hunde aus jeder Gemeinde entfernt, keinen Eintrag thun will: so muß doch die außerordentliche Anzahl von Hunden, welche sich zum Beyspiele im Landgerichte Illertissen befindet, und die sich auf 304 Stücke beläuft, dem aufmerksamen Beobachter äußerst auffallend seyn.

Abgesehen davon, daß manche rechtschaffene arme Familie von dem, was der jährliche Unterhalt auch nur von 200 Hunden kostet, ansehnlich unterstützt werden könnte, so wird auch die Gefahr der Wuth dadurch außerordentlich vervielfältiget, und es ist die Pflicht der Polizey-Behörden, alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel anzuwenden, um diese so viel möglich zu entfernen.

Wo kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist, muß freylich Beyspiel und Belehrung das Meiste wirken, und beede vereint, werden ihren Zweck nicht verfehlen, wenn auch die Pfarrer, und vernünftige Ortsvorstände, die das Vertrauen der Gemeinden besitzen, dahin trachten, durch Beyspiel und Lehren das Ihrige zur Abwendung der Gefahren beyzutragen. Denn nichts ist schrecklicher, als von einem tollen Hunde gebissen zu werden, und nichts ist leichter geschehen, als dieses, wenn die Hunde zu Duzenden in den Ortschaften frey herumlaufen, und Kinder, und Erwachsene, besonders unbesorgte Reisende anfallen können.

Der Biß des tollen Hundes ist in seinen Folgen entsetzlich — wenn dem Gifte nicht durch eine glückliche augenblickliche

zu leistende ärztliche Hülfe entgegen gearbeitet wird, und weil diese leider nicht immer, gleich auf der Stelle, und zweckmäßig zu finden ist, will man die traurige Veranlassung dazu benützen, hier die Mittel zu jedermans Kenntniß zu bringen, deren sich Dr. Moneta zur Heilung der von tollen Hunden Gebissenen bediente, und zwar um so mehr, als diese Cur-Methode sogleich überall ohne Kosten, und besondere Hindernisse in Anwendung gebracht werden kann, und durch mehrere von Aerzten wiederhohlten Versuchen bewährt gefunden wurde.

Die Cur-Methode des Dr. Moneta ist folgende:

Sobald der Mensch von einem tollen Hunde gebissen ist, soll er sogleich Erden, Wasser, oder was sonst zu haben ist, auf die gebissene Stelle überlegen, oder auch die Wunde mit Wasser und Wein auswaschen, und so bald als möglich, eine Maß Bier-Essig mit einem halben Pfunde Butter warm machen, und davon alle Stunde einen Umschlag über die verletzte Stelle legen, so wie auch alle 3 Stunde eine Obertasse voll von diesem Gemische trinken.

Dabey muß sich der Gebissene ruhig verhalten, in einem leichten Bette und temperirter Zimmerluft sich aufhalten. Wein, Brandtwein, starkes Bier, und sonstige hitzige Getränke dürfen wenigstens 3 — 4 Wochen lang nicht genossen werden. Eine Haupt-Vorschrift ist, daß der Kranke viel trinke, wozu Wasser mit Essig genommen werden kann, noch besser aber ist es, wenn man sechs Borsdorffer Aepfel mit einem halben Maß Wasser absiedet, und davon den Kranken so viel trinken läßt, als er mag, und kann. Als Speisen ist alles gute und reife Obst anzurathen; dagegen können Fleischspeisen, besonders gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Heringe ꝛc. ꝛc., so wie auch grobes und schwarzes Brod nicht als Nahrungsmittel gestattet, Rüben aber, selbst Kartoffel in jeder Form — jedoch mit Maß — zum Genuße erlaubt werden.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß in jedem vorkommenden Falle unverzüglich der Arzt herbeygerufen werde, welcher noch das übrige, was nach der individuellen Constitution des Kranken, und besonderen Beschaffenheiten seiner Verwundung noch nöthig seyn dürfte, zu verordnen nicht ermangeln wird. —

Kempten den 18ten April 1815.

V.

Nachrichten von alten Festen und Burgen zwischen dem Lech, und Wertach im Iller-Kreise, von Paul von Stetten und Conrad Köberle.

Wehringen.

Daselbst waren im 16ten Jahrhunderte begütert die von Baumgartner, von Hörmann 1570, das Kloster zum heil. Kreuz in Augsburg. Ein Herr von Grafeneck wohnte unter Bischof Anselm von Nenningen

daselbst auf dem Amthof. Heinric de Wehringen 1392 bey Bucel. tom. 1. in codice nobil. Suev.

Guggenberg an der Wertach.

Der Lage und den Nahmen nach konnte wohl an dem Orte, welcher so heißet, wo man eine sehr große Strecke Landes übersehen, (Guckhen) kann, etwan ein Wachthurn eine Warte gestanden seyn; es hat aber vermuthlich seinen Ursprung der ihm noch ausliegenden Aufsicht auf das den beyden Gemeinden Schwabmünchingen und Mittelsteten gehörigen Hölzungen, der Weidenhart genannt, zu verdanken: vormahls war es allezeit ein Hochstift Augsburgisches, schupflehenbares Bauerngut, nebst einer Söld.

1469 hatten Andreas Langenmantel und seine Ehegemahl Ursula Sulzerin einen Forsthof zu Guggenberg, den sie an Marx Langenmantel seinem Bruder verkauften; 1516 juxta Kham. kaufte das Gut, das Kloster zu St. Georgen in Augsburg von Wolfgang Schinck bischöflichen Kassier. 1532 wurde es zu Gunsten des Rentmeisters Wolfgaug Schelen und seiner Familie zu einem Erblehen gemacht, dessen Erben veräußerten es wieder um 1550 an St. Georgen Kloster in Augsburg. — Von diesem kaufte das Gut im Jahre 1617 ein angesehener Bürger in Augsburg um 7300 fl. Nach 30 Jahren verkauften es dessen Nachkommen an den damahligen Domprobsten von Ow, dessen Erben verkauften es an Elias Meckhart Bürger und Jubilier in Augsburg 1649. Nach Meckhart bekam es 1660

dessen Ehenachfahrer Johannes Debos, und 1671 des Meckhart Tochtermann Carl Ferdinand Thurnhuber von und zu Turnhofen, und darauf 1677 Dionisius Rhelinger, der Veronika Meckhartin zur Ehe gehabt. Dieser verkaufte es an einen Bauern 1694, und 1715 kam es an den Margräflich burgauischen Rentmeister de Bailli, welcher daselbst eine Fabrik anlegen wollte, und ansehnliche Gebäude aufführen ließ, es gerieth aber ins Stocken, jetzt, nachdem es 1746 von dem Hochstifte erkauft worden, ist eine sogenannte Schweitzerey daselbst.

Waal an der Sinkelt.

Zu Waal waren vor Alters Edelleute, welche sich von Waal, de Wale, Wahler, und Waller geschrieben, ohne anders Voraltern der jetzigen Grafen von Waal in Baiern.

1263 lebte Bartolomä de Wale, 1308 Remboto de Wale pincerna eccl. aug. 1331 bis 67 Bertlin von Waal, 1401 findet man einen Hermann von Freyberg gesessen zu Waal; allein 1420 wiederum einen Bertlin von Waal, und seine Brüder, welche vielleicht die Herrschaft an die von Freyberg verkauft hatten, dann 1429 bis 1455 war Conrad von Freyberg Besitzer von Waal, und nach ihm kam die Herrschaft an die von Landau, und die von Rietheim, die es 1512 und 1525 noch miteinander im Besitze hatten; aber 1561 hatte es Heinrich von Landau allein. Mit Euphrosina von Stein Enklin des Letzten von Landau kam Waal im Jahre

1601 an Heinrich von Muggenthal zu Sondersdorf, und verblieb bey dessen Nachkommen bis 1763. —

In diesem Jahre wurde es an das Kloster zum heil. Kreuz in Augsburg verkauft; allein die Reichsritterschaft in Schwaben übte das Einstands- und Einlösungsrecht durch Grafen Anton Schenk von Castell aus, der alsdann die Herrschaft in Besitz genommen.

Aus Kaufbeuerischen Documenten ist noch anzumerken, daß daselbst Hermann von Freyberg schon 1401 als Ortsherr zu Waal vorkomme. Vor ihm findet man aber 1385 einen Ibon von Waal. 1444 Bartholomäus von Waal Caspars Sohn. Und endlich 1525 Conrad von Rietheim zu Angelberg und Waal. 1491 Eglof von Rietheim zu Waal. Und in Mitte des 15ten Jahrhunderts Sigism. de Freiberg in Waal, obiit in itinere Jerosol. Vid. Bucel. tom. 2. ebendaselbst findet man Conradum de Freiberg in Waal, cognomento Fidelbogen. —

1483 findet man Andrä Ritter von Bocksberg zu Waal.

1378 an St. Georgi Tag gewannen die von Augsburg Waal, und zerbrachen das.

Iacobus v. Landau III. obiit 1560 in Waal, ubi et sepult.

1531 war Hans Jacob von Landau Besitzer. (Lechrain Seite 280.)

Unter den Domherren von Augsburg kömmt ad annum 1345 Henricus nobilis de Waul, Episcop. aug. pincerna haereditarius.

Koneberg an der Genach.

Ein Schloß mit einem Bauernhofe. Der erste bekannte Besitzer war 1498 Hanns Honold zu Kaufbeuern, der Hektor Mülichs zu Augsburg Tochter zur Ehe hatte. — Sein Sohn Dominicus hat das Schloß erbauet, oder doch vergrößert. — Er hatte keine männlichen Erben, und nach seinem Tode fiel das Gut an seine Tochter, die es ihrem Eheherren Joh. Achilles Ilsung zu Augsburg zubrachte: bey dessen Nachkommen, die sich noch jetzt davon schreiben, blieb es bis 1673, in welchem Jahre es mit andern Gütern an das augsburgische Hochstift erkauft wurde.

Buchloe an der Genach.

Vor Alters soll Buchloe eine Stadt gewesen seyn; in nachkommenden Jahren war es ein Gut der Gosenbrot in Augsburg, und kam mit der letzten des Geschlechts, Ursula, an Lucas Welser in Augsburg, und seine Erben, wurde aber nachgehends an das Hochstift Augsburg verkauft, und 1722 von den associrten Ständen des schwäbischen Kreises das Zuchthaus daselbst übernommen, 1736 gerieth dieses Zuchthaus wegen ausgebliebenen Beyträgen wieder in Verfall. 1747 und 1748 aber wurde es neuerdings hergestellt, und bestättiget.

Im 12ten Jahrhunderte kommen als testes donationis Pollinganae vor Hermann et Ortlof de Bocholon. Oefelin tom 2. in rotulo Polling.

Leeder am Lech.

Conradus de Lederer testis 1169. Oefelin tom. 2. in rotulo Polling.

Oulrich de Ledera stehet in einer Kl. Steingadischen Urkunde unter adelichen Zeugen 1197. — 1439 war Heinrich von Freyberg Leitherr der Unterthanen zu Leder. Nach diesem kam Leder an Ulrich Rehlinger Burgermeister in Augsburg 1522. — Er führte daselbst die evangelische Religion ein, und bis 1573 war daselbst ein evangelischer Pfarrer, welchen Bischof Egolf durch Recurs an Baiern abschaffte. Dem Ulrich succedirte in der Grafschaft Leder Hans Jacob Rehlinger, 1585 verkaufte es dieser an Hanns Fugger, welcher die evangelischen Pfarrer abschaffte (uti auctor vult, sed vide et lege Lechrain Seite 397) 1650 besassen die Fugger Leder noch, darauf kam Schloß und Herrschaft an das Augsburgische Hochstift.

In dem Vorzeichen der Pfarrkirche zu Leder sind die Ketten, die Raymund Rehlinger in türkischer Sclaverey zu Budeckh und Zolinkh 1595 getragen, über einer lateinischen Aufschrift angehängt.

Der erste lutherische oder vielmehr zwingl. Pfarrer in Leder hieß Michael Keller, oder nach damahliger Sitte Cellarius, diesen berufte Ulrich Rehlinger von der Baarfüßer-Kirche zu Augsburg, Herzog Wilhelm aus Baiern wollte diesen Irrlehrer durch den Pfleger von Schwabeck — Wolf Dietrich von Knöringen — durch 150 Mann zu Fuß, und 50 Reiter aufheben lassen, war aber schon daselbst unsichtbar. Dieß geschah 1527.

Anno 1661 Franciscus Sigmundus Epus aug. dominium Leders cum omnibus pertinentiis a Joanne Comite de Fugger sexaginta duobus millibus florenorum coemptum episcopat. augustano incorporavit, subditis die 9. Nov. juramentum fidelitatis praestantibus. Kham ad hunc annum.

Eglof Bischofs Schreiben an Herzog von Baiern Cellarius von Senderbesch.

Anleitung für angehende Bibliothekern und Liebhabern von Büchern. Rieger 1786.

Asch am Lech.

Conrad. ab hornstein dominus in Aschauw dict. Roll. ao. 1380 bucelin tom. 4. p. 120. Chunrad v. Freiberg zu Aschau 1419. Ruland v. Freiberg zu Aschau 1423. Chunrad Freiberg gesessen zu Schongau. heinr. v. F. zu Lauingen. Burchard v. F. zu Muttingen 1385. Oefelin tom. 2. pag. 307.

Die alten Herren von Asch besonders Conrad, und Wolfgang Ritter gehörten unter die Wohlthäter des 1130 durch die Grafen von Biberek gestiften Kl. Roggenburg, und liegen mit Frauen und Kindern daselbst begraben. Vid. franc. Petri Suev. eccl. p. 723.

Nach diesen war es ein Eigenthum einiger Herren aus dem Geschlechte der Freyherren von Freyberg 1489 — 1494 waren Peter und Sigmund v. Freyberg Herren zu Asch, — und 1616 Ferdinand von Freyberg. Günter Ferdinand Frh. zu Eisenburg, und Asch, der Stadt Augsb. Rittmeister—1636 † — und dessen Gemahlin Eleonora geborne von Schwendi liegen in der Kirchen daselbst

begraben. Zuletzt kam es an das adeliche Damenstift zu St. Stephan in Augsburg. — Im 14ten Jahrhunderte besaßen es die Mautner, Georg v. Freyberg heurathete Mautners von Aschau einzige Tochter Clara, und brachte also Aschau zu Ende des 14ten Jahrhunderts an die Freybergische Familie.

Lametingen an der Genach

Hat vor Zeiten den Grafen von Schwabeck und Balzhausen gehöret: schon im 12ten Jahrhunderte aber vermachte Schwieger Graf von Balzhausen und Schwabeck einige Güter daselbst der von ihm gestifteten St. Peters Kirche auf den Perlach in Augsburg. Die Gosenbrot und Welser waren auch dort begütert. Die Stadt Augsburg hat daselbst den Blutbann, der durch den Reichsstadtvogt versehen wird, welcher auch Vogtkorn von den Unterthanen einnimmt. —

Nota. Im 13ten Jahrhunderte kommen die Truchseß von Waldburg als Herren in Lametingen vor. Vid pappenheimisch. Chronic. P. 1. pag. 39. et 40.

Wollmatshofen.

Von diesem Dorfe, welches zum Theil den Grafen Fugger zu Mikhausen gehört, der mit solchem immer gleiche Besitzer gehabt hat, weis man keine ältern Besitzer des andern Theils als die Ehem in Ausburg, die auch um das Jahr 1492. Herren davon gewesen sind. 1598. erkaufte es Math. von Ehem Philipp Wanner, und tauschte verschiedene Güter dazu, welche zum augsburg. Hochstift gehörten, gegen einige zu Buchloe gelegen, ein: 1702. verkaufte es ein Wanner an das Kloster zu den Wengen in Ulm. 1764. verkaufte es dieses zugleich mit dem Vögelins'hof und Kreuzanger an das Domkap. Hospital in Dinkelscherben, und von diesem kamen alle diese Güter käuflich an den chursächsischen geheimen Rath Marc. von Schnurbein. Die Wanner hatten in diesem Dorf 2 keine Schlösser oder Herrenhäuser, welche während des Spital. Besitzes abgetragen, und zu ander'm Gebrauch zugerichtet worden. Nahe daran über der Neusnach liegt

Elinschwang.

Eine Einöde mit einem Schloße, oder Herrenhaus, die nach alten Urkunden dem Stifte zu St. Moritz in Augsburg gehörte. 1500 war einer von Freyberg davon Besitzer, und überlies es dem Heiligen zu Münster (Filial von Mickhausen.) Hernach wurde sie mit Münster an Raymund Fugger verkauft, wie es an die Rehlinger gekommen, ist unbekannt. Allein 1649 verkaufte es Quirin Rehlinger an einen baierischen Obristwachtmeister Walchhofer, und dieser noch in eben diesem Jahre an den baierischen Rittmeister Joh. Graf, welcher es 1683 an Joh. Jacob Wanner zu Wollmatshofen (ein Filial von Fischach) überlassen. Dieser gab es 1686 an Joch. Ach. Deininger und dessen Wittwe 1694 an den Freyherrn von Haldenhaim, hernach wurde es an Johann

Baltasar Gullmann in Augsburg, von dessen Sohn Joh. Fridrich aber an das Augsburg. Domcapitel 17. . . . und von solchem 1775 mit dem Hospital Dinkelscherb. Gütern an Herrn geheimen Kammerrath von Schnurbein käuflich überlassen, und gehört jetzt zu oben angeführten Fideicommiss. Bey diesen Gütern lag auf einem hohen jetzt ganz mit Wald bewachsenen Berge, der theils dem augsburgischen Domcapitel, theils zum von Schnurbeinischen Fideicommiss gehört, und der Hattenberg heißt, das große Schloß

Hattenberg.

Von diesem ehemahligen Schloße sind noch große Trümmer vorhanden. Es hatte die Aussicht über das ganze neusnacher Thal, bis nach Wald, oder Irmatshofen, und ohne Zweifel erstreckte sich auch die Herrschaft der alten Herren des Schloßes über diese Gegend, und noch viel weiter.

Von den Edelleuten, die Herren dieses Schloßes gewesen, findet man wenig, und noch weniger Gutes. In einer bischöflichen augsburgischen Urkunde von 1270 stehet ein Sifridus de Hattenberg, er war nebst anderen Edelleuten der Gegend ein Bundgenosse des Bischof Hartmanns gegen Herzog Ludwig von Baiern. Sein Sohn aber Heinrich von Hattenberg war das Haupt oder der erste einer Gesellschaft edler Räuber, die sich's zum Geschäfte machten, Schwaben und Baiern mit Raub und Brand zu verheeren; sie waren nebst Heinrich von Hattenberg, Schwigger von Mindelberg, und Seifried sein Bruder, Walter der Truchseß

von Warthausen, Heinrich der Fraz, (aliis Frauz) Conrad von Wildenrode, Chunr. von Haldenberg, und Engelschalk von Wildenrode. Diese Helden machten sich so fürchterlich, daß Pfalzgraf Rudolph und seine Mutter mit dem Bischofe, Kapitel und Rath zu Augsburg ein Schutzbündniß gegen sie zu schliessen im Jahre 1297 für nöthig erachteten, und ohne Zweifel hat dieses zu Zerstörung der Veste Veranlaßung gegeben; allein dem ohngeachtet war 1304 ein Heinrich von Hattenberg, und zwar vermuthlich der nämliche, Landvogt in Oberschwaben, und im folgenden Jahre Langvogt in Augsburg, vermuthlich vom Kaiser Albrecht gesetzt. Bischof, Kapitel und Stadt waren in dieser Stelle eben sowenig, als zuvor mit ihm zufrieden. Daher verbanden sie sich an St. Sebastians Abend 1305 zusammen, alles anzuwenden, um seiner los zu werden; ob und wie es aber gelungen, ist nicht bekannt, so wenig als sonst etwas von dieser vesten Burg, und dem mächtigen Geschlechte, außer daß fast zu gleicher Zeit ein Berchtold, der nach einer Hospital augsburgischen Urkunde de dato in die S. Margarite 1299 sacerdos et socius chori augustensis gewesen, und noch ein Marquard und ein Heinrich von Hattenberg, welche 1365 Joh. den Herwort Burger zu Augsburg mit 3 Tagwerke Wismad belehnten; diese Urkunde ist im augsburgischen Hospitale vorfindig: in einer Ulmischen Urkunde zeigt sich, daß sich diese Stadt 1370 mit Marquard von Hattenberg, und Heinrich seinem Vater, inglei-chem Fril von Rottenstein, mit welchem

sie in Fehde gestanden, dom. nach Kreuzerhöhung wieder ausgesöhnt.

Schon vor langer Zeit kam das Schloß und die meisten dazu gehörigen Güter an das augsburgische Hochstift, und hernach an das Domcapitel unter dem Nahmen der Vogtey Hattenberg, darunter auch Breitenbrun, Walchershofen, Holzarm, und Ustersbach, nebst mehreren Orten gehören. Jetzt ist das Domcapitlische Amt zu Breitenbrun.

Brimburg und Willmatshofen.

In einem Walde bey Willmatshofen an der Schmutter zeigt sich der Ort von einem daselbst gestandenen Schloße, von welchem jedoch weder in Urkunden noch Geschlechtsschreibern nicht das geringste zu finden ist.

Von den Landleuten wird es Brümburg genannt, und vermuthlich ist es schon vor mehreren Jahrhunderten zerfallen, oder zerstört worden. Wofern Willmatshofen so viel als Willmanshofen ist, das in alten Urkunden vorkommt, und wie um so mehr vermuthet werden könnte, als in der ganzen Gegend kein Ort dieses Nahmens gefunden wird, so gehörte es nach einer Steingadisch. Urkunde 1251 einem Conrad Sponnagl, (1220 findet man unter den augsburgischen Dommherren auch einen Conrad Sponnagl.)

Nach einer älteren Urkunde von 1137 mag dieser Conrad ein Enkel Sifrid Sponnagls von seinem Sohne Conrad gewesen seyn.

Sifrids Ehefrau war dna. Irmengardis, und seine Töchter dna Irmengardis und dna. Itta, sein Stiefsohn war Manigoldus de Siebenaich. Vermuthlich war der jüngere Conrad eben derjenige, welcher um das Jahr 1390 Vogt zu Augsburg gewesen.

Das Dorf Willmatshofen gehört zum Theil unter die Herrschaft Seifridsberg, der andere, zu welchem der Wald gehört, hatte immer Besitzer aus Augsburg; um das Jahr 1390 war in dortiger Gegend Hans Ilsung wohl begütert, und verkaufte eine Holzmark zu Willmatshofen an den Rath zu Augsburg, vor 200 Jahren hatten ihn die Schmucker von Augsburg, die solchen 1544 an Carl Villinger zu Seifriedsberg käuflich überließen, sodann besassen ihn die Peutlinger, aus welchen ihn Joh. Chrisost. und Conrad 1616 von den Villingerischen erkauften, der letzte des Geschlechts der Peutlinger verkaufte 1724 dieses Gut an Anton Ignatz Imhof, und dessen Tochtermann Nikolaus Panzau 1732 an Paul von Stetten, dessen Erben es noch 1793 im Besitze hatten.

Amortisations-Edict.

Durch gegenwärtiges Edict wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß dem Joseph Mayr von Völken, als Vormunder der Georg Mayr'schen Kinder von Ried, der Pfarrey Altusried, eine hochfürstliche kemptische, jetzt Staats-Obligation pr. 300 fl. Nro. 5828 zu Verlust gerathen ist, und wird der unbekannte Innhaber aufgefordert, diese Obligation binnen 6 Monathen à Dato um so gewißer dahier vorzuweisen, als widrigenfalls dieselbe nach Abfluß dieses Termins für kraftlos erklärt werden wird. —

Grönenbach den 9ten März 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Erkenntnißes königl. Appellations-Gerichts des Iller-Kreises vom 26ten October 1814 soll gegen Max Schauer, Müller zu Ettal das Concurs-Verfahren eingeleitet werden. Da Max Schauer die gegen obiges Erkenntniß angeblich ergriffene Berufung nicht bescheiniget hat, so werden nunmehr zur Liquidation der Forderungen gegen besagten Schuldner nachstehende Edicts-Tage ausgeschrieben:

I. Edicts-Tag zur Liquidation der Forderungen unter Anlage der Beweismittel und Nachweisung des Vorzugsrechtes der 10te May laufenden Jahrs.

II. Edicts-Tag zur Einbringung der Einreden gegen die Forderungen der Mitgläubiger der 14te Juny laufenden Jahrs.

III. Edicts-Tag zum Schlußverfahren der 26te July laufenden Jahrs.

Die nicht erscheinenden Gläubiger werden, so viel den 1ten Termin betrifft, mit ihren Forderungen und hinsichtlich der weiteren Edicts-Tage mit den treffenden Handlungen präcludirt werden.

Schongau den 5ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Bauer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem der ehevorige Pfarrer zu Krugzell, und bisherige Fruhmeß-Beneficiat zu Altusried Johann Michael Schall am 10ten dieses Monaths April ohne Hinterlassung eines Testaments — mit Rücklassung eines wahrscheinlich dessen geringes Vermögen übersteigenden Passiv-Standes verstorben, diesseits aber desselben etwaige Erben nicht bekannt sind; so werden anmit alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Verstorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch oder Forderung zu machen haben, vorgeladen, am Freytag den 12ten May in hiesiger Landgerichts-Canzley sich zu melden, und ihre etwaigen Ansprüche zu Protokoll zu geben, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie nicht mehr gehört werden würden.

Grönenbach den 18ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Steckbrief.

Michael Hagmüller von Schwainebach ist aus dem hiesigen Arbeitshause entflohen, und an dessen Habhaftwerdung sehr gelegen, daher man sämmtliche Amtsbehörden ersucht, auf diesen Menschen Spähe zu halten, und selben im Betrettungsfalle anher einliefern zu lassen.

Personal-Beschrieb.

Michael Hagmüller von Schwainebach ist 19 bis 20 Jahre alt, von mittlerer Größe und Statur, hat braune Haare, und etwas lichtere Augenbraunen, graue Augen, sehr aufgeworfene Lippen, weiße Zähne, zwischen denen die träge geifernde Zunge ruht, die vordern obern Schneide-Zähne stehen etwas von einander, die Gesichtsfarbe ist bräunlicht blaß, und er hat überhaupt die Mine eines blödsinnigen Menschen, neben dem rechten Mundeck befindet sich eine halbe zirkelrunde Narbe, und an dem Hintertheile des rechten Schenkels eine große Wundnarbe.

Lindau den 8ten April 1815.

Königliches baierisches Polizey-Commissariat. Bohonovsky.

(Mit Beylage: Anzeige über die Getreideschrannen im Monathe März.)

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 2ten May 1815.

Sämmtlichen königlichen Stadt-Land-Herrschafts-und Mediat-Gerichten des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Die Beyziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sectionen und Untersuchungen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kreis-Commissariat in Kempten.

Auf die berichtliche Anfrage des königl. General-Commissariats vom 10ten März dieses Jahrs im Betreffe der Beyziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sectionen ꝛc. ꝛc. werden demselben folgende Beschlüße zur Nachachtung eröffnet:

I.

Bey gerichtlichen Obductionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichtsarzte zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten jeder Zeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Districts, in welchem die Obduction oder Untersuchung vorgenommen wird, beygezogen werden. Die untersuchende Gerichtsstelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt für jeden speziellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches II. Theil 1. Buch 4tes Capitel Art. 242 u. 243 in Pflicht genommen und darüber ein eigenes Protokoll verfaßt werde.

II.

In denjenigen landärztlichen Districten, in welchen bisher noch keine Landärzte angestellt, aber nach den früheren Einrichtungen geprüfte und approbirte Chirurgen der höhern Classe als Zentwundärzte zur Mitvornahme gerichtlicher Obductionen und Untersuchungen vorhanden sind, sollen diese Geschäfte den gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anstellung von Landärzten übertragen bleiben.

III.

Wenn in irgend einem landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt aufgestellt, aber

auch kein Chyrurg höherer Classe als gerichtlicher — oder Zentwundarzt vorhanden ist, so wird der untersuchende Richter und der betreffende Gerichtsarzt denjenigen zunächst gelegenen Landarzt oder Wundarzt zu solchen amtlichen Handlungen requiriren, dessen Zuziehung bey übrigens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigsten Kosten verursacht.

München den 20ten April 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General Secretär
v. Kobell.

An
sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Das Tragen besonderer Abzeichen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da vorgekommen ist, daß hie und da Kleider von ungewöhnlichem Schnitte oder besondere Abzeichen z. B. Kreutze von Metall auf Mützen ꝛc. getragen werden, derley Auszeichnungen aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen leicht zu Störungen der gesellschaftlichen Ordnung Anlaß geben könnten, so werden auf allerhöchsten königlichen Befehl alle königl. Unterthanen gegen das Tragen derley ungewöhnlicher Kleidungsstücke, oder sonstiger besonderer Abzeichen auf Kleidern, Hüten, Mützen ꝛc. gewarnt, und sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, für die genaue Beobachtung dieses Verbothes mit aller Strenge zu wachen, und das Tragen jeder Auszeichnung dieser Art in ihrem Bezirke unter eigener Verantwortlichkeit durchaus nicht zu gestatten. —

Kempten den 29ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Peräquations-Umlagen für das Jahr 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Seine königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 18ten Febr. dieses Jahrs anbefohlen, daß die nach der Anordnung vom 13ten April 1811 (Regierungsblatt 489 et seq.) für das fünfte und letzte Jahr gegenwärtig verfallenden Kriegskosten-Peräquations-Umlagen — nämlich ein 6 Kreuzer Steuerbeyschlag, und eine einfache Familiensteuer — erhoben werden sollen.

Es wird daher den sämmtlichen königl. Rentämtern des Illerkreises zur ganz besondern Pflicht gemacht, diese — bey den neuerdings eingetrettenen kriegerischen Verhältnissen um so dringender nöthigen Peräquations-Umlagen nach der unter dem 20ten d. M. erlassenen Vorschrift dergestalt mit aller Energie zu erheben, daß der 6 kr. Steuerbeyschlag längstens bis Mitte Juny, die Familiensteuer aber längstens bis Ende July dieses Jahrs vollständig eingebracht ist.

Kempten den 26ten April 1815.

Königliche Finanz - Direktion des Iller - Kreises.
von Tschiderer.

Vogl.

Auftrag
an
die königlichen Polizey - Kommissariate, Landgerichte und Rentämter des Iller - Kreises.

(Die neue Gewerbssteuer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die an die allerhöchste Stelle gelangten Reclamationen wider die neue Gewerbesteuer sind größtentheils von der Art, daß sie gegen die Grundsätze der Normal-Verordnung vom 15ten April vorigen Jahrs streiten, und daher zurückgewiesen werden mußten. Mehrere hierüber ergangene allerhöchste Beschlüsse enthalten die Normen, nach welchen solche Reclamationen beurtheilt werden sollen, und man theilt den Eingangs benannten Aemtern hiemit diese Normen zu dem Zwecke mit, damit sie in den Stand gesetzt werden, ähnliche Beschwerden aus dem richtigen Gesichtspuncte zu beurtheilen, den Beschwerdeführern die nothigen Aufklärungen zu ertheilen, und sie von unbegründeten Vorstellungen abzuhalten, welche nur unnöthige Kosten verursachen und nicht gehört werden dürfen.

1) Die allerhöchste Verordnung vom 15ten April 1814 setzt für die Classification der Gewerbsteuer so bestimmte Merkmahle und Gränzen fest, daß jede dagegen erhobene Beschwerde auf kurzem Wege entschieden werden kann.

2) Kein Gewerbe darf in eine höhere oder niedrigere Hauptklasse gestellt seyn, als das vorgeschriebene Schema gestattet.

3) Die Bräuereyen und Mühlen müssen nach jenen Normen classifizirt seyn, welche in den allgemeinen Bemerkungen vom 31ten August 1814 vorgeschrieben sind.

4) Gewerbe, welche in mehrere Haupt-Classen gestellt werden konnten, dürfen nie in der untersten Nebenclasse der ihnen gestatteten niedrigsten Haupt-Classe erscheinen. Die ihrer Natur nach besseren Gewerbe dürfen selbst nicht in der ihnen gestatteten niedrigern Haupt-Classe erscheinen, es wäre denn, daß sie nur zu Zeiten, und nicht das ganze Jahr betrieben werden könnten.

5) Die hie und da in den Catastern vorgetragenen, und als Ausnahme von der Regel gestatteten vereinigten Gewerbe müssen wenigstens mit einem solchen Steuerbetrage angefaßt seyn, als wenn jedes einzelne in seine mindeste Unter-Classe eingereihet wäre.

6) Ruhende, oder zur Zeit nicht betriebene Gewerbe dürfen nach Umständen auch in einer tiefern, als der vorgeschriebenen Haupt-Classe stehen.

7) Von diesen bey allen Gewerbetreibenden im ganzen Königreiche eingehaltenen Normen kann und darf nicht abgegangen werden; dem zu Folge müssen

a) alle Gesuche um Verminderung der Gewerbesteuer, die nicht nach den vorstehenden Punkten begründet werden können, abgewiesen werden.

b) Noch weniger Rücksicht kann auf Gesuche um Belassung bey der vorigen Gewerbesteuer genommen werden, weil jenes Steuer-System ganz aufgehoben und durch das neue ersetzt ist.

c) Wenn unter den Gewerbetreibenden einige sind, welche wegen persönlicher Armuth die nach ihrer Concession und deren örtlichem Werthe normalmäßig treffende Gewerbesteuer nicht zu entrichten im Stande sind, so kann hierauf nirgends Rücksicht genommen werden; indessen bleibt denselben folgende Hülfe offen:

1) In Städten und Märkten, wo die ganze Innung den Gesammtbetreff der Gewerbesteuer unter sich nach eigenem Ermessen repartiren darf, wird ihnen die Genossenschaft durch eine ihren Gewerbsverhältnissen anpassende nachträgliche Repartition der Total-Steuer eine billige Erleichterung zukommen lassen;

2) nach Umständen können auch zeitliche Steuernachlässe eintreten; oder

3) wer eine Concession nicht mehr zu behaupten vermag, muß gleichwohl darauf Verzicht leisten.

8) Die durch allerhöchste Verordnungen frey gegebenen Gewerbe dürfen gar nicht in den Catastern erscheinen, und wo ein solcher Fall vorkömmt, bedarf es bloß einer Anzeige an die unterfertigte Stelle, um ein solches unrecht catastrirtes Gewerbe sogleich aus dem Cataster entfernen, und die etwa schon entrichtete Steuer rückersetzen zu lassen.

9) Keine Reclamation oder Beschwerde, selbst wenn sie gegründet wäre, kann eine Suspensiv-Wirkung in Hinsicht der Steuer-Entrichtung begründen, vielmehr soll den kön. Rentämtern, wie hiemit geschieht, die strengste Weise ertheilt werden, daß die verfallenen Gewerbesteuern ohne alle Rücksicht auf Reclamationen herein gebracht werden müssen, indem jeder Reclamant nach erhaltener ihm günstigen Entscheidung das zuviel Bezahlte ohnedieß wieder abrechnen kann.

Nach diesen Vorschriften ist jeder, der eine Beschwerde wider die neue Gewerbesteuer bey Amt anbringt, zu belehren, und es sind ihm die vorstehenden Entscheidungsgründe, nach welchen jede Beschwerde beurtheilt werden muß, gründlich zu erläutern.

Daß ungeachtet des Bestrebens, die Gewerbesteuer so gerecht als möglich unter die hiezu Verpflichteten zu vertheilen, dennoch, besonders bey den dermahl noch so schwan-

fenden Verhältnissen der Gewerbs-Industrie, manche Ungleichheit stehen geblieben sey, und stehen bleiben mußte, kann nicht in Abrede gestellt werden; aber eben so wenig werden billig denkende Gewerbsleute mißkennen, daß eine Vermeidung aller Ungleichheiten der Gewerbsteuer nicht möglich sey, ohne hiebey auf eine dem Privat-Credit und der persönlichen Freyheit nahe tretende Weise zu verfahren; — daß in dem Edicte vom 15ten April 1814 eine periodische Revision der Gewerbsteuer vorbehalten worden sey, um den von Zeit zu Zeit entdeckten Fehlern nachzuhelfen, und daß endlich der zum Theile nach der ordentlichen Gewerbsteuer bemessene Militär-Verpflegungsbeytrag zwar allerdings eine bedeutende Abgabe, aber doch keine bleibende, und nur von äußern Verhältnissen gebotene Anstrengung dieser Art sey.

Hiernach haben sich die königl. Aemter bey vorkommenden Beschwerden zu benehmen, und bey zu erstattenden Gutachten pünktlich zu achten.

Kempten den 25ten März 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

als Steuer-Rectifications-Commission.

von Tschiderer, Finanz-Director.

Hörmann.

An
die königlichen Landgerichte, Polizey-Commissariate und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Behandlung der Reclamationen über die neue Gewerbsteuer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Was von der königl. baier. Ministerial-Steuer- und Domänen-Section an die königl. Finanz-Direction des Main-Kreises erlassen und anher zur Nachricht mitgetheilt worden ist, wird den eingangsbenannten Aemtern zur Wissenschaft und Darnachachtung durch nachstehenden Abdruck eröffnet.

Kempten den 24ten April 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

als Steuer-Rectifications-Commission.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Hörmann.

An
die königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

(Die Behandlung der Reclamationen über die neue Gewerbsteuer betreffend.)

Man hat der königl. Finanz-Direction des Main-Kreises auf ihren Anfragebericht vom 19ten Februar laufenden Jahrs in ru-

bricirtem Betreffe deswegen keine besondere Entschließung ertheilt, weil man voraussetzte, daß sie sich aus der Entschließung, welche unterm 10ten vorigen Monaths an die königl. Finanz-Direction des Iller-Kreises erlassen, und allen übrigen Finanz-Directionen zur gleichförmigen Nachachtung mitgetheilt wurde, selbst bescheiden würde. (Cfr. der Auftrag vom 25ten März sub Nro. 1342.)

Nachdem aber aus ihrem neuerlichen Berichte vom 30ten vorigen Monaths über die besondere Beschwerde des Handelsmanns Friedrich Winkler zu Bamberg hervorgeht, daß sie über einige Puncte noch Anstände finde, so wird derselben hiemit folgende Entschließung ertheilt:

1) Alle Beschwerden über zu hohe Gewerbesteuern, so wie alle Reclamationen ex Officio über zu geringe Gewerbesteuern, sollen vorerst bey der betreffenden Finanz-Direction angebracht werden, und an die königl. Ministerial-Steuer- und Domainen-Section nur dann gelangen, wenn die Finanz-Directionen in Erledigung derselben entweder saumselig erscheinen, oder die Reclamanten sich mit den Entschließungen derselben nicht beruhigen zu können glauben.

2) Auch bey den Reclamationen über die neue Gewerbesteuer muß das Augenmerk vor allem auf eine gütliche Ausgleichung, oder eine zweckmäßige Anwendung der Bestimmung, welche die Verordnung vom 15ten April v. J. §. 9. enthält, gerichtet werden, und hiebey können allerdings die Rentämter geeignet mitwirken.

3) In soweit aber die Reclamationen auf diesem Wege nicht gehoben werden können, muß die Instruction, oder erste Untersuchung derselben durchaus, sohin ohne Unterschied, ob nur einzelne Gewerbsleute, oder ganze Innungen, oder ganze Distriete reclamiren, den Landgerichten resp. Polizey-Commissariaten übertragen werden.

4) Den Finanz-Directionen steht zwar zu, offenbare Verstöße für sich zu berichtigen. Jede andere Verminderung der einmahl festgesetzten Gewerbesteuer hingegen, so wie jede allenfalls durch ämtliche Reclamation veranlaßte Erhöhung derselben, muß die höhere Genehmigung erhalten.

5) Jede Reclamation, welche nicht durch Vergleichung, und namentliche Anführung der in Vergleichung gezogenen Gewerbe, oder durch Nachweisung factischer Irrthümer z. B. unrichtiger Einreihung eines Gewerbes, des Uebersehens großer Gülten, kostbarer Wasserbauten, eines periodischen Wassermangels bey Mühlen u. s. w. begründet ist, muß ohneweiters zurückgewiesen werden.

München den 14ten April 1815.

An die

königliche Finanz-Direktion des Main-Kreises also ergangen.

In Fidem.

Lit. Petz.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Behörden des Iller-Kreises haben die, in Gemäßheit der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 15ten November vorigen Jahrs Seite 911 gemachten Aufforderung, gesammelten freywilligen Beyträge für die am 30ten July vorigen Jahrs durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirschenreuth an endesgesetzte Stelle eingeschickt, und zwar:

	fl.	kr.	hl.
Polizey Commissariat Lindau	203.	55	—
Landgericht Lindau.	54.	22	—
Herrschaftsgericht Babenhausen	43.	43	2.
Landgericht Weiler.	115.	18	3.
— Oberdorf.	75.	6	—
— Immenstadt.	108.	27	—
— Ursberg.	146.	28	—
— Obergünzburg.	117.	7	—
— Schongau (Nachtrag)	18.	43	—
Summa	883.	10	1

Welches anmit statt Quittung öffentlich bekannt gemacht wird. —

Kempten den 21ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Hopfen, im königl. Landgerichte Füssen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Ignatz Nuscheler nach Lengenfeld, Landgerichts Buchloe ist dessen innegehabte Pfarrey Hopfen erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, und enthält in einem Umkreise von 3 Stunden 637 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 694 fl. 5 ½ kr.

Bittwerber haben ihre mit den geeigneten Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 27ten April 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Memmingen.

Der Etat der Studien, und Schulanstalten von Memmingen ist schon in das vorjährige Kreisblatt Seite 840 aufgenommen worden, wie solcher von der allerhöchsten Stelle selbst durch königl. Rescript vom 28. August 1814 bestimmt worden ist. —

Nach diesem Etat sollen künftig in Memmingen ein Progymnasium, zwey Primär-Schulen, und zwölf Volksschulen, wovon die beyden oberen zugleich die Real-Schulen vertreten, bestehen. —

Es war daher nöthig, zur Aufnahme dieser Schulen fünfzehen Lehrzimmer herzurichten, wovon bisher nur einige sich in dem den Schulen gewiedmeten ehemahligen Frauenkloster von St. Elisabeth befanden.

Zu diesem Ende ist auf allerhöchsten Befehl das alte ganz unbrauchbare Pfarr- und Schulhaus verkauft, und der Erlös für die Herstellung der neuen Schul-Localitäten verwendet worden. —

Der Bau der neuen Lehrzimmer ist nunmehr vollendet, und die Unterrichtsanstalten von Memmingen erfreuen sich jetzt eines sehr geräumigen und zweckmäßigen Locals.

Für die katholische Volksschule wurde in einem anderen Hause besondere Sorge getragen. —

Die Gemeinde Lauben, im königl. Landgerichte Kempten wurde bisher von der über eine Stunde entfernten Stadtpfarre zu Kempten excurrendo versehen, und mußte sich mit einer sehr dürftigen Schule in dem Wohnhause des Lehrers zu Häusern behelfen.

Seine königliche Majestät haben der Gemeinde die allergnädigste Zusicherung ertheilt, daß Allerhöchstdieselben zur Sustentation eines eigenen exponirten Priesters, welcher zugleich Schule zu halten verbunden ist, einen jährlichen Gehalt von 400 fl. auf das königliche Staats-Aerar anweisen lassen werden, sobald die Gemeinde für die angemessene Aufnahme des Priesters und der Schule sorgen werde. —

Diese Zusicherung hat die Gemeinde dankbar anerkannt, und sie beeilet sich nun, um nach dem von der königlichen Kreisbau-Inspection revidirten Plane ein ganz neues Priester- und Schulhaus herzustellen, wodurch sowohl für den Cultus als für den Unterricht in der Gemeinde zweckmäßig gesorgt werden wird. —

Bekanntmachung.

Nachdem die Verkaufs-Resultate nachbenannter Realitäten des Spitals zu Immenstadt die höchste Genehmigung nicht erhielten, und in Folge gnädigsten Auftrags des königl. General-Commissariats dieses Jahrs als Kreis-Administration der Stiftungen vom 25ten laufenden Monaths dieselben einer nochmahligen öffentlichen Versteigerung zum Behufe des Verkaufes oder einer Verpachtung ausgesetzt werden sollen; so werden die Kaufs- oder Pachtliebhaber eingeladen, am Dienstag den 16. nächsten Monaths May bey der im Gasthofe zum goldenen Adler in Immenstadt anwesenden k. Stiftungs-Administration sich einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die zum Verkaufe, so wie zum gleichzeitigen Verpachtungsversuche bestimmten Gründe sind:

1) Der Leiten-Acker,
2) der kleine Neugereut-Acker an der Strasse nach Kempten,
3) die Dickhalden-Wiese,
4) die alte Ziegel-Wiese,
5) drey kleine Moosgärten an der Ach,
6) 7 Welden im hintern Krummbach.

Kempten den 29ten April 1815.

Königl. baierische Districts-Stiftungs-Administration. Gallwitz, Administrator.

Edictal-Citation.

Anna Maria Batzer gebohrne Baumann von Krayen, Districts Arbon, Cantons Turgau wohnhaft, entwich in der Nacht vom 26ten auf den 27ten September vorigen Jahrs dahier aus dem Verhafte.

Dieselbe wird daher nach höchstem Erkenntnisse des königl. Appellations-Gerichts für den Iller-Kreis, als Criminal-Gericht ddo. Memmingen vom 13ten April dieses Jahrs durch Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb drey Monathen vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen mehreren von ihr im Mayen Jahr Markte vorigen Jahrs dahier verübten Marktdiebstähle zu verantworten.

Lindau den 18ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Bohonovsky, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XIX. Stück. Kempten, Dienstag den 9ten May 1815.

Aufruf

an die Innhaber von den bey den königl. baier. Aerarial-Cassen in Baiern eingelegten verzinslichen Dienst-Cautions-Kapitalien.

Nach Innhalt eines allerhöchsten königl. Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 31ten März dieses Jahrs soll mit allen denjenigen, welche auf ein Dienstbürgschafts-Capital, und hievon ausständige Zinse Anspruch zu haben glauben, förmliche Liquidation gepflogen werden.

Man hat unter einem die diesseitigen königl. Rentämter hiezu beauftragt; es werden demnach alle in dem Iller-Kreise befindlichen Innhaber von Real-Dienst-Cautions-Capitalien angewiesen, bey dem königl. Rentamte des Wohnortes innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, unausbleiblich sich zu melden, denselben ihre Original-Documente gegen Legschein mit beglaubigten Abschriften vorzulegen, sich über den Besitz-Titel legal auszuweisen, sodann eine Berechnung über die rückständigen Zinse zu übergeben, und nach gepflogener Protokolls-Aufnahme das Weitere wegen der Zinsentrichtung zu gewärtigen.

Kempten den 28ten April 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vögl.

An

die königlichen Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Einsendung von Rechnungs-Duplicate betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem bisher die gesammten Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises unterlassen haben, die Rechnungs-Duplicate nach der Vorschrift einzusenden, so werden dieselben auf diese Obliegenheit mit dem Beysatze erinnert, daß der Anfang mit jenen

Jahrgange zu machen sey, welcher zuletzt revidirt wurde, so daß die Basis eine revidirte Rechnung bildet. Wenn von der einen oder andern Behörde noch die Originalien mit Belegen hierorts vorliegen, so können selbe zurück empfangen werden, so bald die Duplicate einkommen.

Uebrigens haben alle Patrimonial-Stiftungsverwaltungsbehörden binnen längstens 8 Tagen ein specifisches Verzeichniß aller Stiftungen mit Bemerkung der bereits gestellten, eingesendeten, revidirten und verbeschiedenen Rechnungen unter Bemerkung der Jahrgänge, und nach obiger Ausscheidung einzusenden.

Kempten den 2ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An die gesammten Patrimonial-Stiftungsverwaltungs-Behörden, dann an die 6 allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Inventarisation des Stiftungsvermögens betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zur Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 15ten vorigen Monaths wird den oben genannten Behörden eröffnet, was folgt:

I.

Das gesammte Patrimonial-Stiftungs-Vermögen des Iller-Kreises soll der Inventarisation und Etat-Formation nach Innhalt der Instruction zum Vollzuge des organischen Edictes vom 1ten October 1807 über die General-Administration des Stiftungsvermögens unterworfen werden.

II.

Die Inventarisation und Etat-Formation ist nach dem Standpuncte der Bildung der Orts- und Herrschaftsgerichte in der Art anzufertigen, daß dieselben das Resultat des von den Orts- und Herrschaftsgerichten in der neuen Eigenschaft übernommenen Vermögens, dann die Renten, Lasten und Schulden, so wie der Activ- und Passiv-Ausstände enthalten.

III.

Für jene Patrimonial-Gerichte, deren Jurisdiction auf Seine Majestät den König zurückkehret, und welche folglich weder als Herrschafts- noch als Ortsgerichte ferner fortbestehen, hat jene Behörde die Inventarisation und Etat-Formation zu liefern, auf welche für die Zukunft die Stiftungs-Verwaltung übergehet. Der Tag der Uebernahme letzterer ist der Terminus a quo.

IV.

Die bereits gebildeten Orts- und Herrschaftsgerichte haben vorgenannte Operate binnen 6 Wochen von heute an, und die noch zu constituirenden Herrschafts- und Orts-Gerichte binnen 6 Wochen vom Tage ihrer Einsetzung, so wie die weiteren Behörden binnen gleicher Frist vom Zeitpuncte der Uebernahme des Stiftungs-Vermögens an zu liefern; und es entbindet eine bereits frühere gestellte Inventarisation rc. von gegenwärtigem Auftrage keineswegs.

V.

Die gesammten einschlägigen Behörden haben sich hiernach zu achten.

Kempten den 2ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Uebersicht

der in der königlichen Direction des Wasser-Brücken- und Strassenbaues im Iller-Kreise in taxmäßiger Concurrenz aufzuführenden Material-Haufen für das Etats-Jahr 1814/15.

Inspection.	Landgericht.	Benennung der Straße.	Anzahl der anzuführenden Material-Haufen.	Totalbetrag	Geldbetrag. Partial. fl.	Partial. r.	Total. fl.	Total. kr.
Kempten.	Kempten.	Memminger Kempter Tyroler Route.	1170		244	40		
		Lindau Kempter Augsburger Route.	700		77	—		
		Kempter Immenstädter Route.	934	2804	169	46	491	26
	Grönenbach.	Memminger Kempter Tyroler Route.	1300	1300	229	20	229	20
	Polizey-Commissariat Kempten.	Memminger Kempter Tyroler Route.	860		99	20		
		Lindau Kempter Augsburger Route.	90		4	—		
		Kempter Immenstädter Route.	470	1420	89	30	192	50
	Obergünzburg.	Lindau Kempter Augsburger Route.	3219	3219	210	35	210	35
	Kaufbeuern.	Lindau Kempter Augsburger Route.	1415		191	14		
		Kaufbeurer Oberdorfer Füsser Route.	170	1585	27	34	218	48
	Oberdorf.	Kaufbeurer Oberdorfer Füsser Route.	485	485	111	59	111	59
	Immenstadt.	Kempter Immenstädter Route.	544		124	6		
		Lindau Insbrucker Route.	2818	3362	603	28 1/2	727	34 1/2
	Sonthofen.	Memminger Kempter Tyroler Route.	780		307	55		
		Lindau Insbrucker Route.	1217	1997	194	46	502	41
		Summa für die Bau-Inspection Kempten, welche durch die königl. Bau-Direction versehen wird.	—	16172	—	—	2685	13 1/2
Landsberg.	Türkheim.	Münchner Memminger Route.	1125		232	16		
		Ravensburger Memminger Augsburger Route.	1945	3070	253	18	485	54
	Buchloe.	Lindau Kempter Augsburger Route.	1926		253	40		
		Münchner Memminger Route.	636	2562	175	24	429	4
	Schwabmünchen.	Ravensburger Memminger Augsburger Route.	105		23	42		
		Lindau Kempter Augsburger Route.	2118	2223	180	28	204	10
		Summe der Bau-Inspection Landsberg.	—	7855	—	—	1118	48

Inspection.	Landgericht.	Benennung der Straße.	Anzahl der anzuführenden Materialhaufen.	Total-Betrag	Geldbetrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Memmingen.	Mindelheim.	Landsberger Mindelheimer Memminger Leutkircher Route.	3116	3116	438	50	438	50
	Ottobeuern.	Landsberger Mindelheimer Memminger Leutkircher Route.	2710		659	40		
		Ulmer Memminger Kempter.	580		67	15		
		Biberacher Route.	200	3490	19	25	746	20
	Commune Memmingen.	Landsberger Mindelheimer Memminger Leutkircher Route.	700		135	20		
		Ulmer Memminger Kempter Route.	600	1200	62	20	197	40
	Untergericht Burheim.	Landsberger Mindelheimer Memminger Leutkircher Route.	200	200	55	20	55	20
	Grönenbach.	Landsberger Mindelheimer Memminger Leutkircher Route.	730		81	20		
		Ulmer Memminger Kempter Route.	500	1230	80	20	161	40
	Untergericht Babenhausen.	Ulmer Memminger Kempter Route.	400	400	52	46	52	46
		Summa der Bau-Inspection Memmingen.	—	9656	—	—	1652	56
Füssen.	Füssen.	Ulmer Memminger Kempter Vilser Tyroler Route.	1050		236	47 1/2		
		Weißenseeer Füsser Post-Route.	1125		181	10		
		Kaufb. Oberdorfer Füsser Tyrol. Route.	2380		365	20		
		Augsburger Füsser Tyroler Route.	790	5345	125	20	908	37 1/2
	Oberdorf.	Kaufb. Oberdorfer Füsser Tyrol. Route.	970		242	55		
		Augsburger Füsser Tyroler Route.	70		4	50		
		Münchner Weilheimer Schongauer Oberdorfer Salz-Route.	3500	4540	431	40	679	25
	Buchloe.	Augsburger Füsser Tyroler Route.	970	970	98	30	98	30
	Schongau.	Augsburger Füsser Tyroler Route.	240		18	40		
		Münchner Weilheimer Schongauer Oberdorfer Salz-Route.	650		187	56 1/2		
		Augsburger Schongauer Route.	519		58	20		
		Schongauer Ettaler Route.	1090		223	54		
		Schongauer Füsser Route.	1155	3659	261	14	750	4 1/2
	Weilheim.	Schongauer Ettaler Route.	40	40	8	—	8	—
		Summe der Bau-Inspection Füssen.	—	14554	—	—	2444	37

Inspection.	Landgericht.	Benennung der Straße.	Anzahl der anzuführenden Material-Haufen.	Total-Betrag.	Geldbetrag. Partial fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Weiler.	Kempten.	Kempter Leutkircher Route.	84		7	56		
		Ulmer Memminger Kempter Route.	640		105	20		
		Lindauer Kempter Augsburger Route.	3430	4154	542	50	656	6
	Polizey-Commissariat Kempten.	Ulmer Memminger Kempter Route.	1140		129	50		
		Lindauer Kempter Augsburger Route.	910	2050	171	30	301	20
	Grönenbach.	Kempter Leutkircher Route.	742	742	157	7	157	7
	Weiler.	Lindauer Kempter Augsburger Route.	6080		1565	30		
		Bregenzer Weiler Isner Route.	5380		654	20		
		Lindau. Immenstadter Insbrucker Route.	1260	10720	169	30	2389	20
	Lindau.	Lindauer Bündner Route.	1120		408	40		
		Lindauer Ravensburger Route.	574		265	10		
		Lindau Kempter Augsburger Route.	5690		1160	—		
		Lindauer Wanger Route.	234		153	50		
		Bregenzer Wanger Route.	536		47	22		
		Lindauer Isner Route.	564		107	40		
		Die Verbindungs-Route von der Wegscheid bey Lindau über Rückenbach an die obere Laiblachbrücke.	190	6708	32	42	2155	24
		Summe der Bau-Inspection Weiler.	—	24374	—	—	5659	17
		Summe des Iller-Kreises.	—	72591	—	—	13560	31 1/2
		Recapitulation.						
		Bau-Inspection Kempten, welche durch k. Bau-Direction versehen wird.	—	16172	—	—	2685	13 1/2
		Bau-Inspection Landsberg.	—	7855	—	—	1118	48
		Bau-Inspection Memmingen.	—	9636	—	—	1652	36
		Bau-Inspection Füssen.	—	14554	—	—	2444	37
		Bau-Inspection Weiler.	—	24374	—	—	5659	17
		Summe des Iller-Kreises.	—	72591	—	—	13560	31 1/2

Ueber die Gefahr, die mit dem Halten unnöthiger Hunde verbunden ist. *)

Von
Herrn Hofrath Dr. F. Wurzer
in Marburg.

Bey der unübersehbaren Menge von Uebeln, die uns auf unserer mühsamen Lebens-Reise stets auf der Ferse folgen, ist es wirklich auffallend, daß die Menschen sich nicht mit ausdauernder Kraft vereinigen, jene sich wenigstens vom Halse zu schaffen, bey denen es ganz und gar in ihrer Gewalt steht; da sie doch sogar gegen imaginäre Uebel manchmahl mit einer Energie kämpfen, wie Weiland der mannhafte Ritter von der traurigen Gestalt gegen seine Riesen, die ein Unhold ihm zum Schabernack, in Windmühlen verwandelt hatte! Und doch sieht man beynahe täglich davon in die Augen fallende Beyspiele.

Die Hundswuth ist unstreitig eine der gräßlichsten Krankheiten, von denen der Mensch befallen werden kann, und leider! kann man noch hinzusetzen, eine von jenen, deren Heilung am schwersten ist, von der es noch nicht einmahl ganz gewiß ist, ob jemahls einer geheilt wurde, wenn sie wirklich ausgebrochen war; und doch ist man meistens über diesen Punkt so sorgenlos, wie die arkadischen Schäfer! Täglich wird das wimmelnde Heer von Hunden in manchen Gegenden größer, und Nachts sieht man in Städten nicht selten noch Hunde in den Straßen liegen, um die sich ihre Herrn wenig zu bekümmern scheinen, und die manchmahl Aerzten, Hebammen, und mehreren andern Menschen, die ihr Beruf Nachts aus dem Hause ruft, zu leicht zu ersparenden Unannehmlichkeiten Anlaß geben, während am Tage nicht selten Equipagen umherrollen, die von englischen Bullenbeisern accompagnirt werden, welche mit so viel Geschrey und Getöse die Magnificenz ihres Herrn bekannt machen, daß der Sterbliche, dem das Schicksal beschieden hat, auf eigenen Beinen sich auf der Kruste unsers Planeten umherzutreiben, kaum weiß, wie er sich mit heiler Haut durchdrücken kann. Schon in ökonomischer Hinsicht ist dieß für manches Land keine Kleinigkeit. Einige hunderttausend Menschen könnten in großen Staaten oft damit ernährt werden, was die unnützen Hunde darin verzehren. Dazu kömmt nun auch noch, daß wir jetzt aus den Knochen die Gallerte sehr gut auszuziehen verstehen, ganz dieselbe Gallerte, die uns in den Fleischspeisen nährt, die noch obendrein in den Knochen, die wir den Hunden vorwerfen, sich in weit größerer Menge befindet, als in dem nahrhaftesten Fleische.

Aber die ökonomische Seite, so wichtig sie auch werden kann, ist Nichts, verglichen mit der Gefahr, die die unnöthigen Hunde unserm Leben und Gesundheit bringen können, und nur zu oft bringen. Derjenige, der einmahl das Schicksal hatte, einen von der Hundswuth Ergriffenen leiden und sterben zu sehen, kann sich gewiß das Bild nicht

*) Aus dem Jahrbuche der Staatsarzneykunde von J. H. Kopp, 1. Jahrgang.

wieder ins Gedächtniß zurückrufen, ohne daß sich seine Phantasie vor Entsetzen sträubt. Daher ist ein solches Unglück nicht so selten, als man gewöhnlich glaubt! Wenn man hierauf aufmerksam ist und darüber Erkundigungen einzieht, so findet man die Zahl, leider! größer, als man vorher vermuthete. Aber wenn dieß auch nicht wäre; wenn ein solches Ereigniß sich auch nur alle 20 — 30 Jahre in einer Provinz von einer halben Million Einwohner zutrüge, so ist doch das Unglück so unbeschreiblich groß, daß man alles aufbiethen sollte, was in unsern Kräften steht, um es für immer zu entfernen.

Man hat zwar in einigen Ländern Auflagen auf die Hunde gemacht; aber diese sind gewöhnlich zu gering, und nützen daher bloß der Staats-Casse; oder doch dieser weit mehr, als der Menschheit; denn wie gern geben die meisten Menschen etwas, um ihre Hunde halten zu dürfen? Und wird nicht hier und da ein Siegfried von Lindenberg en miniature, der in seiner ganzen Gegend der Schrecken — aller Haasen ist, und dem die Hunde seine angenehmste Gesellschaft ausmachen, sich über derley Abgaben großmüthig hinaussetzen, und sie mit den Gedanken: „nos poma notamus" großgünstig bezahlen?

Die Verordnungen, nach welchen die Abdecker Zeichen verkaufen, die während den Hundstagen um den Hals gebunden werden, entsprechen ebenfalls ihrem Zwecke nicht; denn ich kann heute meinem Hunde ein Zeichen der Gesundheit anhängen, und morgen vielleicht oder nach einigen Tagen kann er dennoch wüthend seyn.

Auch die Ausrottung des Tollwurms hilft nichts, sondern es ist sogar eine schädliche Operation; denn dieser sogenannte Wurm ist eine bandartige Substanz, die in der Mitte der Zunge bey Hunden liegt, von der Spitze derselben sich bis zur Grundfläche erstreckt, und das Ausschlürfen befördert; dabey wiegt dieser Wahn das Publikum in eine falsche Sicherheit. Zahlreiche Beyspiele haben bewiesen, daß die Hunde auch nach dieser Operation von der ursprünglichen Wuth befallen werden.

Die vorgeschlagene Castration schützt ebenfalls wie die Erfahrung lehrt, nicht gegen die Wuth. Und schützte sie: so wäre die Gefahr doch nicht aufgehoben, sondern nur vermindert; denn läufige Hündinnen sind der Wuth weit mehr ausgesetzt, als die Hunde.

Das Abschneiden der Schweife verdient kaum noch Erwähnung, da man den Ungrund dieser Behauptung durch mehr als zu viel traurige Beyspiele hinlänglich eingesehen hat.

Wir sind also hierin ganz ohne Sicherheitsmaßregeln, und haben uns, in dieser Beziehung gewissermaßen Preis gegeben, so zwar, daß es jeden Tag möglich ist, auf der Straße oder in jedem Hause, wo Hunde sind (und wie viele giebt es in manchem Lande, wo keine sind?) sich dieß Unglück über den Hals zu ziehen.

Aber, wirft man mir vielleicht ein, so arg ist es denn doch auch nicht: der Hund,

der mir Krankheit mitzutheilen im Stande ist, muß sie erst selbst haben, und mich beissen, und zwar so, daß die Stelle blutig wird; und obendrein gehen bey jedem Hunde, ehe diese Krankheit zum Ausbruche kömmt, Zeichen voran, wodurch jeder sieht, woran er ist, und da kann und wird also jeder, nur in etwas gebildeter Mann, seines eigenen Wohls wissen, den Hund außer Stand setzen, Unglück anzurichten. Aber alles das ist unrichtig und zum Theile grundfalsch.

Erstens kann ein Hund die Wuth mittheilen, ohne selbst wüthend zu seyn. Ein Hund litte sehr heftig durch die Schmerzen, die ihm eine Geschwulst am Fuße erregte. Man öffnete die Beile, zog einen lebendigen Wurm heraus, und der Hund wurde wieder gesund. Ein Kind aber, das er gebissen, starb mit den unzweideutigsten Zeichen der Wasserscheue. (Ital. Bibl. von Kühn B. 1. St. 2. Seite 121.) Ein junger Mensch, der einen Hund bey der Paarung unterbrechen wollte, ward von diesem gebissen, und kurz darauf wasserscheu (Linguet Journal polit. Nov. 1775). Van Gescher (Verhandl. van het Genoosthap d. Heelkunde 2 Deel p. 50) erzählt zwey Beyspiele tödtlicher Wasserscheu, die durch den Biß nicht wüthender Hunde verursacht worden war.

Zweytens ist es ganz und gar nicht wesentlich, daß der Hund eine blutende Wunde zufüge. Kinder starben an der Wasserscheu, denen ihr sterbender, von einem tollen Hunde gebissener Vater den letzten Kuß gegeben hatte (Palmarius in Gmelin's

Allg. Gesch. der Thier. und mineral Gifte. Seite 101.) Ein Taglöhner zu Lichefort in Sussex bekam etwas Speichel einer wüthenden Kuh an sein Gesicht; er wischte es gleich weg, und bekam dennoch die Wasserscheue (Salzburg med. chir. Zeit 1795 B. 3. Seite 80.)

Drittens. Die Diagnose dieser Krankheit ist bey dem Hunde oft außerordentlich schwer, fast unmöglich. Die Krankheit durchläuft, wie man behauptet, drey Grade, und doch ist der Fall nicht selten, daß in allen dreyen sich kein charakteristisches Symptom einstellt. Die Abneigung gegen Nahrungsmittel und die Wasserscheue fehlen oft ganz und gar. Die Letzte verliert sich sogar zuweilen im letzten Zeitraume, wenn sie schon in den früheren entstanden war. Ein Hund schwamm durch einen fünfzig Schritt weiten Fluß, und biß ein Mädchen, welches den sechs und vierzigsten Tag nach dem Bisse wasserscheu starb. (Ungnad in Rougemont's Abhandlung von der Hundswuth. Seite 36.) Die Beyspiele, daß Hunde, nachdem sie gebissen hatten, noch fraßen und soffen, sind nicht selten. (Baldingers N. Mag. 8ter B. Seite 444.) Auch ist schon der Fall eingetreten, daß der Speichel eines Hundes diese Krankheit ohne Biß mittheilte, und ohne daß das Thier Zeichen der Krankheit hatte. In öffentlichen Blättern stand vor einigen Jahren der Fall, daß ein Schmiedegesell sich öfters die Hände von einem Hunde lecken ließ, an denen er einige Verletzungen hatte. Auf einmahl wird der Hund

vermißt, und kömmt nicht wieder. Nicht lange nachher starb der Schmiedegesell an der Hundswuth. Wahrscheinlich ist dieser Hund wüthend gewesen, und entlief, als die Krankheit recht ausbrach, dem Hause seines Herrn, wie sie oft zu thun pflegen. Sein Geifer hatte aber schon die schreckliche Eigenschaft, ehe noch äußere verdächtige Zeichen an dem Hunde wahrgenommen wurden.

Die Sicherheit, in der sich hierüber der größere Theil des Publicum wähnt, ist daher nur eine täuschende und deshalb eine um so gefährlichere. Dazu kömmt nun noch, daß wegen der Schwierigkeit der Diagnose oft ein Zustand eintritt, selbst dann, wenn der Hund, der gebissen hatte, nicht wüthend war, der schlimmer ist, als der Tod, und manchem seine Geisteskräfte, Gesundheit und Leben nahm. Die Diagnosis wird dadurch oft ganz unmöglich, daß man den Hund (statt ihn durch Schlingen u. d. gl. zu fangen) gleich niederschießt oder todtschlägt. Der Gebissene und dessen Aerzte wissen dann durchaus nicht, woran sie sind. Dieser Zustand der Ungewißheit dauert aber keineswegs bloß 9 Tage, wie die Nichtärzte meistens glauben, sondern die Zeit des Ausbruches dieser Krankheit nach dem Bisse ist durchaus unbestimmt. Oft, und wohl meistens stellen sich die schrecklichen Folgen in den ersten Wochen ein. Man hat aber auch Beyspiele, daß die Krankheit schon in 24 Stunden ausbrach (Metzler,) aber auch erst nach Monathen (Morgagni,) und den Professor Leuchtermann in Münster befiel die Wuth fünfzehen Monathe nach dem Biße (Fehr.) Die Beobachtungen vom Ausbruche nach 20 — 30 — 40 Jahren will ich nicht anführen, da sie mir zweifelhaft scheinen. Indessen welch ein grenzenloses Unglück für einen Mann, der diese Wahrnehmungen kennt, wenn er sich in dem Zustande der folternden Ungewißheit befindet! Beyspiele, daß hierdurch Menschen in Melancholie verfielen, wodurch sie allen Lebensgenuß und die Fähigkeit verloren, ihre Geschäfte zu verrichten; daß andere davon wahnsinnig; einige bloß durch die Wirkungen der Einbildungskraft wasserschen wurden u. s. w. haben mehrere Aerzte aufgezeichnet (Frank. Asti.) Weiß aber der Kranke nicht, daß mit den verflossenen neun Tagen die Zeit der Gefahr noch nicht vorüber ist, wie sehr kann er dann von der andern Seite in Gefahr laufen, indem er die Mittel anzuwenden versäumt, die ihn vielleicht noch retten könnten?

Und nun endlich die Heilung dieses schrecklichen Uebels, wie problematisch ist nicht diese? Gewöhnlich können die Aerzte die Krankheiten am wenigsten bezwingen, gegen die sie die meisten Mittel aufgezeichnet haben, und auch hier ist dieß offenbar der Fall. Man sehe nur hierüber das ungeheure Verzeichniß in meines Freundes Rougemont vortrefflicher Schrift nach. Allein, ist die Wuth wirklich ausgebrochen, haben sich bey dem Unglücklichen die Wasserscheue und alle schrecklichen Folgen des Bißes schon einge-

stellt, dann ist die Heilung so selten gelungen, daß man sie fast bezweifeln kann, und die wenigen glücklichen Fälle nur unter die **höchst seltenen** Ausnahmen rechnen muß.

Das, was die Kunst vermag, besteht **größtentheils** in der örtlichen Behandlung der Wunde während des ersten Zeitraumes; diese Behandlung ist aber äußerst schmerzhaft, umständlich und langwierig, und doch noch nicht einmahl allerwärts anwendbar. Wie kann der gebissene Theil ausgeschnitten werden, wenn **viele** Wunden zugleich zugegen sind, wenn die Wunde eine beträchtliche Ausdehnung hat, wenn der gebissene Theil **äußerst wichtig** ist? Wie kann man die Wunden mit glühendem Eisen ausbrennen, wenn der Unglückliche eine große Menge Wunden hat (man hat Beyspiele von 18 — 20 und mehreren Wunden,) oder wenn die Wunde sehr groß ist, oder sehr wichtige Theile um sie her liegen? Und endlich, wie kann örtliche Behandlung Statt haben, wenn gar keine Wunde da ist, wie z. B. nach dem Kusse eines Gebissenen; nach der Bespritzung mit Geifer an vielen Stellen der Haut; nach dem Genusse des Fleisches, der Milch u. s. w. von Thieren, die an der Wuth umgekommen sind; nach dem Beischlafe eines gebissenen Mannes mit einem Weibe vor der Erscheinung der Wuth? — —

Was wäre denn aber wohl in dieser, wie mich deucht, für die Menschheit **äußerst wichtigen** Angelegenheit zu thun? Mein Vorschlag wäre folgender: die Aerzte müßten sich eifrigst bestreben, die Behörden, so viel jeder in seinem Wirkungskreise vermag, auf die, den Nichtärzten größtentheils unbekannten Thatsachen, in diesem Punkte aufmerksam zu machen, und die falsche Sicherheit zu zeigen, in der das Publikum hierin über manches schwebt, außerdem müßte das Volk durch sie in Kalendern und ähnlichen Schriften mit den Gefahren besser bekannt gemacht, und über sein Interesse hierin aufgeklärt werden. Es bedarf hierzu keiner Auswahl von grellen Farben. Die schlichte nackte Wahrheit bey dieser Sache wird gewiß den Eindruck nicht verfehlen, den man dabey bezweckt. — Bey Unternehmungen dieser Art kömmt aber viel auf den ersten Stoß und auf das Beyspiel an. Ich glaube daher, daß die Realisirung dieses Projectes ungemein erleichtert werden würde, wenn in jeder Gegend Männer, die auf die Achtung ihrer Mitbürger einige Ansprüche haben, Subscriptionen sammelten, wodurch sich der Unterzeichnete anheischig mache, keinen **unnöthigen** Hund zu halten, und keinen bey seiner Familie und seinen Domestiken zu dulden. Verba docent, exempla trahunt. Dies würde zur Nachahmung reitzen, und vielleicht gar unter den Auspicien der Göttin Mode Schutz und Verbreitung finden. Allen denen, die dazu die Hand geboten hätten, bliebe dann die süße Rückerinnerung, mit beygetragen zu haben, daß die Summe des Uebels, die uns auf dieser besten Welt, wie ein Gespenst verfolgt, durch sie (wenn auch nicht an der Quantität, doch wahrlich an der Qualität) beträchtlich vermindert worden sey.

Obergünzburg.

Der Geometer Joseph Müller hat mit seinem Bruder Großuhrmacher und Mechanicus Müller zu Ebersbach und dem Steuer-Trigonometer Georg Zobel eine geometrische Rechnungsmaschine erfunden, welche den Beyfall der königl. Steuervermessungs-Commission erhalten hat.

Man liest nunmehr folgende öffentliche Ankündigung hierüber:

Der Unterzeichnete hat in Verbindung mit dem Mechanicus Joseph Müller eine Rechnungs-Maschine, durch welche der Flächeninhalt jeder Planfigur ohne alle Rechnung erhalten werden kann, erfunden.

Da durch die Anwendung derselben sowohl der Land- als Forstwirth, welche beyde im Gange einer regulirten Wirthschaft jährlich mehrere Rechnungen bey Eintheilung der Wirthschaftschläge zu verfertigen haben, viele Zeit ersparren könnten, und da der Gebrauch derselben die Kosten der Güter-Arrondirungen bedeutend vermindern muß, indem jede Flächenrechnung in der Hälfte der Zeit, welche die bisher üblichen Methoden heischten, sich machen läßt, so kann dieselbe immer als eine wichtige Acquisition der rationellen Agricultur betrachtet werden.

Der Unterzeichnete ist entschlossen, eine Beschreibung dieser Maschine, und eine vollständige Theorie sowohl der Construction als des Gebrauches mit reinen guten Zeichnungen begleitet, sobald eine hinreichende Anzahl von Pränumeranten sich meldet, drucken zu lassen. Der Pränumerations-Preis ist 1 fl. 30 kr. baierische Reichswährung.

Da die Güte der Maschine bereits von der allerhöchsten Stelle anerkannt, und dieselbe mehreren Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins vorgezeigt worden, so ist ihre Brauchbarkeit erwiesen.

Die Herren Pränumeranten belieben sich zu wenden an

Georg Zobel,
Steuer-Trigonometer,
wohnhaft Nro. 73 im Schönfeld.

München den 27ten März 1815.

Ottobeuern.

Die Tuchfabrike des Herrn Sigmund Mayer zu Memmingen kömmt immer in größere Aufnahme, wie man dieses schon bey einigen Anlässen bemerket hat. — Zum Behufe der Färberey hat nunmehr der Unternehmer auf seinem schönen Landgute zu Wolfers im Landgerichte Ottobeuern durch den Mechanicus Heiligenfetzer in Ottobeuern eine Raspelmaschine herstellen lassen, welche ihrem Zwecke sehr vortheilhaft entspricht. —

Sie besteht aus einer Scheibe mit zwölf zu Mindelheim gearbeiteten Messern von Stahl, welche durch ein Wasserrad in Bewegung gesetzt wird.

Die Wirkung der Maschine ist, daß sie in einer Stunde 33 Pfunde brasilianisches Holz raspelt, und zu ihrer Bedienung ist nur eine einzige Person erforderlich.

Mit der Maschine ist auch noch eine Schleif- und eine Stampfmühle verbunden, welche von dem nämlichen Wasserrade getrieben werden. —

Schulnachricht.

Der verstorbene Pfarrer Koch, zu Breitenthal, königlichen Landgerichts Roggenburg, hat sein Interesse für das Schulwesen durch ein Vermächtniß von 150 fl. zur dortigen Schule bethätigt. —

Litteratur.

1.

Kurze geschichtliche Würdigung des Jesuitenordens. Kempten 1815. Bey Danheimer. 8. Seiten 88.

Die öffentlichen Nachrichten von Wiederherstellung des Jesuitenordens haben diese zwar kleine, aber innhaltsreiche Schrift veranlaßt. Sie enthält ein Bild dessen, was die Jesuiten waren, und was sohin die Welt von der Erneuerung dieses Ordens zu erwarten haben dürfte. —

2.

Magazin für Gedächtnißübungen und Declamation in Schulen, nach dem Bedürfniße der verschiedenen Alter, und Classen stufenweise geordnet, und herausgegeben von Andras Kammerer, Professor. Kempten bey Joseph Kösel 1814. 12. Seiten 216. 18 kr.

Eine sehr gute und zweckmäßige Auswahl von Gedichten, Fabeln, und Erzählungen von den besten deutschen Dichtern und Schriftstellern zum Gebrauche der Schulen und Studienanstalten.

3.

Das Sternenfeld im Raume der Zeit, oder die Vaterlandsliebe. Eine moralische Skizze von Hertel, Hauptmann im königl. baierischen I. National-Feldbataillon Augsburg 1815. Lindau. Seite 80. 8. Preis 45 kr.

Eine mit vieler Wärme verfaßte Schrift der Vaterlandsliebe geweiht. Umständigere Anzeige hievon findet man in drey auf einander folgenden Stücken 38. 39. und 40. des allgemeinen Cameral-Correspondenten.

4.

Aloys Schwarz, königl. baierischer Advocat zu Babenhausen, komische Gedichte, und Epigrame bey Christoph Müller in Memmingen 1814. 8. Preis 48 kr.

Der Titel spricht den Inhalt zureichend aus.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Rescripts vom 21ten dieses wird die unterfertigte Administration nach den allerhöchsten Bestimmungen über den Verkauf der Stiftungs-Realitäten vom 1ten Februar 1808 Regierungsblatt 1808 Stück VIII. Seite 458, und vom 6ten September 1811 Regierungsblatt 1811 Stück LXII. mit Vorbehalt höchster Genehmigung das Leprosenhaus zu Weidach königl. Landgerichts Weiler nebst einem kleinen Gärtchen, und 8 1/8 Jauchert Waldungen an den Meistbiethenden öffentlich verkaufen.

Das Haus ist ganz von Holz gebaut, zweygädig, mit einem Ziegelblattendache gedeckt, 45 Schube lang, 38 Schube breit, enthält 4 heizbare und 3 unheitzbare Zimmer, nebst 2 Küchen und einem ungewölbten Keller, hat auch eine angebaute Holzschupfe von 20 Schube lang und 14 Schube breit.

Das Gärtchen ist ohngefähr 18 Quadrat-Ruthen groß.

Die Waldungen bestehen in zwey Theilen im Kaltenbrunnen 7 1/2 Jauchert, und auf dem Saurücken 5/8 Jauchert groß.

Der Verkauf geschieht bis Donnerstag den 18ten May Vormittags 9 Uhr zu Weitnau in der Wohnung des Vorstehers Hirnbein, allwo sich die Liebhaber einfinden können.

Nicht nur Auswärtige, sondern jeder Käufer muß sich mit Vermögenszeugnissen seiner Gerichts-Obrigkeit ausweisen; Auswärtige und Unbekannte aber haben über ihre Herkunft und Leumuth von ihrer Ortsobrigkeit besondere Zeugnisse beyzubringen.

Lindau den 25ten April 1815.

Königliche baierische allgemeine Districts-Stiftungs-Administration.

Kinkelin, Administrator.

Edict.

Da sich der hiesige Metzgermeister Andreas Geisenhof zahlungsunfähig erklärte, und sich dem Gantverfahren unterworfen hat, so werden alle jene, welche Forderungen aus welch immer für einem Rechts-Titel an denselben zu machen haben, hiemit bey Strafe des Ausschlusses von der Andreas Geisenhofischen Gantmasse vorgeladen, am 27ten künftigen Monaths May ad liquidandum et producendum, und am 21ten künftigen Monaths Juny ad excipiendum, und am 19ten k. M. July ad concludendum, jedesmahl Vormittags um 8 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Canzley entweder in eigener Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigten zu erscheinen.

Füssen den 6ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht Füssen.

Schill, Landrichter.

Vorladung.

Da nach dem von den Gläubigern des Ulrich Berkmüller in Jengen abgeschlossenem Vergleiche nicht alle Gläubiger befriediget werden, so wurde gegen denselben die Gant erkannt.

Zu Folge dessen werden sämmtliche, die an gedachten Ulrich Berkmüller eine Forderung zu machen haben, auf den 1ten May ad liquidandum,

auf den 27ten May ad excipiendum, und

auf den 19ten Juny ad concludendum unter Strafe des Ausschlußes vorgeladen.

Buchloe den 10ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger.

Bekanntmachung.

Gegen Bernhard Hizelberger Hammerschmid zu Schwabsoyen wurde am 9ten vorigen Monaths von dem unterzeichneten Landgerichte der Concurs erkannt. Da sich derselbe binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen nicht erklärt hat, ob er gegen dieses Erkenntniß appelliren wolle oder nicht, so werden nunmehr gegen denselben die Edictalien ausgeschrieben.

I. Edictstag zur Liquidation sämmtlicher Forderungen unter Vorlage der Beweismittel und des Vorzugsrechtes der 29te May laufenden Jahrs.

II. Edictstag zur Anbringung der Einreden der Gläubiger gegen die angebrachten Forderungen der 28te Juny laufenden Jahrs.

III. Edictstag zum Schlußverfahren der 27te July laufenden Jahrs.

Die nicht erschienenen Gläubiger werden so viel den ersten Edictstag betrifft mit ihren Forderungen und hinsichtlich der übrigen Edictstage mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Schongau den 7ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Bauer, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der bey hiesiger Behörde verhandelten Verlassenschaft der zu Ziemetshausen verstorbenen verwittibten fürstlich Oetting Wallersteinischen Hofräthin Anna Maria Lahner gebohrnen Welzhofer ist derselben Brüdern und verstorbenen Schwester - Sohn mit Nahmen Augustin Welzhofer 59 1/2 Jahre, Ignatz Aloisius Welzhofer 58 Jahre, Anton Ignatz Vogel 45 Jahre alt, sämmtliche von Oyersee königlichen Landgerichts Göggingen gebürtig, ein Vermögensantheil von 606 fl. 6 kr. 2 10/11 hl. zusammen von 1818 fl. 19 kr. 8/10 hl. ab intestato angefallen.

Da nun ersterer sich bereits schon seit 40 Jahren, beyde letztere aber seit 15 Jahren entfernt haben, ohne von ihrem Aufenthalte weitere Nachricht zu geben; so werden solche, oder deren etwaige Descendenten hiemit vorgeladen, in einem Zeitraume von einem Jahre von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich wegen dieser Erbschaft zu melden, und gehörig zu legitimiren, indem im Widrigen dieser Erbsbetreff den nächsten Befreundten gegen Caution et sub onere restitutionis in casum reditus extradirt werden würde.

Ziemetshausen den 11ten April 1815.

Königliches baierisches fürstlich Oetting'sches Wallersteinisches Patrimonial-Gericht der Herrschaft Seifriedsberg.

le Bret, Hofrath.

Gant-Edict.

Der Kramer und Schuster Fulgenz Settele zu Berenbeuren hat sich insolvent erklärt, und gebethen, seine Gläubiger zu einer Nachlaß- und Fristenverhandlung vorzuladen; auch hat sich derselbe, im Falle keine Nachlaß- und Fristen-Regulirung erzweckt werden sollte, dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Fulgenz Settele auf den 24ten künftigen Monaths May Vormittags um 8 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Canzley in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Forderungen, zur Production ihrer Behelfe, dann zur Nachlaß- und Fristenverhandlung vorgeladen, mit der Bemerkung, daß im Falle keine Nachlaß- oder Fristen-Regulirung an diesem Tage zu Stande kommen sollte, im Wege des Concurses am nämlichen Tage fortgefahren werden würde; daß dann auf den 21ten Juny dieses Jahrs die Tagfahrt ad excipiendum, und am 19ten July d. J. ad concludendum hiemit anberaumt werde, bey welchen Verhandlungen die Gläubiger bey Strafe des Ausschlusses von der Masse unfehlbar zu erscheinen haben.

Füssen den 13ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

Verpachtung

der Schwaig und des Bräuhauses zu Osterettringen.

Da die Bedingungen, unter welchen am 18ten August vorigen Jahrs das Schwaiggut und Bräuhaus Osterettringen von einer Commission des königlichen Appellations-Gerichts des Iller-Kreises verpachtet wurden, die Genehmigung der Interressenten nicht erhalten hat; so wird dieses Gut in Folge eines appellationsgerichtlichen Auftrags von unterzeichneter Commission zum zweytenmahl salva Ratificatione der Interressenten an den Meistbiethenden zum Pachte versteigert werden.

Diese zweyte Versteigerung wird am 24ten May dieses Jahrs in loco Oesterettringen Vormittags 9 Uhr vorgenommen, wozu alle Pachtlustige, die sich über hinlängliches Vermögen ausweisen können, eingeladen werden; inzwischen können die Realitäten täglich in Augenschein genommen, auch die Verpachtungsbedingnisse sowohl bey unterzeichneter Commission, als bey der Gutsverwaltung in Osterettringen eingesehen werden.

Beschreibung des Guts Osterettringen.

Desselben Lage an der Landstraße von Augsburg nach Memmingen und nächst der Wertach ist so angenehm als nützlich, da die erzielten Producte in den nicht ferne liegenden Städten, Marktflecken, und großen Dörfern, besonders in dem nur eine Stunde entfernten Markte Türkheim, dem Sitze des Landgerichts, zu dessen Bezirke das Gut gehört, vortheilhaft abgesetzt, und die zum Betriebe der Oeconomie und des Brauhauses erforderlichen Materialien ohne bedeutenden Aufwand beygeschafft werden können.

Die geräumigen Gebäude bestehen; aus dem weißen Gerstenbierbrauhause, und den hiezu erforderlichen Kellern; ferner aus einer Mahl- und Gärbmühle, einer Schmidte mit allem Handwerkszeuge; endlich aus der Mast- auch andern Viehställen, Städeln und Wohngebäuden, von denen man die Arbeiten der arrondirten Gründe des Guts übersehen kann.

Bey gutem Betriebe des Bräuhauses, und der Brandtweinbrennerey, zu dessen Absatz genügende Gelegenheit vorhanden ist, können 24 Stück Mastochsen, und 20 Schweinmüttern unterhalten werden, auch findet man für 300 Stücke Schaafe Unterkommen.

Das Wasser wird durch ein einfaches Rad in das Bräuhaus, in die Braudtweinbrennerey, und in Kuhstall getrieben.

Die Feldgründe, welche nach der drey Felderwirthschaft abgetheilt sind, bestehen aus 180 Jaucherten, wovon ein Theil im Winterfelde angebaut ist, und ein anderer im Sommerfelde gegenwärtig besaamet wird.

Die Wiesgründe betragen 310 Tagwerke, wovon mehrere gewässert werden können.

Die zum Gute gehörige Waldung hat beyläufig einen Flächeninhalt von 70 Jaucherten, und auf einem Torfgrunde können jährlich 50 Maß Torfsteine gestochen werden.

Das ganze Gut zu Dorf und Feld ist geschlossen, mit keiner Dienstbarkeit, auch keiner Zehendabgabe belastet.

Türkheim den 16ten April 1815.

Königliches Landgericht Türkheim, als Sequestrations-Commission.

von Bredl.

Bekanntmachung.

Man setzet die betreffenden königlichen Polizey-Behörden zu Benachrichtigung ihrer Amts-Untergebenen hiedurch in Kenntniß, daß die königl. Beschellhengste am 20ten May in Oberroth eintreffen werden.

Illertissen den 7ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. **v. Braunmühl.**

Anzeige.

Der zweyte Theil meines Steuerhandbuchs soll erscheinen, nachdem die künftige neue Gestaltung Teutschlands, (auf die schlechterdings Rücksicht genommen werden muß, wenn das Steuerhandbuch allgemein und vollständig brauchbar seyn soll) unwiderruflich feststeht, und öffentlich bekannt gemacht ist. Unterdessen ist nach dem Urtheile unbefangener Kenner, der erste Theil — sowohl seinem Umfange als Inhalte nach — allein schon wenigstens 6 fl. werth, während der Pränumerations-Preis nur 4 fl. beträgt. —

Erlangen den 7ten May 1815.

Dr. Harl.

Beylage zu Nro. XIX. des allgemeinen Intelligenz-Blatts.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung des dem Hospital in Kaufbeuern angehörigen Sennhofes zu Merzesried betreffend.)

Der zum Hospitale in Kaufbeuern gehörige, sehr nahe an der Stadt Kaufbeuern gelegene Senn- oder Oeconomie-Hof Merzesried wurde bereits auf höhere Anbefehlung durch die königl. Stiftungs-Administration Mindelheim unterm 1ten März dieses Jahrs mittels Ankündigung in öffentlichen Blättern zum Verkaufe feilgebothen, die Verkaufs- oder Pachtbedingnisse bekannt gemacht, und diese Einladung der Kaufs- oder Pachtliebhaber von eben dieser Behörde unterm 6ten April dieses Jahrs wiederhohlt (Kreisintelligenz-Blatt von 1815 Stück X., dann Intelligenz-Blatt der Stadt Kaufbeuern Nro. 15 nämlichen Jahrs.)

Bey beyden solchen auf den 20ten März und 24ten April zum Verkaufe oder Verpachtung dieses Oeconomie-Guts festgesetzten Tägen sind aber eines Theils zu wenige Kaufs- und Pachtliebhaber erschienen, andern Theils ein zu geringes Kaufsangeboth gemacht worden, als daß eine allerhöchste Ratification hätte begutachtet werden können.

Diese Realität ist so bedeutend, daß man ab Seite der unterfertigten Stelle beschlossen, noch einmahl einen dritten Verkaufs- oder Verpachtungsversuch durch eine besonders ad locum abzuordnende königl. Commission eintreten zu lassen, und dieselbe auch zugleich nach Verhältniß der Kaufsliebhaber zu einem Zertrümmerungs- und Abtheilungsplane zu bevollmächtigen, und in solcher Art Kaufsangebothe anzunehmen.

Aus den vorigen Ankündigungen sind die wesentlichen Bestandtheile dieses mit einem bedeutenden Holzstande verbundenen Oeconomie-Guts, eben so wie die Bedingnisse, unter welchen der ganze Complex, oder einzelne Grund- oder Waldtheile verkauft werden können, aus den allerhöchsten allgemeinen Verordnungen bereits bekannt, und es wird nur noch beygefügt, daß dieser Sennhof bisher mit einem Viehstande von 36 Kühen, und 16 Stück jungen Vieh besetzt gewesen.

Der Tag zu dieser weitern Versteigerung des ganzen Complexes, oder einzelner Theile, oder zur Verpachtung des Guts-Complexes mit Ausschluß der Waldungen wird hiemit auf den 9ten Juny d. J. festgesetzet, und der Hof Merzesried wird selbst als der Ort benannt, in welchem Kaufs- oder Pachtliebhaber persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälde ihre Angebothe ad protocollum abgeben können. —

Kempten den 5ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XX. Stück. Kempten, Dienstag den 16ten May 1815.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreise für die in die Garnisonen des Iller-Kreises zu liefernden Naturalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät geruhten mittels allerhöchsten Rescripts vom 2ten laufenden Monaths Nro. 5961 allergnädigst zu genehmigen, daß die in den Monathen May, Juny und July l. J. von den Unterthanen in die Garnisonen des Iller-Kreises geliefert werdenden Naturalien nach folgenden Preisen vergütet werden, nämlich:

a) in der Garnisons-Station Kempten.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen	14.	20
" " " Haber	6.	30
" den Zentner Heu	1.	20
" " " Stroh	1.	—
" die Klafter hartes Holz	7.	—
" " " weiches Holz rothtannen	4.	30
" " " weiches Holz weißtannen	5.	—

b) in der Garnisons-Station Memmingen

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen	12.	48
" " " Haber	4.	40
" den Zentner Heu	1.	10
" " " Stroh	—	42
" die Klafter hartes Holz	9.	—
" " " weiches Holz.	5.	24

c) in der Garnisons-Station Lindau

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen	15.	48
" " " Haber	7.	30
" den Zentner Heu	1.	8
" " " Stroh	1.	12
" die Klafter hartes Holz	11.	—
" " " weiches Holz.	6.	30

d) in der Garnisons-Station Ottobeuern.

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen	13.	7
" " " Haber	4.	30
" den Zentner Heu	1.	45
" " " Stroh	1.	6
" die Klafter hartes Holz	8.	30
" " " weiches Holz.	5.	15

Welches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird. —

Kempten den 10ten May 1815.

Königliche Finanz - Direction des Iller - Kreises,
von Tschiderer, Finanz-Director.
Vogl.

An die königl. Polizey-Commissariate Kempten, Memmingen, Lindau, und die königl. Landgerichte Mindelheim, Schongau, Kaufbeuern, Roggenburg, Füssen.

(Fleischsatz betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für den Monath May und Juny wird der Satz für das Pfund besten Ochsenfleisches bestimmt:

1. Zu Kempten, Füssen, Schongau und Kaufbeuern auf 10 ½ kr.

2. Zu Lindau, Memmingen, Mindelheim und Weissenhorn auf 11 kr.

Kempten den 12ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller - Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Bekanntmachung.

(Versteigerung einer Lieferung betreffend.)

Nach einer allerhöchsten königlichen Entschliessung soll nach Memmingen ein beträchtliches Quantum Fleisch in lebendem Schlacht-Viehe, Gemüß (aus den bekannten Gattungen getrockneter Früchte bestehend) Back-

Mehl, Brandtwein und Haber auf dem Wege des Accordes geliefert, und an den Wenigstnehmenden abgegeben werden.

Diejenigen, welche diese Accorde zu übernehmen gedenken, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Fähigkeit ausweisen können, haben sich den 29ten May früh bey der königl. Commission in Memmingen zu melden, welche das Nähere bekannt machen, und die Anträge zu Protokoll nehmen wird.

Kempten den 12ten May 1815.

Königliches General - Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

(Die Constituirung eines Herrschaftsgerichts I. Classe zu Burheim betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 26. vorigen Monaths ist allergnädigst bewilliget, daß das bisherige Mediat-Untergericht Burheim des Herrn Grafen von Waldbott Bassenheim in ein Herrschaftsgericht I. Classe, und dessen Patrimonialgericht zu Beuern Landgerichts Roggenburg in ein Ortsgericht verwandelt werde.

Ersteres besteht in dem Orte Burheim, und Weiler Westerhard mit 70 ständigen Gerichtssassen; letzteres in dem geschlossenen Orte und Bezirke Beuern mit 56 angesessenen gerichtsuntergebenen Familien.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 8ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Bekanntmachung.

Der im Jahre 1799 zu Wöhringen verstorbene Johann Schaich hat eine Stiftung von 1000 fl. mit der Bestimmung zurückgelassen, daß der jährliche von dem Stiftungs-Capital abfallende Zins dem jeweiligen Orts-Pfarrer, in so ferne derselbe zum Behufe einer Frühemesse einen Kaplan halten würde, zukommen, im entgegengesetzten Falle aber der Kirche zufließen soll.

Der nämliche Johann Schaich hat auch zu Begründung einer Jahrtagsstiftung ein Capital von 150 fl. bestimmt.

Da die Verlassenschaft des Stifters erst am 10ten März laufenden Jahrs durch die Vermittlung des königl. Landgerichts Illertissen mittels eines gütlichen Vergleiches zur Beendigung gebracht wurde, so sind die Zinse von beyden Capitalien auf die Summe von 690 fl. angewachsen, von welchen die wohlthätige Verwendung für Erbauung des dortigen Schulhauses gemacht wird.

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kempten den 12ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Bekanntmachung.

Durch ein Ministerial-Rescript vom 10ten v. M. ist die Annahme von Freywilligen, mit Ausnahme derjenigen, welche entweder schon in der zur künftigen Conscription gehörigen Alters-Classe würklich stehen, oder dazu übergeben, bey dem Jäger-Corps allergnädigst bewilliget.

Es werden demnach alle diejenigen, welche sich in Hinsicht der oben angeführten allerhöchsten Bestimmung zur freywilligen Annahme durch das gesetzlich vorgeschriebene Alter eignen, hiemit aufgefordert, sich zu melden bey

Kempten den 10ten May 1815.

dem
königlichen Kreis-Commando des Iller-Kreises.
Freyherr von Uchtritz,
Oberst und Kreis-Commandant.
Eckard, Capitain und Adjutant.

Bekanntmachung.

Das Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins im Iller-Kreise hat in dem vergangenen Jahre die Erfahrung gemacht, daß die Concurrenz um die Preise des landwirthschaftlichen Vereins dadurch abgehalten wurde, weil ihre Ankündigung zu spät erfolgte, und nicht allgemein genug bekannt wurde.

Man glaubt daher den Freunden der Landwirthschaft einen Dienst zu erweisen, wenn man frühzeitig und allgemein bekannt macht, welche Belohnungen der Verein für das Jahr 1814/15 nach dem vorgelegten Operations-Plane bestimmet hat.

1. Der Verein setzt 10 goldene Vereins-Denkmünzen jede zu 6 Dukaten, als Preise für diejenigen Beamten, Geistliche oder Landwirthe aus, welche in dem gedachten Jahre nach dem Beyspiele des königl. Landrichters Reiber zu Gögglingen Landwirthschafts-Congresse veranstalten, und dem General-Comite die Resultate ihrer Bemühungen mittheilen werden.

2. Für jeden Kreis ist eine goldene Vereins-Denkmünze von 10 Dukaten als Preis der vollständigsten landwirthschaftlichen Ortsbeschreibung einzelner Amts- oder Gemeinds-Bezirke bestimmt.

3. Die preiswürdigsten Schriften über die Güter-Arrondirungen, über eine Feld-Polizey-Ordnung und über eine musterhafte Form landwirthschaftlicher Rechnungen werden in diesem Vereinsjahre gekrönet werden.

4. Von dem Vereine sind schon in dem vergangenen Jahre für jeden Kreis 2 goldene Denkmünzen, jede zu 6 Dukaten denjenigen zugesichert worden, welche im Vereinsjahre 1813/14 ihre Güter arrondirt haben. — Das Resultat wird im Laufe des Jahres 1814/15 bekannt gemacht werden.

5. In jedem Kreise werden acht Preise, nämlich 4 für männliche, und 4 für weibliche ländliche Dienstbothen zur Belohnung ausgezeichneten Fleißes und Sittlichkeit verwendet werden. Die Preise bestehen aus einer Denkmünze und 5 baierischen Thalern, und werden bey Gelegenheit des Landwirthschaftsfestes vertheilt.

6. Ein Preis von sechs, und ein zweyter Preis von vier Dukaten sind neuerdings denjenigen zugesagt, welche die Aufgaben für die besten vergleichenden Versuche über die Menge der Nahrung verschiedener Futter-Kräuter unternehmen.

7. Der Verein wird fortfahren, Samen nicht nur von Futterkräutern, sondern auch von Mohr, Reps, Saflor, Tabak, Waid, u. a. dgl. Handelspflanzen, so wie auch von Getraidarten z. B. von Tuniser Weitzen u. d. gl. an Cultur-Freunde zu vertheilen. Das Bezirks-Comite wird mit Vergnügen die an dasselbe gerichteten Begehren dieser Art befördern.

8. Zur Aufmunterung des Erdäpfelbaues, der Obstbaumzucht, und der Hopfenanlagen des Anbaues der Oelgewächse und anderer nützlicher Handelspflanzen werden wie im vergangenen Jahre bey dem Landwirthschafts-Feste zwanzig silberne Preisedenkmünzen vertheilet werden.

9. Außer diesen Preisen wird der Verein auch im Laufe des Jahres einzelne Verdienste um die Landwirthschaft, und die damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe besonders ehren, und belohnen.

10. Für die beste Volksschrift über das Verhältniß des Viehstandes zum Grundbesitze und dem landwirthschaftlichen Nutzen einer

einer jeden Viehgattung ist ein Preis von 20 Dukaten ausgesetzt.

11. Wer das beste Handbuch über gemeine, und fein wollige Schafzucht liefern wird, erhält eine goldene Denkmünze von 20 Dukaten, und 60 Exemplare des Handbuches.

12. Zur Ermunterung der Bienenzucht wird eine Denkmünze von 4 Dukaten demjenigen verliehen, der im Jahre 1814 die meisten Bienenstöcke selbst erzogen hat, und 4 silberne Denkmünzen werden unter diejenigen ertheilt, welche sich in diesem Jahre die meisten Bienenstöcke angeschafft haben.

13. Ein Preis von 4 Dukaten wird in jedem Kreise bey dem Landwirthschaftsfeste demjenigen Landwirthe zu Theil, welcher den schönsten selbst gezogenen, und zubereiteten Flachs in einer Quantität von wenigstens 50 Pfunde vorlegen wird.

14. Ein zweyter Preis von 4 Dukaten erwartet diejenige Person, welche bey derselben Gelegenheit das schönste selbst gesponnene Flachsgarn in einer Quantität von wenigstens 63000 baierische Ellen, und von einer solchen Feinheit vorlegen wird, daß die ganze Quantität höchstens 3 baierische Pfunde wiegt.

15. Auf einen Preis von 4 Dukaten hat ferners derjenige Anspruch, welcher bey dem Feste des Kreises das schönste und beste bearbeitete von ihm selbst gewebte Stück Leinwad vorlegen wird, von einer Feinheit, daß bey einer Breite von einer baierischen Elle mindestens acht Ellen auf ein Pfund gehen. —

16. Für die schönsten vierjährigen Zucht-Hengste, vierjährigen Zuchtstutten, zweyjährigen Zuchtstiere, für die schönsten Zuchtkühe, Zuchtwidder, Schweinsbären, und Mutterschweine werden die Preise auf dem landwirthschaftlichen Feste, so wie in dem vorjährigen vertheilt werden.

Diejenigen, welche sich um diese Preise bewerben, finden die näheren Bestimmungen theils in dem Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereins vom Jahre 1815 Nro. 18 und 19, theils in dem vorjährigen Kreis-Blatte Seite 676.

Die ämtlichen Zeugnisse, welche bey den oben Ziffer 5, 6 und 19 bestimmten Preisen erfordert werden, müssen zeitig und noch vor Ende Augusts an das Bezirks-Comite eingeschickt werden. —

Uebrigens wird Zeit und Ort der Preisevertheilung und was hierüber von dem Vereine noch bestimmt werden sollte, rechtzeitig bekannt gemacht werden. —

Kempten den 7ten May 1815.

Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins im Iller-Kreise.

Henne.

VI.

Nachrichten von alten Festen und Burgen zwischen dem Lech, und Wertach im Iller-Kreise, von Paul von Stetten und Conrad Köberle.

Burk und Balzhausen.

Das jetzt zerfallene uralte Schloß Burk war ehemahls ein Sitz der mächtigen Grafen von Balzhausen, welche hernach auch Grafen von Schwabeck wurden; es liegt auf einem Berge, und sogleich unter demselben das Dorf Balzhausen. Das daselbst ehemahls befindliche Kloster der Prämonstratenserinnen ist schon 1440 wieder eingegangen.

1492 gehörte Balzhausen mit 33 Feuerstätten dem adelichen Stifte Edelstetten, welches im Jahre 1126 von Gisela Gräfin von Schwabeck und Balzhausen erster Abtissin daselbst als ein adeliches Frauenstift Benedictiner-Ordens gestiftet wurde, 1200 den Augustiner-Orden angenommen hatte, und endlich nach dem Concilio zu Konstanz in ein freyes weltliches Stift verwandelt worden ist.

Burg und Balzhausen gehören jetzt als östereichische Lehen dem fürstlichen Hause Oettingen Wallerstein, unter der Herrschaft Seifriedsberg. Als man zwischen 1760 und 1770 den Chor der Kirche baute, kam man bey Grabung des Grundes auf ein Gewölbe, welches man für eine Todtengruft der ehemahligen Grafen von Balzhausen, oder auch des ehemahligen Frauenklosters hielte, aber solches nicht eröffnete.

In der Kirche daselbst wird ein alter vergoldeter silberner Kelch, worauf das Wappen der alten Grafen von Balzhausen eingeschmelzt ist, gezeigt; es ist ein länglicht getheilter Schild, zur Rechten ein weißer gekrönter Adler im rothen Felde, zur Linken ist das Feld nach der Quere in 4 weiße, und 4 rothe Streifen getheilt, mit der Jahrzahl 1103 (nach andern X+ ConraDo Vt Vero f VnDatore) das ist 1125. Eben dieser Conrad Graf von Balzhausen schenkte dem Stifte zu St. Moritz in Augsburg 1062 sehr ansehnliche Güter, besonders zu Balz- und Memmenhausen, welche Schankung 1178, 1282 und 1207 von verschiedenen Päbsten laut noch vorhandener Urkunden sind bestättiget worden.

NB. Dieser Kelch, den ich selbst sah, ist höchstens aus dem 15 Jahrhunderte. Ganz sicher nicht aus dem XII.

R. Beyschlag.

Münsterhausen.

Eigentlich Münster und Hausen, ein hochstiftisches augsburgisches Lehengut. Der Blutbann, Forst, und die Mühle sind östereische zur Grafschaft Tyrol gehörige Lehen. Im Jahre 1424 belehnte der Bischof und Cardinal Peter zu Augsburg damit Fridrich von Freyberg, und 1430 dessen Sohn Peter. Nach dessen Tod wurden seine Söhne und Tochtermänner damit belehnt, eigentlich aber fiel es in der Theilung Waltern von Hirnheim wegen seiner Frau Ursula von Freyberg allein zu. Hernach gehörte es 1492

Heinrich Truchsessen von Höfingen, an den es der von Hirnheim verkauft hatte; sein Enkel Adam Truchseß von Höfingen verkaufte das Gut 1517 an Conrad v. Roth, und dessen Sohn Heinrich. In dem Bauern-Kriege 1525 wurde von den aufrührerischen Bauern das Schloß zerstört. 1568 kam es an Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, und 1570 von diesem an Abt Georgen von Ursberg. 1579 kaufte es Arbogast von Schellenberg von diesem Kloster, und bey dieser Familie blieb es bis 1600. In diesem Jahre brachte es Georg Wilhelm von Leonrodt um 53000 fl. (1654) an sich, und diese Familie blieb bis 1660 im Besitze, wo es mit Consens des Lehenhofes gegen Erlag 3000 fl. baar Geld und Uebernahme von 63350 fl. Capital, und 48567 fl. Zinse an Johann Ludwig von Heidenheim als Leonrodtischer Tochtermann überlassen wurde. Bey der heidenheimischen Familie blieb das Gut bis zu deren gänzlichen Erlöschen doch nicht ohne Anfechtung von der Leonrodtischen Familie, darüber 1749 ein weitläufiger Kammer - Prozeß entstanden, welcher zu Gunsten der von Heidenheimischen Familie entschieden worden ist. Diese aber starb 1789 aus, und Münsterhausen fiel mit dem dazu gehörigen Weiler Reichertshofen an das Hochstift Augsburg als ein eröffnetes Mannslehen, die tyrolischen Lehen aber an das Haus Oesterreich. Im 30 jährigen Kriege braunte das Schloß zu Münsterhausen ab. V. Imploratio pro restitutione in integrum in Sachen Herrn Emanuel Ludwig Grafen von Leonrodt et Conf. wider Herrn Joh. Ludwig Freyherrn von Heidenheim. Wetzlar 1759.

Supplementum zu Münsterhausen.

Ein Mitjagen auf dem obern Jettinger Walde oberhalb Burtenbacher Strassen, und von Münsterhausen aus an Würtberg ist Heinrich von Roth als Innhaber Münsterhausen, neben denen von Stein als Innhaber Jettingen sament, oder absonderlich zum Herbst oder sommerszeithen Recher und säu von strickh jagen und zu sachen, zu lehen verliehen worden, auf einen Vertrag zwischen weil. hanns Adamen von Stain, und weyl. Conraden von Roth seinem Vater den 1ten July 1535 aufgericht, diese Belehnung ist geschehen den 14ten Juny 1557.

Hernach 1559 ist dieses Mitjagen an Arbogasten von Schellenberg, und dann an Georg Wilhelm von Leonroth verkauft worden, und bey denen von Leonroth ist solches bis 1660 gewesen, in welchem Jahre sie solches mit lehenherrlichem Consens an Joh. Ludwig von Haidenheim verkauft, dessen Sohn Christoph Marquard Alexander von Haidenheim hat es leßtmahls den 13. März 1694 belehnet.

Die hohe Obrigkeit auch Bann über das Blut in dem Gerichte zu Münsterhausen ist dem Gotteshause Ursberg von Neuem bewilliget und verliehen worden, den 20ten September 1570. — Hernach ist es an Georg Wilhelm von Leonroth 1600, von

dessen Nachkommen aber an Joh. Ludwig von Haldenhaim verkauft, dem es auch den 27ten Sept. 1660 verliehen worden.

Die Mühle zu Münsterhausen unter dem Schloße an der Mindel gelegen, hat Heinrich Truchseß von Hösingen von dem Stifte Augsburg als Innhaber der Marggrafschaft Burgau zu Lehen empfangen Freytag nach Erhardi 1474, nach dessen Absterben hat sein Sohn Adam Truchseß diese Mühle das letzte Mahl den Mitwoch nach assumptionis Mariae 1495 belehnt.

Vollmarsried.

Die Veste Rieden mit den Zugehörungen ward Conrad von Roth als sein väterliches Erb zu Lehen geliehen am Pfingsttage nach Erhardstage 1438, bey diesem Geschlechte ist es bis 1654 verblieben; in diesem Jahre aber von Hanns Dietrich von Roth aufgegeben, und mit lehenherrlichem Consens Isak Vollmar verkauft und verliehen worden, dessen Sohn Herr Baron Fr. Vollmar solches Lehen den 27ten May 1690 das letzte Mahl empfangen. In den 90ger Jahren des 18ten Jahrhunderts fiel Vollmarsried als Lehen dem Hochstifte Augsburg anheim, weil der letzte junge Herr als Student in Dillingen bey Schwenningen in der Donau sammt den jungen Herrn von Osterberg ertrunken ist.

Ursberg.

War auch vor Zeiten ein Schloß der mächtigen Grafen von Balzhausen und Schwabeck, Wernherr der letzte derselben, der keine Kinder hatte, und Richenza seine Gemahlin, eine gebohrne Marggräfin von Oesterreich verwandelte es 1125 in ein Kloster Prämonstratenser-Ordens, und stiftete dazu seine ansehnlichen Güter.

Neuburg an der Kammel.

Hat in alten Zeiten unter die Herrschaft der Herrn von Weissenhorn gehört, und vermuthlich ist die Burg daselbst von Grafen Otto, der sich von Brandenberg genennt, erbauet worden. Eine Urkunde von Grafen Berchtold von Mauerstetten, genannt von Nifen, und Grafen Otto von Brandenburg, über Schenkung der ihnen lehenbaren Güter zu Bannacker an das Hospital zu Augsburg vom Jahre 1251 ist gegeben in novo castro domini Ottonis. Aus einer Urkunde von 1281 fer. 6. proxima ante festum St. Johan. Bapt. aber zeigt sich, daß das Castrum Newenburg von Albrecht von Hochenburg an Conrad v. Nifen um 250 lb. Denari verpfändet gewesen, und damahls ausgelöset worden.

1311 findet man zu Neuburg als Ortsherren Hartmann von Münster Ritter, Doc. Kaufb., 1324 war Burkard von Ellerbach Landvogt zu Burgau, Herr der Herrschaft Neuburg, und bey Buzelin kommt vor Georg ab Ellerbach dominus in Newenburg. Nach der Zeit aber kam die Herrschaft an die von Rechberg, welche viele Güter der Herren von Nifen, Marstetten und Weissenhorn durch Erbschaft erlangt hatten, 1492 gehörte Neuburg Wilhelm von Rechberg.

Im 16ten Jahrhunderte erkaufte Erhard Böhlin ein sehr reicher Bürger zu Memmingen die Herrschaft, und bey seinem in den Freyherrnstand erhobenen Geschlechte blieb es bis zu dessen Erlöschung. Die Herrschaft war ursprünglich ein Reichslehen; allein im Jahre 1550 wurde von Eberhard Böhlin das Lehen dem Kaiser und Reich aufgekündet. Darauf wurde der Erzherzog Ferdinand damit belehnt, von welchem es Böhlin als österreichisches After - und zwar Kunkellehen wieder empfangen hat. Joseph Freyherr von Böhlin starb 1786, und die Herrschaft fiel alsdann auf seine Töchter, davon die eine Stiftsdame zu Remiremont, die andere aber an einen Herrn von Kornreiter verheirathet ist. Neuburg soll ehemahls eigenen Adel gehabt haben, und gehörte noch 1225 einem von Neuburg, die von Ellerbach, wie andere wollen, sollen die Herrschaft erst 1400 besessen haben, Wilhelm von Rechberg hat sie durch Heirath mit einer Ellerbachischen Tochter erhalten. Zu dieser Herrschaft gehören Böhlingen, Ried, und Oberbleichhaim.

Langenneufnach.

Gehörte ohne Zweifel ehemahls zur Herrschaft der von Hattenberg. 1429 wurde Langenneufnach von Sigmund Waltenhofen an Hanns Lauinger in Augsburg verkauft, dieser aber überließ es 1438 käuflich an Hanns Bösingern. Von diesem kaufte es 1466 Thomas Echem, und bey dessen Nachkommen blieb es bis 1546, da es Math. Echem an Georg, Christoph, und Raimund Fugger verkaufte. Dermahlen gehört es nach dem Grafen Fugger von Mikhausen, ein Theil aber auch dem augsburgischen Domkapitel.

Walkershofen.

Heinrich von Augsburg, vermuthlich aus dem Geschlechte der Burggrafen, wie bey Burtenbach angeführt ist, war um das Jahr 1350 zu Walkershofen gesessen, jetzt gehört das Dorf dem augsburgischen Domkapitel, an welches es schon vor 1492 gekommen ist.

Hohenraunau.

Dorf im Burgau bey Krumbach auf einem Berge, hat ein altes Schloß, von welchem noch die Gewölbe sichtbar sind, wo jetzt das Jägerhaus stehet. 1492 gehörte es Stephan Haslang von Hohenraunau, 1525 kam es an Egolf von Knöringen, und wurde im Bauernkriege in dem nämlichen Jahre zerstört. Im 16ten Jahrhunderte besaß es auch ein Welser von Augsburg. — Im 17ten Jahrhunderte 1644 wurde Octavian Rehlinger als Besitzer des Guts unter die Reichsritterschaft aufgenommen, hernach kauften Hohenraunau die Freyherrn Ferdinand und Carl Böhlin von Neuburg an der Kammel. Nachdem 1786 der nämliche Stamm der Freyherrn von Böhlin ausgestorben, wollte St. Peters Stift zu Augsburg das Gut als ein erloschenes Mannslehen einziehen, worüber ein weitläufiger

Rechtshandel entstanden, welcher zu Gunsten der weiblich Vöhl'schen Descendenz entschieden worden, daher das Gut an Herrn von Kornreiter jetzigen Besitzer der Vöhl'schen Güter gekommen ist. Gehört jetzt Herrn Appellations-Gerichtsrath v. Koller.

Niederraunau.

Es scheint, von uralten Zeiten her habe Niederraunau (in den ältesten Urkunden Rona) keine andere Besitzer, als eine Linie der Ritter von Freyberg gehabt, die noch dermahlen in dem Besitze dieses Gutes sind. Es gehört dazu Haubletshofen und Wasserberg als freyherrliches von freybergisches Fideicommiss, und Alletshausen als hochstiftisches augsburgisches Lehen; in Niederraunau ist ein sehr ansehnliches Schloß an der Kamlach. Im Burgau'schen Feuerstatt-Register ist der Ort nicht benannt.

Krumbach.

Gehörte 1492 vermöge Burgau'schen Feuer-Register Hansen von Knöringen.

Bupelin v. Ellerbach zu Krumbach 1427. Oefelin tom. 2. pag. 309.

Der Flecken oder Markt Krumbach mit allen Rechten, Leuten und Gütern, so dazu gehören, sind anfangs deren von Reichenbach, hernach deren von Ellerbach Pfandschaft v. Hause Oesterreich gewesen, laut darüber vorhandenem Revers-Briefe. Hernach ist selbe an die von Stadion gelangt, und als Burkhart und Wilhelm von Stadion dasselbe aufgegeben, ist es Hansen von Stein am St. Andrä Abend 1464 verliehen worden. Von diesem von Stein ist obbemeldter Markt und Zugehör an Hansen von Knöringen mit des Lehenherrn Konsens 1471 kommen, von dessen Sohn auch Hansen dem Jüngern ist dieses Lehen für Georgen von Freyberg aufgesandt, hernach aber befunden worden, daß Krumbach kein Lehen, sondern nur österreichisches Pfand sey; daher ist solches wiederum in die alte Qualität gestellt, und nachgehends neben Hürben Hansen Lamparther auf ein Wiederkauf pr. 8000 fl. verkauft worden, dessen Erben aber ist selbes 1581 zu Lehen gemacht, und verliehen worden. Nachdem sie das Lehen bis 1630 inngehabt, ist solches in diesem Jahre von denen Weeber mit lehenherrlichem Konsens an Herrn Rudolph Grafen von Lichtenstein verkauft, und auf Absterben Johann Baptist Weeber an Herrn Maximilian Grafen von Lichtenstein den 10ten May 1686 das letzte Mahl die Investitur ausgefertiget worden.

Krumbad ehedem Hiespelsberg.

In der Gegend, wo jetzt das Krumbacher- oder Krumbad, das jetzt dem Kloster Ursberg gehört, gelegen ist, soll ehedem die Burg Hiespelsberg gestanden seyn, und die von Ellerbach zu Herrn gehabt haben, davon gleichwohl jetzt nicht mehr die geringste Spur vorhanden ist. 1390 lebte nach alten Urkunden des Gotteshauses der Ritter Ulrich von Ellerbach, welcher Adelheiden von Roth zur Gemahlin hatte; dieser soll einen eifersüchtigen Argwohn gegen sie gehegt, und sie

in solchem bis in eine Stallung des Schloßes verfolgt, auch darinn verrigelt, und die Stallung mit Feuer angesteckt haben, dadurch sie elender Weise erstickt, doch nicht verzehret worden. Ihr Körper soll nicht ohne Ruf der Heiligkeit in dem Kloster Wettenhausen zur Erde bestattet worden seyn, an der Stelle ihres Todes aber soll der besonders für Frauen sehr heilsame Gesundbrunnen entsprungen, und im Walde auch eine Kapelle zum Angedenken des traurigen Vorfalls erbauet worden seyn, die aber nicht mehr vorhanden ist.

Theisenhausen.

1493 vendit Wattenwiler et Haselhurst Dorothea Maidin Nicolai Besserer relict. Vidua Monast. Wettenh.

Daselbst findet man Spuren eines hohen Alterthums von einem vor Zeiten daselbst gestandenen Schloße; dann unter dem Amthause wurde ein unterirrdischer Gang entdeckt, der sich weit erstrecket haben mußte, zumahl, wenn die Sage gegründet ist, daß bey einem fast 2 Stunden davon gelegenen alten Schloße Haselhurststauden, und dem Dorfe Wattenwiller (welche eine Zeit lang den Beßerern in Ulm gehörten) jetzt aber beyde dem Kloster Wettenhausen mit Eigenthum zuständig sind, eben dergleichen Spuren entdeckt worden seyn sollen. Richtig ist es, daß der Ort Theisenhausen in uralten Zeiten den Grafen von Weissenhorn gehörte, und daß es also, so wie die Grafschaft Weissenhorn 1154 an die Grafen von Mauerstetten und Nissen durch Heirath gekommen ist. — 1330, nachdem sich Herzog Heinrich von Baiern mit der Tochter des letzten Grafen von Marstetten vermählt hatte, kamen alle derselben Herrschaften an Baiern, und blieben bey solchem bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts; 1491 belehnte Herzog Georg von Baiern Eucharius Umgeltern Burger zu Ulm mit dem Dorfe Theisenhausen als Herrn zu Weissenhorn. Allein 1504 zog Kaiser Maximilian I. für das Haus Oesterreich die Herrschaft Weißenhorn an sich, und belehnte vorgedachte Umgelter 1507 damit.

Bald hernach verkaufte Maximilian die Herrschaft Weissenhorn auf Wiederkauf an Jacob Fugger in Augsburg, und alsdann belehnte 1517 auch dieser den Umgelter als Herrn von Weissenhorn. Die Nachkommen dieses Umgelters, jetzt Freyherrn schreiben sich auch noch von Theisenhausen.

Allein schon 1546 wurde das Gut selbst an die Fugger, und zwar immer als weissenhorn'sche Lehen verkauft, und besessen. Allein die Lehnbarkeit wurde nach der Zeit abgetauscht; Graf Albrecht Fugger überließ das Gut an die Gemahlin des Grafen Johann Eusebius Fugger gebohrne Gräfin von Fürstenberg, deren Tochter an den Grafen Fr. Joachim Fugger vermählt worden. Nach ihrem Tode verkaufte es dieser 1679 an die St. Jacobs Pfründe in Augsburg, diese Stiftung besitzt noch das Dorf Theisenhausen, jedoch nicht als ein marggräfliches burgauisches Insassengut, sondern unter gänzlicher östereichischer Landeshoheit.

Die neue Kirche daselbst ist von 1766 bis 76 gebauet worden. Eucharius Umgelter liegt unter einem wohlbehaltenen Grabsteine darinn begraben. Es ist in diesem Amte ein gutgebautes Amthaus, darunter gehören auch die Burgauischen Insassen-Güter Seifertshofen, Zeisertshofen, und der Weiler Weilbach.

Steckbrief.

Franz Joseph Beck, gebürtig von Schwabmünchen, seiner Profession ein Kaminfegersjunge, ist am Freytag den 31ten vorigen Monaths bey seinem Meister Ferdinand Kübele in der Neustadt Kempten aus dem Dienste getretten, und hat sich unter der Halden, Pfarr Buchenberg, noch in der Nacht vom 31ten März auf den 1ten April eines Diebstahls verdächtig gemacht.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher ersucht, auf diesen unten beschriebenen Burschen Spähe halten, und ihn im Betrettungsfalle hieher liefern zu lassen.

Personal-Beschrieb.

Franz Joseph Beck ist gegen 23 Jahre alt, mittlerer Größe, untersetzter Statur, von schwarzen Haaren und Augen, und runden braunen Gesichts.

Er spricht die hier übliche Landessprache, und trug lange graue Hosen, einen dunkelblauen tüchenen Schoppen, runden Hut, und Stiefel.

Kempten den 8ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht Kempten.

Henne, Landrichter.

Amortisations-Edict.

Die königl. allgemeine Stiftungs-Administration Kempten, hat bey dem unterfertigten Landgerichte das Ansuchen um Amortisirung einer schon länger auf unbekannte Weise in Verlust gerathenen Obligation gestellt.

Diese Obligation ist ein Eigenthum des Oberheiligenamts, resp. der Schulstiftung zu Sulzberg, enthält die Kapitals-Summe von 400 fl. — und wurde unterm 23ten April 1789 auf die ehemahlige fürstliche kemptische Hofbuchdruckerey haftend ausgestellt, von dem allerhöchsten königl. Aerar übernommen, und mit der Liquidations-Nummer 1358 versehen.

Der gegenwärtige unbekannte Innhaber dieser Obligation wird andurch aufgefordert, daß er dieselbe binnen eines peremptorischen Termins von sechs Monathen bey diesseitigem Landgerichte vorweise, und sich über seinen Erwerbs-Titel legitimire, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten den 9ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht daselbst.

Henne, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXI. Stück. Kempten, Dienstag den 23ten May 1815.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Freyzügigkeitsverhältnisse mit Preußen betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird hierunterstehend die unterm heutigen an das königliche General-Commissariat zu Ansbach erlassene allerhöchste Weisung zur Nachricht mitgetheilt:

„Von jenem Vermögen, welches in die von Preußen durch den Tilsiter-Friedensschluß abgetretenen und nun wieder erworbenen Länder exportirt wird, ist, so wie von dem in die neu acquirirten Gebietstheile ausgehenden Vermögen die Nachsteuer mit 10 Procento in so lange ad depositum zu nehmen, bis über die Ausdehnung des früher geschlossenen Freyzügigkeitsvertrags auf den ganzen Umfang der beyderseitigen Staaten eine Uebereinkunft getroffen seyn wird."

München den 30ten April 1815.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Secretär
v. Baumüller.

Sämmtlichen königlichen Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft.

(Die Landwehre betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird untenstehend die unterm Heutigen an das königl. General-Commissariat

des Unterdonau-Kreises erlassene allerhöchste Entschließung zur Nachricht mitgetheilt:

„Da die Richtungs-Majors bey der Landwehre entbehrlich sind, da derselben Stellen selbst bey der königl. Linien-Armee nicht permanent, sondern dergleichen nur im Felde bey verschiedenen Gelegenheiten temporär angestellt wurden, und da ohnehin auch der älteste Hauptmann eines Bataillons in Ermanglung mehrerer Staabs-Offiziere jedesmahl als solcher zu functioniren hat, so genehmigen Seine Majestät der König, auf keinem Falle die im Berichte vom 13ten März abhin angetragene Anstellung der Richtungs-Majors, und wollen daher dieselben bey der Landwehre nicht eingeführt wissen.

München den 3ten May 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Secretair
v. Baumüller.

(Dienstpflicht des ärztlichen Personals in der Landwehre betreffend.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, im Betreffe der Dienstleistung des ärztlichen und pharmaceutischen Personals bey der Landwehre zu verordnen, wie folgt:

I.

Aerzte, welche sich freywillig zum Dienste bey der Landwehre melden, sollen nur als Bataillons-Aerzte und Chyrurgen, niemahls aber zu einem mit ihrem Berufe unvereinbaren Waffendienste verwendet werden.

II.

Apotheker, welche ihres beschränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte pharmaceutische Gehülfen (Provisoren) sich vertreten lassen können, und also in ihrer Officin nie zu entbehren sind, sind vom Dienste in der Linie ebenfalls frey; jedoch dürfen dieselben als Quartiermeister oder Zeugwarte angestellt werden.

III.

Wenn ein Apotheker ein pharmaceutisches Subject neben sich hat, und also in der Linie dient, so ist derselbe nur jener Compagnie zuzutheilen, welche an dem Orte, wo er ansäßig wohnt, ihr Standquartier hat.

IV.

Wissenschaftlich gebildete Wund- und Land-Aerzte, dann Geburtshelfer sind ebenfalls vom Dienste in der Linie frey, und also nur als Chyrurgen in der Landwehre dienstpflichtig.

Unser General-Commissariat des Iller-Kreises beauftragen Wir, sich nach diesem

Unsern allerhöchsten Befehle in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten.

München den 27ten April 1815.

Max Joseph König.

Graf von Montgelas.

An das königl. General-Commissariat des Iller-Kreises.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretär. v. Baumüller.

An die sämmtlichen königl. Studien-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Stipendien-Concurs-Prüfung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Studien-Behörden des Iller-Kreises erhalten den Auftrag, die alljährlich abzuhaltende Prüfung der Stipendien-Bewerber im Laufe dieses Monaths vorzunehmen, und die Acten hierüber mittelst gutachtlichen Berichts seiner Zeit anher vorzulegen.

Kempten den 5ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die medicinischen Pfuschereyen des Baders Sebastian Mangold zu Kohlgrub königl. Landgerichts Schongau, und des Georg Ammersin zu Burggen k. Landgerichts Füssen betreffend.)

Zur Warnung gegen ärztliche Pfuschereyen wird Nachstehendes von der unterfertigten Stelle heute erlassenes Straferkenntniß allgemein bekannt gemacht:

1) Sebastian Mangold Bader zu Kohlgrub soll wegen seinen, ungeachtet der im Jahre 1804 gegen ihn verhängten Zuchthaus-Strafe, und der nachher von Zeit zu Zeit gemachten amtlichen Zurechtweisungen und Warnungen unausgesetzt fortgetriebenen medicinischen Pfuschereyen in eine Geldstrafe von 100 Thaler zum Local-Armen-Fond der Gemeinde Kohlgrub verfällt, und an die strengste Beobachtung der ihm von der königl. Landes-Direction von Baiern vorgeschriebenen Instruction vom 4ten July 1806 neuerlich mit dem Anhange angewiesen werden, daß jede künftige auch die geringste Ueberschreitung in das Gebieth der äußern oder innern Heilkunde, eine noch empfindlichere Strafe, nebst dem Verluste der Baders-Concession zur Folge haben werde.

2) Georg Ammersin, nunmehr zu Burggen Landgerichts Füssen ansäßig, wird wegen seinem im verflossenen Jahre im Landgerichts-Bezirke Schongau verübten medicinischen Pfuschereyen in eine Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt.

Kempten den 13ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

VII.

Nachrichten von alten Festen und Burgen zwischen dem Lech, und Wertach im Iller-Kreise, von Paul von Stetten und Conrad Köberle.

Mindelberg und Mindelheim.

Das Schloß, wo ehedem die alten Besitzer von Mindelheim ihren Aufenthalt hatten, heißt Mindelberg, und ist gänzlich zerfallen, auf einem Berge; man findet sie in vielen alten Urkunden des 13ten Jahrhunderts. Schon 1150 kommt ein Henricus in einer Urkunde des Klosters Tegernsee, und in einer des Klosters Raitenbuch von 1256 heißt Schwikerus ministerialis Imperii; eben dieser kommt noch 1270 in doc. pub. Kaufb. vor. Sie hatten Antheil an vielen frommen Stiftungen, unter andern auch des Siechenhauses zu St. Servati in Augsburg, da sie ihm den ihnen zu Erringen zuständigen Zehenden schenkten; sie waren aber auch Feinde der Stadt Augsburg, daher dieselbe im Jahre 1349 gegen sie ihre Mannschaft ausrücken ließ, und das Schloß zerstörte. Schon 1324 soll Mindelberg sammt Mindelheim durch Feuer und Räuberey völlig verwüstet, und zerbrochen worden seyn.

1363 verkaufte Elisabetha von Aicham (oder Ahaim baierischen Adels) Schwigens von Mindelberg Wittwe, ihr Sohn Schwiggerus II. und Elisabeth seines Vaters Schwester das Schloß Mindelberg sammt der Stadt Mindelheim, und was dazu gehört, an Heinrich und Walter von Hochschliz um 19000 ℔ Haller, und diese verkauften hernach solche an Bischof Marquard von Randek um 20000 fl. im Jahre 1365. Darauf aber bemächtigte sich ihrer unter dem Vorwande eines gleichfalls getroffenen Kaufs Herzog Fridrich von Teck.

Nachdem dieser in ruhigen Besitz gekommen, bauete er auf St. Georgen Berg bey Mindelheim ein Schloß, welchem er auch den Nahmen Teck beylegte, das aber den Nahmen Teck wieder verlohren, und als ein churfürstliches baierisches Jagdschloß den von St. Georgenberg erhalten hat.

Nachdem Herzog Fridrich 1369 die Herrschaft Mindelheim also mit Gewalt an sich gezogen, so setzte sich Walter von Hochschlitz mit Hilfe seines Vetters des Bischofs von Augsburg entgegen, und belagerte Mindelheim; allein Bischof Walter wurde von dem Commandanten einem von Werdenberg, gesessen zu Aitzlingen, in der Belagerung mit einem Pfeil erschossen, worauf die Belagerung aufgehoben, und Mindelheim dem Herzoge von Teck überlassen wurde. (Bischof Walter war ein Neffe seines Vorfahrers Marquard von Randek, und dieß mag nach anderen die Ursache seyn, warum er auch in diesen Krieg verwickelt worden, und dabey sein Leben gelassen.)

Herzog Ulrich von Teck bauete im Jahre 1409 die Pfarrkirchen daselbst, und nach der Zeit kam auch ein Frauenkloster und Jesuiten-Collegium, das nach Aufhebung der Sozietät dem baierischen Maltheserorden einverleibt worden, dahin, welches zuvor ein

Kloster gewesen, das Schwigger von Mindelberg 1260 in dem Flecken Bedernau für den Wilhelmiter-Orden gestiftet, sein Sohn aber Schwiggerus II. ultimus familiae 1263 in die Stadt Mindelheim versetzt.

Von diesem Orden kam es hernach an die Augustiner, und leztens an die Jesuiten.

Nachdem der Stamm der Herzoge von Teck 1439 aliis 1444 mit Ludwig Patriarch von Aquileia ausstarb: so fiel diese Herrschaft theils als ein Kauf, theils als ein Erbe an die Schwester des lezt verstorbenen Herzogs von Tek, die an Veit Rechberg vermählet war.

Ulrich von Freundsberg, der eine Tochter dieses Herrn von Rechberg zur Ehe hatte, brachte Mindelheim 1467 dadurch an sein Haus. Diese Familie von Freundsberg, die sich auch Freundsberg von Mindelheim nannte, besaß Mindelheim über ein Jahrhundert lang. 1536 starb Georg von Freundsberg der lezte seines Stammes, und Hans Fugger, der Georgens Schwester Tochter zur Ehe hatte, wurde 1587 von Kaiser Rudolph den II. mit den Reichslehen daselbst belehnt.

Allein über dieser Fronspergischen Erbschaft entstand ein weitläufiger und langwieriger Prozeß zwischen der Fugger'schen und Maxelrainischen Familie. Diese trat ihre Rechte an die Herrschaft oder Grafschaft Mindelheim im Jahre 1612 dem Herzoge Maximilian in Baiern ab, welcher sich derselben bemächtigte, auch sich im Besitze erhielte. Im 30 jährigen Kriege aber wurde die Sadt 1646 von den Schweden erstiegen, ausgeplündert, und das Schloß mit Accord eingenommen, hernach aber dennoch in Brand gesteckt: da aber im spanischen Successions-Kriege Churfürst Maximilian in Baiern in die Reichsacht erklärt worden, erhob im Jahre 1706 Kaiser Joseph der I. dieselbe zu einem Reichsfürstenthume, und schenkte sie dem berühmten engeländischen Feldherrn Herzog von Malborug; allein durch den Rastadter-Frieden kam sie wiederum an Baiern. Nach dem Tode des letzten Churfürsten von Baiern 1778 nahm solche Oesterreich in Besitz, allein durch den Teschner-Frieden wurde sie abermahls dem churfürstlichen Hause Baiern zurückgegeben.

In der Pfarrkirche daselbst sind noch ansehnliche Monumente sepulchralia vom Herzoge von Tek, von denen von Rechberg, und Freundsberg zu sehen, und in der Bibliothek des ehemahligen Jesuiten-Klosters zeigt man noch den Reitzaum des Martin Luthers, (der Sattel ist abhanden gekommen, da man ihn auf eine Prozession geliehen.) Das Leder dieses Reitzaums ist mit schwarzem Sammt überzogen, und mit Goldschnüren eingefaßt. — Von der Prätension des Bischofs von Augsburg an die Herrschaft Mindelheim ist 1778 eine Schrift zum Vorschein kommen mit Tittel: Vorläufige, jedoch gründliche mit Urkunden belegte Anzeige des dem Hochstifte Augsburg auf Schloß, Stadt und Herrschaft Mindelheim zustehenden klaren Rechts.

„ Burkard Zengg in seiner geschriebenen nunmehr aber durch Andreas Oeffelin zum Druck beförderten augsburgischen Chronic schreibt über Mindelheim Folgendes:

„1369 auf St. Francisca Tag, da ward Bischof Walter von Augsburg erstochen, zu Mindelheim vor der Stadt von Grafen Eberhard von Werdenberg wegen, und seine Helfer ohne alle Schuld, und soll man wissen, daß die Stadt Mindelheim auf die Zeit war eins Bischof von Augsburg, wie sie aber davon kommen seyn, das laß ich den Bischof und sein Kapitel verantwurten.“

Matzensies an der Flosach.

Schon 1183 kommt in Urkunden ein Herimanus de Mazenzieso vor. 1202 Chunrad et Henr., 1235 haben die milites et honesti domini Chunrad de Mazensies und sein Sohn Conrad von Mazensies, auch sein zweyter Sohn Heinrich von Angelberg das Kloster Steingadische Dorf Wiedergeltingen mit Raub und Brand verheert, und zur Genugthuung versprechen müssen, den zugefügten Schaden mit reichen Vermächtnissen zu vergüten.

1241 findet man in einer augsburgischen Hospitalischen Urkunde Sifridum dapiferum de Matzesies. 1294 verkauft Heinrich Marschall von Matzensies 4 Höfe zu Ramingen an das Kloster Steingaden. (Lechr. Seite 40) 1357 gehörte die Veste einem Burkart von Erbach (Ellerbach) den man Popelin nennt, (Hypolit) er bath aber Herzog Rudolph von Oesterreich seinen Sohn Wilhelm mit solcher zu belehnen, welches auch geschah vor St. Andrä Tag (Lechr. Seite 63.)

Nach diesem hat der Ort die von Stein zu Besitzern gehabt.

1525 arx et castrum D. Diepoldi à Stein in Mazensies a rebellibus rusticis incenditur.

Marquardt von Stein Erben verkauften es 1599 an Christoph Fugger, der auch den Blutbann daselbst von Kaiser Rudolph dem II., und vom Reich zum Lehen erhalten: jetzt ist der Ort zum Theil baierisch, und gehört zu Schwabeck, und zum Theil den Freyherrn Freyberg von Hopferau.

Weilbach, ein Weiler an der Kammel.

Hat keine eigene Pfarrkirche, sondern wird von Pfaffenhausen aus in geistlichen Dingen versehen, ist aber dem ungeachtet mit eigenem Halsgerichte, welches Reichslehen ist, begnadiget, und hat ein herrschaftliches Schloß.

Im 16ten Jahrhunderte gehörte es Gottfried Spiegler von Weilbach, der nach Hunds baier. Stammbuch eine Gumpenbergerin zur Ehe hatte, von welchem noch eine Tafel mit dem gemahlten Wappen in der Capelle stehet, hernach kauften es die Grafen von Fugger, und diese verkauften wieder den Weiler an die St. Jacobs-Pfründt in Augsburg.

Bedernau. Peternau Petternau. Perternau.

Gehörte von jeher zur Herrschaft Mindelheim, Schwigger von Mindelberg stiftete

1250 in Berdernau (Bedernau) ein Wilhelmiter-Kloster, welches nach der Zeit in die Stadt Mindelheim verlegt wurde.

1556 gehörte Bedernau Marx und Joh. Egolph (Bucelin tom. 3. pag. 185.) den Stebenhabern in Memmingen. Gleich im Anfange des 17ten Jahrhunderts findet man die Buroner von Augsburg als Ortsherrn, von diesen kam es an Daniel Oestreicher, und seine Erben 1620. — In dem 18ten Jahrhunderte von 1732 bis 62 hatten es die Grafen von Muggenthal von Churbaiern zu Lehen, und als der Letzte derselben im Jahre 1775 gestorben, fiel das Gut dem Lehenherrn heim. Hernach erhielt es ein von Grez aus Baiern, der es um Ratzenhofen eintauschte: Im baierischen Erbfolge-Kriege 1779, da sich das Haus Oestreich in den Besitz der Herrschaft Mindelheim gesetzt, schenkte die Kaiserin Maria Theresia den Flecken Bedernau dem General von Ried, ihrem Gesandten an dem schwäbischen Kreise als ein Kunkellehen, nach dessen unbeerbten Tod überließ es der Churfürst von Baiern dem gewesten Churpfalzbaierischen Finanzminister von Castell, von diesem kam es an den Lafabrique, der es sammt 1/4 von Böttmes 1786 an den von Gumpenberg verkauft hat.

Pfaffenhausen.

In alten Zeiten findet man daselbst Orts-Besitzer, die Knöringen von Burgau, die von Hochschliz im Kircheimer-Thale.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 1ten Juny l. J. wird das der St. Stephans-Pflege der Altstadt Kempten gehörige mit einer realen Färber- sammt Manggerechtigkeit versehene sogenannte Daumillerische halbe Haus beym Metzgerthor, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, im Wege öffentlicher Versteigerung nach den bestehenden allerhöchsten Verkaufsverordnungen veräußert. Dasselbe enthält: a) zu ebener Erde: eine Stube, Stubenkammer, Küche, zwey kleine Kämmerlein, ein großes und ein kleines Waarengewölb, eine Mang, zwey Viehställe sammt Stadel, einen gemeinschaftlichen Brunnen und Waschküche, einen großen Hof, dann einen in zwey Abtheilungen zerschlagenen Keller; b) über eine Stige vorne heraus: eine große Stube, zwey Stubenkammern, eine Küche, ein kleines Kämmerlein und einen Gang mit einem s. v. Sekret; c) über eine Stiege gegen den Hof: eine Stube zwey Kammern und eine Küche; d) über zwey Stiegen gegen die Bräunergasse: eine Stube, eine Kammer, eine Küche, Boden und Hänge, endlich e) unterm Dache einen geräumigen Boden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, nach genommener Einsicht dieses Hauses am bestimmten Tage im Locale des unterzeichneten Amtes zu erscheinen und ihr Anbot zu Protokoll zu geben.

Kempten am 12ten May 1815.

Königl. allgemeine Stiftungs-Administration allda.

Gallwitz, Administrator.

Edictal-Citation.

Anna Maria Batzer gebohrne Baumann von Krayen, Districts Arbon, Cantons Turgau wohnhaft, entwich in der Nacht vom 26ten auf den 27ten October vorigen Jahrs dahier aus dem Verhafte.

Dieselbe wird daher nach höchstem Erkenntniße des königl. Appellations-Gerichts für den Iller-Kreis, als Criminal-Gericht ddo. Memmingen vom 13ten April dieses Jahrs durch Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb drey Monathe vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen mehrerer von ihr im Mayen Jahrmarkte vorigen Jahrs dahier verübter Marktsdiebstähle zu verantworten.

Lindau den 18ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Bohonosky, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Nachstehende Obligationen sind in Verlust gerathen. Auf Ansuchen der königl. baier. allgemeinen Stiftungs-Administration Kempten wird daher jedermann, der dieselben besitzt, aufgefordert, in Zeit von 6 Monathen sich über deren Besitz hierorts rechtlich auszuweisen, als außerdessen die erwähnten Obligationen amortisirt, und für kraftlos erklärt würden.

Kempten den 9ten May 1815.

Königlich baierisches Stadtgericht.

Lit. Kellerer, Stadtrichter.

v. Frohn.

Verzeichniß

über die von nachbeschriebenen bey dem allerhöchsten Aerar verzinslich anliegenden, und liquidirten Stiftungs-Capitalien in Verlust gegangenen Obligationen.

Nr. Curr.	Liquilations Nummer.	Namen des vorigen Debitors.	Namen des dermaligen Creditors.	Datum der Obligation. Jahr	Monat	Tag	Größe des Kapitals. fl.	kr.	dl.	Zinsfuß.	Zins-Zeit. Monat	Tag
1	2051	Die hochf. kempt. Hofbuchdruckerey.	Das Hospital am Härtnagel.	1785	August	4	700	—	—	4	April	1
2	2052	Dieselbe.	Das Nemliche.	1792	Jäner	15	200	—	—	—	—	—
3	2053	Dieselbe.	Das Nemliche.	1785	August	4	250	—	—	—	—	—
4	2054	Dieselbe.	Das Nemliche.	—	—	—	150	—	—	—	—	—
5	2287	Die hochf. kempt. Landschafts-Casse.	Die Hornsteinische Stipendienstiftung.	1616	—	31	1000	—	—	—	—	—
6	2289	Dieselbe.	Die Bodmannische Stipendienstiftung.	1765	Febr.	8	2000	—	—	—	—	—
7	3634	Dieselbe.	Die Indelsche Stipendienstiftung.	1757	Jäner	1	12000	—	—	—	—	—
8	3664	Die hochf. kempt. Hofbuchdruckerey.	Das Hospital am Härtnagel.	1796	April	25	2650	—	—	—	—	—

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXII. Stück. Kempten, Dienstag den 30ten May 1815.

Kempten.

Bey Begehung des Frohnleichnams Festes fanden die Landwehr-Bataillone sowohl hier als in anderen Orten des Kreises eine erwünschte Gelegenheit sich gebildet zu zeigen. In der hiesigen Kreisstadt zog das Landwehr-Bataillon nach der Feyerlichkeit des Gottesdienstes auf die Schweigwiese, schloß ein Quarree, und vernahm folgenden Tags-Befehl unseres geliebtesten Kronprinzen an Baierns Landwehre:

Tagesbefehl.

Ruhe hoffte die Menschheit, doch beyspiellose Treulosigkeit zerstörte sie; — Zeit suchte heuchlerisch der Feind zu gewinnen, um wieder zu werden, was er war, — zu erreichen, was er wollte, —

Europas Knechtschaft.

Seine Majestät der König mein viel verehrter, und geliebter Vater hat meinen glühenden Wunsch gewährt, in diesen heiligen, — alle Deutschen herrlich vereinenden Kampf zu ziehen, welche die Hütte angeht, wie den Thron; — es ist die Sache eines Jeden, denn Jeden droht Verderben.

Vermöge allerhöchsten Rescripts ist dem General-Lieutenant Grafen von Eckart die Leitung der Landesbewaffnung während meiner Abwesenheit anvertraut. — Dieser Baierns Erhaltung gewährleistenden Anstalt wünsche ich den thätigsten Fortgang.

Allen meinen innigen Dank, die Vertrauen bewiesen, selbst die Waffen ergriffen, oder durch ihre Gaben andere ausgerüstet haben.

Sollte es dahin kommen, daß die Franzosen in das Land eindrängen, dann eile ich zu Baierns muthiger Landwehre für König und Vaterland zu siegen, oder zu sterben. —

Gegeben zu Salzburg den 16ten März 1815.

Ludwig Kronprinz.

Dieser Tagesbefehl prägte sich tief in alle Gemüther, und wird in dem ganzen Kreise gleichen Entusiasmus für die Vertheidigung des Vaterlandes im Falle einer zu besorgenden Gefahr erzeugen.

Den 27ten May wurde das hohe Geburtsfest Seiner Majestät des Königs mit den gewöhnlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, und den aufrichtigsten Wünschen und Gebethen für das Wohl unsers geliebtesten Monarchen und des königl. Hauses begangen.

Bey dieser Veranlassung wurde dem königl. Medicinal-Rathe Flacho die goldene Verdienst-Medaille feyerlich übergeben, womit Seine königliche Majestät denselben durch das nachstehende allerhöchste Rescript vom 5ten April belohnet haben.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, dem Medicinal-Rathe Doctor Flacho in Kempten wegen der von ihm seit dem Monathe August vorigen Jahrs in Ermanglung eigener Militär-Aerzte in den dortigen Spitälern mit dem glücklichsten Erfolge geleisteten, und durch die rühmlichsten Zeugnisse beurkundeten, außerordentlichen Dienste zur Belohnung und ferneren Aufmunterung seines patriotischen Eifers die goldene Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen.

Indem Wir Unserem General-Commissariate dieses auf dessen Bericht vom 1ten December v. J. hiemit eröffnen, tragen Wir demselben auf, die Medaille bey Unserem Hauptmünzamte abzufordern und solche dem gedachten Medicinal-Rathe Dr. Flacho auf die gewöhnliche Art zustellen zu lassen.

München am 5ten April 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs special Vollmacht.
Graf von Montgelas.

Zu Memmingen ist das Geburtsfest unsers allergnädigsten Königs ausersehen worden, um an vier weibliche Dienstbothen die von der Zollerischen Stiftung herrührende Aussteuer-Prämie von 200 fl. zu vertheilen.

Am Sonntage wurde von dem königl. Kreis-Commando die Musterung des hiesigen Landwehr-Bataillons vorgenommen, welches in der künftigen Woche die Fahnenweihe feyern wird. —

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das Lotterie-Anlehen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die bisher ausgesetzte Verloosung der für den Jahrgang 1814 plangemäß bestimmten Preise der beyden Lotterie-Anlehen wird nunmehr zu Folge der von der königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission unterm 18ten d. M. erlassenen Bekanntmachung im nächst-

kommenden Monathe July unter den schon von der ersten Ziehung her bekannten Förmlichkeiten, in München vorgenommen werden.

Indem solches auf Ansinnen der vorgedachten königl. Central-Stelle hiemit einerseits zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird, erhalten zugleich die mit der Perception des Lotterie-Anlehens im Iller-Kreise beauftragten königl. Polizey-Behörden in Beziehung auf die hiedurch dringend nöthig werdende Richtigstellung des materiellen Loos-Bestandes der königl. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Casse folgende Weisungen:

1) Diejenigen Anlehenspflichtigen, an welche für ihre bereits erlegten Beträge bisher etwa noch keine, oder nur ein Theil der ihnen rechtmäßig gebührenden Lotterie-Loose verabfolgt worden seyn möchten, sind unverzüglich damit zu versehen; indem mit dem 25ten des folgenden Monaths Juny die weitere Emission der Loose für diese Ziehung geschlossen werden soll.

Da bey dem königl. Oberaufschlagamte Kempten noch ein hinlänglicher Vorrath von allen Loosegattungen besteht, und solche den weitern etwaigen Bedarf sogleich von der königl. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Kasse in München beziehen kann; so ist hiedurch alles desfallsige Hinderniß beseitiget.

2) Die in der Instruction über Verrechnung des Lotterie-Anlehens vom 2ten April 1813 §. 19 angeordneten Emissions-Anzeigen über sämmtliche bis dahin abgegebene Lotterie-Loose müßen, in so ferne solches nicht schon geschehen, vorschriftsmäßig in Duplo angefertigt unfehlbar und spätestens bis zum 25ten des nächstkommenden Monaths Juny nebst den etwa noch unabgegeben in ihren Händen befindlichen Lotterie-Loosen zum obgedachten königl. Oberaufschlagamte eingesendet seyn, da dieses auf das Bestimmteste angewiesen ist, mit dem Eintritte dieses Tages sogleich, und ohne weiters eigene Bothen auf Kosten der Säumigen zur Einhohlung dieser Gegenstände abzuordnen.

Man gewärtiget daher von dem Pflichtgefühle und erprobten Diensteseifer der respectiven Behörden die pünctliche Erfüllung dieser Aufträge. —

Kempten den 25ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Auftrag

an

sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Stadt- und Landgerichte, Rentämter, und Rechnungs-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Sieglung der Bothenlohns-Quittungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein von der königl. Steuer- und Domainen-Section anher eröffnetes aller-

höchstes Rescript vom 24ten März dieses Jahrs sind die Bothenlohns-Quittungen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, folglich den Quittungen oder Schichtenzetteln der Taglöhner und Arbeitsleute nach dem Abschnitte IV. G. der allgemeinen allerhöchsten Stempelverordnung vom 18ten December 1812 gleichgestellt.

Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Kempten den 22ten May 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vogl.

Auftrag

an

sämmtliche königliche Stadt- und Landgerichte, wie auch Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Erwähnung der Staatsauflagen in öffentlichen Bekanntmachungen, und gerichtlichen Urkunden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In den gerichtlichen öffentlichen Bekanntmachungen von Gutsverkäufen und dergleichen herrscht noch immer die größte Verschiedenheit, so oft von den Steuern die Rede ist, indem bald Steuer-Capitale, bald Jahrs-Steuern, bald Steuer-Simpla ausgesprochen,

ferner unter den eigentlichen Realitäten-Steuern öfters auch die Familie- und Zugvieh-Steuer, ja manchmahl sogar außerordentliche vorübergehende Auflagen und Steuer-Beyschläge zu den ordentlichen Steuern gerechnet werden.

Hieraus entstehen Zweifel, unnöthige Anfragen, und unrichtige Ansichten über das eigentliche Maß der Real-Auflagen.

Aus allerhöchstem Auftrage vom 12ten dieses Monaths werden daher sämmtliche königl. Stadt- und Landgerichte, wie auch Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises erinnert, in allen Fällen, wo in öffentlichen Bekanntmachungen, oder auch in gerichtlichen Urkunden die Erwähnung der auf Häusern, Rustical-Besitzungen, oder Dominical-Renten haftenden Steuern für nöthig oder zweckmäßig erachtet wird, künftig jedesmahl nur das treffende Steuer-Simplum der Haus-Grund- oder Dominical-Steuer anzuführen, und von der Familie-Steuer, Zugviehsteuer, so wie von allen außerordentlichen Auflagen, und Steuerbeyschlägen gänzlich Umgang zu nehmen.

Kempten den 23ten May 1815.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Vogl.

(Den Etat der Paramente für 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zum Zwecke der Paramenten-Anschaffung hat man bey der königl. Administration in Memmingen aus Stiftungsmitteln für 1814/15 angewiesen für die Orte

	fl.	kr.
Wolfertschwenden	11.	—
Ottobeuren.	26.	58
Westerheim	20.	48
Unterroth	111.	3
Jedesheim	105.	20
Illertissen	8.	42
Weissenhorn	80.	19
Nattenhausen	12.	43
Obenhausen	26.	—
Meßhofen	10.	54
Ingstetten	14.	54
Summe.	428.	41

Was zu Jedermanns Wissenschaft dienet.
Kempten den 26ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,
als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Bekanntmachung.

Nach einer allerhöchsten königl. Entschließung soll nach Lindau und Kempten ein beträchtliches Quantum Fleisch in lebendem Schlachtviehe a 4 Centner per Stück, Gemüß oder Kochmehl, Backmehl, Brantwein und Haber auf dem Wege der Admodiation beygeschafft, und an den Wenigstnehmenden abgegeben werden.

Diejenigen, welche diese beyden Lieferungen zu übernehmen gedenken, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen hiezu ausweisen können, haben sich den 5ten Juny früh bey der königl. baierischen Special-Commission in Kempten zu melden, welche die nähern Bedingnisse bekannt machen, und die Anträge zu Protokoll nehmen wird.

Kempten den 25ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

Uebersicht

über den Bau-Etat der Stiftungen im Iller-Kreise vom Jahre 1814/15.

I. Stiftungs-Administration Memmingen.

1. Station Illertissen.

	fl.	kr.	hl.
Filial-Kirche Au.	11.	40	—
Beneficiat-Haus Au.	23.	36	—
Pfarrkirche Bellenberg.	60.	11	—
Pfarrkirche Dietershofen.	18.	8	—
Filial-Kirche Emershofen.	2.	7	2
Filial-Kirche Engishausen.	8.	56	2
Pfarrkirche Jedesheim.	195.	52	—
Pfarrkirche Illertissen.	36.	34	—
Pfarrkirche Oberroth.	11.	2	—
Frühmeßhaus Oberroth.	152.	10	—
Filial-Kirche Tiefenbach.	59.	9	—
Beneficiat-Haus Tiefenbach.	72.	40	—
Pfarrkirche Unterroth.	33.	55.	—
Zusammen	686.	1	—

2. Station Memmingen.

	fl.	kr.	hl.
Pfarrkirche Berg.	28.	19	—
Pfarrhof Berg.	36.	45	—
Wasserbau zu Bronen.	90.	—	—
Wasserbau zu Buxach.	181.	40	—
Pfarrkirche Buxach.	4.	16	—
Zehentstadel zu Dickenreishausen.	5.	3	—
Pfarrhofstadel daselbst.	29.	—	—
Pfarrhof Frickenhausen.	59.	19	—
Pfarrkirche Lauben.	96.	—	—
Pfarrhof Lauben.	23.	38	—
Zehentstadel in Lauben	40.	6	—
Mühle zu Lauben.	40.	22	—
St. Martins-Kirche. (Memmingen)	3.	45	—
Pfarrhofpflegstadel. (Memmingen)	12.	—	—
Diaconats-Wohnung. (Memmingen)	70.	4	—
Unser lieben Frauenkirche. (Memmingen)	164.	10	—
Schulgebäude Reparation. (Memmingen)	138.	36	—
Herstellung desselben. (Memmingen)	3000.	—	—
Administrations-Gebäude. (Memmingen)	241.	38	—
Drey Königs-Kapelle. (Memmingen)	10.	—	—
Seelenhaus. (Memmingen)	42.	11	—
Pfründhaus. (Memmingen)	27.	2	—
Siechenhaus. (Memmingen)	5.	22	—
Armenhaus. (Memmingen)	11.	11	—
Spital-Fruchtkasten. (Memmingen)	28.	18	—
Herstellung der Suppen-Anstalt. (Memmingen)	243.	55	—
Wohnhäuser der Stiftungen. (Memmingen)	53.	52	—
Wehre zu Stiefenhofen.	18.	24	—
Pfarrkirche Steinheim.	30.	37	—
Pfarrhof zu Steinheim.	86.	40	—
Pfarrhof zu Woringen.	38.	40	—
Zusammen	4860.	53	—

3. Station Ottobeuern.

	fl.	kr.	hl.
Pfarrkirche Attenhausen.	5.	—	—
Pfarrkirche Beningen.	7.	—	—
Pfarrkirche Eck an der Günz.	104.	38	—
Evang. Pfarrkirche Erkheim.	52.	49	—
Pfarrkirche Ottobeuern.	4.	56	—
Pfarrkirche Rettenbach.	4.	54	—
Pfarrhaus Herbishofen.	178.	17	—
Pfarrkirche Unteregg.	6.	30	—
Pfarrkirche Wolfertsschwenden.	84.	27	—
Summe	448.	31	—

4. Station Roggenburg.

	fl.	kr.	dl.
Pfarrkirche Bibrachzell.	42.	—	—
Pfarrkirche Schiessen.	6.	—	—
Pfarrkirche Tafertshofen.	4.	15	—
Pfarrkirche Unterwiesenbach.	13.	20	—
Pfarrkirche Weissenhorn.	7.	—	—
Spitalpfründhaus daselbst.	8.	54	—
Beneficiat-Wohnung daselbst.	9.	50	—
Zusammen	91.	19	—

II. Stiftungs-Administration Kempten.

1. Station Kempten.

	fl.	kr.	dl.
Schulhaus Kempten von dem marianischen Bunde.	4600.	—	—
Pfarrkirche Martinszell.	25.	48	—

2. Station Immenstadt.

	fl.	kr.	dl.
Pfarrkirche Missen.	69.	12	—
Kalvarienberg-Kapelle.	100.	—	—

3. Station Obergünzburg.

	fl.	kr.	dl.
Pfarrkirche Ronsberg.	30.	—	—

4. Station Grönenbach.

	fl.	kr.	dl.
Pfarrkirche Frauenzell.	39.	33	—
Pfarrkirche Grönenbach.	78.	30	—
Pfarrkirche Dikenreishausen.	37.	1	—
Zusammen	4980.	4	—

III. Stiftungs-Administration Füssen.

1. Station Füssen.

	fl.	kr.	dl.
Filial-Kirche Auerberg.	1.	20	—
Pfarrkirche Bernbeuern.	8.	5	—
Pfarrkirche Burggen.	2.	47	—
St. Sebastian zu Füssen.	2.	45	—
Frauenkirche zu Füssen.	8.	36	—
Stephans-Kirche zu Füssen.	37.	54	—
Administrations-Gebäude.	408.	53	—
Kapelle zu Gschwend.	6.	42	—
Beneficiat-Kapelle.	90.	20	—
Pfarrkirche Lechbruck.	75.	46	—
Beneficiat-Kirche Lengenwang.	5.	—	—
Pfarrkirche Nesselwang.	12.	—	—
Pfarrkirche Pfronten.	123.	48	—
Kapelle zu Reskeuten.	16.	7	—
Kirche zu Speiden.	17.	29	—
Pfarrkirche Vils.	3.	—	—
Spital Füssen.	101.	50	—
Leprosenhaus Füssen.	2.	12	—
Spital Nesselwang.	59.	51	—
Zusammen	984.	25	—

2. Station Schongau.

	fl.	kr.	hl.
Pfarrkirche Niederhofen b. Füssen.	7.	39	—
Pfarrkirche Niedhof. b. Schongau.	2.	9	—
Pfarrkirche Peiting.	25.	30	—
Pfarrkirche Schwabsoyen.	6.	24	—
Beneficiat-Haus Schwangau.	37.	5	—
Pfarrkirche Schongau.	68.	18	—
Heilig Kreuz-Kapelle.	22.	42	—
Gottesacker-Kirche.	6.	24	—
Pfarrkirche Waltenhofen.	36.	44	—
Spital Schongau.	35.	19	—
Seelhaus Schongau.	9.	12	—
Zusammen	277.	26	—

3. Station Oberdorf.

	fl.	kr.	hl.
Pfarrkirche Altdorf.	4.	44	
Pfarrkirche und Meßnerhaus zu Bertoldshofen.	92.	32	
Filial-Kirche Biesenhofen.	122.	1	
Pfarrkirche Ebenhofen.	377.	6	
Pfarrkirche Görisried.	112.	3	
Filial-Kirche Heggen.	50.	35	
Filial-Kirche Kreen.	86.	24	
Pfarrkirche, Kapelle und Schulhaus Oberdorf.	342.	30	
Pfarrhof und Oeconomie-Stadel Oberdorf.	41.	56	
Pfarrkirche Ruderatshofen.	156.	53	
Pfarrkirche Stetten.	12.	15	
Pfarrkirche Thalhofen.	3.	8	
Zusammen	1402.	7	

4. Station Sonthofen.

	fl.	kr.
Filial-Kirche Buchenberg.	8.	39
Filial-Kirche Emeris.	5.	25
Pfarrkirche Hindelang.	131.	10
Filial Kirche Haßlach.	19.	56
Filial-Kirche Liebenstein.	103.	24
Filial-Kirche Oberstorf.	88.	27
Pfarrkirche Rettenberg v. d. Burg.	9.	45
Filial-Kirche Rottach.	3.	30
Filial-Kirche Unterjoch.	8.	—
Pfarrkirche Sonthofen.	7.	2
Zusammen	385.	18

IV. Stiftungs-Administration Lindau.

1. Station Lindau.

	fl.	gr.	hl.
Kirchen und Schulgebäude zu Aeschach.	178.	8	2
Stephans-Kirche zu Lindau.	660.	58	—
Dreyfaltigkeitskirche.	2.	46	—
Schulen in Lindau.	41.	36	—
Kirchen und Schulgebäude zu Reuttin.	164.	20	2
Arbeitshaus in Lindau.	1.	12	—
Oberhofgut des Spitals.	67.	15	—
Thurm zu Weissensberg.	63.	31	2
Kapelle Sellmnau.	30.	57	—
Kapelle Hege.	7.	12	—
Thurm und Kirche Wombrechts.	15.	24	—
Kapelle Nonenhorn.	100.	53	—
Zusammen	1334.	12	2

2. Station Weiler.

	fl.	kr.	hl.
Leprosorium Rottach.	208.	31	—
Altenburgisches Kaplanei-Haus.	10.	50	—
Steeg zu Leimnau.	441.	18	—
Zusammen	660.	39	

V. Stiftungs-Administration Mindelheim.

1. Station Buchloe.

	fl.	kr.
Pfarrkirche Asch.	8.	22
Pfarrkirche und Meßnerhaus Aufkirch.	55.	35
Filial Brunnen.	5.	37
Pfarrkirche Buchloe.	8.	23
Pfarrkirche und Meßnerhaus Dillishausen.	13.	24
Pfarrkirche Emenhausen.	52.	3
Pfarrkirche Frankenhofen.	60.	18
Filial Helmishofen.	14.	—
Pfarrkirche Oberdiessen.	3.	3
Pfarrkirche Oberostendorf.	231	55
Filial-Kirche Unterostendorf.	167.	23
Filial-Kirche Umenhofen.	40.	38
Filial-Kirche Belden.	1.	30
Zusammen	662.	11

2. Station Kaufbeuren.

		fl.	kr.
Katholische Pfarrkirche.	Kaufbeuren.	10.	9
Katholisches Schulhaus.		110.	45
Kathol. Organistenhaus.		9.	27
Kathol. Pfarrmeßnerhaus.		22.	10
Kathol. Meßnerhaus von St. Blasius.		22.	7
Evangelische Pfarrkirche.		39.	12
Evangelisches Pfarrhaus.		198.	12
Evangelische Diaconats-Wohnung.		58.	27
Evangelische Knabenschule.		13.	55
Seelhaus.		91.	48
Blatterhaus.		59.	47
Spital zu Kaufbeuren.		101.	32
Pfarrkirche Ketterschwang.		31.	58
Pfarrkirche Lauchdorf.		35.	42
Spitalhof Märzisried.		125.	20
Pfarrkirche Obergermaringen und Wendelins-Kapelle.		11.	47
Pfarrkirche Osterzell.		55.	49
Pfarrkirche Pforzen.		13.	37
Pfarrkirche Rieden.		68.	15
Pfarrk. u. Meßnerhaus Schlingen.		27.	13
Pfarrk. u. Meßnerhaus Westendorf.		28.	50
Pfarrkirche Stettwang.		12.	—
Zusammen		1208.	2

3. Station Türkheim.

	fl.	kr.
Pfarrkirche Amberg.	1.	28
Pfarrk. und Schulhaus Ettringen.	150.	—
Pfarrk. u. Meßnerhaus Hiltenfingen.	47.	11
Pfarrkirche Mattsieß.	10.	47
Pfarrk. u. Meßnerhaus Stockheim.	149.	46
Pfarrkirche Tussenhausen.	113.	12
Pfarrkirche Türkheim nebst Meßnerhaus und Loretto-Kapelle.	166.	17
Spital Türkheim.	29.	58
Filial Untergamenried.	29.	30
Pfarrkirche Wörishofen.	13.	44
Zusammen	711.	53

4. Station Mindelheim.

	fl.	kr.
Pfarrkirche und Meßnerhaus Pfaffenhausen.	74.	38
Filial Altensteig.	2.	48
Pfarrk. u. Benefiziat-Haus Apfeltrach.	69.	6
Pfarrkirche Dirlewang.	98.	33
Pfarrkirche Entenhausen.	69.	22
Pfarrkirche Erisried.	3.	30

	fl.	kr.
Pfarrkirche Hasberg.	7.	36
Pfarrkirche Kirchdorf.	5.	30
Pfarrkirche Mindelau.	15.	29
Pfarrkirche Mindelheim.	344.	4
Maltheser-Kirche in Mindelheim.	24.	18
Spital in Mindelheim.	11.	48
Administrations-Wohnung.	10.	47
Gottesacker-Kapelle.	1.	44
Pfarrkirche Nassenbeuern.	41.	7
Pfarrkirche Oberauerbach.	122.	15
Meßnerhaus Oberkamlach.	12.	28
Pfarrkirche Breitenbrunn.	27.	47
Filial-Kirche Salgen.	2.	37
Pfarrkirche Warmisried.	55.	37
Filial Hausen.	3.	59
Pfarrkirche Köngetried.	99.	—
Zusammen	1104.	—

5. Station Ursberg.

	fl.	kr.	hl.
Pfarrk. u. Meßnerhaus Aichen.	27.	43	2
Pfarrkirche Krumbach.	46.	14	—
Zusammen.	73.	57.	2

6. Station Schwabmünchen.

	fl.	kr.
Pfarrkirche, Pfarrhof und obere Kapelle in Bobingen.	215.	9
Pfarrhof in Gennach.	1.	36
Pfarrkirche u. Pfarrhaus Graben.	179.	59
Pfarrkirche, Pfarrhof und Meßnerhaus in Großaitingen nebst Kapelle.	98.	9
Pfarrkirche, Pfarrhof und Meßnerhaus in Großkitzighofen.	251.	42
Pfarrkirche, und Meßnerhaus in Kleinaitingen.	16.	56
Pfarrk. und Pfarrhof Klimnach.	56.	38
Pfarrk. u. Pfarrh. Langenerringen.	463.	7
Kirche zu Lechfeld.	33.	9
Pfarrkirche Schwabmünchen.	3.	29
Untermeitinger Spital.	30.	53
Meßnerhaus zu Untermeitingen.	2.	22
Pfarrkirche, Pfarrhof und Meßnerhaus zu Wehringen.	51.	40
Pfarrkirche zu Westerringen.	3.	40
Zusammen	1408.	28

Zusammenstellung.

			fl.	kr.	hl.
Stiftungs-Administration		Memmingen.	6086.	44	—
—	—	Kempten.	4980.	4	—
—	—	Füssen.	3049.	16	—
—	—	Lindau.	1994.	51	2
—	—	Mindelheim.	5168.	31	2
		Hauptbetrag	21279.	27	—

Die Baukosten für die Herrichtung des Spitals zu Lindau, Memmingen und Schongau werden noch besonders angezeigt werden.

Bekanntmachung.

Dienstag den 13. Juny dieses wird das eigenthümliche Anwesen des in Concurs verfallenen Ignatz Angerer zu Wald hiesigen Bezirkes im Versteigerungswege entweder im Ganzen oder Theilweise an den Meistbiethenden salva ratificatione verkauft. Dieses Anwesen besteht in einer Tafern-Behausung, Braustatt, Stadel, Gras- und Zugemüßgarten, dann Bauerngut mit 4 Jauchert 1 1/2 Viertel Acker, 2 Jauchert zweymädige, und 8 Jauchert einmädige Wiesen, 2 Jauchert 2 1/2 Viertel Holz, auch 6 1/4 Jauchert Gemeindstheil sammt Tafern und Brauhausgerechtigkeit.

Kaufslustige haben sich an ermeldter Tagsfahrt Nachmittags 1 Uhr in des Gantirers Tafern-Behausung, woselbst die Versteigerungshandlung vorgenommen, und sowohl die auf diesem Anwesen haftende Lasten als Kaufsbedingnisse eröffnet werden, pünktlich einzufinden, unbekannte Kaufsliebhaber aber haben sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Oberdorf den 27ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Kundmachung.

Das Söldgut des in die Gant verfallenen Johann Georg Lutz von Rettenbach, welches in einem Hause und Stadel, Gras- und Zugemüßgärtl, dann 4 1/2 Jauchert Acker, 6 Jauchert 2 1/2 Viertl Wiesen, und 3 Krautstrangen besteht, wird Donnerstag den 15ten Juny dieses Jahrs Nachmittags 1 Uhr in der Gantirers Wohnung entweder im Ganzen oder Theilweise mit Vorbehalt landgerichtlicher Ratification an den Meistbiethenden versteigert werden.

Den Verkaufsliebhabern, welche hiemit eingeladen werden, wird man von der daselbst eintreffenden Landgerichts-Commission die diesfällige Kaufsbedingnisse gehörig eröffnen.

Oberdorf den 28ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Bekanntmachung.

Dienstags den 4ten July dieses Jahrs wird das eigenthümliche Bauerngut des in die Gant verfallenen Anton Kinker zu Geißlatsried hiesigen Gerichtsbezirks Bidingen, mittelst öffentlicher Versteigerung mit Vorbehalt landgerichtlicher Ratification an den Meistbiethenden käuflich überlassen werden.

Dieses Gut besteht in einem Hause sammt Stadel und Gemeindsgerechtigkeit, 1 1/2 Jauchert Gras- und ein Gemüßgarten, 19 Jauchert 1 Viertel Acker, und 24 1/2 Jauchert Wiesboden. Sämmtliche Kaufsliebhaber, welche hiemit eingeladen werden, haben sich bey dieser an ermeldtem Tage in dem Gantirers-Hause Nachmittags 2 Uhr erfolgenden Verhandlung pünktlich einzufinden, woselbst denselben die hierauf haftenden Lasten und Kaufsbedingnisse gehörig eröffnet werden.

Oberdorf dem 28ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 15ten Juny dieses Jahrs wird das Gantgut des Anton Meichelbeck zu Rettenbach hiesigen Bezirkes, bestehend in Haus und Stadel sammt Garten, dann 2 1/4 Jauchert Acker, und 3 1/2 Jauchert Wiesboden durch Versteigerung mit Vorbehalt landgerichtlicher Ratification an den Meistbiethenden verkauft.

Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dem bestimmten Tage bis Nachmittags 2 Uhr in Rettenbach zu erscheinen, woselbst denselben sowohl die auf dem Gütel haftenden Lasten als Kaufs-Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Oberdorf den 29ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Bekanntmachung.

Montag den 26ten Juny dieses Jahrs wird das eigenthümliche halbe Bauerngut des in die Gant verfallenen Joseph Fischer zu Sulzschneid hiesigen Gerichts, welches in einem ordentlichen Hause samt Scheure und Schmidte, dann 1 Jauchert Baum- und Grasgarten, 7 1/2 Jauchert Acker, 11 Jauchert Wiesen, 2 Jauchert Holz besteht, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der landgerichtlichen Ratification an den Meistbiethenden entweder im Ganzen oder Theilweise verkauft.

Diese Verkaufshandlung wird an ermeldtem Tage im Gantirers-Hause Nachmittags 2 Uhr vorgenommen, wozu sämmtliche Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß denselben zum Voraus die auf diesem Anwesen haftenden Lasten, und Kaufsbedingungen eröffnet werden sollen.

Oberdorf den 29ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht Oberdorf. Gramm.

Bekanntmachung.

Den 30ten Juny dieses Jahrs wird das dem allerhöchsten Aerarium zugehörige bestandbare Gut sammt eigenthümlichen Grundstücken des in die Gant verfallenen Gottlieb Hailand zu Burk durch Versteigerung mit Vorbehalt landgerichtlicher Ratification an den Meistbiethenden verkauft werden. Dieses Gut besteht im Ganzen in einer wohlgebauten Behausung sammt Stadel, Gras- und Zugemüßgarten. 19 1/4 Jauchert Acker, 1 Jauchert Angerfeld, 16 3/4 Jauchert Wiesen, 6 Jauchert Gemeindsviehwaide, und 1 1/2 Viertel Holz.

Die Versteigerungshandlung wird an ermeldtem Tage auf dem Gantgute selbst Nachmittags 2 Uhr vorgenommen, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber anmit mit dem Anhange eingeladen werden, daß dieselben sowohl von den hierauf haftenden Lasten, als den Kaufsbedingnisse in gehörige Kenntniß gesetzt werden sollen.

Oberdorf den 1ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Bekanntmachung.

Nachdem Joseph Königsberger im Naihers der Pfarrey Dietmansried sich als zahlungsunfähig erklärt hat, so werden hiemit alle diejenigen, welche an gedachten Königsberger, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, edictaliter bey Strafe des Ausschlußes vorgeladen, am Montag den 5ten Juny dieses Jahrs Vormittags in Person oder durch hinreichende Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren.

Zugleich wird an demselben Tage das Anwesen des Joseph Königsberger im Naihers, bestehend: in Haus und ohngefähr 13 Jauchert Grundstücken an den Meistbiethenden im Wege der Versteigerung in hiesiger Gerichts-Canzley erlassen werden, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Grönenbach den 13ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

(Mit Beylage: Anzeige über die Getreideschrannen im Monathe April.)

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 6ten Juny 1815.

Aufträge, an sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Diensteverrichtungen der Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben unterm 11ten l. M. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß für die Hinkunft die königlichen Gensd'armen zu Fuß gar keine Transporte von Bettelweibern und Kindern mehr übernehmen, sondern solche ausschließend den Gerichtsdienern, ihren Knechten, oder bey deren Verhinderung den Gemeinden obliegen sollen.

Eben so werden die Gensd'armen zu Pferde von der Uebernahme bloßer Bettler und Vaganten ganz freygesprochen, so wie überhaupt bereits die Verfügung getroffen wurde, daß die Transporte den berittenen Gensd'armen nur in besondern dringenden Fällen aufgebürdet werden dürfen, wo solche sodann durch die gehörigen Vorschriftsmaßregeln das Entweichen der Arrestanten allerdings verhindern können und müssen.

Da ferner den Gensd'armen mehrfältig von Seite der Behörden Rekruten-Transporte zugemuthet werden, diese aber nach §. 172 der Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes eigentlich von einem Individuum des Amts-Personals mit allenfallsiger Zuziehung eines Gerichtsdieners, oder des Militärs besorgt werden sollen, so werden hiemit sämmtliche Behörden auf die Befolgung dieser Verordnung angewiesen, damit die Gensd'armen durch solche fremdartige oft mehrere Tage andauernden Geschäfte außer ihren Districten, dem Sicherheitsdienste nicht entzogen werden.

Sämmtliche Behörden haben sich nach diesen allerhöchsten Bestimmungen genau zu achten, und zu keinerley gegründeten Beschwerden von Seiten der königl. Gensd'armerie Anlaß zu geben.

Kempten den 31ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die von den k. königl österr. Deserteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der den königl. Behörden unterm 25ten Merz laufenden Jahrs bekannt gemachten Uebereinkunft zwischen den allerhöchsten Höfen Baiern und Oesterreich, die von Deserteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten betreffend, sind die königl. Unterthanen für den Ankauf von derley Effecten mit der Bedrohung ernstlich zu warnen, daß der Käufer derselben die unentgeldliche Rückgabe, oder wo diese nicht möglich wäre, die Bezahlung des Werthes der erkauften Objecte zu leisten habe.

Kempten den 2ten Juny 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner. Asmus.

(Advokaten-Stelle am Sitze des Landgerichts Weiler betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs

werden diejenigen Individuen, welche eine Advokaten-Stelle am Sitze des Landgerichts Weiler zu erhalten wünschen, andurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen über

1) ausgezeichnet-bestandene Concurs-Prüfung
2) Acceß bey einem Stadt- oder Appellations-Gerichte,
3) geleistete Dienste bey der Reserve der National-Garde II. Classe, oder bey einem freywilligen Korps, binnen vierzehen Tagen hier einzureichen.

Memmingen den 29ten May 1815.

Königliches baierisches Appellations-Gericht für den Iller-Kreis.

Völderndorf. Driffl.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Steckbrief des Brauerknechts Vitus Oswald betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises erhalten hiedurch die Weisung, den im nachstehenden Personal-Beschriebe bezeichneten Vitus Oswald, Brauerknechtes von Arlen, in der Gegend von Stockach gebürtig, welcher sich eines Angriffes und Verwundung eines königl. Gensd'armen auf öffentlicher Landstraße schuldig gemacht hat, im Betrettungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt an das königl. Landgericht Buchloe zu liefern.

Kempten den 31ten May 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner. Asmus.

Personal-Beschrieb

des Vitus Oswald eines Brauerknechtes von Arlen in der Gegend von Stockach.

Derselbe ist gegen 40 Jahre alt, mittlerer Größe, besetzter Statur, hat schwarze Haare, und solchen Backenbart, rundes vollkommenes Gesicht, breite Stirne, schwarzgraue Augen, weisse Zähne, großen Mund, spricht nach Kaufbeurer Mundart, auch mit unter schwarzwälderisch; trägt einen runden Hut, grüntüchenen Rock, oder solchen Janker, schwarz lederne Hosen, Stiefel, er führt ein Wanderbuch bey sich, welches etwa vor 7 oder 8 Wochen vom königl. Landgerichte Kaufbeuern das letzte Mahl unterschrieben wurde.

Buchloe den 23ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht.

Enzensberger.

Kempten.

Nachrichten über das Armenwesen.

Die vorhin aus zwey Gemeinden bestandene Alt- und Neustadt Kempten wurde durch die Organisation ihres Gemeindewesens im Jahre 1811 zu Einer Stadtgemeinde gebildet, und in allen Verwaltungszweigen durch das Band der ungetheilten bürgerlichen Gesellschaft vereinigt.

Die Armenpflege allein bestand bisher noch nach den veralteten Formen der vorigen Verfassung in zwey gesönderten Anstalten.

So zweckmäßig diese Institute bey dem Bestande der vorigen Verfassung, auf welche sie sich gründeten, gewesen seyn dürften, so wenig konnten sie bey den veränderten Verhältnissen fortbestehen.

Wenn auch bisher zahlreiche Arme aus den Mitteln der Stiftungen und den öffentlichen Sammlungen Unterstützung erhielten, so waren Hunderte, welche sich hilflos befanden, und dem traurigen Loose zu hungern, oder die Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger anzusprechen, überlassen waren.

Bald verdrang der unverschämte Bettler den würdigen Armen.

Die Neigung zum Müßiggange nahm überhand, und der leichte Erwerb durch Sammeln vermehrte die Anzahl der Bettler. Auch von entfernten äußeren Bezirken strömten Bettler der Stadt zu. Ganze Familien durchliefen die Strassen, und belästigten den Bürger und Innwohner, welcher, um sich Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, ohne Unterschied geben mußte.

Es war nothwendig, das Uebel aus der Wurzel zu heben.

Das königl. General-Commissariat fand sich daher veranlaßt, das Armenwesen zu Kempten einer neuen Organisation zu unterwerfen, ertheilte hiezu dem königl. Polizey-Commissariate die nöthigen Weisungen, und ernannte aus der katholischen und protestantischen Geistlichkeit, dann aus der Mitte der Staatsdiener und Bürgerschaft eine eigene Armen-Deputation, auf deren Mitglieder das allgemeine Vertrauen ruhet, und welche aus folgenden Mitgliedern bestehet, katholischer Seits, dem königl. Kreisrathe v. Baur, dem königl. Stadtpfarrer, und Commandeur Freyherrn von Branca, und dem Municipal-Rathe Kösel, dann evangelischer Seits dem königl. Decan, und Districts-Schul-Inspector Rabus, dem Municipal-Rathe Bachthaler, und vormahligen Verwaltungs-Rathe Röhle.

Diese Armen-Deputation beschäftigte sich unter dem Vorsitze des königl. Polizey-Commissariats mehrere Wochen lang damit, daß sie eine verläßige Conscription der Armen, wozu die Viertelmeister die Materialien lieferten, unter Verzeichnung der Orte ihrer Geburt, der Verehelichung, des gewonnenen Ansitzes, des Besitzthums, und Gewerbstandes, der körperlichen Beschaffenheit, der Arbeitsfähigkeit, und des Familien-Standes mit Bezug des königlichen Stadtgerichtsarztes,

und eines ausgedehnten Ausschusses recht-licher Bürger vornahm, und zugleich die Armen in die zwey Haupt-Classen theilte, nämlich:

a) Zur vollen Verpflegung bey gänzlicher Vermögenslosigkeit, und Arbeitsunfähigkeit, und

b) zur partiellen Unterstützung, je nachdem ein Armer noch einiges aber nicht zureichendes Vermögen besitzt, und ganz arbeitsunfähig ist, oder mit keinem Vermögen versehen, jedoch zum Theil arbeitfähig ist.

Die desfallsige Unterstützung wurde mit Berathung des bürgerlichen Ausschußes nach dem Grade des Bedarfes zu ganz, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ festgesetzt.

Die Armen-Deputation durchblickte bey dieser umständlichen Untersuchung die Verhältnisse jeder Familie, und die Ursachen der Armuth.

Dieselbe suchte, wo möglich die Hindernisse, welche dem Erwerbe entgegen stunden, durch schleunige ärztliche Hilfe, oder durch sonstige Mittel zu entfernen, ordnete manche Haushaltung oft dadurch, daß sie erwachsene Kinder in Diensten schaffte, Jünglinge in die Lehre bey Handwerker verwieß, und einzelnen Wittwen zur Ersparung am Holze, Lichte, und am Hauszinse die Miethung gemeinschäftlicher Wohnungen mit einer andern Wittwe, oder convenablen Familie anrieth.

Mehrere Familien, welche nicht hieher gehörten, und bisher von Allmosen lebten, oder welche den Eingebohrnen die Arbeiten

entzogen, wurden an die Orte ihrer Geburt oder Ansäßigmachung verwiesen.

Die Einnahmen des Local-Armen-Fonds wurden gleichzeitig einer nähern Prüfung unterworfen.

Neben den Renten des Fundirungs-Vermögens kamen mehrere Quellen zur Benützung in Vorschlag.

Nach vorläufig an das Publicum erlassenem Aufrufe zirculirten an die hiesigen Innwohner aller Stände zur Unterzeichnung freywilliger Beyträge die Subscriptions-Listen.

Es wurden die gewöhnlichen Sammlungen in den Kirchen beybehalten, und jene bey Hochzeiten, Handwerksjahrtagen, und auf den Märkten bey fremden Kaufleuten erneuert.

Es fließen ferners durch die aufgestellten Büchsen in den Wirthshäusern, durch die Abgaben von Tänzen, öffentlichen Belustigungen, theatralischen Vorstellungen, von Schießstätten, durch Schankungen der Lese- und anderer Gesellschaften, dann durch die verordnungsmäßigen Auflagen und Strafen, und durch so andere Mittel, welche manche Anläße darbiethen, dem Local-Armen-Fonde Einnahmen zu, welche zusammen die Exigenz der Armenpflege decken.

Ueber die Verwendung wird die Armen-Deputation alle Quartale öffentliche Rechnung ablegen, und hat überhaupt zur allgemeinen Kenntniß ihrer Verfügungen den Grundsatz der Publicität angenommen.

Nachdem nun die Armen-Deputation die vorhin bestandenen beyden Armenan-

stalten als polizeyliche Institute in eine gemeinschaftliche Anstalt, wie es in anderen paritätischen Städten des Reichs bereits geschehen ist, vereinigte, wobey die jedem der beyden Religions-Theile für sie ausschließend gestiftete Spitäler, und sonstige Wohlthätigkeits-Institute und Fonde vorbehalten wurden, so regulirte dieselbe die Geld-Spenden nach den Bedürfnissen der Armen, für welche auch im Erkrankungsfalle gesorgt ist, in dem angezeigten Maßstabe ohne Rücksicht auf Religion, und traf zugleich die Anordnung, daß die Geld-Spenden alle Wochen pünctlich vertheilet werden.

Man eröffnete öffentliche Arbeitsstuben, in welchen der Arme, dem es an Verdienst gebricht, hinlängliche Arbeit, welche ihm auch nach Umständen mit nach Haus gegeben wird, findet.

In diesen Arbeitsstuben sind Spinn-Meisterinnen aufgestellt, welche im Baum- und Schaafwollenspinnen unentgeldlichen Unterricht zu geben haben.

Auch die Rumfortische Suppenanstalt, welche vorzüglich zur Winterszeit, da die Erwerbe mehr beschränkt, und die Bedürfnisse des Armen vermehrt sind, am wohlthätigsten ist, wird noch eingeführt werden.

Bey diesen Vorsorgen und zweckmäßigen Verfügungen stellte sich der Gassen- und Haus-

Bettel theils von selbst ein, theils wurde demselben, da unverschämte Menschen nur durch Zwang zur Ordnung gebracht werden können, durch verstärkte Polizey-Wachen in dem Maße gesteuert, daß er nunmehr gänzlich aufgehört hat.

Die Armen-Deputation, deren Mitglieder sich in die Referate der verschiedenen einschlägigen Gegenstände theilte, wird zugleich auch die Aufsicht über die Armenpflege in den Spitälern und anderen Wohlthätigkeits-Instituten controlliren, und sich alle Wochen versammeln, um in der Sache der Armen sich mitzutheilen, zu berathen und in stetem wechselseitigen Benehmen zu handeln.

Durch diese neue Anstalt ist nun für die Armuth auf immer wohlthätig gesorgt, und es läßt sich aus der thätigen Mitwirkung und den Beyträgen der Bürger und Innwohner die angenehme Hoffnung schöpfen, daß dieses Institut mit der Zeit zur größern Ausgedehntheit auch auf andere wohlthätige Einrichtungen gebracht werden könne.

Möchte dieses schöne Beyspiel der Kreis-Hauptstadt Kempten, so wie jenes der Stadt Memmingen, in welcher das Armenwesen gleichfalls auf die zweckmäßigste Weise neu eingerichtet ist, den übrigen Städten und Gemeinden des Iller-Kreises zur Nachahmung dienen! —

VIII.

Nachrichten von alten Festen und Burgen zwischen dem Lech, und Wertach im Iller-Kreise, von Paul von Stetten und Conrad Köberle.

Babenhausen an der Günz.

Dieser Ort soll schon zu der Römer Zeiten gestanden seyn, und castra fabiana bibonum geheißen haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch in sehr alten Zeiten der ansehnliche jetzt gräflich Fuggersche Marktflecken Babenhausen unter die Besitzungen der vormahligen Pfalzgrafen von Tübingen gehört haben möchte. Aus Urkunden ist es aber erweislich, daß gegen Ende des 13ten Jahrhunderts die von Schönek davon Herren gewesen sind, besonders war Eberhard von Schönek davon einiger Besitzer, und so kam es auch auf seinen Sohn Heinrich, welcher im Jahre 1315 die Hälfte davon an Conrad von Rottenstein verkaufte. Allein von seinen Söhnen kam nach und nach auch die andere Hälfte an die von Rottenstein, und im Jahre 1357 hatten die von Schönek keinen Theil mehr an Babenhausen, die von Rottenstein aber behielten es auch nicht lange. Schon 1363 zeigt sich Schwiger von Mündelberg als Herr und Besitzer der Herrschaft, und zwar bis 1378. — Nach dem topographischen Lexicon von Schwaben sollen 1440 Besitzer gewesen seyn die Grafen von Kirchberg, und die Färber, 4113 patritii ulmenses.

Ut beatus Rhenanus putat.

Nobiles de Babenhausen vide tom. 1. pag. 114. im großen Nürnbergischen Wappen-Buche.

Henrich de Rottenstein et Babenhausen 1350. Kham P.reg. pag. 538. Laz. ponit eundem 1437.

Färber erant etiam domini in Buch et Obenhausen 1450. Braun de nobil. Suev. Bey Bucelin tom 3. pag. 195. A. kömmt vor Ursula Stossin de Babenhausen in descript. familiae de Vehlin anno 1426.

Man findet auch bey Bucelin tom. 3. pag. 312 einen Seneca und Johannes Nachtrieb von Babenhausen, wovon letzterer mit Magdalena von Schwangau vermählt war. Hernach soll diese Herrschaft an das mächtige Geschlecht der Freyherren von Rechberg gekommen seyn, so, daß es im 15ten Jahrhunderte bald einem, bald mehreren von der Familie als Wittenbergische Lehen gehörte.

Gegen Ende obengedachten Jahrhunderts lebten die 2 Brüder Beer und Fridrich von Rechberg; in dem Zwiste über die Einkünften der Herrschaften wurde jener von diesem zu todt geschlagen.

Allein im Jahre 1500 verglich sich Beers Wittwe Anna und ihr Vater Leop. von Trautmannsdorf mit Fridrich dergestalt darüber, daß Fridrich vor kommender Mitfasten nach Rom ziehen, büssen, und schriftlich beybringen solle, daß er die Reise vollbracht, die versprochene aber unvollbrachte Wahlfahrten vollzogen, oder sich darüber zu Rom

ausgeglichen, sodann daß er nicht nach Babenhausen kommen, noch daselbst wohnen, sondern solches Beers Wittib überlassen solle.

Fridrich der Brudermörder erhielt eine Urkunde von Rom über die vollbrachte Wallfahrt, und 1502 ein Kreismandat, ihm seine Güter wieder zu geben, wie dann auch schon 1501 seine Vetter damit von Wittenberg belehnt worden waren.

1537 starb Veit von Rechberg mit Hinterlassung mehrerer Kinder, welche über die Erbschaft sich zwar verglichen, am Ende aber für besser hielten, die ganze Herrschaft Babenhausen nebst der österreichischen Lehen-Herrschaft Brandenburg zu verkaufen; das geschah 1538, da sie an Anton Fugger zu Augsburg einen vortheilhaften Käufer gefunden. Die Kaufsabrede gehet mit dem Kaufsschilling, übernommenen Schulden ꝛc. ꝛc. auf 120000 fl. für die Lehenfreyheit von Würtemberg aber zahlte Fugger 36000 fl. —

Es bestehet diese Herrschaft aus der alten von denen von Rechberg im 16ten Jahrhundert erbauten Burg, jetzt dem sogenannten alten Schloß, wovon noch auf 2 Seiten Gräben und Wälle zu sehen sind, und in dem noch größeren und weitläufigen neuen Schloße, welches Anton Fugger der erste Besitzer gebauet, und darauf 36000 fl. verwendet hat. Mit der Pfarrkirchen und sämmtlichen Oeconomiegebänden soll dieses Schloß der Stadt Mindelheim an Größe gleich kommen, sodann in dem Markte Babenhausen, der etliche Jahrhunderte durch eine Stadt gewesen, und ansehnliche Rechte und Freyheiten vom Kaiser und Reich gehabt, die ihr 1337 von Kaiser Ludwig, und 1441 von Kaiser Fridrich bestättiget worden, darunter auch die eines Raths, des Blutbanns, und eines eigenen Wappens (3 schwarze Schlegel im goldenen Felde) gewesen. Allein wegen vielfältiger Empörungen sowohl unter von Rechbergischer als Fugger'scher Herrschaft, besonders im Bauernkriege, und durch langwierige Prozesse, und Executionen kam sie um solche Freyheiten, und mußte denselben gegen Ende des vorigen Jahrhunderts 1680 entsagen. Außerdem gehören zur Herrschaft die 3 ansehnlichen Dörfer an der Günz, Kettershausen, Bebenhausen, und Mohrenhausen, die 2 letztern waren ehedem Kloster Roggenburgisch, ersteres aber wurde 1558 durch Anton Fugger vom Bischof und Cardinal Otto um 61000 fl. erkauft, gehört aber nicht zum Majorat, zu welchem Graf Maximilian Fugger im Jahre 1629 die ganze übrige Herrschaft mit den dazu gehörigen Gütern gemacht hatte. Im Jahre 1575 litt der Ort gewaltig durch Hungers-Noth, und im 30 jährigen Kriege durch mancherley Verwüstungen, besonders 1633, als die wrangl. schwedischen Reuter ein halbes Jahr im Schloße lagen, und große Verwüstungen darinn, besonders im Archiv, an den Fenstern ꝛc. anrichteten, die Huldigung von den Unterthanen in des Königs Nahmen annahmen, einen eigenen königl. Pflegsverwalter aufstellten, und alle herrschaftliche Rechte ausübten.

Codex M. S. S. Fuggerianus habet 22000 fl.

Uebrigens sind in der Gegend von Babenhausen mancherley Spuren von dort gestandenen Schlößern und alten Burgen, besonders nur eine kleine Viertl Stunde vom Orte ein Wald Almannshorn, woselbst eine Burg gestanden, deren Nahmen man von den Allemannen herleiten, und daß dabey die Gränzen zwischen ihnen und den Römern gewesen, behaupten will, wie dann auch einige träumen, daß Babenhausen den Nahmen von einem römischen Feldherrn Fabius erhalten haben solle.

Boos.

Fugger'sche Herrschaft. — Hat vor Zeiten eigene Edelleute gehabt, dann in einem Documente bey Kham Part. reg. pag. 535 kommt ad annum 1146 ein Diepold de Boos vor.

Im 15ten und 16ten Jahrhunderte waren die Stebenhaber Memmingische Patricier davon Besitzer, zu Ende des 16ten Jahrhunderts kam das Gut an die Grafen von Fugger.

Von den Stebenhabern lese Bürgermeister pag. 237 Iselin et Bucelin, und Fugger'sche Gütertheilung 1575.

Thannhausen.

Domini ab Ellerbach erant etiam possessores pagorum Schaffenhofen Neuburg et Brandenburg Lazius.

Wahrscheinlich gehörte der große Marktflecken Thannhausen in alten Zeiten unter die Herrschaft der mächtigen Grafen von Balzhausen; allein nach Absterben des Geschlechts und nach Zertrümmerung der Güter mag es eigene Herren gehabt haben,

wenigstens findet man in einer Urkunde von 1246 einen Dominum Sibothonem et Dominum Luipoldum Tanhuser.

1450 war einer von Ellerbach Herr von Thannhausen. — Im damahligen Kriege zwischen Marggraf Albrecht von Brandenburg bemächtigten sich die von Augsburg des Marktfleckens. Hierauf sollen es die von Baumgarten als ein Reichslehen besessen haben: 1492 gehörte es Heinrich Truchseßen von Höfingen zu Münsterhausen als ein reichsritterschäftliches und marggräfliches burgauisches Insassengut mit 130 Feuerstätten, und zugleich soll Philipp Freyherr v. Bückhen es wegen einem unter kaiserl. lehenherrlichem Consens denen von Baumgarten gemachten Anlehen pfandschillingsweise inngehabt haben. Im 16ten Jahrhunderte wurde der Flecken aus noch unbekannten Ursachen in die Reichsacht erklärt, welche 1586 durch kaiserliche Patente bekannt gemacht wurde. Es waren im 17ten Jahrhunderte sehr große Schulden darauf versichert, und unter andern hatte das Collegium der Jesuiten in Augsburg starke Foderungen darauf. Diese wußten es bey Kaiser Ferdinand dem II., der ihnen äußerst gewogen war, dahin zu bringen, daß ihnen vergünstiget wurde, die übrige auszulösen, und der Rath zu Augsburg erhielt als kaiserl. Commissär im Jahre 1639 den Auftrag, sie in Besitz zu setzen. Allein es gieng hernach wiederum zurücke, dann 1646 mußten sie es gegen Bezahlung ihrer Forderung an Peter Paul Otto von Predliz überlassen. Nachgehnds brachte die Herrschaft,

welche bisher unter die Reichsritterschaftliche gezählt worden, Graf Georg Ludwig von Sinzendorf an sich, und 1665 wurde sie zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhoben. Er verglich sich mit der Reichsritterschaft über das Collectations-Recht, und diese begab sich ihrer Ansprüche: darauf erhielt er 1677 wegen solcher Herrschaft Sitz und Stimme bey dem schwäbischen Kreise, auch auf dem Reichstage bey der Bank der schwäbischen Grafen.

Zu Anfang des 18ten Jahrhunderts kam die Herrschaft anfänglich an Churpfalz, und 1708 an den Grafen Joh. Philipp von Stadion, dessen Nachkommen noch in derselben Besitze sind, zu dieser Herrschaft gehört auch das Dorf Siegertshofen, welches Johann Baptist Imhof im 17ten Jahrhunderte von dem Spitale in Augsburg erkaufte. —

Kirchheim.

In einem Documente von 1067 zeigt sich ein Heinrich von Kirchheim als Zeuge, und 1231 ein Leonhard. 1258 besassen die Herrschaft die von Freyberg, dann in diesem Jahre kommt bey Bucelin tom 2 pag. 624 Henricus von Freyberg vor, der sich von Angelberg, Kirchheim, und Wolfsberg schrieb. 1368 schrieb sich Bischof Walter ab Hochschliz de Kirchheim (Mindelheim und Pfaffenhausen gehörte auch ihm zu.) — In einer Spital augsburgischen Urkunde von 1369 stehet eine Gertrud, Meister Cuens von Kirchheim selige Wittwe, und Paulus und Heinrich ihre Söhne. Im Wappen führten sie einen halben Mond, fast wie das Geschlecht der Schöngauer, und über denselben ein kleines Kreuz: in der Umschrift hiessen sie nicht Cuen, sondern nur von Kirchheim, und waren Burger zu Augsburg, vermuthlich ist Cuen so viel als Cuno oder Kunz.

1373 war ein Cun von Koldiz Kaiser Carls des IV. Rath und Commissär. Als dieser Kaiser der Stadt Augsburg eine große Schatzung auflegte, mußten sich dafür die reichsten Geschlechter, und der Stadt Söldner verbürgen, und im Nichtsbezahlungs-Falle verbinden, sich im offenen Wirthshause zu Kirchheim zu stellen. Von diesem Cuen oder Hochschilzen mag Kirchheim an das mächtige Geschlecht der von Hirnheim gekommen seyn; von Hans Walter von Hirnheim kaufte es 1551 Anton Fugger als bischöfliches augsburgisches Lehen, einige Güter daselbst aber auch von Bero von Rechberg. Das dortige Schloß wurde zu Ende des 16ten Jahrhunderts von Hans Fugger (den man amatorem mulierum nannte) mit vieler Pracht erbauet. Im Hofe ist ein großer Springbrunnen mit künstlich gegossenen metallenen Bildern, Jupiter, Juno, und Ganymed von Hubert Gerhard, und im Saale des Schloßes eine sehr künstlich gearbeitete hölzerne Decke, die sehr viel gekostet haben solle; auch waren darinnen ehedem Gemählde von den größten italienischen Meistern: einige sind dermahlen noch vorhanden: es gehört einer eigenen Linie des gräflichen Hauses,

nebst Derndorf, Diessenhofen, Mosburg, und Haselbach. Marx Fugger erbaute und stiftete hier im Jahre 1601 ein Dominicaner Closter auf 12 Patres. Dieses brannte zwar 1615 plötzlich ab, wurde aber 1620 durch den Sohn des Stifters Grafen Joh. Marx Fugger noch schöner wiederum hergestellt.

Haselbach.

1492 war Hans von Hirnheim auch Besitzer von Haselbach, und verkaufte es mit Kirchheim 1551 an Anton Fugger in Augsburg.

Guttenberg bey Kaufbeuern an der Genach.

Als älteste Besitzer dieses Schloßes und Guts werden in einer Urkunde von 1342 3 Brüder Heinrich, Ulrich, und Niklas die Schillherren zu Augsburg genannt, von welchem Nahmen sonst nicht das geringste bekannt ist.

Im Jahre 1368 kommt ein Conrad von Guttenberg in kaufbeuerischen Documenten unter den Gezeugen vor. Die Schillherren verkauften einen Hof daselbst an Heinrich den Portner, welcher mehrere Besitzungen schon zuvor, oder darnach daselbst gehabt haben mag. Zwey Höfe daselbst verkaufte 1380 Bartle der Portner an Catharina von Iselburg, und 1438 vertheilte er das halbe Gericht unter seine beyden Tochtermännern, Hans Rappolt, und Arnold von Geret. 1436 kam Guttenberg an Conrad Schmalholz Burgermeister zu Landsberg, und an die von Benzenauer zu Kemnat. 1454 an Peter Albrecht Bürger zu Kaufbeuern, sodann an die Honold vom Luchs. 1473, wo es die 4 Brüder Ulrich, Anton, Hans und Peter besessen, bis es Anton allein bekommen. Nach dessen Tod wurde es wiederum vertheilt, 1537 aber kaufte es Georg Hermann zu Kaufbeuern, und machte es zu einem Fideicommiss auf seine noch lebende Nachkommen männlichen Stamms.

Es hat eine alte Burgstall, und ein ansehnliches 1730 neu erbautes Schloß. In der Kirche, die 1791 erneuert worden, ist das Erbbegräbniß der Herrmann von Guttenberg.

Epfach am Lech.

Soll das alte Eptaticum gewesen seyn, von welchem der Römerkessel nicht weit entlegen ist, es gehörte im 15ten Jahrhunderte den Gosenbrod, und im 16ten Jahrhunderte den Welsern in Augsburg. Jetzt aber dem Kloster Steingaden, der Zoll daselbst gehörte den Remen von Augsburg, die zu Ulm wohnten, als Lehen von den Herzogen von Teck, hernach denen von Fronsberg als Herren von Mindelheim nach Kloster Steingadischen Urkunden.

Emershofen parochiae Illerberg.

Chunrad ab Emershofen floruit 1280, sed ex ingenua a Pfaffenhausen nullam tulit prolem. Lazius pag. 690.

Hindelang.

Gerhardus nobilis eques de Hindelang refertur in ursinensi caenobio ad annum 1200.

Nesselwang.

1389 residebat ibidem Joannes ab Ellerbach, nobilis eques.

Kronburg an der Iller.

Oesterreichisches Lehen.

Die Veste Kronburg an der Iller sammt dem Berg, auch dem Kirchensatz, und das Dorf Beyern, die aber Vellenburgischer Lehenschaft sind, hat Georg von Werdenstein als Lehentrager anstatt Anna Leyen, Veronica und Annen weil. Hansens von Werdenstein Tochter an St. Oswaldstag 1471 empfangen.

Hernach ist dieses Lehen von diesen Werdensteinischen Töchtern, als Georg von Rechberg ohne ehelichen Lehenserben abgegangen, frey apert worden, und an Carl Marggrafen von Burgau kommen, nach dessen Vergehen aber mit lehenherrlichem Consens 1619 an Eustach von Westernach gelangt, und bey seinen Erben verblieben.

Irmetshofen oder Wald an der Neufnach.

Eigentlich Irmanshofen mit dem Schloße im Wald. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts gehörte die Herrschaft denen von Rietheim, welche zugleich Pfandinhaber der Herrschaft Schwabeck gewesen (Geschichte des Lechrains.)

Ehedem waren auch die von Stein des Schloßes und der Güter Besitzer. Marquart von Stein verkaufte Schloß, und Herrschaft, zu welcher Oberneufnach gehörte, im Jahre 1590 an Hans Fugger. Es gehört noch zu der Familie, und zwar der Linie der Grafen Fugger von Babenhausen.

Ende.

Bekanntmachung.

Gemäß höchster Bewilligung des königl. General-Commissariats des Iller-Kreises ddo 25ten April laufenden Jahrs wird die städtische Achmühle zum Verkaufe an die Meistbiethenden ausgesetzt, und zur Vornahme dieser Versteigerung der 19te Juny d. J. anberaumt.

Die Mühle ist eine viertel Stunde von der Stadt entfernt, und besteht in einem ganz gemauerten Hause, hat 3 Mahlgänge und einen Gerbgang; dazu gehört eine Schneidmühle, 1 Oeconomie-Stadel, dann 1 Garten, 2 Tagwerke Anger, 1/2 Jauchert Acker und ein Gemeindstheil.

Kaufslustige werden auf besagten Tag zu der unter Vorbehalt allerhöchster Ratification vorzunehmenden Versteigerung auf das städtische Rathhaus mit dem Anhange vorgeladen, daß sie die weiteren Kaufsbedingnisse täglich bey dem königl. Municipal-Rathe dahier erkundigen können.

Auswärtige müssen aber glaubwürdige Vermögenszeugnisse beybringen.

Füssen am 18ten May 1815.

Königlicher baierischer Municipalrath.

Schill, Landrichter.

Schwaiger, Bürgermeister.
Jäger, Stadtschreiber.

Gant-Edict.

Am Samstag den 17ten Juny Nachmittags 2 Uhr werden in der Rentamts-Canzley zu Lindau 33 Schäffel Haber, welcher auf dem Fruchtkasten zu Ellhofen, Landgerichts Weiler, aufgeschüttet ist, an den Meistbiethenden unter Vorbehalt herrschaftlicher Ratification versteigert werden, welcher Haber wegen Entlegenheit des Fruchtkastens um 48 kr unter dem gleichzeitigen mittleren Lindauer Schrannenpreis per Schäffel ausgerufen werden wird.

Die Qualität des Habers kann auf dem Kasten in Ellhofen und ein Muster zur Zeit der Versteigerung bey dem Rentamte eingesehen werden.

Je nachdem der Erlöß ausfällt, kann das Rentamt die Abfassung gegen baare Bezahlung sogleich zugestehen.

Lindau den 25ten May 1815.

Königliches baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Amortisations-Edikt.

Die königl. allgemeine Stiftungs-Administration zu Kempten hat bey dem unterzeichneten königlichen Landgerichte um Amortisirung der untenstehenden, in Verlust gerathenen Obligationen gebeihen, als:

1) Ueber ein Capital des Hospitals Legau per 2000 fl., ausgestellt am 6ten November 1802, Termin 1ten April, und mit der Liquidations-Nummer 76 versehen.
2) Ueber ein Capital der Kirchen-Fabrique zu Lautrach, Aufnahmszeit 1696. — Termin 1ten April, auf 626 fl. 55 kr. lautend, und mit der Liquidations-Nummer 36471 versehen. Endlich
3) Ueber ein Capital der schulerischen Stipendien-Stiftung in Frauenzell, ddo 24ten August 1615 auf 1000 fl. — lautend, und im Staats-Passiv-Capitalien-Buche unter der Nummer 2288 liquidirt.

Es werden daher die gegenwärtigen Besitzer dieser nunmehrigen Staats-Passiv-Obligationen aumit aufgefordert, dieselbe binnen eines peremptorischen Termins von sechs Monathen bey unterfertigtem königl. Landgerichte vorzuzeigen, und sich über ihre Erwerbstitel auszuweisen, indem widrigenfalls nach Umlauf obigen Termins dieselbe für kraftlos erklärt werden würden.

Grönenbach am 30ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Amortisations-Edict.

Dem Michael Ludwig von Dickenreishausen ist schon vor mehrern Jahren über ein, zuvor bey dem Steueramte der Stadt Memmingen angelegenes, nachher auf die königl. baierische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission übernommenes Capital per 400 fl. — die mit der Liquidations-Nummer 11716 versehene Obligation in Verlust gekommen.

Der Besitzer dieses Capital-Briefs wird daher aufgefordert, denselben binnen eines peremptorischen Termins von sechs Monathen dahier vorzuzeigen, indem widrigenfalls besagte Obligation nach Umlauf dieses Termins für kraftlos erklärt werden würde.

Grönenbach den 30ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 13ten Juny 1815.

Kempten.

Am verflossenen Sonntag als den 11ten dieß wurde die glückliche Entbindung unserer geliebten Frau Kronprinzessin königlichen Hohheit mit dem 2ten Prinzen durch ein Dankfest in Beyseyn aller königlichen Behörden und Staatsdiener in beyden Kirchen feyerlichst begangen. Die königl. Kreis-Commandantschaft benützte diesen erfreulichen Anlaß zur Vornahme der Fahnenweihe des 22ten Landwehr-Bataillons, und der Escadron in Kempten. Frühe um 9 Uhr wurde besagtes Bataillon auf dem Schloßplatze in Parade aufgestellt, und nachdem der interimistische Herr Kreis-Commandant Oberst von Uchtriz unter Begleitung vieler anwesenden, und sich zu dieser Feyerlichkeit versammelten Herren Bataillons-Chefs und anderer Officiers von der Landwehre sich mit den übrigen königl. Civil- und und Militär-Behörden im Schloße versammelt hatte, begab man sich in die Stiftskirche, woselbst nach einer diesen feyerlichen Anlaß ganz umfassenden von dem Herrn Stadtpfarrer und Commandeur Freyherren v. Branca abgehaltenen Predigt unter Abfeuerung von Canonen-Salven die Einweihung der Fahne vorgenommen wurde. Nach geschlossenem Gottesdienste marschirte das Bataillon mit fliegender Fahne unter Begleitung des feyerlichen Zuges in die protestantische Kirche, woselbst nach einer sehr zweckvollen am Altare gehaltenen Rede des evangelischen Herrn Decans und königl. Schul-Commissärs Rabus die Einsegnung der Fahne erfolgte. Hierauf schloß das Bataillon sammt der Cavallerie-Escadron ein Quarée auf dem Kirchenplatze in der Altstadt, und nach einer kurzen den Umständen angemessenen Anrede des Herrn Kreis-Commandanten wurde von dem Herrn Auditor das Bataillon nach Vorschrift beeidiget.

Das Fest wurde durch ein frohes Mahl, und andere fröhliche Zusammenkünfte geschlossen. Sowohl die Garde als das Publicum hat an diesem Feste den lebhaftesten Antheil genommen, und die Segenswünsche für König und Vaterland mit der herzlichsten Uebereinstimmung erneuert. —

Auftrag

an

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Verführung zur Desertion, und falsche Werbung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da verschiedene Versuche, königl. Soldaten zur Desertion zu verführen, Seiner königlichen Majestät zur Anzeige gebracht worden sind, so haben Allerhöchstdieselbe unterm 30ten vorigen Monaths zu befehlen geruht, sämmtliche Behörden anzuweisen, auf die im Königreiche, besonders aber an den Gränzen sich aufhaltenden falschen Werber und sonstige Verführung zur Desertion, die möglichste Aufmerksamkeit zu richten, dieselben im Betrettungsfalle gefänglich einzuziehen, und einer strengen Untersuchung zu unterwerfen, deren Resultat hieher einzuberichten ist.

Kempten den 9ten Juny 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Verpflegung und Vorspann der Deserteurs und Militärs-Frauen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Um allen Anständen, welche sich wegen der Verpflegung und Vorspannsabgabe der Deserteurs und Militärs-Frauen ergeben können, vorzubeugen, wird den königl. Behörden nachstehende Weisung ertheilt:

1) sind die Deserteurs fremder Mächte, mit welchen kein Cartell bestehet, in solcher Hinsicht gleich den Vaganten zu behandeln;

2) darf den Militärs-Frauen jeden Grades weder Verpflegung noch Vorspann unentgeldlich oder gegen Quittung abgereicht werden, sondern selbe haben sich selbst zu verköstigen, und nur auf freyes Dach und Fach Anspruch zu machen.

Die königl. Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Kempten den 9ten Juny 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Auftrag

an

die königlichen Stadt- und Land-Gerichte des Iller-Kreises.

(Festsetzung einiger Criminal-Gerichtskosten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge eines allerhöchsten Rescripts vom 9ten May dieses Jahrs Nro. 6464 wurde hinsichtlich einiger Criminal-Gerichtskosten folgende Entschliessung ertheilt, daß

1) für Kerzen, welche ein Gefangenwärter bey nächtlicher Visitation der Gefängnisse braucht, keine Entschädigung Statt finde;

2) für die Räucherung jedes bewohnten Kerkers wochentlich ein Kreutzer, und
3) für die Reinigung eines jeden desgleichen ein halber Kreutzer wochentlich aufgerechnet werden möge; dagegen
4) das angeschaffte Eß- und Trinkgeschirr nach gehöriger Prüfung aus dem Regie-Fonde der Gerichte zu bezahlen sey.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung der königl. Stadt- und Landgerichte bey künftigen Aufrechnungen mit dem Anhange eröffnet, daß der erwähnte Regie-Fond bey königl. Stadtgerichten das jährlich bestimmte Regie-Maximum, bey königl. Landgerichten hingegen das gleichfalls als unüberschreitbares Maximum geltende Drittheil des jährlichen Schreib-Materialien-Aversums ist.

Kempten den 5ten Juny 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,
von Tschiderer, Finanz-Director.
Vogl.

Bekanntmachung.

Das landwirthschaftliche Fest wird dieses Jahrs in der hiesigen Kreisstadt Kempten am 20ten September, wo zugleich der hiesige Jahr- und Viehmarkt einfällt, abgehalten werden. —

Diejenigen, welche um die Preise solcher Gegenstände concurriren, die durch obrigkeitliche Zeugnisse bestättiget werden müssen, werden erinnert, diese Zeugnisse bis Ende August an das unterzeichnete Bezirks-Comite einzusenden. —

Kempten den 5ten Juny 1815.

Bezirks-Commite des landwirthschaftlichen Vereins des Iller-Kreises.
A. Seyler, Oberförster.

Oberdorf.

Das Denkmahl Sr. Durchlaucht des verewigten Churfürsten v. Trier, Clemens Wenzeslaus, welches zu München in der Kunststätte des königl. Hofbildhauers Kirchmayer zu sehen war, * und die Hofdienerschaft zur Dankbarkeit ihrem gnädigsten Wohlthäter errichten läßt, ist endlich in der Pfarrkirche zu Oberdorf, wo sein Leichnam nach dem letzten Willen auf dem Freithofe begraben liegt, neben dem Hochaltare auf der linken Seite aufgestellt worden. Das Fußgestell ist aus grauem Marmor, und besteht aus einem doppelten Sokel. Der untere hat 7 Schuhe Länge, und 2 ½ Schuhe Höhe, und abgesetzte Ecken. Der Obere ist um einen Schuh kürzer, und nur 15 Zoll hoch. In der Mitte erhebt sich der Denkstein vom nemlichen Marmor, welcher in der Höhe 4 Schuhe und in der Breite 2 ½ Schuhe mißt. Darauf ist mit goldenen Buchstaben die Innschrift eingegraben:

CLEMENTI WENCESLAO
ARCHIEPISCOPO TREVIRENSI
S. R. I.
PER GALLIAM ET REGNUM ARELATENSE
ARCHICANCELLARIO ET ELECTORI,
EPISCOPO AUGUSTANO,
PRINCIPI PRAEPOSITO ELVACENSI,
ADMINISTRATORI ABBATIAE PRUMIENSIS
PERPETUO,
PRINCIPI REGIO POLONIAE ET LITUANIAE,
DUCI SAXONIAE,
JULIACI, CLIVIAE, MONTIUM, ANGRIAE
ET WESTPHALIAE
LANGRAVIO THURINGIAE,

* Morgenblatt Nro. 105. Correspondenz-Nachrichten.

MARCHIONI MISNIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS LUSATIAE, PRINCIPI COMITI HENNEBERGENSI, COMITI MARCHIAE ET RAVENSPERGAE BARBIENSI ET HANNOVIENSI, DOMINO IN RAVENSTEIN, INCLYTI ORDINIS EQUESTRIS MELITENSIS S. IOANNIS HIEROSOLYMITANI MAGNAE CRUCIS BALLIVO ET PER GERMANIAM PROTECTORI, HEREDES EX TABULIS, AULICI ET VIDUAE ET PROGENIES MORTUORUM, QUI VIVO SERVIERUNT. NATUS DIE 28. SEPT. 1739 ET PRAESUL DIE 10. FEBR. 1768. PERTURBATIONE GALLICA PROFUGUS, INDUCIIS GERMANIAE PRIVATUS IMPERIO, PIETATE, CLEMENTIA ET BENIGNITATE MAIOR PRIVATO, E VITA EXCEDIT SEDE SUA AESTIVA, OBERDORFII, DIE 27. JULII 1812.

Zur Rechten steht die Religion, in der rechten Hand das Kreuz, in der linken ein aufgeschlagenes Buch haltend, und mit dem Kelche zu ihrem Fuße; zur Linken der Genius der Dankbarkeit, und über dem Denksteine auf einem kleinen Untersatze das sehr gut, vorzüglich aber im Profil getroffene Brustbild des Verklärten. Die Figuren sind von schwarzem Metalle, die Religion 7 Schuhe, der Genius 6 Schuhe und das Brustbild 3 Schuhe groß. Auf dem Fußgestelle ruhen unter der Religion die Inful, der Bischofs-Stab und das Kreuz, unter dem Genius der Curhut und das Schwerdt, und in der

Mitte das Wappen, das Pallium und die Ordenszeichen, alles von schwarzem Metalle. Die Idee ist also zwar nicht neu, aber das Ganze so gelungen, daß es in der Reihe der plastischen Kunstwerke, welche das Königreich Baiern aufzuweisen hat, aufgezählt zu werden verdient. Der Genius, ein sanfter blühender Jüngling, lehnt sich, in tiefe Trauer versenkt und von den Schmerzen über den Verlust besiegt, mit der rechten Hand und dem Haupte auf den Denkstein, und die linke, nach der andern Seite gehoben, hält einen Eichenkranz, das Grabmahl damit auszuschmücken. Es ist die lieblichste Gestalt in der reizendsten Stellung, welche an dem Denksteine mehr zu schweben als zu stehen scheint. Die Religion hat etwas Düsteres in ihrem Antlitze, und wendet ihre Blicke nach dem Brustbilde dem Himmel zu. Ihre Kleidung wirft die ungezwungensten und schönsten Falten. Ueber die ganze Figur ist jene Würde und Erhabenheit ausgegossen, in welcher uns die Heilige erscheint, welche den Geist aufklärt und das Herz stärkt, im Kampfe des Lebens seine Pflichten zu erfüllen, und sich über die Hinfälligkeiten der Welt zu erheben. — So ziert den Schloßberg zu Oberdorf, wo der menschenfreundlichste Fürst seinen Sommeraufenthalt zu nehmen pflegte, und frey von dem Zwange der Etikette, wie unter seiner Familie lebte, und vor welchem sich die schönste Aussicht über den lebhaften Marktflecken in ein weites lachendes und tief im Hintergrunde mit den tiroler Eisbergen begränztes Thal öffnet, ein Kunstwerk von der Art, daß Niemanden die Mühe reuen wird, hier zu suchen, was er in wenigen Städten so vereinigt finden dürfte.

Kundmachung.

Da der — auf dem herrschaftlichen Fruchtkasten zu Ellhofen liegende Haber zu 33 Schäffel, dessen Versteigerung auf den 17ten dieses Monaths angekündet wurde, in Gemäßheit höchster Entschließung der königl. Finanz-Direction vom gestrigen dato et praes. hod. eine andere Bestimmung erhalten hat, so wird andurch abermahls öffentlich bekannt gemacht, daß die gedachte Versteigerung dieses Habers nicht Statt finde.

Lindau den 9. Juny 1815. Königl. baier. Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXV. Stück. Kempten, Dienstag den 20ten Juny 1815.

(Die in kaiserlich-österreichischen Diensten befindlichen Würzburger und Aschaffenburger betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der am 3ten Juny vorigen Jahrs zu Paris zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Baiern und Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich abgeschlossenen, und von den beyden allerhöchsten Höfen ratificirten Uebereinkunft, ist Artikel 12 festgesetzt worden, daß binnen einem Jahre, von dem Tage der abgeschlossenen Uebereinkunft, gesammte Militärs, welche aus den wechselseitigen ausgetauschten und abgetretenen Ländern gebürtig sind, ihren respectiven Souverains zurückgegeben werden sollen, daß jedoch diejenigen, welche im Dienste einer oder der andern Macht zu verbleiben wünschen, ihren freyen Willen haben sollen, ohne daß sie darum auf irgend eine Art beunruhiget werden können.

In Gemäßheit dieses Artikels werden alle Eingebohrnen des Großherzogthums Würzburg und des Fürstenthums Aschaffenburg, welche sich in kaiserlich-österreichischen Diensten befinden, von diesem mit der kaiserlich-österreichischen Regierung bestehenden Uebereinkommen zu dem Ende hiemit verständiget, damit sie, in so ferne sie in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, diese Gelegenheit benützen, und bey ihren bisherigen Behörden um ihre Entlassung nachsuchen können.

München am 31ten May 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Secretär
v. Baumüller.

Auftrag
an
sämmtliche königliche Kasse-Aemter des Iller-Kreises.

(Gehaltszahlungen an versetzte — beförderte — oder reactivirte königliche Staatsdiener betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 12ten vorigen Monaths rubricirten Betreffes wird sämmtlichen königl. Kasse-Aemtern des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Anhange mitgetheilet, daß demnach allen jenen königl. Staatsdienern, welche versetzt, oder befördert werden, oder von der Quiescenz in die Activität treten, vom Tage des allerhöchsten Rescripts an, welches ihre Versetzung, oder Beförderung, oder Reactivirung ausspricht, der bis dahin genossene Gehalt von dem betreffenden Kasse-Amte einzuziehen ist, indem jeder versetzte, beförderte, oder reactivirte königl. Staatsdiener seinen künftigen gleichen, oder höhern Gehalt vom nämlichen Tage an sogleich nach dem Antritte der neuen Charge bey dem einschlägigen königlichen Kasse-Amte erhalten wird.

Sollten im Laufe des gegenwärtigen Finanz-Jahres hievon abweichende Behandlungen Statt gefunden haben, so wird dem betreffenden Kasse-Amte zur Pflicht gemacht, wenigst in Ansehung der beförderten Staats-Diener die geeignete Berichtigung hiernach nachträglich vorzunehmen.

Kempten den 12ten Juny 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
die königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

Da man sich aus mehreren Berichten und Vorstellungen überzeugt hat, daß einige Stellen den §. 6. Litt. b. der Kasse-Instruction vom 2ten May 1814 wegen Bezahlung der Besoldungen ꝛc. irrig gedeutet, und dahin verstanden haben, daß die Besoldung erst von dem Tage des wirklichen Dienstantrittes an dergestalt beginne, daß z. B. ein Individuum, welches von einer Dienstesstelle auf eine höhere mit einer größern Besoldung verbundenen Dedienstung befördert wird, diese Besoldung erst von dem Tage an zu beziehen haben soll, an welchem es die höhere Bedienstung wirklich antritt, so sind nunmehr, um ferneren Mißverständ-

nissen vorzubeugen, und die in solchen Fällen von den betheiligten Individuen nothwendiger Weise entstehenden Reclamationen für die Zukunft zu beseitigen, die königl. Kassen und Aemter im Allgemeinen dahin zu verständigen:

> daß bey Versetzungen, oder Beförderungen schon angestellter Staatsdiener, so wie bey Reactivirung von Quiescenten, der mit der neuen Dienstesstelle verbundene etatsmäßige Gehalt von dem Datum des allerhöchsten Beförderungs- Versetzungs- oder Reactivirungs-Rescriptes an, falls in diesem kein anderer Termin ausgesprochen ist, beginne, so wie mit dem nemlichen Tage der ehevorige Gehalt erlöscht, und daß also nur die wirkliche Auszahlung des mit der neuen Bedienstung verbundenen Gehaltes in so lange suspendirt bleibe, bis das Individuum diese Bedienstung wirklich angetreten, und hierüber das in dem angeführten Paragraphe der Instruction vom 2ten May 1814 vorgeschriebene Attest beygebracht hat.

Hiernach ist also das weitere Geeignete zu verfügen, und sich zu achten.

München den 12ten May 1815.

Graf von Montgelas.

Die Instruction über die Zahlungs-Befugnisse der Kassen betreffend.	Durch den Minister der General-Secretair v. Geiger.

An sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Einsendung der Intercalar-Früchte-Rechnungen erledigter geistl. Pfründen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Obengenannte königl. Aemter werden hiedurch beauftragt, von nun an die Intercalar-Früchte-Rechnungen geistlicher Pfründen nicht mehr wie bisher — mehrere zugleich von verschiedenen Pfründen unter einem Berichte — sondern für jede Pfründe mit einem besondern Berichte anher vorzulegen.

Kempten den 9ten Juny 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,
als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

(Erledigung der Pfarrey Roßhaupten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Zölestin Baader nach Lindau ist die Pfarrey Roßhaupten erlediget worden.

Sie liegt im Bisthume Augsburg, Decanats-Landgerichts- und Stiftungs-Admini-

Des Nachmittags um halb 2 Uhr versammelten sich alle Schulkinder, im protestantischen jetzt vortreflich eingerichteten Schulgebäude. Festlich gekleidet, mit Blumensträussen geschmückt, und die Freude der Unschuld im Auge zogen sie in Begleitung ihrer Lehrer in die Pfarrkirche zu St. Martin, wo ihnen in dem geräumigen Chor Sitze angewiesen waren.

Man empfieng hierauf in der Kirche die zu dieser Feyerlichkeit eingeladenen Behörden und Individuen, die sämmtlichen Stadtgeistlichen, den ganzen Municipal-Rath, die Viertels-Meister und Zunftvorsteher. — Zuerst wurde das von dem Oberlehrer Unold verfertigte Einweihungslied abgesungen. Der Vorstand der Local-Schul-Inspection der königliche Polizey-Commissär trat sodann vor den Altar, und eröffnete in einer kraftvollen Rede die neuen Schulanstalten, las die Nahmen der angestellten Lehrer ab, und erinnerte sie, so wie die Eltern und Kinder an ihre heiligsten Pflichten.

Nach ihm begab sich der protestantische Schul-Commissär, Stadtpfarrer Zangmeister auf die Stufen des Altars, und hielt eine kurze religiöse Weihungsrede, in der er die Nothwendigkeit und den Nutzen wohl eingerichteter Volksschulen schilderte, die Gefühle des innigsten Dankes gegen die göttliche alles leitende Vorsehung und gegen den Besten der Könige aussprach, die Lehrer zum Fleiße und zur Treue in ihrem Berufe ermunterte, und endlich mit herzlichen Bitten an Eltern und Kinder schloß. Dann wurde von eben demselben das feyerliche Einweihungsgebeth gesprochen, und während desselben mit allen Glocken geläutet. Nach dem Gebethe ward das 2te Einweihungslied gesungen, und endlich der Kirchensegen gegeben. Der Chor und die Kirche waren während der ganzen Feyerlichkeit mit Zuhörern aus allen Ständen angefüllt, sie wurde insonderheit durch die Theilnahme des königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten Freyherrn von Völderndorf, und die Anwesenheit des königlichen Kreisschulraths Müller von Kempten vermehrt. Alle Schul-Kinder zogen in Begleitung der Local-Schul-Inspection, und der eingeladenen Behörden und Individuen in das Schulgebäude zurück, wo jede Schul-Classe in das ihr bestimmte Zimmer eingeführt, und von dem königl. Schul-Commissär noch mit einigen Worten zum Fleiße und zur Aufmerksamkeit ermahnet wurden. Am folgenden Tage nahm gleich in allen Classen der Unterricht seinen Anfang. —

Schwabmünchen.

Zu Schwabmünchen hat sich schon wieder ein neues Beyspiel ereignet, wie viel Gefahr die menschliche Gesellschaft von den Hunden zu besorgen habe.

Durch ein sehr entbehrliches Pommer-Hündchen, welches nach den hergestellten Simptomen höchst wahrscheinlich von der Wuth befallen war, wurden 9 Personen von verschiedenem Alter, und ein zweyter Hund gebissen.

So wie das königl. Landgericht von diesem Vorfall durch den königl. Gerichtsarzt Kenntniß erhielt, so wurden gemeinschäftlich mit demselben alsogleich die thätigsten und zweckdienlichsten Maßregeln angewandt, — der gebissene Hund entfernt, — die übrigen Hunde in Quarantaine gesetzt, und der Wasenmeister befehligt, alle Hunde zu erschlagen, welche ohne Führer auf der Straße öffentlich sichtbar würden. —

Litteratur.

1.

Rheinecks medicinische und chirurgische Beobachtungen über die einfache Methode des Seiten-Blasenschnitts nebst Anmerkung über diese und andere Methoden mit einer Vorrede von C. L. Mursinna königl. preußischer General-Chyrurgus. Mit 4 Kupfertafeln. Berlin 1815 4, Seite 136.

Herr Rheineck zu Memmingen hat sich in einem Zeitraume von mehreren Jahren theils als practischer Wund- und Hebarzt in Oberschwaben, theils durch die Herausgabe seines medicinischen Volks-Catechismus für Erwachsene, und mehrere Beyträge zu dem neuesten Journale für die Chyrurgie und Arzneykunde und Geburtshilfe des königlichen preußischen Generalchyrurgen Mursinna rühmlich bekannt gemacht.

Diese mit seltener Offenheit geschriebenen Beobachtungen tragen den Stempel richtiger Urtheilskraft, und der besonderen glücklichen Gewandtheit des Verfassers in dieser Operations-Methode, und verdient von Seite des ärztlichen Publicums mit vorzüglicher Aufmerksamkeit gewürdiget zu werden.

2.

Neues historisches Handbuch auf alle Tage im Jahre mit besonderer Rücksicht auf die Ereignisse der neuesten Zeiten von C. J. Wagenseil königl. baierischen Kreisrath (mit dessen Bildniße) Augsburg 1815, 1ter Band, 33 ½ Bogen, 8.

Seitdem nach dem Tode des seligen Professor Seybold dessen nützliches, und mit allgemeinem Beyfalle aufgenommenes historisches Handbuch aufgehöret hat, wünschte der Verfasser eine Fortsetzung desselben zu liefern, wurde aber durch die Zeitumstände davon abgehalten. Der Herr Verfasser, dessen historische Unterhaltungen für die Jugend, und historische Unterhaltung zur Bildung des Geistes und Herzens, einst so gut aufgenommen wurden, hat alles gethan, um seinem Rufe als populärer und gemeinnütziger Schriftsteller Ehre zu machen, und ein Werk zu liefern, welches sich rücksichtlich der Aus-

wahl der Begebenheiten, reinen männlichen Schreibart, der Vollständigkeit jeden Artikels, und einer anständigen Freymüthigkeit ausgezeichnet. — Das Buch darf daher jedem gebildetem Leser besonders studierenden Jünglingen empfohlen werden.

3.

Nachricht von der verbesserten Einrichtung der protestantischen Volksschule in Memmingen, bekannt gemacht von der königl. baierischen unmittelbaren Local-Schul-Inspection daselbst. Memmingen 1815, Seite 26.

Diese Schrift ist eben diejenige, welche bey der in diesem Blatte beschriebenen feyerlichen Eröffnung der Volksschulen in Memmingen vertheilt wurde.

Sie beweiset von den Einsichten, und der großen Sorgfalt, womit der königliche Local-Schul-Commissär Zangmeister, dessen Werk sie ist, sich um die Schulen seiner Stadt verdient macht. —

Obergünzburg.

Bekanntmachung als Berichtigung einer frühern.

Der Unterzeichnete dachte schon seit einigen Jahren auf eine Maschine, mittels welcher der Flächeninhalt jeder geometrischen Figur kurz und genau berechnet werden könnte.

Er theilte seine Gedanken hierüber seinen Freunden und insbesondere dem Steuer-Trigonometer Zobel mit, der ebenfalls schon lange mit diesem Gedanken umgieng. Nach öfterer Unterredung äußerte Letzterer sich folgender Massen: Könnte man eine Maschine so einrichten, daß man zwey Bewegungen erhielte, wovon die eine die Länge, die andere die Breite der Figur messen würden, und zwar so, daß beyde Bewegungen zusammen die geometrische Formel: $(\frac{a}{2}+b+c+d+\ldots\frac{i}{2})\,x$ — wo x die beständige hier sehr kleine Breite, die übrigen Buchstaben die verschiedenen Längen der Figur anzeigen, — ausdrücken, so wäre die Aufgabe gelöst. Diesen Gedanken suchte der Unterzeichnete wenigstens durch einen Monath zu realisiren, wozu ihn besonders seine vor sich habenden Revisionen der Flächenrechnungen auf dem Steuer-Bureau antrieben. Nun erst verfiel er auf die Ein- und Vorrichtung der bekannten Maschine, die aber im Anfange noch sehr unvollkommen war.

Er theilte seine weiteren Gedanken dem besagten Trigonometer Zobel mit, der dieselben zweckmäßig fand, ohne aber etwas zur Vervollkommnung des Mechanism beyzutragen.

Nachdem der Unterzeichnete so weit in dem schon alten Vorhaben vorgerückt war, so begab er sich zu seinem Bruder Sebastian Müller Mechanicus in Ebersbach, und

schritt mit selbem würklich zur Ausführung. Daß die Einrichtung der Maschine unter der Hand sehr viele Verbesserungen erhalten habe, versteht sich wohl von selbst.

Da die Maschine fertig war, legte der Unterfertigte und der Trigonometer Zobel dieselbe, als ihre gemeinschaftliche Erfindung der königlichen unmittelbaren Steuer-Kataster-Commission in schuldigster Unterthänigkeit vor. —

Diese ganze getreue Darstellung der Entstehung der besagten Rechnungs-Maschine vergleiche man nur mit der Ankündigung derselben vom Trigonometer Zobel, im Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereins Jahrgange V. Nro. 25 Seite 421 — und mit den Aeußerungen, mit welchen der Geometer Gebhart der Versammlung des Bezirkes München am 3ten Februar 1815 die Maschine vorlegte, siehe Jahrgang V. Nro. 33 Seite 521.

Hieraus beurtheile man nun, ob der Unterzeichnete als Miterfinder genannt zu werden verdiene, — oder nicht? —

Ebersbach den 4ten Juny 1815.

Joseph Müller, königlicher Geometer.

Feilbiethungs-Edict.

Montag den 26ten Juny wird das Anwesen des Aloys Berkmüller von Jengen im Wege der Versteigerung, entweder im Complexe, oder auch Stückweise veräußert.

Das Anwesen besteht:

a) In einem Hause, Stallung, Stadel, Backküche, Speicher und Garten:
b) in 63 Jauchert Ackerfeld in allen 3 Oeschen;
c) in 59 Tagwerken Aenger, Mäder und Waldungen;
d) Gehört noch dazu ein bestandbares Gütel, welches in 8 6/8 Jauchert Ackerfeld, und 4 Tagwerken Wiesen besteht.

Mit den Lasten und Kaufsbedingungen werden die Käufer am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen, am bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in der Taferne zu Jengen sich einzufinden, und die weitere Behandlung abzuwarten.

Buchloe den 23ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger, Landrichter.

Edict.

Die Ottmar Kirchmännischen Eheleuten von Dienersberg, der Pfarrey Gestraz haben um Einleitung eines gütlichen Nachlaßverfahrens mit ihrer Creditorschaft die Bitte anher gestellt, welcher auch Statt gegeben wurde.

Diesemnach werden daher sämmtliche unbekannte Gläubiger der gedachten Kirchmännischen Eheleuten hiemit öffentlich vorgeladen, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde an selbe zu machen habenden Forderungen am Montag den 26ten Juny dieses Jahrs oder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Vertreter bey unterfertigtem Landgerichte um so gewißer zu liquidiren, und die Beweismittel zur Herstellung der Liquidität, und des allfälligen Vorzugsrechtes zu übergeben, als bey einem zu erzielenden Nachlasse die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden für beygetreten gehalten, in dessen Entstehungsfalle aber mit ihren Forderungen präcludirt werden würden. Die Verhandlung nimmt Frühe 8 Uhr ihren Anfang.

Weiler den 15. May 1815. Königl. baier. Landgericht. v. Gimmi, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 27ten Juny 1815.

Aufträge.

an
die königlichen Landgerichte, Polizey-Commissariate und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Reclamationen über die neue Gewerbs-Steuer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Obgleich in der allerhöchsten Entschließung der königl. Ministerial-Steuer- und Domänen-Section vom 14ten April dieses Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XVIII.) bekannt gemacht worden ist, daß alle Reclamationen über die Gewerbesteuer vorerst bey den betreffenden königl. Finanz-Directionen angebracht werden sollen; so kommen doch noch immer Reclamationen dieser Art mit gänzlicher Umgehung der Finanz-Directionen unmittelbar bey der allerhöchsten Stelle ein. Man ist daher durch eine allerhöchste Entschließung vom 10ten Juny dieses Jahrs beauftragt, bekannt zu machen, daß jede Reclamation, welche mit Umgehung der Finanz-Direction an die königl. Steuer- und Domänen-Section gelangt, simpliciter ad Acta gelegt, und gegen Advocaten, welche sich fernere ordnungswidrige Absprünge zu Schulden kommen lassen, mit gebührender Ahndung fürgeschritten werden würde.

Kempten den 23ten Juny 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,
als Steuer-Rectifications-Commission.

von Tschiderer, Finanz-Director.

Hörmann.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Behandlung der Rückstände bey Natural-Lieferungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem bisher wiederhohlt und zu verschiedene Mahlen bey den Stations-Ma-

terial-Rechnungen bedeutende angeblich uneinbringliche Lieferungsrückstände vorgetragen werden, und die Nachläße hiefür jeder Zeit begutachtet werden; durch solche Nachlässe aber den begüterten und sonst zahlungsbereitwilligen Unterthanen unverhältnißmäßig größere Belastungen zugehen: so haben Seine königliche Majestät vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 8ten Juny laufenden Jahrs zur Vermeidung solcher Mißstände allergnädigst befohlen, daß bey künftigen Lieferungsausschreibungen keine so bedeutende Rückstände mehr gestattet, sondern vielmehr die sich allenfalls weigernden aber noch lieferungsfähigen Individuen oder Gemeinden bey Zeiten mit mehr Nachdruck zur Abführung ihrer anrepartirten Lieferungs-Quoten angehalten werden sollen. In Zukunft werden keine derley Ausstände, wenn selbe nicht durch legal erwiesene Lieferungsunfähigkeit begründet und erwiesen werden, mehr in der Rechnung passiren.

Kempten den 19ten Juny 1815.
Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Stichaner. Tschiderer.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Erneuerung der Municipal-Räthe betreffend.)

Nachfolgende an das General-Commissariat des Oberdonau-Kreises unterm 25ten März dieses Jahrs erlassene allerhöchste Entschließung wird obengenannten Behörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

„Da die 3 Jahre, nach welchen der Mu„nicipal-Rath erneuert werden soll, ver„flossen sind, so sollen die austretenden „Municipal-Räthe durch das Loos bestimmt „werden, welches das erste Mahl in allen „ähnlichen Fällen zu beobachten ist.“

Kempten den 20ten Juny 1815.
Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,
als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.
von Stichaner.
Seel.

Auftrag
an
die sämmtlichen königlichen Rentämter des Iller-Kreises.

(Den Neubauten-Fond für 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Allen jenen königlichen Rentämtern, welche dem diesseitigen Auftrage vom 12ten April laufenden Jahrs ad Nrum. 2134 noch nicht nachgekommen sind, wird hiemit eröffnet, daß — wenn bis zum 6ten July das Operat nicht vorliegen sollte, ohne weitere Communication die Execution abgeordnet werden muß.

Kempten den 17ten Juny 1815.
Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer.
Vogl.

Weissenhorn.

Den 6ten Juny 1815 ist wieder ein Bezoar-Stein in dem Kuhstalle des Herrn Consulanten Nipp zu Oberhausen gefunden worden. Er kam von einer zweyjährigen Kuh, — der Kern besteht aus Haaren, — seine Größe gleicht einer Billard-Kugel, — seine Schwere beträgt 2 Loth. —

Kirchheim.

Zu Kirchheim befindet sich in dem äußeren Schloßhofe eine Pflugschar an einer Mauer gelehnt, von so außerordentlicher Größe, daß sie von Jedermann als eine Merkwürdigkeit betrachtet wird.

Sie ist 5 Schuhe 11 Zoll hoch, 4 Schuhe breit, und zwey starke Zoll dick, und soll an Eisen zwischen 9 und 10 Zentner wägen.

Oben an der Pflugschar ist das Steinische Wappen schön, und deutlich eingedruckt, und unter dem Wappen stehen die Buchstaben M. V. S. vermuthlich Marcus von Stein, und unter diesen Buchstaben steht die Jahrzahl 1581.

Diese Pflugschar ist übrigens räthselhaft, denn noch weiß Niemand, wozu sie eigentlich gedient habe, und doch kann man nicht glauben, daß sie bloß zur Bewunderung verfertiget wurde.

In dem Schloße zu Kirchheim selbst ist ein altes Gemählde aufgehangen, worauf abgebildet ist, wie diese Pflugschar mit 102 Pferden bespannt im Mindelthale gezogen wird; — ein einziger Mann leitet die ganze Bespannung.

Einige sind der Meynung, daß man die Pflugschar zu einem Versuche, das Mindelthal zu cultiviren angewandt habe; andere glauben, man habe sie gebraucht, um die Gränzmarken zwischen Mindelheim und Kirchheim zu ackern, und der Graben, welcher damit aufgeworfen wurde, werde noch die kleine Mindel genannt. —

Anzeige der alten Grabhügel im Iller-Kreise.

Terra universale mortalium Sepulcretum, fidissimaque corporum sibi concreditorum custos, quae multis saeculis suo gremio abdita, et perpetuis quasi tenebris recondit, tandem luci reddere cogitur curiosorum laboribus fatigata.

Unter den Denkmahlen der ältesten Zeiten, von welchen sich keine Urkunden, Traditionen, oder andere historische Quellen, bis auf uns erhalten haben, bewundern wir an vielen Orten noch die vorhandenen Grabhügel, welche sich selten einzeln, sondern meistens in ganzen Gruppen, manchmahl zu Hunderten beysammen finden.

Diese Grabhügel sind alle rund, 5, 6, 10, und noch mehr Schuhe hoch, — oben flach wie ein abgeschnitener Kegel, — der Durchmesser ihrer Bodenfläche beträgt 40 bis 60 Schuhe.

Sie liegen meistens in verschiedener Größe ohne alle Ordnung, — wie vom Zufalle hingeworfen neben einander, — bald mehr bald weniger von einander entfernt, — wer sie an einem Orte ein Mahl gesehen hat, erkennet sie an jedem Andern sogleich wieder.

Gewöhnlich schreibt man die Entstehung dieser Grabhügel ehemahligen Schlachten in den Gegenden, wo sie stehen, zu; allein der Beobachter wird leicht gewahr, daß diese Begräbnisse nicht das Werk einer solchen raschen Beerdigung sind, sondern daß man zu ihrer successiven Bildung wohl mehrere Jahrhunderte gebraucht haben könne, und daß sie mit ehemahligen bedeutendern Niederlassungen und Befestigungen zusammenhängen, wovon die Ueberreste auch oft noch in ihrer Nähe angetroffen werden.

Jeder solcher Hügel bildet die Grabstätte vieler Todten, welche nach und nach hier auf einander gelegt, mit Erde, Steinen, Kohlen, Geschirren, Geräthschaften bedeckt, und so lange angehäuft wurden, bis der Hügel fertig war, und wieder ein neuer angelegt werden konnte.

Die Hügel mögen auch wohl nach Stämmen, oder Familien abgesöndert gewesen seyn.

Bey Eröffnung dieser Grabhügel findet man immer Gebeine, Kohlen, Trümmer zerbrochener Geschirre, Ringe, Werkzeuge, Waffen von Erz und Eisen, wovon manche bisher noch aller Erklärung widerstanden haben.

Am umständlichsten hat über diese Grabhügel geschrieben der geistliche Rath Ignaz Pickel zu Eichstädt in seiner 1789 erschienenen Schrift: „Beschreibung verschiedener „Alterhümer, welche in Grabhügeln alter „Deutscher nahe bey Eichstädt sind gefunden „worden.“

Selten findet man die Grabhügel in so großer Anzahl, wie sie um die Stadt Augsburg angetroffen werden, man weiß aber auch, daß Augsburg immer der Hauptort der Urbewohner des Landes war.

Auch im Iller-Kreise findet man an verschiedenen Orten solche Gruppen von Grabhügeln, — aber merkwürdig ist es, daß man sie nicht in allen ehemahligen Gauen des Iller-Kreises, sondern nur in dem ehemahligen Augustgaue, und in dem Fallahgaue findet, — sie mangeln im Amergaue, im Keltenstein, im Illergaue, im Nibelgaue, im Argengaue und in dem eigentlichen Allgaue.

Theils um die Beförderer der geschichtlichen Denkmahle auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen, theils um diese Ueberreste des Alterthums, bevor sie vergehen, noch in die Geschichte einzuschreiben, will

man hier ein Verzeichniß der bisher im Iller-Kreise entdeckten Grabhügel liefern.

Man wählt hiebey die Ordnung, wie sie von der östlichen Gränze des Kreises bis zur westlichen auf einander folgen. —

1) Zwischen Reichling und Ludenhausen im Landgerichte Schongau befindet sich eine Gruppe von mehr als 30 Grabhügeln. — Sie scheinen ihre nächste Verbindung mit Epfach und der Straße zu haben, welche ehemahls gerade von Kempten nach Salzburg über Epfach (abodiacum) führte, und von welcher sie nur eine halbe Stunde entfernet sind. —

Kreisblatt von 1814
Stück XXXVII.

2) Bey Bilgertshofen nördlich von Stadel liegen 4 Grabhügel.

3) In derselben Gegend näher gegen den Lech und Hirschau haben sich noch 12 Grabhügel erhalten.

Alle diese nicht weit von einander entfernten Gruppen sind von dem königl. Oberförster J. N. Schilcher in Pflugdorf bereits erörtert, und aufgezeichnet worden.

4) Zu Bobingen einem Orte, welcher noch mehrere Spuren ehemahliger größerer Bedeutung trägt, auf der heutigen Hochstraße, oder der ehemahls nach Augusta führenden via romana befinden sich mehrere solche Grabhügel gegen Süden, zwischen der Hochstraße und der Vicinalstraße nach Straßberg.

Weiter hinab gegen Augsburg außer den Gränzen des Kreises ist die Hochstraße noch mit mehreren Gruppen von Grabhügeln begleitet.

5) Zwischen Jengen und Ketterschwang auf der Anhöhe an einem Wäldchen zunächst der westlichen Seite der nach Kaufbeuern führenden Landstraße sieht man eine sehr wohl erhaltene Gruppe von Grabhügeln, welche von jedem Reisenden, ohne die Straße zu verlassen, bemerkt werden kann; — die Zahl der Hügel beläuft sich auf 28, sie haben den nächsten Zusammenhang mit dem nahen Schloße Koneberg.

6) Zu Schlingen stehen zwey Gruppen von Grabhügeln; 38 Hügel liegen im Resserlohe an der Wertach, und mehr als 70 zunächst an der Südseite des Dorfes Schlingen.

Der Ort Schlingen kömmt schon in einer Stift Kemptenschen Urkunde von 890 vor, und wird dort Zuscilinga in pago Ongeskowe genannt. Man sieht, daß der heutige Nahmen nur durch Corruption des Alten entstand.

Sowohl die Grabhügel von Jengen, als jene von Schlingen wurden auf Veranlaßung des Herrn Landrichters Frech zu Kaufbeuern von dem Geometer Bachmayer gezeichnet, und werden in der Folge mit andern durch das Kreisblatt mitgetheilet werden.

7) Vorzüglich zeichnen sich die Grabhügel auf der Ostsüdseite der Stadt Mindelheim bey dem ehemahligen Hochgerichte auf der rechten Seite der Mindel aus.

Sie liegen hier mitten in fruchtbarem Ackerfelde, und sind daher auch schon großen Theils geebnet worden, — es wäre daher gut, wenn ihr Andenken ebenfalls noch durch eine Zeichnung gerettet würde.

8) Einige Grabhügel findet man auch noch weiter unter Mindelheim zwischen Hausen, und Nassenbeuern.

9) Eine Reihe von 9 Grabhügeln liegt unter der Burg von Hohenraunau, zwischen Hohenraunau und Waltenberg, bey welch letzterem Orte sich noch eine römische Schanze befindet.

Auch diese Grabhügel werden bereits von dem Culturs-Fleiße in Anspruch genommen.

10) Eine größere Zahl derselben findet man aber unterhalb Niederraunau in dem sogenannten Bannholze zwischen Krumbach, Niederraunau und Edenhausen.

In der Entfernung von einer Viertelstunde von Edenhausen, und eben so weit von dem berühmten Krumbacher - Bade liegt eine Gruppe von 12 gut erhaltenen Grabhügeln, und in einer Entfernung von zwey bis 300 Schritten gegen Westen, näher gegen die Straße, welche von Niederraunau nach Hürben führt, eine halbe Stunde von diesem und eine Viertelstunde von jenem Orte liegen noch mehrere Hunderte derselben beyeinander.

Die nähere Auffindung dieser Grabhügel ist dem königl. Landgerichtsarzte, und Bataillons - Chef Herrn Dr. Zimmermann in Krumbach zuzuschreiben, welcher überhaupt viele Ueberreste der Vorzeit in dortiger Gegend mühesam erforschet hat. —

Diese Grabhügel bey Waltenberg und Hohenraunau, dann bey Niederraunau und Edenhausen stehen in Verbindung mit der Straße, welche ehemahls gerade von Kellmünz, celio monte, nach Augusta gerichtet war.

Kreisblatt von 1813 fol. 301.

Uebrigens dürfte diese Antiquität auch noch für diejenigen einiges Interesse gewähren, welche das Krumbacher Bad besuchen, in dessen Nähe sie sich befinden.

11) Im Landgerichte Roggenburg liegen drey Parthien solcher Grabhügel zwischen den Dörfern Biberberg, Wallenhausen, Edeck, Stoffenried und Hausen.

Ihre Lage ist in der Mitte zwischen der Günzburg und der Roggenburg.

Die Grabhügel verdienen auch von der Hand eines geübten Zeichners dargestellt zu werden.

12) Bey der Stadt Weissenhorn in der Entfernung von einer Viertelstunde gegen Nordost auf dem sogenannten Burheimer Berge am Schwedenwege östlich von Högelhofen liegt eine Gruppe von 5 Grabhügeln.

13) Eine andere Gruppe von 11 Grabhügeln befindet sich weiters nördlich von Weissenhorn, und westlich von Högelhofen in dem sogenannten Eichenholze; — vielleicht leitet Högelhofen von diesen Hügeln seinen Nahmen und Ursprung ab. Diese beyden Parthien von Grabhügeln sind durch die Sorge des Herrn Landgerichtsarztes Feichtmayer zu

Weissenhorn, welcher sich für diese Alterthümer sehr interessirt, aufgezeichnet worden.

Sollten noch mehrere Entdeckungen solcher noch nicht durch die Zeit oder Menschenhände zerstörter Grabhügel in dem Iller-Kreise gemacht werden, so wünscht die Redaction des Kreisblattes eine Anzeige davon zu erhalten, um sie nachträglich aufnehmen zu können. —

Amortisations-Edict.

Die königl. allgemeine Stiftungs-Administration Kempten, hat bey dem unterfertigten Landgerichte das Ansuchen um Amortisirung einer schon länger auf unbekannte Weise in Verlust gerathenen Obligation gestellt.

Diese Obligation ist ein Eigenthum des Oberheiligenamts, resp. der Schulstiftung zu Sulzberg, enthält die Kapitals-Summe von 400 fl. — und wurde unterm 23ten April 1789 auf die ehemahlige fürstliche kemptische Hofbuchdruckerey haftend ausgestellt, von dem allerhöchsten königl. Aerar übernommen, und mit der Liquidations-Nummer 1358 versehen.

Der gegenwärtige unbekannte Innhaber dieser Obligation wird andurch aufgefordert, daß er dieselbe binnen eines peremptorischen Termins von sechs Monathen bey diesseitigem Landgerichte vorweise, und sich über seinen Erwerbs-Titel legitimire, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Kempten den 9ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht daselbst.

Henne, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Durch gegenwärtiges Edict wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß dem Joseph Mayr von Völkern als Vormunder der Georg Maierischen Kinder von Ried, der Pfarrey Altusried, eine hochfürstliche kemptische, jezt Staats-Obligation per 300 fl. Nro. 5828 zu Verlust gerathen sey, und wird der unbekannte Innhaber aufgefordert, diese Obligation binnen 6 Monathen à Dato um so gewißer dahier vorzuweisen, als widrigenfalls dieselbe nach Abfluß dieses Termins für kraftlos erklärt werden wird. — Grönenbach den 9ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht.

Luzenberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach der vom königl. General-Commissariate des Iller-Kreises erfolgten allergnädigsten Entschließung ddo 8ten October resp. 28ten August 1813 wird von der unterzeichneten Administration Donnerstag den 24ten August dieses Jahrs der der Stadt Schongau eigenthümlich angehörige unweit Dietlried gelegene sogenannte Schwabwald nach den im Regierungsblatte vom Jahre 1808 Stück VIII. Seite 457 vorgeschriebenen Bedingnissen im Wege der Versteigerung salva Ratificatione verkauft.

Kaufslustige haben daher an obbestimmtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihr Kaufsanboth zu Protokoll zu geben; inzwischen aber kann dieser Wald mit Beyziehung entweder des königl. Unterförsters zu Petting Jos. Ustrich, oder des Holzwarts Vinzenz Kleber zu Altenstadt in Augenschein genommen werden.

Zu Berichtigung des Kaufschillings werden auch Stadt Schongauische Schuld-Obligationen angenommen, mit dem Anhange, daß sich Auswärtige und Unbekannte mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben. Schongau den 9ten Juny 1815.

Königliche baierische Communal-Administration Schongau.

Lict. Kalleder, Administrator.

Kundmachung.

Zur Folge allerhöchster Entschließung wird am Dienstag den 4ten July laufenden Jahrs Vormittags in dem Wirthshause zu Gunzesried, das zur königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission gehörige noch auf dem Stocke befindliche Holz in dem sogenannten Kempter respec. Gunzesriederwalde an den Meistbiethenden, unter folgenden Bedingnissen öffentlich versteigert werden:

1) muß das Holz in Zeit von 6 Jahren abgetrieben werden, und die Abtreibung so geschehen, daß dadurch die nothwendige eigene Wiederbesaamung des Waldes nicht leide.

2) muß das verkohlte Holz vorzugsweise an das königl. Hüttenamt in Sonthofen verkauft werden, und endlich

3) die Entrichtung des Kaufschillings in baarem Gelde nämlich 1/3 bey der Einweisung, welche sogleich nach der Licitation geschehen kann, und die übrigen 2/3 binnen Jahresfristen folgen, in jedem Falle aber genügende Caution hergestellt werden.

Zur näheren Wissenschaft wird noch besonders bemerkt, daß unter vorstehenden Bedingnissen bereits eine Summe von 4400 fl. geschlagen worden ist, die als Aufwurfspreis bekannt gemacht werden wird.

Kaufliebhaber, welche inzwischen den Wald nach Belieben einsehen können, werden zur Erscheinung vorgeladen.

Immenstadt den 15ten Juny 1815.

Königliches baierisches Rentamt daselbst.

Asmus, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Montag den 3ten July dieses Jahrs Morgens 9 Uhr wird auf der hiesigen Stadtgerichts-Canzley die Herberge der verwittweten Amtsschreiberinn Maria Anna Lutzin, öffentlich versteigert.

Diese Herberge befindet sich in der Rößelwirthschaft in der Neustadt, und kann täglich eingesehen werden. Kempten den 16ten Juny 1815.

Königliches baierisches Stadtgericht. Lict. Kellerer, Stadtrichter.

von Frohn.

Edictal-Citation.

Anna Maria Batzer gebohrne Baumann von Krayen, Distriets Arbon, Cantons Turgau wohnhaft, entwich in der Nacht vom 26ten auf den 27ten October vorigen Jahrs dahier aus dem Verhafte.

Dieselbe wird daher nach höchstem Erkenntniße des königl. Appellations-Gerichts für den Iller-Kreis, als Criminal-Gericht ddo. Memmingen vom 13ten April dieses Jahrs durch Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb drey Monathen vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen mehrerer von ihr im Mayen Jahrmarkte vorigen Jahrs dahier verübter Marktsdiebstähle zu verantworten.

Lindau den 18ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Bohonowsky, Landrichter.

Bekanntmachung.

Samstag den 1ten künftigen Monaths July, Nachmittags 3 Uhr wird das zur Verlassenschafts-Masse der verstorbenen Beckers Wittwe Maria Anna Schwarzin gehörige und in der Insel gelegene Bäckershaus sammt realen Bäckergerechtigkeit salva Ratificatione an den Meistbiethenden, da die erste Kaufsanbothe nicht angenommen werden konnten, wiederhohlt verkauft. Kaufsliebhaber können die Bedingnisse in der königl. Landgerichts-Canzley einsehen, übrigens werden dieselben am Tage der Versteigerung, welche in der königl. Landgerichts-Canzley selbst vorgenommen wird, umständlich bekannt gemacht werden.

Lindau den 17ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht. von Braunmühl.

Bekanntmachung.

Die der Unterhospital-Stiftung in Memmingen apert gewordene Wirthschaft zu Unterholzgünz sammt dem dazu gehörigen Bauergute wird Montag den 3ten July dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigerung unterstellt werden.

Dieses Gut bestehet:

1) in einer Tafern-Brau-Back-Metzg- und Brandweinbrennerey-Real-Gerechtigkeit.
2) in einem am vordern Theile maßiven, hinten in Riegel gemauerten gut conditionirten Wirthschafts-Gebäude an der Straße sammt Stallungen.
3) in einem Stadel sammt einer Bewohnung.
4) Hofstatt und Hofreithung.
5) Hofstattrecht im sogenannten Fischergütchen.
6) 3 1/8 Tagwerk 31 Schritte Gärten und Brühlen.
7) 10 Tagwerke 236 Schritte Mädern.
8) 43 Jauchert 494 Schritte Ackerfeld in allen 3 Oeschen, und
9) 14 7/8 Jauchert Culturs-Gründen.

Zugleich wird das bisher zu diesem Gute gehörige, aber isolirt bey Lauberhart gelegene sogenannte 3 Zipfel-Mad im Lauber Triebe und Tratt per 2 5/8 Tagwerke 200 Schritte separat verkauft werden.

Kaufslustige haben sich daher am oben bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr in der diesseitigen Amts-Canzley einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Memmingen den 20ten Juny 1815.

Königliche baierische allgemeine Districts-Stiftungs-Administration.

Kajer.

Bekanntmachung.

Da im vorigen Jahre die Anzeigen und Voranschläge über die Anschaffung von Paramenten und innern Einrichtungen, so wie auch die an den Stiftungsgebäuden bestehenden Baugebrechen von mehreren Pfarrämtern, Local-Schul-Inspectionen, und den Oeconomen der Wohlthätigkeits-Stiftungen sehr spat und nicht in der vorgeschriebenen Zeit bey der Administration eingegeben worden sind, so werden alle diejenigen, welchen in dem diesseitigen Administrations-Districte die Aufsicht über die Paramente in den Kirchen, Requisiten rc. rc. in den Schulen, und innern Einrichtungen nebst Fourrituren in den Wohlthätigkeitsanstalten, so wie nicht weniger über die Stiftungs-Gebäude ohne Ausnahme zunächst obliegt, erinnert und aufgefordert, sich hinsichtlich der Paramente und inneren Einrichtungen genau an die höchste Verordnung vom 6ten May 1814. Kreisintelligenz-Blatt Stück XX. Seite 487 und 488, und rücksichtlich der Bau-Reparationen an die höchsten Verordnungen vom 22ten Juny und 21ten Sept. 1813. Kreisblatt Seite 335 und 336, 547 bis 550, so wie an die diesseitige Weisung im Kreisblatte vom Jahre 1813 Seite 418 und 419 zu halten, und für jene die Ueberschläge alsogleich, für die Bauten aber bestimmt und längstens bis Ende Augusts, bloße Anzeigen über Baugebrechen aber längstens bis Ende July einzureichen.

Eine spätere Eingabe müßte außer dem Etat bleiben, und derjenige für den Nachtheil haftend erklärt werden, welcher durch ein Versäumniß der festgesetzten Zeit solchen verursachte.

Lindau den 9ten Juny 1815.

Königliche baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.

Kinkelin, Administrator.

Bekanntmachung.

Nachdem der im XXI. Stücke des königlichen Kreisintelligenz-Blattes heurigen Jahrs ausgeschriebene Verkauf des zur St. Stephans-Pflege in der Altstadt Kempten gehörigen Hauses sammt der hierauf ruhenden reellen Färber- und Manggerechtigkeit die höchste Genehmigung nicht erhielt, und diese Realität in Folge gnädigsten Auftrags vom 20ten dieses neuerdings versteigert werden soll; so werden hiemit die Kaufsliebhaber, welche die zum Erwerbe dieses Hauses und der darauf ruhenden Gerechtigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen, eingeladen, am Montag den 10ten nächsten Monaths July sich bey unterzeichnetem Amte einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Kempten den 25ten Juny 1815.

Königliche baierische Stiftungs-Administration

Gallwitz, Administrator.

Steckbrief.

Joseph Speiser, vulgo auch Josel genannt, verganteter Bleicher von Alpseewies, der Pfarrey und des königlichen Landgerichts Immenstadt, verheurathet, hat sich unterm 3ten oder 4ten im Monathe März 1814 von Immenstadt, wo er die letzte Zeit wohnte, mit einem vom hiesigen Gerichte unter 2ten März 1814 ausgestellten, auf 3 Monathe gültigen und vom königl. General-Commissariate des Iller-Kreises visirten Paß entfernt, unter dem Vorwande, in die benachbarte Schweitz zu reisen, und daselbst als Blaicher Dienste zu suchen.

Auf diesem Speiser ruhet ein gegründeter Verdacht, und die stärksten sehr wahrscheinlichen Inzichten des Betruges, der Unterschlagung und Veruntreuung.

Es konnte bisher von dem Aufenthalte dieses Joseph Speiser nichts ausgekundschaftet werden.

Da nun dem königl. Landgerichte sehr daran liegt, dieses Menschen habhaft zu werden, so werden alle Polizey- und Justiz-Behörden hiemit dienstfreundlich aufgefordert, auf den gedachten Joseph Speiser, von welchem hierunter die Personal-Beschreibung beygefügt, und welche auch

im obigen Paß schon eingerückt ist, die genaueste Amtsspähe eintretten zu lassen, und denselben im Betrettungsfalle wohl verwahrt gegen Zusicherung der gehabten Kostenauslagen anher liefern zu lassen.

Immenstadt den 5ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht Immenstadt.

Erb, Landrichter.

Personal-Beschreibung.

Joseph Speiser, vulgo auch Jasel genannt, vergantetер Bleicher von Alpseewies, ist 55 Jahre alt, großer Statur, hat blonde Haare, eine hohe Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, formirte Nase, einen weiten Mund, ovales Kinn, ein kurzes Angesicht, und ist von gesunder Gesichtsfarbe.

Kleidung.

Die Kleidung kann hierorts nicht bestimmt angegeben werden, Speiser hat jedoch noch die Eigenheit des Schielens, und einer meistens heißern Stimme; spricht übrigens die hiesige oberschwäbische Mundart.

Steckbrief.

Michl Schleich aus Oesterreich bey Linz gebürtig, hat dem hier in Untersuchung stehenden Joseph Auer diesseitigen Gerichts von Waltenhausen das Wanderbuch verfälscht.

Dieser Mensch, von Profession ein Müller, ist mittlerer stark untersetzter Statur, hat lichte Haare, braune Augen, gebogene Nase, blatternarbigtes Gesicht, im untern Kiefer Zahnlucken, röthlichten Bart, ist bey 36 Jahre alt, und spricht die österreichische Mundart, trägt einen runden mit Wachstuch überzogenen Hut, grau tüchenen Janker mit weissen Knöpfen, blau und weiß gestreifte zengene Pantalons, Stiefel, weiß und roth gedupftes Gilet, hat auch die Haare kurz abgeschnitten, und trug seine übrigen Kleider in einem wirkenen Sacke eingepackt am Stecken über die Schulter.

Man ersucht auf denselben genaue Amtsspähe zu halten, ihn auf Betretten aufzuheben, und an unterfertigte Behörde einzuliefern.

Babenhausen den 11ten May 1815.

Königliches baierisches Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Springer.

(Mit Beylage: Anzeige über die Getreideschrannen im Monathe May.)

Preise				Haber		Preise					
mittlere		mindeste		Stand	Verkauf	höchste		mittlere		mindeste	
fl.	kr.	fl.	kr.	Schaf	Schaf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	.	.	15	15	.	.	8	.	.	.
.	.	.	.	6	6	.	.	8	15	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	11	11	.	.	8	30	.	.
10	10	9	0	48	36	6	40	6	5	5	45
9	30	9	3	12	12	6	41	6	19	6	1
9	45	9	.	26	26	6	19	6	10	5	50
9	45	9	30	12	12	7	6	6	45	6	30
9	30	8	50	14	14	7	4	6	44	6	15
11	.	.	.	6	6	.	.	7	.	.	.
12	.	.	.	6	6	.	.	7	.	.	.
11	30	.	.	14	14	.	.	7	.	.	.
11	.	.	.	4	4	.	.	6	30	.	.
11	40	.	.	6	6	.	.	7	45	.	.
.	.	10	30	31	27	6	43	6	8	5	51
.	.	.	.	27	24	7	13	6	43	6	16
.	.	10	30	23	24	7	5	6	52	6	7
.	.	9	30	18	18	7	7	6	50	6	20
9	.	7	40	3	.	.	.	.	.	.	.
9	.	8	10	7	7	8	24	7	36	6	.
10	.	7	36	18	17	8	.	7	36	7	.
10	.	9	30	5	4	8	.	7	36	7	.
11	20	10	.	14	10	9	.	8	12	7	30
10	.	8	24	116	116	6	24	6	.	5	36
10	.	9	.	64	64	6	48	6	.	5	36
10	24	8	48	28	28	7	.	6	36	6	12
11	.	10	.	23	23	7	36	7	12	6	24
11	24	10	30	15	15	9	48	9	12	8	48

18.

Aömus.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 4ten July 1815.

(Concurrenz-Pflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises, als Kreis- und Ober-Administration der Stiftungen und Communen.

Durch die Instruction für den vormahligen geistlichen Rath vom 25ten April 1783 58, 9 und 10 (Mair'sche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 II. Band Seite 1159) ist bereits bestimmt, daß bloße Meßnerhäuser ausschließend von dem Kirchen-Vermögen und bloße Schulhäuser ausschließend von den Gemeinden, dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus dem Kirchen-Vermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen. Nachdem jedoch neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßnerswohnung eigene abgesonderte Schul-Localitäten ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, so werden in Rücksicht des veränderten Verhältnißes der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen.

I. Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten, und noch erbaut werdenden besondere Volksschul-Localitäten müssen fortwährend aus den Local-Schul-Fonds, oder bey deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

II. Dagegen trägt der Local-Schulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die

Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drey Viertheile bey.

III. So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schul-Localitäten aus dem allgemeinen Schul-Fonde in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergiebt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der früheren einschlägigen Verordnung bloß auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Local-Kirchen-Vermögen und die Local-Schul-Fonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere gültige Verträge oder durch begründetes Herkommen eines Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bau-Verbindlichkeit bey Schul- und Meßnerwohnungen oder Schul-Localitäten hierdurch weder aufgehoben, noch verändert werde.

IV. Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und der bloßen Meßnerhäuser behält es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München am 22ten Juny 1815.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Secretär.
v. Kobell.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Zeugnisse über das Betragen der Gensd'armen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Welch allerhöchste Entschließung Seine königlichen Majestät unterm 15ten laufenden Monaths hinsichtlich der Zeugnisse über das Betragen der Gensd'armen zu erlassen geruhten, wird dem königl. Amte nachstehend zur Wissenschaft mitgetheilt.

„In Folge allerhöchster Entschließung vom heutigen werden die Gensd'armerie-Lieutenants angewiesen werden, zur Vermeidung der Schreibereyen künftig nicht mehr alle Monathe, sondern nur alle Vierteljahre besondere Zeugnisse über das Betragen der Gensd'armen von den Polizey-Behörden zu erhohlen und vorzulegen, welches jedoch nicht hindert, daß jene Officiere, wenn sie die Zeugnisse über die vorgenommenen Musterungen ablangen, sich auch um das Betragen der Gensd'armen erkundigen."

Kempten den 26ten Juny 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für den Monath July wird der Satz für das Pfund besten Ochsenfleisches bestimmt.

1. Zu Kempten, Füssen, Schongau und Kaufbeuern auf 11 kr.
2. Zu Lindau, Memmingen, Mindelheim, Weissenhoren auf 11 ½ kr.

Kempten den 28ten Juny 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Landwehre.

Der königl. Bataillons-Chef der Landwehre des Landgerichts Illertissen von Welser hat eine Summe von 180 fl. — zur Armirung dürftiger Landwehrmänner seines Bezirks hergeschenkt.

Diese schöne Handlung gereicht dem Urheber zum besondern Verdienste.

Kempten den 25ten Juny 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Der Pfarrer Geiger zu Günz königl. Landgerichts Ottobeuern hat zur Unterstützung armer Schulkinder 100 fl. bestimmt und angewiesen.

Zum Behufe der pädagogischen Bibliothek hat der königl. Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Vogt in Kirchheim seine Reise-Diäten für 1813/14 zu 12 fl. angebothen.

Immenstadt.

Ueberzeugt von den manigfaltigen grossen Vortheilen, welche die Güter-Arrondirung den meisten Gemeinden in ihrer Nähe täglich mehr gewährt, hat sich auch die Gemeinde Kalzhofen, im Steuer-Districte Staufen, Landgerichts Immenstadt, welche aus 26 Besitzern walzender Güter besteht, unter der Leitung des Landgerichts einmüthig entschlossen, ihre Besitzungen zu arrondiren, und der ungünstigen bergichten Lage ungeachtet, wollen die Gemeindeglieder theils durch Versetzung ihrer Häuser, durch eine so viel möglich gleichheitliche Austheilung der verschiedenartigen bessern und schlechtern Gründe, durch Gestattung der erforderlichen Wege u. s. w. einander alle Vortheile gewähren, die aus der Cultur in dieser Gegend zu ziehen sind.

Die Gemeinde Kalzhofen *) an der Landstraße von Immenstadt nach Lindau, am Fuße und Abhange des sogenannten Staufnerberges liegend, ist von mehr als 30 längst vereinödeten Gemeinden umgeben, deren belehrendes Beyspiel sie aus ihrer bergichten Lage wegen bisher nicht nachahmen konnte.

Aber die Vortheile, welche alle ihre Nachbarn aus der Arrondirung ihrer Güter ziehen, sind so groß, sprechen eine so laute Erfahrung aus, daß auch die Güterbesitzer Kalzhofens, nur mit einer seltenen Einigkeit und gleichen Ueberzeugung sich entschlossen, alle Schwierigkeiten ihrer individuellen Lage zu überwinden, um die so offenbar großen Vortheile der Arrondirung mit ihren Nachbarn zu genießen.

Sie vertrauten die Abschätzung ihrer Güter den erfahrensten Schätzmännern der Gegend, die Vermessung und Eintheilung der Güter dem geprüften Geometer Jacobi in Kempten, und legten die Leitung des gan-

*) Der Nahmen Kalzhofen kommt her von Chadoltus, und zwar von eben demselben, welcher im Jahre 86[?] seine Besitzungen in Staufen dem Kloster St. Gallen geschenkt hat. Vid. Neugart. Cod. dipl. Alemaniae Tom. I. fol. 370.

zen Geschäftes, besonders die Sorge für die evidente Herstellung der Arrondirungs-Rechnung, wodurch sich diese zu jeder Zeit selbst rechtfertigt, für die Herstellung richtiger und vollständiger Grundbücher und Karten, in die Hände des Landgerichts, welches sich zur Pflicht machen wird, diese Arrondirung zum Besten der Gemeinde zweckmäßig zu leiten.

Hohenschwangau.

Nicht weit von Füssen, am Fuße der höchsten baierischen Alpen-Gebirge und auf hohen Felsenrücken sieht man noch die ehrwürdigen, tausendjährigen Reste von Vesten, in welchen die ehemahligen Herren von Schwangau haußten.

Die erste dieser Vesten hieß das vordere Hohenschwangau — späterhin Schwanenstein — und die zweyte das hintere Hohenschwangau.

Die Urkunden nennen noch zwey andere Schlößer dieser edlen Herren, nämlich den Frauenstein an der Tyrolischen Seite zunächst der Binswanger Gränzen, und den Simpelthurn auf einem Felsenhügel nahe bey den drey Mühlen am Halblech.

Auch war vor wenigen Jahren noch zu sehen die Thurmwarte, erhaben über beyde Burgen Hohenschwangau auf einem Felsenecke, von welcher der Thurmwächter weit umher

die ganze Gegend, die Zugänge des nahen Tyrols, das Schwaben — und Baierland mit forschendem Auge durchschauen konnte.

Das heutige Schloß Hohenschwangau, das jedoch in Kurzem nichts als eine Ruine darstellen wird, nannte sich ehehin der Schwanstein, und wurde erst zu Ende des 15ten Jahrhunderts glaublich von Caspar von Hohenschwangau erbaut, denn dieser nannte sich in einer Urkunde vom Jahre 1504 zuerst: „Schwangau zum Schwanstein.“

Hier — auf diesem Felsenrücken, auf welchem schon tausend Jahre die massiven Mauren der beyden Vesten Hohenschwangau dem Sturm und Regen trotzen, stellt sich eine romantische Aussicht dem entzückten Auge dar; mehrere Seen zum Theil zwischen Felsen eingeschlossen, alte ehrwürdige Burgen von Rittern der grauen Vorzeit, der blaße Lech, wie er sich mühsam durch die zackichten Klippengänge Tyrols herauswindet, ein Theil des ehemahligen Schwabenlandes mit seinen freundlichen Dörfern, und Thürmen stehen in prächtigen Abstufungen auf einer Seite des überraschenden Gemähldes der Natur, und wendet man sich, dann ändert sich auch Alles. Man sieht Felsen auf Felsen von den mächtigen Händen der Natur in schwindelnder Höhe und in majestätischen Formen aufgethürmt, und unter den Füßen einen senkrechten schauerlichen Abgrund, in welchem sich ein Gebirgs-Strom — die Böllat — gleichsam wie in einen Kessel stürzet, von Klippen zu Klippen mit wildrauschendem Getöse, und dann hoch aufschäumet.

Wer sollte glauben, daß auf der Stätte, wo heut zu Tage die Böllat sich ein so schauerliches tiefes Bett auswühlte, vor Jahren ein ebener Garten war, und daß der Strom, der sich jetzt wildschäumend über die Klippen in den Abgrund stürzt, zu selber Zeit freundlich durch den Garten dahin floß. — Und doch ist es so; edle Obststämme, die man noch heut zu Tage in dieser wilden von jeder Cultur entfernten Gegend findet, zeugen von dem ehemahligen Daseyn dieses Gartens.

Ein Wanderer, der umherzieht, um seltne Schönheiten der Mutter Natur zu schauen, komme auch hieher, er wird sich nicht getäuschet finden; er wird auch hier in unserm baierischen Vaterlande Naturschönheiten sehen, die sein Herz mächtig ergreifen, und sein Auge entzücken.

Die Geschichte der edeln Herrn vom Schwanengau verliert sich zwar im Dunkeln der grauen Vorzeit, doch läßt sich mit einigen Gründen vermuthen, daß sie schon im 7ten Jahrhunderte in diesem Gaue haußten, und zwar schon ehe St. Mang und Tosso von Epfach her in diesem Gaue ankamen, und am diesseitigen Ufer des Lechs das erste Kreutz in dieser Gegend errichteten.

In den Origines Raitenbuchae fand ich zuerst einen Herrn von Schwangau, in der Schankung Heinrich Herzogs von

Sachsen, die er dem Kloster Rottenbuch machte, kommt ein Hiltepolt von Schwanengau als Zeuge vor. (Heinrich starb im Jahre 1139 Orig. Raitenb. pag. 190.)

In der Urkunde des Herzogs Welf des 6ten vom Jahre 1170 ist ebenfalls ein Hiltepold von Schwanengau unterschrieben, vielleicht der Nämliche, vielleicht sein Sohn.

Bis zum Jahre 1256 hatten die Herren von Schwanengau auch Güter und Besitzungen in Epfach, in diesem Jahre aber verkauften Georg und Heinrich alle diese Güter an das Kloster Steingaden um 22 Pfund Augsburger Pfenninge. (S. Kreis-Intelligenz-Blatt 1814 St. XXXVII. S. 779.)

Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts lebten drey Brüder von Schwanengau Conrad, Ulrich, und Marquard.

Conrad hinterließ 2 Söhne, Jörg der ältere, und Stephan.

Ulrich hatte 4 Söhne, Jörg der jüngere, Heinrich, Hans und Thoma.

Marquart war ohne Erben.

Im Jahre 1428 errichteten die drey Brüder Conrad, Ulrich und Marquart unter sich einen Burgfrieden, worin es §. 2 heißt:

„Und hebt sich der Burgfried an, „als der Halblech aus dem Gebirg „herausget in Lech, und den Lech auf „hin, bis in Germersach, und von „der Germersach bis umhin, da die „Filß in Lech get, und von der Filß, „da sie in Lech get, den Lech auf hin „gen Binswangen durch den Schwar-

„zenberg, bis für den Simwelter „Turm (Simpelthurm) für die „vier Gesloßen Schwangauen, bis „bis wieder in den Halblech."

Lori Lechrain Seite 113.

Sie machten sich unter einander verbindlich, daß kein Theil, den Feinden des andern, wie immer behülflich seyn, daß sie sich vielmehr bey feindlichen Ueberfällen unterstützen sollten, auch solle ohne Einwilligung der Familie kein Theil eine Besitzung an einen Fremden veräußern.

Doch diesem Friedens- und Freundschafts-Vertrage ergieng es, wie so manchem Vertrage dieser Art — er wurde nicht gehalten.

In dem nämlichen Jahre 1428 theilten Conrad und Marquard nach dem Tode Ulrichs mit dessen Söhnen sich folgendermaßen ab.

Conrad erhielt mit seinen Söhnen ein Drittel.

Marquart, welcher in den Frauenstain eingesetzt wurde, erhielt auch ein Drittel,

und die Söhne des verstorbenen Ulrichs bekamen zusammen wieder ein Drittel.

Es war auch bey dieser Theilung ein besonderer Vertrags-Punct, daß die Theilenden einen gemeinen Amtmann haben sollten, der alle Renten und Nutzungen einnehme und theile, weil die 4 Schloß von Schwangau mit ihren Besitzungen nicht abgetheilt werden konnten.

Lori Lechrain Seite 117 §. 3.

Diese Vereinigung und gute Freundschaft dauerte aber nicht länger als 6 Jahre, im Jahre 1434 starb Marquard ohne eheliche Leibeserben, und die Besitzungen der Herren von Schwanengau erlitten eine neue — und jetzt eine gänzliche Vertheilung.

Conrad und seine Söhne blieben bey der Veste Hohenschwangau, und erhielten noch aus Marquarts Erb den Frauenstain, die Vesten, wie er solche ehemahls seinem Bruder Marquart übergeben hat.

Die Söhne Ulrichs blieben bey der hintern Hohenschwangau, und erhielten noch die Vestin Symbelturn, und all die Leut und Güter, die sie ihrem Vetter Marquard übergeben hatten.

Durch diese Vertheilung legten die mächtigen Herren von Schwangau den Grund zu ihrer eigenen Uneinigkeit, und zu ihrer endlichen Auflösung.

Der Friedens- und Freundschaftsvertrag vom Jahre 1428 mußte doch so lange gehalten werden, so lange sie alle ein Interesse zusammen band, und so lange sie bloß die getheilten Renten von den ungetheilten Besitzungen zogen. So wie durch die Theilung vom Jahre 1434 dieses Band gelöset war, so gaben die verschiedenen Interessen auch zu verschiedenen Zänkereyen, Unzufriedenheit, und sogar Gehäßigkeiten Anlaß.

Conrads Sohn, Jörg der ältere beklagte sich schon im Jahre 1440 bitter, daß seine Befreundte ihm nicht hülfreich beygestanden, als die Feinde seine Burg umfaßten, daß sie vielmehr seinen Feinden Vorschub gethan, daß sie gegen alle Verträge ruhig zugesehen hätten, wie seine Feste erstürmt, und er gefangen daraus hinweg geschleppt wurde.

Im Verdruße über dieses vertragswidrige Benehmen seiner Befreundten überließ Jörg der ältere seinen Antheil von der Erbschaft Hohenschwangau und Frauenstein mit allen Zubehörden und Rechten an Herzog Albert III. von Baiern gegen eine Leibrente von 150 guter römischer Gulden aus dem Zoll von Landsberg und gegen die lebenslängliche Nutznießung der Veste Rauhenlechsberg mit allen Zugehörungen.

Ob sich Herzog Albert III. wirklich in den Besitz dieses auf diese Art erworbenen Antheils von Schwangau setzte, darüber findet sich keine Nachricht vor, vermuthlich unterblieb die Besitzergreifung durch Vermittlung.

Im Jahre 1496 am 18ten May haben Stephan, Caspar, Wolf und Ulrich von Schwangau, Gebrüder und Vetter vom Kaiser Maximilian I. zu Lehen erhalten:

Den Wildbann vom Ehrenberger Gericht, an Lech hinab, bis in die Illach, von da bis in den Pilgersteig, von da bis in die Halbammer, und von da bis wieder ins Ehrenberger-Gericht.

Das Gelait in voriger Markung.

Die Bischenz von Füßen in dem Lech bis in die Illach.

Das Halsgericht und den Bann zu Schwangau.

Das Gericht zu Waltenhofen.

Das Halsgericht und den Bann auf dem Berghofe. (Curia super montem: Lori fol. 13.)

Das Gericht zu Trankhgeine (Traukau.)

Die Vogtey auf dem Gotteshause Leuten zu Steingaden.

Im Jahre 1534 kommen in einer Urkunde noch Heinrich und Jörg von Schwangau vor; nach diesen treten die Schwangau von der grosen Weltbühne ab, vermuthlich durch gänzliche Aussterbung der Familie; und schon im Jahre 1544 nennt sich in dem Vertrage zwischen Raitenbuch und Hohenschwangau ddo 15ten September der edle und veste Herr Hanns Poungartner von Bongarten, kaiserlicher Rath, Herr von der Herrschaft von Hohenschwangau.

Lori Nro. 303. Seite 313.

Wie er zum Besitze dieser Herrschaft gelangte, ob durch Erbschaft oder Kauf, ist mir wenigstens unbekannt.

Nach Hans von Pongarten kam David Pongartner von Pongarten, Freyherr zu Erbach königl. kaiserl. Rath und Erbmarschall des Hochstifts Augsburg in den Besitz dieser Herrschaft.

Dieser David Pongarter verpfändete dieselbe im Jahre 1561 mit allen Ein- und

Zubehörungen um 120,000 fl. an Georg Friederich Markgrafen von Brandenburg.

Schon im Jahre 1562 wurden von Seiten Brandenburgs die 120,000 fl. wieder aufgekündet, und da David Pongartner außer Stande war, diese Summe zu bezahlen, so setzte sich Brandenburg im Jahre 1563 in den Besitz der Herrschaft Hohenschwangau.

Würtemberg verwendete sich für den David Pongartner, und in dieser Rücksicht wurde ihm eine Zeitfrist von zwey Jahren gegeben, allein nach Verfluß dieser Zeit konnte Pongarten auch nichts einlösen, deswegen kam Hohenschwangau in den definitiven Besitz von Brandenburg.

Im Jahre 1567 cedirte Brandenburg sein Pfandrecht an Baiern um 170,000 fl. Kaiser Rudolph II. confirmirte nicht nur diese Cession im Jahre 1577, 1580 und 1597, sondern er ertheilte auch im Jahre 1608 dem Herzoge Albert VI. die Anwartschaft auf das Hohenschwanganische Lehen.

Die Pongartnerische Fideicommiß Successoren suchten die Zurücklösung dieser Pfandschaft, und gewannen sie auch wirklich am 30ten Jäner 1598 am Reichskammer-Gericht, worauf sich aber Baiern mit ihnen verglich, und 1670 — 40,000 fl. bezahlte.

Seitdem ist die Herrschaft Hohenschwangau ein Theil des baierischen Oberlandes, und hatte ein eigenes Pfleggericht. Im Schloße Hohenschwangau, oder am Schwanenstain war das Amt, und dieses Schloß wurde bewohnt und bey baulichen Würden

erhalten, bis zum Jahre 1803, wo das Pfleggericht aufgelößt, und mit dem zu Schongau vereinigt wurde.

Das Schloß blieb unbewohnt, und im Jahre 1809 drang ein Haufen roher Rebellen in dasselbe ein, und verwüsteten es so, daß es jetzt schon einer Ruine ähnlich sieht, und nächstens zusammenstürzen wird.

In der Pfarrkirche zu Waltenhofen sind die Familien-Begräbnisse der Herrn von Schwangau und von Pongarten, wo man noch die marmornen Denkmähler mit ihren Wappen sieht.

Verfaßt Schongau den 31ten May 1815.

Wiedemann.
k. L. G. Assessor.

Amortisations-Edict.

Dem Michael Ludwig von Dickenreishausen ist schon vor mehrern Jahren über ein, zuvor bey dem Steueramte der Stadt Memmingen angelegenes, nachher auf die königl. baierische Staats-Schuldentilgungs-Commission übernommenes Capital per 400 fl. — die mit der Liquidations-Nummer 11716 versehene Obligation in Verlust gekommen.

Der Besitzer dieses Capital-Briefs wird daher aufgefordert, denselben binnen eines peremptorischen Termins von sechs Monathen dahier vorzuzeigen, indem widrigenfalls besagte Obligation nach Umlauf dieses Termins für kraftlos erklärt werden würde.

Grönenbach den 30ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Lutzenberger, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf gestelltes Ansuchen des ehemahligen Gerichts-Ammans Johann Conrad Mößnang in Staufen, die demselben eigenthümlich zugehörige Kronenwirthschaft dortselbst, am Mittwoch den 19ten des nächsten Monaths July aus freyer Hand an die Meistbiethenden, mit Vorbehalt der landgerichtlichen, so wie der Ratification des Verkäufers, die doch binnen 24 Stunden nach geschlossener Versteigerung verweigert, oder ertheilt werden wird, unter Leitung einer gerichtlichen Commission verkauft werde.

Die dem Verkaufe ausgesetzt werdenden Realitäten bestehen in Folgendem:

a) In einem wohlgebauten Wirthschaftsgebäude mit geräumigen angebauten Stadel, Stallung rc. zur Krone, im Markte Staufen, nebst Garten und Baind.
b) In einer realen Tafern-Bäcker-Metzger- und Salzstands-Gerechtsame, dann einer personellen Brandweinbrennerey;
c) In einem arrondirten Gute unweit Kalzhofen zu 20 2/16 Tagwerke im Maß.
d) In einer getheilten Viehwaide hinter dem Stein genannt, zu 4 Sömmererungen;
e) Der Tausach, Moorgrund.
f) Die Holzmark im Tronsberger-Tobel;
g) Die 2 Niederacherische Holzmarken in der Gegend von der Wengemühle.

Im Falle der Johann Conrad Mößnang dem Kaufsanbothe seine Ratification nicht sollte ertheilen können, wird am nemlichen Tage eine Verpachtung aller obigen Realitäten auf 6 Jahre versucht werden. Was übrigens von der Wirthseinrichtung, Haus- und Baumannsfahrnissen rc. dem Verkaufe ausgesetzt wird, ist bey Johann Conrad Mößnang täglich zu erfahren, welcher auf Verlangen auch darüber Auskunft giebt, welche Lasten auf dem Anwesen haften, und unter welchen Bedingnissen der Verkauf geschieht.

Alles dieses wird indeß dann auch an der festgesetzten Tagsfahrt, den Steigerungs-Lustigen bekannt gegeben werden.

Auswärtige haben sich mittelst gerichtlicher Zeugnisse, über Leumuth und Vermögen bey der landgerichtlichen Versteigerungs-Commission auszuweisen.

Kaufslustige mögen sich nun am besagten Tage in dem Kronenwirthschaftshause zu Staufen früh 9 Uhr einfinden, das Weitere vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll geben.

Immenstadt den 20ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Erb, Landrichter.

Feilbiethungs-Edict.

Das in die Gant verfallene eigenthümliche Söldgut des Anton Keller zu Bärnbach hiesigen Gerichtsbezirkes, bestehend in Haus und Stadel, Garten und Gemeindsgerechtigkeit, dann 2 1/2 Jauchert Äcker, und 3 3/4 Jauchert Wiesen wird Samstag den 22ten künftigen Monaths July Vormittags um 9 Uhr an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Sämmtliche Kaufsliebhaber werden zu dieser Verhandlung mit dem Anhange eingeladen, daß denselben die diesfälligen Kaufsbedingnisse vordersamst gehörig eröffnet werden.

Oberdorf den 26ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm, Landrichter.

Feilbiethungs-Edict.

Donnerstag den 10ten August dieses Jahres wird das Anwesen des in die Gant verfallenen Johann Michael Hipp von Stetten hiesigen Bezirkes mittelst öffentlicher Versteigerung mit Vorbehalt landgerichtlicher Ratification an den Meistbiethenden käuflich überlassen werden. — Das Anwesen besteht: a) In einem eigenthümlichen Hause sammt Stadel, Gras- und Zugemüßgarten, b) 2 1/2 Jauchert Äcker, c) 2 1/2 Jauchert Wiesboden, d) 6 Krautstrangen, e) 4 Jauchert 2 1/2 Viertel Gemeindstheilen, f) 3 Jauchert cultivirten Antheil, und g) 1/4 bestandbares Gut von 3 Viertel Jauchert Äcker, und 8 1/4 Jauchert Wiesen.

Die Versteigerungshandlung wird an ermeldtem Tage in dem ehemahligen Posthause zu Stetten Nachmittags 2 Uhr vorgenommen, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß denselben sowohl die hierauf befindlichen Lasten als Kaufsbedingungen vordersamst gehörig eröffnet werden, so wie dieselben einsweil das Anwesen auf Anmelden bey dem Ortsvorsteher Martin Hölzle täglich in Augenschein nehmen können.

Oberdorf den 26ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht Oberdorf. Gramm, Landrichter.

Oeffentliche Vorladung.

Wider Martin Winterholler von Schwabbruck ist die Eröffnung des Concurses erkannt, und
1) zur Liquidation der 27te July,
2) zur Exception der 24te August, und
3) zur Replik und schließlichen Handlung der 21te September bestimmt worden.

Wer nun aus was immer für einem Grunde an diesen Martin Winterholler eine Forderung zu stellen hat, wird hiemit vorgeladen, an den bestimmten Tagen Vormittags 9 Uhr entweder selbst, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, und nach der bestehenden Gerichts-Ordnung an diesem Tage unter Vermeidung der durch die Gesetze bestimmten Nachtheile zu handeln.

Buchloe den 26ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger, Landrichter.

Feilbietungs-Edict.

Am 27ten July wird das Anwesen des Martin Winterholler von Schwabbruck öffentlich versteigert werden. Dasselbe besteht:

a) In einem hölzernen Hause, Stallung und Schupfe, mit einem Gras- und Gemüßgarten,
b) in 1 7/8 Jauchert Ackerfeld.
c) Hat dieses Anwesen noch Anspruch auf die nicht unbedeutenden, noch unvertheilten Gemeindsgründe.

Kaufslustige werden eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Canzley Buchloe zu erscheinen, und die weitere Behandlung abzuwarten.

Buchloe den 26ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger, Landrichter.

Sennhof und Alpverkauf.

Den 25ten des künftigen Monaths July wird nach den bereits allenthalben bekannten Normal-Bedingnissen, und unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, in der Rentamts-Canzley zu Immenstadt, öffentlich versteigert werden:

1) Der Cameral-Sennhof Rothenfels bey Immenstadt, welcher neben dem Wohnhause, Stadel, und Stallungen, Schopf und mehreren Heuhütten, an Gründen 63 Jauchert 1 Viertel 32 Ruthen sogenanntes Ackerfeld; 56 Jauchert 2 Viertel 40 Ruthen Wiesboden; 46 Jauchert Viehwaiden, und 21 1/2 Jauchert Waldungen in sich begreift.
2) Die in dem Osterthale liegende, 44 Stücke Kühe nährende Sennalpe Elpe genannt, und endlich
3) 8 Waiden auf der Galtalpe Gunzenmoos, und 8 Waiden auf der Galtalpe Ehrenschwang.

Bey diesem Verkaufe werden übrigens nicht nur allein die auf dem Hofe zerstreut stehenden ohngefähr 480 Stück betragenden Eichen angelassen; sondern der Käufer kann auch die mit dem dermahligen Pächter gemachten, dem Gute sehr vortheilhaften Bedingungen sich eigen machen, Kraft welchen jener verbunden ist, sowohl die heurige ganze Heu- und Ohmadeerndte von ohngefähr 200 Klafter à 5 fl. per Klafter, als auch alles Stroh, und ohngefähr 200 Centner Streuen, unentgeldlich abzutreten.

Ueber die nähern Verhältnisse dieses Hofes, und die Kaufsbedingnisse kann von Liebhabern, welche nun zur Versteigerung eingeladen werden, bey dem nachstehenden Rentamte tägliche Auskunft erhohlet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sich Kaufslustige durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Immenstadt den 27ten Juny 1815.

Königliches baierisches Rentamt daselbst. Asmuß, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Vermöge erhaltener höchster Weisung und unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung werden nachbeschriebene den Stiftungen der Altstadt Kempten gehörige, gänzlich entbehrliche Grundstücke an beybemerkten Tägen im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, nämlich:

I. Am Donnerstag den 13ten dieses Monaths und Jahrs Vor- und Nachmittags:

a) vom Hospitale:

1) eine Jauchert Acker im Weydach,
2) zwey Jauchert Feld im Georgi Oesche,
3) ein Jauchert Feld im Tiefenbach,
4) 3/4 Jauchert Feld bey der Johannisbrücke,
5) 1/2 Tagwerk Baind im Freudenthale,

b) von der St. Stephanspflege:

5 Jauchert Feld die Rogere genannt.

c) von der Allmosenpflege:

1/4 Jauchert Feld in der Schwaigwiese.

d) von der Garnstiftung:

2 Jauchert Feld auf dem Tiefenbach.

II. Am Freytag den 14ten dieses Monaths:

a) vom Waysenhause:

1) ein Jauchert Feld auf dem Fischeröschle,
2) vier dergleichen zu St. Leonhard,
3) drey dergleichen beym Burgstalle,
4) drey und 5/8 dergleichen ebendaselbst,
5) drey und 3/8 dergleichen in der Scheiben,
6) drey Tagwerke Baind bey der Schaumühle.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, vorbemerkte Grundstücke in Augenschein zu nehmen, sich an den bestimmten beyden Tagen bey der unterzeichneten Behörde einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Kempten den 1ten July 1815.

Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration allda. Gallwitz.

Bekanntmachung.

(Einen in der Iller tod gefundenen Menschen betreffend.)

Am 27ten Juny 1815 Morgens wurde auf dem Grieße an der Iller bey Karndorf die unten beschriebene Mannsperson tod vorgefunden. Da dieser Unglückliche von Niemand erkannt worden, so will man solches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß von desselben Kleidungsstücken a) das Halstuch, b) das Leibl, c) der Hosenträger, d) die Possenstiefel, — dann desselben Rosenkranz, Geldbeutel, und Besteckscheide sammt Gabel dabier in gerichtlichem Verwahre liegen, um selbe den Verwandten oder Bekannten desselben zur Anerkennung vorlegen zu können.

Beschrieb.

Derselbe ist gegen sechs Schuhe groß, hatte einen grauen ziemlich langen Bart, keinen Ohrenbart, einen Kahlkopf, und kann etwa zwischen 50 und 60 Jahren alt gewesen seyn.

Dessen Kleidung bestand in einem grauen, ehemahligen Soldaten-Chemis, welcher aber völlig zerrissen, und kaum an ihm noch die Farbe und Form zu erkennen war, — einem blautüchenen Leibl, mit weiß metallenen flachen, jedoch gestreiften Knöpfen, dessen Futter unten an beyden Seiten mit weißem Leder ausgebessert war, einem alten schwarz ledernen Beinkleide mit Bändeln, — blauen wollenen Strümpfen, und Possen- oder Schnürstiefel, welche mit Flecken, und unten mit vielen Nägeln versehen. Am Halse trug derselbe ein floretseidenes schwarzes Halstuch, worunter er einen kleinen Rosenkranz von schwarzen Perlen mit einem hölzernen mit Silber gefaßtem Kreuzel gehangen hatte.

Ein genauerer Beschrieb kann nicht angegeben werden, weil der Körper schon zu sehr in Fäulniß übergegangen war. Grönenbach den 20ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 11ten July 1815.

Aufträge
an
sämmtliche königliche Polizey- und Administrations-Behörden, dann Rechtsanwälde und Procuratoren des Iller-Kreises.

(Die Erfordernisse der Eingaben und Vorstellungen, dann die Bestellung der Mandatarien ad insinuandum betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die nachfolgende allgemeine Verordnung vom 23ten November 1810, Nr. 1902 in obenstehendem Betreffe wird hiemit neuerlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Weisung beygefügt, daß sich hiernach auch hinsichtlich der Einlangen, welche bey der Kreis-Ober-Administration der Stiftungen und Communen eingereicht werden, durchgängig genau zu achten sey.

Kempten den 4ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,
als Kreis-Ober-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Im Nahmen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Ungeachtet der ältern und neuern, über die Erfordernisse und Eigenschaften der von den Unterthanen einzureichenden Vorstellungen, Beschwerden und Bittschriften erledigten, und zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verordnungen bemerkt man, daß diese Vorschriften entweder nicht gehörig befolgt, oder in ihrem wahren Sinne mißverstanden werden.

Dieselbe werden daher, um den auf den Geschäftsgang nachtheiligen Einfluß zu entfernen, und den Unterthan gegen überflüßige Kosten zu sichern, im Allgemeinen ihrem vollen Innhalte nach erneuert, und mit folgenden näheren Erläuterungen begleitet.

I.

Jede Vorstellung, Beschwerde oder Bitte muß nebst den bereits ausgesprochenen übrigen Requisiten der gehörigen Ueberschriften, und Rubricirungen zweyfach übergeben werden, und von einem bey den königlichen Stellen als legal aufgenommenen Advocaten oder Gerichts-Procurator unterschrieben seyn.

II.

Wenn der Advocat oder Gerichts-Procurator nicht im Orte, wo das Product übergeben wird, sein Domicil festgesetzt hat, so ist nebst demselben ein Mandatar ad insinuandum allda zu benennen, und neben der Unterschrift des Schriftverfassers vorzumerken.

III.

Jene, welche ihre Schriften und Aufsätze selbst zu verfassen, zureichende Kenntnisse besitzen, und eigenhändig unterzeichnen, bleibt solches zwar ferners unbenommen, von der §. 2 festgesetzten Obliegenheit, einen Mandatar ad insinuandum zu bestellen, und in der eingereichten Schrift vorzumerken, können dieselben aber, so ferne sie nicht im Orte der königl. Behörde oder Stelle, bey welcher das Product überreicht wird, wohnhaft sind, auf keine Art losgezählt werden.

IV.

Um den Vollzug dieser §. §. 1. 2. und 3 festgesetzten Vorschriften zu unterstützen, wird hiemit bekannt gemacht, daß Producte, denen es an obigen Requisiten gebricht, ohne alle Erledigung in der Registratur werden reponirt, oder nach Verhältniß des Gegenstandes, je nachdem solcher auf das Wohl des Unterthans mehrern oder mindern Einfluß hat, an die einschlägigen Landgerichte mit der Auflage rückgeschlossen werden, um solche den Interessenten mittels eigenen Bothens auf ihre Kosten mit geeigneter Eröffnung zurückhändigen zu lassen.

V.

Mit Producten, welche in jüngster Zeit mit den angeregten Mängeln behaftet bereits

übergeben sind, wird nach der §. 4 bestimmten Art verfahren werden, so fern die Theilhaber nicht inner 14 Tagen, a dato der Publication der gegenwärtigen Verordnung gerechnet, die Abgänge bey der Registratur ersetzen lassen werden.

VI.

Da man zugleich hinsichtlich jener Anwaldschaften, welche von ganzen Landgerichts-Bezirken zu übernehmen bisher üblich gewesen, mehrere Gebrechen bemerkt hat, die dem ausgesprochenen Sinne der allerhöchsten Regierungsgrundsätze widerstreben, und den Unterthan verschiedener Willkühr Preis geben, so wird dießfalls besonders verordnet, daß

a) kein Unterthan gebunden seyn solle, den von seinem Landgerichte als General-Anwald constituirten Advocaten, oder Mandatar ad insinuandum als seinen Schriftverfasser oder Mandatar annehmen zu müssen, sondern die dießfallsige Wahl, unter Beobachtung der erforderlichen Eigenschaften jedem frey stehe. Mithin

b) die bisherigen allgemeinen Geldvorschüsse, welche ganze Landgerichtsbezirke an die constituirten Mandatare zur Bestreitung der Tax-Auslagen ꝛc. ꝛc. zu leisten hatten, zwar cessiren, jedoch dem Schriftverfasser oder Mandatar ad insinuandum noch ferner offen verbleibe, von jenem einzelnen Individuum, welches ihm die Schriftverfassung, oder Mandatar-Stelle ad

insinuandum überläßt, einen verhältnißmäßigen Vorschuß gegen Quittung zu erhohlen.

VII.

Als Mandatar ad insinuandum kann jeder ernannt werden, welcher im Orte der Stelle, bey welcher die Schrift übergeben wird, wahrhaft verbürgt, und nicht mit einem Staatsdienste begabt ist, der mit solchen Geschäften unvereinbarlich erscheint.

VIII.

Diese Verordnung ist durch die königl. Landgerichte den Municipalitäten und Patrimonial-Gerichten mitzutheilen, dann in den Municipal- und Rural-Gemeinden auf die gewöhnliche Art verkünden zu lassen, und zu affigiren.

Kempten den 23ten November 1810.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

An

sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Marsch- und Vorspannsrechnung für verpflegte königl. baierische Truppen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Behörden sind der höchsten Weisung vom 1ten November 1812 XLIV Stück des allgemeinen Intelligenz-Blattes, Einsendung der Marsch- und Vorspannsrechnungen für verpflegte königl. baier. Truppen

an den königl. Kriegs-Oeconomie-Rath nach der allgemeinen Verordnung vom 9ten Juny 1808 §. 9. XXX. Stück des Regierungs-Blattes betreffend, nicht genau nachgekommen, und werden hiemit angewiesen, in 14 Tagen anzuzeigen:

1) Welches die letzte Quartals-Rechnung gewesen, die dem königl. Kriegs-Oeconomie-Rathe eingesandt wurde;

2) wie weit dieselbe revidirt sey;

3) was für Hindernisse der Einsendung der im Rückstande verbliebenen noch im Wege stehen. —

Man versieht sich des genauen Vollzugs.

Kempten den 7ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die lithographischen Anstalten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Zeit 8 Tagen ist die Beschreibung der Institute der Steindruckerey, wie sie in dem XXVIII. Stücke des königl. Regierungs-Blattes gefordert wird, anher einzusenden. Wenn keine Anzeige eingeschickt wird, so wird man annehmen, daß sich in dem Bezirke Niemand mit der Steindruckerey beschäftige.

Kempten den 9ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner. Asmus.

Edittal-Vorladung.

Da der Schuldenstand des verstorbenen hiesigen Nagelschmids Rupert Fröhner seinen hinterlassenen Activ-Stand wahrscheinlich übersteigen dürfte, so hat dessen hinterlassene Wittwe Agnes Fröhner um Vorladung der Creditoren gebethen, um mit denselben, wo möglich, ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, und sich auf den Fall, daß dieses nicht zu Stande kommen sollte, dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher sämmtliche Creditoren des verstorbenen Nagelschmieds Rupert Fröhner hiemit vorgeladen, am 29ten dieses Monaths bey dem königlichen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu liquidiren, und mit der hinterlassenen Wittwe des Rupert Fröhner in Unterhandlung zu treten, welche um so mehr vortheilhaft ausfallen dürfte, als bereits auf ihr Anwesen bey Gericht ein sehr vortheilhaftes Angeboth gemacht wurde. Sollte sich indessen dennoch der Passiv-Stand hiebey wirklich höher zeigen, als der Activ-Stand ist, und kein gütliches Uebereinkommen bey dieser Tagfahrt erzweckt werden können, so wird sogleich am nämlichen Tage das Gantverfahren eingeleitet, und die Liquidations-Tagfahrt zu diesem Behufe abgehalten werden. Auch wird auf diesen Fall hin die Tagfahrt ad excipiendum auf den 26ten künftigen Monaths August, und ad concludendum auf den 23ten September angeordnet, bey welchen 3 Tagsfahrten die Creditoren sub poena praeclusi unfehlbar zu erscheinen haben. Füssen den 1ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht Füssen. Schill, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zu Folge gnädigsten Auftrags der königl. Finanz-Direction des Iller-Kreises wird das unterzeichnete königl. Rentamt die Aerarial-Felder in dem sogenannten Allmay, welche in der Pfarrey St. Lorenz des königl. Stadtgerichts Kempten liegen, am 27ten und 28ten dieses Monaths durch den Meistschlag öffentlich verkaufen, und in so ferne hierauf keine annehmbare Anbothe gelegt werden, auf sechs Jahre verpachten. Diese Gründe bestehen theils aus Wiesen, theils aus Ackerfeldern, und enthalten im ganzen Umfange nach dem bereits aufgenommenen Plane 152 Jauchert 2 Viertel 4 Ruthen baierischen Maßes.

Sie werden in mehreren kleinen Parthien zu 4 bis 10 Jauchert versteigert, oder auf gleiche Weise verpachtet werden, wenn die Kaufschillinge dem Werthe dieser Feldgründe nicht entsprechen sollen.

Die Kaufsbedingungen werden im Allgemeinen nach der allerhöchsten Verordnung vom 30ten September 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 1577 — 1582) festgesetzt; jene der Verpachtung hingegen werden jedem Pachtliebhaber auf Verlangen hier besonders eröffnet werden.

Die Versteigerung, wozu sämmtliche Liebhaber eingeladen, nimmt an den oben bestimmten Tagen jedes Mahl in der Frühe um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr in diesseitiger Rentamts-Canzley ihren Anfang. Kempten den 6ten July 1815.

Königliches baierisches Rentamt. Baader, Rentbeamter.

Gant-Edict.

Martin Hilfinger Prinzenwirth in der Altstadt Kempten hat um gantrechtliche Einschreitung die Bitte gestellt, und es werden daher zu diesem Ende nachfolgende Edicts-Täge festgesetzt, als Mittwoch der 26te ad producendum et liquidandum, dann zum Versuche einer gütlichen Nachlaßbehandlung Mittwoch der 23te August, ad excipiendum Donnerstag der 21te September ad replicandum, und Montag der 23te October laufenden Jahrs ad duplicandum. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an obenbemerkten Martin Hilfinger eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, an den angesetzten Tagen bey Verlust der bestimmten Handlung entweder in Person, oder durch besonders bevollmächtigte Anwälde unfehlbar Morgens 9 Uhr auf dem königl. Stadtgerichtsgebäude zu erscheinen. Kempten den 27ten Juny 1815.

Königliches bierisches Stadtgericht. Lict. Kellerer, Stadtrichter.

von Frohn.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 18ten July 1815.

Aufträge
an
die königlichen Landgerichte, Polizey-Commissariate und Rentämter des Iller-Kreises.

(Beyzug der Gewerbesteuer zu den Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Unter den Beschwerdegründen gegen die neue Gewerbesteuer kömmt nicht selten vor, daß die Gewerbtreibenden nach dem vollen Betrage dieser Steuer zu Gemeinde- und Kriegslasten beygezogen werden. Es ist schon im Eingange des allerhöchsten Edicts vom 2ten April 1814 (Regierungsblatt 1814 Stück XXXI. Seite 850) ausgesprochen, daß die Anwendung der Steuer-Capitale nicht unnöthiger Weise zu besondern Concurrenzen, und noch weniger zu andern fremdartigen Zwecken mißbraucht werde, und durch die allerhöchste Verordnung vom 12ten May l. J. (Regierungsblatt Stück XXI.) ist sogar im Articel 22 freygelassen, selbst den etwa nothwendigen Steuerbeyschlag von der einen oder andern Steuergattung in einem höheren oder niedrigern Maßstabe zu erheben. Hieraus geht hervor, daß die Principien und Maßstäbe, welche die Regierung für die ordentlichen Staatsauflagen festgesetzt hat, nicht geradezu auf die Concurrenzen zu Gemeinde-Zwecken, am allerwenigsten auf die Umlage außerordentlicher Gemeindelasten angewendet werden können, ohne die größten Ungleichheiten und Bedrückungen zu veranlassen.

Es bleibt daher die Sache der Gemeinden und ihrer leitenden Behörden, für solche Umlagen die wenigst drückenden Mittel zu ergreifen. Sind daher Beschwerden der Gemeinden oder der Gewerbsleute, durch eine unbedingte Anwendung des Maßes der Gewerbesteuer auf die Umlage von Kriegs- und andern derley Lasten entstanden, so gereicht dieses nicht der Gewerbesteuer, sondern einer mißbrauchten oder unrichtigen Anwendung derselben zur Last.

Dieses wird aus allerhöchstem Auftrage den eingangsbenannten Aemtern zur Wissen-

schaft und geeignetem Benehmen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Kempten den 14ten July 1815.

Königliche Finanz - Direction des Iller - Kreises,
als Steuer - Rectifications - Commission.
von Tschiderer, Finanz - Director.
Hörmann.

(Die Erledigung der Pfarrey Wilboldsried betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 9ten vorigen Monaths erfolgten Tod des Priesters Anton Liebmann ist die Pfarrey Wilboldsried erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Decanat Oberstdorf, Landgerichts - und Stiftungs-Administrations - Bezirke Kempten, enthält 733 Seelen, und erträgt jährlich 994 fl. 8 ½ kr.

nämlich:	fl.	kr.
vom Wiedum	239	53 ½
vom Zehenten	568	—
von der Beholzung . . .	14	10
von Zinsen	5	34
von besonders bezahlten Dienstverrichtungen . . .	166	30 ½

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Gesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Kempten den 30ten Juny 1815.

Königliches General - Commissariat des Iller - Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

(Die Constituirung des Herrschaftsgerichts I. Classe zu Thannhausen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 18ten v. M. ist allergnädigst bewilliget, daß der Herr Graf von Stadion sein dermahliges Mediat - Gericht Thannhausen in der Art nach dem allerhöchsten Edict vom 16ten August 1812 bilde, daß für den Markt und Steuer-Distriet Thannhausen mit 243 ständigen Gerichtssassen ein Herrschaftsgericht I. Classe, und für das Pfarrdorf Siegertshofen mit 48 ständigen Gerichtssassen, da es mit dem besagten Herrschaftsgerichte nicht im Zusammenhange stehet, ein Ortsgericht in dem königl. Landgerichte Schwabmünchen errichtet werde.

Dieses wird hiemit zur officiellen Kenntniß gebracht. —

Kempten den 8ten July 1815.

Königliches General - Commissariat des Iller - Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Bestrafung des Chyrurgen Weidenkeller zu Kempten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Der Chyrurg Adam Weidenkeller aus der Altstadt Kempten wurde wegen wieder-

hohlter Ueberschreitung seiner Befugnisse als Chyrurg und Geburtshelfer, und nachdem er schon ein Mahl im vorigen Jahre in seinen Wirkungskreis zurückgewiesen, und mit scharfer Ahndung bedroht wurde, in eine Strafe von 25 fl. zum Local-Armen-Fonde verfällt, und dabey dem Polizey-Commissariate der Auftrag ertheilt, demselben seine Haus-Apotheke hinwegzunehmen, und

zum Besten des Armen-Fondes an die beyden Apotheker zu verkaufen, welches zur Warnung öffentlich hiemit bekannt gemacht wird.

Kempten den 1ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Litteratur.

Geschichte der Bischöfe von Augsburg chronologisch und diplomatisch verfaßt, und mit historischen Bemerkungen beleuchtet von Placidus Braun, außerordentlichem Mitgliede der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften in München, und ehemahligem Archivar und Bibliothekar des Benedictiner Stifts St. Ulrich in Augsburg.

I. Band 1813. II. Band 1814.

Augsburg in der Moyischen Buchhandlung.

Dieses vorzügliche Werk, welches sich bereits in den Händen aller Geschichtfreunde im Kreise befindet, bedarf zu seiner Empfehlung keiner besondern Anzeige.

Da aber sein Inhalt für den Iller-Kreis, wovon der gröste Theil in dem Bisthume Augsburg liegt, und wovon das vormahlige Hochstift Augsburg einen grosen Bestandtheil ausmacht, besonders wichtig ist, so wird man eine kurze Uebersicht nicht unangemessen finden.

Man wird sich dabey bloß auf eine gedrängte Anzeige der Gegenstände, welche den Iller-Kreis zunächst betreffen, nach der Ordnung der Bischöfe beschränken.

Nach der Einleitung, welche von dem Zustande der christlichen Religion in den ersten Jahrhunderten von der Bekehrungs- und Leidensgeschichte der heiligen Afra, und den ersten Predigern des christlichen Glaubens handelt, wird die Begründung des Bisthums Augsburg auf das Jahr 582 gesetzt.

Von den ersten 28 Bischöfen, welche den ersten Band einnehmen, bis 1077 kann aus Mangel der Urkunden nur wenig angeführt werden, was auf den Bezirk des Iller-Kreises unmittelbare Beziehung hat.

1) Sosimus 582.
2) Berwelfus 593.
3) Dagobertus 613.

Unter diesem Bischofe sind von dem fränkischen Könige Dagobert die Gränzen der Bisthümer Augsburg und Constanz durch die Iller bestimmt worden.

Neugart Cod. dipl. Alem. n. 866.

4) Manno 630.
5) Wicho 648.
6) Brico 667.
7) Zeiso 687.
8) Marcomannus 708.
9) Wicterpus 738.

Der Verfasser prüft die Lebensgeschichte des heiligen Magnus von Theodorus Eremita, und schöpft aus solcher die schon bekannte Geschichte des Bischofs Wicterp zu Epsach, und der Stifter der ersten Kirchen Theodor zu Kempten, Tosso zu Waltenhofen, und des heiligen Magnus zu Füssen.

In diese Periode fällt die Stiftung des Klosters Ottobeuern.

10) Tosso 768.
11) Simpertus 772.

Mit Gründlichkeit widerlegt der Verfasser die bisher angenommene Meynung, daß vor 740 bis 802 ein besonderes Bisthum zu Neuburg bestanden habe.

12) Hanto 807.
13) Nidgarius 816.

Er war Abt in Ottobeuern. Zu Füssen begann er den Bau der Kirche des heiligen Magnus.

14) Udalmannus 832.
15) Lanto 840.

Er vollendete den Bau der Kirche zu Füssen, und erhob die Gebeine des Heiligen.

16) Witgarus 868.

Dieser Bischof war ebenfalls Abt zu Ottobeuern.

17) Adalbero 886.
18) Hiltinus 909.

Bey der feyerlichen Uebergabe der Kirchen, und einiger Güter zu Ruderatshofen, und Immenhofen, welche Azila von Murstetten (Mauerstetten vielleicht Marstetten) durch ihren Advocaten Heinrich von Legau an das Kloster von St. Mang machte, erscheint er als Zeuge.

Cod. MS. St. Magni in Füssen.

19) Sctus Udalricus 923.

Die Geschichte des Heiligen Ulrichs nimmt den dritten Theil des ganzen ersten Bandes ein.

Dieser Heilige war zugleich Abt von Ottobeuern (Kreisblatt von 1813 Seite 702) und Abt zu Kempten, wo er eine Kirche zu Ehren des heiligen Kreutzes, dann des heiligen Erasmus und Nicolaus einweihte, und sie mit einigen Gütern in Tungau (Thingau) Lindenberg (bey Buchloe) — Heimertingen (Herrschaftsgericht Babenhausen) und mit einem Zehenten auf dem Berge Kniebos (im Landgerichte Kempten) dotirte.

(Urkunde von Kempten.)

Seinem Einfluße bey Kaiser Otto hatte das Stift Kempten die Privilegien dieses Kaisers zu danken.

20) Henricus I. v. Gelsenhausen 973.
21) Eticho aus dem Hause der Welfen 982.

22) Luitolfus 988.
23) Gebhardus 996.
24) Sigefridus 1000.
25) Bruno 1006.

Er wurde von Welf II. bekriegt, welcher sowohl seinen Besitzungen als auch der Stadt Augsburg großen Schaden zufügte.

Auf das Jahr 1010 oder 1017 wird die Stiftung des Spitals zu Memmingen für den Orden des heiligen Geistes von Rom durch Heinrich von Kirchberg Grafen von Marstetten gesetzt. —

26) Eberhardus 1029.

Welf II. entschädiget die Kirche von Augsburg für die derselben zugefügten Schäden.

27) Henricus 1047.

Dem Bischofe Heinrich schenkt König Heinrich IV. den Wildbann vom Lech bey Spetingen bis an den Geisbach. — Die Urkunde ist erläutert im Kreisblatte von 1815 fol. 265. seq.

Nach einer andern Urkunde im Archive der Stadt Augsburg schenkt er der Frauen-Kirche zu Augsburg verschiedene Güter zu

Eigislingen — Aislingen.
Lubon — Lauben Landgerichts Ottobeuern.
Buron — Beuern unbestimmt.
Grunuva — Grünau bey Neuburg.

Egeluva — Egelhofen, Landgerichts Mindelheim.
Tunepunt

Der Verfasser bemerkt in seinen Monumentis san-ulricanis fol. 31 Tunenpaint explorari hucusque haud potuit; in Bavaria extitisse, aud adhuc exstare ex donatore liquet. — Der Ort stand bey Stazling und Bizenhofen im Landgerichte Friedberg.

Gershofen — Gersthofen.
Bobingen, Peitingau { bekannte Orte
Stockheim — Landgerichts Türkheim.
Heieberg — (Eiberg Landgerichts Kaufbeuern.)
Steindorf bey Hegnenberg.
Usinhofen — Eisenhofen bey Indersdorf.
Heseltwang — Heselwang bey dem Chiemsee Conf. M. Boi. II. 333.
Wartolfestete — Wortelstetten bey Wertingen.
Otringen — Ettringen.
Apfeltrach — bey Mindelheim.
Guzzegove — Kizighofen.
Stubon — Stuben bey Rhain vid. Mon. B. XVI. pag. 314.
Donastete — Donaustetten an der Donau.
Grabon — Graben. —

28) Embrico aus dem Hause Leiningen 1063.

Unter ihm geschahen die Stiftungen der Grafen von Schwabeck, und Balzhausen für die Kirchen St. Moriz, und St. Peter in Augsburg.

Jener gab Conrad Graf von Balzhausen das Schloß Usenberg (Ursberg) mit allen dazu gehörigen Dörfern, Kirchen, Gütern und Leuten an der Mindel, dieser übergab Schwigger Graf von Balzhausen mit seiner Gemahlin Bertha das Gut Lamentingen und Raunau mit vielen eigenthümlichen Leuten hac lege, quam familia St. Mariae apud Mantichingen (Schwabmünchen) habet in censu et in opere servili.

Conf. Kreisblatt 1815 fol. 206.

Bischof Embrico erbaute das Oratorium der heiligen Gertrud in Augsburg, und die dazu verschafften Renten waren nach einem alten Verzeichniße in folgenden Orten, deren Erklärung man hier beysetzt:

Cuonradshovin — Conradshofen.

Walthusin — Waltenhausen.

Loubon — Lauben Landgerichts Ottob.

Mulihusin — Schwabmühlhausen.

Pobingin — Bobingen.

Mieminga superior et inferior Ober- und Untermiemingen, im Gerichte Petersberg im Tyrol.

Abazan — Absam, im Gerichte Tauer bey Hall im Tyrol. Abazames — in Hormayrs Beyträgen fol. 197.

Mullis — Müllen auch im Gerichte Tauer bey Innsbruck.

Walde — Wald im Landgerichte Imst im Tyrol.

Pauzanis — Botzen im Tyrol.

Onste — Oeßen im Gerichte St. Petersberg im Tyrol.

Germaresgave — Garmisch.

Lebezzinga — Löpsingen bey Nördlingen, das alte Losodica der Römer.

Ozzinbach — Eisenbach bey Freysing, conf. M. Boi. IX. f. 452. X. f. 13.

Munstera in husac — Münsterhausen conf. Kreisblatt 1815 fol. 392.

Westendorf — im Landgerichte Kaufbeuern.

Binginga — Inningen auf der Hochstraße.

Zu seinem Jahrtage vermachte Embrico decem hubas in Aitingen (Großaitingen) cum Selilant.

Der zweyte Band enthält die Geschichte der folgenden 22 Bischöfe bis zum Jahre 1428.

29) Sigifridus II. et Wigold 1077.

In dem Streite dieser beyden Bischöfe wird die Feste zu Sibenaich zerstört. — Bischof Wigold stirbt zu Füßen und ist daselbst begraben.

30) Herimannus 1096.

In die Zeit des Bischofs Heriman fällt das Leben der seligen Herluka, welche 36 Jahre in Epsach lebte, und ihren Biographen an Paulus Bernriedensis fand.

Der Bischof bestättiget die Stiftung des Klosters Ursberg durch Werinher von Schwabeck und Balzhausen; — Werinhers Schwester Schwinheld stiftet das Frauen-Kloster zu Burg, welches 1440 zerstöret und mit der Pfarrey Balzhausen vereinigt wurde, — und Gisela die zweyte Schwester gründet das Frauenkloster Edelstetten, welches nachher in ein adeliches Damenstift verwandelt wurde.

51) Waltherus 1153.

Er verleiht dem Spital in Augsburg den Zehent zu Oberhausen bey der Stadt, und verschiedene Güter zu Bobingen, Wehringen, und Muntichingen (Schwabmünchen.)

Damahls wurde das Kloster Roggenburg durch die Grafen von Biberek, und das Kloster Steingaden durch Herzog Welf gestiftet.

32) Conradus von der Familie Lützelstein 1150.

Seine Schankung an das Kloster Steingaden steh in M. B. Tom. VI. pag. 481 et 482.

Er weiht die Kirche zu Roggenburg und ordnet ihre Advocatie.

Kaiser Friderich bestättiget 1155 die Gränzen zwischen den Bisthümern Augsburg und Constanz, wie sie vom Könige Dagobert bestimmt wurden.

Neugart loc. cit.

33) Hartwig von der Familie Lierheim 1167.

Unter ihm starb Adelgoz der letzte Sproße der gräflichen Familie von Schwabeck. — Kaiser Friederich zieht die dadurch erledigte Advocatie über das Hochstift Augsburg an sich.

Herzog Welf stiftet zu dieser Zeit das Schottenkloster in Memmingen.

Bischof Hartwig bestättiget dem Kloster Steingaden seine Besitzungen (M. B. Vol. VI. pag. 495.)

Er entscheidet einen Streit über das Patronat der Kirche zu Attenhofen, welche von dem Pfarrer zu Bobingen als eine Filial behauptet wurde, zu Gunsten des Klosters St. Georg. — Der Ort Attenhofen in der Nähe von Bobingen ist unbekannt.

34) Udalschalcus von den Grafen von Eschenlohe 1184.

Er schenkt dem Kloster Steingaden die Kirche zu Widergeltingen, und die Pfarrey Prem (M. B. VI. 500, 504) ertheilt dem Kloster St. Mang zu Füssen einen Schutzbrief, und vereinigt die Pfarrey Kemnat mit dem Kloster Ursberg.

Herzog Welf stirbt 1191 zu Memmingen in Gegenwart des Bischofs; sein Leichnam wird nach Steingaden geführt.

35) Hartwicus II. von der Familie Hirnheim 1202.

Bertold von Habelichsberg, (Habichesberg bey Neugart II. pag. 813, heute Haßberg bey Mindelheim) verzichtet auf das Patronat von Loppenhausen zu Gunsten des Klosters St. Blasien (Hergott geneal. II. 207. Gerbert hist. nig. S. III. 117. Conf. Neugart Cod. d. al. II. 104.)

(Auch Warmisried gehörte damahls dem Kloster St. Blasen. Neugart l. cit.)

36) Sigefridus III. von Rechberg — Calatin 1208.

Von ihm wird bemerkt, daß er die von Kaiser Otto IV. dem Domcapitel geschenkte Advocatie von Großaitingen anerkannt habe (Urk.) — daß er dem Kloster Steingaden die Schankung von Schardis (im Tyrol) und die Befreyung der Kirche zu Siebenaich von der Advocatie Heinrichs von Siebenaich. (M. B. 509 511.) dann die Ablösung der Advocatie Alberts von Neuburg über das Kloster Ursberg bezeugte (Histor. Frider.) — daß er mit dem Kloster Ursberg die Pfarrey Hulberingen (unbekannt) mit dem Kloster Ottobeuern die Pfarrey Ottobeuern (Kreis-Blatt 1814 Seite 939.) und mit dem Kloster Irsee die Pfarreyen Pforzheim und Irsee vereinigte (Urk.) — daß er dem Domcapitel die Pfarrey Erringen gab (Urk.) und die von Kaiser Friderich II. erhaltene Advocatie über Groß- und Kleinaitingen bestättigte (Urk.) — und daß unter ihm das Patronat-Recht auf die Kirche von Memmenhausen den Canonikern von St. Moriz überlassen wurde. (Urk.)

Das Schloß Schwabeck wird von ihm zerstört, weil die Stadt seinen Leuten besonders zu Mantechingen vielen Schaden zufügte.

Kreis-Blatt 1816 Seite 208.

Gleichzeitig mit ihm ist die Begründung des Antonier-Hauses, oder Spitals in Memmingen durch Conrad Pincerna von Winterstetten, welches sich bis zu den Zeiten der Reformation erhielt; ferner lebte mit ihm Burcardus Abbas Ursbergensis der Author des berühmten Chronicon Ursbergense.

37) Siboto von Seefeld 1227.

Er schenkt dem Kloster Füssen die Kirche von Weissensee (Urkunde) — vereiniget die Pfarrey Mindelzell mit dem Kloster Ursberg (Urkunde) und die Pfarrey Rieden mit dem Kloster Irsee (Urkunde) — versöhnt das Kloster Steingaden mit Conrad von Matsieß wegen Widergeltingen (M. B. VI. 520) — bestättiget den Verkauf von Siebenaich an Steingaden (M. B. VI. 522.) — bestimmt die Pfarrgränzen zwischen Oberroth und Babenhausen (Urkunde) — entscheidet den Streit über das Patronat von Prem für Steingaden (M. B. VI. 523.) — bestättiget die Verleihung des Patronats der Kirche des heiligen Anton zu Litha, an der Nordseite des Schloßes Schwabek, an das Kloster Meinhartshofen bey Untergünzburg (Urkunde) — das Patronat des Frauenklosters auf dem Gries zu Augsburg über Wörishofen, und den Ankauf eines Guts zu Inningen (Urkunde) — dann den Verkauf eines Hofes zu Aitingen von Ita zu Matsieß mit Rath Ihrer Oheime zu Blüssen an das Domcapitel (Urkunde) — und befreyt die Mühle zu Großaitingen von dem Lehenverbande. (Urk.)

In seiner Periode entsteht das Nonnenkloster, und das Eremiten-Kloster von der Regel des heiligen Augustin zu Memmingen, und durch Schwigger von Mindelheim das Wilhelmitenkloster zu Bedernau, welches 1258 nach Boggenbach, 1263 nach Mindelheim versetzt, den Eremiten des heiligen Augustins übergeben, dann 1525 von Welt-

Priestern besetzt, und von Herzog Albert den Jesuiten eingeräumt wurde.

Kreisblatt von 1815 fol. 415.

38) Hartmannus Graf von Dillingen 1262.

1266 wurde er von Schwigger von Mindelheim feindlich angefallen, und das Schloß Straßberg verbrannt. (Urk.) — 1274 verpfändet er seine Güter in Taigenhausen (Thanhausen) und Günzburg an Heinrich Marggrafen von Burgau. (Urk.) Albert von Sumerove (bey Tettnang) schließt mit ihm einen Vergleich über die Besitzung von Seeg. (Urk.) — Das Domcapitel erhält von ihm die Pfarrey Schwabmünchen. (Urk.) — Mit dem Kloster Steingaden vereiniget er die Pfarrey Ober- und Unterirsingen (M. B. VI. f. 543.) — das Spital von Kaufbeuern, mit welchem eine geistliche Gemeinde zum heil. Augustin verbunden war, wird von ihm in Schutz genommen. (Urk. von Kaufbeuern) — dem Spitale zu Augsburg bestättiget er den Kauf von Allandshofen (Aletshofen im Landgerichte Türkheim) und Scherstetten, (Urk.) — er entscheidet die Streitsache des Spitals und des Klosters Steingaden über den Zehenten zu Allandshofen, (Urk.) und bestättiget den Kauf des Domcapitels über einige Höfe zu Matzenhofen (im Landgerichte Illertissen) von Albert von Nissen Grafen v. Marstetten. (Urk.)

39) Sigefridus von der fränkischen Familie von Algishausen 1286.

Er bestättiget dem Kloster Stern in Augsburg den Ankauf eines Hofes zu Walltershofen der Grimmenhof genannt. (M. B. Vol. XXIII. 19)

40) Wolfardus von Roth 1288.

Ulrich, und Marquard Schellenberg übergeben 1291 dem Domcapitel

a. das Schloß und Dorf Kellmünz (Celio monte) mit dem Patronat-Rechte auf die Kirchen Kellmünz und Kettrichshausen (Kettershausen),

b. die eigenthümlichen Güter und Patronate zu Gunzen, (Günz) und in Adolsried (Arlesried),

c. die Advocatie über alle Leute und Besitzungen der Klöster St. Ulrich, Isny, und Füssen,

d. die Gemeinden mit dem Patronat-Rechte in Rettenberg (Rettenberg vor der Burg Landgerichts Sonthofen),

e. Macabus *) Agathazell und alle Güter, und Leute an der Iller. (Urk.)

Von dem Abte von Kempten kauft der Bischof Ritterrott (Rieden im Landgerichte Füssen oder Oberdorf) und von den Herren von Sumerau die Güter zu Seeg. (Urkunde)

*) Macabus erklärt der königl. Landgerichts-Physicus Dr. Zörr zu Sonthofen für Okams. Das M. rührt von dem Beysatze Zum her, wie Madorhalm für Adelhalm Mottakers für Ottakers, Mokams für Okams, welches in früherer Zeit auch Okambs geschrieben wurde.

Er erwirbt von den Herren von Rohrbach die Güter zu Holzhausen, Kitzighofen, Mühlhausen gegen die Güter zu Mutingen, Meitingen (Urk.)

Abt Conrad zu Stams überläßt dem Bischofe die Pfarrey Lindenberg (Landgerichts Buchloe) mit der Advocatie.

Dem Domstifte Augsburg verschafft er die Herrschaft Seifriedsberg, — das Schloß Haßberg, — das Schloß Eggenthal, Pfaffenhausen mit dem Patronat, Schloß und Herrschaft Hattenberg, (vid. Kreisblatt 1815 Seite 323.) Schöneck und das Dorf Rott.

Er löset das Schloß Hopfen mit der Pfarrey Seeg ein, bestätiget die von dem Kloster Steingaden von dem Meister der Tempelherren gekauften Güter zu Altenstadt, Dietelried, Kitzighofen und Ellenkhofen, (M. B. VI. 550.) — überläßt dem Kloster den Zehent und einige Höfe zu Weicht, (M. B. pag. 554) die Lehenherrschaft in Rutlandsried (Ruderatsried) Riederau (Rudersau) und Kienberg (Urk.) dann die Kirche zu Holzhausen gegen Abtretung der Kirche zu Unterirsingen, (M. B. pag. 560 — 561) und genehmiget die Stiftung einer Frühmesse zu Weissenhorn von Gottfried von Niffen, und die Ueberlassung des Patronats von Raunau an das Collegiat-Stift St. Peter in Augsburg. (Urk.)

41) Degenhardus von Hellenstein 1300.

Dem Stifte St. Moriz bestättiget er die Vogtey, Gericht, Kirchensatz und einige Höfe zu Ottmarshausen, (Urk.) — dem Stifte St. Catharina einen Hof zu Mühlhausen (Urkunde) — dem Kloster Ottobeuern die Pfarreyen Hawangen, und Haldenwang (Kreisblatt 1814 Seite 941.) — dem Kloster Pollingen die Pfarrey Apfeldorf. (M. B. pag. 70.) — dem Domcapitel das Lehenrecht auf einige erkaufte Güter zu Erringen (Urkunde.)

1300 entstand das Franciscaner-Nonnenkloster zu Beuern an der Günz.

42) Friderich I. aus der Familie Späth von Faimingen 1307.

Der Bischof erhält pfandweise die Vogtey über Füssen, über den Wald Hardt, und die Güter des Domstiftes, und des Klosters St. Mang bis an das Gebirg. (Urkunde.)

Dem Capitel eignet er einige lehenbare Höfe zu Ottmarshausen — (Urk.) und incorporirt ihm die Pfarreyen: Kumbrechtshofen (Kimradshofen?) Rott, Lindenberg, Apfeltrach, Kitzighofen, Aitingen, Menchingen, Graben, und andere. (Urkunde.)

Mit dem Hochstifte vereiniget er die Pfarrey Buchloe u. a. (Urk.)

Zu Füssen erwarb er für das Hochstift den Schloßberg von dem Abte zu St. Mang gegen Ueberlassung der unter dem Schloße Hopfen gelegenen Güter. (Lori. n. XXV.)

Peter von Hohenegg überläßt ihm alle Rechte auf das Schloß Hopfen, Faulensee, und den Garten vor der Burg, auch eine Wiese die Achburg, den Groipsee, und den Zoll zu Vilse. (Urkunde.)

Dem Stifte St. Moriz incorporirt er die Pfarreyen Germaring bey Kaufbeuern, und Münster (im Landgerichte Rhain) — dem Kloster Oberschönefeld die Pfarreyen Münster (bey Mikhausen) und Messeshofen (bey Ustersbach) und dem Kloster Irrsee das Patronat auf die Pfarrey Ingenried, und einen Mann von Eggenthal, welcher zur Kirche in Stoffelsee gehörte. (Urkunde.)

43) Udalricus II. von Schöneck 1331.

Die Vogtey über Füssen rc. welche sein Vorfahrer erwarb, gab er dem Peter von Hoheneck. (Urk.)

Heinrich von Rettenberg setzt 1332 den Bischof und das Stift zu Erben ein, und vermacht ihnen die Burg, und Advocatie zu Resselwang sammt Leuten und Gütern, welche er jenseits der Wertach (auf dem rechten Ufer) hatte, und welche alle lehenbar zur Kirche von Augsburg waren. (Urk.)

Er verpfändet die Güter von Mittelstetten, und die Renten und Advocatie über einige Höfe zu Großaitingen. (Urk.)

Von Colenzer von Schellenberg (Besitzer des Schloßes Sulzberg) kauft er die Burg Hugnang, (conf. Neugart Cod. dipl. Tom. II. n. 898 dermahl Hirnang) — den Kirchensatz zu Rettenberg Agathazell, Altstetten, Mittelberg, Sonthofen, und die Vogtey über den Meyerhof zu Obersonthofen. (Urk.)

Kaiser Ludwig verpfändet ihm die Straß-Vogtey über die Leute und Güter zu Wenchingen, Wehringen, Bobingen, Göggingen, Inningen, Ottmarshausen. — (Urk.)

Er bezeugt die von Johann von Ratzenried an das Kloster Irsee gemachte Uebergabe der Vogtey der Kirche, der Fischenz, und des Burgstalls zu Pforzheim. (Urk.)

44) Heinricus III. von Schöneck 1337.

45) Marquardus von Randeck 1348.

Er erhält von Kaiser Carl die dem Reiche zugehörige Pfarrey Kaufbeuern (Urk.) — kauft das Schloß Rettenberg (Urk.) — löset von Schwigger von Gundelfingen die verpfändete Advocatie von Ottobeuern zurück — (Urk.) — überläßt die Feste Mindelburg, Mindelberg, und die Stadt Mindelheim dem Heinrich und Walter von Hochschlitz (Urk.) zerstört das Schloß Mindelberg und vergleicht sich darüber mit Schwigger von Mindelberg — (Urk.) — bestättiget dem Spitale von Kaufbeuern die Pfarrey Tagebrechtshofen *) (Urkunde) — vereiniget mit dem Stifte St. Peter die Pfarrey Lamentingen. (Urkunde.)

Von Kaiser Carl wird ihm die Straßvogtey, und die Reichsvogtey von Altrang wiederhohlt verpfändet (Urk.) — und die Advocatie über das Kloster Ottobeuern verliehen (Urk.) — das Capitel erwirbt unter ihm die Herrschaft Schöneck, das Domstift die Stadt Buchloe, welche Heinrich Herbort, und Conrad Onsorg eigenthümlich besaßen (Urk.) das Kloster Irsee den Kirchensatz zu Mauerstetten. (Urkunde.)

---

*) Der Verfasser bemerkt in den Monumentis San [illegible] ulricanis: Tagebrechteshoven non longe a Kaufbura distabat, et belli iniuria fundi[illegible]us evertebatur, ut nec nomen ejus posteritati remaneret.

46) Waltherus II. von Hochschlitz 1368.

Er schenkt zur Kapelle der heiligen Agnes in Augsburg das Patronat-Recht auf die Pfarrey Kaufbeuern — (Urk.) und die Pfarrey Beuern (Oberbeuern Urkunde) und bestätiget dem Kloster Irsee den Kirchensatz zu Leinau. (Urkunde.)

Bey der Belagerung von Mindelheim wird er getödtet. (Kreisblatt 1814. Seite 981.)

47) Joannes I. Schadland 1369.

48) Burkardus von Ellerbach 1373.

Friderich, Herzog von Teck übergab ihm die Hälfte der Festen Mindelberg und die Stadt Mindelheim. (Urk.)

Er bestätiget das von den Bürgern zu Kaufbeuern gestiftete Beneficium des heiligen Martirers Blasius. (Urk.)

Unter ihm verwandelte sich das Canonicat-Stift Buxheim in eine Karthaus, und Bischof Burkard vereiniget mit diesem Stifte die Pfarrey daselbst. (Urk.)

49) Eberhardus von Kirchberg 1404.

Von ihm erhält die Stadt Füssen besondere Privilegien (Urk.) — Hans Hangohr die Lehenschaft über einen Zehent zu Bobingen (M. B. XVIII. 308.) und das Kloster Ottobeuern die Pfarrey Attenhausen. (Urkunde.)

50) Anselm von Nenningen, und Friderich von Grafeneck 1413.

Anselm incorporirt dem Kloster Raithenbuch die Pfarreyen Iglingen und Steindorf, (M. B. VIII. pag. 95) und dem Spitale zu Kaufbeuern die Pfarreyen Weinhausen, und Merzlried. (Urkunde.)

Der gelehrte Verfasser verspricht dem Werke, welches aus vier Bänden bestehen wird, die Sammlung der hochstiftischen Urkunden beyzufügen, und wer sich überzeugt hat, mit welchem Fleiße und mit welcher Kritik derselbe die Herausgabe der Urkunden des Klosters St. Ulrichs in den Monumentis boicis besorgt hat, kann auch von dieser zweyten Urkundensammlung ein vollendetes Werk erwarten.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des städtischen Schulhauses im Mühlviertel allhier, mit Gemeindsnutzen auf bodenzinsiges Eigenthum, wird nach dem höchsten Befehl vom 16ten vorigen Monaths ein weiterer Versuch der Versteigerung auf Dienstag den 18ten July dieses Jahrs gemacht, wozu Kaufsliebhaber Morgens 9 Uhr auf der Stadt-Canzley zu erscheinen haben.

Mindelheim den 30ten Juny 1815.

Königliche baierische Communal-Administration.

Dorfner, Administrator.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXX. Stück. Kempten, Dienstag den 25ten July 1815.

Aufträge
allen königl. Polizey-Commissariaten, Land-Mediat-Herrschafts-Orts und Patrimonial-Gerichten zur genauesten Darnachachtung.

(Die Vorspann für Vaganten-Transporte betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen und des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Commissariat des Iller-Kreises.

Um den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Februar dieses Jahrs zu erleichtern, und das Bedürfniß der Vorspann für Vaganten-Transporte zu vermindern, sind alle Unterbehörden anzuweisen:

a) Die Vaganten-Transporte jeder Zeit auf den kürzesten Weg zu instradiren,
b) durch genaue Befolgung der Verordnungen über das Paßwesen die Veranlassung zu Zurückschiebungen zu vermindern, und
c) auf die Bettler und anderes Gesindel in ihrem Bezirke ein strenges Aug zu halten, und insbesondere das Herumstreifen derselben außer der Heimath in fremden Bezirken durch alle möglichen Mittel zu beschränken, und abzustellen.

München den 2ten July 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Secretär.
von Geiger.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Steckbriefe betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß der Verordnung vom 1ten März 1809 zuwider in Zeitungen, Kreis-Intelligenz- und andern öffent-

lichen Blättern Steckbriefe vor der Zeit eingerückt werden. Die königlichen Aemter erhalten daher auf allerhöchsten Befehl vom 8ten July den Auftrag, sich genau nach der gedachten Verordnung zu achten.

Kempten den 15ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Bewilligung der Nachlässe an Steuern- und grundherrlichen jährlichen Abgaben, und die Bedingnisse dieser Bewilligung betreffend.)

Im Nahmen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Die dermahligen allerhöchsten Vorschriften im Nachlaßwesen, welche alle früheren hievon abweichenden Nachlaßbestimmungen aufheben, bewilligen sowohl an Steuern, als auch an grundherrlichen jährlichen Abgaben die Nachlässe in eben dem Verhältnisse, in welchem der Betrag des durch außerordentliche Unglücksfälle, als Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißwachs, Feuersbrünste, Viehseuchen, oder in Kriegszeiten durch anderweitige Vernichtungen der Aerndte erlittenen Schadens — in Bezug auf Steuern — zum mittlern Jahrsertrage der gesammten steuerbaren Besitzungen des beschädigten Unterthans, und in Bezug auf

die grundherrlichen Abgaben — zum mittlern Jahrsertrage des gesammten einem Grundholden zugehörigen, und dem allerhöchsten Aerar grundbaren Guts-Complexes stehet, in so fern derselbe Schaden wenigst den vierten Theil des gewöhnlichen oder mittlern Jahrsertrages erreicht, oder übersteigt.

Jedoch sind zugleich als unabweichliche Bedingnisse solcher allerhöchster Nachlaß-Bewilligung folgende bestimmt:

1) Jeder Nachlaß muß angesucht, und die hiezu erforderliche Schadensanzeige immer sogleich nach Ereignung des Unglückes, und bey Feldschäden wenigst zu so einem Zeitpuncte, in welchem die Schadens-Aufnahme noch vor der wirklichen Aerndte möglich ist, beym betreffenden königlichen Rentamte gemacht werden, welches Rentamt sodann dem Schadensanmelder zum jedesmahligen Beweise der wirklich gemachten Anzeige, und Nachlaßbitte ein Attestat hierüber unentgeldlich auszufertigen hat. —

2) Der beschädigte Nachlaßsucher muß der Brand-Assecuranz einverleibt seyn, und sich beym königl. Rentamte darüber ausweisen.

3) Findet an den jährlichen grundherrlichen Abgaben ein Nachlaß nur dann Statt, wenn ihr jährlicher Total-Betrag nach ihrem Normal-Anschlage für die Dominical-Steuer die ordentliche Jahrssteuer der grundbaren Besitzung übersteigt, oder wenigst erreicht.

In diesem Total-Betrage der grundherrlichen jährlichen Abgaben dürfen auch jene vogteyliche Reichnisse eingerechnet werden, welche ein königl. Grundhold allenfalls an Privaten, oder Stiftungen zu leisten hat: jedoch muß so ein Grundhold zugleich nachweisen, von den Privaten oder Stiftungen an den ihnen zu reichenden Abgaben gleichfalls einen Nachlaß erhalten zu haben, in so ferne der an das allerhöchste Aerar zu leistende Jahrsbetrag der grundherrlichen Abgaben nicht schon für sich die Summe der jährlichen Steuer erreicht.

4) Die Dominicalisten müssen ihren Dominical-Steuernachlaßgesuchen einen summarischen Ausweis aller ihrer Dominical-Gefälle nach den Normal-Preisen zu Geld berechnet, und zugleich ein mit Nachlaßbescheinigungen ihrer Grundholden, mit Zehent- oder Brandschadens-Abschätzungs-Protokollen ꝛc. belegtes Verzeichniß der hieran erlittenen Ertragsminderung beyfügen, und ihre solcher Maßen begründete Dominical-Steuer-Nachlaßgesuche längstens bis Mitte Jäner des einschlägigen Etats-Jahres dem betreffenden königl. Rentamte übergeben, und solche Uebergabe sich gleichfalls attestiren lassen.

Diese unabweichliche Bedingnisse zur Erhaltung eines Nachlaßes an Steuern, und grundherrlichen Abgaben werden hier in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit eines Theils jeder Steuerpflichtige und jeder Aerarial-Grundhold sowohl unnützen Schadenseinschätzungskosten, als auch der Ausschließung von Nachläßen gehörig vorzubeugen wisse, andern Theils aber auch allen ungeeigneten Beschwerden über die aus allenfallsiger Ermanglung obiger Bedingniße entstehende Versagung der Nachläße vorläufig begegnet werde. —

Kempten den 17ten July 1815.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Vogl.

(Wiederbesetzung des Frühmeß-Beneficiums zu Hindelang, Landgerichts Sonthofen, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Das Frühmeß-Beneficium zu Hindelang Landgerichts Sonthofen ist seit mehreren Jahren erlediget: dasselbe liegt im Bisthume Augsburg, Decanate Oberstorf, Landgerichte Sonthofen, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen: dessen jährlichen Einkünfte belaufen sich einschlüßig des Genußes der freyen Wohnung und des daranstossenden Wurzgartens ungefähr auf 350 fl. —

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 23ten May laufenden Jahrs ist dieses Beneficium als eine der Pfarrey Hindelang in allen Beziehungen untergeordnete Hilfspriester-Stelle zu betrachten, und zu behandeln, ein künftiger Beneficiat ist daher nicht nur allein

schuldig, die Frühgottesdienste zu halten, und die gestifteten Messen nach dem Fundations-Briefe zu lesen, sondern auch dem Pfarrer in allen seelsorglichen Verrichtungen in dem ganzen Umfange der Pfarrey in allen Vorfallenheiten auszuhelfen, und also eigentliche Dienste als Kaplan zu thun.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 5ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Pfarrey Oberoßendorf betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 19ten v. M. erfolgten Todfall des Priesters Joseph Anton Merk ist die Pfarrey Oberoßendorf erledigt worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Dekanat Kaufbeuren, Landgerichte Buchloe, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim; sie enthält in 2 Dörfer, 2 Weiler, und einer Einöde 412 Seelen, und die jährlichen Einkünfte betragen . . 1120 fl. —

nämlich

a. vom Wiedum	. . . .	251 fl. —
b. — Zehenten	. . . .	218 fl. —
c. von der Competenz	. .	378 fl. —
d. von der Stol	. . . .	273 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 12ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 1ten Jäner laufenden Jahrs haben Seine königliche Majestät für die Gemeinde Lauben, Landgerichts Kempten, auf ihre allerunterthänigste Bitte eine eigene der Pfarrey St. Lorenz in Kempten mit der Verbindlichkeit zur erforderlichen Aushülfe bey derselben untergeordnete Local-Expositur, mit der zugleich die Haltung der Schule verbunden ist, unter der ausdrücklichen Bedingniß allergnädigst zu errichten, und zu dotiren geruhet, daß die Gemeinde Lauben ein Gebäude für die Wohnung des Expositus, und für die Abhaltung der Schule herstelle, und unterhalte.

Nachdem nun von der Gemeinde Lauben ein zu Erreichung beyder Zwecke erforderliches Haus vom Grunde auf neu erbauet, und mit einem Garten versehen worden ist, so wird anmit bekannt gemacht, daß ein jeweiliger Curat-Expositus zu Lauben, der zugleich zur Haltung der Schule verpflichtet ist, jährlich von dem allerhöchsten

Aerare 400 fl. in Geld, dann die Stol-Gebühren im Anschlage zu 30 fl. beziehe, beynebens freye Wohnung, nebst Garten genieße.

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Schulnachrichten.

Seine königliche Majestät haben einen ausgezeichneten Beweis Ihrer allerhöchsten Sorgfalt für die Schulanstalten des Kreises gegeben, indem Allerhöchstdieselben für die Schulen des Landgerichts Immenstadt zur Verbesserung der Lehrergehalte eine Unterstützung von 457 fl. 52 kr. aus der allgemeinen Schul-Dotation angewiesen, und künftig die jährliche Beytrags-Summe mit Einschluß der unentbehrlichen Winter-Neben-Schulen auf 648 fl. 24 kr. allergnädigst bestimmt haben.

Die Gemeinde Martinszell im königl. Landgerichte Kempten stellt gegenwärtig ein ganz neues solides Schulhaus her, wodurch einem längst gefühlten Bedürfniße dauernd abgeholfen wird. —

Die Gemeinde Auerbach bey Mindelheim hat erst in diesem Jahre ein ganz neues geräumiges und zweckmäßiges Schulhaus erbaut. — An der Landstraße gelegen, zieht es die Aufmerksamkeit eines jeden Reisenden auf sich, welcher auch schon durch die zum Orte führenden Obstbaumpflanzungen von dem guten Sinne in dieser Gemeinde überzeugt wird. —

Die Gemeinde Stetten steht im Begriffe, dem schönen Beyspiele des benachbarten Auerbachs zu folgen, und ein ganz neues Lehrzimmer herzustellen.

Die Gemeinde Großkitzighofen hat sich entschlossen, ein ganz neues Lehrzimmer nach dem bereits ratificirten Plane zu bauen. —

Litteratur.

1.

Predigt am jährlichen Schulfeste den 18ten May 1815 in der Pfarrkirche zu St. Martin gehalten von Joh. Conrad Zangmeister Stadtpfarrer, königl. Local-Schul-Commissär und Senior des Capitels, nebst der am Einweihungsfeste der neuen Volksschule den 1ten Juny von eben demselben vor dem Altare gesprochenen Rede. Memmingen, gedruckt bey J. Rehm. Seite 29.

Diese beyden Gelegenheitsreden sind den Gegenständen, welchen sie gewiedmet sind, eben so angemessen, als sie den für die Verbesserung der Unterrichtsanstalten sehr bemühten Verfasser ehren. — Sie stehen im Zusammenhange mit der im XXV. Stücke des Kreisblattes fol. 490 angezeigten Schrift.

2.

Reime, Denksprüche, und Sprichwörter über die christliche Glaubens- und Sittenlehre nebst Klugheits- und Lebensregeln gesammelt, und zusammengestellt zum Gebrauche für die Schulen, mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinariats zu Constanz. Kempten bey Joseph Kösel 1815. Seite 84.

Der durch den Unterricht der Schul-Präparanden sich verdient gemachte Pfarrer Mätzler zu Opfenbach beschenkt hier die Schulen mit einer Sammlung von 447 leicht faßlicher Denksprüche, welche den Kindern in allen Schulen nicht bloß in das Gedächtniß, sondern auch in das Herz geschrieben werden sollten. —

3.

Reise auf der Donau von Ulm nach Wien, und von da über Salzburg, und durch das nördliche Tyrol nach Kempten gemacht im September und October 1814, von Joh. von Gott Bundschue, Professor der Mathematik und der Naturwissenschaften an dem königl. baierischen Gymnasium zu Kempten, wie auch correspondirendem Mitgliede der allgemeinen-kameralistisch-oeconomischen Gesellschaft zu Erlangen, und ordentlichem Mitgliede des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern. Kempten gedruckt bey Dannheimer 1815.

Der durch seine mathematischen Schriften schon rühmlich bekannte Verfasser (S. Kreis-Blatt vom Jahre 1813 Seite 769) konnte die Herbst-Ferien in dem vergangenen Jahre nicht besser als zu einer Reise nach Wien verwenden, wo sich damahls eben der europäische Congreß versammelte. — Die sehr zahlreichen Subscribenten erhalten hier die Beschreibung dieser Reise, welche die interessantesten Gegenstände auf dem Wege über Regensburg nach Wien, und über Salzburg zurück enthält, und die Merkwürdigkeiten von Wien, so wie die bey Eröffnung des Congresses gehaltenen Feste in einem natürlichen und gedrängten Vortrage schildert. Der Verfasser hat nicht weniger Sorgfalt auf die Beobachtung während seiner Reise, als auf die nachherige Ausarbeitung dieser belehrenden und unterhaltenden Beschreibung verwandt.

4.

Predigt bey Gelegenheit der Fahnenweihe am 11ten Juny 1815 von Max Freyherrn von Branca kathol. Stadtpfarrer, mit Verehrung dem 22ten Landwehr-Bataillon Kempten gewiedmet. Zum Besten der Armen.

5.

Altar-Rede und Segensgebeth bey der Fahnenweihe des Bürger-Militärs der Kreishauptstadt Kempten an der Iller, als das 22 Bataillon der königl. baierischen Landwehre, nebst dem dabey gesprochenen Dankgebethe für die glückliche Entbindung Ihrer königlichen Hoheit Frau Kronprinzessin Theresia von Baiern, gehalten am 11ten Juny 1815, von M. Franz Philipp Heinrich **Rabus** königl. baierischer Decan Hauptprediger, Districts-Schul-Inspector und Local-Schul-Commissär. Kempten 1815 gedruckt bey Dannheimer. —

Die beyden Kanzelreden wurden bey der Feyerlichkeit gehalten, welche schon im XXIV. Stücke des Kreisblattes angezeigt wurden. Durch den Abdruck derselben ist der Wunsch des hiesigen Publicums erfüllet worden, — sie sind bestimmt, das Andenken der Feyerlichkeit auf die **späteren** Zeiten zu übertragen. —

Ottobeuern.

Der königl. Rentbeamte Herr **Durocher**, welcher sich Theils durch eigene Oeconomie, theils durch Ermunterung zu dem öconomischen Fleiße sehr verdient macht, hat die Schrift:

> Kurzer Unterricht in der Baumzucht, zum Gebrauche der Stadt- und Landleute von Sebastian Kuenz, Pfarrer in Göffingen. Stockach 1804,

in dem ganzen Landgerichte Ottobeuern auf eigene Kosten vertheilen lassen.

Die Schrift selbst ist der leichtfaßlichste Katechismus über diesen Gegenstand, — das Geschenk erhält aber noch einen besondern Werth durch die nachfolgende gedruckte Zuschrift, mit welcher es vertheilet wurde.

An die guten Bewohner im Ottobeuerischen Rentamtsbezirke!

In einem hohen Grade seyd ihr in euerer Erdenfläche in der Cultur vorangeschritten! Ihr habt die Gemeindsgründe cultivirt, größten Theils euere Güter arrondirt, durch technische Bodenmischungen mit großem Fleiße und Anstrengung euere Grundstücke verbessert, die höchst nützliche Stallfütterung eingeführt u. a. m. und da, wo es noch nicht geschehen ist, wetteifern die noch Zurückstehenden ihren Nachbaren gleich zu kommen, indem sie nun den, den letzteren durch ihr Unternehmen und Gelingen zufließenden Nutzen einsehen, und von dem Vorurtheile, — es hat es in früheren Zeiten bey dem gewohnten Betriebe der Oeconomie auch gethan, wird es noch thun, — wie bey einigen die Sprache war, abstehen!

Gott segne die Früchte eueres Fleißes zu jeder Zeit, und lasse es euch unbeschadet nach Hause bringen: zum Lohn eueres Fleißes, zu Erhaltung und Emporhebung eueres Wohlstandes geniessen!

Während ihr aber in eueren Aeckern und Wiesen, dann in eueren Gemeindegründe-Culturen so große Vorschritte an Tag leget, seyd ihr doch noch in der Obstbaum-Cultur ziemlich zurück, aber dieß aus keinem andern Grunde, als daß es euch eines Theils an der nöthigen Belehrung fehlte, Obstbäume selbst zu pflanzen, anderen Theils, daß euch die mit Kostenauslagen durch Ankaufung und Versetzung junger Bäume gemachten Versuche mißlungen sind, daher abschreckend waren.

Was Belehrung in der Obstbaum-Cultur betrifft; so mache ich euch zu diesem Zwecke mittels dem kurzen gedruckten und gründlichen Unterrichte, den ich hiebey anlege, ein Geschenk, und was die Pflanzung der Obstbäume anbelangt, ohne einen Kreutzer für Ankaufung junger Bäume auslegen zu dürfen; findet ihr auch in dem nämlichen Unterrichte; kurz es kostet nicht mehr als ein kleines Plätzchen in dem Wurzgarten, den jeder hat, um Obstkerne nach dem Unterrichte in die Erde zu legen, und die hervorgehenden jungen Bäumchen nach dem Unterrichte zu pflegen, und zu versetzen!

Ein Plätzchen im Garten von ungefähr 6 Schuhe lang, und 3 Schuhe breit zu einem so nützlichen Culturs-Zwecke zu verwenden, kann schlechtersdings als keine Kostenauslage angesehen werden: sammelt Obstkerne, man giebt sie euch überall gerne, der Pfarrer wie der Bürger in der Stadt, wenn ihr darum ansucht. Ich werde so viele sammeln, als ich vermag, und jenen, die sich am ersten darum melden, so viele mit großem Vergnügen unentgeldlich abgeben, als ich zu jedem seinem Unternehmen für nöthig erachten, und vorräthig haben werde.

Wie die Kinder heranwachsen, so wachsen auch die Obstbäume heran, sie tragen Früchte, und wem tragen sie Früchte? dem, der Besitzer davon ist, und in welch hohem Grade kann ein solcher Besitzer seinen Wohlstand vergrößern, und selbst dem Inlande nützlich seyn, wenn er das Obst nicht nur zu seinem eigenen Gebrauche, sondern auch noch so viel einärndet, das Entbehrliche zu Markt bringen, und das erlößte Geld zu Tragung mancher Last verwenden zu können, und durch allenthalbige Obst-Cultur kein Obst mehr vom Auslande hereinkommen, und das Geld hiefür hinaus gehen zu sehen.

Verlaßt euch auf mich, ich unterstütze jeden Freund der Obstbaum-Cultur auf das Möglichste, jeder kann bey mir Rath einhohlen, wann er will, und jeden Ortsvorstand, an den gegenwärtiger Erlaß gerichtet ist, ersuche ich nach vorausgegangener Bekanntmachung, was im Gegenwärtigen gesagt worden, den mitgetheilten Unterricht in der Obstbaumzucht in dem Schulhause des Lehrers zu hinterlegen, wo jeder zu seiner

Zeit sich hieraus Unterricht verschaffen kann, besonders aber die Schulkinder hievon belehrt, und durch tiefes Einprägen und Mitwirken, dann Selbsthandanlegen der allgemein nützlichen Obstbaum-Cultur nicht nur steuern können und werden, sondern auch — wenn die Zöglinge hierin eines hinlänglichen Unterrichts genießen, und zum Zwecke angespornt und verwendet werden, dann den Nutzen hievon kennen lernen, die leider bisher eingetrettenen Frevelthaten mit Abhauen und Ausreissen junger gesetzten Bäume in der Nachtzeit nie mehr eintretten werden.

Gott zum Gruß als Schluß.

Ottobeuern den 13ten July 1815.

Dürocher, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Der Concurs für die Aufnahme in die königl. Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 20ten October Statt, und nimmt seinen Anfang früh 8 Uhr.

Diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit dem organischen Edicte über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück §. 16 — 17 u. 19) vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und dieselben entweder noch vor dem 1ten October einzusenden, oder bey ihrer persöhnlichen Anmeldung zum Concurse gehörig beyzubringen.

München den 17ten July 1815.

Königliche baierische Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling. v. Mayer.

Bekanntmachung.

Die königl. Central-Veterinär-Schule macht hiemit bekannt, daß der durch das organische Edict über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück §. 24) vorgeschriebene Unterricht für die Beschlagschmiede mit dem Monath November ihren Anfang nimmt. —

Alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben, oder einer Beschlagschmiede vorstehen wollen, haben sich daher noch vor dem 1ten November zur Einschreibung einzufinden, und durch Nachsuchung der unerläßlichen Approbation der allerhöchsten Verordnung Genüge zu leisten. — München den 17ten July 1815.

Königliche baierische Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling. v. Mayer.

Gant-Edict.

Joseph Beer Bauer von Ebrazhofen hat um Einleitung eines gütlichen Nachlaßverfahrens mit seiner Creditorschaft die Bitte anher gestellt, welcher auch willfahrt wurde. Demnach werden sämmtliche Gläubiger des gedachten Joseph Beer hiemit öffentlich vorgeladen, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen zu machen habenden Forderungen am Montag den 24ten July dieses Jahrs Frühe 8 Uhr, oder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Vertretter bey dem unterfertigten Landgerichte um so gewißer anzumelden, und die Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben sogleich zu übergeben, als bey einem zu erzielenden Nachlaße, oder anderweitigen gütlichen Uebereinkunft die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden für beygetretten erachtet werden würden.

Weiler am 27ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht Weiler.

von Gimmi, Landrichter.

Edict.

Roman Schorer Bauer von Mindelberg hat bey unterzeichnetem Landgerichte zu Protokoll erklärt, daß er seine Gläubiger nicht mehr ganz befriedigen könne, und zugleich die Bitte gestellt, eine Tagfahrt zum Versuche einer Nachlaßverhandlung anzuberaumen, damit es seinem erwachsenen Sohne möglich werde, das Gut zu übernehmen.

Es werden demnach sämmtliche Gläubiger des obigen Schorers hiemit aufgefordert, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf Donnerstag den 27ten July d. J. Frühe 9 Uhr unter Strafe des Ausschlußes ihrer Forderungen in hiesiger Landgerichts-Canzley zu erscheinen, wo vor allem zum förmlichen Schulden-Liquidations-Acte, sodann aber zum Versuche eines gütlichen Nachlaßes geschritten werden wird. —

Sollte aber kein gütlicher Vergleich erzielt werden, folglich das weitere förmliche Gantverfahren eintretten müssen, so wird ad excipiendum auf Montag den 21ten August, und ad concludendum Montag der 28te September heurigen Jahrs Termin anberaumt.

Obergünzburg den 18ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht Obergünzburg.

In Verhinderung des Landrichters.

von Bisani Assessor.

Verkaufs-Edikt.

Das Anwesen des auf die Gant gekommenen Handelsmannes Johann Nepomuck Sartor in Füßen, welches in einer wohlgebauten Behausung und Stadel in der sogenannten reichen Gaße, dann in einem Garten vor dem Augsburger Thore besteht, wird in der diesseitigen Landgerichts-Canzley am 29ten künftigen Monaths July d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr zum zweyten Mahle dem Verkaufe durch das Meistgeboth, unter Vorbehalt der Genehmigung der Sartorischen Gläubigern ausgesetzt.

Kaufslustige haben an besagtem Tage ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und sich über ihr Vermögen und ihren Leumuth durch gerichtliche Zeugniße auszuweisen.

Füßen den 30ten Juny 1815.

Königliches baierisches Landgericht Füssen.

Schill, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Leerhaus des Joseph Razinger von Neuburg an der Kammel, wird Dienstag den 1ten August dieses Jahrs in diessiger Landgerichts-Canzley versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. — Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumuth auszuweisen. Ursberg den 6ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht.

vac. Dir.
Bauer I. Assessor.

Bekanntmachung.

Johann Helm zu Obertiefenbach, im Landgerichte Immenstadt, hat sich wegen seinem vorgerückten Alter freywillig entschlossen, sein bisher eigenthümlich innegehabtes Heilbad, und die dabey befindlichen Güter zu Obertiefenbach, durch eine landgerichtliche Commission öffentlich an den Meistbiethenden versteigern zu lassen.

Dieses Heilbad, welches schon vor Jahrhunderten aufgefunden, von den berühmtesten Aerzten geprüft, und erst kürzlich chemisch untersucht, und nach allen seinen heilsamen Bestandtheilen, und Eigenschaften von dem königl. Landgerichts-Arzte Dr. Geiger in einer eigenen Druckschrift, unter dem Titel „Beschreibung des Heilbades zu Obertiefenbach" Kempten, bey Joseph Kösel 1815 beschrieben wurde, liegt 4 Stunden südöstlich von Immenstadt, im Algäu, der ehemahligen Grafschaft Rothenfels, hat gehaltreiche Schwefel- und Kupferquellen zunächst am Badhause, und ist nach dem Zeugnisse der berühmtesten Aerzte auch seit Jahrhunderten, besonders in der neuesten Zeit, bey seinem zweckmäßigern Gebrauche, mit dem schnellsten und augenscheinlichsten Erfolge, in der Heilung aller jener Krankheiten gebraucht worden, welche der Landgerichtsarzt Dr. Geiger, in der angeführten Schrift näher benennt hat.

Dieses Bad verdient daher wahrhaft den seit sehr langer Zeit erworbenen Nahmen eines berühmten Bades, und wird einem thätigen Besitzer alle jene Vortheile gewähren, die sich von einem der besten Heilbäder in Deutschland erwarten lassen.

Die bey diesem Bade befindlichen Realitäten sind folgende:

a) Das Badwirthschaftshaus mit 2 Stockwerken, einer Stallung und Heulege versehen, ferners 1 Zechstube, 1 Küche, 2 Keller, 5 heitzbare Badzimmern, und 7 Badkammern;
b) die abgesönderte Badhütte, mit 2 Badstuben, worinn sich der Badkessel, und die zur Auffassung der beeden Badquellen vorhandenen, auch abgesönderten Brunnenbette befinden;
c) zwey Wurz- und Krautgärten;
d) 5 1/2 Jauchert ein- und zweymädiges Ackerfeld beym Badhause;
e) 2 Stuck Wiesen in der Ov am Rohrmooserwege;
f) eine Wiese zu Kornau, Landgerichts Sonthofen;
g) die Waldungen
   a. Am Motacker,
   b. auf dem Gnessel,
   c. auf dem Rheine,
   d. auf dem Moos.

Die sub Litt. e. f. g. vorgetragenen Grundstücke will jedoch Verkäufer wieder selbst behalten, wenn die Kaufslustigen dieselbe nicht sollten mit übernehmen, und kaufen wollen.

Die in der Badhütte befindlichen 2 kupfernen großen Kessel und 50 Badwannen, nebst einigen andern Badgeräthschaften werden mit in den Kauf gegeben.

Auf dem Badwirthschaftsgebäude ruhen in reeller Eigenschaft, die Taferne-Wirthschafts-Gerechtigkeit, die Metzg-Bäcker-Huckler-Brandtweinbrennerey- und Kramergerechtigkeit, welche mit dem Wirthshause auf den Käufer übergehen.

Dieser hat aber auch, wie der bisherige Eigenthümer, bey dem Kaufe die Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, welche die Grafen von Königseck als ehemahlige Eigenthümer dieses Heilbades

dem nunmehrigen Verkäufer aufgelegt haben, zum nützlichen Gebrauche für Jedermann, die Badquellen, und die Anstalt ununterbrochen zu erhalten, und sich den diesfallsigen Polizey-Verfügungen des königl. Landgerichts, und des Landgerichtsarztes zu unterwerfen.

Der Käufer hat sich bey dem königl. Landgerichte über seinen Leumuth, und die Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen, und dieses, so wie der Verkäufer selbst, welcher aber seine Erklärung binnen 24 Stunden nach der Versteigerung abgeben wird, behalten sich die unbedingte Genehmigung des Meistbothes bevor. Der Verkäufer Johann Heim wird in Hinsicht der Zahlung des Kaufschillings, dem Käufer die möglichst billigen und erträglichen Bedingnisse accordiren, und jedem Kaufliebhaber auch jede verlangte Auskunft aufrichtig mittheilen.

Die Versteigerung wird am Donnerstag den 3ten August laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr im Orte Tiefenbach durch eine landgerichtliche Commission vorgenommen, und alle Kaufsbedingnisse actenmäßig eröffnet, und erläutert werden.

Die Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, bey dieser Versteigerung rechtzeitig zu erscheinen.

Immenstadt den 10ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht Immenstadt.

Erb, Landrichter.

Vorladung.

Johann Schielin, Bäckenmeister zu Lindau und seine Ehefrau haben, zum Behufe der vorhabenden Haus- und Gerechtsamenveräußerung, um' gerichtliche Liquidation und Behandlung ihrer Passiven gebethen.

Man ladet demnach alle jene, welche aus was immer für Rechtstiteln Ansprüche auf die Personen oder Güter dieser genannten Individuen haben, hiedurch vor,

Montag den 7ten August d. J. fruh 9 Uhr auf der Landgerichts-Kanzley in Person oder durch gehörig — auch zum Vergleiche über Fristen und Nachläße — Bevollmächtigte, zu erscheinen, da widrigens nach den Beschlüssen der Anwesenden über das Vermögen, ohne Rücksicht mit dem Vermögen des Schielin und seiner Frau disponirt würde.

Lindau den 21ten July 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

von Braunmühl.

Edittal-Vorladung.

Franz Joseph Kiechle von Ehrensberg der Pfarrey Legau hat sich zahlungsunfähig erklärt, es wird daher auf Montag den 14ten künftigen Monaths August eine Liquidations-Tagsfahrt anberaumt, wozu sämmtliche Kiechlische Creditoren hiemit unter Strafe des Ausschlußes vorgeladen werden, ihre Forderungen entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte gehörig anzubringen. Zugleich wird an diesem Tage das Gantgut bestehend aus einem Bauernhofe zu Ehrensberg mit Haus, und Oeconomie-Gebäuden, dann 40 1/2 Jauchert Ackerfeld, 2 1/2 Jauchert Bainden, und 6 Jauchert Wiesen mit Einschluß des sämmtlichen Inventars, und der heurigen Erndte an den Meistbiethenden auf hiesiger Landgerichts-Kanzley veräußert werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und sich Auswärtige mit Vermögens- und Leumuths-Attestaten auszuweisen haben. Grönenbach den 13ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht.

Luzenberger, Landrichter.

(Mit Beylage: Anzeige über die Getreideschrannen im Monathe Juny.)

ath Juny 1815.

Ver-kauf	Preise			
	höchste		mittlere	
Schaf	fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
7	13	20	12	45
6	12	52	12	22
4	13	.	12	45
6	13	30	13	15
3	13	.	.	.
2	13	.	.	.
2	11	.	11	.
3	13	.	12	15
.	.	.	.	.
1	12	.	.	.
2	14	.	.	.
19	13	.	12	30
34	12	30	12	.
19	13	24	13	.
23	13	30	13	.
50	12	.	11	30
53	12	30	12	.
7	13	20	13	.
31	14	.	13	30

ller-Kreises.

ur

ne
ten
ro-
ch-
ra-
hen
en-
ng-
ler
den
hen
ich-
an-

des

55

der
Be
für

fäl
sei
dir
Ze
wn

im
dir

vor
ihr

Pe

du
sch
mi

es
der
we
an
Eh
Be
Er
lic
zur

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXI. Stück. Kempten, Dienstag den 1ten August 1815.

Aufträge

an

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Medial- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die königliche Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da mehrere Behörden den Bestimmungen in dem Auftrage der unterzeichneten Stelle vom 24ten May Seite 535 Stück XXII des Kreis-Intelligenz-Blattes vorigen Jahrs zuwider sich hinsichtlich der, über die königl. Gensd'armerie zu erstattenden Monathsberichte, einzig mit der Vorlage der Conspecte über die im Laufe des Monaths geleisteten Dienstverrichtungen begnügen, ohne die vorgeschriebenen raisonirenden Bemerkungen über die Diensteleistungen der Gensd'armen — über deren sittliches Betragen, so wie über die Beförderungsmittel, und die Hindernisse dieser Anstalt hinzuzufügen; so wird erwähnter Auftrag hiedurch wiederhohlt zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Wenn jedoch die Behörden keine neue Bemerkungen zu den bereits angezeigten zu machen wissen, so ist wenigstens der monathliche Conspect über die Diensteverrichtungen, so wie die Anzeige über das moralische und dienstliche Benehmen der königlichen Gensd'armen jeder Zeit dergestalt einzusenden, daß die diesfallsigen Berichte längstens bis zum 12ten jeden Monaths hier eingetroffen seyn müssen, indem am folgenden Tage ohne fernere Erinnerung eigene Bothen auf Kosten der säumigen Behörden unnachsichtlich abgesendet werden, um die rückständigen Berichte einzuhohlen.

Kempten den 27ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Landgerichte
des Iller-Kreises.

(Sportel-Anfälle bey den königlichen Landgerichten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 12ten July erhalten die sämmtlichen königl. Landgerichte den Auftrag, nach dem in diesseitiger Entschliessung vom 23ten Oct. 1812 vorgeschriebenen Formular mit dem Schluße des gegenwärtigen Etats-Jahrs, und längstens bis 8ten October die Sportel-Anfälle von den Jahren 1812/13, 1813/14 und 1814/15 mittels Verzeichnißes unter Bemerkung der im Jahre 1814/15 gehaltenen Schreiber, und ihrer Kosten einzusenden. —

Kempten den 27ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Auftrag
an
die königliche Landbau-Inspection, und die sämmtlichen königlichen Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Kosten für das Ausweissen der von Gensd'armen bewohnten Locale betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende in rubricirtem Betreffe unterm 2ten dieß ergangene allerhöchste Entschliessung wird der königl. Landbau-Inspection, und den sämmtlichen königlichen Rentämtern des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung in den eintretenden Fällen hiemit bekannt gemacht.

Kempten den 19ten July 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,
von Tschiderer, Finanz-Direktor.
Vogl.

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen und des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
die königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises.

Was unterm Heutigen an die königliche Finanz-Direction des Rezat-Kreises ergangen zeigt folgendes:

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5ten vorigen Monaths, das Ausweissen der von Gensd'armen bewohnten Locale betreffend, beschliessen Seine königliche Majestät, was folgt:

Die Kosten für das Ausweissen der Miethwohnungen der Gensd'armen, so wie überhaupt für jene Bau-Reparaturen derselben, welche nach der jeden Orts bestehenden Observanz der Miether vorzunehmen hat, (in so ferne im Mieth-Contrakte hierüber keine anderweitige Bestimmung getroffen ist,) und

welche erweislich nicht durch die Schuld der Gensd'armen veranlaßt wurden, sollen auf den Etat der Gensd'armen, bey Aerarial-Gebäuden aber auf den Landbau-Etat übernommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß in Fällen sowohl der einen als der andern Art,

1) vor allem die Zeugnisse der einschlägigen Polizey-Behörden respec. der Landbau-Inspection über die Nothwendigkeit der Vornahme des Ausweissens, oder irgend einer andern Reparatur, so wie über die Veranlassung hiezu,
2) die von der Landbau-Inspection revidirten Ueberschläge, und
3) nach erfolgter Genehmigung zur Vornahme die gleichfalls revidirten Conten zur Zahlungsanweisung der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden.

München am 2ten July 1815.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Secretär,
v. Geiger.

Auftrag
an
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Tantiemen-Bezüge der königl. Rentbeamten aus den zum Staatsdienste abgegebenen Hölzern betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vom königlichen obersten Rechnungshofe wurde unterm 20ten vorigen Monaths anher eröffnet, daß in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 30ten May dieses Jahrs den königl. Rentbeamten von jenen Holzabgaben auf den Staatsdienst, welche bey den königl. Kreiskassen zur ausgeblichen Verrechnung kommen, und wofür von diesen die Vergütung an die Aemter mittelst Gefälls-Quittungen geschieht, z. B. für Hölzer zu den Aerarial-Strassen, Wasser- und Landbauten ꝛc. der Tantiemen-Bezug zugestanden, zugleich aber verordnet wurde, daß in den Forstrechnungen selbst, nur das für das kön. Forst-Personale, oder für den Forstdienst wie immer abzugebenden Besoldungs- und Gratis-Holz, Diensthol, s. a., nicht aber, wie solches bey einigen Aemtern bisher der Fall war, auch als Besoldungsholz der Rentbeamten, und Landrichter, dann anderer derley Bediensteter in Ausgabe zu setzen, weil diese Ausgaben mit der Forstverwaltung nichts gemein, und nur in dem zufälligen Besoldungs-Sistem des Staats ihren Grund haben, weßwegen dieselben künftighin unmittelbar in den Rentamtsrechnungen verausgabet werden müssen.

Da übrigens der Erlös aus diesem Besoldungsholz überhaupt nicht wirklich eingehoben, sondern nur formel in den Forstrechnungen vorgetragen wird; so gebühren auch hievon den Rentbeamten keine Tantieme.

Ferners wird wiederhohlt, daß diejenigen Holzabgaben für den öffentlichen Staatsdienst, welche aus andern Kassen und Fonds in die Forst-Kasse respec. Forstrechnung vergütet werden, nicht unter die Gratis-Ab-

gaben eingestellt, sondern nach den bereits bestehenden Vorschriften unter dem verkauften Holze aufgeführt werden müssen.

Die königl. Rentämter werden angewiesen, nach diesen allerhöchsten Bestimmungen, welche vom laufenden Finanz-Jahre an in Wirkung tretten, sich genauest zu achten.

Kempten den 22ten July 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

An
sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Verpflegung, und Vorspann fremder Militär-Individuen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Behörden werden angewiesen, den Militär-Individuen fremder

Mächte sowohl bey Beurlaubungen, als Entlassungen weder Quartiers-Verpflegung, noch Vorspann zu verabfolgen.

Kempten den 29ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Im Nahmen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Der königliche Revierförster Jacob Heiß in Ober-Kamlach — des königl. Langerichts Mindelheim, hat anher zur Unterstützung der verwundeten königl. baierischen Krieger die Summe von 12 fl. eingesendet. —

Denselben wird für diese an Tag gelegte wohlthätige und patriotische Gesinnung das höchste Wohlgefallen hiedurch zu erkennen gegeben. —

Kempten den 28ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Kempten.

In dem VIII. Stücke des diesjährigen Kreisblattes wurde die Erwerbung eines zweckmäßigen Schulhauses für die katholischen Schulen der Kreisstadt Kempten angezeigt. —

Dieses Haus ist seit dieser Zeit zur Aufnahme der Schulen hergerichtet, und am 24ten July ist dasselbe zum ersten Mahle von Lehrern und Kindern bezogen worden. —

Um dieses Schulfest zu begehen, wurde in der Stiftskirche von dem Stadtpfarrer und Commandeur Freyherrn von Branca ein Hochamt abgehalten, und nach demselben ver-

sammelten sich die Kinder und das theilnehmende Publicum in dem grossen Saale im Schloße, wo von dem königlichen Schul-Commissär und Professor Jäger eine anpassende Rede gehalten wurde. —

Man begab sich hierauf in das neue Schulhaus, um die Schüler, und Schülerinnen in die bestimmten Lehrzimmer einzuweisen. —

Bey dieser Feyerlichkeit waren sowohl die königl. Staatsdiener, die Local-Schul-Commission, und der Vorstand des marianischen Bundes für die Erziehung, als auch der Municipal-Rath, die Geistlichkeit, und die Viertelsmeister der Bürgerschaft, nebst einem zahlreichen Publicum anwesend. —

Die mit dem allgemeinsten Beyfalle, und Rührung aufgenommene Rede des königlichen Schul-Commissär Jäger wurde zum Andenken des Tages dem Drucke übergeben, — und wird diesem Kreisblatte als Beylage beygefügt. —

Ueber die alten Gaue in dem Umfange des Iller-Kreises. Mit einer Charte.

Die Untersuchung über die alten Gaue gehört zu den interessantesten Forschungen der Geschichte.

Nachdem der Abt Bessel in dem Chronicon Gottwicense es unternommen hatte, alle Gauen des Mittelalters in Deutschland darzustellen, und mit Urkunden nachzuweisen, folgten ihm verschiedene Geschichtforscher auf der gebrochenen Bahn, und suchten in diesen dunkeln Hallen immer mehr Licht zu verbreiten. —

In dem engen Raume des Kreisblattes wird man hierüber keine ausführliche Erörterungen erwarten, und sich mit den folgenden bescheidenen, und bey weitem nicht vollendeten Umrissen der alten Gaue in dem heutigen Iller-Kreise begnügen. —

Zur leichtern Uebersicht wird zugleich den Lesern eine kleine Charte mitgetheilt, welche bloß die Gränzen des Iller-Kreises, die Gaue desselben, und solche Orte enthält, von welchen man zur Zeit mit Gewißheit, oder großer Wahrscheinlichkeit bestimmen kann, in welchem Gaue sie gelegen waren.

Der dermahlige Iller-Kreis begreift in sich ganz, oder zum Theile:

1. Den Amergau,
2. den Augustgau,
3. den Fallahgau,
4. den Keltensteingau,
5. den Illergau,
6. den Nibelgau,
7. den Argengau,
8. den Allpgau.

I.

Amergau.

Dieser Gau kömmt zwar als pagus in den Urkunden-Büchern nirgends vor,

allein er beurkundet sich durch die Welfischen und Hohenstaufischen Donationen, (Lori Lechrain fol. 6 et 13.) durch das Saalbuch Herzogs des Strengen als Officium Ambergeu, (l. c. fol. 35) durch das nachherige Gericht Amergau, und sein Nahmen hat sich noch in den Orten Ober- und Unteramergau erhalten.

Das Chronicon Gottwicense setzt ihn ad fluvium Ambriam prope fontes ejusdem ad confinia tirolensia usque ad lacum Stafelsee et Coenobium Raitenbuch.

Beda Apell in seiner Untersuchung der Gränzen, Gaue und Orte des Herzogthums Baiern bestimmt die Gränzen dieses Gaues nach dem Umfange des nachherigen Gerichts Amergau, welches Herzog Ludwig 1348 dem Kloster Ettal eingewiesen hat. —

Lori Lechrains Geschichte Seite 61. 91.

Er glaubt, daß die in der Chronik von Benedictbaiern vorkommenden Orte, pratum Antfranga, und Ouva in den Amergau zu setzen seyen.

Abhandlungen der churfürstl. baierischen Akademie der W. 7 Band 1772. f. 354.

Von Etticho, — aus dem Stamme der Welfen, welche den Amergau beherrschten, erzählt das Chronicon Weingartense ad Saecl. IX, daß er sich aus Verdruß über seinen Sohn Heinrich, weil er sich dem Kaiser als Basall unterwarf, zu Amergau in ein von ihm gestiftetes Kloster begab.

Etticho pater iratus, nobilitatem suam nimis esse declinatam, assumtis duodecim caris, infra montana ad villam, quae dicitur Ambirgo regalibus aedificiis et possessionibus ditissimis relictis secessit. Coepit et ibidem collectis monachis cellam construere, in qua etiam postmo. dum cum duodecim suis humatus requiescit.

Roman Zirngiebel, welcher in seiner Abhandlung von der Lage der Mark- und Grafschaften des karolingischen Baierns, die alten Gaue ebenfalls untersucht, giebt zwar über den Ammergau keine näheren Aufschlüsse, er entwickelt aber die Abstammung dieses Etticho, und ergänzet zugleich mehrere Lücken in der immer noch dunkeln Genealogie des berühmten Welfischen Hauses.

Neue historische Abhandlung der churfürstl. Akademie der Wissenschaft. 2. Band 1781. fol. 134.

Für keinen Theil des Landes ist aber auch die Geschichte der Welfen wichtiger, als eben für den Iller-Kreis, — denn frühzeitig haben sie schon ihre Herrschaft über die meisten Gauen des Iller-Kreises ausgedehnt. —

Eine der interessantesten Erörterungen dieses fürstlichen Geschlechts ist selbst erst 1797 aus dem Iller-Kreise und aus dem Amergaue hervorgegangen durch die Origines Raitenbuchae, deren ersten Theil der Verfasser Anselmus Greinwald ejusdem ecclesiae Canonicus ganz vorzüglich der

Untersuchung über die Abstammung der Welfen gewiedmet hat.

Bekanntlich leiten neben dem nachher nach Altomünster versetzten Kloster Amergau auch noch die beyden in dem Amergaue gelegenen Klöster Rattenbuch, und Steingaden von den Welfen, ihre Stiftung ab.

Der Staffelsee, der Peissenberg, der Lech, und das Hochgebürg scheinen die ganz natürlichen Gränzen des Amergaues gebildet zu haben.

Man kann daher zu demselben das ganze auf dem rechten Ufer des Lechs gelegene Landgericht Schongau mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher von Peissenberg und von Rauhenlechsberg nördlich liegt, — zu dem Amergaue rechnen. —

II.

Augustgau.

Die Lage und der Umfang dieses Gaues können leicht durch die Orte bemessen werden, von welchen man weis, daß sie in dem Augustgaue gelegen waren.

Mardingen — Mertingen bey Donauwörth kömmt vor in einer Urkunde in Hundii Metrop. Salisb. pag. 205 ad a 1111.

> Udalricus episcopus Pataviensis donavit ecclesiae Pataviensi praedium haereditarium in loco, qui dicitur Mardingen in Provincia suevia in pago Ogesgovve.

Moringen in pago Ogesgoge, das ist Möringen ober Augsburg, wird aus einer Urkunde von 1077 in Orig. Guelficis III. praef. entnommen.

Wezzinbrunnon oder Wessobrunen wird dem Augustgaue beygezählt, weil es in Leutners Chronicon Wessofontanum pag. 27 heißt:

> Thassilo congregationem Wessinbrunensem cum praediis suis iu Augustensi regione sitis, deo constituit.

Durigfeld, oder Türkenfeld bey Greifenberg steht in den brevibus notitiis Salisburg. in Kleinmayers Juvavia pag. 39.

> Ipse comes et uxor ejus Hadeburch dederunt ambo haereditatem Hadeburgae in Augustkou ad Durigfeld, et quidquid illa in eodem pago proprietatis habuit.

Munciacum et Firinisvilla oder das heutige Schwabmünchen und Wörishofen kommen vor in einer Urkunde bey Goldast rer. aleman. script. Tom. II. fol. 41. n. L.

> Ego Uppertus dono ad ecclesiam S. Galloni omnem tertiam partem proprietatis meae in pago Augustcauginse et in villis denominatis Firinisvilla et in Munciaco.

Husa, das ist Hausen bey Waal im Landgerichte Buchloe, steht in einer Urkunde von König Heinrich von 930 in Neugart Cod. dipl. alem. Tom. II. fol. 14.

Salacho tradidit duos Servos Reginbold et Sigifried nuncupatos in villa Husa in pago Ougiskevve.

Heriliscella oder Hirschzell bey Kaufbeuern findet sich in einer Urkunde Ludwig des Frommen für das Stift Kempten bey Mabillon Tom IV. Analect. pag. 470, und bey Neugart l. cit. Tom. I. fol. 238.

Abba Tatto dedit Ratulfo presbytero in loco in pago Augustgoi quandam cellulam nuncupatam Herilescella.

Stettwanck - heute noch Stettwang — erscheint in einer Urkunde von Kaiser Ludwig dem Frommen.

Nos quandam cellulam juris nostri nuncupantem Stettwanck, quae est sita in ducatu Alemanniae in pago Augustkovy ad monasterium Campidona transferimus.

Forzheim, Zuzcilinga et Hugeshusa sind die heutigen Orte Pforzheim (von fortis) Schlingen, und Weinhausen. Sie kommen alle 3 in einer Kempter Urkunde von 890 vor:

Arnolfus Imp. Aug. cuidam homini nomine Diotker in pago Ougesgovve inter haec tria loca, quae dicuntur Forzheim, Zuzcilinga, Hugeshusa mansos decem ad proprium donavit.

Da diese beyden Urkunden noch nirgends gedruckt sind, so werden sie am Ende dieses Aufsatzes beygefügt. —

Der Ort Hugeshusa war ursprünglich ein Schenkungsgut des Klosters Ottobeuern, — in dem alten Originale des pervetusti Chron. Ottenbur. steht er geschrieben Uigeshus; — Nachmahls kam derselbe durch Vermächtnisse an das Spital zu Kaufbeuern, und heißt in den Urkunden von 1302 und 1304 Wigenhusen dermahl Weinhausen. —

Aus dieser Darstellung sieht man, daß der pagus Augustgove beynahe in einer jeden Urkunde anders geschrieben wurde, und daß er sich auf beyde Ufer des Lechs und der Wertach, erstreckte.

In einer neuern Schrift, die Vereinigung des baierischen Staats aus den einzelnen Bestandtheilen der ältesten Stämme, Gauen, und Gebiethe ꝛc. wird behauptet, daß der Augustgau von dem Ogesgaue unterschieden gewesen sey, und daß jener, in dem heutigen Landcapitel Reutte in Tyrol gelegen war.

Diese von keinen Beweisen unterstützte Meynung wurde aber bereits durch eine zweyte Schrift Nachtrag zur Urgeschichte von Baiern aus den ältesten und ächtesten Quellen geschöpft ꝛc. widerlegt. —

Die Fortsetzung folgt.

I.

Copia Diplomatis Ludovici Pii Imperatoris, in quo cellula Stettwanck ad monasterium Campidona transfertur.

In nomine Dei, et Salvatoris nostri Jesu Christi. Hludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus. Cum locis deo dicatis ob amorem dei, et reverentiam eorumdem locorum sacrorum quippiam beneficii ad necessitates in ibidem famulantium sublevandas conferimus, id nobis procul dubio ad aeterna praemia consequenda, atque stabilitatem Imperii a Deo nobis commissi profuturum minime dubitamus, id circo notum esse volumus cunctis fidelibus sanctae dei ecclesiae, et nostris praesentibus scilicet, et futuris, quia ad depraecationem dilecti filii nostri Caroli quandam Cellulam juris nostri nuncupantem Stettwanck, quae domno et genitori nostro karolo serenissimo imperatori tradita est, quae est sita in ducatu Alemanniae in pago Augustkovy constructa in honore beatae Mariae semper Virginis, ad quoddam monasterium nostrum, cujus vocabulum est, Campidona, ubi praesenti tempore vir venerabilis Tatto Abbas praeest, ob emolumentum animae nostrae, et aeternae retributionis fructum subdere, et de nostro jure in jus et potestatem praedicti monasterii nobis transferre placuit, eo videlicet modo, ut ipsa cella in melius crescat, et monachi ibi degentes sub potestate praedicti monasterii Campidonae ejusque rectorum consistant, ob firmitatis vero studium hoc praeceptum auctoritatis nostrae praedicto venerabili monasterio Campidonae de memorata cella vel quae ad eam praesenti tempore legaliter pertinent, et nostri juris atque possessionis in re proprietatis est, fieri iussimus, per quod decernimus, atquae iubemus, ut abhinc in futurum modo superius taxato in jure, et dominatione ejus consistat, ita videlicet, ut quidquid ibidem Rectores, et Ministri Monasterii Campidonae facere, ordinare, atque disponere voluerint libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi quidquid elegerint. Et ut haec auctoritas confirmationis nostrae per futura tempora inviolabilem, atque inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria nostra subter confirmavimus, et annuli nostri impressione assignari iussimus. Signum.

P O I S

Hludovici serenissimi Imperatoris durandus diaconus ad vicem fridugisi recognovi et subscripsi.

(L. S.)

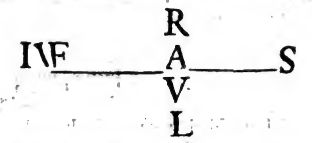
Data quinto Kalendas Martii Anno Christo propitio XVIII. Imperii domini Hludovici serenissimi Imperatoris. Indictione nona. Actum Aquisgrani Palatio regio in Dei nomine feliciter Amen. —

II.

Copia Diplomatis.

Arnulphi Imperatoris, in quo ad intercefsionem Sigehardi, et Iringi Comitum donavit cuidam homini Diotkero decem Manfos in Comitatu Arbonis Forzheimiae, Zufcilingae, et Hugeshufae in Anno 890.

In nomine Sancte, et Individue trinitatis. Arnolfus divina favente clementia Imperator augustus. Noverit igitur omnium fancte Dei Ecclesia prefentium fcilicet, et futurorum, quod pro mercedis nostre augmento intercedentibus quoque Sigihardo, et Iringo Venerabilibus noftris comitibus cuidam homini, nomine Diotker in pago ougesgonne Comitatu Arbonis inter haec tria loca, que dicuntur Forzheim, Zuzcilinga, Hugeshufa Manfos decem, quos Pertolt comes prius in beneficium tenebat, ad proprium donavimus cum Curtilibus, et aedificiis, campis, agris, pratis, pafcuis, filvis, aquis, aquarumque decursibus. Molendinis, piscationibus, viis, et inviis, Exitibus, et reditibus, terris cultis, et incultis, quefitis, et inquifitis, mobilibus, et immobilibus, vel quidquid iuste, legitimeqne ad fupra fcriptos Manfos pertinerę censetur, jufsimus quoque hunc prefentem auctoritatis noftre titulum inde confcribi, per quod decernimus firmifsimè mandantes, ut memoratus Diotker nunc, et deinceps omni tempore liberrimam de prefatis concefsibus largitatis noftre habeat potestatem tenendi, donandi, vendendi, communicandi, vel quidquid sibi exinde placuerit faciendi, sine alicujus persone offendiculo. Et ut hec auctoritas noftre donationis inviolabilem in Chrifti nomine per omnia futura fecula obtineat ftabilitatem, et a fidelibus nostris verius credatur, ac diligentius obfervetur, manu noftra subter eam firmavimus, annuloque nostro Sigillari jufsimus.



Signum Domini Arnolfi Imperatoris Augusti. Engulpero Notarius ad vicem Diotmari Archicapellani recognofeci et subfcripsi.

Data fecundo Jdus July annò Domini DCCCXC. Indictione XV Regni Domini Arnolfi Regis, Imperii ejusdem Secundò. Actum Tripurias in Dei nomine feliciter amen.

Edictal-Vorladung.

Da sich in der Verlassenschaftssache der verstorbenen Beckerswitte Maria Anna Schwarzin allhier, eine bedeutende Ueberschuldung zeigte, und in Folge dieser von den hinterlassenen Intestat-Erben die Verzichtleistung auf diese Erbschaft bey königl. Landgerichte zu Protokoll gegeben wurde, wurde von Seite des königl. Landgerichts der Concurs erkannt, und hiezu nachstehende 3 Edicts-Täge bestimmt, als ad liquidandum et producendum, so wie zum Versuche eines gütlichen Nachlaßes Donnerstag der 3te August, ad excipiendum Donnerstag der 17te August, und ad concludendum Donnerstag der 31te August.

Es werden sohin alle diejenigen, welche an diese Gantmasse eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, an oben erwähnten Edicts-Tägen entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte jedesmahl um 9 Uhr Vormittags auf der königlichen Landgerichts-Canzley zu erscheinen, und ihre Forderungen nebst dem Vorrechte rechtsgenügend anzubringen, als sie außer dessen nicht mehr gehört, sondern ipse facto präcludirt seyn sollen.

Lindau am 25ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht Lindau. von Braunmühl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 2ten August dieses Jahrs Nachmittags 3 Uhr wird das zur Concurs-Masse der verstorbenen Beckers-Wittwe Maria Anna Schwarzin gehörige und in der Insel gelegene Bäckerhaus, sammt realer Bäckergerechtigkeit salva Ratificatione an den Meistbiethenden verkauft.

Die Versteigerung selbst wird in der königl. Landgerichts-Canzley an gedachtem Tage vorgenommen, und die Bedingungen daselbst bekannt gemacht werden, wozu Kaufsliebhaber, und zwar Auswärtige mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen sind.

Lindau den 25ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht Lindau. von Braunmühl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der von diesseitiger Behörde unterm 20ten und 21ten Juny d. J. tentirte Verkauf von 90 1/2 Jauchert Ackerfelder, und 69 1/4 Tagwerke Wiesboden, welche sämmtliche Grundstücke zum Hospital zu Mindelheim gehören, und bisher in eigener Regie besorgt wurden, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wird der 10te August laufenden Jahrs wiederhohlt als Tagsfahrt zum Verkaufe ermeldter 159 3/4 Tagwerke Gründe anberaumt.

Die Kaufsbedingniße werden vor der Verhandlung öffentlich bekannt gemacht werden, und wünscht vorläufig Jemand von selben nähere Kenntniß zu haben, so ist sich unmittelbar an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Kaufsliebhaber werden daher mit dem Anhange zu dieser Verhandlung eingeladen, daß sich Auswärtige und Unbekannte mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Mindelheim den 18ten July 1815.

Königliche baierische allgemeine Districts-Stiftungs-Administration. Bach, Administrator.

Edictal-Citation.

Anna Maria Bazer, gebohrne Baumann von Crazen, Districts Arbon, Cantons Thurgau, dahier wegen Marktdiebstählen in peinlicher Untersuchung, entwich in der Nacht vom 26ter auf den 27ten October 1814 aus ihrem Verhafte.

Dieselbe wird daher nach Erkenntniß des königl. Appellationsgerichts für den Iller-Kreis, als Criminal-Gerichts ddo Memmingen vom 13ten April dieses Jahrs, nachdem sie auf die erste dreymonathliche öffentliche Ladung vom 18ten April dieses Jahrs nicht vor Gericht erschienen ist, um sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten, durch diese zweyte öffentliche Ladung aufgefordert, sich innerhalb drey Monathen allhier vor Gericht zu stellen,

widrigenfalls nach Verlauf des ihr gesetzten dreymonathlichen Termins, wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Lindau den 18ten July 1815. Königliches baierisches Landgericht. von Braunmühl.

Edictal-Citation.

Joseph Böhm Stadtschäferssohn von Weissenhorn, welcher auf die erlassene erste Ladung in dem bestimmten Termin sich nicht stellte, wird nunmehr zum zweyten Mahle hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monathen von heute an vor unterfertigtem Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendungen zu verantworten, widrigenfalls nach nochmahligem Verlaufe des gesetzten Termins gegen ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Illertissen den 6ten July 1815. Königliches baierisches Landgericht. Ott, Landrichter.

Edictal-Vorladung.

Carl Prestel von Altusried, königl. baierischen Landgerichts Grönenbach lediger Bräuknecht, ungefähr 50 Jahre alt, hat sich wegen Diebstahl verdächtig gemacht.

Dieser Carl Prestel wird daher nach höchstem Erkenntniße des königl. baierischen Appellations-Gerichts als Civil-Strafgericht des Iller-Kreises I. Instanz ddo Memmingen vom 20ten July dieses Jahrs durch diese Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb drey Monathen vor diesseitigem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen dieser Diebstahlsanschuldigung zu verantworten.

Kempten den 25ten July 1815. Königliches baierisches Landgericht. Henne, Landrichter.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem sich der dießgerichtliche Schutzjud Heinrich Haimann (vormahls Hajum Isack) von Fellheim, zahlungsunfähig erklärt hat, so wurde die Eröffnung des Concurses erkannt, und

1) zur Liquidation der 21te August, und
2) zur Exception, Replik und schließlichen Handlung der 18te September laufenden Jahrs bestimmt.

Wer nun aus was immer einem Grunde an diesen Juden eine Forderung zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, an den bestimmten Tägen Vormittags 8 Uhr entweder selbst, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten dahier zu erscheinen, und unter den im Gesetze bestimmten Rechtsnachtheilen zu handeln, nach Vorschrift der Gerichtsordnung.

Babenhausen den 19ten July 1815.

Königl. baierisches fürstlich-fuggerisches Herrschaftsgericht. Springer, Landrichter.

Edictal-Vorladung.

Da über das sämmtliche Vermögen des Daniel Kuhn, Handelsmann in Durach die Gant erkannt worden, so werden zur Verhandlung dieser Gantsache folgende 3 Edicts-Täge bestimmt: Als Montag der 28te August 1815 zur Liquidation der Forderungen und zur Licitation der Gantmasse; Montag der 18te September l. J. ad excipiendum, und Montag den 16ten October l. J. ad concludendum.

Alle diejenigen, welche an diese Gantmasse eine Forderung zu machen haben, werden daher vorgeladen, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde an diesen Gant-Tägen bey dem hiesigen königl. Landgerichte unter der Strafe der Ausschließung zu erscheinen, und ihre Forderungen nebst dem Vorrechte rechtsgenügend zu erweisen. Die Verhandlung fängt jedesmahl früh 8 Uhr an. Zugleich wird in der Liquidations-Tagsfahrt auf Erzielung eines Nachlaßvertrages angetragen werden, daher die Nichterscheinenden ihre Mandataren auch darauf zu bevollmächtigen haben. Kempten den 14ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht Kempten. **Henne, Landrichter.**

Königlich-Baierisches Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXII. Stück. Kempten, Dienstag den 8ten August 1815.

(Die zu unterlassende Stempfung der Zins-Coupons von Staats-Obligationen au Porteur betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 4ten dieses Monaths wurden die Zins-Coupons der au Porteur laufenden Staats-Obligationen für die Zukunft von der Stempfung befreyt.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmen eröffnet.

Kempten den 26ten July 1815.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer.

Vogl.

An
die königlichen Gerichtsärzte
des Iller-Kreises.

(Die Visitation der öffentlichen und Privat-Apotheken, die den Landärzten vorgeschriebenen Bücher und Instrumente betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die Gerichtsärzte erhalten hiemit den Auftrag, alle in ihrem Bezirke befindlichen öffentlichen und Privat-Apotheken mit besonderer Hinsicht der für die Apotheker bestehenden Verordnungen, und den Zustand der den Landärzten nöthigen, und in ihrer Instruction § 15 bezeichneten Instrumente und Bücher genauest zu untersuchen, und das Resultat ihrer Untersuchung mit Ende des gegenwärtigen Etats-Jahrs in einem umfassenden Berichte der unterfertigten Stelle vorzulegen. —

Kempten den 2ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die Impfung für 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, und Gerichtsärzte des Iller-Kreises, welche mit

ihren Berichten über den Vollzug der gesetzlichen Schutzpockenimpfung des Jahres 1814/15 noch im Rückstande sind, werden erinnert, dieselben bis den 20ten dieses Monaths zur Vorlage zu bringen, indem sie nachher durch Warthbothen abgehohlt werden würden. —

Kempten den 2ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Stuttenmusterung und Preisevertheilung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bereits durch die öffentlichen Bekanntmachungen (Kreis-Intelligenzblat de anno 1814 Stück 32 pag. 683 dann Stück 35 pag. 717) sind sowohl die Gerichts-Behörden selbst, als die sämmtlichen königlichen Unterthanen des Iller-Kreises von jenen wohlthätigen, zur Unterstützung der inländischen Pferdezucht abzielenden Anstalten in Kenntniß gesetzt worden, welche Se. Majestät der König dießfalls festzusetzen, und bereits im vorigen Jahre zu realisiren allergnädigst geruhet haben.

Auch in dem gegenwärtigen Jahre wird gemäß einer von dem königlichen baierischen Oberststallmeister-Staabe in München hieher gemachten Eröffnung die vorschriftmäßige Stuttenmusterung und Preisevertheilung durch eine abgeordnete Commission den 25ten d. M. in Kempten wieder vollzogen werden.

Die sämmtlichen königlichen Polizey-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte erhalten daher noch den besondern Auftrag, der allgemeinen Bekanntmachung mitzuwirken, und die Pferdebesitzer über die Normative, und nöthige Nachweisung, die hiebey erforderlich, und in der Instruction vom 25ten July v. J. enthalten sind, erforderlichen Falls zureichend zu belehren.

Kempten den 5ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Fleischsatz betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für den Monath August verbleibt der Fleischsatz, wie er für den Monath July bestimmt war, (Kreis-Blatt Stück XXVII. Seite 521.)

Kempten den 5ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Beneficiums zu Altusried, Landg. Grönenbach, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 10ten April l. J. erfolgten Todfall des Priesters Michael Schall, ist das Fruhmeß-Beneficium zu Altusried erlediget worden. Ein jeweiliger Fruhmeß-Beneficiat ist gehalten in der Kirche, und in der Seelsorge auf Anfordern des Pfarrers Aushilfe zu leisten, in jeder Woche 4 oder 5 Mahle, auch an Sonn- und Feyertagen des Jahrs hindurch Frühmesse zu halten.

Die Pfarrey Altusried, worinn er seelsorgliche Aushilfe zu leisten hat, liegt im Bisthume Constanz, Landgerichte Grönenbach, Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, und zählt 1845 Seelen.

Die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 540 fl. 17 kr. nämlich:

a) von Realitäten . . . 123 fl. 35 kr.
b) von Zehenten . . . . 416 fl. 42 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 30ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Ableben des Lehrers Rasso Schwarz zu Schongau betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Rasso Schwarz ist die Stelle eines Lehrers der Ober-Klasse und Organisten in Schongau, womit ein jährliches Einkommen von 415 fl. 50 kr. nebst freyer Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bittwerber haben sich binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Zeugnissen bey der unterzeichneten Kreisstelle zu melden.

Kempten den 31ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Landwirthschaftlicher-Verein.

Bekanntmachung.

Nach den Satzungen des Vereins treten für das künftige Jahr 1815/16 aus dem Bezirks-Comite des Iller-Kreises

der königl. Kreis-Cassier Dorn
der königl. Rentbeamte Braun.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins im Iller-Kreise werden daher ersucht, noch in dem Laufe des Monaths August ihre Vorschläge zur Wahl zweyer neuer Stellvertreter an das unterzeichnete Bezirks-Comite einzusenden.

Die Wahl kann entweder auf die austretenden oder andere hier in Kempten anwesenden Mitglieder, welche durch die Kreis-Blätter von 1814 Stück XXXVII. und XXXVIII. schon bekannt sind, gerichtet seyn.

Kempten den 1ten August 1815.

Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins.

Dorn.

Weiler.

Wenn von großen Industrie-Anstalten die Rede ist, so sollten wir von unseren Peitschen- oder Geißelstecken freylich nicht sprechen, denn wie kann ein so geringes Manufact denjenigen interessiren, welcher die Industrie nur in großen Fabriken, und ausgebreiteten Manufacturen sucht.

Wer aber weis, aus welchen unzähligen Elementen der Gewerbsfleiß einer Nation zusammengesetzt ist, wie oft viele kleine Arbeiten zusammengenommen auch etwas Großes zu bewirken vermögen, wie häufig einzelne Orte und Bezirke ihren Wohlstand von einer gut gewählten Beschäftigung ihrer Bewohner ableiten, — dem werden einige Notizen von der Verfertigung, und dem Handel mit Geißelstecken in dem königl. Landgerichte Weiler nicht ohne Interesse bleiben. —

Das Steckenmachen fieng bey uns erst im Jahre 1808 an, — die ersten Versuche geschahen von Conrad Buhmann Drechsler zu Schinau, welcher verschiedene erfundene Vortheile anwandte, um das Eschenholz (fraxinus excelsior) so weich zu machen, als das Holz von dem Zürgelbaume (celtis australis.)

Ein ganzes Jahr war er es allein, welcher sich mit der Verfertigung der Geißelstäbe beschäftigte, im folgenden Jahre arbeitete sein Bruder Martin Buhmann mit ihm.

Bald darauf lernten sie wieder zwey andere Brüder Gall und Xaver Buhmann, und bildeten eine Compagnie, welche jährlich schon ein tausend Dutzend solcher Stäbe verfertigte, und das Dutzend für 1 fl. 30 kr. verkaufte. —

Das Holz zu einem solchen Dutzend kostete 30 kr. — mithin betrug der Arbeits-Lohn einen Gulden von dem Dutzend.

Derjenige hingegen, welcher diese Stäbe verhandelte, wußte sie theurer zu verwerthen, und gewann am Dutzend wenigstens zwey Gulden. —

Die Sache hatte sich in Kurzem eines sehr guten Fortganges zu erfreuen, die Arbeiter, und Händler vermehrten sich in den Jahren 1811, 1812, 1813 und 1814, und dermahl sind wenigstens 50 Individuen mit diesen Geißelstäben beschäftiget, welche jährlich 15000 Dutzend verfertigen. —

Diese 15000 Dutzend gewähren den Arbeitern einen Arbeitslohn von 15000 fl., und noch mehr für diejenigen, welche sie in Baiern, Sachsen, Preußen, Böhmen, und in der Schweitz verkaufen.

Das Eschenholz wird aus den Landgerichten Weiler und Immenstadt genommen, — man verwendet zu diesen Stecken auch das Holz von Ulmen, Eichen, Nußbäumen, Elsenbeeren, aber den Vorzug hat das Eschenholz. —

Den Unternehmern war es nicht genug, die Stecken aus dem Eschenholze zu verfertigen, sie giengen bald selbst nach Italien, um das Zürgelholz aufzusuchen; sie hauten es dort aus, ließen es nach Hause führen, und verfertigten die Stecken daraus.

In Italien kostet das Dutzend rohes Holz schon 3 fl. 15 kr. — Da sie aber das Dutzend Geißelstäbe aus Zürgelholz leicht für 10 fl. verkaufen, so ziehen sie von dieser Manipulation einen noch größern Gewinn.

Die ersten Anfänger dieses Industrie-Zweiges sind die Gebrüder Buhmann. Die vorzüglichen Händler nach Sachsen, Preußen, und Böhmen sind Benedict Dornach, Joseph Kolb, und Oberdanner.

Vielleicht gelingt es noch das Zürgelholz (celtis australis) im Lande selbst zu ziehen. —

Möchte dieses Beyspiel zur Ueberzeugung dienen, daß man keine Arbeit für zu gering achte, wenn sie dient die gewerbsamen Hände zu beschäftigen, und eine, wenn auch kleine Rente hervorzubringen; denn die kleinen Bäche schaffen die Flüsse, aus welchen die Meere sich bilden. —

Ottobeuern.

Des ehemahligen Reichsstifts Ottobeuern, Benedictinerordens in Schwaben, sämmtliche Jahrbücher in Verbindung mit der allgemeinen Reichs- und der besondern Geschichte Schwabens ꝛc. ꝛc., von P. Maurus Feyerabend, Benedictiner und Prior des ehemahligen Reichsstifts, dritter Band vom Jahre 1519 bis 1740. Ottobeuern bey Johann Baptist Ganser 1815. 8. Seiten 748.

Die ersten zwey Bände dieses Werks sind in den Kreisblättern von 1813 Stück XLVI, und 1814 Stück XLVII angezeigt. —

Der große Zeitraum, welchen dieser dritte Theil umfaßt, und die Verbreitung des Werks über die ganze Reichsgeschichte lassen nicht zu, den Inhalt in eine kurze Anzeige zusammen zu fassen.

Man muß sich daher nur auf die vorzüglichsten Thatsachen beschränken, welche mit der Regierung der eilf Aebte, welche in diesem Theile vorkommen, verbunden sind. —

1. Leonhard Wiedmann von Schreyen.

Zur Zeit dieses Abtes begann die Reformation, deren Schicksale er bis zum Tode Martin Luthers, mit welchem er fast gleichzeitig starb, begleitete.

Sowohl die Uneinigkeiten der Kirche, als die damit verbundenen Empörungen der Bauern versetzten den Abt sehr oft in eine schlimme Lage, in welcher er jedoch immer alle Standhaftigkeit bewies.

Auch die Bewohner von Ottobeuern ließen sich zu Neuerungen und Unruhen verleiten, wurden aber von dem Kaiser zum Gehorsame und zur Ordnung zurückgewiesen.

Der Aufruhr der Bauern ist endlich 1525 durch die Niederlage, welche ihnen der Bundeshauptmann Georg Truchseß von Waldburg an der Leupaß unweit Kempten beybrachte, gestillt worden.

Zu Memmingen, wo die Reformation besonders schnellen Fortgang fand, wurden die sogenannten grauen Schwestern aus ihrem Kloster vertrieben, welche sich nach Kaufbeuern, dann nach Falken begaben, und endlich zu Eldern aufgenommen wurden, wohin damahls ein jährlicher Bittgang zur Erhaltung des katholischen Glaubens seinen Anfang nahm.

Dem Abte Leonhard hatten die Unterthanen die Vererbung vieler Bestandgüter, und das Kloster die Erwerbung der Rebgüter zu Immenstadt und Sipplingen am Bodensee und die Befreyung von dem kaiserlichen Landgerichte zu danken.

Die Reformation veranlaßte verschiedene Klöster in Schwaben eine Lehranstalt für die morgenländischen Sprachen zu errichten, wozu Anfangs der Ort Legau bestimmt war. — Die Schule wurde aber in Ottobeuern eröffnet, und nach zwey Jahren nach Elchingen versetzt, wo sie bald darauf ganz wieder eingieng.

Niclas Ellenbogen welcher noch in seinem 63ten Jahre diese Lehranstalt als Schüler besuchte, und durch seine Gelehrsamkeit sich und das Kloster berühmt machte, starb 1743, und der Abt Leonhard folgte ihm 1746.

Dieser Prälat fand seinen Lobredner an dem nicht minder berühmten Augustiner Prior Johann von Altensteig von Mindelheim, welcher ihm sein Werk de amicitia wiedmete. —

2. Caspar Kindelman 1547 — 1584.

In seine Periode fällt der Passauer-Vertrag, der Religionsfriede, der Kirchenrath zu Trient, und die Synode zu Augsburg.

Er führte den Bau einer neuen Kirche zu Ottobeuern, — erwarb die Orte Rumeltshausen, und Attisried, — vertauschte die Güter zu Burgberg und Berghofen *) an das Hochstift, — und verschaffte dem Kloster das kaiserliche Ungelds-Privilegium.

*) Die Erwerbungen des Klosters Ottobeuern im Allgäu kommen schon im 12ten Jahrhunderte unter dem Abte Isingrin vor. Das Bilratperch, welches in dem Kreis-Blatte von 1814 fol. 934 für Bibelsberg angegeben wurde, ist nach der richtigeren Erklärung des Herrn Landgerichts-Physicus Zörr in Sonthofen das heutige Beulenberg bey Sonthofen. In dem alten Calendario der Pfarrey Sonthofen heißt dieses Beulenberg Bülraberg. — Hiezu kommt die Schankung des Oggozus presbiter in Hundinlanc. Ottobeuerische Jahr-Bücher 2 Theil fol. 163.

Die grauen Schwestern wurden zu Memmingen in ihr Kloster wieder eingesetzt.

3. Gallus Memminger 1584 — 1600.

Das Hochstift Augsburg benützte diesen ihm zu sehr ergebenen Abt, um seine Oberherrlichkeit über das Kloster immer mehr zu befestigen. Dasselbe gieng hierin so weit, daß es ihm nicht einmahl die Wahl seiner Beamten mehr frey lassen wollte.

Abt Gallus kaufte das Dorf Ungerhausen, und führte zugleich dasselbe zu dem katholischen Glauben wieder zurück, — ferner baute er die St. Nicolaus- und St. Sebastians-Kapellen, dann die Kapelle zu St. Marx, das Rath- und Kornhaus zu Ottobeuern, und einige Mühlen.

Sein Zeitgenosse war David Aicheler von Mindelheim, welcher von dem Kloster Ottobeuern als Abt nach Füßen postuliert, dort aber unschuldiger Weise eingekerkert, sodann wieder nach Ottobeuern entlassen, und endlich durch seine Wahl als Abt zu Andechs vollkommen gerechtfertiget wurde. Von ihm besitzt Ottobeuern mehrere Schriften.

4. Alexander Sauter 1600 — 1612.

Dem Stifte schien ein Augenblick günstig zu seyn, da Kaiser Rudolph die Advocatie über Ottobeuern wieder an sich zog, — allein das Hochstift Augsburg verhinderte den Erfolg, und ließ es dem Kloster sehr entgelten. Der Prälat wurde auf seinem eigenen Gebiethe in einem Walde gefangen genommen, wie ein Verbrecher nach Dillingen geführt, und nicht früher wieder entlassen, als bis er sich

zu einem Compromiß bequemte, wodurch der Streit über die Advocatie und Oberherrlichkeit über Ottobeuern entschieden werden sollte. —

Unter diesem Abte machte sich der Conventual Sandholzer um das Kloster verdient. — Sein größeres Werk führt den Titel Chronologia ottenburana, und das Kleinere compendium chronologiae majoris. —

Wolfgang Beringer zu Frechenrieden stiftete zu dieser Zeit ein Stipendium mit 1000 fl. und eine ähnliche Stiftung machte M. Geißlerin von Babenhausen mit 1600 fl. *)

6. Gregor Reubi von Sonthofen 1612 — 1628.

Dieser würdige Abt setzte den Streit mit dem Hochstifte Augsburg lebhaft fort. Der Prior Sandholzer bewies dem Hochstifte, daß es sich auf Urkunden beziehe, welche nicht von Ottobeuern, sondern von Benedictbeuern handeln, dagegen behauptete das Hochstift, daß das Kloster seine Urkunden verfälscht habe.

Endlich entschied das Reichscammergericht zu Gunsten des Klosters. — Das Hochstift fuhr aber fort, dasselbe zu quälen, bis es sich auf einen weitern Vergleich einließ, in welchem es Anfangs seine tirolischen Eisen- und Kupferbergwerke zu Nazareith an das Hochstift abtreten wollte, dann aber die Bezahlung einer Geldsumme von 100000 fl. versprach, wogegen das Hochstift auf alle Prätension der Oberherrlichkeit verzichtete, und sich bloß auf seine Advocatie, und die damit verbundenen Renten beschränkte.

In Folge des kamergerichtlichen Spruches und dieses Vergleiches mußte das Kloster nun auch die Entrichtung der Kamerzieler nach Speyer übernehmen.

Abt Gregor erwarb übrigens ein adeliches Gut zu Erkheim, — baute zu Ottobeuern die Schule, und die zum ersten Mahle vorkommende Braustatt, — den Hof zu Schachen, — einen Salzstadel, — einen Meyerhof zu Wald, — das ruinirte Schloß zu Ungerhausen, — er vermehrte die Klostergebäude, die Baumpflanzungen, und zeigte sich überall als Beförderer der Cultur und der Wissenschaften.

Insonderheit nahm er sehr thätigen Antheil an der Errichtung der hohen Schule zu Salzburg, wozu das Kloster Anfangs den Regens und 5 Professoren, und auch in der

---

*) Das Beringerische Stipendium von 1000 fl. ist dermahl mit dem Local-Schul-Fonde von Frechenrieden verbunden. Von dem Interesse zu 40 fl. genießt der Schullehrer zu Frechenrieden 30 fl. und der Rest wird nach Abzug der Administrations-Kosten für Schulbedürfnisse zu Frechenrieden verwendet. —

Das Geislerische Stipendium besitzt dermahl ein Capital von 1975 fl., und in dem Genuße des Stipendiums von 75 fl. befindet sich dermahl der Theologe Wendelin Mayer; siehe Kreisblatt von 1815 Seite 161 und 162.

Folge immer einige Lehrer lieferte, welche sich zum Theile als Gelehrte großen Nahmen gemacht haben. —

6. Andräas Vogt 1628 — 1633.

Unter ihm machten die Schweden den ersten Besuch in der Gegend von Ottobeuern. Der Abt mußte sich nach Kempten und Lindau flüchten, wo er starb.

Er beförderte die Wissenschaften, die Schule zu Salzburg, und verfaßte eine zweckmäßigere Steuerordnung.

7. Maurus Schmied 1633 — 1655.

Die ersten Zeiten seiner Regierung waren durch die schwedische Invasion getrübt. Ottobeuern wurde von den Schweden dem Obersten Melchior Wurmbrand als Eigenthum übergeben; — der Prälat flüchtete sich mit mehreren Geistlichen nach Salzburg zu dem Abte Albert Kläuslin von St. Peter, welcher aus dem Kloster Ottobeuern dahin gewählt worden war.

Das Kloster stand verlassen, die ganze Gegend war den Plünderungen und Verherungen des Feindes Preis gegeben, — nur allein der Conventual Jeremias Meyer gebohren von Mindelheim, blieb mit Muth und Standhaftigkeit in dem Kloster zurück, und suchte das Elend so viel als möglich zu vermindern.

Ueberaus merkwürdig sind seine Berichte über die Verherungen, und Kriegsscenen in dieser Gegend, welche denen gleichen, wovon man in dem Kreisblatte von 1814 Seite 860 einige Beyspiele von Balzhausen angezeigt hat. —

Als die Kaiserlichen wieder die Oberhand erhielten, mußten die Schweden welchen, — Wurmbrand wurde auf jämerliche Weise von den Kroaten getödtet, — die entflohenen Priester fanden sich mit dem Abte Maurus wieder in Ottobeuern ein, und die Pfarreyen wurden wieder besetzt.

Im Jahre 1646 erfolgte die zweyte schwedische Invasion, welcher der Prälat mit seinen Geistlichen wieder durch die Flucht nach Rorschach auswiech, — nur allein der Conventual Jeremias Meyer blieb auch dieses Mahl wieder standhaft und getreu auf seinem Posten, und gab ein seltenes Beyspiel der Unerschrockenheit in Gefahr. —

Sein Nahmen und Andenken verdient daher auch in dieser Gegend immer geehrt und aufbewahrt zu werden.

Der bald darauf erfolgte westphälische Frieden führte den Abt Maurus und seine Brüder wieder in die Klostermauern zurück.

Neben dem Jeremias Mayer zeichneten sich noch die Conventualen Sebastian Rohrer Professor der Philosophie in Salzburg, und Albert Kläuslin nachheriger Abt zu St. Peter aus, von welchen beyden noch viele theologische Bücher übrig sind.

7. Petrus Kimmicher 1655 — 1672.

Er ließ eine topographische Beschreibung von Ottobeuern herstellen, — die Urkunden des Stifts sammeln, — einen Theil des Benninger Rieds cultiviren, — das Ottobeurer Haus in Memmingen wieder herstellen, und stiftete verschiedene Vergleiche mit seinen Nachbaren, mit dem Grafen von Pappenheim wegen Boßarts, mit dem Grafen von Fugger von Kirchberg wegen eines Zehentes, mit dem Stifte Kempten wegen Ablösung der Lehen, mit dem Spital Memmingen wegen verschiedener Güter, mit der Stadt Memmingen wegen des Zollgeldes und einer Wasserleitung.

In litterärischer Hinsicht sind zu bemerken die Conventualen Felix Pfeffer, und Jacob Molitor Professor in Salzburg, von welchem mehrere philosophische Schriften gedruckt sind.

9. Benedict Hornstein 1672 — 1688.

Dieser Zeitraum umfaßt den ersten und zweyten französischen Krieg, nach dem W.

Fr., dann den Nimmweger Frieden, und den Waffenstillstand von 1683.

Ungeachtet seiner Privilegien mußte das Kloster Ottobeuern dennoch immer große Kriegsbeyträge leisten, nur allein von Stellung der Mannschaft blieb es von der Ottonianischen Befreyungsurkunde bis zur Auflösung immer befreyt.

Die Wallfarth zu Eldern kam in so große Aufnahme, daß man daselbst ein besonderes Priesterhaus baute.

Zu Wald wurde durch eine fromme Jungfrau Maria Mayerin von Westerheim ein eigenes Kloster begründet, wozu Ottobeuern die ersten Besitzungen abtrat.

Der gelehrte Mabillon kam 1683 auf seiner Reise durch Deutschland nach Ottobeuern, und untersuchte dort die Handschriften des Klosters. — Er selbst sagt in seiner Reisebeschreibung: Bibliotheca ibidem multis libris referta, etiam manuscriptis, ex quibus non nulla in nostros usus excerpsimus. — Insonderheit benützt er die von den vorigen Aebten schon hergestellten Urkundensammlungen.

Merkwürdig für das Kloster war die zu dieser Zeit errichtete Congregation aller im Augsburger Bisthume gelegenen Benedictiner-Klöster, welcher der Bischof auch das Recht der Visitation einräumte.

Eine der ersten Wirkungen dieser Congregations-Visitationen war, daß der Prälat zu Ottobeuern angeklagt wurde, und sich nur noch mit Capitulation einige Zeit erhalten konnte, am Ende aber dennoch den Stab seinem Nachfolger übergeben mußte.

10. Gordian Scherrich 1688 — 1710.

Gordian erlebte als Abt den dritten französischen Krieg, den Ryßwicker Frieden, und den ersten Theil des spannischen Succeßions-Krieges.

Er erkaufte zu Feldkirch in Vorarlberg das vom Grafen Hugo von Montfort 1218 gestiftete Johaniter-Haus, dann mehrere Besitzungen, Rebgüter und Rechte, und bildete daraus das Ottobeuerische Priorat in Feldkirch, welches bey dem Kloster bis zu seiner Auflösung blieb.

Uebrigens erwarb er von dem Herrn von Scheller den vierten Theil von Erkheim, dann das zweyte Viertel von den Langenmantlischen Erben; — er vertauschte Haldenwang, und die Güter zu Friesenried, Huttenwang, und Salewang an Kempten gegen die Ueberlassung von Wolfertschwende, Dietratsried, und den Zehent zu Lachen. —

Unterdessen begab sich das Frauenkloster zu Wald unter den Schutz des Klosters Nonnberg zu Salzburg, und erhielt von demselben die erforderliche Unterstützung um ein ordentliches Klostergebäude herzustellen.

Der Abt feyerte das 50te Jahr seines Priesterthums, und an dem Tage der Feyerlichkeit stürzte er vom Schlage betroffen über eine Stiege, und gab mit zerschmettertem Haupte seinen Geist auf. —

11. Rupert Neß von Wangen 1711 — 1740.

Die Verwaltung dieses Abtes geht mit der Regierungszeit Kaisers Carl VI. gleichen Schritt. —

Sein Nahmen und seine Handlungen glänzen in der Geschichte von Ottobeuern, — er verewigte sich durch seine Weisheit, durch seine Tugenden, durch seine Liebe für alles Gute und Große, und kann mit Recht als der zweyte Stifter von Ottobeuern betrachtet werden. —

Wegen seiner Verdienste ernannte Kaiser Carl VI. ihn und alle seine Nachfolger zu seinem kaiserlichen Rathe und Erb-Caplan mit Bestättigung aller klösterlichen Privilegien, — er ward zum Präses der hohen Schule

zu Salzburg, — und zum Präses der Benedictiner Congregation im Hochstifte Augsburg gewählt. —

Sein erstes Verdienst um das Kloster Ottobeuern war unstreitig, daß er Zeit und Gelegenheit benützte, dasselbe der Vormundschaft des Hochstifts Augsburg zu entreissen, welches er durch die Erlage einer Geldsumme von 30,000 fl. bewirkte. — Das Hochstift leistete dafür Verzicht auf die Advocatie, und alle Vogteyrenten.

Von dem Hause Zeil erlangte er die Befreyung von dem Zolle zu Eichstetten, von Oesterreich die gleiche Befreyung von dem durch Vorderösterreich passirenden Weine ꝛc. — und von dem Pabste die Bewilligung die Ottobeuerischen Patronats-Pfarren mit Klostergeistlichen zu besetzen.

Ihm hatte das Kloster viele Erwerbungen zur Arrondirung und Purification des Ottobeuerischen Gebieths zu danken, — er kaufte die untere Mühle zu Sontheim, die Schmidischen Güter zu Erkheim, einen Hof zu Hawangen, und mehrere andere dem Stifte gut gelegene Besitzungen.

Dem Markte Ottobeuern erwies er dadurch besondere Wohlthaten, daß er eine neue Bleiche errichtete, — die Pflasterung des Orts beförderte, — eine neue Wasserleitung zu Stande brachte, — und zum ersten Mahle einen bleibenden Arzt in Ottobeuern aufnahm. —

In der ganzen Umgebung suchte er allenthalben Wohl zu verbreiten, die verfallenen Gebäude wieder aufzurichten, und sie mit neuen zu vermehren, — so baute er eine Kirche für die Katholiken auf dem Theilselberge, — die Michaelskapelle auf dem Burgstalle, — die Pfarrkirche zu Benningen, — die Wohnung für den Pfarr-Vicar in Attenhausen, — die Pfarrkirche zu Ungerhausen, eine Sennerey zu Wolferts.

Er begünstigte das Kloster Wald, welches ihm aber dafür wenig Dank wußte, sich allmählich der Oberherrlichkeit von Ottobeuern zu entziehen suchte, — und es bey dem Hochstifte Augsburg dahin brachte, daß es den Prälaten excomuniciren ließ. — Der weise Prälat wußte aber diesen Bannstrahl abzulehnen, und brachte die Sache durch Vergleich wieder in Ordnung.

Seine Liebe für Künste und Wissenschaften war ausnehmend groß, — er vermehrte die Bibliothek ungemein, — errichtete eine eigene Lehranstalt für studierende Jünglinge in Ottobeuern. Selbst Schriftsteller machte er sich zum Chronographen seines eigenen Stiftes, und das während seiner Regierung geführte Tagebuch enthält 14 Folianten.

Er schickte aus seinem Kloster Professoren an das Gymnasium zu Wangen seinem Vaterorte, — nach Rothweil, — auf die hohe Schule nach Salzburg, und an das neue Lyceum zu Freysing. Unter ihm sind berühmt die Conventualen Kretz, welcher neben anderen Schriften 9 Bände Annalen des Stifts Ottobeuern schrieb, — Sebastian Textor von Mindelheim Rector des Convicts in Salzburg, welcher viele Bücher drucken ließ, — Pontian Schütz Lehrer zu Rothweil und Salzburg, Verfasser von vielen gedruckten Werken, — Theodor Schultz ein Haus-Chronograph, welcher de ortu et progress. ecclesiae ottenburanae schrieb, und Franz Schmier von Grönenbach Rector der Universität zu Salzburg, das Orakel der Rechtsgelehrtheit seiner Zeit.

Allein alle Unternehmungen dieses Abtes wurden durch seinen Entschluß übertroffen, alle Kapellen und Klostergebäude niederzureissen, und das Kloster neu — in derjenigen Pracht und Herrlichkeit wieder herzustellen, in welcher es jetzt zur allgemeinen Bewunderung dasteht. —

Um dieses große Werk zur Ausführung zu bringen, wurde der gewählte Ort mit außerordentlichen Kosten geebnet, — neue Ziegelhütten mußten gebauet werden, — drey Steinbrüche zu Stein, Pfaundels und Eck an der Günz wurden geöffnet, wovon besonders der letztere vortreffliche Sandsteine lieferte, — und im Ottenwalde bey Eck wurde eine eigene Glashütte angelegt.

Unter den verschiedenen Bauplanen, welche zuvor hergestellt wurden, erhielt der Bauplan des Kloster-Architecten Vogt den Vorzug, — nichts wurde gespart, um das neue Kloster so solid, und prächtig herzustellen, daß es von späteren Werken der Baukunst nicht mehr übertroffen wurde.

Der Prälat ließ die besten Künstler in der Baukunst, in der Verzierung und vorzüglich in der Mahlerey berufen, — die Venetianer Amiconi, Ruffini, Hermann und Hau von Kempten, Zobel von Memmingen, Steuder, Spiegler, Bergmüller, Erle, Thalheimer und mehrere andere bestrebten sich alle Zimmer, Gänge und Kapellen mit ihren Pinsel zu decoriren, und Amiconi beschäftigte sich bis zu seinem Lebensende mit der Mahlerey in dem Kloster Ottobeuern.

Die Vorsicht des Abts gieng so weit, daß er zu Ottobeuern eine eigene Fabrike von Seiden-Silber-und Goldstoffen etabliren ließ, theils um die Industrie zu befördern, theils um die Ornate für das neue Kloster daraus zu ziehen.

Mit dem blossen Klostergebäude nicht zufrieden, ließ der Prälat ferner eine neue Mühle, ein neues Brauhaus, ein Theater, Brücken, ganz neue Oeconomie-Gebäude, und ein ganz abgesöndertes grosses Gebäude für die weltlichen Beamten herstellen.

Alle diese Bauten sah der Prälat entstehen, und vollenden, —seine Finanz-Wirthschaft war so trefflich, daß er nicht nur ohne Schulden alle Ausgaben zu leisten im Stande war, sondern auch noch daneben viele andere Unternehmungen zum Besten des Klosters zu Stande brachte, — nur allein der Tempel Gottes selbst war noch nicht gebaut, und der über die polnische Thronfolge entstandene Krieg schien dem Werke Gränzen zu setzen.

Kaum war aber der Friede geschlossen, als der Abt auch sogleich den Grundstein zu dem erhabenen Tempelgebäude legte, die Kirche stieg schon bis zu einer bedeutenden Höhe empor, als er in das bessere Leben hinüber gieng. —

Er starb 1440 — die Nachkommenschaft setzte diesem großen Abte kein Denkmahl, — keine Grabschrift, aber ganz Ottobeuern ist sein Denkmahl, — ihn sprechen seine Thaten, — und passend ist seine Todesanzeige.

Vides Ottenburam, quaqua versum a primo Lapide noviter excitatam per dexteram excelsi? Opus Ruperti est. — Qui id oculis subiecere, mirantur sub opere tanto non succubuisse virum. — Sed pro Deo et religione laboranti visus est adesse Deus. Nec potuit magnificus in Deum, munificus in religionem Ruperti animus mediocritate esse contentus. Hinc tanta gessit, quanta alius vix animo concipere posset.

Der würdige Verfasser dieser Ottobeuerischen Geschichte hat zur Bearbeitung seines Werkes ganz unermüdeten Fleiß angewendet, und sowohl sich, als dem nun aufgelößten Kloster ein wahres Denkmahl gestiftet. — Ein vierter Theil wird noch den Zeitraum von 1740 bis zur Auflösung des Klosters enthalten, und der gelehrte Verfaßer verspricht noch in diesem Theile eine interessante Nachlese über die vorkommenden alten Gaue, Weiler, Burgen und Höfe, und zugleich ein vollständiges Register über die vier Bände zu liefern. —

Bekanntmachung.

Nach neuerlichem Befehle der königl. Finanz-Direction des Iller-Kreises soll ein abermahliger Verkauf der — dem königlichen Aerar zuständigen Leinwandwalke in Hangnach vorgenommen werden.

Die Kaufsliebhaber werden daher auf Montag den 21ten August Nachmittags 2 Uhr vorgeladen, um ihre Kaufsanbothe bey dem Rentamte zu Protokoll zu geben.

Lindau den 25ten July 1815.

Königliches baierisches Rentamt Lindau.

Roth, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Die Stadtschreibereywohnung zu Lindau wird am Montag den 21ten August dieses Jahrs Vormittags in der Rentamts-Canzley zu Lindau an den Meistbiethenden im Aufstreiche verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind im allgemeinen jene, welche im Regierungsblatte des Jahres 1811 Seite 1578 enthalten sind, und in Ansehung eines allenfallsigen Nachanbothes wird sich an die Verordnung im Regierungsblatte solchen Jahres Seite 1457 gehalten.

Die Kaufsliebhaber ladet zur Aufstreichsverhandlung auf obige Zeit ein

das königliche baierische Rentamt Lindau.

Roth, Rentbeamter.

Vorladung.

Wer immer noch an die Pfarrer Joseph Anton Mayersche Verlassenschaft zu Aichen, entweder Titulo haereditatis, oder Titulo crediti Ansprüche machen zu können beglaubt ist, wird vorgeladen, solche längstens binnen 6 Wochen bey unterzeichneter Behörde anzubringen und geltend zu machen, widrigenfalls diese Verlassenschaft nach Befriedigung der bisher bekannten Gläubiger den Intestat-Erben ohne weiters würde ausgefolgt werden.

Ursberg den 29ten July 1815.

Königliches baierisches Landgericht Ursberg.

vac. Dir.

Bauer, I. Assessor.

Kundmachung.

Mit gnädigster Bewilligung des königlichen General-Kreis-Commissariats wird am 4ten künftigen Monats die Prüfung der Ober-Gymnasial-Schüler in Kempten vorgenommen werden.

Da diejenigen Individuen, welche sich entweder durch Privat-Unterricht oder in einer auswärtigen Anstalt zur Universität vorbereitet haben, gehalten sind, jene Prüfung mit den übrigen Schülern zu bestehen und dadurch jenes Absolutorium zu erlangen, welches zur Aufnahme an einem inländischen Lyceum oder einer Universität erforderlich ist, so werden die Eltern und Pfleger dieselben unter Hinweisung auf die hierüber bestehende allerhöchste Verordnung vom 22ten October 1814 Regierungs-Blatt 1814 Stück LXV. S. 1654 — 1660 rc. hierdurch aufmerksam gemacht und ihnen der Prüfungstag ausdrücklich angezeigt.

Kempten den 7ten August 1815.

Königl. Baier. Studien-Rectorat. Kirchhofer, Rector.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 15ten August 1815.

Auftrag
an
sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Quiescenten und Pensionisten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da bey der Vorlage der Vormerkungs-Bücher über Quiescenten und Pensionisten bemerkt wurde, daß die meisten Behörden in der Befolgung der unterm 2ten und 21ten Jäner 1813 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1813 Seite 6 und 47) erledigten Aufträge rückhaftend geblieben sind, so wird denselben hiemit diese Verzögerung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß der Nachtrag dieser berichtlichen Anzeigen, und zwar für jedes der rückständigen Jahre gesondert, bis Ende September dieses Jahrs bey unnachläßiger Execution bewirkt seyn müsse. —

Kempten den 12ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche Behörden des Iller-Kreises.

(Strassen-Material-Beyfuhr für die 1te Hälfte des Jahrs 1815/16 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da gemäß einer der unterzeichneten Stelle von der königlichen General-Direction des Wasser- und Straßenbaues gemachten Anzeige, wegen des häufig Statt gehabten Regenwetters, die Beyführung des Straßen-Materials schon jetzt erforderlich ist, so erhalten sämmtliche Behörden des Iller-Kreises hiedurch die Weisung, auf Abschlag der vorschriftmäßigen Material-Beyfuhr für die demnächst eintrettende 1te Hälfte des Jahres 1815/16, die benöthigten Kieshaufen auf Requisition der Bau-Inspection (in so ferne es die beginnende Erndtearbeiten gestatten) beyfahren zu lassen. —

Kempten den 4ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Diepolz betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Michael Doser nach Wertach, ist die Pfarrey Diepolz erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Constanz, Landgerichte Immenstadt, Wahl-Decanate Stiefenhofen, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten. Sie hat 275 Seelen, eine Schule und 3 Filialien, worunter das Dorf Knottenried mit 119 Seelen begriffen ist, wo die vormittägigen Gottesdienste abwechselnd in den Kirchen zu Diepolz, und Knottenried abgehalten werden müssen. —

Die pfärrlichen Einkünfte betragen beyläufig 339 fl. 13 kr. 2 hl.

nämlich:

vom Wiedum	102 fl.	— kr.	hl.
vom Zehenten	189 fl.	58 kr.	2 hl.
von der Competenz . .	41 fl.	15 kr.	—
von der Stol	6 fl.	—	—

Bittwerber haben sich binnen 4 Wochen anher zu wenden. —

Kempten den 1ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Sigmarszell und Weissensberg betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Tod des Priesters Franz Koch ist die Pfarrey Sigmarszell und Weissensberg erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Constanz, dann Landgerichte und Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, enthält 600 Seelen, und derselben jährlichen Einkünfte betragen ungefähr 475 fl. —

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 30ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Stipendien betreffend.)

Diejenigen, welche nachbezeichnete Stipendien, die dermahl von stiftungsmäßigen Individuen nicht angesprochen sind, für das nächste Studien-Jahr und für die Folge erlangen wollen, haben sich binnen längstens 4 Wochen mit allen erforderlichen Belegen bittlich hier zu melden. Diese sind:

Joseph Herz'sches zu 80 fl.
Johann Jacob Rist'sches zu 123 fl.
Georg Linder'sches zu 43 fl.
Jos. Greisler'sches zu 75 fl.
Dobosisches zu 120 fl.
Hugel'sches zu 268 fl.
Engler'sches zu 30 fl.
Benedict von Zoller'sches für Schul-Präparanden zu 120 fl.
Johann Götzfried'sches zu 50 fl.

Kempten den 31ten July 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Landwirthschaftlicher Verein.

I.

Central - Landwirthschaftsfest.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21ten laufenden Monaths haben Seine königliche Majestät abermahls geruhet, einen Beytrag von 2000 fl. aus der Central-Staats-Casse zu bewilligen, damit auch in diesem Jahre wieder, neben den in jedem Kreise zu feyernden Landwirthschaftsfesten, eine Central-Preisevertheilung für die landwirthschaftliche Industrie Statt finde, bey welcher alle inländischen Landwirthe, also auch diejenigen, welche bey den Kreisfesten bereits Preise erhalten haben, als Preisewerber auftreten können.

Das demnächstens erscheinende Programm wird die bey dem Central-Feste zu vertheilenden Preise und ihre Bedingnisse näher bekannt machen; unterdessen ist festgesetzt, daß dieses Fest am ersten Sonntage im October auf der Theresien - Wiese bey München gefeyert werde.

An demselben Tage und Orte wird, nach einer Bestimmung des königlichen General - Commissariats des Isar - Kreises vom 20ten laufenden Monaths in diesem Jahre, und künftig alle Jahre ein Viehmarkt gehalten werden.

München den 27ten July 1815.

General - Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

II.

Kreislandwirthschaftsfest.

Das landwirthschaftliche Kreisfest und die Preisevertheilung werden am 20ten Sept. in Kempten nach den Bestimmungen, welche in dem von dem General-Comite erlassenen Programm enthalten sind, Statt finden.

Die Gegenstände, welche mit Preisen belohnt werden, sind im XX. Stücke des Kreisblattes bereits angezeigt.

Man ersucht die königl. Beamten, Pfarrer, und Mitglieder des landwirthschaftl. Vereins diese Ankündigung zur Vermehrung der Concurrenz allgemein zu verbreiten.

Diejenigen, welche um die Preise für die Viehzucht, Flachs-Cultur, Weberey und Spinnerey sich bewerben, müssen nebst den Gegenständen die erforderlichen Zeugnisse am 20ten September mitbringen. —

Wer aber um die Preise für die Bienenzucht im Jahre 1814, für den Erdäpfelbau, Obstbaumzucht, Hopfenanlagen, Anbau der Oelgewächse oder anderer nützlichen Handels-Pflanzen concurrirt, soll seine Zeugnisse längstens 14 Tagen vor der Preisevertheilung an das hiesige Bezirks - Comite einsenden.

Das Nämliche haben die Dienstbothen zu beobachten, welche einen der bestimmten acht Preise zu erhalten wünschen, die Zeugnisse müssen aber von der Obrigkeit oder dem Pfarramte ausgestellet seyn, und enthalten, daß sie wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bey einem Dienstherrn gedient, und sich durch Sittlichkeit, Treue, Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit ausgezeichnet haben. —

Da die Zeugnisse für diese Preisebewerbungen Siegel - und Taxfrey ausgestellet werden, so ist die Erlangung derselben mit keiner Auslage verbunden. —

Kempten den 30ten July 1815.

Bezirks - Comite des landwirthschaftlichen Vereins.

Dorn.

II.

Ueber die alten Gaue im Umfange des Iller-Kreises.

III.

Falahgau.

Den pagus Falaha kennt man aus einer Urkunde von Kaiser Arnulph von 890 bey Schannat Corp. tradit fuldens. n. 534. pag. 217.

> Dedimus Abbati fuldensi Sigahardo in pago qui dicitur Falaha in Comitatu Otgozi in villa, quae dicitur Logena.

Abt Bessel urtheilt hierüber sehr treffend:

> Situs proprius ignoratus quidem, coniecturaliter tamen dici posset, fuisse pagum ducatus Alemanniae portionemque pagi Burgowe, ubi enim ad fluviolum Laugna inter Wertingen et Kloster Holz reperitur locus Laugna, qui satis probabiliter dicit posset villa Logena, et altius ad fluvium Zusam ascendendo prope monasterium Fultenbach deprehenduntur loca Fahlried, Failau, item Felgenhof, quae cum pago Falaha convenientiam apprime verisimilem habere videntur.

Man darf daher mit ziemlichem Zutrauen Laugna für Logena annehmen, und der Nahmen des Gaues scheint außer den vom Abte Bessel bemerkten Orten noch in Ober- und Unterfallheim zwischen Günzburg und Ulm zu leben, wodurch der Gau seine Ausdehnung von den Gränzen des Augustgaues bis an die Donau und Iller erhält.

Dieser Gau war sohin die Wiege der nachher sich gebildeten Markgrafschaft Burgau, welches in den Urkunden niemahls als pagus vorkömmt, und man wird sich nicht irren, wenn man ihn so weit erstreckt, als in der Folge die Gränzen der Markgrafschaft behauptet worden sind.

Daß aber aus dem pagus Falaha die nachherige Markgrafschaft Burgau wirklich hervorgegangen ist, zeigt sich aus der Geschichte der Letzteren auf eine unverkennbare Weise. —

Man weiß nämlich, daß die ersten Markgrafen von Burgau Vasallen des Stifts Fulda waren, und daß Abt Heinrich von Fulda im Jahre 1301 nach dem Abgange der Markgrafen Roggensteinischen Stammes die Herzoge von Oesterreich mit den ihm heimgefallenen Lehen wieder belehnet hat.

Sartori Staatsgesch. der Markgr. Burgau.

Man wird es daher nicht mehr auffallend finden, daß man die ersten Nachrichten von diesem Gaue aus den Urkunden des Stifts Fulda schöpft, und eben so wird man sich aus der angezeigten Urkunde leicht den Zusammenhang erklären, welcher den Fallahgau mit der Markgrafschaft Burgau verbindet. —

IV.

Keltenstein.

Derjenige Gau, welcher südlich von dem Augustgau, und westlich von dem Amergau gelegen ist, heißt Keltenstein, und begreift in dem Iller-Kreise die heutigen Landgerichte Oberdorf, und Füssen.

Seinen Nahmen führt er von dem kleinen Flüßchen Geltnach, welches oberhalb Stetten entspringt, und unter Altdorf sich mit der Wertach vereiniget.

An diesem Flüßchen befand sich die Burg der Gaugrafen, — das heutige Burg bey Bertoldshofen — und daher rührt es, daß der ganze Gau den Nahmen davon ableitet.

Der comes Bertoldus erscheint in dem Ottonianischen Markungsbriefe von 804, dessen bey dem Illergaue gedacht wird. —

In den Urkunden kömmt dieser Gau öfters vor.

Die Haupturkunde, welche den pagus Keltenstein und den Ort Ruderatshofen bezeichnet, ist von 839 bey Neugart Tom. I. fol. 238.

> Campidonensis Abba Tatto dedit Ratulfo presbytero ad habendum in beneficium diebus vitae suae in pago Keltinstein in loco, qui dicitur Hruodoldishofa. Sex obas vestitas. —

Eine zweyte Urkunde findet sich gleichfalls bey Neugart Tom. II. fol. 13. vom Jahre 930 über den Ort Biesenhofen.

> Tradidit praefatus Cumprecht quidquid proprietatis habere visus est in villa Buosenhova, nuncupata in pago Keltinstein in comitatu Ruodperti comitis.

In einer Urkunde von Kaiser Ludwig dem Frommen von 835 bey Neugart Tom. II. fol. 5, in welcher verschiedene Erwerbungen des Stifts Kempten bestättiget werden, kömmt dieser Gau ebenfalls vor.

> Et in pago Augustgovve et Gildinstein hubae decem.

In der vita Sti. Udalrici bey Velser pag. m. 576 wird der Ort Thingau in diesen Gau gesetzt.

> De eodem vero pago Geltenstein de oppidulo Tonningewe vocato quidam homo — ad sepulchrum Sti. Udalrici — deductus est.

Den pagus Keltenstein liest man auch in der Lebensbeschreibung des heiligen Magnus von Theodorus Eremita bey Goldast rer. alemann. Script. fol. 199.

Nachdem der Heilige den Ort seiner Kirche am Lech ausgewählt hatte, begab sich Bischof Wikpert zu dem Könige Pipin, um die Schenkung und Dotation zu bewirken.

Der König hielt Rath, welches der verlangte Ort sey, und welche Unterthanen in der Nachbarschaft die Abgaben zur königl. Kammer leisten. —

> Et invenit in ipso vicino loco pagum qui vocatur Keltinstein sibi per omnia annuatim tributa persolvere. Inter caetera ergo munificentiae suae dona, quae impertivit beato viro dedit ei totum ipsum saltum cum marcha etc.

In dem Nachtrage zur Urgeschichte von Baiern wird totus ipse saltus cum marcha für das Holzgau im Lechthale genommen, und hieraus der Schluß gezogen, daß der pagus Keltenstein auch das ganze Lechthal begriffen habe. —

Freyherr von Hormayr in seinen Beyträgen zur Geschichte Tirols im Mittelalter B. I. pag. 181 betrachtet das Lechthal als einen Theil des pagus Poapingau oder Oparingau.

Dieser Gegenstand fällt jedoch außer die Gränzen des Iller-Kreises, und kann hier nicht weiters verfolgt werden. —

V.

Illergau.

Die bekannte, — und wegen ihrer Authenticität sehr angefochtene Stiftungsurkunde von Kempten, von Carl dem Großen vom Jahre 773 bestimmt die Lage von Kempten in dem Illergaue.

Nos Andogarium primum campidonensis cenobii institutorem assumsimus ac in eodem loco Campidonensi, et sicut in pago Hilargove Abbatem eum constituimus; — et cum nostra potestativa manu coniux nostra tradidit quicquid in pago Illergove et Albegowe et Ougestgewe materna hereditate legitime obtinuit.

In dem Markungsbriefe Kaisers Otto des IIten — über die Gränzen des Stiftes Kempten, welcher schon früher in dem Kreis-Blatte (von 1815 fol. 257) erklärt worden ist, kömmt vor:

Hludovicus pius interequitari fecit marcham quae est inter monasterium Campidona et inter populum Albigaugensem Hilargaugensem et Augustgaugensem. —

Irinus missus Hludovici regis residens cum Babone et Bertoldo comitibus et cum magna multitudine Hilargaugensis, et Augustgaugensis et Albigaugensis populi fecit iurare primos et seniores.

Iuraverunt infra hos terminos marcham contineri, ex quo ipsum campidonense monasterium a Hiltigarda Regina uxore ipsius magni Caroli fuerat fundatum, nullusque postea ex Albigaugensi, vel Hilergaugensi, vel Augustgaugensi populo memoratum monasterium infra ipsam marcam invadere audebat.

Post sacramentum vero interrogavit rex eosdem Albigaugenses, Hilargaugenses et Augustgaugenses de persona testium etc.

In der Lebensbeschreibung des heiligen Magnus von Theodorus Eremita wird lib. II. Cap. XI. gesagt:

Narravit ei (B. Magno) Theodorus diversa et innumerabilia, quae passus est a paganis hillergaugensibus. —

Eine weitere Urkunde von Kaiser Ludwig dem Teutschen von 851 in Meichelb. hist. Frising. Tom. II. n. 700 enthält die Lage von Heimertingen unter Memmingen — in dem Illergaue:

Milo ad ecclesiam campidonensem tradidit quasdam possessiones in Heimmortingomarca in pago qui dicitur Ilargovve.

Aus diesen Urkunden können wir mit Grunde schließen, daß der Illergau gegen den Alpgau und Keltenstein, ungefähr die nämlichen Gränzen gehabt habe, welche nach dem Ottonianischen Markungsbriefe dem Stifte Kempten gegeben wurden, — und daß derselbe sich an der Iller bis unter Heimertingen hinab bis Kellmünz (celio monte) folglich bis an den Falahgau erstrecket habe. —

Verkaufs-Edikt.

In Gemäßheit höchsten Auftrags königl. Finanz-Direction des Iller-Kreises vom 24ten July dieses Jahrs soll der unter den königl. Aerarial-Effecten als entbehrlich vorhandene Jagdzeug öffentlich versteigert werden.

Derselbe bestehet aus 12 Stücken gut erhaltenem Spiegelzeuge, und andern zur Jagd gehörigen Vorrichtungen, als Federbäspel, Schweinsfedern, Fuchstruchen, nebst 2 Fuhrwagen.

Die Versteigerung dieser Effecten wird am Montag den 21ten dieses Monaths Vormittags 9 Uhr im Schloße bey Mindelheim vorgenommen, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden.

Wer vorläufige Einsicht hievon zu nehmen wünscht, hat sich an den Schloßthorwarth und Kastendiener Xaver Kerker zu wenden. Mindelheim den 1ten August 1815.

Königliches baierisches Rentbeamt Mindelheim.

Wocher, Rentbeamter.

Amortisations-Edict.

Die königl. allgemeine Stiftungs-Administration Kempten, hat bey dem unterfertigten Landgerichte das Ansuchen um Amortisirung einer schon länger auf unbekannte Weise in Verlust gerathenen Obligation gestellt.

Diese Obligation ist ein Eigenthum des Oberheiligenamts, resp. der Schulstiftung zu Sulzberg, enthält die Kapitals-Summe von 400 fl. — und wurde unterm 23ten April 1789 auf die ehemahlige fürstliche kemptische Hofbuchdruckerey haftend ausgestellt, von dem allerhöchsten königl. Aerar übernommen, und mit der Liquidations-Nummer 1358 versehen.

Der gegenwärtige unbekannte Innhaber dieser Obligation wird andurch aufgefordert, daß er dieselbe binnen eines peremptorischen Termins von sechs Monathen bey diesseitigem Landgerichte vorweise, und sich über seinen Erwerbs-Titel legitimire, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Kempten den 9ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht daselbst.

Henne, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem der unten beschriebene ungefähr 8 Jahre alte Knab Franz Kempter von Heimenkirch, dieß Gerichts gebürtig, schon im Monathe July vorigen Jahrs von Ruelands, wo er sich damahls aufhielt, entlauffen ist, und seitdem nicht mehr zurückkehrte, auch sein dermahliger Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden sämmtliche Polizey-Behörden ersucht, benannten Franz Kempter im Betrettungsfalle anhalten, und gefälligst anher liefern zu lassen.

Beschreibung des Franz Kempter.

Derselbe ist ungefähr 8 Jahre alt, 4 Schuhe groß, hat ein blasses Angesicht, weiße Zähne, dergleichen Haare, und graue Augen; bey seiner Entweichung trug er einen runden schwarzen Filzhut mit einer hohen Kupfe, eine Weste von gestreiftem Zeuge, einen kurzen Schoppen von gesammtem Zeuge, dann gewirkte blaugestreifte Beinkleider.

Weiler den 30ten July 1815.

1 Königliches baierisches Landgericht Weiler.

von Gimmi, Landrichter.

Edictal-Citation.

Der Schutzind Heinrich Roßnitz zu Osterberg hat sich insolvent erklärt, und zugleich das Gesuch um einen gütlichen Vergleich mit seinen Gläubigern gestellt.

Es werden daher dessen sämmtliche Gläubiger zum Vergleichs Versuche, und zugleich zur Liquidation ihrer Forderungen auf Mittwoch den. 5ten September unter Strafe des Ausschlußes in Person, oder durch Bevollmächtigte hieher vorgeladen, auch hiebey, wenn der Vergleich nicht zu Standen kommen sollte, die weiteren Edicts-Täge ad excipiendum auf Dienstag den 3ten, und ad concludendum auf den 31ten October 1815 bestimmt, bey welchem die Gläubiger unter ebenfallsigem Verluste der ihnen zustehenden Rechtshandlungen zu erscheinen haben.

Illereichen den 3ten August 1815.

Königliches baierisches fürstlich Schwarzenbergisches Herrschafts-Gericht Illereichen.

von Kolb.

Königlich=Baierisches
Intelligenz=Blatt des Iller=Kreises.

XXXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 22ten August 1815.

Auftrag
an
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Zuziehung der königl. Gensd'armerie zu Streifen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da gemäß einer, der unterzeichneten Stelle von dem königl. Commando der 2ten Gensd'armerie-Legion gemachten Mittheilung alle in dem Legions-Bezirke gelegenen Gensd'armen-Stationen ein für allemahl angewiesen sind, bey der auf Befehl des königl. General-Commissariats, oder Anordnung einer Polizey-Behörde veranstalteten allgemeinen oder theilweisen Streife jederzeit auf die erlassene Requisition unverzüglich und thätig mitzuwirken, so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß sämmtlicher Polizey-Behörden gebracht, daß, wie es sich ohnedem von selbst versteht, bey Zusammenziehung mehrerer Brigaden einer der nächstgelegenen Distrikts-Officiere oder Compagnie-Commandanten hiezu auf die geeignete Weise zu requiriren ist.

Kempten den 14ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Commissariate des Iller-Kreises.

(Der 3 kr Steuerbeyschlag für die Gemeindebedürfnisse betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Verwendung der 3 kr Beyschläge zum Zwecke der Befriedigung der ordentlichen Gemeindebedürfnisse für 1810/11 ist binnen 14 Tagen die förmliche Rechnung unfehlbar einzusenden. —

Kempten den 18ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Landgerichte
des Iller-Kreises.

(Die Anzahl der vorhandenen unmittelbaren Familien als Typus zu Regulirung des landgerichtlichen Schreib-Materialien-Aversums für 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß der nach dem allerhöchsten Steuer-Mandate vom 25ten November 1814 anbefohlenen Regulirung der Familiensteuer für 1814/15 gehet aus den dießfalls anzufertigenden Verzeichnissen die eigentliche Anzahl der unmittelbaren Familien nicht hervor.

Da aber die Nachweisung dieser Zahl zur Berechnung und Justificirung des landgerichtlichen Schreib-Materialien-Aversums für 1814/15 nothwendig ist; so erhalten die königl. Landgerichte den Auftrag, die geeigneten Verzeichnisse über die vorhandenen Familien nach dem hier beygefügten Formular besonders herzustellen, und als Beylage dem landgerichtlichen Regie-Kosten-Verzeichniße für's IV. Quartal 1814/15 anzuschließen, und auf gleiche Weise auch in künftigen Jahren zu verfahren. —

Kempten den 16ten August 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vogl.

Verzeichniß
über die im königlichen Landgerichte N. vorhandenen Familien.

Namen der Ortschaften.	unmittelbare Familien.			Jetziger Bestand. Zahl.	Mittelbare Familien des Ortes. Zahl.	Belege.
	Im vorigen Jahre. Zahl	Heuer.				
		Zuwachs. Zahl.	Abgang. Zahl.			Zeugnisse der Ortsvorstände.

Bekanntmachung.

(Naturalien-Lieferungspreise für die Garnisonen des Iller-Kreises betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 1ten laufenden Monaths Nro. 11043 wurden für die in den Monathen August, September und October laufenden Jahrs in die Garnisonen des Iller-Kreises von den Unterthanen geliefert werdender Naturalien folgende Vergütungspreise allergnädigst genehmiget, und zwar:

a. in der Garnisons-Station Kempten.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen . .	15.	—
" " " Haber	9.	36
" den Zentner Heu . . .	1.	20
" " " Stroh . . .	1.	—
" die Klafter hartes Holz . .	7.	—
" " " weiches Roththannen	4.	30
Weißthannen	5.	—

b. in der Garnisons-Station Memmingen.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen . .	17.	30
" " " Haber	9.	30
" den Zentner Heu . . .	1.	4
" " " Stroh . . .	—	46
" die Klafter hartes Holz .	9.	—
" " " weiches Holz .	5.	24

c. in der Garnisons-Station Lindau.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen . .	17.	30
" " " Haber . . .	10.	18
" den Zentner Heu . . .	1.	8
" " " Stroh . . .	1.	12
" die Klafter hartes Holz . .	11.	—
" " " weiches Holz . .	6.	30

d. in der Garnisons-Station Ottobeuern.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen . .	18.	5
" " " Haber	8.	7
" den Zentner Heu	1.	30
" " " Stroh . . .	1.	—
" die Klafter hartes Holz . .	9.	30
" " " weiches Holz . .	5.	—

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. —

Kempten den 14ten August 1815.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer.

Vogl.

An sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die allgemeine Ausgleichung der Kriegskosten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da noch die meisten königl. Aemter mit den Tabellen über die allgemeine Ausgleichung

der Kriegskosten nach den 3 Hauptabtheilungen im Rückstande sind, so werden dieselben auf die Weisung vom 21ten Juny zurückgewiesen, und beauftragt, diese Zusammenstellungen bis längstens Ende künftigen Monaths zur Prüfung vorzulegen.

Kempten den 12ten August 1815.

Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Stichaner. Tschiderer.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Veränderung des Brandversicherungs-Capitals für 1815/16 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da sich das Brandversicherungsjahr 1814/15 seinem Ende nähert, so werden alle königl. Polizey-Behörden auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte 1814 Stück XXXIV. Seite 694 enthaltene höchste Verordnung im Betreffe der herzustellenden Final-Arbeiten hingewiesen, und man versieht sich zu denselben, daß sie solche vorschriftmäßig bis zum 15ten September unfehlbar vorlegen werden.

Kempten den 18ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Am 14ten September und an den darauf folgenden Tagen wird die allgemeine Concurs-Prüfung für diejenigen Schul-Präparanden, welche den 2 jährigen Lehr-Curs vollendet haben, Statt finden. —

Kempten den 14ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Aichen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 10ten vorigen Monaths erfolgten Tod des Priesters Joseph Anton Mayer ist die Pfarrey Aichen erlediget worden, sie liegt im Landgerichte Ursberg, Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, Bisthume Augsburg, und Wahl-Decanate Kirchheim; im Umkreise enthält selbe 2, und in der Ausdehnung ¾tel Stunden, bewohnt von 315 Seelen; sie hat nur ein nächst dem Hauptorte gelegenes Filial, dann eine Schule; das pfärrliche Einkommen belauft sich auf 462 fl. 58 kr.

nämlich:

a) vom Widum . . .	80 fl.	30 kr.
b) vom Zehenten . . .	331 „	10 „
c) von der Competenz .	41 „	48 „
d) von der Stol . . .	9 „	30 „

Auf dieser Pfarrey haftet auch ein jetzt noch ungefähr ein tausend Gulden betragendes Bau-Reluitions-Capital.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 12ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Die huldvollsten Gesinnungen unserer allergnädigsten Königinn, von denen Baierns Unterthanen beynahe täglich die sprechendsten Beweise erhalten, haben sich neuerlich in dem gnädigsten Handschreiben, welches Höchstdieselbe an den Chyrurgen und Operateur Rheineck in Memmingen beym Erscheinen seines Werkes über den Steinschnitt zu erlassen geruhten, neuerlich ausgesprochen, und wird nachfolgende zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —

„Ich habe aus der eingesandten Schrift „des Herrn Doctor Rheineck mit Vergnügen „ersehen, welche Verdienste sich derselbe um „die Leidenden durch diese Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung eines schmerzlichen Uebels erworben hat, und Ich bezeuge demselben hierüber Mein aufrichtiges Wohlgefallen. Ich füge die Versicherung bey, daß „Ich sehr gerne arme Kranke unterstützen „werde, wenn mich Herr Rheineck in vorkommenden Fällen von ihrem Bedürfnisse unterrichten will. Wobey Ich demselben mit „besonderem Wohlwollen stets wohl beygethan „verbleibe.“

Nymphenburg den 22ten July 1815.

Caroline.

Schulnachrichten.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 12ten August Ihr allergnädigstes Wohlgefallen an dem Bestreben der Privaten und Gemeinden in dem Iller-Kreise zu erkennen gegeben, welche auch selbst bey bedrängter Zeit allen Kräften aufbiethen den äußern Zustand der Volksschulen theils durch Neubauten, theils durch Donationen zu verbessern. Allerhöchstdieselben haben befohlen, dieses öffentlich theils zur Würdigung des Verdienstes für diejenigen, welche dazu mitwirken, theils zur Ermunterung derjenigen Gemeinden, deren Unterrichtsanstalten noch zurückstehen, öffentlich bekannt zu machen.

Zu Englishausen wurde mit bedeutenden Aufopferungen der Gemeinde eine besondere Curat-Expositur nach vorläufigem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate fundirt, und von Seiner königl. Majestät durch allerhöchste Entschließungen vom 15ten December 1814 und 24ten März 1815 in der Art allergnädigst bestättiget, daß der von der Landesherrschaft aufzustellende Priester gegen

einen jährlichen Gehalt von beyläufig 460 fl. nebst freyer Wohnung nicht nur die Gottes-Dienste und Seelsorge verrichten, sondern auch die Schule zu halten verbunden ist.

In Folge dessen bestrebt sich nunmehr die Gemeinde Englishausen das Haus für die Wohnung des Beneficiaten, und zugleich für die Schule nach dem von der königl. Kreis-Bau-Inspection revidirten Plane vom Grunde aus neu zu erbauen.

Hiezu hat Joseph Siller 350 fl. — als freywilligen Beytrag gewiedmet, und die übrigen erforderlichen Mittel werden von der, für ihr Bestes besorgten Gemeinde nach einer unter sich getroffenen Uebereinkunft geleistet. —

Die Gemeinde Gunzesried in dem königl. Landgerichte Immenstadt ist durch die schönen Beyspiele, womit die übrigen Gemeinden dieses Landgerichts schon vorausgegangen sind (Kreisblatt von 1815 Seite 118) veranlaßt worden, sich ebenfalls den Vortheil eines neuen zweckmäßigen Schul-Hauses zu verschaffen. Die Materialien sind bereits beygeschafft, und der Bau wird noch in diesem Jahre vollendet. —

Zu Rettenbach im Landgerichte Ottobeuern war die Verbesserung der Schul-Localitäten schon längst ein dringendes Bedürfniß. Diesem wurde nunmehr durch das preiswürdige Anerbiethen des Herrn Fürsten von Fugger von Babenhausen abgeholfen, welcher durch eine Erklärung vom 15ten July mit

herzlicher Theilnahme an der Beförderung dieser Anstalt zwey Zimmer in seinem dortigen Schloße zum künftigen Schulgebrauche eingeräumet hat. —

Die Gemeinde beeilet sich mit dankbarem Anerkenntniß dieser Wohlthat, die nöthigen Einrichtungen zu treffen. —

Füssen.

Der königl. Landgerichtsarzt Dr. Gruber zu Füssen hat eine schwefelartige Heilquelle bey Nesselwang entdeckt, untersucht, und beschrieben.

Am Fuße der Gebirgsalpe von Nesselwang, welche schon von uralten Zeiten her den Nahmen Wildbad trug, führt der Weg durch eine wüste Gegend in den Spitalwald von Nesselwang, wo die Quelle aus einem Berge der Baierberg genannt, entspringt.

Die Quelle ist drey Viertel Stunden von Nesselwang entfernt, sie fließt in eine Grotte, und befindet sich in einer ganz unbewohnbaren und fast unzugänglichen Gegend.

Die specifische Schwere der Quelle ist 1,0006, sie ist kristallhell, — ihr Geschmack hepatisch, — unter ihren Bestandtheilen ist der Schwefelwasserstoff vorherrschend. —

Diese Quelle wirkt in Krankheitsfällen wie andere schwefelhaltige Wässer, und würde leicht als Heilmittel benützt werden können, wenn man das Wasser eine halbe Viertel

Stunde bis in das Thal, welches nach Nesselwang führt, leiten, und dort die erforderlichen Badeanstalt errichten würde.

Bey dieser Quelle hat der königl. Landgerichtsarzt Gruber auch den Schwefelkies in beträchtlicher Quantität vorgefunden, welcher bey der vorgenommenen Analyse in 100 Grann Kies, 18 Grann Schwefel und etwas Eisen enthält. —

Oberdorf.

Die Gemeinde Thalhofen des königl. Landgerichts Oberdorf an der Landstraße von Oberdorf nach Kempten, und an der Wertach gelegen, welche aus 45 Gemeinde-Gliedern besteht, hat sich einmüthig entschlossen, ihre zerstreuten Feldgründe zu arrondiren, und die Vortheile zu benützen, welche die ebene Lage der Feldflur, und die von Oberdorf nach Leuterschach führende Straße, vornehmlich aber die Ausscheidung der in der Thalhofer Flur gelegenen auswärtigen Besitzungen, und deren Verlegung an die Gränzen, — wodurch sie ihren Eigenthümern näher gelegt werden, — gewähren.

Der gesammte Besitzstand der Thalhofer Ackerflur beläuft sich auf 545 Tagwerke. — Die Viehweide ist bereits vor mehreren Jahren zur Vertheilung gebracht worden.

Die Gemeinde vertraute unter Leitung des königl. Landgerichts die Abschätzung ihrer Güter drey erfahrnen Männern aus ihrem Mittel, und Zweyen der benachbarten Gegend, und wählte zur Vermessung und Vertheilung, dann zur Herstellung der 3 Cataster, (Kreisblatt von 1814 fol. 975) den geprüften Geometer Joseph Müller von Ebersbach, ebendenselben, dessen Erfindung einer geometrischen Rechnungs-Maschine schon im XIX. und XXV. Stücke des Kreis-Blattes angezeigt, und angerühmt worden ist. —

III.

Ueber die alten Gaue in dem Umfange des Iller-Kreises.

VI.

Nibelgau.

Der Nibelgau liegt westlich vom Iller-Gaue, und schließt von dem Iller-Kreise denjenigen Theil des heutigen Landgerichts Grönenbach ein, welcher an dem linken Ufer der Iller gelegen ist.

Der Hauptort dieses Gaues ist Legau, und der Nahmen Legau ist selbst nur das verstümmelte Nibelgau. —

Ueber die Lage des Nibelgaues waren die Geschichtforscher noch bis in die neuesten Zeiten im Irrthume. —

Das Chronicon Gottwicense rechnete so wie Goldast in Script. rer. alem.

T. II. P. 1. pag. 5. diesen Gau ad Rhetiam curiensem, und wies ihm seine Lage bey Feldkirch und Rankweil in Vorarlberg an.

Die schon gedachte neueste Schrift über die Vereinigung des baierischen Staats hat diesen Gau, obschon wir von ihm am meisten unterrichtet sind, ganz hinweggelassen, und die darinn gelegenen Orte Frauenzell, Kimradshofen, Muthmanshofen, Altusried, Hofs, Legau, Lauterbach, Altmanshofen, Aichstetten, in einen ganz andern Gau, nämlich in den Algau gesetzt. —

Die meisten und richtigsten Kenntnisse von dem Nibelgaue verdanken wir dem vortrefflichen im Jahre 1791 erschienenen Codex diplomaticus Alemanniae von Truttpertus Neugart zu St. Blasien, in welchem sehr viele Urkunden über die darinn gelegenen Besitzungen enthalten sind.

Hier sollen nur diejenigen Orte näher bezeichnet werden, welche entweder in den Gränzen des Iller-Kreises oder denselben zu nächst gelegen sind, und zugleich den Umfang des Kreises bezeichnen helfen. —

Nibelgavia — Legau.

Die erste Urkunde, welche den Gau, und den Ort Nibelgau zugleich nennt, ist schon von 766 n. 45 bey Neugart.

Tradidimus ad monasterium St. Galloni quidquid in pago Nibelgavvense in ea die habuimus — in ipsa marca Nibelgauge.

In der Folge kömmt der Ort Legau mit dem Nahmen Nibelgavia öfters vor:

Actum in ipsa ecclesia Nibelgoviae.

Neugart ad a 788. n. 105.
ad a 802. n. 143.
ad a 802. n. 145.
ad a 827. n. 233.

Rapoticella — Ottensall.

Dieser Ort kömmt in folgenden Urkunden vor:

Ego Rapot presbyter trado ad monasterium Sti. Galloni quidquid in Nibelgavia visus sum habere excepta terra ecclesiastica.

Neugart ad a. 788. n. 105.

Ego Gerbald trado in pago, quod dicitur Nibilgogi in loco Raboticella nuncupato omne videlicet, quod in praefato loco visus sum habere.

Neugart ad a. 824. n. 215.

Ego Rachil trado unam huobam in Nibelgauwe ea ratione, ut dum vixero, in Cella Rapoti congruum locum ad manendum sicut monachus habeam.

Neugart ad a 827. n. 233.

Dedit Reginbold quidquid in confinio Rapoticella id est inter Zuzzes (unbekannt) et Luterinisbach (Lauterbach) comprehensum vel elaboratum habuit, et accepit ab Abbate, S. Galli proprietatem in Enenhovum (Enkenhofen) et ad Liutchirchum et in eisdem marchis. Actum in Reodun (Rieden.)

Neugart ad a 843. n. 304.

Actum in loco, qui dicitur Rapotiscella publice.

Neugart ad a 862. n. 410.

Conf. Neug. ad a 1135. n. 850.

Dieser in den Urkunden so oft vorkommende Ort Rapoticella existirt dermahl nicht mehr unter seinem ursprünglichen Nahmen. — Neugart hält Frauenzell dafür, der Nahmen hat aber in Ottenstall abgeartet, dessen erst vor nicht langer Zeit abgetragene Kirche immer für eine der ältesten im ganzen Umkreise gehalten wurde. —

Eihstetti — heute Aichstetten.

Nos Tromoldus et Cacamandus Presbyteri cedimus ad m. S. Gallonis hereditatem in villa, quae dicitur Eihsteti, et in alio loco qui vocatur Asinwanga, — actum in villa, qui dicitur Ufhova in Nibulcoge.

Neugart ad a 797. n. 126.
ad a 879. n. 516.

Der sich in verschiedenen Gegenden findende Ortsnahmen Eichstädt scheint celtischen Ursprungs zu seyn, denn Eistedd heißt celtisch ein Sitz.

Asinwanga — Hasumwano — Ausnang.

Neugart ad a 797. n. 126.
— n. 850.

Ufhova — Laupia — Auenhofen — Lauben.

Ego trado quidquid visus sum possidere in Nibelgauge in loco

qui dicitur Vfhova, Actum in loco qui dicitur Laupia.

Neugart ad a 820. n. 207.
ad a 860. n. 387.
ad a 824. n. 216.
ad a 797. n. 126.

Chirchun — Liutchirchun Leutkirchen.

Ego trado unam huobam in Nibalgauge ad chirchum.

Neugart ad a 827. n. 233.
Neugart ad a 843. n. 304.

Eitracha — Reode — Eitrach — Rieden.

Waningus comes (Nibelgaviae) dedit Abbati (Campidonensi) ex rebus comitatus sui quidquid in villa Reoda et in loco Eitraha possidebat.

Neugart ad a 838. n. 284.

Hettinesrioht — Hettisried königl. Landgerichts Grönenbach.

Tradidit praedictus homo omnem haereditatem, quam in Nibelgaugensi pago et in loco, qui vocatur Hettinesrioht habere visus est.

Neugart ad a 858. n. 378.

Cruoninberg — Grünenberg wahrscheinlich das Grünenberg bey Wolfeck.

Trado, quidquid in Nibelgawe in loco qui vocatur Cruoninberg aquisivi.

Die Benennungen Cruoninberg, Kronburg, Grönenbach, Grünenbach, führen auf die Vermuthung, daß sie alle ihren Ursprung von einem ähnlich benannten schwäbischen Volksstamme ableiten. — Daher auch Grünenfurth bey Memmingen, welches so, wie Frankfurth, Schweinfurth, Wollfurth den Uebergang dieses Volks-Stammes zu seinen Niederlassungen bezeichnet. —

Ottrammisriod — Roto — Rieden, Rotes, Ottmanshofen.

Tradidit Kisilolt proprietatem in pago Nibilkewe et loco qui dicitur Ottramesriod Actum in Roto.

Neugart ad a 861. n. 396.
ad a 872. n. 465.

Hupoldiscella — (Unbekannt.)

Hupold tradit ad m. S. Galli quicquid habuit in pago Nibilgovve in loco nuncupante Hupoldescella.

Neugart ad a 860. n. 415.

Aus der Lage der durch die angeführten Urkunden bezeichneten Orte kann man sich einen sehr verläßigen Begriff von dem Nibelgaue bilden, ohne sich durch dasjenige ableiten zu lassen, was in dem Chronicon Petershusanum vorkömmt.

Germanicae Sacrae Prodromus Tom. I. fol. 318.

Der Verfasser dieses Chronicon ein Mönch des Klosters Petershausen in der Hälfte des 12ten Jahrhunderts erzählt nämlich §. 36 de Eichstettin.

Erat quidam comes nomine Adilhardus vir pius ac religiosus Suevigena et habitans in terra longinqua, cui jure in hereditatem cesserant magna et multa praedia in pago Ilirgove hoc est apud Eichstatt, et Breitinbach, Riedin et Husin atque Steinbach.

Da diese Orte offenbar nicht in dem Illergaue, sondern nur an den Gränzen desselben in dem Nibelgaue gelegen waren, so hat der zu weit entfernte Author des Chronicon sich geirrt. —

Die Urkunden in der Neugartischen Sammlung belehren uns übrigens auch über den Ursprung der meisten Ortsbenennungen in dieser Gegend, — sie rühren größtentheils von den ersten Anbauern und Besitzern her, wovon die meisten als Donatoren der Klöster, besonders des Klosters St. Gallen vorkommen. —

Daher kömmt Muthmanshofen von Muatwinus Neugart n. 304.

Kimradshofen von Cuntaratus oder Cumpreht,
Altmannshofen von Altmannus.
Engrazhofen von Engilratus.
Gebratshofen von Gebehartus.
Herlezhofen von Herilo.
Engelharz von Engilhartus.
Hergers von Herigers.
Friesenhofen von Frieso (Neugart n. 253.)
Aderatshofen von Adalrat oder Adilhart.
Altusried von Alto, — Altunus u. s. f.

Noch eine Bemerkung bringt sich dem Beobachter auf, — Der Nibelgau erstreckte sich nämlich beynahe soweit, als die Orte sich auf Hofen endigen, Alle Orte hingegen mit der alemannischen Endigung auf Weiler liegen schon in dem Argengaue, welcher sich gegen Süden an den Nibelgau anschließt.

Kaufbeuern.

Ausser den in dem Kreisblatte Stück XXVI. schon bemerkten alten Grabhügeln im Iller-Kreise sind noch folgende zur Anzeige gebracht worden.

1. Bey Rieden im Landgerichte Kaufbeuern zwischen Rieden und Pforzen in der Entfernung von 2719 Schuhe von ersteren, und von 3620 Schuhe von letzterm Orte befindet sich eine große Gruppe von 121 Grabhügeln.

2. Bey Großried Landgerichts Kaufbeuern unweit der von Kempten nach Augsburg führenden Römerstraße ungefähr 2470 Schuhe nördlich von der Großrieder Kapelle auf der sogenannten Lohenwies stehen 49 Grabhügel.

Diese beyden Grabhügelgruppen wurden von dem Geometer Bachmayer gezeichnet. — Sie liegen übrigens beyde in dem alten Augustgaue. —

Hohenschwangau.

Zu Sonthofen befindet sich zur Geschichte von Hohenschwangau (Kreisblatt Stück XXVII. fol. 524) eine Urkunde von 1436, vermöge welcher Görg von Schwangew der ältere zu der hohen Schwangew, Heinrich, und Thomas von Schwangew zu der hintern Hohenswangew Gebrüder, Wilhelm Ostheimer, und ihre Helfer — mit den Bürgern des Raths, und der ganzen Gemeinde der Stadt zu Nürnberg wegen Hans von Billibach Fehde und Feindschaft hatten. —

Haupt zu Pappenheim des h. R. R. Erbmarschall, und Ulrich von Halnenhofen zu Burckberg sehnten am Aftermondtag nach dem Sonntag Invocavit in der Fasten beyde Partheien miteinander aus. —

1521 kommt ein Christoph von Schwangü zu der hintern Hochschwangü und Schwanenstein vor, welcher seine Unterthanen in das Gericht nach Sonthofen entließ.

Kaufbeuern.

Der Pfarrort Tagebrechteshofen, welche in der Geschichte der Bischöfe von Augsburg vorkömmt, und nicht mehr existirt, (Kreisblatt Seite 570) lag eine halbe Stunde nördlich von Kaufbeuern, damahls zu St. Michael im Felde genannt.

Der geistliche Rath und Stadtpfarrer Meichelbeck in Kaufbeuern, welcher die Gegend von Kaufbeuern zur großen Ammanischen Charte aufgenommen hat, bemerkte diesen Ort mit Tabratshofen in seiner Mappe, und so findet er sich auch in der genannten Charte. — Ebenderselbe sammelte auch bereits mehrere alte Urkunden über

diesen verschwundenen Pfarrort, wovon er das Wesentliche in die Geschichte von Kaufbeuern, welche er seinem Vaterlande zu Liebe gegenwärtig bearbeitet, aufnehmen wird. —

Schongau.

In dem vorjährigen Kreisblatte Seite 1073 wurde die Auffindung eines römischen Meilensteins bey Epfach angezeigt, welcher in der St. Lorenz-Kirche aufgestellt wurde. — Im Monathe May dieses Jahrs wurde aus dem Heustadel des Florian Schelkle zu Epfach wieder ein römischer Meilenstein ausgegraben, welcher 7 Schuhe 5 Zoll lang ist, und 2 Schuhe 2 ¼ Zoll im Durchmesser hält.

Die Säule diente bisher als Unterlage des Stadels; sie ist sehr beschädigt, und ohne Aufschrift; man hat sie ebenfalls in der Lorenz-Kirche aufgestellt.

Dermahl zählt man bereits 8 römische Meilensteine, welche in dem Iller-Kreise zu verschiedenen Zeiten aufgefunden worden sind. Nämlich vier bey Baisweil, eine zu Kempten, eine bey Wengen, und zwey zu Epfach. —

Bekanntmachung.

Montag den 4ten des künftigen Monaths September dieses Jahrs wird das kleine Söldgütel des in die Gant verfallenen Johann Martin Ertle zu Sulzscheid, bestehend in Haus und Gemeindsgerechtigkeit sammt Gras- und Zugemüßgärtel, dann 2 Viertel Acker, 1 1/2 Jauchert Wiesen sammt Krautstrangen Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in der Landgerichts-Canzley an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Die Kaufsliebhaber werden zur pünktlichen Erscheinung bey dieser Verhandlung anmit öffentlich eingeladen. Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumuth auszuweisen.

Oberdorf den 3ten August 1815.

Königliches baierisches Landgericht. v. Gramm.

Amortisations-Edict.

Dem Michael Ludwig von Dickenreishausen ist schon vor mehrern Jahren über ein, zuvor bey dem Steueramte der Stadt Memmingen angelegenes, nachher auf die königl. baierische Staats-Schuldentilgungs-Commission übernommenes Capital per 400 fl. — die mit der Liquidations-Nummer 11716 versehene Obligation in Verlust gekommen.

Der Besitzer dieses Capital-Briefs wird daher aufgefordert, denselben binnen eines peremptorischen Termins von sechs Monathen dahier vorzuzeigen, indem widrigenfalls besagte Obligation nach Umlauf dieses Termins für kraftlos erklärt werden würde.

Gronenbach den 30ten May 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXV. Stück. Kempten, Dienstag den 29ten August 1815.

Bekanntmachung.

(Den provisorischen Gerichtsstand der Patrimonial-Gerichtshalter betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 16ten July d. J. wurde festgesetzt, daß, da die Competenz der dermahligen Patrimonial-Gerichte durch eine Weisung vom 10ten October 1812 provisorisch nach dem im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16ten August 1812 vorgezeichneten Wirkungskreise bestimmt wurde, auch der Gerichtsstand der dermahligen Patrimonial-Richter provisorisch nach dem §. 175 jenes Edicts zu bemessen sey. Dieß wird sämmtlichen Justiz- und Polizey-Behörden zur Nachachtung eröffnet. —

Kempten den 20ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Exemtion des Mauthpersonals vom persönlichen Landwehrdienste betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten d. M. unterliegt es keinem Bedenken, daß auch das subalterne Personal der königl. Mauthämter vom persönlichen Dienste der Landwehre befreit bleibe, und in die Klasse der Reluenten gesetzt werden müße, wornach sich sämmtliche Conscriptions-Behörden zu benehmen haben. —

Kempten den 20ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

(Die Landwehre betreffend.)

Sämmtlichen Polizey-Behörden wird die allerhöchste Entschließung vom 16ten d. M. eröffnet, nach welcher die beym Strassen- und Wasserbaue angestellten Arbeiter, Wegmacher,

so ferne sie als Familien-Väter, und wirkliche Glieder ihrer Gemeinden zur Extension der Landwehre gehören, von der dießfallsigen Pflichtigkeit nicht eximirt werden können, jedoch sind dieselben in die zweyte, weniger mobile Abtheilung zu versetzen, wo sie dann nach dem X Artikel der königl. allerhöchsten Verordnung vom 21ten October 1814 an den Waffenübungen ohnehin geringern Antheil zu nehmen haben. —

Kempten den 20ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Auftrag

an

sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises mit Ausschluß des Kastenamts Kempten.

(Das Schreib-Materialien-Aversum betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da die königl. Rentämter ohnehin befugt sind, das Schreib-Materialien-Aversum von Zeit zu Zeit nach Maßgabe ihrer Einnahmen gut zu nehmen, und da die zur Verrechnung geeignete Größe desselben auf dem Grunde der Monathsanzeigen im Laufe des Jahres nicht wohl mit Verläßigkeit beurtheilt, sondern erst beym Rechnungsabschluße genau bestimmt werden kann; so erhalten dieselben hiemit die Weisung, in den vierteljährig einzustellenden Regie-Kosten-Verzeichnissen den Vortrag der Ausgabe auf Schreib-Materialien gänzlich zu umgehen.

Kempten den 17ten August 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanz-Director.

Vogl.

An

die sämmtlichen königlichen Rentämter des Iller-Kreises.

(Den außerordentlichen Militär-Verpflegungs-Beytrag der Gewerbetreibenden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Gewerbetreibenden, durch den außerordentlichen Militär-Verpflegungsbeytrag weit stärker als die übrigen Klassen der Contribuenten angelegt sind, indem ein 10 facher Termin ihres Beytrags schon den vollen Betrag der ordentlichen Gewerbesteuer erreicht, während eine gleiche Anzahl der Termine bey den Häuser-Besitzern nicht den vierten, bey den Dominical-Rentenbesitzern nicht den dritten, und bey den Grundbesitzern nicht den halben Theil der ordentlichen Jahressteuer beträgt, haben Seine königliche Majestät vermittelst

allerhöchster Entschließung vom 11ten August dieses Jahrs sub Nro. 12154 allergnädigst genehmiget, daß von dieser Klasse der Contribuenten, das ist, von den Gewerbetreibenden, für das laufende Etats-Jahr in keinem Falle mehr als acht Termine, nämlich vom 1ten October 1814 bis letzten May 1815 zum außerordentlichen Militär-Verpflegungs-Beytrag erhoben werden sollen.

Dieses wird den königlichen Rentämtern mit der Weisung eröffnet, daß sie

1) den Militär-Verpflegungsbeytrag von den Gewerbetreibenden nicht weiter, als bis zum Schluße May dieses Jahrs beziehen und verrechnen;

2) in der Termins-Zusammenstellung gedachten Beytrags die VI. Classe der Gewerbetreibenden vom Monathe Juny an offen lassen, und

3) die von den Gewerbetreibenden für die Monathe Juny, July und so weiters etwa schon bezogenen Beytrags-Raten an die betreffenden Contribuenten wieder rückersetzen. —

Kempten den 19ten August 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

als Steuer-Rectifications-Commission.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Hörmann.

An sämmtliche königliche Landgerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die monathlichen Witterungs-Geburts-Kranken- und Sterbe-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bisher ist der Auftrag vom 20ten Nov. vorigen Jahrs wegen regelmäßiger monathlicher Einsendung der Geburts-Kranken- und Sterbe-Tabellen von den königl. Landgerichts-Aerzten zu Memmingen, Füssen, Ottobeuern, Weissenhorn, Schongau, Schwabmünchen, Türkheim, Ursberg, Weiler, und Babenhausen ordentlich befolgt worden. — Die übrigen Landgerichtsärzte hingegen sind seit mehreren Monathen rückständig geblieben, oder haben sie noch gar niemahls eingesandt.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, dieselben zu erinnern, daß sie künftig immer in der ersten Woche des Monaths den vorgeschriebenen Rapport mit ihren Bemerkungen über die Gegenstände der medicinischen Polizey einsenden, und nicht erwarten sollen, daß man um in der Zusammenstellung des Ganzen nicht gehindert zu seyn, die fehlenden Berichte durch eigene Bothen erhohlen müße. —

Kempten den 20ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die noch unbesetzten Distriete der Landärzte betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Folgende landärztliche Distriete sind noch unbesetzt:

Lenzfried, Heiligkreutz, Lindau, Memmingen, Buchloe, Oberostendorf, Füssen, Nesselwang, Seeg, Kimradshofen, Grönenbach, Worigen, Bellenberg, Klosterbeuern, Fischen, Immenstadt, Knottenried, Staufen, Dösingen, Buchenberg, Sulzberg, Haldenwang, Wickensbach, Mitten, und Hergersweiler, Dürlewang, Mindelheim, Oberrieden, Bibingen, Sulzschneid, Unterthingau, Friesenried, Ottobeuern, Röttenbach, Amendingen, Stoffenried, Oberhausen, Unteramergau, Raitenbuch, Steingaden, Buchingen, Reichlin, Langenerringen, Schwabmünchen, Bobingen, Mickhausen, Hindelang, Stephansrettenberg, Oberneuffnach, Stockheim, Ursberg, Balzhausen, Zimmetshausen, Neuburg, Weitnau, Scheidegg, Mittelhofen, Grünenbach, Bodenhausen, Kettershausen, Thannhausen, und Bubenhausen. —

Es haben somit diejenigen chirurgischen Individuen, welche in den bemerkten Districten bereits ansäßig sind, nach den allerhöchsten Bestimmungen sich dem landärztlichen Studium zu unterziehen, oder im weitern Weigerungsfalle sich selbst zuzuschreiben, wenn

ohne weitere Rücksicht in ihre Distriete gebildete Landärzte eingewiesen werden.

Kempten den 20ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Stations-Geld- und Material-Rechnung für 1815 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Aemter des Iller-Kreises werden hiemit erinnert, die Geld- und Materialien-Rechnungen für 1814/15 am Schluße des Verwaltungsjahres nach der besonders gedruckten Weisung vom 9ten November vorigen Jahrs sogleich zu stellen, und sie längstens im Laufe des Monaths October bey Vermeidung eines eigenen Bothens den Endes unterfertigten Stellen zur Revision vorzulegen. —

Kempten den 24ten August 1815.

Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Stichaner. Tschiderer.

Asmus.

An sämmtliche königliche Schul- und Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einsendung des diesjährigen Haupt-Schul-Berichtes betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Man erinnert die königl. Schul- und Polizey-Behörden des Kreises an die Einsendung des diesjährigen Haupt-Schulberichtes, und erwartet denselben bis längstens zum Schluße des nächsten Monaths um so gewißer, als im widrigen Falle derselbe von jedem Säumigen durch einen eigenen Bothen erhohlt werden würde.

Hinsichtlich der Abfassung des Berichtes wird bemerkt, daß man die Zusammenstellung der Haupt-Resultate des Zustandes und der Verbesserungen des Volksschulwesens nach den bekannten Rubriken in vorigen Jahren bey einigen Distrikten ungern vermißte, dießmahl aber von allen ohne Ausnahme erwarte.

Was übrigens die noch andauernden Gebrechen betrifft, so sollen es die Behörden gegen die allerhöchste Vorschrift nicht bey einer bloßen Anzeige im Hauptberichte bewenden lassen, sondern zur Entfernung derselben in eigenes motivirten Berichten Anträge erstatten.

Kempten den 26ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Nach officieller Anzeige des königl. Landgerichts Obergünzburg hat sich bey dem in der Nacht vom 28ten auf den 29ten v. M. entstandenen Brande zu Ebersbach der dortige Wegmacher Xaver Ortlieb rühmlich dadurch ausgezeichnet, daß er in das Haus des Nagelschmieds Georg Wechs eingedrungen, und das darinn vergessen gebliebene 4 jährige Kind des Abbrändlers aus der schon von der Flamme ergriffenen Wohnstube sammt der Wiege hervorgehohlt, und überdieß durch zweymahliges Hineinwagen mehrere Kleidungsstücke für die unglückliche Familie gerettet hat.

Diese menschenfreundliche edle Handlung des Xaver Ortliebs wird unter Bezeugung des höchsten Wohlgefallens andurch öffentlich bekannt gemacht. —

Kempten den 15ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Zu Böhringen in dem königl. Landgerichte Illertissen befand sich das Schul- und Meßnerhaus in einem sehr schlechten Zustande. Die Gemeinde hat nunmehr, um für die Unterrichtsanstalten zu sorgen, das alte baufällige Gebäude abgebrochen, und ein ganz

neues zweckmäßiges und solides Schul- und Meßnerhaus nach dem von der königl. Kreis-Bau-Inspection revidirten Plane hergestellt, wozu sie den ungleich größten Theil selbst leistet, und concurrirt, außerdem aber auch noch mit einigen Beyträgen von der vorhandenen Gsellischen Stiftung, der Kirche, und des Pfarrers zu Böhringen unterstützet wird. —

Durch die thätige Verwendung des Pfarrers Mathias Reisacher hat die Pfarrgemeinde Rieden Landgerichts Füssen den edeln Entschluß gefaßt, das entfernte baufällige alte und unbrauchbare Schulhaus zu St. Urban gegen ein anderes solides und in Rieden selbst gelegenes Haus zu vertauschen. In demselben wird nunmehr die Schule auf eine sehr zweckmäßige Weise, nach dem von der königl. Kreis-Bau-Inspection revidirten Plane hergestellt. —

Bekanntmachung.

Man sieht sich veranlaßt, den Eifer, welchen die Landwehre des königl. Landgerichts Füssen und Ursberg zur Verfolgung und Habhaftwerdung der Uebelthäter, und Vaganten beweiset, besonders anzurühmen.

Nur alsdann können die Anstalten zur Erhaltung der innern Sicherheit von Wirkung seyn, wenn die Gemeinden selbst dazu mitwirken, und einzeln und vereinigt ihre Orte und Bezirke von allem liederlichen Gesindel, Bettelvolke, Vaganten, und Jaunern, unter welcher Gestalt sie sich finden mögen, reinigen. —

Weiler.

Haben die Nachrichten in dem XXXII. Stücke des Kreisblattes über die Verfertigung der Peitschenstäbe im Landgerichte Weiler einiges Interesse gefunden, so verdient die Strohhüte-Fabrik zu Lindenberg im nämlichen Landgerichte die Aufmerksamkeit noch weit mehr.

Diese Strohhüte sind so allgemein beliebt, und verbreitet, daß eine Beschreibung derselben nicht erforderlich ist; — Jedermann kennt sie, aber nicht Jedermann bedenkt, von welcher Bedeutung ein so geringes Product für Industrie und Handel jener Gegend ist.

Alle diese Strohhüte kommen aus dem Markte Lindenberg, und den zunächst gelegenen Ortschaften, wo sich überaus viele Hände mit Zubereitung des Strohes, mit Flechten, Nähen, Färben der Hüte, und endlich mit dem Handel der fertigen Ware beschäftigen.

Das Beginnen dieser Fabrike und dieses Handels reicht weit über ein Menschenalter hinaus, — man hat den Nahmen des verdienten Mannes schon vergessen, welchem Lindenberg und die dortige Gegend diesen Erwerbzweig zu verdanken haben.

Aber mit vieler Wahrscheinlichkeit kann man glauben, daß ein Lindenberger diesen Erwerbzweig auf seinen Reisen nach Italien in Lusiana und St. Giacomo gesehen, beobachtet, und in seine Heimath verpflanzet hat. —

Dermahl beschäftigen sich mit den Stroh-Hüten 356 Familien, und darunter sind 300, welche sich bloß mit dem Flechten der Hüte abgeben, die übrigen gehen in die Welt, um die Hüte in alle Gegenden zu vertragen, und zu verkaufen.

Den bedeutendsten Handel treibt die Wagnerische Compagnie zu Lindenberg, welche allein jährlich dreyßig tausend Stroh-Hüte verkauft, und zu Winterrieden, Obergünzburg, Ulm, Heidenheim, Nördlingen, Biberach, und Pfullendorf ihre eigenen Niederlagen hat. —

Der Handel wird sodann von diesen Orten noch weiter bis an den Rhein, so wie auf der andern Seite nach Tirol getrieben. —

Im Ganzen kann man annehmen, daß jährlich bey 56000 Hüte geflochten und verkauft, und daraus ungefähr 20,000 Gulden erlöset werden. —

Das Material, woraus die Hüte geflochten werden, ist Weitzenstroh, und nur selten wird Besenstroh dazu genommen.

Der Preis der Hüte richtet sich nach ihrer Größe, und kann 4, 6, 12, 18, 22 bis 26 kr. für das Stück betragen. — Ein gewöhnlicher gelber Hut von ordinärer Größe kostet 22 kr.

Die schwarz gefärbten Hüte sind etwas theurer, und kosten 26 kr., weil sie doppelt genähet werden müssen, und die Farbe den Preis erhöht.

Eine erwachsene Person, welche mit dem Geschäfte gut umgehen kann, flechtet in einem Tage einen sogenannten Boschen Bänder, welcher 90 Ellen hält, und mit Ausschluß der obern Hutkuppe für drey ordinäre Hüte zureichet. —

Zum Nähen dieser Geflechte braucht man anderthalb Tage. — Es kann also eine erwachsene Person in dritthalb Tagen drey Hüte zu 22 kr. verfertigen, wovon ihr der Verdienst bis auf 11 kr. rein verbleibt, welche theils für den Ankauf des Strohes, theils für den zum Nähen des Geflechtes erforderlichen Zwirn, theils für das Schwefeln des Strohes, und die noch besonders zu flechtende Hutkuppe in Abrechnung gebracht werden müssen. —

Bey denjenigen Hüten, welche nicht gefärbt werden, muß das Stroh, bevor es geflochten wird, geschwefelt werden, damit es eine weissere Farbe erhalte.

Hiezu bedient man sich eines viereckigten ungefähr 3 Schuh hohen Kastens oder Fasses, in dessen oberem Theile ein Rost von Holz in Form eines Gitters angebracht ist. —

Die Strohhalme, welche geschwefelt werden sollen, werden auf diesen Rost etwas locker gelegt, und dann das Gefäß mit einem Deckel geschlossen.

Man nimmt sodann eine Pfanne, oder ein Blech, läßt es im Feuer glühend werden, legt hierauf ein Stück rohen Schwefel, von ungefähr 1 Loth, und schiebt die Pfanne oder das Blech in eine am untern Theile des Gefäßes angebrachte Oeffnung, welche sofort verschlossen wird.

Diese Operation wird drey Mahle wiederhohlt, und der Kasten oder das Faß 24 Stunden lang verschlossen gehalten. —

Wenn sich unter den geschwefelten Strohhalmen einige befinden, welche nicht weiß werden, so sondert man sie ab, und verbraucht sie zu den schwarzen Hüten.

Zur Schwarzfärbung der Hüte bestehen in Lindenberg wieder eigene Färbereyen.

Man nimmt nämlich zur Schwarzfärbung in einem kupfernen Kessel 5 Eymer kaltes Wasser, vermischt es mit 5 Pfund Brasilienholz, 13 bis 14 Pfund Hamerschleife (die beym Schleifen eiserner Instrumente theils von diesen theils von dem Schleifsteine abgesonderten Theile) und 13 bis 14 Pfund gestossene, und vorher im Schatten gedörrte Rinden von dem schwarzen Erlenbaume (Alnus nigra.) dann 1 bis 1 ½ Pfund Kupferwasser.

Dieses Gemische wird gesotten, und sobald das Wasser die Siedhitze erreicht hat, werden 60 Boschen Strohgeflechte in den Kessel gethan, und die Feuerung zwey Stunden lang unterhalten.

Hierauf nimmt man die Boschen aus dem Kessel; sobald sie abgekühlt sind, werden sie wieder eine Stunde lang gesotten, — und dieses Verfahren wird vier, fünf, und sechs Mahle wiederhohlt, wonach das gefärbte Geflechte in kaltem Wasser von der sich angesetzten Hamerschleife, und den angelegten Rinden gereiniget wird.

Der Färberlohn beträgt sechs Kreutzer für einen Boschen, sohin zwey Kreutzer für einen Hut. —

In den Handel werden nur solche Hüte gebracht, wie sie eben beschrieben worden sind, auf Bestellungen hingegen werden auch feine Hüte aus gespaltenen Strohhalmen verfertiget, welche nach dem Grade ihrer Feinheit von einem bis auf fünf Gulden zu stehen kommen. —

Vergleiche man nun diese Strohhüte-Fabrike, mit der berühmten Strohhüte- und Strohbänderfabrike in den Sette communi.

In diesem kleinen merkwürdigen Ländchen, welches 2 ½ teutsche Meilen lang, und 1 ½ Meilen breit ist, und eine Bevölkerung von 10,000 Seelen zählt, besteht das Hauptgewerbe, und die vorzüglichste Nahrungsquelle in der Fabricirung der Strohhüte, und Strohbänder. —

Man berechnet dort den jährlichen Betrag dieser Fabrication, den Werth des Strohes mit innbegriffen, auf drey Millionen Venetianer Lire oder 720,000 Gulden, und ein einziges Handlungshaus von Dresden bestellte bisher jährlich für 96000 Gulden Strohbänder. —

Diese Fabrication hat dort ihren Hauptsitz in den obengenannten zwey Gemeinden Lusiana, und Giacomo, wo auch die besondere Art von Weitzen vorzüglich gedeihet, aus deren Stroh diese Hüte und Bänder gemacht werden können.

Das Stroh wird mit Sorgfalt gesammelt, sortirt, und in Halmen von gleicher Länge bündelweis an die Bandflechter, das Pfund von 12 Unzen für 8 Lire oder 1 fl. 54 kr. verkauft. —

Bey der ungleich grössern Ausdehnung, welche diese Fabrication in den Sette communi hat, sind auch die Arbeiten schon viel mehr abgetheilt, als man solches bey der Fabrike zu Lindenberg erwarten darf.

Diejenigen, welche das Stroh sortiren, verkaufen es an die Bandflechter, diese verkaufen die Bänder an die Hutmacher, und die Fabricanten überlassen die Waare an die Handlungshäuser, welche sie bis nach Frankreich, England, Teutschland, und im ganzen Norden debitiren.

Die Handlungshäuser, welche das Comerz mit diesen Waaren beynahe ausschliessend in Händen haben, sind Alberto Mateazzi zu Marostica, und Fratelli Cantele zu Bassano. —

Unsere Fabrike kann sich daher zwar mit der Strohhüte-Fabrication in den Sette communi nicht messen, aber sie hat daran ein Vorbild, wie weit es der menschliche Fleiß auch in dieser Gattung von Industrie bringen kann, wenn er seinen Gegenstand mit Fleiße, Beharrlichkeit, Einsicht, und Freude verfolgt.

Eine kleine Zugabe für unsere fleißigen Landesleute zu Lindenberg wird in einem der nächsten Blätter folgen. —

IV.

Ueber die alten Gaue in dem Umfange des Iller-Kreises.

VII.

Argengau.

Die Lage dieses Gaues ist schon in seinem Nahmen ausgedrückt.

Er begreift alles Land von dem Ursprunge der beyden Argen bis zu ihrem Ausfluße an den Bodensee, und wird von Süden durch den Bodensee, von Osten durch den Algau, von Norden durch den Nibelgau begränzt, und gegen Westen durch die Schuß von dem Linzgau abgeschieden.

Der Hauptort oder die Burg der Gaugrafen war Wasserburg, daher auch der zunächst daran gelegene Ort Mitten im frühen Mittelalter als oppidum vorkömmt.

Wasserburg und Mitten.

Waltfridus donat ad ecclesiam Sti. Georgii, quae est in pago Argunensi constructa, vel loco, qui dicitur Wazzarburc praedia sua in Mittinbach.

Neugart ad a. 794. n. 122.

Man vergleiche ferner damit die Urkunden bey Neugart.

ad a. 798. n. 136.
ad a. 805. n. 151.
ad a. 861. n. 403.
ad a. 874. n. 479.
ad a. 882. n. 532.

Ego Meginbracht trado quicquid ad Mittin conquisitum habeo juxta unum fontem ejusdem oppidi, — actum in Wazzarburg.

Neugart ad a 839. n. 290.
ad a 874. n. 479.

Leiblach — Gwiсken — Hohenweiler.

Nos tradimus conqueſtum noſtrum in ministerio Adalrichi Comitis (Argunenſis) in locis Libilunacha, quod situm inter Breganzia caſtrum et inter fluvium, qui vocatur Aschaha, et in alio loco, qui dicitur Cawica, et in tertio loco qui vocatur Hohinwilari.

Neugart ad a 802. n. 144.
ad a 846. n. 313.
ad a 850. n. 338.

Böſenreute, — Schachen.

Ego Engilpert trado quicquid in Argengave in loco, qui dicitur Engelbertisriuti viſus ſum habere, — actum in Birschachin.

Neugart ad a 834. n. 260.

Lindenberg.

Nos Patacho et Sigibreht ad monasterium sancti Galli tradimus omnem proprietatem in Lintiberc. Actum in villa Libilua ſub Welfone Comite (Argengoviae.)

Neugart ad a 846. n. 313.
ad a 885. n. 557.

Wombrechts.

Ego Willihere trado ad m. Sti. Galli unam hobam iu silva, quae adjacet Werimbretiscella ſub Huodalrico Comite (Argengoviae)

Neugart ad a 855. n. 360.

Röthenbach — Weiler — Ricken: bach — Leiblach.

Dedit Chuonradus ad m. S. Galli unum novale iacentem in marcha (nicht in finibus) Argungaunensium inter Eigileswilare et Rotinbach situm. et accepit contra tres hobas inter Richinbach et Liubilinwang.

Neugart ad a 861. n. 394.

Waltrams, Rieden, Hemighofen.

Tradidi in Sinkerisriod et in Paldramisriod, quicquid proprii juris habere viſus ſum, — illi autem mihi tradiderunt Heminis hobam ſub Comite Uadalrico (Argengoviae.)

Neugart ad a 866. n. 438.

Nyweiler — Grünenberg bey Wangen.

Trado proprietatem in Meginbrechteswilare. Actum in Chreginberg ſub Udalrico Comite (Argengoviae.)

Neugart ad a 867. n. 444.
ad a 872. n. 464.

Opfenbach — Nyweiler.

Ego folchartus donavi filio meo eam aquisitionem quam adquisivi in

marcha villulae, quae dicitur Offinbach, et a monasterio S. Galli accepi, quicquid Wolfpero habuit situm juxta cellam Meginberti sub Udalrico Comite (Argunensi.)

Neugart ad a 872. n. 464.

Birkach — Waltrams — Weiler.

Tradidi, quicquid habui in loco, qui vocatur Perkéres et dimidium in Paldrames. Actum in loco, qui dicitur Wilare sub comite Udalrico (Argengoviae.)

Neugart ad a 894. n. 611.

Lindau — Tettnang — Haßlach.

Tradidit Cunzo, quicquid in Argengauge videlicet Tetinanc, et in Hasalacha hodierna die visus est possidere, exceptis duabus hotis in Tetinanc sitis, quas ad Lintovam tradidit.

Neugart ad a 882. n. 532.

Neben den benannten Orten kommen noch folgende außer dem Kreise gelegene Orte als zum Argengaue gehörig vor. —

Achdorf — Ahadorf.

Neugart ad a 895. n. 612.

Hasenweiler — Hattinwilare.

Neugart ad a 773. n. 54.
ad a 815. n. 183.

Langenargen — Argunae.

Goldast script. rer. Alem. III. fol. 51.

Neugart ad a 794. n. 122.
ad a 798. n. 136.
ad a 816. n. 183.
ad a 861. n. 403.

Crimoltshofen — Crimoltshova.

Neugart ad a 809. n. 167.
Goldast Script. rer. alem. Tom. III. fol. 42.

Wangen — Wangun.

Neugart ad a 815. n. 183.
ad a 874. n. 479.
ad a 855. n. 361.

Schwarzenbach — Schwarzinbach.

Neugart ad a 815. n. 183.
ad a 856. n. 365.

Apfel — Apfelhova.

Neugart ad a 839. n. 296.

Niederwangen — Nidironwangun Nordwinga.

Neugart ad a 856. n. 365.
ad a 858. n. 371.

Sibratsweiler — Sigeharteswilare.

Neugart ad a 860. n. 390.

Wolfertsweiler — Wolaramiswilare.

Neugart ad a 907. n. 665.

Man kann aus dieser Uebersicht ermessen, daß von dem Iller-Kreise die beyden heutigen Landgerichte Weiler, und Lindau Theile des vormahligen Argengaues ausgemacht haben. —

Was schon bey dem Nibelgaue über die Abstammung der Ortsbenennungen bemerket wurde, muß auch hier wiederhohlet werden; viele Orte dieses Districts führen noch jezt die Nahmen, welche sie von ihren Besitzern im achten, und neunten Jahrhunderte erhielten. —

Außer einigen schon oben vorgekommenen Beyspielen können noch angeführt werden:
Podolz von Podoltus. Neug. n. 441.
Hergersweiler von Heriger.
Engelbolds von Engilbold n. 460. n. 325.
Waltershofen von Walpertus n. 479.
Wigraz von Wigirat n. 214.
Heimenkirchen von Heimo n. 360.
Mekarts von Meginhart.
Lampertsweiler von Lantpert.
In ipso loco, quo idem Lantpertus domum et capellam tunc tempore habuit. Neug. ad a 849.

Bekanntmachung.

Ulrich Waltram Hofmezger in Oberdorf wünscht mit seinen Gläubigern Richtigkeit zu pflegen und hat um gerichtliche Vorladung derselben gebethen.

Alle jene, welche an Ulrich Waltram eine Forderung zu haben vermeinen, werden daher aufgefordert am 2ten September laufenden Jahrs Vormittags in hiesiger Canzley — entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und den Grund ihrer Forderungen rechtsgenüglich darzuthun, widrigenfalls sie sich die Folge hievon selbst zuzuschreiben hätten; indem auf sämmtliche Nichterscheinende bey dem Plane zur Befriedigung der Waltramschen Gläubiger keine Rücksicht genommen werden wird.

Oberdorf den 14ten August 1815.

Königliches baierisches Landgericht Oberdorf.

Gramm, Landrichter.

Bildniße der Regenten Baierns.

Die Bildniße der Regenten Baierns aus dem Wittelsbacher königl. Stamme mit derselben biographischen Notizen werden von dem königl. baierischen Zentral Rathe Felix Joseph Lipowsky im monathlichen Abonement herausgegeben. Die Auflage ist in Regal Folio, und das Heft mit 4 Bildern, und 4 Bogen Text, kostet im Abonement 1 fl. 12 kr.

Diese Portraits, 20 an der Zahl, sind von Herrn Mahler Max Frank in München nach den besten Originalien aus den königl. Kunstsammlungen sehr geistreich, und mit der größten Aehnlichkeit gezeichnet. Die Biographien sind beygegeben, damit sich diejenigen, welche die hier vorkommenden baierischen Regenten von Angesicht zu Angesicht betrachten, und sich derselben Gestalten vergegenwärtigen wollen, auch die merkwürdigsten Begebenheiten aus ihrer Lebens- und Regenten-Geschichte desto bequemer in das Andenken zurückrufen können, wodurch eine kurze Uebersicht der Geschichte Baierns sich eigen gemacht werden kann. Da dieses Werk zum dankbaren Andenken an die Großthaten unserer Regenten und Voraltern beyträgt, so wird es jedem Leser, und vorzüglich jedem Baiern, der nach uralter Vätersitte seinen König, und sein Vaterland liebt, willkommen seyn. Die Nahmen der Herren Abonenten werden dem Werke vorgesetzt.

Von demselben Verfasser werden gleichfalls unter dem nämlichen Abonement-Preis und Zusicherungen die Portraits der berühmtesten Compositeurs der Tonkunst mit derselben biographischen Notizen das Monathsheft per 1 fl. 12 kr. mit 4 Bogen Text und 4 Bildnissen in Regal Folio gleichzeitig herausgegeben.

Zur Bequemlichkeit der Herren Abonenten unterzog sich der königl. Secretär Seel in Kempten der portofreyen Abonements-Annahme für die Liebhaber dieser interessanten Werke im Iller-Kreise. An selben wolle sich daher in frankirten Briefen gewendet werden.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 5ten September 1815.

Bekanntmachung.

(Die als sogenannte Hofmeister der Privat-Erziehung sich wiedmenden katholischen Geistlichen betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da noch immer eine nicht unbedeutende Anzahl, meistens junger und fähiger katholischer Geistlichen sich, zum Nachtheile der Seelsorge, der Privat-Erziehung wiedmen, und als sogenannte Hofmeister ihrem eigentlichen seelsorglichen Berufe sich entziehen, so wird hiemit allgemein verordnet:

I.

Alle als Hofmeister oder Privat-Lehrer zunächst einzelnen Familien, nicht (ihrer priesterlichen Bestimmung gemäß) dem Staate oder der Kirche unmittelbar dienenden katho-tholischen Geistlichen aus dem Regular- sowohl als Secular-Clerus sind zur Disposition ihrer respectiven bischöflichen Ordinariate zu stellen, um von diesen, einverständlich mit den betreffenden General-Kreis-Commissariaten, in der Seelsorge verwendet zu werden.

II.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Verfügung sollen sowohl jezt als künftig nur diejenigen Geistlichen seyn, welche

a) entweder vor oder nach ihrer Ausweihung zur Vorbereitung für das öffentliche Studien-Lehramt in ein phylologisches Seminar als Mitglieder, oder in eine öffentliche Erziehungsanstalt als Unteraufseher aufgenommen sind; oder welche

b) nach vorläufiger Anmeldung als Lehramts (Professurs) Candidaten, sich dem desfalls vorgeschriebenen Prüfungs-Concurse mit entsprechendem Erfolge unterziehen, und durch die erlangte Classifications-Note sich zur practischen Vorbildung für ihren künftigen öffentlichen Lehrberuf die Bewilligung erworben haben, eine Privat-Unterrichts- und Erziehungsstelle auf so lange übernehmen zu dürfen, bis sie zu einem öffentlichen Lehr- oder Erziehungsamte berufen werden;

c) die, welche nach zurückgelegten, zum Pfarramte qualificirenden Seelsorgsjahren und nach bestandenem Pfarramts-Candidaten-Concurse, von einer Familie zur gänzlichen, mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften ihnen zu gewährenden, lebenslänglichen Versorgung, und (so ferne sie königl. Titulanten sind,) auch mit Zusicherung des Tischtittels für alle Fälle übernommen werden; worüber jedoch in jedem einzelnen Falle die besondere allerhöchste Genehmigung zu erhohlen ist; — endlich

d) die, welche körperlicher Defecte wegen sich als unfähig zur Ausübung der Seelsorge durch ärztliche, amtlich bestätigte Zeugnisse genügend ausgewiesen haben.

München den 10ten August 1815.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

An das königl. General-Commissariat in Kempten.	Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretär. v. Kobell.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die abzufassenden Signalements für die Reise-Pässe betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da schon einige Mahle vorgekommen ist, daß in den Signalements, welche die königl. Polizey-Behörden in denjenigen Fällen, wo mittelst gutachtlicher Berichte Ministerial-Pässe verlangt werden, einsenden, die Rubrick des Geburtsortes, wie ingleichen öfters auch jene der Reise-Route nicht ausgefüllt ist, was sehr leicht, und besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke —, wo mit aller Strenge im Auslande auf die Vollständigkeit der Reise-Pässe gesehen wird, — den Reisenden erhebliche Unannehmlichkeiten verursachen kann; so werden die königlichen Polizey-Stellen, Land- und übrigen Untergerichte angewiesen, bey Abfassung der Signalements genau acht zu haben, daß keine dieser Rubricen künftig mehr offen belassen, oder irrig angegeben werden.

Bey dieser Veranlassung wird noch bemerkt, daß sowohl die laufende Nummer des Reise-Passes, als auch die Ziffer des Register-Buches gehörigen Orts angesetzt, oder nicht wohl gar, was seit Kurzem sich einige Mahle gezeigt hat, aufzunehmen vergessen werde.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Vorstände der Paßausstellenden Behörden den mit der Ausfertigung der Pässe beschäftigten Individuen alle Aufmerksamkeit auf Reinschrift, Correctheit, richtiger Aufnahme der Nahmen und des Charakters, der mitreisenden Personen, der Dauer des Paßes, Ausschreibung der Daten mit Worten, und und nicht mit Zahlen, und richtige Bezeichnung der Personen einschärfen.

Man versieht sich daher, daß die königl. Polizey-Behörden auch auf diesen, das

Détail des Paßwesens betreffenden Punct, welcher auf Beschleunigung und Sicherheit der reisenden königl. Unterthanen bedeutenden Einfluß hat, eine genaue Obsorge sich angelegen seyn lassen werden.

Kempten den 30ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Kriegsumlagen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die von der königl. Finanz-Direction unter dem 14ten July bereits verfügte Ausschreibung (Kreisblatt Stück XXIX.) sind bereits sämmtliche Behörden von der allerhöchsten Absicht unterrichtet worden, daß die Gewerbesteuer zur Umlage der Kriegs- und anderer derley Lasten nicht unbedingt angewendet werden solle.

Zu Folge einer weitern allerhöchsten Entschließung vom 11ten August wurde diese Bestimmung wiederhohlt, und zugleich bemerkt, wie es eine ganz unrichtige Ansicht sey, wenn die Einquartirung nach dem Steuer-Fuße geschehe, und somit die erhöhte Gewerbesteuer auch eine stärkere Einquartirung zur Folge habe.

Nach dem Geiste der bestehenden Verordnungen sollen zwar die Umlagen zur allgemeinen Ausgleichung der Kriegslasten in aliquoten Theilen des Steuerguldens erhoben werden.

Allein nirgends sey ausgesprochen, daß die erste und momentane Vertheilung der Vorspannsleistungen, der Natural-Lieferungen, und Quartierslasten, geradehin nach dem Steuerfuße geschehen solle, und gleichwie dort, wo zweckmäßig verfahren werde, die Vorspannsleistungen unter den Anspannsbesitzern, die Natural-Lieferungen unter jenen, die mit den zu liefernden Artikeln versehen seyen, mit Vorbehalt der allgemeinen Umlage und Ausgleichung vertheilet werden, so können auch die örtlichen und dringenden Quartierslasten zunächst nur unter den Häuserbesitzern vertheilet werden.

Der Steuerfuß, oder vielmehr der Steuer-Betrag könne und müsse hiebey nur in soweit berücksichtiget werden, als selbst in dieser vorläufigen und momentanen Umlage ein billiges Verhältniß Statt habe, und z. B. der Kleingütler, oder der Besitzer eines kleinen Hauses nicht im gleichen Maße, wie der große Güterbesitzer, oder der Eigenthümer eines großen Hauses belegt werden solle.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiedurch allgemein bekannt gemacht.

Kempten den 30ten August 1815.

Königliches General-Commissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Stichaner. Tschiderer.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Vorlage der Qualifications-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bey nächst eintretendem Schluße des Etats-Jahres 1814/15 werden hiemit sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Land- und Herrschafts- dann Mediat-Gerichte des Iller-Kreises hiemit aufgefordert, die Qualifications-Tabellen des gesammten Amts-Personals nach vorschriftmäßiger Form bis Ende September dieses Jahrs unfehlbar in duplo vorzulegen.

Jede säumige Behörde müßte unnachlässig mit einem Executiv Bothen beschickt, und das nämliche Verfahren auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wenn sich in diesen Tabellen Mängel der bereits bekannt gemachten Erforderniſsen und Nebenbemerkungen darstellen würden.

Zur Beschleunigung der Arbeit werden die erforderlichen Formular-Bögen angelegt.

Kempten den 30ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Bittschriften um geistliche Pfründen betreffend.)

Die schon längst bestehende höchste Verordnung, in den bey der endesgesetzten Stelle einzureichenden Eingaben jeder Zeit nur einen Gegenstand anzubringen, um die vorgeschriebene Ordnung in der Registratur einhalten zu können, ist auch bey Bittschriften um erledigte geistliche Pfründen genau zu beobachten. Es werden daher diese Bittschriften nur für diejenige einzelne Pfarre berücksichtiget werden, auf deren individuelle Wiederverleihung sie gerichtet sind.

Kempten den 26ten August 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Das Local der Schule zu Raitenbuch wird nunmehr ebenfalls die benöthigte Verbesserung erhalten, nachdem Seine königliche Majestät allergnädigst bewilliget haben, daß dieselbe nach dem revidirten Plane vorgenommen, und von der Kreisschul-Dotations-Rate 264 fl. 52 kr. dafür verwendet werden dürfen. —

Kempten.

Der 25te August war, so wie in dem vergangenen, — also auch in diesem Jahre bestimmt, um hier die Stuttenmusterung, und Preisevertheilung nach den im vorjährigen Kreisblatte Stück XXXV. enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen. —

Die Musterung und Preisevertheilung wurde von dem hiezu von dem königl. Oberststallmeisterstabe abgeordneten Commissär dem königl. Oberbereuter Schreiner in Gegenwart eines zahlreichen Publicums vollzogen.

Die Richter, welche über die Preiswürdigkeit zu bestimmen hatten, waren:

Leonard Klustinger,
Johann Georg Rauch,
Michael Kienle,
Matthäus Müller,
Andreas Mayer.

Die Folgenden sind die Preiseträger:

Für die dreyjährigen Hengstfollen.

I. Preis: Jos. Trunzer von Lauben.
II. Preis: Adam Dorn von Neuhausen.
III. Preis: Joh. Kreutzer v. Wiggensbach.

Für die dreyjährigen Stuttenfollen.

I. Preis: Leonhard Endreß von Reichholtsried.
II. Preis: Jos. Thanner von Altusried.
III. Preis: Fr. Jos. Schäffler von Wang.

Für die vierjährigen Stutten.

I. Preis: Johann Ludwig Sturm von Kempten.
II. Preis: Joseph Moser von Niedersonthofen.
III. Preis: Jos. Martin von Hirschdorf.

Uebrigens wurden für die zur Fortpflanzung tauglich befundenen Stutten die Approbations-Scheine ertheilt.

Das Publicum überzeugt sich von den Vortheilen dieser zur Verbesserung der Pferde-Zucht gereichenden landesväterlichen Anstalt, welche von den königl. Unterthanen mit Danke erkannt, und mit jedem Jahre mit größerm Antheile benützt werden wird. —

Programm des Central-Landwirthschafts-Festes im Jahre 1815.

Seine königl. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 21ten July abermahl aus der Staats-Kasse diejenige Summe landesväterlich zu bewilligen geruhet, welche es möglich macht, daß neben den bereits angekündigten Kreis-Landwirthschafts-Festen auch in diesem Jahre in der Hauptstadt des Königreichs ein Central-Landwirthschafts-Fest gefeyert werde.

Mit dem Wunsche, daß dieses Fest aus allen Theilen des Reichs sehr zahlreich besucht werden möchte, werden folgende Anordnungen für dasselbe bekannt gemacht.

I.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird auf der Theresens-Wiese bey München, am ersten Sonntage des Monaths Oct. gefeiert, an welchem Tage nach den Verfügungen des königl. General-Commissariats des Isar-Kreises im gegenwärtigen und in den folgenden Jahren ein allgemeiner Vieh-Markt gehalten wird.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zucht-Hengste.

1ter Preis . . .	60	baierische Thaler.
2ter — . . .	40	— —
3ter — . . .	30	— —
4ter — . . .	20	— —

und 4 Vereinsdenkmünzen für die nächstfolgenden 4 schönsten Hengste.

B. Für die besten 4jährigen Zucht-Stutten.

1ter Preis . . .	40	baierische Thaler.
2ter — . . .	30	— —
3ter — . . .	20	— —
4ter — . . .	10	— —

und 4 Vereinsdenkmünzen für die 4 nächstfolgenden.

C. Für die besten 2jährigen Zucht-Stiere.

1ter Preis . . .	20	baierische Thaler.
2ter — . . .	12	— —
3ter — . . .	10	— —
4ter — . . .	8	— —

dann 4 Vereinsdenkmünzen für die nächstbesten.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

1ter Preis . . .	24	baierische Thaler.
2ter — . . .	15	— —
3ter — . . .	12	— —
4ter — . . .	9	— —

und 4 Vereinsdenkmünzen für die nächstbesten.

E. Für die besten feinwolligsten Zuchtwidder.

1ter Preis . . .	24	baierische Thaler.
2ter — . . .	15	— —
3ter — . . .	12	— —
4ter — . . .	9	— —

F. Für die Schweinszucht.

1ter Preis . . .	10	baierische Thaler.
2ter — . . .	6	— —
3ter — . . .	5	— —
4ter — . . .	4	— —

Diese 4 Preise werden an diejenigen Landwirthe vertheilt, welche seit dem Anfange des Octobers 1814 die größte Anzahl junger Schweine selbst erzogen haben.

Alle Preiseträger erhalten nebst den Geld-Preisen zur ehrenden Auszeichnung eine Vereinsdenkmünze und eine Fahne, welche, in einem Kranze von Blüthen und Früchten, den Pflug, das Sinnbild des landwirthschaftlichen Vereins, und die Inschrift: Central-Fest 1815 enthält.

Jedem Knechte, oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

III.

Die Besitzer von preisewerbenden Pferden, welche wenigstens 30, und von Stieren, Kühen und Schafen, welche wenigstens 20 Stunden weit hergeführt werden, erhalten, in so ferne diese Viehstücke übrigens zur Preisewerbung geeignet sind, sogenannte Weit-Preise, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil ge-

worden ist. Die grösseren Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beyzubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung von 30 Stunden für die Pferde, und 20 Stunden für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weit-Preise für die Hengste und Stutten.

1ter Preis	 8	baierische	Thaler.
2ter —	 7	—	—
3ter —	 6	—	—
4ter —	 5	—	—

Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ter Preis	 7	baierische	Thaler.
2ter —	 6	—	—
3ter —	 5	—	—
4ter —	 4	—	—

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: **Weitfahne des Central-Festes 1815.**

IV.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar selbst jene werben, welche bey irgend einem Kreis-Feste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke, dann Zuerkennung der Preise wird ein Gericht von 9 sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt. Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins erwählt 5 von diesen Richtern aus der Zahl der Vereinsmitglieder, und diese gesellen sich die übrigen 4 aus der Klasse vorzüglicher Landwirthe bey.

3) Zur Preisebewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen,

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, und

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte desselben Alters übernommen haben.

Alle Zeugnisse müssen entweder von dem betreffenden königl. Landgerichte, oder von den Ortsvorständen und dem Pfarrer bestättiget, ausgestellet seyn.

4) Landwirthschaftsanstalten des Staats begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5) Wenn einer der Richter selbst mit einem Stücke der einen oder andern Viehgattung um einen Preis concurrirt, so kann er an der Verhandlung über die Zuerkennung der Preise für die betreffende Viehgattung keinen Antheil nehmen.

6) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten;

wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird zwar die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugetheilt, der Geldpreis aber, und die Fahne dem nächfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirths zuerkannt.

7) Die Auswahl der preiswürdigsten Hengste, Stutten, Stiere, Kühe und Schafe geschieht am Tage vor der Preisevertheilung in der königl. Reitschule vor dem Schwabinger-Thore; sie fängt in der Frühe um 6 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden.

8) Die Zeugnisse derjenigen Landwirthe, welche um die Preise der Schweinszucht concurriren, müssen entweder den Richter ebenfalls am Tage vor der Preisevertheilung in der königl. Reitschule Morgens zwischen 6 und 10 Uhr vorgelegt, oder aber wenigstens 8 Tage zuvor an das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins eingesendet werden.

9) Am Festtage selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Tags zuvor in der königl. Reitschule zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresens-Wiese gebracht, und in die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die in der Reitschule erhaltenen Zeichen legitimiren können.

V.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselbe bey Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comite und der besondern Deputation für die Landwirthschafts-Feste, dann von dem Ausstellungsgerichte ehrerbiethigst empfangen, und zu dem Schauplatze der Ausstellung begleitet.

VI.

Nach der von Seiner Majestät dem Könige gepflogenen Ansicht der durch das Ausstellungsgericht getroffenen Wahl beginnt die feyerliche von Musik-Chören begleitete Preisevertheilung durch die Hand Seiner Excellenz des Staats-Ministers des Innern, oder desjenigen, welchen Seine Excellenz hiezu bestimmen werden.

VII.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, als andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, und für die Bequemlichkeit der Zuseher wird von den einschlägigen Behörden die nöthige Fürsorge getroffen werden. —

München den 10ten August 1815.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Fortsetzung und Schluß

der Verzeichnisse derjenigen Stipendiaten des Iller-Kreises, welche für 1814/15 im Fortgenuße ihrer Stipendien bestättigt oder mit neuen Stipendien-Beyträgen unterstützt wurden.

Nahmen der		
Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Joh. Georg Kinkelin, Zögling der landärztlichen Schule in München.	Benef. partis Scolasticae von 300 fl. —	Stiftungs-Administration Lindau.
Gottfried Gutensohn, Zögling der bildenden Künste in München.	Rader'sches zu 45 fl. Haid'sches zu 118 fl. Spital-Beytrag 32 fl. zusammen 195 fl.	detto
Ulrich Kloz, Schul-Präparand von Memmingen.	Ulrich Ben. von Zoller'sches zu 120 fl.	Stiftungs-Administration Memmingen.
Georg Beggel, Lehrling der Kunstweberey von Ottobeuern.	Beggel'sches zu 50 fl.	detto
Johann Michael Ortlieb, Privat-Schüler v. Mauerstetten.	Dodel'sches zu 50 fl.	Stiftungs-Administration Mindelheim.
Jacob Prestele, Privat-Schüler von Ingenried.	detto zu 77 fl.	detto
Joseph Biber, Primär-Schüler in Dillingen.	Götz'sches zu 30 fl.	Stiftungs-Administration in Babenhausen.
Franz Moser, Candidat der Cammeral-Wissenschaften in Landshut.	Caspar Bockisches zu 30 fl. Thom. Müllerisches zu 25 fl. zusammen 55 fl.	detto

Siehe Kreisblatt Seite 159.

Litteratur.

Nachricht von dem uralten Heilbade zu Füssen, nebst einer Anleitung, dasselbe nützlich zu gebrauchen. Von Dr. Gruber königlichem baierischem Landgerichtsarzte in Füssen. Füssen gedruckt bey Joh. Martin Schneider. 23. S.

Gegenwärtige kleine Schrift hat die Absicht, das Publicum von einer Badeanstalt in nähere Kenntniß zu setzen, welche die Bewohner von Füssen als die Quelle des Heils preisen, wodurch viele Kranke bereits ihre Wiedergenesung erhalten haben.

Die Quelle ist sehr alt, vermuthlich schon von den Römern gekannt, und schon vor vielen Jahren von einem Arzte aus Kempten Nahmens Bilger auf einem Octav-Bogen beschrieben. — Sie liegt ganz nahe bey der Stadt Füssen am rechten Ufer des Lechs, nahe an der Straße, welche nach Tyrol führt.

Man kann das Bad zu den Seifen-Bädern zählen; das Wasser ist kristallhell, und erhält durch das Abkochen eine milchweiße Farbe. Seine Bestandtheile sind Kohlenstoff-Säure, Laugensalze und Erden, auch enthält es Schwefelwasserstoff und Schwefel-Säure, aber kein Eisen. —

Man findet in dieser angezeigten Schrift, auch Nachrichten von den aus Erfahrung bestättigten heilsamen Wirkungen der Badquelle und Verhaltungsregeln für die Badgäste.

Besitzer dieser Heilquelle ist der Chyrurg Perathoner, welcher das Bad im Jahre 1805 an sich kaufte, um es in den geeigneten Stand zu setzen. —

V.

Ueber die alten Gaue in dem Umfange des Iller-Kreises.

VIII.

Alpgau oder das Allgäu.

Der Alpgau — von welchem sich das Allgäu ableitet, — wird hier aus dem vorzüglichen Grunde an das Ende gereiht, um die verschiedenen Meynungen über seine ehemahlige Ausdehnung besser beurtheilen zu können.

Denn nicht leicht sind in, und über einen District so mancherley Begriffe im Umlaufe, als man über das Allgäu selbst unter seinen Bewohnern findet. —

In den neueren Zeiten hat die Lehre die Oberhand gewonnen, daß der Alpgau ein großer Gau gewesen sey, welcher alle vorgenannten Gaue diesseits des Lechs — in sich gefaßt habe. —

Diese Annahme scheint durch die gemeine Meynung unterstützt zu werden, nach welcher man unter dem Allgäu einen viel größeren Bezirk versteht, als man urkundenmäßig nachweisen kann; man will auch in dem Nahmen Allgäu (alle Gaue) eine collective Bedeutung wahrnehmen. —

Zuerst wird es daher dienlich seyn, den Alpgau oder das Allgäu nach seinen ursprünglichen Gränzen zu bestimmen. —

Der Nahme Alpgau drückt schon aus, daß dieser Gau der Gebirggau sey, sohin das flache Land daran keinen Antheil nehme. —

Orte, welche uns die Urkunden, als im Alpgaue gelegen, nennen, und deren Lage außer Zweifel ist, sind nur wenige, jedoch lauter solche, welche in dem Gebirge gelegen sind, nämlich:

Fischen — Fiskinga.

Ego Folcherat recipio a monasterio Sti. Galli hobam unam in pago Albegewe in loco Fiskinga.

Neugart ad a 907. n. 665.

Langenwangen — Lutwanga.

Ego Gebehardus constantiensis ecclesiae praesul recipio quidquid monasterium Sti. Georgii in Lutwanga in pago Albegou habuit.

Neugart ad a 995. n. 797.

Staufen — Stoufen.

Chadolt de pago Albekewe dedit ad monasterium Sti. Galli, quicquid possidere visus est in loco, qui dicitur Stoufun. —

Neugart ad a 868. n. 454.

Von diesem Chadolt leitet Kalzhofen unweit Staufen seinen Nahmen ab. (Kreis-Blatt von 1515 fol. 523.)

Aus diesen Angaben kann man mit Grunde schließen, daß der Alpgau oder

dem Illergaue gelegen gewesen, und vorzüglich die heutigen Landgerichte Immenstadt, und Sonthofen, welche auch jetzt noch als der vorzügliche Kern des Allgäues angesehen werden, in sich begriffen habe. —

Seine Gränzen sind gegen Süden durch die Natur selbst, nämlich, durch die höchsten Gebirge von dem Widerstein bis an den Hochvogel, gegen Osten durch die Gebirgkette, welche das Lechthal und das Illerthal von einander trennt, gegen Norden durch den Illergau, und gegen Westen durch den Argengau bestimmt. —

Wir wollen nun die Meynung derjenigen prüfen, welche dem Alpgaue schon im Mittelalter eine weit größere Ausdehnung geben, und demselben die übrigen vorgenannten Gaue unterordnen. —

1) In einer Urkunde vom Jahre 839 kömmt die Stelle vor:

Ludovicus pius quandam cellulam appellatam Aldrici cella in pago Albigoi — quam Ratulfus Presbyter pridem tenuit — ad monasterium Campidona transfert.

Neugart glaubt, daß man hierunter Martinszell verstehen könne; — diejenigen, welche dem Alpgaue die große Ausdehnung gaben, suchen die Cella Aldrici in Krugzell; — mit dem nämlichen Rechte wird es gestattet seyn, für dieses Aldricicella, welche zuvor der Priester Ratolf inne hatte, das heutige Rauhenzell vor Alters Rühenzell, und zwar unstreitig in den oben

bezeichneten Gränzen des Alpgaues anzunehmen. —

2) In einer andern Urkunde vom Jahre 839 heißt es:

Ego Isanbirga trado ad monasterium Sti. Galli iuges tres in pago Albegauge in villa, quae dicitur Nordhovun. —

Unter diesem Nordhovun sucht man das Nordhofen bey Deisenhausen und Krumbach im Landgerichte Ursberg, und hieraus wird der Schluß gezogen, daß der pagus Alpigove sich bis zur Donau erstreckt habe.

In den obenbezeichneten Gränzen des Alpgaues ist zwar kein Ort gelegen, welcher den Nahmen Nordhofen heute noch ausdrücklich führt, aber mehrere Orte z. B. nördlich von Seilberg, nördlich von Bleichach heißen Hofen, und noch wahrscheinlicher ist es, daß dieses Nordhofen dem Süd- oder Sonthofen entgegengesetzt war, und mit dem heutigen Ortwang einerley ist. —

Man findet nämlich am Fuße des Grünten die Osterach, — den Markt Sont- oder Südhofen, — das Dorf Westerhofen, und gegen Norden den Ort Ortwang, welcher in den Zinsbriefen vom 14ten und 15ten Jahrhunderte Nordwang genannt wird. Die Endung der Orte auf Wang findet man öfters mit Hofen verwechselt, und in Scherzii Glossarium Germanicum medii aevi potissimum dialecti Sueviae auf folgende Weise erklärt:

Wang, Wangen quod frequens nomina locorum terminat, campus pascua inter nemora laetus et viridis, sed sepimento cinctus. —

3) In einer fernern Urkunde bey Neugart ad a 845 heißt es:

Ego Wisirih trado ad coenobium Sti. Galli unam cellam in pago Albigaugense sitam, quae vocatur Wisirihiscella.

Dieser Ort wird wegen einer gewiß sehr entfernten Nahmensähnlichkeit zu Weihenzell bey Dietenheim gesucht, um zu zeigen, welche große Ausdehnung der Alpgau schon im Mittelalter gehabt habe. —

Man befindet sich aber in keiner Verlegenheit, Zellen genug in den bescheidenen Gränzen des eigentlichen Alpgaues zu finden; — vor der Hand mag man das Zell unweit Staufen im Landgerichte Immenstadt dafür gelten lassen, wo das Stift St. Gallen wie oben bey Staufen bemerkt worden ist, noch andere Besitzungen hatte. —

Wir wissen auch keine andere Beyspiele, daß die Andacht für St. Gallen sich bis Weyhenzell ausgedehnt habe. —

In den Urkunden bey Neugart kömmt der Nahmen Wisirih sowohl unter den Donatoren, als unter den Zeugen öfters, aber immer in den Handlungen des Alpgaues, oder des benachbarten Argengaues vor. —

4) Zum fernern Beweise, daß der Alpgau sich bis an den Lech ausgedehnt habe, wird die Urkunde von 1059 angeführt, wodurch König Heinrich IV. dem Bischofe von Augs-

burg den Wildbann schenkt, die nämliche Urkunde, welche im XIV. Stücke des diesjährigen Kreisblattes fol. 265 bis 270 erklärt worden ist.

Diese Urkunde führt in Lori Lechrains-Geschichte Nro. III. pag. 3 den Titel:

> Schenkbrief König Heinrichs IV, über einen Wildbann im Allgäu Bischof Heinrich in Augsburg gegeben. Mainz 1059.

Die Gränzen dieses Wildbanns laufen auch wirklich mitten durch das Allgäu, aber nicht alles Land, welches in diesem Wildbanne gelegen ist, gehört zu dem Allgäu.

In der Urkunde selbst geschieht von dem Allgäu nirgends eine Erwähnung. — Man darf daher vermuthen, daß die ganze Aufschrift bloß von dem Herausgeber der Urkunden zur Lechrains-Geschichte herrühre, und dieses wird auch dadurch bestättiget, daß in dem Thesauro rerum suevicarum von Wegelin Tom. IV. fol. 490, wo diese Urkunde nach dem lateinischen Exemplar copirt ist, von dem Allgäu keine Erwähnung geschieht. Die Aufschrift lautet:

> Donatio Henrici Regis super Foresto et Wildbanno.

5) Endlich wird noch ein Haupt-Argument aus der vita Sti. Udalrici cap. 8. pag. 53 entnommen, zu welcher der Herausgeber die Anmerkung gemacht haben soll:

> Albigove est hodiernum Allgow, quod ab oriente Lico fluvio, versus meridiem montibus niveis (Schneegebirg) versus septentrionem Danubio circumdatur, versus occidentem ad Scuzinam et usque ad lacum bodamicum porrigitur. —

Da diese vita Sti. Udalrici schon von dem eilften Jahrhunderte herkömmt, so wäre diese Stelle freylich ein schwer zu widerlegender Beweis von der großen Ausdehnung des Allgäu im Mittelalter.

Mit aller Aufmerksamkeit hat man daher diese vitam Sti. Udalrici, wie sie in den Werken Marci Velseri fol. m. 534 enthalten ist, eingesehen, und in diesem keine andere Anmerkung gefunden, als

> Albegowe vulgo
> Algoia (Algew.)

Wie es nun gekommen seyn möge, daß dem Herausgeber der vita St. Udalrici die obige Anmerkung hat unterlegt werden können, dürfte sich durch das Nachfolgende erklären, welches zugleich zum Beschluße der ganzen Materie dienen wird. —

6) Man kann nicht widerstreiten, daß man unter dem Allgäu in den späteren Zeiten einen größern Distrikt als in den früheren Zeiten verstanden habe; Beyspiele dieser Art biethen sich mehrere dar, wo der Nahmen — eines Gaues noch in lebhaftem Andenken geblieben ist, und sich über einen großen District und mehrere Gaue verbreitete, indessen die Nahmen und das Andenken der übrigen untergegangen sind.

Diese Erscheinung mag davon herrühren, daß der Graf eines Gaues zuletzt mehrere

Tatto Abba ex monasterio nuncupato campidona dixit, quod tempore genitoris nostri Caroli et nostris temporibus a quibusdam liberis hominibus in pago Hilargowe, et Nibilgowe hobae octoginta duae, et in pago Augustgowe et Gildinstein hobae decem, et in pago Lintgowe hobae tres, et in pago Albinespara hoba una solemni donatione per publica conscripta ad jus memorati monasterii traditae atque delegatae habeantur et possideantur. —

Hierinn findet man auf eine seltene Weise vier Gaue des Iller-Kreises, und zwey angränzende Gaue mit einander aufgeführt, in welchen damahls schon das Stift Kempten seine Besitzungen zerstreut hatte. —

Unstreitig wird dieser wichtige Gegenstand der Untersuchung in der Folge, wenn die Archive aufgeschlossen werden, noch viel mehr Licht und Gewißheit erhalten. —

Bekanntmachung.

Montag den 11ten dieses Monaths wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Verkauf folgender Gegenstände im Locale der unterzeichneten Administration vorgenommen wurden, nämlich:

1) das der Garnstiftung der Alt-Stadt gehörige Birkische halbe Haus Nro. 419 1/2 bestehend:
   a) in der ersten Etage, aus 1 Stube, 1 kleinen Kammer und Küche;
   b) in der zweyten Etage, aus 3 kleinen und 1 großen Kammer, ferners
   c) in 1 gewölbten und 1 ungewölbten Keller;
2) die der altstädtischen Hospital-Pflege gehörige in der Bräunergasse befindliche Hälfte vom Hause Nro. 422 enthält:
   a) im Souterrain einen ungewölbten Keller;
   b) in der ersten Etage 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Küche und 1 Gewölbe, dann
   c) in der zweyten Etage 3 Kammern sammt dem dabey befindlichen 39 1/2 Ruthen haltenden Garten;
3) die kleine neben dem Waysenhause befindliche Kirche St. Anna genannt.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, nach genommener Einsicht vorbemerkter Gebäude am bestimmten Tage und Orte sich einzufinden, um ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Kempten den 1ten September 1815.

Königliche baierische Stiftungs-Administration allda.

Gallwitz, Administrator.

Bekanntmachung.

Am Montag den 11ten September d. J. wird die unterfertigte königl. Districts-Stiftungs-Administration rücksichtlich 45 Jauchert 1 8tel 372 Schritte Stiftungsliegenschaften den Gesammtverkauf versuchen, und gleichzeitig auch das dem Unterhospitale dahier angehörige Brauhaus zum Loch genannt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellen.

Das fragliche Brauhaus befindet sich mit den spitalischen Fruchtböden unter einem Dache, und bestehet in der Kellerstube, zwey Malzkammern, einem großen, dann daran stoßenden kleinen Keller, dem Brauhause und kleinem Angebäude die Kieferey genannt, einem kleinen Stübchen und Kammer, einer kupfernen Dörre, einem großen Korn- und Gerstenboden, und daranliegenden Schwelk, und feuerfesten Holz-Remisse alles im guten Stande.

Die Kaufslustigen haben an dem obbestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amts-Canzley zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, in der Zwischenzeit können die Verkaufs-Objecte in Augenschein genommen werden, und es wird nur noch bemerkt, daß die Entrichtung der Kaufsschillinge nach erfolgter Ratification entweder baar in klingender Münze, oder in den auf 60 Gulden pro Cento reducirten Obligationen des hierortigen Unterhospitals geschehen, und unbekannte Kaufsliebhaber durch amtliche Zeugnisse ihre Zahlungsfähigkeit erhärten müssen. Memmingen den 24ten August 1815.

Königliche baierische allgemeine Districts-Stiftungs-Administration.

Kajer, Administrator.

Edictal-Vorladung.

Joseph Böhm Stadtschäferssohn von Weissenhorn, welcher auf die Ladung vom 6ten vorigen Monaths nicht erschien, wird hiemit zur Verantwortung über die ihm zur Last liegenden Diebstahls-Verbrechen — nunmehr in einem Termine von zwey Monathen zum gefertigten Untersuchungs-Gerichte sich zu stellen, vorgeladen, widrigenfalls gegen ihn als Ungehorsamen, nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Illertissen den 8ten August 1815.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen.

Ott, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Folge eines allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 26ten vorigen Monaths, und einer höchsten Entschließung des königl. baierischen General-Commissariats des Iller-Kreises vom 10ten dieses Monaths wird das Publicum vor den Mißgriffen des — dem Trunke ergebenen Chyrurgen Johann Baptist Gaßer von der Insel Pfarrey Martinszell öffentlich hiemit gewarnet.

Kempten den 22ten August 1815.

Königliches baierisches Landgericht daselbst.

Henne, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 12ten September 1815.

Aufträge.

(Das Verhältniß der Land- und Herrschafts-Gerichte zu den Ortsgerichten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 27ten July dieses Jahrs wurde folgende pragmatische Erläuterung ertheilt.

Die Ortsgerichte handeln rücksichtlich der exekutiven Theile der contentiosen Gerichtsbarkeit und des öffentlichen Notariats, welche denselben durch das Edict vom 16ten August 1812 §. 72 und 73 übertragen sind, kraft unmittelbarer königl. Ermächtigung, keineswegs aber aus Auftrag der Land- oder Herrschafts-Gerichte, daher schließt die in jenem Edicte §. 71 bestimmte Unterordnung kein subordinirtes Instanzverhältniß, sondern lediglich die Aufsicht auf die Zweige der Gerichtsbarkeit in sich, und die Land- und Herrschafts-Gerichte sind nicht befugt, in solchen Gegenständen Befehle oder Aufträge an die Orts-Gerichte zu erlassen, vielmehr die in der Verordnung vom 24ten Februar 1812 vorgeschriebene Form von Requisitionen einzuhalten verbunden.

Hiernach ist sich daher genauest zu achten.

Kempten den 2ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einführung breitfelgiger Räder betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Was Seine königliche Majestät unterm 22ten August laufenden Jahrs in Betreff der Einführung breitfelgiger Räder, allergnädigst zu verordnen geruheten, haben sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises aus Nachstehendem zu ersehen, und sich darnach bey vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Kempten den 3ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Maximilian Joseph, König von Bayern rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch unsere Verordnungen vom 11ten Sept. 1812 und 5ten October 1813 gebotene Einführung breiter Radfelgen an Frachtwägen unter den gegenwärtigen Umständen bis auf weiters zu suspendiren.

Damit jedoch dessen ungeachtet die beabsichtete Schonung der Landstrassen erzielt werde, befehlen Wir, daß in Zukunft kein Frachtwagen, welcher mit schmalen Radfelgen versehen ist, mit Inbegriff seiner Güter-Last das Gewicht von achtig Zentnern übersteigen soll.

Diejenigen Fuhrleute, welche dieser Verfügung entgegen handeln, sollen angehalten werden, das doppelte Weggeld von ihrer gesammten Ladung zu entrichten. —

München am 22ten August 1815.

Max Joseph.

An sämmtliche Behörden des Iller-Kreises.

(Das Salpeterwesen und insbesondere die künstliche Salpeter-Erzeugung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Den königl. Behörden wird die unterm 20ten Februar dieses Jahrs besonders gedruckte Verordnung in rubricirtem Betreffe

mit der Weisung in Erinnerung gebracht, im Laufe des Monaths October die §. 19 der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse einzusenden. —

Kempten den 6ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Kömus.

An sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Commissariate des Iller-Kreises.

(Die monathliche Einsendung der Geburts- und Sterbelisten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da mehrere Gerichts-Aerzte dem ihnen in dem diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blatte Stück XXXV. in unten rubricirtem Betreffe gegebenen Auftrage nicht genügend entsprechen konnten, weil ihnen die königl. Pfarrämter und die in ihren Bezirken practicirenden Aerzte die hiezu nöthigen Materialien nicht einsendeten; so werden die königl. Landgerichte und Polizey-Commissariate hiemit aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Pfarr-Aemter und practicirenden Aerzte ohne Unterschied zu beauftragen, daß sie mit dem Schlusse eines jeden Monaths dem Gerichts-Arzte, und zwar erstere die Geburts- und Sterbelisten, letztere aber ihre Geburts- und

Kranken-Tabellen nach den bestehenden Formularien einhändigen sollen. —

Kempten den 6ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Weiler.

Um das den fleißigen Strohfabricanten zu Lindenberg gegebene Versprechen zu erfüllen, und zugleich noch näher zu zeigen, wie leicht das gering geachtete Stroh zu einem hohen Werthe veredelt werden kann, scheint nichts zweckmäßiger, als aus dem dritten Theile der Unterhaltungen der Naturgeschichte, welche sich nicht in Jedermanns Händen befinden, die nachfolgenden gemeinnützigen Bemerkungen in das Kreisblatt aufzunehmen: —

„Noch einer Benützung des Weizens müssen wir hier ausführlich gedenken. Sie dient zum Beweise, wie der Erfindungsgeist, die Beharrlichkeit des Menschen auch das gemeinste zu veredeln, zu einem nützlichen Gebrauche anzuwenden, wie er aus Materialien, die an und vor sich höchst gemein und wohlfeil sind, durch geschicktes Verarbeiten derselben, sich einen reichen Erwerb zu verschaffen wußte. Es kann nicht jedes Land Gold- und Silberbergwerke und unerschöpfliche Salzquellen haben. Der Kunstfleiß wußte ihrer überall zu entdecken, wußte selbst das Stroh dazu zu machen. Möge keiner unsrer Leser mit einem verächtlichen Blicke sich hinwegwenden. Die Halme der Getreide-Arten, und vorzüglich des Weizens und Roggens, sind ein viel zu wichtiges Geschenk der Natur, als daß wir in Unterhaltungen, die ganz besonders mit dem nützlichen Gebrauche, den man von den Pflanzen und ihren Theilen machen kann, beschäftigen sollen, des Strohes nicht mit Dank und Achtung erwähnen dürften. Viele Tausende werden in England, Italien, Frankreich, Deutschland, mit Stroharbeiten gewonnen. Eine große Anzahl von Mädchen, deren zärtere Hände, deren beharrlichere Geduld, deren Genügsamkeit sie dazu geschickter als Männer machen, verschaffen sich dadurch ihren Unterhalt, werden dem Dienste des Lasters entzogen, und erwerben sich ein kleines Heurathgütchen, das sie einst nebst dem weit größern, einer lucrativen Geschicklichkeit und Gewöhnung zur Arbeit, einem wackern Gatten zubringen. Dieß sind in der That keine Kleinigkeiten, über die man mit stolzem Lächeln hinwegsehen darf, wenn sie mit Ernst behandelt werden. Der denkende Mann sieht zwar in einer Bijouterie- und Stahlfabrik mit tiefer Bewunderung, wie des Menschen Kunst das Eisen durch seine Arbeit zum Werthe des Goldes zu erhöhen wußte; aber er geht auch gewiß nicht ohne Theilnahme an der Strohmanufactur vorüber, in der er Hüte machen sieht, die dreymal so viel als der feinste Castorhut kosten. Die beträchtlichen Summen, die aus England bisher bloß für Stroharbeiten nach

Italien und Deutschland giengen, haben den englischen Kaufmann Corston, in Ludgatehill zu London, veranlaßt, des Strohes wegen, einen sehr dürftigen Boden, wo sonst nichts wachsen wollte, mit Roggen zu besäen. Nach dreyjährigen Versuchen gelang es ihm, Stroh zu bekommen, aus dem Hüte verfertigt wurden, die den italienischen vollkommen gleich kamen. In dem Berichte, mit dem er die Proben begleitet, sagt er, daß mit dem, was die Zollregister an eingeführter Stroharbeit angäben, fünftausend Menschen beschäftigt, das häusliche Glück einer Menge von Familien vermehrt, und dem Staate mehrere tausend Pfund Sterling erspart werden könnten. Ein solches Product wird doch wohl nichts Verächtliches seyn?" —

Wir wollen unsere Leser nicht erst an den gemeinern Gebrauch des Strohes, so wie es ist, ehe es veredelt wird, erinnern, welches vortreffliche Lager uns dasselbe gewährt, welche gute Streu es dem Vieh verschafft, wie viel anderes Futter dadurch ersparet wird; wie geschickt es ist, die Obstbäume und Reben zu beschützen, wie nützlich es zu Bändern, Kränzen, Bienenkörben, Stühlen, Wohnungen, zu chemischen, und chirurgischen Arbeiten verwendet wird; — Denn auch von dieser Seite muß es uns schon als ein schätzbares Geschenk der Natur erscheinen. —

„Aber der menschliche Kunstfleiß war damit nicht zufrieden. Er bemächtigte sich dieses Products, wußte es zu veredeln, und dann Werke seiner Hand daraus zu verfertigen, die man zum Theile, wenn auch keine Kunstwerke, doch recht künstliche Werke nennen möchte. Dieß war so leicht nicht. Man versuche nur einen Halm zu spalten, zu flechten, wie oft er zerknickt, zerbrochen werden wird, und wie untauglich schon die Verschiedenheit der Farbe eine Menge Stroh machen würde, um nur etwas Erträgliches zu Stande zu bringen. Mit Vergnügen theilen wir daher unsern Lesern Einiges über die Behandlung des Strohes mit, um künstliche Arbeiten daraus zu verfertigen. Wer weiß, ob nicht der Zufall diese Blätter hie und da in die Hände eines Menschen führt, der von diesen Belehrungen einen ihm sehr nützlichen Gebrauch machen kann. Ueberdas ist es eines jeden gebildeten Menschen würdig, von dem, was der Sinnreiche erfand, der Geschickte ausführte, richtige Vorstellungen zu haben.

Vor allen Dingen muß das Stroh gebleicht werden. Dieß geschieht durch Schwefeln. Man nimmt einen Haufen Stroh ohne große Auswahl, und legt die Halme auf hölzerne Gestelle. Das Zimmer muß gegen den Zugang der Luft verwahrt seyn, und Alles wird sorgfältig verschlossen gehalten. In der Mitte zündet man Schwefel an. Gut ists aber doch, wenn der Weizen schon einige Wochen in der Scheuer gelegen, und verschwitzt hat. Wer Kenntniß und Uebung hat, der wählt mit großer Fertigkeit das Tauglichste in der Scheure. Im Dorfe Trebitz, nahe bey Wittenberg, wo viele Stroh-

arbeiten verfertigt werden, wird beym Schwefeln auf eine etwas andere Weise verfahren. Wenn die Aehren gewählt und ausgedroschen sind, dann geht es an das Ausschneiden, was nach den Knoten der Halme geschieht. Dann wird das Stroh in ein großes Gefäß gestellt, in dessen Mitte ein Topf mit Schwefelfaden sich befindet. Dieser wird angezündet, und nun das Gefäß mit einem gutpassenden Deckel und wohl auch noch mit Säcken zugedeckt, damit vom Schwefeldampfe nichts verlohren gehe. In vier und zwanzig Stunden hat das Stroh den gehörigen Grad von Bleiche; je mehr Schwefel genommen wird, desto reiner und schöner wird es. Auch läßt sich so jedes untaugliche Stückchen gleich erkennen, indem es schwarz oder gelb bleibt und weggeworfen werden kann. Eben darum hat man das sonst übliche Schwefeln erst nach gefertigter Arbeit mit Recht aufgegeben. Nun geht es an das Sortiren; das Gröbere, Mittlere, Zärtere, wird nach verschiedenen Graden sortirt, wobey vorzüglich auf die Dicke, oder auf die Dünne gesehen wird. Zwar hat nun schon das Stroh Brauchbarkeit zu manchen Arbeiten, und läßt sich sehr gut flechten, wobey es aber immer angefeuchtet erhalten werden muß, weil es sonst unter der Arbeit brechen würde. Man verfertigt so eine große Menge von Hüten, große und kleine Strohteller, Tischdecken, Bouteillenteller mit aufstehendem Rande, zur Schonung des Tischzeugs, Bierglä-serdeckel und eine Menge Körbchen, u. d. m. Allein hier kann von keiner besondern Kunst die Rede seyn. Es findet eine weitere Behandlung zum feinern Gebrauche statt, und diese ist das Spalten des Strohes. Ehe dieß geschieht, muß das Stroh zwischen zwey groben, leinenen Tüchern, die wohl, aber doch nicht bis zum Tropfnen angefeuchtet sind, ungefähr drey Stunden lang den gehörigen Grad von Näße einsaugen. Leicht läßt sichs nun mit einer Lanzette, einem Federmesser von oben bis unten spalten, und das Innere sorgfältig herausnehmen. Zwischen Tücher gelegt, und wieder, aber nur wenig, angefeuchtet, werden nun die Halme ganz flach. Da aber das zu langsam geht, und die Theile nicht so fein werden, als man sie zu sehr feiner Arbeit braucht, so hat man, um das aufgeschnittene, flache Stroh wieder zu spalten, ein anderes Mittel erdacht. Man steckt sehr feine Nähnadeln mit dem Oehr in gleiche Weite und Höhe neben einander in Colofonium, oder Pech. Je nachdem die Theile zart werden sollen, werden mehr oder weniger Nadeln, von eilf bis dreyßig neben einander gesteckt. Man kann sich denken, daß im letzten Falle fast unsichtbar kleine Nadeln genommen, und die Theile so fein werden, wie Haare. Jetzt hat man diese höchst mühsame Arbeit durch eine Maschine sehr leicht gemacht. Diese gleicht einem Brennglase. Statt dem Glase befindet sich aber in dem Ringe aus Buchsbaum ein Stern, dessen Strahlen an einer Seite scharf geschliffen sind. Er hat deren sechs, acht, und mehr, je nach dem man den Strohhalm in mehr oder weniger Theile spalten will.

In der Mitte des Sterns befindet sich ein langer Stift. Auf diesen stößt man den Strohhalm, der nun alle Strahlen berühren muß, bis er völlig gespalten ist. Kaum war diese treffliche Erfindung in London bekannt, als sie reißenden Abgang fand, aber auch Verbesserungen erhielt. Eine Strohhutmacherin äußerte, es würde sehr fördern, wenn man mehrere Halme auf einmal spalten könnte, und der Stahlwaarenhändler Poole in London erfand einen siebenfachen Strohspalter, mit niedlichem Rande, und ließ schöne elfenbeinerne Büchsen dazu machen, so daß man sein Kunstproduct ganz bequem bey sich tragen kann. Doch weil man gefunden hat, daß die Arbeit mehr aufgehalten, als erleichtert wird, wenn man mehr als drey Halme spalten will, so hat ein Anderer seine neue Verbesserung auf einen dreyfachen Strohhalmspalter beschränkt, doch aber dafür gesorgt, daß er an den Arbeitstisch angeschraubt werden kann, wodurch man die Hülfsleistung der andern Hand gewinnt.

Noch eine Vorbereitung des Strohs zu feinern Arbeiten ist das Färben desselben. Es geschieht dieses öfters nach dem Spalten. Es blau zu färben, nimmt man blau Brasilienholz, und beizt das in Alaun gekochte Stroh. Auch in der gewöhnlichen Blauküpe der Färber kann das geschehen. Gelb färbt man das Stroh mit Curcume, oder auch mit frischer Rinde von Berbisbeerholz; grün mit Grünspan und scharfem Essig; lichtgrau mit blauen Veilchen; roth mit Fernambuck. Es muß immer eine Stunde, auch wohl länger in der Farbe seyn, und hernach mit frischem Wasser abgespühlt, und einem glatten Instrumente überstrichen werden, damit es einen schönen Glanz erhalte.

Doch wir wollen auch sehen, was nun aus dem feingespaltenen, mannigfaltig gefärbten Stroh für schöne Arbeiten verfertigt werden. Folgen uns unsere Leser, oder, wenn wir deren haben, unsere Leserinnen, in ein Magazin von englischen, italienischen, französischen und diesen nacheifernden deutschen Stroharbeiten, wie werden sie erstaunen! Vor allen Dingen wird ihnen die Mannigfaltigkeit der Hüte, vom einfachsten bis zum kunstreichsten ins Auge fallen, woran zumal England, das eigentliche Land der Hüte, so reich ist. Es ist ungeheuer, welche Geschäfte da bloß in Strohhüten gemacht werden. Nicht wenig haben dazu die Emigranten beygetragen. Diese Tausendkünstler haben durch Geschicklichkeit und Fleiß ihr grausames Mißgeschick erleichtert, da der milzsüchtige Engländer in dieser Lage der Themse oder dem Strange zugeeilt wäre. In dem Stroharbeitmagazin, das wir jetzt besuchen, sey es immer das berühmte Speratische in Pallmall, finden wir Strohhüte von allen Farben und Gestalten, für Guineen und für Schillinge, geschmackvoll und einfach für die vornehme Dame, mit Flittern für das Dienstmädchen, überfirnißt für die Milchfrau, die Wind und Wetter trotzen muß; Strohhüte von ganzem und von gespaltenem

Stroh, mit Seide, oder auch mit Sammtband durchflochten, mit Kaninchenfellen verbrämt, struppig wie Strohdächer, gekräuselt wie Haare, durchlöchert am Rande, so daß die Löcher die Form von Blättern und Blumen haben, geziert mit Strohblumen von allen Farben, mit Strohfedern, die das Weiche und Ueppige der Vogelfedern so glücklich nachahmen, daß man sich täuschen kann, mit Troddeln, die zierlich wie die feinste Seide am Halse herabfallen, können wir da in tausend Formen finden; nur müssen wir ihnen sagen, um auch vom Preise dieser Modewaaren etwas hinzuzufügen, daß, als eine neue Art von Strohhüte aus zartem, mit Seide verwebten Stroh ankam, in den ersten Wochen im Gewölbe des Erfinders keiner zu finden gewesen sey, weil siebenzig Duzend nach Martinique bestellt waren. Jeder kostete fünfzig Gulden. Für den wackern Seefahrer ist durch wasserdichte Strohhüte, und für das sparsame Mädchen durch ein Pulver gesorgt, womit sie ihren Strohhut, den der Rauch der Steinkohlen beschmuzt hat, reinigen kann. Doch nicht bloß Strohhüte finden wir in dem Magazine von Stroharbeiten. Von den schönen Blumen, den täuschenden Federn haben wir schon im Vorbeygehen gesprochen. Außer ihnen sehen wir da Strohbänder, die man unübertrefflich nennen kann, indem sie weit schöner als Seide sind, von denen aber auch die Elle eine halbe Krone kostet; Strohschuhe, die in der heißen Jahrszeit so leicht und kühlend sind, als gienge man mit bloßen Füßen; Strohblätter, an denen das schärfste Auge keine Fuge erkennen kann; niedliche Arbeitsbeutel von Stroh; Strohschnüren von der größten Schönheit und Feinheit; geschmackvolle Fruchtkörbchen, zum Aufsetzen des Obstes beym Dessert, und Strohteller auf die Tafeln, die dem schönsten Tafeldamast nichts nachgeben; Geldbeutel, Nadel- und Zwirn-Taschen u. d. m. Spielmarken, Arbeitskästchen, ja eine Art von Strohmosaik. Ueberdas hat man auch in England und in Deutschland glückliche Versuche angestellt, aus Stroh solches Papier zu machen, das nicht besonders weiß zu seyn braucht. Bey weitem der größte Theil dieser Arbeiten wird von Frauenzimmern verfertigt. Sie arbeiten des Tages acht bis neun Stunden, und bekommen dafür wöchentlich zwey Laubthaler. Doch müssen sie für Kost und Wohnung selbst sorgen. Viele tausend Hände sind damit beschäftigt.

Nicht ohne Ueberlegung haben wir dieser Stroharbeiten etwas ausführlicher gedacht. Wir möchten gern dadurch unsre Leser von dem Segen der Betriebsamkeit, des Kunstfleißes überzeugen, möchten hie und da Einen wecken, der ein Wohlthäter der Menschheit durch solche Unternehmungen werde; möchten den Ungrund der Klagen über das Land, in dem man lebt, und seinen Mangel an natürlichen Reichthümern in seiner Blöße darstellen.« —

Bildniße der Regenten Baierns.

Die Bildnisse der Regenten Baierns aus dem Wittelsbacher königl. Stamme mit derselben biographischen Notizen werden von dem königl. baierischen Zentral Rathe Felix Joseph Lipowsky im monathlichen Abonement herausgegeben. Die Auflage ist in Regal Folio, und das Heft mit 4 Bildern, und 4 Bogen Text, kostet im Abonement 1 fl. 12 kr.

Diese Portraits, 20 an der Zahl, sind von Herrn Mahler Max Frank in München nach den besten Originalien aus den königl. Kunstsammlungen sehr geistreich, und mit der größten Aehnlichkeit gezeichnet. Die Biographien sind beygegeben, damit sich diejenigen, welche die hier vorkommenden baierischen Regenten von Angesicht zu Angesicht betrachten, und sich so derselben Gestalten vergegenwärtigen wollen, auch die merkwürdigsten Begebenheiten aus ihrer Lebens- und Regenten-Geschichte desto bequemer in das Andenken zurückrufen können, wodurch eine kurze Uebersicht der Geschichte Baierns sich eigen gemacht werden kann. Da dieses Werk zum dankbaren Andenken an die Großthaten unserer Regenten und Voraltern beyträgt, so wird es jedem Leser, und vorzüglich jedem Baiern, der nach uralter Vätersitte seinen König, und sein Vaterland liebt, willkommen seyn. Die Nahmen der Herren Abonenten werden dem Werke vorgesetzt.

Von demselben Verfasser werden gleichfalls unter dem nämlichen Abonement-Preis und Zusicherungen die Portraits der berühmtesten Compositeurs der Tonkunst mit derselben biographischen Notizen das Monathsheft per 1 fl. 12 kr. mit 4 Bogen Text und 4 Bildnissen in Regal Folio gleichzeitig herausgegeben.

Zur Bequemlichkeit der Herren Abonenten unterzog sich der königl. Secretair Seel in Kempten der portofreyen Abonements-Annahme für die Liebhaber dieser interessanten Werke im Iller-Kreise. An selben wolle sich daher in frankirten Briefen gewendet werden.

Edictal-Citation.

Anna Maria Bazer, gebohrne Baumann von Cajen, Distrikts Arbon, Canton Thurgau, dahier wegen Marktdiebstählen in peinlicher Untersuchung, entwich in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Oktober 1814 aus ihrem Verhafte.

Dieselbe wird daher nach Erkenntniß des königl. Appellationsgerichts für den Iller-Kreis, als Criminal-Gerichts ddo. Memmingen vom 13ten April dieses Jahrs, nachdem sie auf die erste dreymonatliche öffentliche Ladung vom 18ten April dieses Jahrs nicht vor Gericht erschienen ist, um sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten, durch diese zweyte öffentliche Ladung aufgefordert, sich innerhalb drey Monathen allhier vor Gericht zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf des ihr gesetzten dreymonatlichen Termins, wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Lindau den 18ten July 1815.

Königlich baierisches Landgericht.

von Braunmühl.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 19ten September 1815.

(Pensions-Anstalt der Advokaten, Wittwen und Waisen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs

werden sämmtlich betreffende Untergerichte andurch wohlmeynend gewarnet, das königl. Appellations-Gericht nicht an seiner eigenen pünktlichen Beobachtung der allerhöchsten Vorschriften zu hindern, sondern die hiezu erforderlichen halbjährigen Verzeichnisse der von ihnen verhängten Advokaten-Strafen nebst dem Betrage der eingegangenen Strafgelder oder Fehlanzeigen, nach Maaßgabe der Verordnung vom 5ten Jäner 1814 (Regierungs-Blatt Seite 65 und 66,) dann des Ausschreibens vom 19ten Jäner 1814, so wie die erst halbjährigen Beyträge der Advokaten fürs Etats-Jahr 1815/16 am 1ten October ganz unfehlbar der betreffenden Post-oder Bothen-Gelegenheit aufzugeben, und sich über diese Aufgabe auszuweisen, oder einen Reichsthaler unerläßliche Ordnungsstrafe zu gewärtigen. —

Memmingen den 14ten Sept. 1815.

Königliches baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf.

Drissl.

An
die königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Fleischsatz betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für die Monathe September und October verbleibt der Fleischsatz, wie er für die Monathe July und August bestimmt war.

Kempten den 16ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Leeder, im Landgerichte Buchloe betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Aloys Feurer ist dessen bisher inne gehabte Pfarrey Leeder erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Buchloe, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, und enthält 612 Seelen, die jährlichen Pfarreinkünfte belaufen sich ungefähr auf 1100 fl. —

Dagegen ist ein jewärtiger Pfarrer verbunden, die gestiftete Frühmeß an Sonn- und gebothenen Feyertagen auf seine Kosten abhalten zu lassen. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßig verschlossenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 4ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Langenerringen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Cölestin Hirner auf die Stadtpfarrey Gundelfingen ist die Pfarrey Langenerringen erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Schwabmünchen, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, enthält 896 Seelen, und die jährlichen Einkünfte belaufen sich ungefähr auf 900 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen verschlossenen Zeugnissen belegte Supplikken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 14ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Oesterreichische Soldaten-Weiber betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Den königl. Behörden wird die Verfügung der kaiserl. königlichen österreichischen

Spital-Direction in Folge allergnädigsten Rescripts vom 3ten September heurigen Jahrs nachstehend mitgetheilt, um hiernach das Geeignete zu verfügen.

Kempten den 13ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

„Es sind einige Weiber von den Com„mandirten ihren Männern wiedrrechtlich „nachgekommen: Da man bereits die Nö„thigen mitgenommen, und die Ueberzahl „nicht nur allein dem Dienste, sondern auch „den Ländern eine große Last verursachet; „so bittet man allen Behörden den Befehl „zu ertheilen, womit, wenn es noch fürohin „welche wagen sollten, über die Grenze zu „kommen, ihnen kein Vorschub geleistet, „sondern dieselben gleich mittels Schub, „auch selbst, wenn sie Pässe haben „sollten, die nur erschlichen seyn können, „zurücke gewiesen werden möchten.“

Signatum Weissenburg den 21ten August 1815.

An sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden werden hiedurch angewiesen, in den Fällen, wo dieselben Steckbriefe zu erlassen haben, solche auch dem königl. Polizey-Commissariate in Aschaffenburg jedesmahl mitzutheilen. —

Kempten den 10ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Sorge für öffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Gemeinden des königl. Landgerichts Obergünzburg ein Betrüger mit einem verfälschten Vorweise des königl. General-Commissariats herumgezogen ist, um die Kamine zu visitiren, und von jedem sich eine Abgabe von 15 kr. bezahlen zu lassen.

In dem Landgerichte Buchloe und anderen königl. Landgerichten hat ein Anderer Abbildungen aus dem neuen Testamente an alle Schulen vertragen, und sich von jeder Schule unter Vorgabe eines höhern Auftrages 1 fl. 12 kr. bezahlen lassen. —

Man sieht sich daher veranlaßt, alle königl. Unterthanen und Gemeinden auf das

Neue zu erinnern, daß sie sich durch solche Betrügereyen nicht irre leiten lassen, sondern alle diejenigen, welche sie mit solchen Anforderungen belästigen, jederzeit sogleich an die geeigneten Polizey-Behörde führen sollen, welche schon instruirt ist, was sie in solchem Falle zu verfügen habe. —

Ueberhaupt ist zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, und zur Entfernung aller Jauner, Betrüger, Bettler u. d. gl. die Mitwirkung der Gemeinden wesentlich nothwendig, weil es keinem Amte möglich ist, an jedem Orte beständige Aufseher zu unterhalten. —

So wie man durch zweckmäßiges Zusammenwirken im Stande war, den Iller-Kreis von dem Ueberlaufe der müßigen Musikanten zu befreyen, eben so wird es nur von der Thätigkeit der Aemter, und von der Mitwirkung der Gemeindevorsteher abhängen alles gefährliche Gesindel und insonderheit alle Bettler, welche unter den mannigfaltigsten Gestalten manchmahl mit ihrem ganzen Hausrathe, Familien, und mit Kindern in Wiegen auf den Rücken gepackt herumziehen, — ferner von den an verschiedenen Orten sich aufhaltenden Juden, welche unter dem Titel des Markthandels an verschiedenen Orten Waarenniederlagen machen, und an den von dem Sitze der Gerichts-Behörden entfernten Orten gegen den Inhalt ihrer Patente Hausirhandel treiben, — zu reinigen, und dadurch das Land von allen Belästigungen, Bedrückungen, Betrügereyen und Beschädigungen solcher Leute sicher zu stellen. —

Kempten den 15ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Die Gemeinde Lindenberg Landgerichts Buchloe, wo bisher das Lehrzimmer mit der Wohnstube des Lehrers vereiniget war, hat in den vergangenen Sommermonathen ein abgesondertes Lehrzimmer nach dem vorher revidirten und genehmigten Plane hergestellt. —

Sonthofen

Approximativer Anschlag des am 14ten September 1815 auf den Sonthofer-Viehmarkt gebrachten Viehes verschiedener Gattung.

Fohlen	50
Jährig- und zweyjährige Pferde	200
Pferde von 3 Jahren und darüber	150
Melkvieh von verschiedenen Jahren	400
Rinder und Kalbeln	450
Sommer Kälber	400
Jährig- und zweyjährige Stiere	1100
Drey und vierjährige Ochsen	200
Gaisen und Böcke	500
Schaafe.	800
Summa.	4250

Ottobeuern.

Das Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins Nro 39 äußert den Wunsch, daß ein Freund der Landwirthschaft und des Vaterlands sich bald entschließen möge, ein landwirthschaftliches Gebäude von Lehmziegeln, und wo möglich mit einem Bohlendache, zum Beyspiele und zur Aufmunterung für seine Mitbürger aufzuführen.

Unterzeichneter hat in den Jahren 1812 und 1813 auf seinem Gute Oberhart Landgerichts Ottobeuern folgende Gebäude aufgeführt:

1) Ein aus einem Haupttheile und 2 Flügeln bestehendes einstöckiges Oeconomie-Gebäude von 976 Fuß Länge, 44 Fuß Breite, und bis zur Dachschwelle von 10 Fuß Höhe. Die Umfassungswände sind mit Ausnahme des Fundaments, des Sokels und der Ecken, von Lehm aufgeführt, nach Hundtischer Manier und 2 Fuß dick. Auf diesem Stockwerke befindet sich ein Bohlendach, mit Ziegeln einfach belegt und verschallt. Der innere Raum dieses Bohlendachs dient zur Aufbewahrung des Futters, der Fruchterndten und zum Ausdreschen derselben. Auf diesen Boden fahren die beladenen Wägen mittelst einer Auffahrt, die auch zugleich zur Abfahrt dient, da auf dem Boden Raum genug zum Wenden der bespannten Wägen ist. —

2) Ein 2stöckiges Landhaus in elegantem Styl 74 Fuß lang und 69 Fuß breit. Die Umfassungswände des untern Stockwerks sind von Stein, die des obern 14 Fuß hohen Stockwerks sind von Lehm nach Hundtischer Methode und 2 Fuß dick. Dieses Gebäude hat gleichfalls ein mit Ziegeln einfach belegtes und verschalltes Bohlendach.

Auf diese einfache Anzeige mit der Bemerkung, daß die Hundtische Bauart mit Lehm, oder jeder andern bündigen und fetten Erde, von allen andern Lehmbauarten, als den Wällerwänden, den Lehmziegeln, dem Pisebau, wesentlich verschieden ist, muß sich Unterzeichneter dermahlen einschränken; wird aber, nebst der Verfahrungsart, die Vortheile, so die Hundtische Bauart mit Lehm vor jeder andern und selbst in Stein, ingleichem die Vorzüge, welche in vielen Fällen das verschallte Bohlendach vor jeder andern Dachconstruction hat, befriedigend und mit Beylegung comparativer Berechnungen und Anschläge, derjenigen Schrift einverleiben, welche derselbe dem Publikum übergeben wird, sobald als (und dieses muß etatmäßig künftiges Jahr der Fall seyn) dessen Cultivirungs- und Wirthschafts-Plan vollkommen ausgeführt ist, und ein Terrain mit 300 Jauchert üppig stehender Cerealien prangt, und einer Heerde von 3000 Stück Merinos das ganze Jahr hindurch vollstän-

dige Nahrung giebt, welches die Gleichgültigkeit der Menschen von jeher zur Unfruchtbarkeit und einem nichts rentirenden Zustand verurtheilt hatte, und das noch vor 4 Jahren den widrigen Anblick einer öden, nur mit Heide und niedrigem Gestrüppe bewachsenen Fläche gab.

Memmingen im August 1815.

Freyherr von Bobenhausen.
Major bey der königl. National-Garde III. Classe, und herzogl. Hessischer Kämmerer.

Steckbrief.

Johann Miller, angeblich von Zeisertshofen, königlichen Landgerichts Türkheim, ledig, hat sich in der Nacht vom 30ten auf den 31ten May laufenden Jahrs aus dem Wirthshause zu Baysweil, wo er als Knecht in Diensten gestanden, heimlich entfernt.

Auf diesem Miller ruhet ein gegründeter Verdacht, und die stärksten sehr wahrscheinliche Inzichten eines begangenen Diebstahls.

Dieser Miller, welcher Nahme ebenfalls fälschlich angegeben seyn dürfte, konnte bisher nicht ausgekundschaftet werden.

Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden daher angewiesen, auf benannten Miller, von welchem unten die Personal-Beschreibung anliegt, die genaueste Amtsspähe eintretten zu lassen, und im Betrettungsfalle gegen Erstattung der Kostenauslage anher liefern zu lassen. —

Personal-Beschreibung.

Johann Miller, angeblich von Zeisertshofen, königlichen Landgerichts Türkheim, ist 24 bis 25 Jahre alt, groser Statur, hat dunkelbraune Haare, röthlichtes Angesicht, trug bey seiner Flüchtigwerdung einen gestreiften Schobben, einen alt grün tüchenen Ueberrock mit weiß metallenen Knöpfen, schwarz lederne kurze Beinkleider, roth und weiß gestreifte Weste, blaue Strümpfe und Stiefel und runden Hut: spricht übrigens die schwäbische Mundart.

Kaufbeuern den 30ten August 1815.

Königliches baierisches Landgericht.

Frech, Landrichter.

Edictal-Vorladung.

Joseph Böhm Stadtschäferssohn von Weissenhorn, der auf die Ladung vom 6ten vorigen Monaths noch nicht erschien, wird hiemit zur Verantwortung über die ihm zur Last liegenden Diebstahls-Verbrechen — nunmehr in einem Termine von einem Monathe bey dem gefertigten Untersuchungs-Gerichte sich zu stellen, zum letzen Mahle vorgeladen; widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen gesetzlich verfahren werden wird.

Illertissen den 6ten September 1815.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen.

Löhle, Landgerichts-Verweser.

Verkaufs-Edict.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft wird am 11ten künftigen Monaths October dieses Jahrs Vormittags von 8 Uhr bis 12 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Canzley das Anwesen des in Concurs gefallenen hiesigen Bürgers und Metzgers Andreas Geisenhof an den Meistbiethenden ganz oder Theilweis verkauft werden.

Dieß durchaus ludeigene Anwesen besteht in einem halben Hause auf dem sogenannten Brodmarkte, nebst halbem Stadel, in vier halben Froschensee-Aengern, einem halben Waidach-Anger, einen halben Moosanger, in einem Garten, 3 1/2 Herbstjuchert Aecker an 4 Stücken, in 1 1/2 Jauchert Aecker abermahls an 3 Stücken, einem Waasenmoos-Antheile, und in einer halben Gypsmühle am Lech.

Kaufsliebhaber haben sich an besagtem Tage und Stunden dahier einzufinden, und sich über ihre Vermögensumstände durch amtliche Zeugniße auszuweisen.

Füssen den 6ten September 1815.

Königliches baierisches Landgericht Füssen.

Schill, Landrichter.

Verkaufs-Edict.

Das Anwesen des auf die Gant gerathenen Handelsmanns Johann Nepomuck Sartor in Füssen, welches in einer wohlgebauten Behausung an der Hauptstraße, dann in einem Garten vor dem Augsburger-Thore besteht, wird am künftigen 11ten October dieses Jahrs Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Canzley zum dritten Mal dem Verkaufe durch das Meistgeboth, unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren ausgesetzt.

Kaufslustige haben daher an besagtem Tage ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und sich über ihr Vermögen, und ihren Leumuth durch gerichtliches Zeugniß auszuweisen.

Füssen den 9ten September 1815.

Königliches baierisches Landgericht Füssen.

Schill, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 27ten September dieses Jahrs werden von der unterfertigten königlichen Districts-Stiftungs-Administration mehrere Grundgerechtigkeits-Güter (auf Leib- und Lebenlang erlassene Gilthöfe) nämlich der dem Spitale dahier an der Herrschaft Eisenburg zuständige Antheil, der Weiler Dankelsried und mehrere andere einzelne Gilthöfe, zu Egg, Berg und Moosbach im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft.

Die Kaufsliebhaber haben daher an dem obbestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Amts-Canzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, inzwischen können die Verkaufs-Objecte in Augenschein genommen werden, und es wird nur noch bemerkt, daß die Entrichtung der Kaufschillinge entweder in den auf 60 fl. pro Cento reducirten hiesigen Spital-Obligationen, oder baar zu geschehen habe. Memmingen den 8ten September 1815.

Königliche baierische allgemeine Districts-Stiftungs-Administration.

Kajer, Administrator.

Bekanntmachung.

Nachdem die verwittibte Maria Häußlerin Bäurin zu Waltrams das Ansuchen stellte, den Versuch einer gütlichen Schuldnachlaß-Behandlung mit ihren Gläubigern gerichtlich einzuleiten, so werden hiemit alle und jede, welche, aus was immer für einem Grunde, an die verwittibte Maria Häußlerin, oder ihr Vermögen eine Forderung zu haben glauben, vorgeladen, an der auf Freytag den 29ten dieß hiezu angesetzten Tagsfahrt um so gewißer hier zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, dann über die Ertheilung einigen Nachlaßes von ihren Forderungen ihre Erklärung abzugeben, als die Nichterschienenen jenen beygetretten würden geachtet werden, was durch die Mehrheit der erschienenen Creditoren wird beschlossen werden.

Weiler den 10ten September 1815.

Königliches baierisches Landgericht Weiler. von Gimmi, Landrichter

---

Bekanntmachung.

Nachdem gegen Joseph Beer Bauern zu Ebrazhöfen der Concurs erkannt worden; so werden hiemit nachstehende Edicts-Täge bestimmt, als ad liquidandum et producendum Freytag der 6te October, ad excipiendum Montag der 6te November, ad replicandum Montag der 4te December, und ad duplicandum et concludendum Donnerstag der 28te December. Sämmtliche dessen Gläubiger werden daher vorgeladen, an den oben bestimmten Edicts-Tägen um so gewißer entweder in Person, oder per mandatarios satis et specialiter instructos dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und auszuweisen, als die am 1ten Edicts-Tage nicht Erschienenen den gänzlichen Ausschluß von der Masse, die an den übrigen Edicts-Tägen aber nicht Erschienenen den Verlurst der betreffenden Rechtshandlung zu gewärtigen haben würden. Zugleich wird bemerkt, daß man an dem ersten Edicts-Tag die Creditorschaft auch über die Art des vorzunehmenden Verkaufs des Joseph Beerischen Anwesens, ob nemlich dasselbe in Complex, oder Theilweise verkaufe werden solle, vernehmen werde, daher die allenfalls erscheinenden Anwälde auch für diesen speciellen Fall bevollmächtigt seyn müssen.

Weiler den 10ten September 1815.

Königliches baierisches Landgericht Weiler.

von Gimmi, Landrichter.

Edictal-Citation.

Johannes Mayer, angeblich aus dem Tyrol, 23 bis 24 Jahre alt, lediger Bauernknecht, hat sich wegen Diebstahl verdächtig gemacht.

Dieser Johannes Mayer wird daher nach höchstem Erkenntniße des königlichen baierischen Appellations-Gerichts als Criminal-Gericht für den Iller-Kreis I. Instanz ddo Memmingen den 11ten September und Empfang am 13ten dieses Jahrs durch diese Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb drey Monathen vor diesseitigem Gerichte zu erscheinen, um sich wegen der Diebstahls-Anschuldigung zu verantworten. Kempten den 15ten September 1815.

Königliches baierisches Landgericht Kempten. Henne, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 26ten September 1815.

Auftrag

an
sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den Vollzug des Edicts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die allgemeine Aufforderung, welche in oben bemerktem Betreffe bereits unter dem 1ten April dieses Jahrs (Kreisblatt 1815 Stück XIV.) an sämmtliche königl. Land- und Herrschaftsgerichte erlassen worden ist, hat bisher in ihrer Wirkung den diesseitigen Absichten nicht entsprochen, da bis jetzt, und inner einem Zeitraume von mehreren Monathen keines der alle 3 Monathe in Polizey-Sachen vorzulegenden Protokolle hieher eingesendet wurde.

Dieser Auftrag vom 1ten April wird daher noch einmahl, und nachdrücklichst unter dem Anhange wiederhohlt, daß für die Befolgung die königl. Land- und Herrschafts-Gerichte ausschlüßig werden verantwortlich gemacht werden.

Auch werden dieselben aufmerksam gemacht, daß gemäß einer früheren allerhöchsten Verordnung vom 8ten September 1808 II. Tit. §. 30. (Regierungsblatt 1808 Stück LVII. Seite 2245 ꝛc.) die Verbindlichkeit, die Sträf-Protokolle einzusenden, auch allen noch bestehenden Patrimonial-Gerichten obliege.

Kempten den 16ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
die sämmtlichen königlichen Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Erhebung des außerordentlichen Militär-Verpflegungsbeytrags für das Etats-Jahr 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da nunmehr von dem für das Etats-Jahrs 1814/15 ausgeschriebenen außerordent-

lichen Militär-Verpflegungsbeytrag der letzte Termin, nämlich für die Monathe August und September angefallen ist, so werden die königl. Rentämter hiemit erinnert, diesen Termin unverzüglich zu erheben, die Beträge an die königl. Kreiskasse einzusenden, die noch mangelnden Ab- und Zugangs-Designationen zur Genehmigung anher vorzulegen, so fort die Jahresrechnung über diesen Beytrag abzuschließen, und zur Revision anher einzuschicken, wozu der 31te October dieses Jahrs als unerstrecklicher Termin hiemit festgesetzt wird. —

Kempten den 22ten September 1815.

Königliche Finanz-Direction des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanzdirector.

Hörmann.

An

sämmtliche königliche Landgerichte, Munizipal-Räthe, und an das königliche Polizey-Commissariat in Kempten, dann an die Herrschafts-Mediat-Orts- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Gemeinde-Etats und Umlageberechnungen für 1815/16 betreffend.)

Im Nahmen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Nachdem der Termin zur Einsendung der Gemeinde-Etats und Umlageberechnungen für 1815/16 bereits umflossen ist, so werden alle Aemter, welche die Vorlage nicht bereits bewirkt haben, auf den Vollzug der General-Ausschreibung vom 18ten July dieses Jahrs ad Nrum. 1789 et 1817 C unter Bestimmung eines weitern Termins von 14 Tagen erinnert.

Kempten den 15ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

An

sämmtliche Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Conscriptions-Casse-Rechnung für 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da der Abschluß der Conscriptions-Casse-Rechnung für das Verwaltungsjahr 1814/15 mit dem Ende dieses Monaths eintritt, so erhalten die königl. Conscriptions-Behörden den Auftrag, bis zur Mitte des Monaths October die noch rückständigen Gelder abzuliefern, mit der Conscriptions-Casse Abrechnung zu pflegen, und die zu fordern habenden Einzugsgebühren um so gewisser sich gut zu rechnen, als nach einem Beschluße des königl. obersten Rech-

nungshofes ihre Bezahlung nach geschlossener Rechnung nicht mehr Statt findet. —

Kempten den 22ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Constituirung des Ortsgerichts Niederraunau betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 10ten curr. wurde bewilliget, daß das geschlossene, im Landgerichte Ursberg gelegene, dem Joseph Freyherrn von Freyberg Eisenberg der Raunauer Linie zugehörige Patrimonial-Gericht Niederraunau in Zukunft in der Eigenschaft eines Ortsgerichts bestehen, und die Orte Niederraunau mit der Schleifmühle und Kellerhaus, dann Alletshausen, Haupeltshofen und Wasserberg, worinn 217 ständige Gerichtssassen sich befinden, in sich begreiffe.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Kempten den 16ten September 1815.

Königliches General-Commissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

In Unterdiessen des königl. Landgerichts Buchloe sind nunmehr die Anstalten zu einem neuen Schulhausbaue unter vorzüglicher Einwirkung des Patrimonialgerichts-Herrn Grafen von Schenk, und des Pfarrers zu Waal von Langenmantel, dessen Verdienste um diese Schule schon früher angerühmet wurden (Kreisblatt von 1814 Seite 575) schon so weit vorbereitet, daß man seine Herstellung noch im Laufe dieses Jahrs erwarten kann.

Dieser Schulhausbau ist auch noch in der besondern Rücksicht bemerkenswerth, daß das Haus nach der Hundtischen Baumethode, und mit einem Bohlendache, wie diese Bauart von dem Herrn von Bobenhausen in dem letzten Kreisblatte angezeigt wurde, hergestellt wird. —

Uebersicht
der Wohlthätigkeitsanstalten des Iller-Kreises.

Unter den Wohlthätigkeitsanstalten werden hier nicht die unter unmittelbarer polizeylicher Leitung stehenden Armen-Institute, von welchen schon in mehreren Kreisblättern Anzeige geschehen ist, sondern die unter den Stiftungs-Administrationen stehenden Spitäler, Leprosorien, und Waisenhäuser verstanden.

Die folgende Anzeige wird das Publicum mit ihrem Vermögen, der Zahl ihrer Pfründner, mit ihrem Zustande, und mit dem, was zu ihrer Verbesserung geschehen ist, näher bekannt machen.

I.

Kempten.

Beyde Religionen haben hier außer den Armenstiftungen, deren Renten zu dem Armen-Institute fließen, ihre abgesönderten Wohlthätigkeitsanstalten. — Dem evangelischen Theile gehören das Spital, und das Waisenhaus.

Das Spital besitzt nach Abrechnung der Passiven einen Vermögensstand von 56518 fl. und verpflegt in einem alten Gebäude an dem Metzgerthore, welches schon seit seiner Erbauung 1390 diesem Zwecke gewiedmet ist, 25 Pfründner beyderley Geschlechts. — Die Stiftung führt die Oeconomie noch in eigener Regie, und die Pfründner erhalten die Natural-Verpflegung.

Dem Waisenhause ist nach Abzug der Passiven ein Vermögen von 22229 fl. eigen. — Dasselbe verpflegt in einem soliden, zweckmäßigen erst 1713 vollendeten Gebäude 8 Waisen. — Das Erdgeschoß dieses Gebäudes wird nunmehr auch zur Beschäftigung der Armen benützt. — In der zweyten oder oberen Etage befindet sich aber eine Zwangsarbeitsanstalt, welche mit den angezeigten milden Stiftungen nicht verbunden seyn sollte.

Diese Arbeitsanstalt ist bloß zur Aufnahme arbeitsscheuer und liederlicher Menschen bestimmt, sie besitzet ein eigenes Vermögen von 3940 fl. und hat dermahl einen Stand vom 15 Individuen.

Die Stephans-Pflege bildet keine besondere Wohlthätigkeitsanstalt, sondern giebt ihre jährliche Rente von ungefähr 500 fl. theils an das Spital, theils an die Arbeitsanstalt ab. — Das ihr eigenthümliche Kirchlein und das damit verbundene Siechenhaus vor der Stadt, werden nach einem schon 1811 genommenen Beschluße dermahl veräußert. —

Der katholische Religionstheil in Kempten besitzt nur eine Wohlthätigkeitsanstalt nämlich das Spital, und der Zweck desselben ist nicht bloß auf die Stadt beschränkt, sondern auch auf den Polizey-District, und die drey königl. Landgerichte Obergünzburg, Grönenbach und Kempten ausgedehnt.

Es sind nämlich unter der Regierung der letzten Fürstäbte in Kempten die Leprosorien dieser Landgerichte zu Günzburg, Grönenbach, Legau, Härtnagel aufgelöset, und mit dem katholischen Spitale in Kempten consolidiret worden.

Das Vermögen dieses nunmehr vereinigten Spitals besteht außer einem jährlichen Exigenz-Beytrage von 5000 fl. aus der landesfürstlichen

Casse, noch in einem Capital von 139350 fl. 15 kr., womit dermahl ein Stand von 70 Pfründner und Kranken unterhalten wird.

Um den Antheil genauer zu bestimmen, welchen die verschiedenen Gebiethstheile, deren Stiftungen den Fond bilden, an dem Spitale zu nehmen haben, ist derselbe unter dem 14ten Jäner 1814 dergestalt bezeichnet worden, daß von der Normal-Zahl zu Guten kommen

der Stadt Kempten	12.
dem Polizey-Bezirke	9.
dem Landgerichte Kempten	19.
— Grönenbach	19.
— Obergünzburg	11.

Das Gebäude dieses Spitals ist seinem Zwecke wenig angemessen, — und liegt außerdem noch an einer Pfütze, deren Ausdünstungen nicht bloß dem Spitale, sondern auch dem benachbarten Theile der Stadt schädlich sind. —

Seine königl. Majestät haben aber in dem verflossenen Jahre das vormahlige Nonnenkloster zu Lenzfried zu wohltätigen Zwecken des Kreises zu wiedmen geruht, und dadurch das Mittel bereitet, dem Spitale ein ausgezeichnet schönes, geräumiges, und gesundes Local nebst einem Garten zu gewähren. —

II.

Memmingen.

Die Wohltätigkeitsanstalten von Memmingen bestehen in dem Spitale, der Spitalins-Pflege, der drey König-Capelle, und dem Siechenhause bey St. Leonard.

Das Spital verpflegte bisher 30 Individuen in verschiedenen Localitäten, nämlich in der dürftigen Stube, in dem sogenannten Bäule, in dem Seelhause, in dem Waisenhause, in dem Krankenhause, und 10 Individuen erhielten noch besonders ihre Verpflegung außer den Instituts-Häusern. —

Das Vermögen des Spitals läßt sich dermahl nicht bestimmen, denn durch die Fehler früherer Verwaltung ist der bey einer Million reiche Fond so in Schulden gestürzt worden, daß man kaum mehr einige Pfründner erhalten konnte, und die ganze Stiftung ihrer Auflösung nahe war.

Erst in dem Laufe dieses Jahrs ist endlich mit den Creditoren eine solche Uebereinkunft zu Stande gebracht worden, wodurch diese vorzüglichste Stiftung der Stadt Memmingen und des Kreises noch mit einem aus dem Schiffbruche geretteten Vermögensüberreste erhalten werden kann. —

Die Spitalins-Pflege bezieht von ihrem Vermögen eine Rente von 783 fl. 39 kr. und verpflegt 5 Pfründner.

Die St. Leonhards-Pflege unterhält mit einer Rente von 939 fl. in dem ihm eigenen Siechenhause 8 Pfründner. —

Die drey König-Capelle-Stiftung verpflegt in ihrem Stiftungshause mit einer Rente von 7000 fl. die Zahl von 18 Pfründnern.

Diese aufgezählten 61 Pfründner waren bisher in den angezeigten 8 Localitäten zerstreut. Man hat daher die vorzüglichste Sorge dahin gerichtet, die Wohltätigkeits-Institute Memmingens in einem angemessenen Locale zu vereinigen, um die verschiedenen Administrationen zu ersparren, und für die Armen und Kranken auf eine zweckmäßigere Weise sorgen zu können.

In dieser Absicht ist die Stadt Memmingen auch von Seiner königlichen Majestät landesväterlich unterstützt worden, indem Allerhöchstdie-

selben ihr hiezu das vormahlige Frauenkloster unter billigen Bedingungen überlassen haben.

In Folge dessen werden nunmehr alle entbehrlichen und zweckwidrigen Pfründehäuser veräußert, und mit dem Erlöse das denselben surrogirte Frauenkloster zur Aufnahme der Pfründner und der Krankenpflege adaptirt. —

III.

Lindau.

Das Spital in Lindau begreift alle Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt mit Ausnahme der Armenstiftungen, welche ihre Rente an das Armen-Institut abgeben. — Dasselbe besitzt eine Rente von ungefähr 20000 fl. und verpflegt dermahl 53 Pfründner in dem Hause, und 6 außer demselben, nebst 25 Waisen. —

Die vorgenommene nähere Untersuchung der Kräfte dieses Institutes wird auch noch eine größere Ausdehnung seiner Zwecke zur Folge haben. —

Noch bis in dem vergangenen Jahre bewohnte diese Stiftung ein finsteres, altes und baufälliges Haus, welches nur sehr wenig geeignet war, den Zwecken einer so wichtigen Stiftung zu entsprechen. —

Durch die allmählige Hinwegräumung vermoderter Mauern und Hütten hat das Spital an Raum, Luft und Licht gewonnen, und der ganze bauliche Zustand, so wie die innere Einrichtung dieses Spitals haben sich seit dieser Zeit zum perennirenden Vortheile der Stiftung und der Stadt Lindau so verändert, daß sein voriges Gewand, mit seinem dermahligen Kleide nicht mehr verglichen werden kann. —

Neben dem Spitale besteht in Lindau noch ein besonderes Arbeitshaus für Polizey-Uebertreter und arbeitsscheue, incorrigible Menschen. — Das Institut hat eine eigene Rente von ungefähr 1000 fl. und beschäftiget und ernährt dermahl 7 bis 10 Individuen. —

Dieser Zwangsarbeitsanstalt gehört das Gebäude, welches jetzt als militärisches Krankenhaus benützt wird, und bis ihr dasselbe wieder eingeräumt werden kann, ist ihr die sogenannte alte Stadt-Caserne angewiesen worden.

Die kleinen Armenstiftungen zu Wasserburg, Rbellings, Schwatzen, Tumen, Hergensweiler, Ober- und Unterreitnau und Bösenreute verwenden ihre Renten für den Local-Armenfond dieser Orte. —

IV.

Kaufbeuern.

Die Stadt Kaufbeuern besitzt außer ihren eigentlichen Armenstiftungen, deren Renten durch besondere Entschließung vom 21ten Jäner 1815 mit jährlichen 4000 fl. dem Armen-Institute zugewiesen worden sind, noch a) ein Spital, b) die Sieben-Caplaney-Stiftung oder das Seelhaus, c) die St. Dominicus-Stiftung oder das Siechenhaus, und d) das Blatterhaus.

Die Einnahmen bestehen von dem Spitale in 13 bis 14000 fl.
von der Sieben-Caplaney-Stiftung in 130 fl.
von der Dominicus-Stiftung in 2100 fl.
von der Blatterhausstiftung in 600 fl.

Von diesen Renten werden theils in dem Spitale, theils in dem Blatterhause, theils in dem Seelhause 80 Individuen verpflegt. — Das Siechenhaus, in welchem sich nur 4 Individuen befanden, wurde evacuirt, und die Pfründner sind in die übrigen Institute vertheilet worden. —

Das größte Gebrechen dieser Stiftungen besteht in der eigenen Regie bedeutender Realitäten, welche immer so nachtheilig geführt wird, daß die Institute davon nicht nur keinen Nutzen ziehen, sondern überdieß noch jährlich sehr beschädiget werden. —

Man trachtet daher dermahl diese Realitäten, so vortheilhaft als es möglich ist, zu verpachten, oder zu veräußern, — die eigene Landwirthschaft aufzulösen, und den Fond auf eine andere den Stiftungen mehr vortheilhafte Weise anzulegen, und zu sichern.

Unterdessen hat man den Zustand der in die obenangezeigten Institute aufgenommenen Pfründner durch verschiedene Verfügungen zu verbessern gesucht, und insonderheit dem königl. Landgerichte und dem Landgerichtsarzte fortwährende Aufsicht und Controlle auf die Ordnung, Kost, Reinlichkeit, Kleidung und Beschäftigung übertragen. —

V.

Schongau.

In Schongau befindet sich ein Spital, und ein Seelhaus. Das Leprosorium wurde schon im Jahre 1809 auf den Abbruch verkauft.

Das Spital besitzt Vermögen 80972 fl. Rente 2920 fl., das Seelhaus Vermögen 9886 fl. Rente 407 fl., das Leprosorium Vermögen 6171 fl. Rente 236 fl. —

Die Zahl der Pfründner, welche von dem Spitale und dem Leprosorium verpflegt werden, beträgt 21, — die Rente des Seelhauses wird ganz an das königl. Landgericht zu dem Local-Armenfonde abgeliefert.

Das bisherige Spitalgebäude ist alt, und dem Zwecke wenig entsprechend, — in dem Seelhause hingegen befinden sich gar keine Pfründner. In dem Spitale wird anstatt der Natural-Verpflegung wochentlich 15 bis 48 kr. verreicht.

Seiner königlichen Majestät verdankt die Stadt Schongau die Ueberlassung des vormahligen Carmeliten-Klosters für ihre öffentlichen Anstalten. —

Dasselbe ist daher nicht nur schon zur Aufnahme der Unterrichtsanstalten benützt worden, sondern man hat nunmehr auch einen ganz abgesönderten Theil dieses Klosters zur Aufnahme der Wohlthätigkeitsanstalten hergerichtet, und das Spital vertauscht jetzt seine alte gebrechliche Wohnung für ein solides, freundliches und zweckmäßiges Local, in welchem für die Armuth und Krankenpflege auf eine befriedigende Weise gesorgt werden kann. Die Silvester-Verwaltung in Altenstadt ist dem Local-Armenfonde dieses Ortes eigen, und mit keinem Institute verbunden. —

VI.

Füssen.

Das Spital zu Füssen besitzt ein Vermögen von 28874 fl. 57 kr. und eine Rente von 1262 fl.

Das Local dieses Spitals zunächst der Lechbrücke ist in zwey Häuser getheilt, welche durch die Spitalkirche von einander getrennt werden. —

Neben dem Spitale ist zu Füssen noch ein Leprosenhaus außer der Stadt an der Straße gegen Tyrol, welche durch das Haus selbst bis auf 13 Schuhe eingeenget wird.

Dieses Haus ist übrigens auch so schlecht bestellt, daß schon viele Jahre keine Pfründner mehr in dasselbe aufgenommen werden; — sein Vermögen beträgt 6173 fl. und die Rente davon 290 fl. —

Beyde Institute, Spital und Leprosen-Haus verpflegen 15 Pfründner. — Das Curatorum-Amt, und die Birken-Stiftung gehören zum Local-Armenfonds. —

VII.

Nesselwang.

Im Jahre 1808 hatte das Spital in Nesselwang das Unglück durch den Brand, welcher einen großen Theil des Orts in Aschen legte, ebenfalls vernichtet zu werden.

Da man über die Frage, ob das Spital zu Nesselwang wieder erbauet, oder mit dem Spitale in Füssen vereiniget werden solle, noch nicht einig werden konnte, so blieb das Spital bis jetzt noch eine Ruine, und die Stiftung hat auch den ihr gebührenden Brand-Assecuranz-Beytrag von 6000 fl. noch zu fordern.

Unterdessen werden die 12 Pfründner, deren sich vor dem Brande 14 im Spitale befanden, in einem schlecht bestellten Gemeindehause und bey Privaten zu Nesselwang unterhalten.

Das Spital besitzt übrigens ein Vermögen von 92872 fl. und eine Rente von 4726 fl.

VIII.

Lechbruck.

Das Vermögen des Spitals zu Lechbruck beläuft sich auf 10515 fl. und die Rente auf 350 fl. — Ein eigenes Spitalgebäude hat zu Lechbruck nie bestanden, sondern es werden von obiger Rente 10 Pfründner mit einem wochentlichen Beytrage von 5 fl. unterhalten. —

Die Gemeinde Lechbruck hat auch eine besondere Armenfonds-Stiftung, welche ebenfalls ein Capital von 10727 fl. 19 kr. und eine Rente von 478 fl. 42 kr. zur Verwendung für die dortigen Armen besitzt. —

Außer Lechbruck ist auch noch die Gemeinde Bernbeuern im Besitze einer kleinen Armen-Stiftung. —

IX.

Sonthofen.

Man berechnet das Vermögen des Spitals in Sonthofen auf 106,994 fl. und die Rente auf 5242 fl. — Außer dem besteht zu Sonthofen noch ein Leprosorium mit einem Capital von 34738 fl. und einer Rente von 2494 fl. —

Jenes verpflegt 31, dieses 3 Pfründner und neben den letztern finden auch noch mehrere Arme in dem Leprosorium ihren Aufenthalt.

Das Spitalgebäude zu Sonthofen hat zwar für die angezeigte Pfründnerzahl hinreichenden Raum, und würde auch das besondere Leprosorium aufnehmen können, aber seine innere Einrichtung ist sehr vernachlässiget, und man hat von den Jahren 1810 bis 15 bey 1500 fl. nur auf seine nothdürftigsten Reparationen verwenden müssen. —

Die Allmosenstiftung zu Hindelang, und die Spendbrod-Stiftung zu Stephansrettenberg sind dem Local-Armenfonde dieser Orte gewiedmet.

X.

Immenstadt.

Immenstadt mit seinem Gerichtsbezirke begreift vier Wohlthätigkeits-Institute, a) das Spital zu Immenstadt, b) das Waisenhaus daselbst, c) das Leprosorium in Rumen, d) das Leprosorium in Stiefenhofen. —

a) Das Spital mit Einschluß der Hospitals-Caplaney ist im Besitze eines Vermögens von 52128 fl. und einer Rente von 2541 fl. — Das Gebäude ist solid, und für 7 Pfründner, welche sich mit dem Spitalpfleger darinn be-

finden, und keine Natural-Verpflegung, sondern Geldbeyträge beziehen, hinreichend geräumig.

b) Das Vermögen des Waisenhauses beläuft sich auf 12433 fl. 42 kr. und seine Rente auf 612 fl. 27 kr. Das Waisenhaus selbst ist schon im Jahre 1807 veräußert worden. — Die Waisen wurden hierauf einigen Pflegeältern auf dem Lande anvertraut, — dermahl werden von dieser Stiftung nur 2 Waisen unterhalten.

c) Das Leprosorium in Mumen enthält 12 Pfründner, wovon nur drey wochentliche Almosenbeyträge, die übrigen aber nur Dach und Fach beziehen. — Das dieser Stiftung eigenthümliche Haus ist von Holz, und äußerst schlecht. —

d) In dem Leprosorium zu Stiefenhofen, einem nicht viel besser bestellten Hause leben 3 Familien, welche außer Dach und Fach nichts beziehen.

Das gräfliche Legat von 3000 fl. gehört dem Local-Armenfonde von Immenstadt. —

XI.

Weiler.

In dem Landgerichte Weiler befinden sich neben der Spielerischen Armenstiftung von Scheidegg zwey Leprosorien, das eine an der Weidach bey Sibratshofen, — das andere an der Rottach bey Weiler. — Jenes erträgt 752 fl. dieses 1176 fl. —

Man wird leicht einsehen, daß bey so geringen Erträgnissen zwey Administrationen nicht mit Vortheil bestehen können. —

Aus diesem Grunde sind auch die beyden Leprosorien im Laufe dieses Jahrs vereinigt, und das Leprosorium zu Weidach ganz verlassen worden.

Man hat das Leprosorium zu Weiler zur Consolidation beyder Institute gewählt, weil das Gebäude desselben sich in einem etwas besserem Zustande befindet, und sowohl die Aufsicht des königl. Landgerichts, als die Hülfe des Arztes demselben nahe sind. —

Die Zahl der aufzunehmenden Individuen ist durch eine besondere Entschließung vom 28ten Februar 1815 auf 12 festgesetzt worden.

XII.

Wengen.

Das Armenhaus zu Wengen ist ein Eigenthum der Trauchburgischen Almosenpflege zu Neutrauchburg.

Es hat keine eigene Stiftung, und auch kein eigenes Vermögen, sondern macht selbst einen Theil des Trauchburgischen Almosenfondes.

In Folge des Pariser Staats-Vertrages vom Jahre 1810 soll das Vermögen, und die Schulden der Trauchburgischen Almosenpflege zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg nach Verhältniße der Besitzungen ausgeschieden und abgetheilet werden, welches noch nicht erfolgt ist.

Durch diese Abscheidung wird das Armenhaus auch wieder seiner Bestimmung näher gebracht werden. —

Dermahl nährt das Armenhaus keine Pfründner, sondern es dient bloß zur Miethwohnung für arme Leute, wovon jede Parthie zur Neutrauchburgischen Almosenpflege jährlich 4 bis 5 fl. Hauszins bezahlt. —

Das Gebäude ist übrigens solid, und genießt eine ganz freye Lage, — darinn befinden sich acht heitzbare Zimmer, und eben so viele Kammern. —

XIII.

Ottobeuern.

Zu Ottobeuern sind zwey Wohlthätigkeits-Institute, das Spital und das Armenhaus. —

Das Spital besitzt ein Capital-Vermögen von 10000 fl. aber kein Local, sondern die Rente ist zur Vertheilung unter die Armen von Ottobeuern, Ungerhausen und Erkheim bestimmt, von welchen Orten der Stiftungsfond größtentheils herrührt. —

Der Dechant und Pfarrer Thrieß zu Ungerhausen hat zwar 1782. ein Capital von 3083 fl. 19 kr. zur Herstellung eines Spital-Gebäudes gewiedmet, das Capital ist aber schon damahls zu dem Ankaufe einer jährlichen Natural-Gilt für das Spital verwendet worden. —

Das Armenhaus berechnet sein Vermögen auf ungefähr 8000 fl. und besitzt daneben noch ein Haus an der Straße gegen Memmingen, welches 52 Fuß lang, 39 breit und ganz gemauert ist, und 5 heitzbare Zimmer nebst andern Gemächern enthält. —

Die Zahl der Pfründner in diesem Armenhause belief sich vorhin auf 9 bis 10, dermahl sind nur 4 Individuen daselbst aufgenommen. Die Pfründner erhalten kein Geld sondern Naturalien, welche sich wochentlich auf 1 fl. 30 kr., so wie die Bekleidungskosten jährlich auf 15 fl. für das Individuum berechnen. —

Der Ueberrest der Renten wird zur Armenunterstützung überhaupt, und zu Lehrgeldern für Kinder armer Eltern verwendet. —

Die Armenstiftungen zu Wolfratshofen, Woringen, Frechenried dienen ausschließlich für die Armenpflege dieser Orte. —

XIV.

Mindelheim.

Zwey Wohlthätigkeits-Institute, das Spital und das Waisenhaus sind ein Gemeingut der Stadt Mindelheim.

Das Vermögen des Spitals gewährt eine Einnahme von 6500 fl. — Die Zahl seiner Pfründner beläuft sich auf 17 Personen.

Das Institut litt bisher, wie das Spital zu Kaufbeuren, an der eignen Regie seiner Realitäten, welche ihm jährlich anstatt einer Einnahme baaren Verlust brachte. —

Man hat daher in diesem Jahre die eigene Oekonomie aufgelöset, und die Realitäten veräußert, wodurch das Institut in eine bessere Lage gesetzt, und mehr zu leisten befähiget wird.

Das Spitalgebäude befindet sich mitten in der Stadt, — man sieht in seinem Innern nur die Landwirthschaftsgebäude, und wenig Raum für den Zweck der Stiftung, für welchen ein mehr angemessenes Local zu wünschen wäre. —

Das Waisenhaus bezieht von seinem Capital-Vermögen eine jährliche Rente von 1563 fl. 30 kr. — hat aber bis in den Monath July dieses Jahrs nicht mehr als zwey Waisenkinder, und diese nicht mit besonderer Sorgfalt verpflegt. —

Die zwecklose Administration eines eigenen Waisenhauses für zwey Knaben hat zu dem Entschluße geführt, für diese Kinder auf eine andere Weise durch ordentliche Pflegeväter zu sorgen, und die Rente der Stiftung, so wie das Ersparniß der Administration für die Aufnahme mehrerer armer Kinder zum Besten der Stadt Mindelheim zweckmäßig zu verwenden. —

Außer den angezeigten beyden Instituten besteht zu Mindelheim noch ein eigenes Armen-Institut, welches in einem geeigneten Hause am Catharinenberge den Armen schon seit mehrern Jahren die Rumfordische Suppe reicht. — Die Molitorische Stiftung zu Nassenbeuren gehört zur Armenpflege dieses Ortes.

XV.

Türkheim.

Das von dem Herzoge von Baiern Maximilian Philipp gestiftete Spital in Türkheim bezieht von seinen Capitalien eine jährliche Rente von 1840 fl. — und verpflegt 12 Individuen in einem soliden, frey gelegenen und für diese geringe Pfründnerzahl nicht unangemessenen Gebäude. —

XVI.

Oberdorf.

Das Seelhaus zu Oberdorf besitzt ein Vermögen von 7572 fl. und eine jährliche Rente von 375 fl.

Vormahls war es bestimmt, durchreisende erkrankte Arme aufzunehmen, und zu verpflegen, — bey Errichtung der Cordons-Anstalten 1807/8 ist aber das Haus an die Thigau-Pflege verkauft worden, welche es bis jetzt zu einem Cordons-Hause verwendet. —

Von den Renten der Seelhausstiftung werden arme und kranke Bürger von Oberdorf unterstützt. —

XVII.

Erringen.

Die Leprosen-Stiftung zu Langenerringen im Landgerichte Schwabmünchen, welche von einem Erringer herkömmt, besitzt ein Vermögen von 20850 fl. und eine jährliche Rente von 813 fl. Sie nimmt in ihr Stiftungshaus jene Incurable auf, deren Umstände es nicht erlauben, unter der übrigen Gesellschaft zu wohnen.

Die Zahl der Pfründner, welche in und außer dem Leprosenhause eine wochentliche Unterstützung erhalten, beläuft sich auf 16 Personen. —

Das Leprosen-Haus ist ganz massiv mit Backsteinen aufgemauert, 83 Fuß lang, 33 breit und in ziemlich gutem Zustande. —

Die Armen zu Langenerringen erhalten übrigens auch noch aus der Linderischen Armenstiftung Unterstützung.

XVIII.

Untermeitingen.

Das Spital zu Untermeitingen ist von einem der Freyherr von Imhofischen Familie für die erarmte und kranke Dienerschaft gestiftet, und wird jetzt auch für andere arme Leute verwendet, welche in dem Hause freye Wohnung, und monathlich oder quartalweise Unterstützungsbeyträge von 30 kr. bis 1 fl. genießen; das Vermögen beträgt 8864 fl. die Rente 384 fl. und die Zahl der aufgenommenen Armen 14 bis 15. —

Das Spitalgebäude ist ganz solid mit Backsteinen gemauert, 58 Fuß lang, 41 breit, und ebenfalls in gutem baulichen Zustande.

XIX.

Ziemetshausen.

Carl Villinger Freyherr von Schönenberg Inhaber der Herrschaft Seifriedsberg hat im

Jahre 1550 ein Spital für 10 Personen errichtet, welches aber im 30 jährigen Kriege aus Mangel hinreichender Dotation wieder eingieng. — Die Ueberreste des Hauses und die Realitäten wurden 1670 verkauft, und zu Capital angelegt, welches sich in dem Laufe der Zeit und durch gute Verwaltung so vermehrte, daß 1794 ein ganz neues Spital mit einem Aufwande von 4000 fl. errichtet werden konnte, und doch noch ein bedeutender Fond verblieben ist, welcher sich jetzt auf 8921 fl. beläuft, und eine Jahresrente von 437 fl. sichert.

Das neue Spital steht auf einer Anhöhe, ist ganz gemauert, — sehr geräumig, hält 80 Fuß in der Länge und 40 in der Breite, und würde leicht einen noch ausgedehntern Zweck angemessen befriedigen.

Von der Stiftung erhalten 14 Pfründner, wovon ein Theil in dem Spitale, ein anderer außer demselben sich aufhält, angemessene Unterstützungsbeyträge.

Die Armenstiftung zu Münsterhausen und der Local-Armenfond zu Krumbach sind mit keinem Institute verbunden.

XX.

Illertissen.

Der Fond des Spitals zu Illertissen beträgt 6275 fl. die Rente 292 fl. 31 kr. —

Diese Rente wird von der königl. allgemeinen Stiftungs-Administration an das Landgericht abgeliefert, welches sie für die Dürftigsten verwendet.

Das Spitalgebäude enthält 3 Stuben und 3 Kammern, — ist 28 Fuß lang und 23 breit, — mit Riegelwänden, zwey Stocke hoch gebaut, und nicht in dem besten baulichen Zustande.

Zur Aufnahme in dasselbe eignen sich die Armen der Herrschaft Illertissen, doch genießen sie bloß Dach und Fach und Beheitzung, die Verpflegung aber nur in Krankheitsfällen.

Dermahl wird das Haus außer dem Wärter noch von vier solchen Pfründnern bewohnt.

Uebrigens bestehen in dem Landgerichte Illertissen noch drey besondere Nebenstiftungen, die Almosenstiftung zu Bellenberg, die Rechbergische und die Kerndorfische Armenstiftung.

XXI.

Waltenhausen.

Die Spitalstiftung zu Waltenhausen verdanket man den Grafen von Fugger, welche die Herrschaft Waltenhausen den milden Zwecken gewiedmet haben. — Das Erträgniß der Herrschaft Waltenhausen, oder was eines ist, die Spitalstiftung betrug im Jahre 1811/12 3500 fl. und die Pfründen, welche davon bestritten wurden, beliefen sich auf 3397 fl.

Diese Spitalstiftung macht nur einen Theil der Fuggerischen Wohlthätigkeitsstiftungen aus, wovon die Verwaltung einem aufgestellten Administrator in Laugna, und die Ober-Administration dem königl. Commissariat der Stadt Augsburg anvertraut ist. —

Zu Waltenhausen befindet sich ein eigenes Spitalgebäude, welches aber schon von früherer Zeit her zur Pfründneraufnahme nicht mehr benützt, und überhaupt zu keinem Wohlthätigkeitszwecke mehr verwendet wird.

Die zur Zeit der Auflösung des Spitals vorgefundenen Pfründner sind theils mit jähr-

lichen Verpflegungsbeyträgen entlassen, theils in das Armenhaus zu Babenhausen übersetzt worden.

Dermahl befinden sich in dem Armenhause zu Babenhausen noch 6 solche Waltenhausische Pfründner, wofür die Pfründgelder von der Administration von Langua nach Babenhausen bezahlt werden.

XXII.

Babenhausen.

Dem Armenhause zu Babenhausen gehört ein Vermögen von 27107 fl. und eine Rente von 1037 fl. 12 kr. wovon dermahl 6 Pfründner verpflegt werden. —

Der Stand des Armenhauses besteht sohin aus 6 Waltenhausischen, und 6 Babenhausischen Pfründnern.

Die Pfründner erhalten keine Natural-Verpflegung sondern nur vierteljährig eine Geldunterstützung.

Das Gebäude des Armenhauses ist 44 Fuß lang und 37 breit, ganz gemauert, und zur Wohnung für 12 arme Personen hinreichend geräumig. —

XXIII.

Weissenhorn.

In der Stadt Weissenhorn befinden sich außer dem Almosenschreine zwey Stiftungen, das Spital und das Leprosenhaus.

Das Spital wurde 1470 von einem Priester Arnold Schwarz gestiftet, vermag nach Abzug der Passiven 60420 fl. und zieht eine Rente von 3096 fl. 21 kr.

Die im Spitale sich aufhaltenden 9 Armen genießen Dach und Fach, und beziehen ihre Sustentations-Beyträge von dem Municipal-Rathe in Gelde, wozu die Stiftungs-Administration monathlich 125 fl. aus den Renten der Stiftung abgiebt. —

Außer den 9 Pfründnern im Spitale beziehen von diesem Fonde noch 70 Arme wochentliche Almosen. —

Das Spitalgebäude oder das sogenannte Pfründhaus ist mitten in der Stadt in Riegeln gemauert, 60 Fuß lang und 36 breit, und von sehr baufälliger Beschaffenheit.

Die Leprosen-Stiftung, welche ihre Entstehung bloß den Kirchensammlungen zu danken hat, besitzt ein Vermögen von 18273 fl. 45 kr. und eine Rente von 887 fl. 31 kr.

Mit den aufgenommenen 3 Pfründnern hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Spitale, und unter den angezeigten monatlichen Beyträgen sind auch die der Leprosen-Pflege begriffen. —

Die Stiftung hat übrigens ein eigenes Gebäude außer der Stadt, 47 Fuß lang und 32 breit, — das Erdgeschoß ist ganz mit Backsteinen, der obere Stock hingegen in Riegeln gemauert, der Zustand des Gebäudes ist viel besser als der des Spitals.

XXIV.

Roggenburg.

Im Jahre 1739 lebte Jos. Maier ein wahrer Leprose in einem zwischen Ober- und Unterwiesenbach stehenden Hause, nach dessen Tode auf Veranlassung des Abts Caspar die Gemeinden das Haus für 250 fl. kauften, um dasselbe auch künftig zur Unterbringung der Incurabeln zu verwenden.

In der Folge wurden theils von den Aebten, theils von verschiedenen Wohlthätern Beyträge und Legate zusammen getragen, und ein ordentlicher Armenfond gebildet, welcher auch durch eine Abgabe von 15 kr. von jedem Eheverlobniße und Gütertausche einen beständigen Zuschuß erhielt.

Dermahl besteht das Vermögen dieses Roggenburgischen Armenfondes aus 2670 fl. — Capitalien und einer Rente von 124 fl. 50 kr.

Von dieser Rente werden an verschiedene Arme Almosen vertheilt, und das 1739 aquirirte Armenhaus zu Wiesenbach unterhalten.

Das Haus ist klein, gemauert, aber baufällig, und höchstens für 2 Familien bewohnbar; — darinn befinden sich jetzt zwey Weibspersonen, wovon eine mit Epilepsie behaftet ist.

In den Orten Bibrachzell, Oberhausen und Wallenhausen bestehen ebenfalls noch besondere Armenstiftungen, welche aber keine Institute unterhalten.

XXV.

Edelstetten.

Zu Edelstetten wird in einem Gemeindehause für Unterbringung armer Leute gesorgt, doch ist damit keine besondere Stiftung verbunden.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchster Weisung des königl. General-Comissariats des Iller-Kreises wird unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung, Montag den 2ten October laufenden Jahrs der im verwichenen Monathe July vorgenommene und nicht genehmigte Verkauf folgender Stiftungsgründen wiederhohlt ins Werk gesetzt, nämlich:

a) vom Hospitale der Alt-Stadt:
1) ein Jauchert Acker im Weydach,
2) ein Jauchert Feld im Tiefenbach,
3) 3/4 Jauchert Feld bey der Johannisbruck,

b) vom Waisenhause daselbst:
1) ein Jauchert Feld auf dem Fischerösche,
2) drey und 3/8 Jauchert Feld in der Scheiben,
3) drey Tagwerke Baind bey der Schaumühle,

c) von der Almosenpflege daselbst:

1/4 Jauchert Feld in der Schwaigwies. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an dem bestimmten Tage im Locale unterzeichneten Amtes einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Kempten den 22ten September 1815.

Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration allda.

Gallwitz, Administrator.

Bekanntmachung.

Da der unterm 24ten v. M. vorgenommene Verkauf des zum Hospitale der Altstadt gehörigen Guts an der Hueb, bestehend:

a) aus 1 Haus mit Stallung und Speicher, auch Hofraite, b) 35 1/4 Jauchert 37 Ruthen 50 Schuhe Ackerfeld, c) 4 1/4 Jauchert 50 Ruthen Baindboden, d) 18 Jauchert 82 Ruthen Wiesboden, e) 30 1/4 Jauchert 5 Ruthen Viehwaidboden, f) 4 1/4 Jauchert 38 Ruthen Holzboden, g) 1/4 Jauchert 12 Ruthen Fahrweg,

die höchste Genehmigung nicht erhielt, so wird Samstag den 30ten dieses Monaths eine 2te öffentliche Versteigerung mit dem beschriebenen Gute unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung bey unterzeichnetem Amte vorgenommen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Kempten den 20ten September 1815.

Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration allda.

Gallwitz, Administrator.

Edictal-Citation.

Anna Maria Bazer, gebohrne Baumann von Crajen, Distrikts Arbon, Canton Thurgau, dahier wegen Marktdiebstählen in peinlicher Untersuchung, entwich in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Oktober 1814 aus ihrem Verhafte.

Dieselbe wird daher nach Erkenntniß des königl. Appellationsgerichts für den Iller-Kreis, als Criminal-Gerichts ddo. Memmingen vom 13ten April dieses Jahrs, nachdem sie auf die erste dreymonatliche öffentliche Ladung vom 18ten April dieses Jahrs nicht vor Gericht erschienen ist, um sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten, durch diese dritte öffentliche Ladung aufgefordert, sich innerhalb drey Monathen allhier vor Gericht zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf des ihr gesetzten dreymonatlichen Termins, wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Lindau den 23ten Sept. 1815.

Königlich baierisches Landgericht. von Braunmühl.

Amortisations-Edict.

Bey der königl. baierischen Distrikts-Stiftungs-Administration Memmingen sind gemäß officieller Anzeige nachstehende der Pfarrkirche Volkratshofen gehörige Obligation nicht mehr aufzufinden:

1) eine vor dem ehemaligen Mediat-Kreuzherrn-Kloster in Memmingen respect. Oberhospital ausgestellte — in dem Staatspassiv-Kapitalien-Hauptbuche unter dem Liquidations-Nro. 3 vorgetragene Obligation per. 100 fl. Capital zu 3 Procent auf den 26ten April verzinslich, deren Datum unbekannt ist:

2) eine von dem nämlichen Gotteshause ausgestellte Obligation (wovon das Datum ebenfalls nicht aufgefunden werden konnte) auf 200 fl. zu 3 Procent auf den 24ten July verzinsliches Kapital lautend, Liquidations-Nro. 4.

3) eine weitere von diesem Kreuzherrn-Kloster ausgestellte, unter Liquidations-Nro. 5 vorgemerkte Obligation, von welcher das Datum unbekannt ist, für 5[illegible] fl. Kapital auf den 19ten März zu 3 Procent verzinslich:

4) eine von dem Kloster des heiligen Geistordnens zu Wimpfen ausgestellte und auf 300 fl. zu 3 Procent auf den 19ten November verzinsliches Kapital lautende Obligation, deren Datum ebenfalls unbekannt ist.

Die Innhaber dieser Obligationen wird hiedurch auf Ansuchen der königl. Distrikts-Stiftungs-Administration Memmingen aufgefordert, dieselben binnen 6 Monathen vom Tage dieser Ausfertigung angerechnet, bey dem unterzeichneten königl. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden. — Grönenbach den 13ten April 1815.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Steckbrief.

Maria Anna Seybold, angeblich von Kemnath, königlichen Landgerichts Burgau, hat sich nach einem zu Eiberg dieß Gerichts verübten Diebstahle flüchtig gemacht, so wie ihr Schwager Stekel, Uhrmacher zu Wörishofen, königlichen Landgerichts Türkheim, welcher die Begünstigung obigen Diebstahls sich hat zu Schulden kommen lassen.

Sämmtliche Justitz- und Polizey-Behörden werden daher angewiesen, auf obbenannte zwey Personen, von welchen die Personal-Beschreibungen angefügt sind, die genaueste Amtsspähe eintreten zu lassen, und im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Maria Anna Seybold ist ohngefähr 34 bis 36 Jahre alt, von mittlerer wohlbesetzter Statur, gesunder Gesichtsfarbe, etwas blatternarbigt, sie hat braune Haare, trägt gewöhnliche Bauernkleidung hiesiger Gegend. —

Johann Georg Stekel von Wörishofen, königlichen Landgerichts Türkheim ist 38 bis 40 Jahre alt, mißt 5 Schuhe 9 Zoll, hat herabhangende schwarze Haare, gerade Stirne, schwarze Augenbraune, braune Augen, große Nase und Mund, rundes Kinn, schwarzen Backenbart, ovales Gesicht, schwarze Gesichtsfarbe, etwas untersetzte Statur.

Seine Kleidung war, ein hoher runder Hut, ein dunkelblau tüchenes Jankerl mit weissen kleinen Knöpfen, von gleichem Tuche Pantalons und Stiefel, auch hat derselbe öfters einen Mantel bey sich. — Kaufbeuern den 18ten September 1815.

Königliches baierisches Landgericht Kaufbeuern.

von Frech, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da mit dem neuen Etats-Jahre die königl. Verordnung vom 7ten März 1814 über die Herausgabe der Kreisblätter auch in dem Iller-Kreise in Wirkung tritt, so beschließt die bisherige Redaction dieses Blattes ihr Geschäft. Sie war bemüht, außer den ämtlichen Inserten in diesem Blatte alles Wissenswerthe des Iller-Kreises zu sammeln, und dasselbe zu einem eigentlichen Kreisblatte zu bilden, welches nicht bloß ein vorübergehendes, sondern ein bleibendes Interesse behalten sollte. —

Man hat zu diesem Ende alle litterarischen Nachrichten, — die Forschungen in der Geschichte, — alle interessanten antiqarischen Entdeckungen, — und eben so auch die Fortschritte in der Cultur, in dem Gewerbefleiße, alle Verbesserungen der Unterrichts- und der Wohlthätigkeitsanstalten in dasselbe aufgenommen, und keinen Gegenstand unbeachtet gelassen, welcher dem Publikum Nutzen und Interesse gewähren kann. —

Wenn dadurch das allgemeine Interesse an allem Guten, Schönen und Wissenswerthen befördert, die Bewohner des Kreises zu Nachforschungen, zu guten Anstalten, zu guten Handlungen ermuntert, und ihre Anhänglichkeit an die königliche Regierung bestärkt wurde, so ist der Zweck vollkommen erreicht worden. —

(Mit Beylage: Anzeige über die Getreideschrannen im Monathe August.)

ſt 1815.

Preise				Haber		Preise			
mittlere		mindeste		Stand	Verkauf	höchste		mittlere	
fl.	kr.	fl.	kr.	Schaf	Schaf	fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	2	.	.	9	.
.	.	.	.	6	6	.	.	8	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	30	.	.	14	12	8	17	7	52
12	30	12	.	4	6	7	50	7	30
13	.	12	30	8	8	8	45	8	.
8	45	8	15	13	13	7	43	7	17
13	.	.	.		0	.	.	9	.
14	.	.	.	2	2	.	.	9	
14	.	.	.	2	2	.	.	9	
				5	5	.	.	8	
.	.	.	.	6	6	9	20	8	50
12	40	12	30	8	8	9	.	.	.
.	.	.	.	8	5	9	.	.	.
9	.	.	.	11	8	8	45	8	12
8	15	8	.	42	37	8	20	7	10
13	30	13	.	8	5	9	.	8	30
13	30	13	10	3	3	8	30	7	10
14	20	14	.	11	11	9	.	8	30
14	30	13	52	2	2	10	30	9	30
11	.	10	.	6	6	9	20	9	.
13	.	.	.	28	21	7	30	7	24
.	.	.	.	9	8	8	12	8	.
10	30	.	.	8	8	8	.	7	30
9	.	8	.	10	10	7	36	7	.
9	.	8	.	10	10	7	12	7	6

ſ.

Aſmus.

Frauenverein.

Oeffentliche und letzte Rechenschaft

über sämmtliche seit dem Entstehen des Frauenvereins im Iller-Kreise bis zu desselben Aufhebung empfangene Geld- und Natural-Beyträgen dann über die Ausgaben, und Verwendung derselben.

Indem der Ausschuß des Frauenvereins des Iller-Kreises seine dritte und letzte Abrechnung bekannt macht, sieht derselbe sich verbunden, noch einmahl allen edeln Frauen, und Töchtern für den warmen Antheil und die Bemühungen zu danken, welche sie der Beförderung eines so wohlthätigen Zweckes gewiedmet haben.

Allerhöchstihre Majestät unsere allergnädigste Königinn haben befohlen, Ihnen verehrte Frauen die beglückende Versicherung zu überliefern, daß Allerhöchstdieselbe durch Ihr Bestreben das Vertrauen vollkommen gerechtfertigt finden, welches Sie bey der bedrängten Lage des Vaterlandes in die Gesinnung der Frauen Baierns zu setzen geruhten. —

Kempten den 30ten December 1814.

Gegenstände	Geld-Beyträge			Charpien.		Binden			Hemden	Socken	Strümpfe	Beinkleider
						einfache	mehrköpfige	nach Ellen				
	fl.	kr.	hl.	Pfund	lt.	Zahl	Zahl	Ellen	Zahl	Paar	Paar	Paar
Nach der öffentlich abgelegten Rechenschaft unterm 2ten May und 2ten August dieses Jahres wurde seit dem Entstehen des Frauenvereins im Iller-Kreise bis zum 2ten August an Geld- und Material-Beyträgen eingeliefert. . .	521	16	2	3333	18	12992	108	1533	3190	4563	29	10[illegible]
Aus den an 33 Pränumeranten abgegebenen Frauen-Vereinsblätter beträgt die Einnahme nach dem vorgeschriebenen Preise	105	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der an den Papier-Fabrikanten Heiligenstetzer in der Au verkauften, und zu jedem Spital auch andern Gebrauch ganz unbrauchbar befundenen Charpien wurde ein Erlös erzielt von	33	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zu nothwendiger Verfertigung von Hemden, Beinkleider, Halsbinden, Schnupftücher 2c. wurde an Leinwad angekauft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ankauf neuer — und aus dem Vorrathe der vorhandenen eingelieferten neuen, wie alten Leinwad gewan die Einnahme durch Verarbeitung und verschiedene Verfertigung einen Zuwachs an	.	.	.	.	.	.	202	.	220	.	.	413
Die zu kleinen Bandagen und auch alte Leinwad wurden zu Compressen verwendet, und aus dieser Verwendung ergab sich eine Einnahme von	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Total Summa der Einnahme	660	48	2	3333	18	12992	310	1533	3410	4563	29	521

l e n.

Leinwad ...ne	Leinwad alte	Compressen.	wollene Leibchen.	Leibtücher.	Nachtmützen.	Handschuhe.	Halsbinden.	Kamaschen.	Schnupftücher.	Kopfbinden.	Zwirn.	Strohladen.	Schienen.	Bemerkungen.
...en	Pfund	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Paar	Zahl	Paar	Zahl	Zahl	Stränge	Zahl	Zahl	
1/4	415 1/4	12173	8	250	134	31	21	5	15	6	1	4	24	Was jene — seit dem Entstehen des Frauenvereins im Iller-Kreise gelieferten Material-Beyträge betrift, welche unter diesen Rubriquen nicht enthalten, und auch hier nicht wiederholt vorgetragen werden konnten, wird sich, hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität einzig und allein auf die — in den unterm 2ten May und 2ten August öffentlich abgelegten Rechenschaften gemachten Bemerkungen bezogen.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	24	.	95	.	87	.	.	.	.	
.	.	4908	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1/4	415 1/4	17081	8	250	158	31	116	5	102	6	1	4	24	

A u s[illegible] b

Gegenstände	Geld-Beyträge			Charpie		Binden			Hemden	Socken	Strümpfe	Beinkleider
						einfache	mehrköpfige	nach Ellen				
	fl.	kr.	hl.	Pfund	Lt.	Zahl	Zahl	Ellen	Zahl	Paar	Paar	Paar
Von den ausgezeigten geschehenen Beyträgen wurden, wie die öffentlich abgelegten Rechenschaften vom 2ten May und 2ten August dieses Jahrs hinlänglich beweisen, für den Militair-Spital-Bedarf, für Reconvalescenten, für aus der rußischen und französischen Gefangenschaft an allem erarmt zurückgekommene theils vaterländische, theils auch auswärtige Krieger, dann endlich auch für andere nothwendige Zwecke, und sonst erforderliches abgegeben, verwendet und verausgabt.	367	46	2	2168	16	3760	108	.	2831	1926	.	255
Vom 2ten August bis 2ten Dezember dieses Jahrs wurde weiters auf obige Zwecke ꝛc. abgegeben, und zwar												
a) an Herrn Medizinal-Rath von Flacho für die Militair-Spitäler Kempten und Lenzfried laut 39 Quittungen	.	.	.	550	.	2010	.	.	471	653	.	197
b) an Herrn Landrichter Henne mittels 5 Quittungen	.	.	.	.	.	6	.	.	10	10	.	5
c) an Herrn Obrist und Stadtkommandanten von Schmöger in Kempten gegen 1 Quittung	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1
d) an Hrn. Hauptmann v. Greuner gegen 5 Quittungen	.	.	.	.	.	.	.	.	82	212	.	54
e) an Herrn Bataillons-Chef von Saur gegen 5 Quittungen	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	4
f) an Herrn Oberlieutenant Stich gegen 1 Quittung	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	.	3
g) an Herrn Platz-Adjutanten und Oberlieutenant Geltner gegen 1 Quittung	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1
h) an Herrn Auditor Doktor Bibler gegen 1 Quittung	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1
Die vorräthig gebliebenen und zu jedem Spitalbedarfe unbrauchbar befundenen Charpien wurden an den Papier-Fabrikanten verkauft an Gewicht	.	.	.	615	2	.	.	.	.	.	.	.
Seitebetrag	367	46	2	3333	18	5776	108	.	3410	2813	1	521

b e n.

[Leinwad]		Compressen.	wollene Leibchen.	Leibtücher.	Nachtmützen.	Handschuhe.	Halsbinden.	Kamaschen	Schnupftücher.	Kopfbinden.	Zwirn.	Strohsäcke.	Schienen.	Bemerkungen.
	alte													
[illegible]	Pfund	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Paar	Zahl	Paar	Zahl	Zahl	Strenge	Zahl	Zahl	
	397 1/2	5529	3	144	114	.	4	1	44	.	1	.	24	Hier gilt die nemlich Bemerkung wie bey den Einnahmen. Nebst diesen Materialien wurde ferners noch zum Militair-Spital-Bedarf an Herrn Medizinal-Rath von Flacho verabfolgt. a) 14 Handtücher b) 10 Pfund Compressen c) 12 breite Armschlingen d) 40 große Unterlegtücher e) 4 flanellene Ermel f) 40 Stücke leinen Zeug zu Kopf-Polster, und g) 11 Pfunde Rauchtoback.
	.	2514	4	40	44	31	91	.	35	6	.	.	.	
	.	12	.	.	.	.	4	.	6	.	.	.	.	Für dienstuntaugliche Soldaten seines Landgerichts-Bezirks.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	Für den aus der franz. Gefangenschaft an allem erarmt zurückgekommenen Gemeinen vom 11. Regiment Namens Martin Cause.
.	.	.	.	.	.	.	14	.	14	.	.	.	.	Für Reconvalescenten vom freywilligen Jäger-Bataillon.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Für Arrestanten von der Legion.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Für Reconvalescenten von dem freywilligen Jäger-Bataillon.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	Für den aus der französischen Gefangenschaft an Wäsch ꝛc. entblößt zurückgekommenen Gemeinen Johann Baur.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	Für 2 Arrestanten vom 11. Regiment.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
534	397 1/2	8055	7	184	158	131	116	1	102	6	1	.	24	

A u s[illegible]

Gegenstände.	Geld-Beyträge.			Charpien.		Binden			Hemden	Socken	Strümpfe	Beinkleider
						Einfache	mehrköpfige	nach Ellen				
	fl.	kr.	dl.	Pfund	Lt.	Zahl	Zahl	Ellen	Zahl	Paar	Paar	Paar
Transport	367	46	2	3333	18	5776	108	.	3410	2813	1	521
Theils von den eingelieferten Geldbeyträgen, theils aus dem Absatze der Frauenvereins-Blätter wurde auf angekaufte Leinwad ausgegeben	136	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für Verfertigung neuer Hemden, Beinkleider, Hals- und Nastücher rc. rc. dann auch für Nähen, Flicken und verschiedene Wäscherenen wurde bezahlt	65	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Auf Fuhr- und Taglöhne, Verreissung der Fässer und Kisten, und für eingekaufte Nägel rc. rc. wurde bezahlt	14	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zur Verarbeitung und verschiedener Anfertigung wie unter der Einnahme ersichtlich, wurde sowohl von der angekauften, als gelieferten neuen und alten Leinwad verwendet . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zur Verfertigung von Compressen wurden verwendet . .	.	.	.	.	.	717	.	.	.	.	.	.
Für hiesige Arme wurde der hiesigen Armenanstalt gegen Quittung verabreicht	8	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Und einem armen Manne gegeben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Endlich wurde zu Ueberlieferung der allergnädigst einzusenden anbefohlenen Material-Vorräthe an die königl. baier. Ober-Sanitäts-Commission in München dem Fuhrmann Haberstok von Sonthofen bezahlt	38	36	.	.	.							
Total Summa der Ausgaben.	630	48	2	3333	18	6493	108	.	3410	2813	1	521

A b g l e i[illegible]

	fl.	kr.	dl.	Pfund	Lt.	Zahl	Zahl	Ellen	Zahl	Paar	Paar	Paar
Die Einnahmen betragen laut Rechenschaft	660	48	2	3333	18	12992	310	1533	3410	4563	29	521
Die Ausgaben hingegen	630	48	2	3333	18	6493	108	.	3410	2813	1	521
Es erscheint demnach ein Vorrath von	30	.	.	.	.	6499	202	1533	.	1750	28	.
Von diesem Vorrathe wurden nun zur Ablieferung an die k. b. Ober-Sanitäts-Commission in München dem Fuhrmann Haberstok in 15 Kisten verpackt mitgegeben	.	.	.	.	.	6499	202	1533	.	1750	28	.

Kempten am ten Dezember 1814.

von Stichaner, geborne Freyinn von Heppenstein

von Baur, geborne von Schäffer

aben.

Leinwad neue	Leinwad alte	Compressen.	wollene Leibchen.	Leibtücher.	Nachtmützen.	Handtücher.	Halsbinden.	Kamaschen.	Schnupftücher.	Kopfbinden.	Zwirn.	Strohsäcken.	Schinen.	Bemerkungen.
llen	Pfund	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Paar	Zahl	Zahl	Strenge	Zahl	Zahl	
4	397	8055	7	184	158	31	116	1	102	.	1	.	24	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1/4	18 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1/4	415 1/4	8055	8	184	158	31	116	1	102	.	1	.	24	

ung.

Leinwad neue	Leinwad alte	Compressen	wollene Leibchen	Leibtücher	Nachtmützen	Handtücher	Halsbinden	Kamaschen	Schnupftücher	Kopfbinden	Zwirn	Strohsäcken	Schinen
1/4	415 1/4	17081	8	250	158	31	116	5	102	6	1	4	24
1/4	415 1/4	8055	8	184	158	31	116	1	102	6	1	.	24
	.	9026	.	66	.	.	.	4	.	.	.	4	.
	.	9026	.	66	.	.	.	4	.	.	.	4	.

Der Geldvorrath per 30fl. besteht aus 3 Lotterie Loosen jedes zu 10fl., welche auch dem allerhöchsten Anbefehlen gemäß an das königl. Generl-Commando in München eingeschickt wurden.

Nebst diesen vorräthigen Materialien wurden noch weiters durch die nemliche Gelegenheit überschickt, und in erwähnte Kisten verpackt.

a) 25 Fußsohlen
b) 13 Unterlegtücher oder große Compressen und
b) 36 große und kleine Zichen.

von Jenisch auf Lauberzell, geborne Freyinn von Kessel.

Register

zu dem

königl. baier. Intelligenz-Blatte

des Iller-Kreises

vom Jahre 1815 bis zum Etatsjahre 1815/16.

(Die erste Ziffer zeigt das Stück, die zweyte die Seiten an.)

A.

B.

Register.

Register.

T.

Register.

U.

V.

W.

Z.

Haber.	Totale.

auptübersicht

über den

Getreidhandel

auf den

öffentlichen Schrannen im Iller-Kreise

für das

Jahr 18$\frac{14}{15}$

